A/66/49 (Vol. III)

Vereinte Nationen

Resolutionen und Beschlüsse
der sechsundsechzigsten Tagung der Generalversammlung

Band III

25. Dezember 2011 – 17. September 2012

Generalversammlung
Offizielles Protokoll • Sechsundsechzigste Tagung
Beilage 49

A/66/49 (Vol. III)

Resolutionen und Beschlüsse
der sechsundsechzigsten Tagung der Generalversammlung

Band III

25. Dezember 2011 – 17. September 2012

Generalversammlung
Offizielles Protokoll • Sechsundsechzigste Tagung
Beilage 49

Vereinte Nationen • New York 2012

HINWEISE FÜR DEN LESER

Die Resolutionen und Beschlüsse der Generalversammlung sind wie folgt gekennzeichnet:

Ordentliche Tagungen

Bis zur dreißigsten ordentlichen Tagung wurden die Resolutionen der Generalversammlung durch eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution und eine in Klammern gesetzte römische Zahl für die laufende Nummer der Tagung gekennzeichnet (z.B.: Resolution 3363 (XXX)). Wurden mehrere Resolutionen unter derselben Nummer verabschiedet, so wurde jede von ihnen durch einen auf die arabische Zahl folgenden Großbuchstaben gekennzeichnet (z.B.: Resolution 3367 A (XXX), Resolutionen 3411 A und B (XXX), Resolutionen 3419 A bis D (XXX)). Beschlüsse wurden nicht nummeriert.

Als Teil des neuen Systems für die Kennzeichnung der Dokumente der Generalversammlung werden die Resolutionen und Beschlüsse seit der einunddreißigsten Tagung durch eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Tagung und eine weitere, durch einen Schrägstrich abgetrennte arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution innerhalb dieser Tagung gekennzeichnet (z.B.: Resolution 31/1, Beschluss 31/301). Werden mehrere Resolutionen oder Beschlüsse unter derselben laufenden Nummer verabschiedet, so wird jede(r) durch einen an diese anschließenden Großbuchstaben gekennzeichnet (z.B.: Resolution 31/16 A, Resolutionen 31/6 A und B, Beschlüsse 31/406 A bis E).

Sondertagungen

Bis zur siebenten Sondertagung wurden die Resolutionen der Generalversammlung durch eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution gekennzeichnet, der in Klammern der Buchstabe S und eine römische Zahl für die laufende Nummer der Tagung folgten (z.B.: Resolution 3362 (S-VII)). Beschlüsse wurden nicht nummeriert.

Seit der achten Sondertagung werden die Resolutionen und Beschlüsse durch den Buchstaben S und eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Tagung sowie eine weitere, durch einen Schrägstrich abgetrennte arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution innerhalb dieser Tagung gekennzeichnet (z.B.: Resolution S-8/1, Beschluss S-8/11).

Notstandssondertagungen

Bis zur fünften Notstandssondertagung wurden die Resolutionen der Generalversammlung durch eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution gekennzeichnet, der in Klammern die Buchstaben ES und eine römische Zahl für die laufende Nummer der Tagung folgten (z.B.: Resolution 2252 (ES-V)). Beschlüsse wurden nicht nummeriert.

Seit der sechsten Notstandssondertagung werden Resolutionen und Beschlüsse durch die Buchstaben ES und eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Tagung sowie eine weitere, durch einen Schrägstrich abgetrennte arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution innerhalb dieser Tagung gekennzeichnet (z.B.: Resolution ES-6/1, Beschluss ES-6/11).

In jeder der oben genannten Serien erfolgt die Nummerierung jeweils in der Reihenfolge der Verabschiedung.

*
* *

Der vorliegende Band enthält die Resolutionen und Beschlüsse, die von der Generalversammlung in der Zeit vom 25. Dezember 2011 bis 17. September 2012 verabschiedet wurden. Die von der Versammlung in der Zeit vom 13. September bis 24. Dezember 2011 verabschiedeten Resolutionen finden sich in Band I. Band II enthält die von der Versammlung in diesem Zeitraum verabschiedeten Beschlüsse.

*
* *

BESONDERER HINWEIS FÜR DIE DEUTSCHE AUSGABE

Aufgrund der Resolution 3355 (XXIX) der Generalversammlung vom 18. Dezember 1974 werden seit dem 1. Juli 1975 ausgewählte Dokumente der Vereinten Nationen ins Deutsche übersetzt und bei Quellenangaben auch in Deutsch zitiert. Nicht in Deutsch verfügbare Dokumente werden zur Vereinfachung von Recherchen und Bestellungen in Englisch zitiert. Handelt es sich um Übereinkommen, wird zusätzlich auch auf die amtlichen Fassungen in den Gesetzblättern der deutschsprachigen Staaten hingewiesen.

Abkürzungen

ABl. EG = Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften
ABl. EU = Amtsblatt der Europäischen Union
AS = Amtliche Sammlung des Bundesrechts (Schweiz)
dBGBl. = Bundesgesetzblatt (Deutschland)
dRGBl. = Reichsgesetzblatt (Deutschland)
LGBl. = Liechtensteinisches Landesgesetzblatt
öBGBl. = Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich
öRGBl. = Reichsgesetzblatt (Österreich)
SR = Systematische Sammlung des Bundesrechts (Schweiz)

ISSN 1014–9589

Inhalt

Abschnitt *Seite*

I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss 1

II. Resolutionen aufgrund der Berichte des Ausschusses für besondere politische Fragen und Entkolonialisierung (Vierter Ausschuss) 139

III. Resolutionen aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses 141

IV. Beschlüsse 235

A. Wahlen und Ernennungen 237

B. Sonstige Beschlüsse 248

1. Beschlüsse ohne Überweisung an einen Hauptausschuss 248

2. Beschlüsse aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses 253

Anhänge

I. Zuweisung der Tagesordnungspunkte 257

II. Verzeichnis der Resolutionen und Beschlüsse 259

I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

Inhalt

Nummer	*Titel*	*Seite*
66/252.	Die konfliktfördernde Rolle von Diamanten: Zerschlagung der Verbindung zwischen dem illegalen Handel mit Rohdiamanten und bewaffneten Konflikten als Beitrag zur Verhütung und Beilegung von Konflikten	2
66/253.	Die Situation in der Arabischen Republik Syrien	8
	Resolution A	8
	Resolution B	11
66/254.	Zwischenstaatlicher Prozess der Generalversammlung zur Stärkung und Verbesserung der wirksamen Arbeitsweise des Systems der Menschenrechtsvertragsorgane	16
66/255.	Zivile Kapazitäten in der Konfliktfolgezeit	19
66/256.	Die Vereinten Nationen in der globalen Ordnungspolitik	20
66/260.	Verbesserung der weltweiten Straßenverkehrssicherheit	21
66/261.	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen, den nationalen Parlamenten und der Interparlamentarischen Union	27
66/262.	Bericht des Internationalen Strafgerichtshofs	30
66/281.	Internationaler Tag des Glücks	34
66/282.	Überprüfung der Weltweiten Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus	34
66/283.	Rechtsstellung der Binnenvertriebenen und Flüchtlinge aus Abchasien (Georgien) und der Region Zchinwali/Südossetien (Georgien)	38
66/284.	Internationales Jahr der Kristallographie	40
66/285.	Unterstützung des Systems der Vereinten Nationen für die Bemühungen der Regierungen um die Förderung und Konsolidierung neuer oder wiederhergestellter Demokratien	41
66/286.	Neue Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas: Fortschritte bei der Durchführung und internationale Unterstützung	43
66/287.	Umsetzung der Empfehlungen im Bericht des Generalsekretärs über Konfliktursachen und die Förderung dauerhaften Friedens und einer nachhaltigen Entwicklung in Afrika	52
66/288.	Die Zukunft, die wir wollen	58
66/289.	Festigung der Fortschritte und Beschleunigung der Anstrengungen zur Bekämpfung und Beseitigung der Malaria in den Entwicklungsländern, insbesondere in Afrika, bis 2015	114
66/290.	Folgemaßnahmen zu Ziffer 143 des Ergebnisses des Weltgipfels 2005 betreffend die menschliche Sicherheit	122
66/291.	Stärkung der Rolle der Vermittlung bei der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten und der Prävention und Lösung von Konflikten	124
66/292.	Welteltern tag	125
66/293.	Ein Überwachungsmechanismus zur Überprüfung der in Bezug auf die Entwicklung Afrikas eingegangenen Verpflichtungen	125
66/294.	Neubelebung der Tätigkeit der Generalversammlung	128
66/295.	Verlängerung des zwischenstaatlichen Prozesses der Generalversammlung zur Stärkung und Verbesserung der wirksamen Arbeitsweise des Systems der Menschenrechtsvertragsorgane	133
66/296.	Organisation der Plenartagung der neunundsechzigsten Tagung der Generalversammlung auf hoher Ebene mit der Bezeichnung „Weltkonferenz über indigene Völker“	134

RESOLUTION 66/252

Verabschiedet auf der 94. Plenarsitzung am 25. Januar 2012, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/66/L.34 und Add.1, eingebracht von: Argentinien, Armenien, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Bulgarien, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Montenegro, Namibia, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Schweden, Schweiz, Serbien, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Thailand, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

66/252. Die konfliktfördernde Rolle von Diamanten: Zerschlagung der Verbindung zwischen dem illegalen Handel mit Rohdiamanten und bewaffneten Konflikten als Beitrag zur Verhütung und Beilegung von Konflikten

Die Generalversammlung,

in Anbetracht dessen, dass der Handel mit Konfliktdiamanten nach wie vor ein ernstes Problem für die internationale Gemeinschaft darstellt, das unmittelbar mit der Schürung bewaffneter Konflikte, den Aktivitäten von Rebellenbewegungen zur Untergrabung oder zum Sturz rechtmäßiger Regierungen sowie dem unerlaubten Handel mit Rüstungsgütern, insbesondere Kleinwaffen und leichten Waffen, und deren Verbreitung in Verbindung gebracht werden kann,

sowie in Anbetracht der verheerenden Auswirkungen, die durch den Handel mit Konfliktdiamanten geschürte Konflikte auf den Frieden und die Sicherheit der Menschen in den betroffenen Ländern haben, und der bei solchen Konflikten begangenen systematischen und schweren Menschenrechtsverletzungen,

in Anbetracht der negativen Auswirkungen solcher Konflikte auf die regionale Stabilität sowie der Verpflichtungen, welche die Charta der Vereinten Nationen den Staaten im Hinblick auf die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit auferlegt,

anerkennend, dass unbedingt auch weiterhin Maßnahmen zur Eindämmung des Handels mit Konfliktdiamanten getroffen werden müssen,

mit Anerkennung feststellend, dass die Beratungen im Rahmen des Kimberley-Prozesses, einer internationalen, von den Regierungen der teilnehmenden Staaten getragenen Initiative, unter Mitwirkung aller Interessenträger geführt wurden, einschließlich der Diamanten produzierenden, ausführenden und einführenden Staaten, der Diamantenindustrie und der Zivilgesellschaft sowie der den Beitritt anstrebenden Staaten und internationalen Organisationen,

daran erinnernd, dass die Entfernung von Konfliktdiamanten aus dem rechtmäßigen Handel das Hauptziel des Kimberley-Prozesses ist, und betonend, dass dieser seine Aktivitäten fortsetzen muss, damit dieses Ziel erreicht wird,

mit der Aufforderung an die Teilnehmerstaaten des Kimberley-Prozesses, ihren Verpflichtungen konsequent nachzukommen,

anerkennend, dass der Diamantensektor ein wichtiger Katalysator für die Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung ist, die notwendig ist, um in vielen produzierenden Ländern, insbesondere Entwicklungsländern, die Armut zu verringern und die Vorgaben für die Millenniums-Entwicklungsziele zu erfüllen,

eingedenk der Vorteile des rechtmäßigen Diamantenhandels für die produzierenden Länder und unterstreichend, dass weitere Maßnahmen auf internationaler Ebene getroffen werden müssen, um zu verhindern, dass das Problem der Konfliktdiamanten den rechtmäßigen Diamantenhandel beeinträchtigt, der einen entscheidenden Beitrag zur Volkswirtschaft der Diamanten produzierenden, ausführenden und einführenden Staaten leistet,

feststellend, dass die weitaus meisten der weltweit produzierten Rohdiamanten rechtmäßiger Herkunft sind,

unter Hinweis auf die Charta sowie alle einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats zum Thema Konfliktdiamanten und entschlossen, zur Durchführung der in den genannten Resolutionen vorgesehenen Maßnahmen beizutragen und diese zu unterstützen,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 1459 (2003) des Sicherheitsrats vom 28. Januar 2003, in der der Rat das Zertifikationssystem des Kimberley-Prozesses[1] als einen wertvollen Beitrag gegen den Handel mit Konfliktdiamanten nachdrücklich unterstützte,

unter Begrüßung des wichtigen Beitrags des Kimberley-Prozesses, der von den Diamanten produzierenden Ländern Afrikas eingeleitet wurde,

mit Befriedigung feststellend, dass die Anwendung des Zertifikationssystems des Kimberley-Prozesses die Rolle von Konfliktdiamanten bei der Förderung bewaffneter Konflikte weiter einschränken hilft und dazu beitragen dürfte, den rechtmäßigen Handel zu schützen und die wirksame Durchführung der einschlägigen Resolutionen über den Handel mit Konfliktdiamanten sicherzustellen,

anerkennend, dass die aus dem Kimberley-Prozess gewonnenen Erkenntnisse für die Arbeit der Kommission für Friedenskonsolidierung gegebenenfalls von Nutzen sein können, wenn sie die auf ihrer Tagesordnung stehenden Länder behandelt,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 55/56 vom 1. Dezember 2000, 56/263 vom 13. März 2002, 57/302 vom 15. April 2003, 58/290 vom 14. April 2004, 59/144 vom 15. Dezember 2004, 60/182 vom 20. Dezember 2005, 61/28 vom 4. Dezember 2006, 62/11 vom 26. November 2007, 63/134 vom 11. Dezember 2008, 64/109 vom 11. Dezember 2009 und 65/137 vom 16. Dezember 2010, in denen sie dazu aufforderte, Vorschläge für ein einfaches, wirksames und pragmatisches internationales Zertifikationssystem für Rohdiamanten auszuarbeiten und umzusetzen und dieses regelmäßig zu überprüfen,

in diesem Zusammenhang *begrüßend*, dass das Zertifikationssystem des Kimberley-Prozesses so angewandt wird, dass es weder den rechtmäßigen Diamantenhandel behindert noch die Regierungen oder die Industrie, insbesondere die kleineren Produzenten, über Gebühr belastet noch die Entwicklung der Diamantenindustrie behindert,

sowie begrüßend, dass die fünfzig Teilnehmer des Kimberley-Prozesses, die sechsundsiebzig Länder vertreten, darunter die von der Europäischen Kommission vertretenen siebenundzwanzig Mitgliedstaaten der Europäischen Union, beschlossen haben, durch ihre Teilnahme an diesem Prozess und die Anwendung des Zertifikationssystems des Kimberley-Prozesses das Problem der Konfliktdiamanten zu bekämpfen,

Kenntnis nehmend von den Ergebnissen der vom 31. Oktober bis 3. November 2011 von der Demokratischen Republik Kongo in Kinshasa ausgerichteten Plenartagung des Kimberley-Prozesses[2],

---

[1] Siehe A/57/489.

[2] Siehe A/66/593.

unter Begrüßung des wichtigen Beitrags zur Erfüllung der Ziele des Kimberley-Prozesses, den zivilgesellschaftliche Organisationen aus allen Teilnehmerländern und die Diamantenindustrie, insbesondere der Weltdiamantenrat, der alle Aspekte der Diamantenindustrie im Kimberley-Prozess repräsentiert, zu den internationalen Anstrengungen zur Beendigung des Handels mit Konfliktdiamanten geleistet haben und nach wie vor leisten, und dem Kimberley-Prozess empfehlend, die zivilgesellschaftlichen Organisationen zu ermutigen, sich von neuem voll und aktiv in der Initiative zu engagieren,

sowie unter Begrüßung der vom Weltdiamantenrat angekündigten Initiativen zur freiwilligen Selbstkontrolle der Diamantenindustrie und anerkennend, dass ein derartiges System freiwilliger Selbstkontrolle dazu beiträgt, wie in der Erklärung von Interlaken vom 5. November 2002 über das Zertifikationssystem des Kimberley-Prozesses für Rohdiamanten[1] beschrieben, die Wirksamkeit einzelstaatlicher interner Kontrollsysteme für Rohdiamanten zu gewährleisten,

anerkennend, dass die Souveränität der Staaten voll zu achten ist und die Grundsätze der Ausgewogenheit, des gegenseitigen Nutzens und des Konsenses einzuhalten sind,

sowie in Anbetracht dessen, dass das am 1. Januar 2003 in Kraft getretene Zertifikationssystem des Kimberley-Prozesses nur dann glaubhaft sein wird, wenn alle Teilnehmer über die erforderlichen nationalen Rechtsvorschriften in Verbindung mit wirksamen und glaubwürdigen internen Kontrollsystemen verfügen, mittels deren sie Konfliktdiamanten innerhalb ihres Hoheitsgebiets aus der Kette der Produktion, der Ausfuhr und der Einfuhr von Rohdiamanten entfernen können, wobei zu berücksichtigen ist, dass unterschiedliche Produktionsmethoden und Handelsbräuche sowie Unterschiede bei den entsprechenden institutionellen Kontrollen unter Umständen unterschiedliche Ansätze zur Erfüllung der Mindestnormen erfordern,

unter Begrüßung der Bemühungen, den normativen Rahmen des Kimberley-Prozesses durch die Ausarbeitung neuer Vorschriften und Verfahrensnormen zur Regelung der Tätigkeit seiner Arbeitsorgane, Teilnehmer und Beobachter und die Straffung der Verfahren zur Erarbeitung und Annahme seiner Beschlüsse und Dokumente zu verbessern und so die Wirksamkeit des Zertifikationssystems des Kimberley-Prozesses zu steigern,

1. *bekräftigt ihre nachdrückliche und anhaltende Unterstützung* für das Zertifikationssystem des Kimberley-Prozesses[1] und den Kimberley-Prozess insgesamt;

2. *erkennt an*, dass das Zertifikationssystem des Kimberley-Prozesses dazu beitragen kann, die wirksame Durchführung der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats zu gewährleisten, die Sanktionen gegen den Handel mit Konfliktdiamanten vorsehen, und als Mechanismus zur Verhütung künftiger Konflikte fungieren kann, und fordert die vollständige Durchführung der vom Rat bereits beschlossenen Maßnahmen zur Bekämpfung des illegalen Handels mit Rohdiamanten, insbesondere mit Konfliktdiamanten, die eine konfliktfördernde Rolle spielen;

3. *begrüßt* es, dass Swasiland im Mai 2011 als Vollteilnehmer in den Kimberley-Prozess aufgenommen wurde;

4. *erkennt an*, welchen wichtigen Beitrag die internationalen Anstrengungen zur Bewältigung des Problems der Konfliktdiamanten, namentlich das Zertifikationssystem des Kimberley-Prozesses, zur Beilegung der Konflikte und zur Konsolidierung des Friedens in Angola, Liberia und Sierra Leone geleistet haben;

5. *nimmt Kenntnis* von den Anstrengungen, die Umsetzung der Mindestanforderungen des Kimberley-Prozesses weiter zu stärken, die Umsetzung der Anforderungen in Bezug auf Einfuhrbestätigungen zu überprüfen und zu untersuchen, inwieweit die Anforderungen des Zertifikationssystems des Kimberley-Prozesses bei grenzüberschreitenden Verkäufen über das Internet umgesetzt werden;

6. *nimmt außerdem Kenntnis* von dem Beschluss des Allgemeinen Rates der Welthandelsorganisation vom 15. Mai 2003, eine Ausnahmeregelung mit Wirkung vom 1. Januar 2003 bis 31. Dezember 2006 für die zur Anwendung des Zertifikationssystems des Kimberley-Prozesses getroffenen Maßnahmen zu gewähren[3], und von dem Beschluss des Allgemeinen Rates vom 17. November 2006, eine Verlängerung der Ausnahmeregelung bis zum 31. Dezember 2012 zu gewähren[4];

7. *nimmt Kenntnis* von dem gemäß Resolution 65/137 der Generalversammlung vorgelegten Bericht des Vorsitzes des Kimberley-Prozesses[2] und beglückwünscht die teilnehmenden Regierungen, die Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration, die Diamantenindustrie und die Organisationen der Zivilgesellschaft, die an dem Prozess mitwirken, zu ihrem Beitrag zur Ausarbeitung, Anwendung und Überwachung des Zertifikationssystems des Kimberley-Prozesses;

8. *anerkennt* die 2011 von den Arbeitsgruppen, Teilnehmern und Beobachtern des Kimberley-Prozesses erzielten Fortschritte bei der Erfüllung der von dem Vorsitz festgelegten Ziele, die darin bestehen, die Anwendung des Systems der gegenseitigen Überprüfung zu stärken, die Transparenz und Genauigkeit der Statistiken zu erhöhen, Forschungsarbeiten betreffend die Rückverfolgbarkeit von Diamanten zu fördern, durch die verstärkte Einbeziehung der Regierungen, der Industrie und der Zivilgesellschaft in das Zertifikationssystem des Kimberley-Prozesses den Kreis der Beteiligten zu erweitern, bei den Teilnehmern ein Gefühl der Eigenverantwortung zu fördern, den Informations- und Kommunikationsfluss zu verbessern und das Zertifikationssystem besser zur Reaktion auf neue Herausforderungen zu befähigen;

9. *stellt fest*, dass der Prozess der jährlichen Berichterstattung über die Anwendung des Zertifikationssystems des Kimberley-Prozesses die Hauptquelle umfassender und regelmäßiger Informationen über seine Anwendung durch die Teilnehmer ist, und fordert die Teilnehmer auf, konsistente und sachbezogene Jahresberichte vorzulegen, um diese Anforderung zu erfüllen;

10. *dankt* Botsuana, Lesotho und der Ukraine dafür, dass sie 2011 Überprüfungsbesuche empfangen haben, und begrüßt die Zusage dieser Länder, ihre Zertifikationssysteme laufend für Überprüfungen und Verbesserungen zu öffnen;

11. *nimmt Kenntnis* von den im Rahmen des Kimberley-Prozesses unternommenen Anstrengungen, die Anwendung und Durchsetzung zu stärken und insbesondere die Koordinierung der Maßnahmen des Kimberley-Prozesses in Bezug auf das Vorliegen gefälschter Zertifikate zu gewährleisten, Wachsamkeit zu üben und sicherzustellen, dass Lieferungen verdächtigen Ursprungs entdeckt und gemeldet werden, und bei Verstößen den Informationsaustausch zu erleichtern;

12. *betont*, dass eine möglichst breite Beteiligung an dem Zertifikationssystem des Kimberley-Prozesses von entscheidender Bedeutung ist, und ermutigt alle Mitgliedstaaten, zur Tätigkeit des Kimberley-Prozesses beizutragen, indem sie die Mitgliedschaft anstreben, sich aktiv an dem Zertifikationssystem beteiligen und den darin enthaltenen Verpflichtungen nachkommen, und ist sich bewusst, wie wichtig die erhöhte Mitwirkung zivilgesellschaftlicher Organisationen an dem Prozess ist;

---

[3] World Trade Organization, Dokument WT/L/518.

[4] World Trade Organization, Dokument G/C/W/559/Rev.1.

13. *fordert* die Teilnehmer des Kimberley-Prozesses *auf*, auch künftig Regeln und Verfahren zur weiteren Steigerung der Wirksamkeit des Zertifikationssystems des Kimberley-Prozesses festzulegen und die bestehenden Regeln und Verfahren zu verbessern, und stellt mit Befriedigung fest, dass der Prozess im Hinblick auf die Aufstellung transparenter und einheitlicher Regeln und Verfahren und die Verbesserung des prozessinternen Konsultations- und Koordinierungsmechanismus jetzt systematischer arbeitet;

14. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der im Kimberley-Prozess bestehenden Bereitschaft, diejenigen Teilnehmer, denen die Einhaltung der Anforderungen des Zertifikationssystems des Kimberley-Prozesses vorübergehend Schwierigkeiten bereitet, zu unterstützen und ihnen technische Hilfe zu gewähren;

15. *nimmt außerdem mit Anerkennung Kenntnis* davon, dass der Kimberley-Prozess und die Vereinten Nationen im Einklang mit den Bestimmungen der Resolution 1980 (2011) des Sicherheitsrats vom 28. April 2011 und entsprechend dem Verwaltungsbeschluss über den Informationsaustausch mit den Vereinten Nationen[5] in der Frage der Diamanten aus Côte d'Ivoire auch weiterhin zusammenarbeiten, und legt der Arbeitsgruppe des Kimberley-Prozesses für Überwachung und seiner Arbeitsgruppe von Diamanten-Sachverständigen nahe, mit Unterstützung der Freunde Côte d'Ivoires aktiv mit der vom Rat ursprünglich in seiner Resolution 1584 (2005) vom 1. Februar 2005 eingesetzten Sachverständigengruppe der Vereinten Nationen für Côte d'Ivoire und in Verbindung mit Côte d'Ivoire zusammenzuarbeiten, mit dem Endziel, die Voraussetzungen für die Aufhebung der Sanktionen der Vereinten Nationen gegen den Handel mit Rohdiamanten aus Côte d'Ivoire zu erfüllen;

16. *nimmt Kenntnis* von der Mitteilung der Regierung Côte d'Ivoires an die 2011 in Kinshasa veranstaltete Plenartagung des Kimberley-Prozesses betreffend die Situation seit der Wiedervereinigung des Landes sowie ihre Bemühungen zur Erarbeitung von Maßnahmen, um im Einklang mit den Mindestanforderungen des Zertifikationssystems des Kimberley-Prozesses die Rückverfolgbarkeit der Diamantenproduktion und des Diamantenhandels zu gewährleisten, und fordert den Kimberley-Prozess auf, die Bemühungen Côte d'Ivoires zur Vorbereitung auf die Anwendung des Zertifikationssystems zu unterstützen;

17. *legt* dem Kimberley-Prozess *nahe*, die Bemühungen Liberias zu unterstützen, seine internen Kontrollen zu stärken und fortbestehende Herausforderungen für die Anwendung des Zertifikationssystems des Kimberley-Prozesses zu beseitigen;

18. *legt* dem Kimberley-Prozess *außerdem nahe*, im Einklang mit Resolution 65/137 auch weiterhin für Folgemaßnahmen zu den bei der Anwendung des Zertifikationssystems des Kimberley-Prozesses in Westafrika erzielten Fortschritten Sorge zu tragen, und nimmt mit Anerkennung Kenntnis von den Bemühungen Guineas, sein Zertifikationssystem gemäß dem 2009 gefassten Verwaltungsbeschluss von Swakopmund über Guinea[5] zu stärken;

19. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von dem Verwaltungsbeschluss der Plenartagung 2011 mit der Feststellung, dass die positiven Maßnahmen Ghanas zur Stärkung der internen Kontrollen und zur Verhütung des Eindringens illegaler Diamanten die Beendigung der Sondermaßnahmen rechtfertigten, die kraft des Verwaltungsbeschlusses von Gaborone von 2006 bestanden, worin Ghana aufgefordert worden war, auf die Hinweise zu reagieren, dass es sich nicht in wesentlicher Übereinstimmung mit den Mindestanforderungen des Zertifikationssystems des Kimberley-Prozesses befinde, und in dem Ghana die Anerkennung des Plenums für seine Entscheidung übermittelt wird, als bewährte Praxis Sendungen auch weiterhin fotografisch zu dokumentieren[2];

[5] A/64/559, Anlage, Beilage I.

20. *nimmt Kenntnis* von dem Beschluss der Plenartagung 2011 über die weitere Teilnahme der Bolivarischen Republik Venezuela an dem Kimberley-Prozess[2], erkennt an, dass die von der Bolivarischen Republik Venezuela in Antwort auf den Beschluss der Plenartagung vorgelegten Unterlagen einen positiven Schritt darstellen, und bittet die Bolivarische Republik Venezuela um die Fortsetzung ihrer Bemühungen, sich wieder voll in das Zertifikationssystem des Kimberley-Prozesses zu integrieren;

21. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den Fortschritten, die der Ad-hoc-Ausschuss zur Sondierung von Modalitäten zur Steigerung der Effizienz des Kimberley-Prozesses dabei erzielt hat, administrative Unterstützung für die Tätigkeit des Prozesses bereitzustellen, und nimmt Kenntnis von dem Beschluss der Plenartagung 2011, dass der Ad-hoc-Ausschuss seine Arbeit fortsetzen soll, indem er mit der Bitte an internationale Einrichtungen, einschließlich der Weltbank, herantritt, einen Mechanismus für administrative Unterstützung einzurichten, sowie von dem Beschluss, einen Ad-hoc-Ausschuss für die Überprüfung des Zertifikationssystems des Kimberley-Prozesses einzurichten, der die Stärken und Schwächen des Zertifikationssystems in seiner gegenwärtigen Form bewerten, vorrangige Bereiche der Aufmerksamkeit festlegen und Lösungen zur Behebung der Schwächen des Zertifikationssystems entwickeln soll, die künftigen Plenartagungen fortlaufend unterbreitet werden können[2];

22. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht der Zentralafrikanischen Republik an die Plenartagung 2011 betreffend das Wiederaufflammen der Gewalt im September 2011 in dem Diamanten produzierenden Gebiet Bria und begrüßt das rasche diesbezügliche Vorgehen des Vorsitzes des Kimberley-Prozesses, der Arbeitsgruppe für Überwachung und der Regierung der Zentralafrikanischen Republik;

23. *nimmt mit Anerkennung davon Kenntnis*, dass der Kimberley-Prozess weiterhin mit der Weltzollorganisation zusammenarbeitet und dass die Organisation ein Netz von Regionalbüros für Kapazitätsaufbau eröffnet hat, die dabei behilflich sein sollen, Zollbeamte in der Umsetzung der Mindestanforderungen des Zertifikationssystems des Kimberley-Prozesses auszubilden;

24. *nimmt davon Kenntnis*, dass die Plenartagung 2011 neben den in den Ziffern 19 und 21 erwähnten vier weitere Verwaltungsbeschlüsse fasste, nämlich den Verwaltungsbeschluss über Marange (Simbabwe) und die Beschlüsse betreffend Erklärungen und Empfehlungen zur Anwendung des schriftlichen Verfahrens des Kimberley-Prozesses, betreffend Einfuhrbestätigungen für Sendungen von Rohdiamanten und betreffend das Mandat des Mitgliedschaftsausschusses[2];

25. *nimmt davon Kenntnis*, dass der Mitgliedschaftsausschuss Empfehlungen für die den Beitritt anstrebenden Länder zu Rechtsvorschriften für die Anwendung des Zertifikationssystems des Kimberley-Prozesses erarbeitet hat;

26. *begrüßt* die fortlaufende Arbeit des Teams technischer Sachverständiger für den Internethandel zur Überwachung dessen, dass bei den Transaktionen die Mindestanforderungen des Kimberley-Prozesses erfüllt werden;

27. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der fortlaufenden Arbeit, die der Kimberley-Prozess im Rahmen seiner Arbeitsgruppe von Diamanten-Sachverständigen in Bezug auf die Erstellung von Herkunftsprofilen für die Diamantenproduktion der Demokratischen Republik Kongo, Liberias, des Diamanten produzierenden Gebiets Bria in der Zentralafrikanischen Republik, des Gebiets Marange in Simbabwe und Sierra Leones leistet;

28. *nimmt außerdem mit Anerkennung davon Kenntnis*, dass die von den Vereinigten Staaten von Amerika verwaltete Website des Kimberley-Prozesses für Rohdiamanten-Statistiken erheblich verbessert wurde, um daraus ein effizienteres und wirksameres System zu machen;

29. *legt* dem Kimberley-Prozess *nahe*, über seine Arbeitsgruppe für den handwerklichen Abbau alluvialer Diamantenvorkommen und mit der Hilfe der Diamantenentwick-

lungsinitiative für die Umsetzung der in der Moskauer Erklärung von 2005 enthaltenen Empfehlungen Sorge zu tragen;

30. *erklärt erneut*, wie wichtig der Dreiparteiencharakter des Kimberley-Prozesses ist, bedauert es, dass bei der Plenartagung 2011 die Zivilgesellschaft nicht anwesend war, und begrüßt den Beschluss des Plenums, sein Eintreten für ein weiteres konstruktives Zusammenwirken mit der Zivilgesellschaft in Anerkennung der Rolle, die die Zivilgesellschaft im Kimberley-Prozess spielt, zu bekräftigen;

31. *nimmt mit höchster Anerkennung Kenntnis* von dem wichtigen Beitrag, den die Demokratische Republik Kongo, die 2011 den Vorsitz des Kimberley-Prozesses führte, zur Eindämmung des Handels mit Konfliktdiamanten geleistet hat, und begrüßt es, dass die Vereinigten Staaten von Amerika und Südafrika ausgewählt wurden, 2012 den Vorsitz beziehungsweise den stellvertretenden Vorsitz zu übernehmen;

32. *ersucht* den Vorsitz des Kimberley-Prozesses, der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Anwendung des Prozesses vorzulegen;

33. *beschließt*, den Punkt „Die konfliktfördernde Rolle von Diamanten“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTIONEN 66/253 A und B

66/253. Die Situation in der Arabischen Republik Syrien

Resolution A

Verabschiedet auf der 97. Plenarsitzung am 16. Februar 2012, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 137 Stimmen bei 12 Gegenstimmen und 17 Enthaltungen*, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/66/L.36 und Add.1, eingebracht von: Ägypten, Albanien, Andorra, Australien, Bahrain, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dschibuti, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Honduras, Irland, Island, Italien, Japan, Jordanien, Kanada, Kap Verde, Katar, Kolumbien, Komoren, Kroatien, Kuwait, Lettland, Libyen, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Marokko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Oman, Österreich, Palau, Panama, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Seychellen, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Ungarn, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

* *Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Albanien, Andorra, Antigua und Barbuda, Argentinien, Aserbaidschan, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dschibuti, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jordanien, Kanada, Kasachstan, Katar, Kenia, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Kuwait, Lesotho, Lettland, Liberia, Libyen, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malawi, Malaysia, Malediven, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Nauru, Neuseeland, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Seychellen, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, Südafrika, Sudan, Südsudan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

Dagegen: Belarus, Arabische Republik Syrien, Bolivien (Plurinationaler Staat), China, Demokratische Volksrepublik Korea, Ecuador, Iran (Islamische Republik), Kuba, Nicaragua, Russische Föderation, Simbabwe, Venezuela (Bolivarische Republik).

Enthaltungen: Algerien, Angola, Armenien, Fidschi, Kamerun, Komoren, Libanon, Myanmar, Namibia, Nepal, Sri Lanka, St. Vincent und die Grenadinen, Suriname, Tuvalu, Uganda, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam.

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 66/176 vom 19. Dezember 2011 sowie auf die Resolutionen des Menschenrechtsrats S-16/1 vom 29. April 2011[6], S-17/1 vom 23. August 2011[6] und S-18/1 vom 2. Dezember 2011[7],

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die Verschlechterung der Lage in der Arabischen Republik Syrien, insbesondere die anhaltenden Menschenrechtsverletzungen und Gewalthandlungen der syrischen Staatsorgane gegen die Bevölkerung des Landes,

in Bekräftigung der Rolle der regionalen und subregionalen Organisationen bei der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit gemäß Kapitel VIII der Charta der Vereinten Nationen,

sowie in Bekräftigung ihres nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, Einheit und territorialen Unversehrtheit der Arabischen Republik Syrien und zu den Grundsätzen der Charta,

ferner bekräftigend, dass alle Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen in ihren internationalen Beziehungen jede gegen die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete Androhung oder Anwendung von Gewalt und alle sonstigen mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbaren Handlungen unterlassen sollen,

unter Begrüßung des Engagements des Generalsekretärs und aller diplomatischen Anstrengungen zur Beendigung der Krise,

1. *bekräftigt ihr nachdrückliches Bekenntnis* zur Souveränität, Unabhängigkeit, Einheit und territorialen Unversehrtheit der Arabischen Republik Syrien und betont, dass die gegenwärtige politische Krise in der Arabischen Republik Syrien friedlich beigelegt werden muss;

2. *verurteilt entschieden* die nach wie vor weit verbreiteten und systematischen Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten durch die syrischen Staatsorgane, wie den Einsatz von Gewalt gegen Zivilpersonen, willkürliche Hinrichtungen, die Tötung und Verfolgung von Protestierenden, Menschenrechtsverteidigern und Journalisten, willkürliche Inhaftierungen, Verschwindenlassen, die Behinderung des Zugangs zu medizinischer Behandlung sowie Folter, sexuelle Gewalt und Misshandlungen, einschließlich an Kindern;

3. *fordert* die Regierung der Arabischen Republik Syrien *auf*, sofort allen Menschenrechtsverletzungen und Angriffen auf Zivilpersonen ein Ende zu setzen, die Bevölkerung des Landes zu schützen, ihren Verpflichtungen nach dem anwendbaren Völkerrecht uneingeschränkt nachzukommen und die Resolutionen des Menschenrechtsrats S-16/1[6], S-17/1[6] und S-18/1[7] sowie die Resolution 66/176 der Generalversammlung vollständig durchzuführen, namentlich indem sie mit der unabhängigen internationalen Untersuchungskommission uneingeschränkt zusammenarbeitet;

4. *verurteilt* jegliche Gewalt, ungeachtet dessen, von welcher Seite sie ausgeht, und fordert alle Parteien in der Arabischen Republik Syrien, einschließlich der bewaffneten

[6] Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-sixth Session, Supplement No. 53* (A/66/53), Kap. I.

[7] Ebd., *Supplement No. 53B* (A/66/53/Add.2 und Corr.1), Kap. II.

Gruppen, auf, alle Gewalthandlungen oder Vergeltungsmaßnahmen sofort zu beenden, im Einklang mit der Initiative der Liga der arabischen Staaten;

5. *betont erneut*, wie wichtig es ist, die Rechenschaftslegung zu gewährleisten, und wie notwendig es ist, die Straflosigkeit zu beenden und diejenigen zur Rechenschaft zu ziehen, die für Menschenrechtsverletzungen, einschließlich solcher, die möglicherweise Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellen, verantwortlich sind;

6. *verlangt*, dass die Regierung der Arabischen Republik Syrien im Einklang mit dem Aktionsplan der Liga der arabischen Staaten vom 2. November 2011 und den Beschlüssen der Liga der arabischen Staaten vom 22. Januar und 12. Februar 2012 unverzüglich

a) alle Gewalthandlungen beendet und die Bevölkerung des Landes schützt;

b) alle aufgrund der jüngsten Vorfälle willkürlich inhaftierten Personen freilässt;

c) alle syrischen militärischen und bewaffneten Kräfte aus den Städten abzieht und in ihre Heimatkasernen zurückverlegt;

d) die Freiheit, friedlich zu demonstrieren, garantiert;

e) allen zuständigen Institutionen der Liga der arabischen Staaten und den arabischen und internationalen Medien vollen und ungehinderten Zugang zu allen Teilen der Arabischen Republik Syrien und eine ebensolche Bewegungsfreiheit gewährt, damit sie die Wahrheit über die Lage vor Ort ermitteln und die Vorfälle verfolgen können;

7. *fordert* einen alle Seiten einschließenden und von Syrien geleiteten politischen Prozess, der in einem von Gewalt, Furcht, Einschüchterung und Extremismus freien Umfeld durchgeführt wird und darauf abzielt, den berechtigten Bestrebungen und Anliegen des Volkes der Arabischen Republik Syrien wirksam Rechnung zu tragen, ohne dem Ausgang vorzugreifen;

8. *unterstützt uneingeschränkt* den Beschluss der Liga der arabischen Staaten vom 22. Januar 2012, einen von Syrien geleiteten politischen Übergang zu einem demokratischen und pluralistischen politischen System, in dem alle Bürger gleich sind, ungeachtet ihrer Bindungen, ihrer ethnischen Herkunft oder ihrer Weltanschauung, zu erleichtern, namentlich durch die Einleitung eines ernsthaften politischen Dialogs zwischen der Regierung der Arabischen Republik Syrien und dem gesamten Spektrum der syrischen Opposition unter dem Dach der Liga der arabischen Staaten und gemäß dem von der Liga der arabischen Staaten festgelegten Zeitplan;

9. *fordert* alle Mitgliedstaaten *auf*, für die Initiative der Liga der arabischen Staaten auf Antrag Unterstützung zu gewähren;

10. *fordert* die syrischen Staatsorgane *auf*, für die Bereitstellung humanitärer Hilfe sicheren und ungehinderten Zugang zu den Menschen zu eröffnen, die dieser Hilfe bedürfen;

11. *ersucht* in diesem Zusammenhang den Generalsekretär und alle zuständigen Organe der Vereinten Nationen, Unterstützung für die Anstrengungen der Liga der arabischen Staaten zu gewähren, indem sie sowohl Gute Dienste zur Förderung einer friedlichen Lösung der syrischen Krise, darunter die Ernennung eines Sondergesandten, als auch technische und materielle Hilfe leisten, in Absprache mit der Liga der arabischen Staaten;

12. *ersucht* den Generalsekretär, innerhalb von fünfzehn Tagen nach Verabschiedung dieser Resolution über ihre Durchführung Bericht zu erstatten und sich dabei mit der Liga der arabischen Staaten abzusprechen.

Resolution B

Verabschiedet auf der 124. Plenarsitzung am 3. August 2012, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 133 Stimmen bei 12 Gegenstimmen und 31 Enthaltungen*, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/66/L.57 und Add.1, eingebracht von: Ägypten, Albanien, Andorra, Australien, Bahrain, Belgien, Botsuana, Bulgarien, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dschibuti, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Honduras, Irland, Island, Italien, Japan, Jemen, Jordanien, Kanada, Katar, Komoren, Kroatien, Kuwait, Lettland, Libyen, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malediven, Malta, Marokko, Mauretanien, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Oman, Österreich, Panama, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Ungarn, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

* *Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Albanien, Andorra, Argentinien, Aserbaidschan, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Haiti, Honduras, Indonesien, Irak, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jordanien, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Katar, Kenia, Kolumbien, Komoren, Kroatien, Kuwait, Lettland, Liberia, Libyen, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malaysia, Malediven, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Nauru, Neuseeland, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Sambia, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Seychellen, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, St. Kitts und Nevis, Südafrika, Sudan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vanuatu, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

Dagegen: Arabische Republik Syrien, Belarus, Bolivien (Plurinationaler Staat), China, Demokratische Volksrepublik Korea, Iran (Islamische Republik), Kuba, Myanmar, Nicaragua, Russische Föderation, Simbabwe, Venezuela (Bolivarische Republik).

Enthaltungen: Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Armenien, Burundi, Demokratische Volksrepublik Laos, Ecuador, Eritrea, Fidschi, Ghana, Guyana, Indien, Kasachstan, Kirgisistan, Lesotho, Libanon, Madagaskar, Mali, Namibia, Nepal, Pakistan, Salomonen, Samoa, Sierra Leone, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Suriname, Uganda, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam.

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 66/176 vom 19. Dezember 2011 und 66/253 A vom 16. Februar 2012 sowie auf die Resolutionen des Menschenrechtsrats S-16/1 vom 29. April 2011[8], S-17/1 vom 23. August 2011[8], S-18/1 vom 2. Dezember 2011[9], 19/1 vom 1. März 2012, 19/22 vom 23. März 2012, S-19/1 vom 1. Juni 2012 und 20/22 vom 6. Juli 2012 sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 42/37 A bis C vom 30. November 1987, 43/74 A bis C vom 7. Dezember 1988 und 66/35 vom 2. Dezember 2011,

sowie unter Hinweis auf die Resolutionen des Sicherheitsrats 2042 (2012) vom 14. April 2012 und 2043 (2012) vom 21. April 2012,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die Eskalation der Gewalt in der Arabischen Republik Syrien, insbesondere die nach wie vor ausgedehnten und systematischen schweren Menschenrechtsverletzungen und den anhaltenden Einsatz schwerer Waffen

[8] Ebd., *Sixty-sixth Session, Supplement No. 53* (A/66/53), Kap. I.

[9] Ebd., *Supplement No. 53B* und Korrigendum (A/66/53/Add.2 und Corr.1), Kap. II.

durch die syrischen Behörden gegen die Bevölkerung des Landes, und das Versäumnis der Regierung der Arabischen Republik Syrien, die Bevölkerung des Landes zu schützen,

sowie mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis darüber, dass die syrischen Behörden den Einsatz chemischer oder biologischer Waffen angedroht haben,

bestürzt über die Bedrohung der regionalen Stabilität, die die Situation in der Arabischen Republik Syrien darstellt, und ihre schwerwiegenden Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit,

Kenntnis nehmend von dem Bericht der unabhängigen internationalen Untersuchungskommission für die Arabische Republik Syrien[10], in dem es heißt, dass sich die Menschenrechtssituation in der Arabischen Republik Syrien seit November 2011 erheblich verschlechtert hat, wodurch das Leiden des syrischen Volkes verstärkt wird, und dass die weit verbreitete Gewalt und die zunehmend prekären sozioökonomischen Bedingungen viele Gemeinschaften in eine gefährliche Lage gebracht haben,

daran erinnernd, dass die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte in ihrer Erklärung vom 27. Mai 2012 festgestellt hat, dass die Gewalthandlungen in der Arabischen Republik Syrien Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder andere Arten völkerrechtlicher Verbrechen darstellen können und möglicherweise auf ein Muster ausgedehnter oder systematischer Angriffe auf die Zivilbevölkerung, die straflos geblieben sind, hindeuten,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über Kinder und bewaffnete Konflikte[11], aus dem hervorgeht, dass es in der Arabischen Republik Syrien zu schweren Rechtsverletzungen gegenüber Kindern kommt, dass unter den Opfern der von Regierungskräften, einschließlich der syrischen Streitkräfte, Kräften des Nachrichtendiensts und „Schabiha"-Milizen, durchgeführten Militäreinsätze auch Kinder waren und dass nicht mehr als 9 Jahre alte Kinder Opfer von Tötung und Verstümmelung, willkürlicher Festnahme, Inhaftierung, Folter und Misshandlung, einschließlich sexueller Gewalt, waren und als menschliche Schutzschilde benutzt wurden,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis darüber, dass sich Frauen in diesem Kontext in einer verwundbaren Lage befinden und insbesondere Diskriminierung, sexuellem und körperlichem Missbrauch, der Verletzung ihrer Privatsphäre und willkürlicher Festnahme und Inhaftnahme bei Razzien ausgesetzt werden, auch um ihre männlichen Verwandten zur Aufgabe zu zwingen, und unterstreichend, wie wichtig es ist, jede sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt zu verhüten,

besorgt über die humanitären Auswirkungen der Gewalt, auch infolge von Unterdrückung und Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten, insbesondere darüber, dass die syrischen Behörden in bevölkerten Gebieten übermäßige Gewalt, schwere Waffen, gepanzerte Fahrzeuge und die Luftwaffe einsetzen,

sowie besorgt darüber, dass die eskalierende Gewalt einen Zustrom syrischer Flüchtlinge in die Nachbarländer ausgelöst hat, und unter Verurteilung der Angriffe der syrischen Behörden auf Menschen, die syrisches Hoheitsgebiet zu verlassen suchen, um der Gewalt zu entkommen,

die äußerste Besorgnis teilend, die die Untergeneralsekretärin für humanitäre Angelegenheiten und Nothilfekoordinatorin am 29. Juli 2012 über die Auswirkungen der Artillerieangriffe und des Einsatzes von Panzern und anderen schweren Waffen gegen die Bevölkerung in Aleppo sowie in der Hauptstadt Damaskus und den umliegenden Städten bekundet hat,

---

[10] A/HRC/19/69.

[11] A/66/782-S/2012/261.

mit dem Ausdruck ihres tiefen Bedauerns über den Tod vieler Tausender Menschen in der Arabischen Republik Syrien und den Familien ihr Beileid aussprechend,

ihre Entschlossenheit bekundend, nach Mitteln und Wegen zu suchen, um der syrischen Zivilbevölkerung Schutz zu gewähren,

in Bekräftigung ihrer Unterstützung für den Gemeinsamen Sondergesandten der Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten für Syrien und für seine Tätigkeit gemäß Resolution 66/253 A der Generalversammlung und den einschlägigen Resolutionen der Liga der arabischen Staaten, die das Ziel verfolgen, eine friedliche Lösung der syrischen Krise zu fördern, indem sie unter anderem die vollständige Durchführung des Sechs-Punkte-Plans in der Anlage zu Resolution 2042 (2012) des Sicherheitsrats sicherstellen,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über das Ausbleiben von Fortschritten bei der Durchführung des Sechs-Punkte-Plans und beklagend, dass sich der Sicherheitsrat nicht auf Maßnahmen einigen konnte, um die Einhaltung seiner Beschlüsse durch die syrischen Behörden sicherzustellen,

in Bekräftigung ihres nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, Einheit und territorialen Unversehrtheit der Arabischen Republik Syrien und zu den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen,

daran erinnernd, dass alle Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen in ihren internationalen Beziehungen jede gegen die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete oder sonst mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbare Androhung oder Anwendung von Gewalt zu unterlassen haben,

in Bekräftigung der Ziele und Grundsätze der Charta, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte[12] und der einschlägigen internationalen Menschenrechtsverträge, einschließlich des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte[13], und daran erinnernd, dass die Arabische Republik Syrien verpflichtet ist, die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen,

betonend, dass rasche Fortschritte im Hinblick auf einen politischen Übergang die beste Möglichkeit darstellen, die Situation in der Arabischen Republik Syrien friedlich beizulegen, in dieser Hinsicht unter Begrüßung des Schlusskommuniqués der Aktionsgruppe für Syrien vom 30. Juni 2012[14] und feststellend, dass Fortschritte in Richtung auf eine von Gewalt, Furcht und Einschüchterung freie Atmosphäre im Hinblick auf die Ermöglichung eines glaubwürdigen Übergangs, der den Bestrebungen des syrischen Volkes Rechnung trägt, ausschlaggebend sind,

in Bekräftigung ihrer Unterstützung für das Engagement des Generalsekretärs und alle diplomatischen Bemühungen mit dem Ziel, eine politische Lösung der Krise herbeizuführen, sowie in Bekräftigung der Rolle der regionalen und subregionalen Organisationen bei der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit gemäß Kapitel VIII der Charta und unter Begrüßung der einschlägigen Beschlüsse der Liga der arabischen Staaten, einschließlich ihrer Resolution vom 22. Juli 2012,

1. *verurteilt*, dass die syrischen Behörden immer häufiger in Bevölkerungszentren schwere Waffen einsetzen, insbesondere die unterschiedslosen Beschießungen mit Panzern und Hubschraubern, und dass sie ihre Truppen samt ihren schweren Waffen unter Verstoß

[12] Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html.

[13] Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 1973 II S. 1533; LGBl. 1999 Nr. 58; öBGBl. Nr. 591/1978; AS 1993 750.

[14] A/66/865-S/2012/522, Anlage.

gegen Ziffer 2 der Resolution 2042 (2012) des Sicherheitsrats und Ziffer 2 seiner Resolution 2043 (2012) nicht abziehen und nicht in ihre Kasernen verlegen;

2. *verurteilt entschieden* die nach wie vor ausgedehnten und systematischen schweren Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten durch die syrischen Behörden und regierungstreue Milizen, wie den Einsatz von Gewalt gegen Zivilpersonen, Massaker, willkürliche Hinrichtungen, die Tötung und Verfolgung von Demonstranten, Menschenrechtsverteidigern und Journalisten, willkürliche Inhaftierungen, Verschwindenlassen, die Behinderung des Zugangs zu medizinischer Behandlung sowie Folter, sexuelle Gewalt und Misshandlungen, einschließlich an Kindern, sowie alle Menschenrechtsmissbräuche durch bewaffnete Oppositionsgruppen;

3. *verurteilt* jegliche Gewalt, ungeachtet dessen, von wem sie ausgeht, einschließlich terroristischer Handlungen;

4. *verlangt*, dass alle Parteien die Resolutionen 2042 (2012) und 2043 (2012) des Sicherheitsrats sofort sichtbar durchführen, um eine Einstellung der bewaffneten Gewalt in allen ihren Formen und durch alle Parteien herbeizuführen und so eine Atmosphäre zu schaffen, die einer dauerhaften Einstellung der Gewalt und einem von Syrien geleiteten politischen Übergang förderlich ist, der den Bestrebungen des syrischen Volkes Rechnung trägt;

5. *unterstützt vorbehaltlos* die Forderung des Gemeinsamen Sondergesandten der Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten für Syrien, dass die syrischen Behörden bei der Einstellung der Gewalt den ersten Schritt tun müssen, und fordert die syrischen Behörden daher auf, sofort ihrer Zusage gemäß den Einsatz schwerer Waffen zu beenden und den Abzug ihrer Truppen samt ihren schweren Waffen und die Verlegung in ihre Kasernen abzuschließen;

6. *fordert* die syrischen Behörden *auf*, sofort allen Menschenrechtsverletzungen und Angriffen auf Zivilpersonen ein Ende zu setzen, die Bevölkerung zu schützen und ihren Verpflichtungen nach dem anwendbaren Völkerrecht uneingeschränkt nachzukommen sowie alle einschlägigen Resolutionen des Menschenrechtsrats und die Resolutionen 66/176 und 66/253 A der Generalversammlung vollständig durchzuführen;

7. *verlangt*, dass die syrischen Behörden ihre völkerrechtlichen Verpflichtungen in Bezug auf chemische und biologische Waffen streng einhalten, namentlich die Resolution 1540 (2004) des Sicherheitsrats vom 28. April 2004 und das am 17. Juni 1925 in Genf unterzeichnete Protokoll über das Verbot der Verwendung von erstickenden, giftigen oder ähnlichen Gasen sowie von bakteriologischen Mitteln im Kriege[15], und verlangt ferner, dass die syrischen Behörden chemische oder biologische Waffen oder dazugehöriges Material weder einsetzen noch an nichtstaatliche Akteure weitergeben und dass die syrischen Behörden ihrer Verpflichtung nachkommen, über alle chemischen und biologischen Waffen und dazugehöriges Material Rechenschaft abzulegen und sie zu sichern;

Rechenschaftspflicht

8. *betont erneut*, wie wichtig es ist, Rechenschaft zu gewährleisten, und wie notwendig es ist, die Straflosigkeit zu beenden und diejenigen zur Rechenschaft zu ziehen, die für Menschenrechtsverletzungen, einschließlich solcher, die möglicherweise Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellen, verantwortlich sind;

9. *legt* dem Sicherheitsrat *nahe*, diesbezüglich geeignete Maßnahmen zu erwägen;

[15] League of Nations, *Treaty Series*, Vol. XCIV (1929), Nr. 2138. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dRGBl. 1929 II S. 173; LGBl. 1991 Nr. 69; öBGBl. Nr. 202/1928; SR 0.515.105.

10. *verlangt*, dass die syrischen Behörden der unabhängigen internationalen Untersuchungskommission für die Arabische Republik Syrien und den in ihrem Namen tätigen Personen sofort Zutritt und Zugang zu allen Gebieten der Arabischen Republik Syrien gewähren, und verlangt außerdem, dass alle Parteien mit der Untersuchungskommission bei der Wahrnehmung ihres Mandats uneingeschränkt zusammenarbeiten;

Humanitäre Lage

11. *missbilligt* es, dass sich die humanitäre Lage verschlechtert und dass die sichere und rasche Bereitstellung humanitärer Hilfe für alle von den Kampfhandlungen betroffenen Gebiete nicht gewährleistet wird, was gegen Punkt 3 des Sechs-Punkte-Plans[16] und somit gegen die Resolutionen des Sicherheitsrats verstößt;

12. *fordert* die syrischen Behörden *auf*, den vereinbarten Plan für humanitäre Maßnahmen sofort vollständig umzusetzen, namentlich indem sie dem humanitären Personal den sofortigen, sicheren, vollen und ungehinderten Zugang zu allen hilfebedürftigen Bevölkerungsgruppen, insbesondere der zu evakuierenden Zivilbevölkerung, gestatten und indem sie den betroffenen Zivilpersonen den sicheren, vollen und ungehinderten Zugang zu humanitärer Hilfe und entsprechenden Diensten gestatten, und fordert außerdem alle Parteien in der Arabischen Republik Syrien, insbesondere die syrischen Behörden, auf, mit den Vereinten Nationen und den zuständigen humanitären Organisationen uneingeschränkt zusammenzuarbeiten, um die Bereitstellung humanitärer Hilfe zu erleichtern;

13. *fordert* alle Parteien in der Arabischen Republik Syrien, insbesondere die syrischen Behörden, *auf*, die Sicherheit des Personals, der Einrichtungen, des Materials, der Einheiten und der Fahrzeuge zu gewährleisten, die an der Bereitstellung humanitärer Hilfe im Einklang mit dem anwendbaren Völkerrecht beteiligt sind;

14. *bekundet ihre ernste Besorgnis* über die infolge der anhaltenden Gewalt steigenden Zahlen von Flüchtlingen und Binnenvertriebenen, spricht erneut ihren Dank für die erheblichen Anstrengungen aus, welche die an die Arabische Republik Syrien angrenzenden Staaten unternommen haben, um denjenigen, die infolge der Gewalt aus dem Land geflohen sind, Hilfe zu leisten, und ersucht das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen, den Mitgliedstaaten, die diese Vertriebenen aufnehmen, auf Antrag Unterstützung zu gewähren;

15. *bittet* die Mitgliedstaaten, dem syrischen Volk jede Unterstützung zu gewähren, und ermutigt die Mitgliedstaaten, zu den humanitären Hilfsmaßnahmen der Vereinten Nationen beizutragen;

Politischer Übergang

16. *wiederholt ihre Forderung* nach einem alle Seiten einschließenden und von Syrien geleiteten politischen Übergang zu einem demokratischen und pluralistischen politischen System, in dem alle Bürger gleich sind, ungeachtet ihrer Bindungen, ihrer ethnischen Herkunft oder ihrer Überzeugung, namentlich durch die Einleitung eines ernsthaften politischen Dialogs zwischen den syrischen Behörden und dem gesamten Spektrum der syrischen Opposition;

17. *verlangt* in dieser Hinsicht, dass alle syrischen Parteien mit dem Büro des Gemeinsamen Sondergesandten der Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten für Syrien zusammenarbeiten, um den in dem Schlusskommuniqué der Aktionsgruppe für Syrien vom 30. Juni 2012[14] dargelegten Übergangsplan rasch und auf eine Weise umzusetzen, die die Sicherheit aller in einer Atmosphäre der Stabilität und der Ruhe garantiert, namentlich durch die Einsetzung eines auf Konsens beruhenden Übergangs-Regierungs-

[16] Resolution 2042 (2012) des Sicherheitsrats, Anlage.

organs, eine Überprüfung der Verfassung auf der Grundlage eines alle Seiten einschließenden nationalen Dialogs und freie und faire Mehrparteienwahlen im Rahmen dieser neuen verfassungsmäßigen Ordnung;

18. *begrüßt* in dieser Hinsicht die unter der Ägide der Liga der arabischen Staaten am 3. Juli 2012 in Kairo abgehaltene Konferenz der syrischen Opposition, die Teil der Anstrengungen der Liga der arabischen Staaten war, das gesamte Spektrum der syrischen Opposition einzubinden, und ermutigt die Opposition zu stärkerer Kohäsion;

19. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, durch aktive Unterstützung darauf hinzuwirken, dass der in dem Schlusskommuniqué der Aktionsgruppe für Syrien dargelegte Übergangsplan umgesetzt wird, und ersucht den Generalsekretär, der Arabischen Republik Syrien im Zuge des Übergangs zu gegebener Zeit Unterstützung und Hilfe zu gewähren;

20. *ersucht* den Gemeinsamen Sondergesandten, seine Anstrengungen auf einen friedlichen Mechanismus für den Vollzug des Übergangs zu einem pluralistischen und demokratischen Zivilstaat zu richten, in dem alle Bürger gleich sind und die gleichen Freiheiten haben;

Folgemaßnahmen

21. *ersucht* den Generalsekretär und alle zuständigen Organe der Vereinten Nationen, die Anstrengungen des Gemeinsamen Sondergesandten zur Herbeiführung einer politischen Lösung der syrischen Krise zu unterstützen;

22. *ersucht* den Generalsekretär, innerhalb von fünfzehn Tagen über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 66/254

Verabschiedet auf der 98. Plenarsitzung am 23. Februar 2012, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 85 Stimmen ohne Gegenstimme bei 66 Enthaltungen*, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/66/L.37 und Add.1, eingebracht von: Algerien, Arabische Republik Syrien, Bangladesch, Belarus, Bolivien (Plurinationaler Staat), China, Demokratische Volksrepublik Korea, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Kuba, Nicaragua, Pakistan, Russische Föderation, Simbabwe, Sudan, Tadschikistan, Thailand, Venezuela (Bolivarische Republik), Vietnam.

* *Dafür:* Ägypten, Algerien, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bolivien (Plurinationaler Staat), Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, China, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Grenada, Guyana, Haiti, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jordanien, Kamerun, Kasachstan, Katar, Kenia, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuba, Lesotho, Libanon, Libyen, Malaysia, Malediven, Marokko, Mauretanien, Mongolei, Myanmar, Namibia, Nicaragua, Niger, Oman, Pakistan, Paraguay, Peru, Ruanda, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Saudi-Arabien, Senegal, Simbabwe, Singapur, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Vincent und die Grenadinen, Sudan, Suriname, Tadschikistan, Thailand, Trinidad und Tobago, Tunesien, Türkei, Uganda, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam.

Dagegen: Keine.

Enthaltungen: Albanien, Andorra, Angola, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Honduras, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kroatien, Lettland, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malawi, Malta, Mexiko, Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Papua-Neuguinea, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Samoa, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Südsudan, Timor-Leste, Tschechische Republik, Turkmenistan, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

66/254. Zwischenstaatlicher Prozess der Generalversammlung zur Stärkung und Verbesserung der wirksamen Arbeitsweise des Systems der Menschenrechtsvertragsorgane

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen sowie unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte[17] und die einschlägigen internationalen Menschenrechtsübereinkünfte,

unter Hinweis auf die aus den internationalen Menschenrechtsverträgen erwachsenden Pflichten der Vertragsstaaten, einschließlich der Pflichten, die für die Arbeitsweise der Menschenrechtsvertragsorgane von Bedeutung sind,

sowie unter Hinweis auf Resolution 1985/17 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 28. Mai 1985,

erneut erklärend, dass die vollständige und wirksame Durchführung der internationalen Übereinkünfte auf dem Gebiet der Menschenrechte durch die Vertragsstaaten von großer Bedeutung für die Anstrengungen der Vereinten Nationen zur Förderung der allgemeinen Achtung und Verwirklichung der Menschenrechte und Grundfreiheiten ist und dass die wirksame Arbeitsweise des Systems der Menschenrechtsvertragsorgane für die vollständige und wirksame Durchführung dieser Übereinkünfte unabdingbar ist,

in Anerkennung der Wichtigkeit, des Werts und der Einzigartigkeit der Rolle und des Beitrags jedes Menschenrechtsvertragsorgans zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, unter anderem indem sie die von den Vertragsstaaten der jeweiligen Menschenrechtsverträge erzielten Fortschritte bei der Erfüllung ihrer Pflichten prüfen und den Vertragsstaaten Empfehlungen im Hinblick auf die Durchführung geben,

unter erneutem Hinweis darauf, wie wichtig die Unabhängigkeit der Menschenrechtsvertragsorgane ist,

in Anbetracht dessen, wie wichtig es ist, im Rahmen der bestehenden Verfahren der Generalversammlung angemessene Finanzmittel aus dem ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen für das System der Menschenrechtsvertragsorgane bereitzustellen,

sowie in Anbetracht dessen, wie wichtig es ist, laufend an einer Verbesserung der Effizienz der Arbeitsmethoden des Systems der Menschenrechtsvertragsorgane zu arbeiten,

Kenntnis nehmend von den Berichten des Generalsekretärs über Maßnahmen zur weiteren Verbesserung der Wirksamkeit, Harmonisierung und Reform des Systems der Menschenrechtsvertragsorgane[18],

mit Dank Kenntnis nehmend von der Initiative und den Anstrengungen der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, im Wege interessenpluralistischer Konsultationen Überlegungen darüber anzustellen, wie das System der Vertragsorgane gestrafft und gestärkt werden kann,

darauf hinweisend, dass im Rahmen dieses interessenpluralistischen Ansatzes mehrere Treffen unter Einbeziehung von Vertretern von Mitgliedstaaten, Vertragsorganen, nationalen Menschenrechtsinstitutionen und nichtstaatlichen Organisationen sowie Akademikern

---

[17] Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html.

[18] A/66/344 und A/HRC/19/28.

abgehalten wurden, darunter auch von verschiedenen Mitgliedstaaten ausgerichtete Veranstaltungen[19],

sowie darauf hinweisend, dass die Hohe Kommissarin für Menschenrechte im Rahmen ihrer Anstrengungen und gemäß ihrer Absicht, einen Bericht mit einer Zusammenstellung der maßgeblichen Vorschläge aus dem Erörterungsprozess zu erstellen, für April 2012 in New York Konsultationen mit den Mitgliedstaaten angekündigt hat,

1. *ersucht* den Präsidenten der Generalversammlung, frühestens im April 2012 im Rahmen der Versammlung einen offenen zwischenstaatlichen Prozess aufzunehmen, um offene, transparente und alle Seiten einbeziehende Verhandlungen über Möglichkeiten zur Stärkung und Verbesserung der wirksamen Arbeitsweise des Systems der Menschenrechtsvertragsorgane zu führen;

2. *ersucht* den Präsidenten der Generalversammlung *außerdem*, in dieser Hinsicht nach den dafür festgelegten Verfahren und Praktiken zwei Ko-Moderatoren zu ernennen, die ihn in diesem Prozess unterstützen;

3. *beschließt*, dass bei den Beratungen im Rahmen des genannten offenen zwischenstaatlichen Prozesses die maßgeblichen Vorschläge zur Stärkung und Verbesserung der wirksamen Arbeitsweise des Systems der Menschenrechtsvertragsorgane, einschließlich der in den Berichten des Generalsekretärs[18] und in dem von der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte zu erstellenden zusammenfassenden Bericht enthaltenen Vorschläge, behandelt werden, und bittet die Hohe Kommissarin in dieser Hinsicht, der Generalversammlung den zusammenfassenden Bericht bis spätestens Juni 2012 vorzulegen;

4. *erklärt erneut*, dass die Beratungen im Rahmen des offenen zwischenstaatlichen Prozesses allen Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, den Beobachterstaaten sowie den einschlägigen zwischenstaatlichen Organisationen und Organen der Vereinten Nationen offenstehen;

5. *ersucht* den Präsidenten der Generalversammlung, angemessene Wege für die Kommunikation mit dem Präsidenten des Menschenrechtsrats bezüglich des in Ziffer 1 genannten offenen zwischenstaatlichen Prozesses zur Stärkung und Verbesserung der wirksamen Arbeitsweise des Systems der Menschenrechtsvertragsorgane einzurichten;

6. *ersucht* den Präsidenten der Generalversammlung *außerdem*, nach Absprache mit den Mitgliedstaaten und eingedenk des zwischenstaatlichen Charakters des in Ziffer 1 genannten Prozesses gesonderte informelle Regelungen auszuarbeiten, damit der offene zwischenstaatliche Prozess aus den Beiträgen und dem Sachverstand der Menschenrechtsvertragsorgane, der nationalen Menschenrechtsinstitutionen und der zuständigen nichtstaatlichen Organisationen Nutzen ziehen kann;

7. *ersucht* den Generalsekretär, dem offenen zwischenstaatlichen Prozess für die Dauer seines Mandats im Rahmen der vorhandenen Mittel jede erforderliche Unterstützung zu gewähren;

8. *ersucht* den Präsidenten der Generalversammlung, bis zum Ende ihrer sechsundsechzigsten Tagung über die Beratungen und Empfehlungen des offenen zwischenstaatlichen Prozesses Bericht zu erstatten, damit die Versammlung diese weiter behandeln und eine mögliche Verlängerung des Prozesses erwägen kann.

---

[19] Dublin (November 2009 und 2011), Marrakesch (Marokko, Juni 2010), Posen (Polen, September 2010), Seoul (April 2011), Sion (Schweiz, Mai 2011), Pretoria (Juni 2011), Luzern (Schweiz, Oktober 2011), Genf (Oktober und November 2011 sowie Februar 2012).

RESOLUTION 66/255

Verabschiedet auf der 100. Plenarsitzung am 16. März 2012, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/66/L.39 und Add.1, eingebracht von: Ägypten, Argentinien, Australien, Belgien, Benin, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Chile, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Ghana, Griechenland, Indonesien, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kroatien, Lettland, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malaysia, Marokko, Mexiko, Montenegro, Nepal, Neuseeland, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Schweden, Schweiz, Serbien, Sierra Leone, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Timor-Leste, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Ungarn, Uruguay, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Vietnam.

66/255. Zivile Kapazitäten in der Konfliktfolgezeit

Die Generalversammlung,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über die Friedenskonsolidierung in der unmittelbaren Konfliktfolgezeit[20], dem darauffolgenden Fortschrittsbericht[21], dem Bericht des Generalsekretärs über zivile Kapazitäten in der Konfliktfolgezeit[22] und dem diesbezüglichen Bericht der Hochrangigen Beratungsgruppe[23],

die Absicht des Generalsekretärs *begrüßend*, in Partnerschaft mit den Mitgliedstaaten und anderen relevanten an der Friedenskonsolidierung Beteiligten Vorschläge zu erarbeiten, wie in seinem Bericht[22] erwähnt,

in Bekräftigung des Grundprinzips der nationalen Eigenverantwortung und hervorhebend, wie wichtig es ist, den Aufbau nationaler ziviler Kapazitäten und Institutionen zu unterstützen, unter anderem auch im Rahmen von Friedenssicherungseinsätzen im Einklang mit ihrem Mandat, und die regionale, Süd-Süd- und Dreieckskooperation zu verbessern,

legt den einzelstaatlichen Regierungen, den Vereinten Nationen und den regionalen und subregionalen Organisationen *nahe*, das Reservoir ziviler Sachverständiger für die Friedenskonsolidierung in der unmittelbaren Konfliktfolgezeit zu erweitern und zu vertiefen, einschließlich aus Ländern mit einschlägiger Erfahrung auf dem Gebiet der Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit oder des demokratischen Übergangs, unter besonderer Berücksichtigung der Mobilisierung von Kapazitäten aus Entwicklungsländern und von Frauen als entscheidender Voraussetzung für den Erfolg der Friedenskonsolidierungsmaßnahmen der Vereinten Nationen,

1. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin regelmäßige Konsultationen über die Überprüfung der zivilen Kapazitäten in der Konfliktfolgezeit abzuhalten, um eine enge Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten zu pflegen, so auch über die Kommission für Friedenskonsolidierung im Rahmen ihres Mandats;

2. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, 2012 einen Bericht über die in seinem Bericht über zivile Kapazitäten in der Konfliktfolgezeit[22] dargestellten Maßnahmen sowie über die Entwicklung weiterer Initiativen zur Prüfung durch die Mitgliedstaaten in der Generalversammlung und ihren Nebenorganen, insbesondere auch im Sonderausschuss für Friedenssicherungseinsätze und im Fünften Ausschuss, vorzulegen;

---

[20] A/63/881-S/2009/304.

[21] A/64/866-S/2010/386.

[22] A/66/311-S/2011/527.

[23] A/65/747-S/2011/85.

3. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, bei der Entwicklung von Initiativen zur Unterstützung einzelstaatlicher Kapazitäten auch weiterhin auf jedwede sachdienliche Kompetenz, namentlich die von Personen mit praktischer Felderfahrung, zurückzugreifen;

4. *beschließt*, auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung unter dem Tagesordnungspunkt „Stärkung des Systems der Vereinten Nationen“ und gegebenenfalls anderen Punkten die Entwicklungen betreffend die Überprüfung ziviler Kapazitäten in der Konfliktfolgezeit zu behandeln.

RESOLUTION 66/256

Verabschiedet auf der 100. Plenarsitzung am 16. März 2012, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/66/L.38 und Add.1, eingebracht von: Albanien, Andorra, Argentinien, Australien, Bahamas, Barbados, Belgien, Benin, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Finnland, Griechenland, Guatemala, Guyana, Haiti, Honduras, Irak, Irland, Island, Italien, Jamaika, Jordanien, Kenia, Kolumbien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malaysia, Malta, Marokko, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Nepal, Neuseeland, Norwegen, Österreich, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Portugal, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Samoa, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Thailand, Timor-Leste, Tunesien, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vietnam, Zypern.

66/256. Die Vereinten Nationen in der globalen Ordnungspolitik

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 65/94 vom 8. Dezember 2010,

in Bekräftigung ihrer Achtung vor den Grundsätzen und Zielen der Charta der Vereinten Nationen,

in der Erkenntnis, dass ein integratives, transparentes und wirksames multilaterales System von entscheidender Bedeutung ist, um den dringenden globalen Herausforderungen von heute besser zu begegnen, in Anbetracht der Universalität der Vereinten Nationen und in Bekräftigung der von ihr eingegangenen Verpflichtung, die Wirksamkeit und Effizienz des Systems der Vereinten Nationen zu fördern und zu stärken,

in Bekräftigung der Rolle und der Autorität der Generalversammlung in globalen Fragen, die für die internationale Gemeinschaft von Belang sind, wie in der Charta festgelegt,

unter Begrüßung der von dem Präsidenten der Generalversammlung organisierten und von der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung am 28. Juni 2011 geführten informellen thematischen Debatte über die Vereinten Nationen in der globalen Ordnungspolitik,

sowie unter Begrüßung der Einberufung des Regionalseminars zu dem gleichen Thema, das am 8. und 9. August 2011 bei der Wirtschaftskommission für Lateinamerika und die Karibik in Santiago stattfand,

unter Berücksichtigung des Vorbereitungsprozesses für die vom 20. bis 22. Juni 2012 in Rio de Janeiro (Brasilien) stattfindende Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung und der Folgeprozesse aller großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten, je nach Fall,

1. *erklärt erneut*, dass zur Bewältigung der globalen Herausforderungen integrative, transparente und wirksame multilaterale Konzepte benötigt werden, und bekräftigt in dieser Hinsicht die zentrale Rolle der Vereinten Nationen bei den laufenden Anstrengungen mit dem Ziel, für diese Herausforderungen gemeinsame Lösungen zu finden;

2. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über globale wirtschaftliche Ordnungspolitik und Entwicklung[24];

3. *anerkennt* die Wichtigkeit und die Vorteile eines fortlaufenden Zusammenwirkens, je nach Fall, zwischen der Generalversammlung und den internationalen, regionalen und subregionalen Foren, Organisationen und Gruppen, die sich mit globalen Fragen von Belang für die internationale Gemeinschaft befassen;

4. *beschließt*, den Unterpunkt „Die zentrale Rolle des Systems der Vereinten Nationen in der globalen Ordnungspolitik" unter dem Punkt „Stärkung des Systems der Vereinten Nationen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundsechzigsten Tagung aufzunehmen, und ersucht den Generalsekretär in dieser Hinsicht, der Generalversammlung bis Ende Februar 2013 einen analytischen Bericht mit dem Schwerpunkt globale wirtschaftliche Ordnungspolitik und Entwicklung samt weiteren konkreten Empfehlungen vorzulegen, der in Abstimmung mit den Mitgliedstaaten und den zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen zu erstellen ist und in dem die Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung und die Folgeprozesse aller großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten, je nach Fall, Berücksichtigung finden;

5. *bittet* in dieser Hinsicht den Präsidenten der Generalversammlung und den Präsidenten des Wirtschafts- und Sozialrats, zu erwägen, auf koordinierte Weise informelle thematische Debatten über den Gegenstand dieser Resolution zu organisieren;

6. *bittet* das System der Vereinten Nationen, einschließlich der Regionalkommissionen, sowie die internationalen Finanz- und Handelsinstitutionen, die Zivilgesellschaft, den Hochschulbereich, den Privatsektor und andere Interessenträger, zu diesen Beratungen gegebenenfalls beizutragen.

RESOLUTION 66/260

Verabschiedet auf der 106. Plenarsitzung am 19. April 2012, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/66/L.43 und Add.1, eingebracht von: Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Aserbaidschan, Australien, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, China, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Honduras, Indien, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jordanien, Kasachstan, Katar, Kirgisistan, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lettland, Libanon, Litauen, Luxemburg, Malaysia, Malta, Marokko, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Nicaragua, Oman, Österreich, Panama, Peru, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, San Marino, Saudi-Arabien, Schweiz, Serbien, Singapur, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, Sudan, Tadschikistan, Thailand, Tschechische Republik, Turkmenistan, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Vietnam, Zypern.

66/260. Verbesserung der weltweiten Straßenverkehrssicherheit

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 57/309 vom 22. Mai 2003, 58/9 vom 5. November 2003, 58/289 vom 14. April 2004, 60/5 vom 26. Oktober 2005, 62/244 vom 31. März 2008 und 64/255 vom 2. März 2010 über die Verbesserung der weltweiten Straßenverkehrssicherheit,

[24] A/66/506.

nach Behandlung der Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung des Berichts über die Verbesserung der weltweiten Straßenverkehrssicherheit[25] und der darin enthaltenen Empfehlungen,

in Anbetracht der Belastung, die durch Straßenverkehrsunfälle für die globale öffentliche Gesundheit und die Entwicklung entsteht,

feststellend, dass dieses große Problem der öffentlichen Gesundheit vielfältige soziale und wirtschaftliche Folgen hat, die, wenn sie nicht angegangen werden, die nachhaltige Entwicklung der Länder beeinträchtigen und die Fortschritte im Hinblick auf die Millenniums-Entwicklungsziele hemmen können,

in Anerkennung der Rolle der am 19. und 20. November 2009 in Moskau abgehaltenen ersten Weltministerkonferenz über Straßenverkehrssicherheit, in deren Folge die Generalversammlung in einer Erklärung gebeten wurde, eine Aktionsdekade für Straßenverkehrssicherheit zu verkünden[26],

mit Befriedigung feststellend, dass die von den Vereinten Nationen seit 2003 unternommenen gezielten Schritte zur Verringerung der Verletzungen im Straßenverkehr positive Ergebnisse erbracht haben,

mit Lob für die Rolle der Weltgesundheitsorganisation bei der Erfüllung des ihr von der Generalversammlung übertragenen Mandats, in enger Zusammenarbeit mit den Regionalkommissionen der Vereinten Nationen Fragen der Straßenverkehrssicherheit innerhalb des Systems der Vereinten Nationen zu koordinieren und die Durchführung der Aktionsdekade für Straßenverkehrssicherheit zu unterstützen, sowie mit Lob für die Fortschritte der Gruppe der Vereinten Nationen für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Straßenverkehrssicherheit, eines Beratungsmechanismus mit dem Auftrag, die von seinen Mitgliedern durchgeführten Aktivitäten auf dem Gebiet der Straßenverkehrssicherheit zu koordinieren, den Regierungen und der Zivilgesellschaft Praxisleitlinien zur Unterstützung bei der Bekämpfung der Hauptrisikofaktoren für die Straßenverkehrssicherheit an die Hand zu geben und deren Anwendung zu unterstützen,

begrüßend, dass die Weltgesundheitsorganisation und die Regionalkommissionen der Vereinten Nationen gemeinsame Anstrengungen unternommen haben, in Zusammenarbeit mit anderen Partnern und im Rahmen des von der Generalversammlung in Resolution 64/255 erteilten Mandats den Globalen Plan für die Aktionsdekade für Straßenverkehrssicherheit 2011-2020[27] auszuarbeiten,

in Anerkennung der Arbeit, die die Regionalkommissionen der Vereinen Nationen dabei leisten, die Aktivitäten auf dem Gebiet der Straßenverkehrssicherheit auszuweiten und für ein stärkeres politisches Engagement zugunsten der Straßenverkehrssicherheit einzutreten, globale Rechtsinstrumente, einschließlich internationaler Übereinkommen und Vereinbarungen, technische Normen, Resolutionen und Empfehlungen mit Bezug zur Straßenverkehrssicherheit zu erarbeiten und auf die Festlegung regionaler und nationaler Zielvorgaben für die Senkung der Zahl der Straßenverkehrsopfer hinzuwirken,

mit Lob für die Mitgliedstaaten, die den völkerrechtlichen Übereinkünften der Vereinten Nationen über Straßenverkehrssicherheit beigetreten sind und umfassende Rechtsvorschriften zur Bekämpfung der Hauptrisikofaktoren, darunter Nichtverwendung von Sicherheitsgurten und Kindersitzen, Nichttragen von Schutzhelmen, Fahren unter Alkohol- oder Drogeneinfluss, nicht angepasste und überhöhte Geschwindigkeit, Senden und Empfangen

[25] A/66/389.

[26] A/64/540, Anlage.

[27] In Englisch verfügbar unter http://www.who.int/roadsafety/decade_of_action/plan/en/index.html.

von Textnachrichten und die unangemessene Verwendung von Mobiltelefonen während des Fahrens, erlassen haben,

anerkennend, dass sich die Mitgliedstaaten und die Zivilgesellschaft weiterhin für die Straßenverkehrssicherheit einsetzen, indem sie den Weltgedenktag für die Straßenverkehrsopfer begehen,

in Würdigung der von der Wirtschaftskommission für Europa initiierten Kampagnen und Plakatunterschriftenaktionen für mehr Sicherheit im Straßenverkehr, darunter die globale Kommunikationskampagne für Straßenverkehrssicherheit der Kommission, des Internationalen Basketballverbands (FIBA) und des Europäischen Basketballverbands (FIBA Europe) während der Basketball-Europameisterschaft 2009 in Polen, der FIBA-Weltmeisterschaft 2010 in der Türkei und der Basketball-Europameisterschaft 2011 in Litauen, die globale Kampagne für Straßenverkehrssicherheit der Wirtschaftskommission für Europa, der Weltorganisation der Pfadfinder, des Hellenischen Instituts für Straßenverkehrssicherheit „Panos Mylonas“ und der Pfadfinderorganisationen Irlands und Griechenlands zum internationalen Pfadfindertreffen 2011 in der Stadt Kristianstad (Schweden), die Enthüllung eines von der kretischen Vereinigung für die Unterstützung der Familien der Opfer von Straßenverkehrsunfällen und der Solidarität mit ihnen errichteten und der Aktionsdekade für Straßenverkehrssicherheit gewidmeten Denkmals am 20. November 2011, dem Weltgedenktag für die Straßenverkehrsopfer, im Christos-Polentas-Park auf Kreta (Griechenland) sowie das Plakat zum Thema Straßenverkehrssicherheit „We drive by the rules“ (Wir fahren nach den Regeln), auf dem die an der vierundsechzigsten Tagung der Wirtschaftskommission für Europa 2011 teilnehmenden Botschafter und Leiter nationaler Delegationen unterschrieben,

sowie in Würdigung der Initiativen für Straßenverkehrssicherheit der Wirtschafts- und Sozialkommission für Asien und den Pazifik, darunter das Plakat zum Thema Straßenverkehrssicherheit „We drive by the rules“, unterschrieben von den an der siebenundsechzigsten Tagung der Kommission 2011 teilnehmenden Botschaftern und Leitern nationaler Delegationen, die Einführung des asiatisch-pazifischen Netzwerks für Straßenverkehrssicherheit, eines internetgestützten regionalen Netzwerks interessierter Parteien, das den zeitnahen, kontinuierlichen Austausch bewährter Verfahren und sonstiger nützlicher Informationen zum Thema Straßenverkehrssicherheit erleichtern soll, am 20. November 2011, dem Weltgedenktag für die Straßenverkehrsopfer, die Veranstaltung nationaler Arbeitstagungen über Straßenverkehrssicherheit in Aserbaidschan, Bangladesch, der Demokratischen Volksrepublik Laos, der Mongolei, den Philippinen, Tadschikistan und Usbekistan in den Jahren 2010 und 2011 in Zusammenarbeit mit Ministerien der ausrichtenden Länder und die Abhaltung je einer Regionaltagung von Sachverständigengruppen für Straßenverkehrssicherheit in den Jahren 2010 und 2011, auf denen unter anderem regionale Ziele, Zielvorgaben und Indikatoren für die Straßenverkehrssicherheit festgelegt wurden, mit dem übergreifenden Ziel, im Einklang mit der Aktionsdekade für Straßenverkehrssicherheit die Zahl der Toten und Schwerverletzten auf den Straßen Asiens und des Pazifikraums um 50 Prozent zu senken,

ferner in Würdigung der Anstrengungen der Wirtschaftskommission für Afrika zur Stärkung der Initiative für Straßenverkehrssicherheit in Afrika, darunter der auf der zweiten Afrikanischen Konferenz über Straßenverkehrssicherheit vom 9. bis 11. November 2011 in Addis Abeba angenommene Afrikanische Aktionsplan für die Aktionsdekade für Straßenverkehrssicherheit, als Leitdokument, das auf die Besonderheiten des Kontinents eingeht und eine Senkung der Straßenverkehrsunfälle um 50 Prozent bis 2020 zum Ziel hat; der Plan wurde später auf der zweiten Tagung der Konferenz der afrikanischen Verkehrsminister vom 21. bis 25. November 2011 in Luanda gebilligt,

in Würdigung der Anstrengungen der Wirtschaftskommission für Lateinamerika und die Karibik, die Frage der Straßenverkehrssicherheit in eine umfassende, regional koordinierte Verkehrspolitik einzubinden, darunter die Maßnahmen zur Erstellung des Mesoamerikanischen Straßenverkehrssicherheitsplans und die Einbeziehung der Straßenverkehrs-

sicherheit als Schwerpunktbereich in die Schlusserklärung des dreizehnten Gipfeltreffens des Mechanismus von Tuxtla für Dialog und Koordination, die Erklärung der zehnten iberoamerikanischen Tagung der für Verkehr und Straßenverkehrssicherheit verantwortlichen Amtsträger und andere Maßnahmen zur Verbesserung der Straßenverkehrssicherheit in der lateinamerikanischen und karibischen Region durch Studien und die Verbreitung bewährter Verfahren unter den nationalen Regierungen, dem Privatsektor und den multilateralen Regionalinstitutionen,

sowie in Würdigung der Anstrengungen der Wirtschafts- und Sozialkommission für Westasien, die zu mehreren Initiativen geführt haben, darunter die Eröffnung der Aktionsdekade für Straßenverkehrssicherheit am 17. Mai 2011 in Beirut, das Plakat zum Thema Straßenverkehrssicherheit „We drive by the rules“ in arabischer Übersetzung und mit den Unterschriften der bei der Eröffnung der Dekade anwesenden Delegationsleiter und die zwölfte Tagung des Ausschusses für Verkehrswesen vom 17. bis 19. Mai 2011, auf der die Mitgliedsländer aufgefordert wurden, bei ihren Maßnahmen zur Durchführung der Dekade mit dem Sekretariat der Kommission zusammenzuarbeiten und sich mit ihm abzustimmen und einen Zeitplan für die Umsetzung der Erklärung von Moskau vom 20. November 2009[26] zu erstellen,

in Anerkennung zahlreicher weiterer wichtiger internationaler Anstrengungen auf dem Gebiet der Straßenverkehrssicherheit, darunter die Erklärung, die auf der am 18. und 19. November 2010 in Ioannina (Griechenland) abgehaltenen Konferenz der Wirtschaftskommission für Europa und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres über die Verbesserung der Straßenverkehrssicherheit in der Region der wirtschaftlichen Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres angenommen wurde, und die Abhaltung internationaler Konferenzen wie des Weltstraßenkongresses, des jährlichen Gipfeltreffens des Internationalen Verkehrsforums und der Michelin Challenge Bibendum für eine nachhaltige Mobilität im Straßenverkehr, sowie die zweite Welttagung der nichtstaatlichen Organisationen, die sich für mehr Sicherheit im Straßenverkehr und für Straßenverkehrsopfer einsetzen, am 14. und 15. März 2011 in Washington, und Kenntnis nehmend von den wichtigen Beiträgen der Kommission für weltweite Straßenverkehrssicherheit,

sowie in Anerkennung der von der Weltbank koordinierten Initiative der multilateralen Entwicklungsbanken für Straßenverkehrssicherheit, die am 19. April 2011 eingeleitet wurde, und ihrer gemeinsamen Anstrengungen, durch die Entwicklung systematischer und umfassender Projekte für Straßenverkehrssicherheit und die Mobilisierung von Ressourcen für die Straßenverkehrssicherheit in einigen Ländern mit niedrigem und mittlerem Einkommen die Kapazitäten für das Management der Straßenverkehrssicherheit und die Infrastruktursicherheit zu erhöhen und die Sicherheitsmaßstäbe zu verbessern,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die weltweit nach wie vor steigende Zahl der Toten und Verletzten im Straßenverkehr, insbesondere in den Ländern mit niedrigem und mittlerem Einkommen, eingedenk dessen, dass die Todesrate im Straßenverkehr beträchtlich höher ist als in den anderen Verkehrssystemen, selbst in den Ländern mit hohem Einkommen,

in Anerkennung der Anstrengungen, die einige Länder mit niedrigem und mittlerem Einkommen unternehmen, um bewährte Verfahren anzuwenden, ehrgeizige Ziele festzulegen und die Anzahl der Todesfälle im Straßenverkehr zu überwachen,

berücksichtigend, wie wichtig es ist, zur weiteren Unterstützung der Anstrengungen zur Verbesserung der Straßenverkehrssicherheit, insbesondere in den Ländern mit niedrigem und mittlerem Einkommen, Kapazitäten zu stärken und die internationale Zusammenarbeit fortzusetzen und zur Erreichung des Zieles der Aktionsdekade für Straßenverkehrssicherheit nach Bedarf finanzielle und technische Unterstützung bereitzustellen und Wissen zu vermitteln,

in der Erkenntnis, dass eine Lösung der weltweiten Krise der Straßenverkehrssicherheit nur über sektorübergreifende Zusammenarbeit und Partnerschaften zwischen allen Beteiligten im öffentlichen wie im privaten Sektor und unter Einbindung der Zivilgesellschaft herbeigeführt werden kann,

mit Lob für die Mitgliedstaaten, die, wie von der Generalversammlung in Resolution 62/244 erbeten, an dem *Global status report on road safety* (Globaler Sachstandsbericht zur Straßenverkehrssicherheit) der Weltgesundheitsorganisation und an ihrer Erhebung 2010 mitgewirkt haben,

1. *begrüßt* die offiziellen nationalen und lokalen Auftaktveranstaltungen zur Aktionsdekade für Straßenverkehrssicherheit 2011-2020 in weltweit mehr als hundert Ländern, die regionalen Auftaktveranstaltungen zur Dekade sowie andere weltweite Veranstaltungen;

2. *lobt* die Mitgliedstaaten, die im Einklang mit dem Globalen Plan für die Aktionsdekade für Straßenverkehrssicherheit 2011-2020[27] nationale Pläne erstellt haben, und legt den Mitgliedstaaten, die noch keine solchen Pläne erstellt haben, nahe, dies zu tun und dabei den Bedürfnissen aller Straßenverkehrsteilnehmer, insbesondere von Fußgängern, Radfahrern und anderen besonders gefährdeten Verkehrsteilnehmern, sowie Fragen mit Bezug zur nachhaltigen Mobilität besondere Aufmerksamkeit zu widmen;

3. *bittet* die Mitgliedstaaten, die dies noch nicht getan haben, gegebenenfalls nationale Koordinatoren für die Aktionsdekade zu benennen;

4. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, zu jeder der fünf Säulen des Globalen Plans für die Aktionsdekade, nämlich Management der Straßenverkehrssicherheit, sicherere Straßen und sicherere Mobilität, sicherere Fahrzeuge, sicherere Straßenverkehrsteilnehmer und Reaktion auf Unfälle, Maßnahmen zur Erhöhung der Straßenverkehrssicherheit durchzuführen;

5. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, die noch keine umfassenden nationalen Rechts- und sonstigen Vorschriften zu den Hauptrisikofaktoren auf dem Gebiet der Straßenverkehrssicherheit erlassen haben oder anwenden, dies zu tun und mittels Sozio-Marketing und konsequenter, nachhaltiger Durchsetzungsmaßnahmen für eine bessere Einhaltung zu sorgen;

6. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, die Datenerhebungs- und -verwaltungssysteme auf dem Gebiet der Straßenverkehrssicherheit durch die Standardisierung von Definitionen und Berichterstattungsverfahren und durch Investitionen in die sektorübergreifende Überwachung und Analyse von Straßenverkehrsunfällen zu verbessern und zu stärken;

7. *regt an*, in allen Regionen der Welt Programme zur Bewertung von Neufahrzeugen durchzuführen, um die Verfügbarkeit von Verbraucherinformationen über die Sicherheit von Kraftfahrzeugen zu verbessern;

8. *bittet* die Mitgliedstaaten, gegebenenfalls ihre Straßenmanagementsysteme zu verbessern und Straßensicherheitsprüfungen für neue Bauprojekte und Programme zur Bewertung der Sicherheit bestehender Straßennetze einzuführen;

9. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, soweit sie es nicht bereits getan haben, Vertragsparteien der die Straßenverkehrssicherheit betreffenden Übereinkünfte der Vereinten Nationen zu werden beziehungsweise diese durchzuführen, sowie zu erwägen, das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen[28] zu unterzeichnen und zu ratifizieren, und legt ferner den Vertragsstaaten des Abkommens von 1949 über den Stra-

[28] United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2515, Nr. 44910. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 2008 II S. 1419; öBGBl. III Nr. 155/2008.

ßenverkehr[29], des Übereinkommens von 1968 über den Straßenverkehr[30], des Übereinkommens von 1968 über Straßenverkehrszeichen[31] und des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen nahe, die Bestimmungen dieser Übereinkünfte weiter durchzuführen;

10. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, durch die Einführung einer nationalen Rufnummer für medizinische Notfälle, den Aufbau von Kapazitäten und die Bereitstellung ausreichender und geeigneter Ausrüstung die Notarzt-, Trauma- und Rehabilitationsversorgung zu verbessern und zu stärken;

11. *bittet* die Regierungen, bei der Durchführung der Aktivitäten der Aktionsdekade eine Führungsrolle zu übernehmen und dabei gleichzeitig eine sektorübergreifende Zusammenarbeit zu fördern, die die akademische Welt, den Privatsektor, Berufsverbände, nichtstaatliche Organisationen und die Zivilgesellschaft, einschließlich der nationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften, Opfer- und Jugendorganisationen, sowie die Medien umfasst;

12. *bekräftigt*, wie wichtig es ist, Fragen der weltweiten Straßenverkehrssicherheit durch internationale Zusammenarbeit und stärkere Kooperation zwischen den Mitgliedstaaten und der Zivilgesellschaft anzugehen, um Kapazitäten aufzubauen, die Straßenverkehrssicherheit stärker ins öffentliche Bewusstsein zu rücken und diese Bewusstseinsbildung im Rahmen des Weltgedenktags für die Straßenverkehrsopfer fortzusetzen;

13. *ersucht* die Weltgesundheitsorganisation und die Regionalkommissionen der Vereinten Nationen, in Kooperation mit den anderen Partnern in der Gruppe der Vereinten Nationen für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Straßenverkehrssicherheit und sonstigen Interessenträgern die Aktivitäten zur Förderung der Ziele der Aktionsdekade fortzusetzen;

14. *ersucht* die Weltgesundheitsorganisation und die Regionalkommissionen der Vereinten Nationen *außerdem*, während der zweiten Woche der Vereinten Nationen für die weltweite Straßenverkehrssicherheit im Rahmen ihrer Ressourcen und mit der freiwilligen finanziellen Unterstützung interessierter Parteien in Kooperation mit anderen Mitgliedern der Gruppe der Vereinten Nationen für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Straßenverkehrssicherheit Aktivitäten zu organisieren, durch die Fragen der Straßenverkehrssicherheit, unter besonderer Beachtung schwächerer Verkehrsteilnehmer, auf globaler, regionaler, nationaler und lokaler Ebene stärker ins öffentliche Bewusstsein gerückt werden;

15. *legt* den Mitgliedstaaten, der Zivilgesellschaft und dem Privatsektor *nahe*, an der zweiten Woche der Vereinten Nationen für die weltweite Straßenverkehrssicherheit mitzuwirken, indem sie nationale und lokale Veranstaltungen ausrichten;

16. *bittet* die Mitgliedstaaten, die internationalen Organisationen, die Entwicklungsbanken und die Finanzierungsorganisationen, Stiftungen, Berufsverbände und Unternehmen des Privatsektors, zu erwägen, für Aktivitäten im Zusammenhang mit der Aktionsdekade ausreichende und zusätzliche Finanzmittel bereitzustellen;

17. *bittet* alle in Betracht kommenden interessierten Parteien, neue und innovative Finanzierungsmodalitäten zu erkunden, um die nationalen Anstrengungen zur Umsetzung des Globalen Plans für die Aktionsdekade, insbesondere in Ländern mit niedrigem und mittlerem Einkommen, zu unterstützen und an ihnen mitzuwirken;

---

[29] Ebd., Vol. 125, Nr. 1671. Amtliche deutschsprachige Fassung: öBGBl. Nr. 222/1955.

[30] Ebd., Vol. 1042, Nr. 15705. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 1977 II S. 809, 811; öBGBl. Nr. 289/1982; AS 1993 402.

[31] Ebd., Vol. 1091, Nr. 16743. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 1977 II S. 809, 893; öBGBl. Nr. 291/1982; AS 1993 498.

18. *nimmt* in diesem Zusammenhang davon *Kenntnis*, dass die Globale Fazilität für Straßenverkehrssicherheit, der von der Weltgesundheitsorganisation eingerichtete Fonds für Straßenverkehrssicherheit und die Foundation for the Automobile and Society (Stiftung für Automobil und Gesellschaft) des Automobil-Weltverbands FIA, Bloomberg Philanthropies und andere private und öffentliche Finanzierungsmechanismen eine wichtige Rolle bei der Unterstützung des Globalen Plans für die Aktionsdekade spielen;

19. *bittet* die Mitgliedstaaten und die internationale Gemeinschaft, die Straßenverkehrssicherheit bei der künftigen Planung der wesentlichen einschlägigen internationalen Agenden, wie der Anstrengungen zur Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung, zu berücksichtigen;

20. *beschließt*, den Punkt „Weltweite Krise der Straßenverkehrssicherheit" in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundsechzigsten Tagung aufzunehmen, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf der genannten Tagung über die Fortschritte bei der Verbesserung der weltweiten Straßenverkehrssicherheit Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 66/261

Verabschiedet auf der 111. Plenarsitzung am 29. Mai 2012, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/66/L.45 und Add.1, eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Andorra, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Belarus, Belgien, Benin, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, China, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Griechenland, Guatemala, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Irland, Island, Italien, Japan, Jordanien, Kanada, Kroatien, Lettland, Libanon, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Marokko, Mexiko, Mongolei, Montenegro, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Pakistan, Panama, Polen, Portugal, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, San Marino, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigte Republik Tansania, Zypern.

66/261. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen, den nationalen Parlamenten und der Interparlamentarischen Union

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs[32], der die breite und sachbezogene Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Interparlamentarischen Union in den letzten beiden Jahren bescheinigt,

Kenntnis nehmend von den Resolutionen, die von der Interparlamentarischen Union verabschiedet und in der Generalversammlung verteilt wurden, und von den zahlreichen Tätigkeiten, die die Organisation zur Unterstützung der Vereinten Nationen unternommen hat,

sowie Kenntnis nehmend von den Ergebnissen der 2000, 2005 und 2010 abgehaltenen Weltkonferenzen der Parlamentspräsidenten, namentlich der Deklaration von 2010 über die Sicherstellung einer globalen demokratischen Rechenschaftspflicht gegenüber dem Gemeinwohl[33], in der die Entschlossenheit der nationalen Parlamente und der Interparlamentarischen Union bekräftigt wird, die Arbeit der Vereinten Nationen zu unterstützen und sich weiter um die Schließung der Demokratielücke in den internationalen Beziehungen zu bemühen,

[32] A/66/770.

[33] A/65/289, Anlage I.

unter Berücksichtigung des Abkommens von 1996 über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Interparlamentarischen Union[34], das die Grundlage für die Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen schuf,

unter Hinweis auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen[35] sowie das Ergebnis des Weltgipfels 2005[36], in denen die Staats- und Regierungschefs beschlossen, die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den nationalen Parlamenten durch die Interparlamentarische Union, ihre Weltorganisation, in allen Tätigkeitsbereichen der Vereinten Nationen weiter zu verstärken,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 57/32 vom 19. November 2002, in der die Interparlamentarische Union eingeladen wurde, an der Arbeit der Generalversammlung als Beobachterin teilzunehmen, sowie auf die Resolutionen 57/47 vom 21. November 2002, 59/19 vom 8. November 2004, 61/6 vom 20. Oktober 2006 und 63/24 vom 18. November 2008,

in Erwägung und weiterer Unterstützung ihrer Resolution 65/123 vom 13. Dezember 2010, in der sie unter anderem beschloss, systematischer mit der Interparlamentarischen Union daran zu arbeiten, im Rahmen der wichtigen Beratungsprozesse der Vereinten Nationen und der Überprüfung der internationalen Verpflichtungen eine parlamentarische Komponente und einen Beitrag der Parlamente zu organisieren und zu integrieren,

unter Begrüßung der jährlichen parlamentarischen Anhörungen bei den Vereinten Nationen sowie der anderen parlamentarischen Fachtagungen, die von der Interparlamentarischen Union in Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen im Rahmen großer Konferenzen und Veranstaltungen der Vereinten Nationen organisiert werden,

sowie unter Begrüßung der wachsenden Zusammenarbeit zwischen der Interparlamentarischen Union und den neuen Organen der Vereinten Nationen, insbesondere der Kommission für Friedenskonsolidierung, dem Forum für Entwicklungszusammenarbeit und dem Menschenrechtsrat, in Unterstützung der gemeinsamen Ziele der demokratischen Regierungsführung, des nationalen Dialogs und der nationalen Aussöhnung, der Achtung und Förderung der Menschenrechte und der erhöhten Wirksamkeit der Entwicklungshilfe,

insbesondere in Anerkennung der Arbeit der Interparlamentarischen Union in den Bereichen Gleichstellung der Geschlechter, Ermächtigung der Frauen und Bekämpfung der Gewalt gegen Frauen sowie der engen Zusammenarbeit zwischen der Interparlamentarischen Union und den zuständigen Organen der Vereinten Nationen, namentlich der Einheit der Vereinten Nationen für Gleichstellung und Ermächtigung der Frauen (UN-Frauen) und der Kommission für die Rechtsstellung der Frau,

in Anerkennung der wirksamen Zusammenarbeit zwischen dem Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau, nationalen Parlamenten und der Interparlamentarischen Union bei der Organisation der nationalen Überprüfung der internationalen Verpflichtungen,

in Anerkennung der Rolle und der Verantwortung der nationalen Parlamente im Hinblick auf die nationalen Pläne und Strategien sowie bei der Gewährleistung höherer Transparenz und Rechenschaftspflicht auf nationaler wie auf globaler Ebene,

1. *begrüßt* die Anstrengungen, die die Interparlamentarische Union unternimmt, um für einen umfassenderen Beitrag der Parlamente und eine verstärkte Unterstützung der Vereinten Nationen zu sorgen;

---

[34] A/51/402, Anhang.

[35] Siehe Resolution 55/2.

[36] Siehe Resolution 60/1.

2. *legt* den Vereinten Nationen und der Interparlamentarischen Union *nahe*, auch künftig auf verschiedenen Gebieten eng zusammenzuarbeiten, insbesondere in den Bereichen Frieden und Sicherheit, wirtschaftliche und soziale Entwicklung, Völkerrecht, Menschenrechte und Demokratie und Gleichstellungsfragen, eingedenk des beträchtlichen Nutzens, den die Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen mit sich bringt, wie aus dem Bericht des Generalsekretärs[32] hervorgeht;

3. *ermutigt* die Interparlamentarische Union, ihren Beitrag zur Tätigkeit der Generalversammlung, namentlich zu ihrer Neubelebung, und zu dem Prozess der Reform der Vereinten Nationen und der systemweiten Kohärenz weiter auszubauen;

4. *ermutigt* die Interparlamentarische Union *außerdem*, sich weiterhin um die Mobilisierung parlamentarischer Maßnahmen zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele bis zum Zieldatum 2015 sowie um einen Beitrag der Parlamente zur Gestaltung der nächsten Generation globaler Entwicklungsziele zu bemühen;

5. *begrüßt* die Praxis, Mitglieder gesetzgebender Körperschaften nach Bedarf in die zu wichtigen Tagungen und Veranstaltungen der Vereinten Nationen entsandten einzelstaatlichen Delegationen aufzunehmen, und bittet die Mitgliedstaaten, diese Praxis regelmäßiger und systematischer fortzuführen;

6. *bittet* die Mitgliedstaaten, weiter zu prüfen, wie sie regelmäßig mit der Interparlamentarischen Union daran arbeiten können, im Rahmen wichtiger internationaler Prozesse eine parlamentarische Komponente zu fördern, nach dem Beispiel der parlamentarischen Schiene der vom 9. bis 13. Mai 2011 in Istanbul (Türkei) abgehaltenen Vierten Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder;

7. *fordert*, dass die jährliche parlamentarische Anhörung bei den Vereinten Nationen enger an wichtige Prozesse der Vereinten Nationen, einschließlich der Vorbereitung von Weltkonferenzen, geknüpft wird, damit eine parlamentarische Sichtweise in diese Beratungen einfließt;

8. *legt* der Interparlamentarischen Union *nahe*, für einen Beitrag der Parlamente zum System der Menschenrechtsvertragsorgane der Vereinten Nationen und zum Menschenrechtsrat zu sorgen, nach dem Beispiel der in den vergangenen Jahren entwickelten Zusammenarbeit zwischen der Interparlamentarischen Union, dem Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau und den nationalen Parlamenten der Länder, die überprüft werden;

9. *bittet* UN-Frauen, in Bereichen wie der Ermächtigung der Frauen, der institutionellen Einbeziehung der Geschlechterperspektive, der Unterstützung der Parlamente bei der Förderung einer geschlechtersensiblen Gesetzgebung, der Bekämpfung der Gewalt gegen Frauen und der Durchführung der einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen eng mit der Interparlamentarischen Union zusammenzuarbeiten;

10. *ermutigt* die Interparlamentarische Union, beim Aufbau einer engeren Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den Parlamenten auf nationaler Ebene weiter behilflich zu sein, namentlich in Bezug auf die Stärkung der parlamentarischen Kapazitäten, die Festigung der Rechtsstaatlichkeit und die Hilfe bei der Abstimmung der nationalen Rechtsvorschriften auf die internationalen Verpflichtungen;

11. *fordert* die Landesteams der Vereinten Nationen *auf*, ihre Zusammenarbeit mit den nationalen Parlamenten stärker zu strukturieren und zu integrieren, unter anderem indem sie die Parlamente in die Konsultationen über nationale Entwicklungsstrategien und die Wirksamkeit der Entwicklungshilfe einbeziehen;

12. *legt* den Organisationen und Organen des Systems der Vereinten Nationen *nahe*, die einzigartige Sachkompetenz der Interparlamentarischen Union und ihrer Mitgliedsparlamente bei der Stärkung parlamentarischer Institutionen, insbesondere in den Ländern, die

einen Konflikt überwunden haben und/oder den Übergang zur Demokratie vollziehen, systematischer zu nutzen;

13. *fordert* die Einrichtung eines regelmäßigen jährlichen Austauschs zwischen dem Koordinierungsrat der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und den Führungsverantwortlichen der Interparlamentarischen Union, um der Arbeit beider Organisationen mehr Kohärenz zu verleihen, ein Höchstmaß an Unterstützung der Parlamente für die Vereinten Nationen sicherzustellen und beim Aufbau einer strategischen Partnerschaft zwischen den beiden Organisationen behilflich zu sein;

14. *empfiehlt*, ein neues Abkommen über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Interparlamentarischen Union auszuarbeiten, um den Fortschritten und Entwicklungen der vergangenen sechzehn Jahre Rechnung zu tragen;

15. *beschließt*, in Anerkennung der einzigartigen Rolle der nationalen Parlamente bei der Unterstützung der Tätigkeit der Vereinten Nationen den Punkt „Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen, den nationalen Parlamenten und der Interparlamentarischen Union“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundsechzigsten Tagung aufzunehmen, und bittet den Generalsekretär, zu diesem Punkt einen Bericht vorzulegen.

RESOLUTION 66/262

Verabschiedet auf der 111. Plenarsitzung am 29. Mai 2012, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/66/L.47 und Add.1, eingebracht von: Albanien, Andorra, Argentinien, Australien, Belgien, Belize, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Ghana, Griechenland, Guatemala, Honduras, Irland, Island, Italien, Japan, Jordanien, Kanada, Kolumbien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Mexiko, Mongolei, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, Sambia, Samoa, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Timor-Leste, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Uganda, Ungarn, Uruguay, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern.

66/262. Bericht des Internationalen Strafgerichtshofs

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 65/12 vom 23. November 2010 und alle ihre früheren einschlägigen Resolutionen,

sowie unter Hinweis darauf, dass das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs[37] die Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen bekräftigt,

erneut auf die historische Bedeutung der Verabschiedung des Römischen Statuts *hinweisend*,

betonend, dass Gerechtigkeit, insbesondere die Aufarbeitung von Unrecht in Konflikt- und Postkonfliktgesellschaften, ein grundlegender Baustein eines dauerhaften Friedens ist,

überzeugt, dass die Beendigung der Straflosigkeit unerlässlich ist, damit eine Gesellschaft, die sich in einem Konflikt befindet oder dabei ist, einen Konflikt zu überwinden, vergangene Übergriffe gegen von bewaffneten Konflikten betroffene Zivilpersonen aufarbeiten und derartige Übergriffe in Zukunft verhindern kann,

[37] United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2187, Nr. 38544. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 2000 II S. 1394; LGBl. 2002 Nr. 90; öBGBl. III Nr. 180/2002; AS 2002 3743.

anerkennend, dass der Internationale Strafgerichtshof bei seinen Analysen, Ermittlungen und Gerichtsverfahren in verschiedenen Situationen und Fällen, die ihm von den Vertragsstaaten des Römischen Statuts und vom Sicherheitsrat unterbreitet wurden und die der Ankläger des Gerichtshofs aus eigener Initiative eingeleitet hat, im Einklang mit dem Römischen Statut, beträchtliche Fortschritte erzielt hat,

daran erinnernd, dass die seitens der Staaten, der Vereinten Nationen und anderer internationaler und regionaler Organisationen gewährte wirksame und umfassende Zusammenarbeit und Unterstützung in allen Aspekten des Mandats des Internationalen Strafgerichtshofs auch weiterhin eine wesentliche Voraussetzung dafür ist, dass dieser seine Tätigkeit durchführen kann,

mit dem Ausdruck ihres Dankes an den Generalsekretär für die wirksame und effiziente Hilfe, die er dem Internationalen Strafgerichtshof im Einklang mit dem Abkommen über die Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und dem Internationalen Strafgerichtshof („Beziehungsabkommen“)[38] gewährt,

in Anerkennung des von der Generalversammlung in ihrer Resolution 58/318 vom 13. September 2004 gebilligten Beziehungsabkommens, namentlich Ziffer 3 der Resolution betreffend die vollständige Übernahme aller Kosten, die den Vereinten Nationen als Ergebnis der Durchführung des Beziehungsabkommens entstehen[39], das einen Rahmen für die weitere Zusammenarbeit zwischen dem Internationalen Strafgerichtshof und den Vereinten Nationen schafft, innerhalb dessen die Vereinten Nationen Tätigkeiten des Gerichtshofs vor Ort erleichtern könnten, und den Abschluss gegebenenfalls erforderlicher ergänzender Abmachungen und Vereinbarungen befürwortend,

feststellend, dass für Ausgaben im Zusammenhang mit Ermittlungs- oder Strafverfolgungsmaßnahmen des Internationalen Strafgerichtshofs, einschließlich im Zusammenhang mit Situationen, die ihm vom Sicherheitsrat unterbreitet werden, Mittel bereitgestellt werden müssen,

unter Begrüßung der kontinuierlichen Unterstützung, die der Internationale Strafgerichtshof von der Zivilgesellschaft erhält,

in Anerkennung der Rolle des Internationalen Strafgerichtshofs in einem multilateralen System, dessen Ziel darin besteht, die Straflosigkeit zu beenden, Rechtsstaatlichkeit herzustellen, die Achtung der Menschenrechte zu fördern und zu festigen und im Einklang mit dem Völkerrecht und den Zielen und Grundsätzen der Charta einen dauerhaften Frieden herbeizuführen,

mit dem Ausdruck ihres Dankes an den Internationalen Strafgerichtshof für die Hilfe, die er dem Sondergerichtshof für Sierra Leone gewährt,

1. *begrüßt* den Bericht des Internationalen Strafgerichtshofs für 2010/11[40];

2. *heißt* die Staaten *willkommen*, die im vergangenen Jahr Vertragsparteien des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs[37] geworden sind, und fordert alle Staaten in allen Weltregionen, die noch nicht Vertragsparteien des Römischen Statuts sind, auf, zu erwägen, es unverzüglich zu ratifizieren beziehungsweise ihm beizutreten;

3. *heißt* die Vertragsstaaten des Römischen Statuts und die Nichtvertragsstaaten *willkommen*, die Vertragsparteien des Übereinkommens über die Vorrechte und Immunitä-

[38] Ebd., Vol. 2283, Nr. 1272.

[39] Artikel 10 und 13 des Beziehungsabkommens.

[40] Siehe A/66/309.

ten des Internationalen Strafgerichtshofs[41] geworden sind, und fordert alle Staaten, die noch nicht Vertragspartei des Übereinkommens geworden sind, auf, dies zu erwägen;

4. *fordert* die Vertragsstaaten des Römischen Statuts *auf*, sofern sie es noch nicht getan haben, innerstaatliche Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Verpflichtungen aus dem Römischen Statut zu erlassen und mit dem Internationalen Strafgerichtshof bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben zusammenzuarbeiten, und verweist auf die von Vertragsstaaten diesbezüglich bereitgestellte technische Hilfe;

5. *begrüßt* die Zusammenarbeit und Hilfe, die dem Internationalen Strafgerichtshof von Vertragsstaaten und Nichtvertragsstaaten, den Vereinten Nationen und anderen internationalen und regionalen Organisationen bislang gewährt wurde, und fordert die zur Zusammenarbeit verpflichteten Staaten auf, diese Zusammenarbeit und Hilfe künftig zu gewähren, insbesondere in Bezug auf die Festnahme und Überstellung, die Vorlage von Beweisen, den Schutz und die Umsiedlung von Opfern und Zeugen und die Vollstreckung von Strafen;

6. *erinnert* an Artikel 3 des Beziehungsabkommens[38], wonach die Vereinten Nationen und der Internationale Strafgerichtshof im Hinblick auf die Erleichterung der wirksamen Wahrnehmung ihrer jeweiligen Verantwortlichkeiten nach Bedarf eng zusammenarbeiten und einander in Angelegenheiten gemeinsamen Interesses konsultieren, gemäß den Bestimmungen des Beziehungsabkommens und in Übereinstimmung mit den einschlägigen Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen und des Römischen Statuts, sowie an die Notwendigkeit der gegenseitigen Achtung der jeweiligen Rechtsstellung und des jeweiligen Mandats[42], und ersucht den Generalsekretär, in seinen nach Ziffer 11 dieser Resolution vorzulegenden Bericht Angaben zur Durchführung des Artikels 3 des Beziehungsabkommens aufzunehmen;

7. *betont*, wie wichtig die Zusammenarbeit mit den Staaten ist, die nicht Vertragsparteien des Römischen Statuts sind;

8. *bittet* die Regionalorganisationen, den Abschluss von Vereinbarungen über eine Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof zu erwägen;

9. *erinnert* daran, dass aufgrund des Artikels 12 Absatz 3 des Römischen Statuts dann, wenn nach Artikel 12 Absatz 2 des Römischen Statuts die Anerkennung der Gerichtsbarkeit durch einen Staat erforderlich ist, der nicht Vertragspartei dieses Statuts ist, dieser Staat durch Hinterlegung einer Erklärung beim Kanzler des Internationalen Strafgerichtshofs die Ausübung der Gerichtsbarkeit durch den Gerichtshof in Bezug auf das fragliche Verbrechen anerkennen kann;

10. *ermutigt* alle Vertragsstaaten, die Interessen, den Unterstützungsbedarf und das Mandat des Internationalen Strafgerichtshofs zu berücksichtigen, wenn entsprechende Angelegenheiten bei den Vereinten Nationen erörtert werden;

11. *hebt hervor*, wie wichtig die uneingeschränkte Durchführung aller Aspekte des Beziehungsabkommens ist, das einen Rahmen für die enge Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen und für Konsultationen zu Angelegenheiten gemeinsamen Interesses bildet, gemäß den Bestimmungen des genannten Abkommens und in Übereinstimmung mit den einschlägigen Bestimmungen der Charta und des Römischen Statuts, und hebt außerdem hervor, dass der Generalsekretär die Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung über die den Vereinten Nationen im Zusammenhang mit der Hilfe für

[41] United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2271, Nr. 40446. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 2004 II S. 1138; LGBl. 2004 Nr. 213; öBGBl. III Nr. 13/2005; AS 2012 5735.

[42] Artikel 2 Absatz 3 des Beziehungsabkommens.

den Internationalen Strafgerichtshof entstandenen Kosten und die dafür von ihnen erhaltenen Kostenerstattungen informieren muss;

12. *weist darauf hin*, dass der Sicherheitsrat dem Internationalen Strafgerichtshof bereits Situationen unterbreitet hat, und bittet außerdem alle Staaten, freiwillige Beiträge zur Deckung der Kosten im Zusammenhang mit Ermittlungs- oder Strafverfolgungsmaßnahmen des Gerichtshofs, einschließlich mit Situationen, die ihm vom Sicherheitsrat unterbreitet werden, zu erwägen, im Einklang mit den vom Kanzler des Gerichtshofs festgelegten Modalitäten für solche Beiträge;

13. *bekundet ihre Anerkennung* für die Arbeit, die das Verbindungsbüro des Internationalen Strafgerichtshofs zum Amtssitz der Vereinten Nationen geleistet hat, und legt dem Generalsekretär nahe, mit diesem Büro auch weiterhin eng zusammenzuarbeiten;

14. *legt* den Staaten *nahe*, zu dem Treuhandfonds zugunsten der Opfer von Verbrechen, die der Gerichtsbarkeit des Internationalen Strafgerichtshofs unterliegen, und der Angehörigen der Opfer beizutragen, und nimmt mit Dank Kenntnis von den bislang zu dem Treuhandfonds geleisteten Beiträgen;

15. *weist darauf hin*, dass die Vertragsstaaten auf der Konferenz zur Überprüfung des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs, die vom Generalsekretär einberufen und eröffnet und vom 31. Mai bis 11. Juni 2010 in Kampala abgehalten wurde, ihr Bekenntnis zum Römischen Statut und seiner vollen Anwendung sowie seiner Universalität und Integrität bekräftigten und dass auf der Überprüfungskonferenz eine Bestandsaufnahme der internationalen Strafgerichtsbarkeit vor dem Hintergrund der Auswirkungen des Römischen Statuts auf die Opfer und die betroffenen Gemeinschaften, auf Frieden und Gerechtigkeit, Komplementarität und Zusammenarbeit stattfand, die Stärkung der Strafvollstreckung gefordert wurde, Änderungen des Römischen Statuts in Bezug auf die Ausweitung der Gerichtsbarkeit des Gerichtshofs auf drei zusätzliche Kriegsverbrechen in bewaffneten Konflikten, die keinen internationalen Charakter haben, sowie in Bezug auf die Definition des Verbrechens der Aggression und die Festlegung der Bedingungen für die Ausübung der Gerichtsbarkeit im Hinblick auf dieses Verbrechen verabschiedet wurden und die Beibehaltung des Artikels 124 des Römischen Statuts beschlossen wurde[43];

16. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Tätigkeit der Vereinten Nationen[44], worin erklärt wurde, dass nach dem Erfolg der neunten Tagung der Versammlung der Vertragsstaaten des Römischen Statuts die Bemühungen um dessen Universalität positive Ergebnisse erbracht haben;

17. *nimmt davon Kenntnis*, dass die Versammlung der Vertragsstaaten des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs auf ihrer zehnten Tagung unter Hinweis auf Artikel 112 Absatz 6 des Römischen Statuts, wonach die Versammlung der Vertragsstaaten am Sitz des Gerichtshofs oder am Amtssitz der Vereinten Nationen tagt, beschloss, ihre elfte Tagung in Den Haag abzuhalten[45], sieht der vom 14. bis 22. November 2012 abzuhaltenden elften Tagung mit Interesse entgegen und ersucht den Generalsekretär, im Einklang mit dem Beziehungsabkommen und der Resolution 58/318 die benötigten Dienste und Einrichtungen zur Verfügung zu stellen;

18. *legt* den Staaten *nahe*, so zahlreich wie möglich an der Versammlung der Vertragsstaaten teilzunehmen, bittet die Staaten, Beiträge zu dem Treuhandfonds zugunsten der Teilnahme der am wenigsten entwickelten Länder zu leisten, und nimmt mit Dank Kenntnis von den bisher zu dem Treuhandfonds geleisteten Beiträgen;

---

[43] Siehe International Criminal Court, Dokument RC/11.

[44] *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechsundsechzigste Tagung, Beilage 1* (A/66/1).

[45] Siehe Resolution ICC-ASP/10/Res.5 der Versammlung der Vertragsstaaten des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs.

19. *bittet* den Internationalen Strafgerichtshof, der Generalversammlung zur Behandlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung im Einklang mit Artikel 6 des Beziehungsabkommens einen Tätigkeitsbericht für 2011/12 vorzulegen.

RESOLUTION 66/281

Verabschiedet auf der 118. Plenarsitzung am 28. Juni 2012, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/66/L.48/Rev.1, vorgelegt vom Präsidenten der Generalversammlung.

66/281. Internationaler Tag des Glücks

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 65/309 vom 19. Juli 2011, in der die Mitgliedstaaten gebeten werden, zusätzliche Maße zu entwickeln, die die Bedeutung des Strebens nach Glück und Wohlbefinden bei der Entwicklung besser erfassen, damit sie sich in ihrer nationalen Politik davon leiten lassen,

in dem Bewusstsein, dass das Streben nach Glück ein grundlegendes menschliches Ziel ist,

anerkennend, wie bedeutsam Glück und Wohlbefinden als universelle Ziele und Bestrebungen im Leben der Menschen in aller Welt sind und wie wichtig ihre Anerkennung im Rahmen der Zielsetzungen der öffentlichen Politik ist,

sowie in Anerkennung der Notwendigkeit eines inklusiveren, gerechteren und ausgewogeneren Konzepts für Wirtschaftswachstum, das die nachhaltige Entwicklung, die Armutsbeseitigung, das Glück und das Wohlbefinden aller Völker fördert,

1. *beschließt*, den 20. März zum Internationalen Tag des Glücks zu erklären;

2. *bittet* alle Mitgliedstaaten, die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und sonstigen internationalen und regionalen Organisationen sowie die Zivilgesellschaft, einschließlich nichtstaatlicher Organisationen und Privatpersonen, den Internationalen Tag des Glücks in angemessener Weise, so auch durch Bildungsarbeit und Sensibilisierungsmaßnahmen, zu begehen;

3. *ersucht* den Generalsekretär, diese Resolution allen Mitgliedstaaten, den Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und den Organisationen der Zivilgesellschaft zur Kenntnis zu bringen, damit sie sie angemessen beachten.

RESOLUTION 66/282

Verabschiedet auf der 120. Plenarsitzung am 29. Juni 2012, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/66/L.53, vorgelegt vom Präsidenten der Generalversammlung.

66/282. Überprüfung der Weltweiten Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung der Weltweiten Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus, die Bestandteil der Resolution 60/288 der Generalversammlung vom 8. September 2006 ist, und unter Hinweis auf die Versammlungsresolution 64/297 vom 8. September 2010, in der unter anderem gefordert wurde, in zwei Jahren die Fortschritte bei der Umsetzung der Strategie zu prüfen und entsprechend den genannten Resolutionen zu erwägen, die Strategie zu aktualisieren, um Veränderungen zu berücksichtigen,

unter Hinweis auf die entscheidende Rolle der Generalversammlung bei der Weiterverfolgung der Umsetzung und der Aktualisierung der Strategie,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 66/10 der Generalversammlung vom 18. November 2011 und mit Anerkennung feststellend, dass das Zentrum der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus seine Tätigkeit aufgenommen hat und zur Stärkung der Bemühungen der Vereinten Nationen um die Bekämpfung des Terrorismus beitragen wird,

mit dem erneuten Ausdruck ihrer unverbrüchlichen Entschlossenheit, die internationale Zusammenarbeit zur Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen zu stärken,

bekräftigend, dass der Terrorismus nicht mit einer bestimmten Religion, Nationalität, Zivilisation oder ethnischen Gruppe in Verbindung gebracht werden kann und soll,

anerkennend, dass die internationale Zusammenarbeit und alle von den Mitgliedstaaten ergriffenen Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus mit ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, namentlich der Charta der Vereinten Nationen, insbesondere deren Zielen und Grundsätzen, und den einschlägigen internationalen Übereinkommen und Protokollen, insbesondere den Menschenrechtsnormen, dem Flüchtlingsrecht und dem humanitären Völkerrecht, voll im Einklang stehen müssen,

in der Überzeugung, dass die Generalversammlung mit ihrer universalen Mitgliedschaft das zuständige Organ zur Behandlung des Problems des internationalen Terrorismus ist,

eingedenk dessen, dass es gilt, die Rolle der Vereinten Nationen und der Sonderorganisationen im Rahmen ihres jeweiligen Mandats bei der Umsetzung der Strategie zu stärken,

unterstreichend, dass der Arbeitsstab Terrorismusbekämpfung seine Tätigkeiten weiterhin im Rahmen seines Mandats ausüben und sich dabei an den Leitlinien, die ihm die Mitgliedstaaten regelmäßig über die Generalversammlung vorgeben, orientieren soll,

in Anbetracht der Rolle, die die Opfer des Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen spielen können, insbesondere wenn es darum geht, der Anziehungskraft des Terrorismus entgegenzuwirken, und unter Betonung der Notwendigkeit, die internationale Solidarität zugunsten der Opfer des Terrorismus zu fördern und sicherzustellen, dass die Opfer des Terrorismus mit Würde und Respekt behandelt werden,

in Bekräftigung der Notwendigkeit, gegen die Bedingungen vorzugehen, die die Ausbreitung des Terrorismus begünstigen,

1. *verurteilt erneut nachdrücklich und unmissverständlich* den Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen, gleichviel von wem, wo und zu welchem Zweck er begangen wird, da er eine der schwersten Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt;

2. *bekräftigt* die Weltweite Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus und ihre vier Säulen als ein fortlaufendes Unterfangen und fordert die Mitgliedstaaten, die Vereinten Nationen und die anderen zuständigen internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen auf, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um die Strategie auf integrierte und ausgewogene Weise und in allen ihren Aspekten umzusetzen;

3. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs „Weltweite Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus: Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen zur Umsetzung der Strategie“[46];

[46] A/66/762.

4. *nimmt außerdem Kenntnis* von den von Mitgliedstaaten und den zuständigen internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen im Rahmen der Strategie beschlossenen Maßnahmen, die in dem Bericht des Generalsekretärs und bei der dritten zweijährlichen Überprüfung der Strategie am 28. und 29. Juni 2012 vorgestellt wurden und die allesamt die Zusammenarbeit zur Bekämpfung des Terrorismus stärken, namentlich durch den Austausch bewährter Vorgehensweisen;

5. *bekräftigt*, dass die Mitgliedstaaten die Hauptverantwortung für die Umsetzung der Strategie tragen, ist sich jedoch ferner dessen bewusst, dass die wichtige Rolle gestärkt werden muss, die die Vereinten Nationen, einschließlich des Arbeitsstabs Terrorismusbekämpfung, gegebenenfalls in Abstimmung mit anderen internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen, im Hinblick darauf spielen, die Koordinierung und Kohärenz bei der Umsetzung der Strategie auf nationaler, regionaler und globaler Ebene zu erleichtern und zu fördern und auf Ersuchen der Mitgliedstaaten Hilfe zu leisten, insbesondere auf dem Gebiet des Kapazitätsaufbaus;

6. *erklärt*, wie wichtig die integrierte und ausgewogene Umsetzung aller Säulen der Strategie ist, und ist sich dessen bewusst, wie wichtig verstärkte Anstrengungen zur gleichmäßigen Beachtung und Umsetzung aller Säulen der Strategie sind;

7. *ist sich dessen bewusst*, dass die Mitgliedstaaten die Hauptverantwortung für die Umsetzung der Strategie tragen, regt jedoch gleichzeitig an, weiterhin je nach Erforderlichkeit nationale, subregionale und regionale Pläne zu erarbeiten und zu entwickeln, um die Umsetzung der Strategie zu unterstützen;

8. *ermutigt* die Zivilgesellschaft, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen, nach Bedarf Anstrengungen zu unternehmen, um die Umsetzung der Strategie zu verbessern, namentlich durch das Zusammenwirken mit den Mitgliedstaaten und dem System der Vereinten Nationen;

9. *fordert* die Mitgliedstaaten und die Institutionen der Vereinten Nationen, die an der Unterstützung von Maßnahmen zur Terrorismusbekämpfung mitwirken, *auf*, die Förderung und den Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie ordnungsgemäße Verfahren und die Rechtsstaatlichkeit bei der Bekämpfung des Terrorismus auch weiterhin zu erleichtern;

10. *erkennt* die von den zuständigen Organen und Institutionen der Vereinten Nationen und sonstigen internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen geleistete Arbeit und die von ihnen unternommenen Anstrengungen *an*, die darauf gerichtet sind, die Rechte der Opfer des Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen zu unterstützen, anzuerkennen und zu schützen, und fordert sie nachdrücklich auf, ihre Anstrengungen zu verstärken, um auf Antrag technische Hilfe beim Aufbau von Kapazitäten in den Mitgliedstaaten zur Erarbeitung und Durchführung von Hilfs- und Unterstützungsprogrammen für die Opfer des Terrorismus zu leisten;

11. *fordert* die Staaten, die dies noch nicht getan haben, *auf*, zu erwägen, bald Vertragsparteien der bestehenden internationalen Übereinkommen und Protokolle gegen den Terrorismus zu werden, fordert alle Staaten auf, sich nach besten Kräften um den Abschluss eines umfassenden Übereinkommens über den internationalen Terrorismus zu bemühen, und erinnert die Mitgliedstaaten an ihre Verpflichtungen zur Durchführung der Resolutionen der Generalversammlung und des Sicherheitsrats betreffend den internationalen Terrorismus;

12. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von dem anhaltenden Beitrag der Institutionen der Vereinten Nationen und der Nebenorgane des Sicherheitsrats zu dem Arbeitsstab Terrorismusbekämpfung;

13. *unterstreicht* in dieser Hinsicht die Bedeutung einer verstärkten Zusammenarbeit zwischen den Institutionen der Vereinten Nationen sowie der Tätigkeit des Arbeitsstabs Terrorismusbekämpfung, wenn es darum geht, die Gesamtkoordinierung und -kohä-

renz der Maßnahmen des Systems der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus zu gewährleisten, sowie die Notwendigkeit, weiter die Transparenz zu fördern und Doppelarbeit zu vermeiden;

14. *ist sich* der anhaltenden Notwendigkeit *bewusst*, die Sichtbarkeit und Wirksamkeit der Aktivitäten der Vereinten Nationen zur Terrorismusbekämpfung zu erhöhen und eine stärkere Zusammenarbeit, Koordinierung und Kohärenz zwischen den Institutionen der Vereinten Nationen sicherzustellen, mit dem Ziel, größtmögliche Synergie herbeizuführen, die Transparenz und eine erhöhte Effizienz zu fördern und Doppelarbeit zu vermeiden;

15. *nimmt Kenntnis* von dem Vorschlag des Generalsekretärs in den Ziffern 123 und 124 seines Berichts[46] betreffend die Ernennung eines Koordinators der Vereinten Nationen für Terrorismusbekämpfung, bittet ihn, den Mitgliedstaaten weitere Einzelheiten zu diesem Vorschlag vorzulegen, und verleiht dem Wunsch Ausdruck, diese Frage bald weiter zu erörtern;

16. *bekräftigt* die Notwendigkeit, den Dialog zwischen den für die Bekämpfung des Terrorismus zuständigen Funktionsträgern der Mitgliedstaaten zu stärken, um die internationale, regionale und subregionale Zusammenarbeit zu fördern und die Strategie besser bekanntzumachen, mit dem Ziel, den Terrorismus zu bekämpfen, und erinnert in diesem Zusammenhang an die Rolle des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere des Arbeitsstabs Terrorismusbekämpfung, bei der Förderung der internationalen Zusammenarbeit und des Kapazitätsaufbaus als Bestandteile der Strategie;

17. *anerkennt* die Rolle der regionalen Organisationen, Strukturen und Strategien bei der Terrorismusbekämpfung und ermutigt sie, zu erwägen, gegebenenfalls und unter Berücksichtigung ihrer spezifischen regionalen und nationalen Gegebenheiten die von anderen Regionen im Kampf gegen den Terrorismus entwickelten bewährten Praktiken anzuwenden;

18. *betont*, dass Toleranz und der Dialog zwischen den Kulturen sowie eine verstärkte interreligiöse und interkulturelle Verständigung zu den wichtigsten Faktoren gehören, wenn es darum geht, die Zusammenarbeit und den Erfolg bei der Bekämpfung des Terrorismus zu fördern, und begrüßt die verschiedenen diesbezüglichen Initiativen;

19. *bekundet ihre Besorgnis* darüber, dass die Urheber terroristischer Handlungen in einer globalisierten Gesellschaft zunehmend neue Informations- und Kommunikationstechnologien nutzen;

20. *bekundet ihre Besorgnis* über die Zunahme von Entführungen und Geiselnahmen, die mit dem Ziel begangen werden, Mittel zu beschaffen oder politische Zugeständnisse zu erwirken;

21. *legt* allen Mitgliedstaaten *nahe*, mit dem Zentrum der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus zusammenzuarbeiten und zur Durchführung seiner Aktivitäten im Rahmen des Arbeitsstabs Terrorismusbekämpfung beizutragen;

22. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den Aktivitäten, die von den Institutionen der Vereinten Nationen, einschließlich des Arbeitsstabs Terrorismusbekämpfung, in Abstimmung mit den anderen zuständigen internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen auf dem Gebiet des Kapazitätsaufbaus unternommen werden, um den Mitgliedstaaten auf ihr Ersuchen bei der Umsetzung der Strategie behilflich zu sein, und legt dem Arbeitsstab nahe, die zielgerechte Erbringung der Kapazitätsaufbauhilfe zu gewährleisten, namentlich im Rahmen der Initiative Integrierte Hilfe bei der Terrorismusbekämpfung;

23. *ist sich dessen bewusst*, dass weiterhin Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung ergriffen werden müssen, und legt in dieser Hinsicht den Institutionen der Vereinten Nationen nahe, mit den Mitgliedstaaten zusammenzuarbeiten

und weiterhin auf ihr Ersuchen Hilfe zu leisten, insbesondere um ihnen bei der vollständigen Erfüllung ihrer jeweiligen internationalen Verpflichtungen zur Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung behilflich zu sein;

24. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, sich stärker an der Tätigkeit des Arbeitsstabs Terrorismusbekämpfung zu beteiligen;

25. *ersucht* den Arbeitsstab Terrorismusbekämpfung, seine positiven Bemühungen in Bezug auf ein Zusammenwirken mit den Mitgliedstaaten fortzusetzen, und ersucht den Arbeitsstab ferner, weiterhin vierteljährliche Unterrichtungen vorzunehmen und in regelmäßigen Abständen einen Arbeitsplan für den Arbeitsstab vorzulegen, der die Aktivitäten des Zentrums der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus einschließt;

26. *legt* allen zuständigen internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen und Foren, die sich am Kampf gegen den Terrorismus beteiligen, *nahe*, mit dem System der Vereinten Nationen und den Mitgliedstaaten bei der Unterstützung der Strategie zusammenzuarbeiten, und nimmt Kenntnis von den jüngsten diesbezüglichen Initiativen;

27. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, die Anstrengungen aller zuständigen Einrichtungen und Organe der Vereinten Nationen zur Terrorismusbekämpfung im Einklang mit ihren bestehenden Mandaten zu stärken, und legt dem Arbeitsstab Terrorismusbekämpfung nahe, seine Zusammenarbeit mit diesen Einrichtungen und Organen fortzusetzen;

28. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundsechzigsten Tagung bis spätestens April 2014 einen Bericht über die Fortschritte bei der Umsetzung der Strategie samt etwaiger Anregungen zu ihrer künftigen Umsetzung durch das System der Vereinten Nationen sowie über die Fortschritte bei der Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

29. *beschließt*, den Punkt „Weltweite Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundsechzigsten Tagung aufzunehmen, mit dem Ziel, bis Juni 2014 den in Ziffer 28 angeforderten Bericht des Generalsekretärs sowie die Umsetzung der Strategie durch die Mitgliedstaaten zu prüfen und die Aktualisierung der Strategie zur Berücksichtigung von Veränderungen zu erwägen.

RESOLUTION 66/283

Verabschiedet auf der 121. Plenarsitzung am 3. Juli 2012, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 60 Stimmen bei 15 Gegenstimmen und 82 Enthaltungen*, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/66/L.50, eingebracht von Georgien.

* *Dafür:* Albanien, Andorra, Antigua und Barbuda, Aserbaidschan, Australien, Bahamas, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Dominica, Estland, Finnland, Frankreich, Gambia, Georgien, Grenada, Irland, Island, Italien, Japan, Kanada, Komoren, Kroatien, Lettland, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malawi, Malediven, Malta, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Montenegro, Neuseeland, Norwegen, Österreich, Palau, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Sierra Leone, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südsudan, Tschechische Republik, Tuvalu, Ungarn, Vanuatu, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika.

Dagegen: Armenien, Arabische Republik Syrien, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Kuba, Myanmar, Nauru, Nicaragua, Russische Föderation, Serbien, Simbabwe, Sri Lanka, Sudan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vietnam.

Enthaltungen: Ägypten, Algerien, Angola, Argentinien, Äthiopien, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Côte d’Ivoire, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Israel, Jamaika, Jordanien, Kamerun, Kasachstan, Katar, Kirgisistan, Kolumbien, Kongo, Libanon, Libyen, Madagaskar, Malaysia, Mali, Marokko, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Namibia, Nepal, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Republik Korea, Salomonen,

Sambia, Samoa, Saudi-Arabien, Schweiz, Singapur, Südafrika, Suriname, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Trinidad und Tobago, Tunesien, Türkei, Uganda, Uruguay, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

66/283. Rechtsstellung der Binnenvertriebenen und Flüchtlinge aus Abchasien (Georgien) und der Region Zchinwali/Südossetien (Georgien)

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf alle ihre einschlägigen Resolutionen über Schutz und Hilfe für Binnenvertriebene, namentlich ihre Resolutionen 62/153 vom 18. Dezember 2007, 62/249 vom 15. Mai 2008, 63/307 vom 9. September 2009, 64/162 vom 18. Dezember 2009, 64/296 vom 7. September 2010 und 65/287 vom 29. Juni 2011,

sowie unter Hinweis auf alle einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats über Georgien, in denen es heißt, dass alle Parteien auf einen umfassenden Frieden und die Rückkehr der Binnenvertriebenen und Flüchtlinge an ihre Herkunftsorte hinwirken müssen, und betonend, wie wichtig ihre vollständige und rasche Durchführung ist,

in Anerkennung dessen, dass die Leitlinien betreffend Binnenvertreibungen[47] den wichtigsten internationalen Rahmen für den Schutz von Binnenvertriebenen darstellen,

besorgt über die aufgrund der Konflikte in Georgien erzwungenen demografischen Veränderungen,

sowie besorgt über die humanitäre Lage, die durch den bewaffneten Konflikt im August 2008, der zu weiteren Vertreibungen von Zivilpersonen führte, verursacht wurde,

in Anbetracht dessen, dass dringend eine Lösung für die Probleme im Zusammenhang mit der Vertreibung in Georgien gefunden werden muss,

unterstreichend, wie wichtig die am 15. Oktober 2008 in Genf aufgenommenen Gespräche sind und wie wichtig es ist, sich weiter mit der Frage der freiwilligen, sicheren, würdevollen und ungehinderten Rückkehr der Binnenvertriebenen und Flüchtlinge auf der Grundlage der international anerkannten Grundsätze und Verfahren der Konfliktbeilegung zu befassen,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 65/287[48],

1. *erkennt an*, dass alle Binnenvertriebenen und Flüchtlinge und ihre Nachkommen ungeachtet ihrer Volkszugehörigkeit das Recht haben, an ihre Heimstätten in ganz Georgien, einschließlich Abchasiens und der Region Zchinwali/Südossetien, zurückzukehren;

2. *betont*, dass die Eigentumsrechte aller von den Konflikten in Georgien betroffenen Binnenvertriebenen und Flüchtlinge geachtet werden müssen und dass kein Eigentum unter Verstoß gegen diese Rechte erlangt werden darf;

3. *bekräftigt*, dass erzwungene demografische Veränderungen unannehmbar sind;

4. *unterstreicht*, dass es dringend notwendig ist, den humanitären Organisationen in allen Konfliktgebieten in ganz Georgien ungehinderten Zugang zu allen Binnenvertriebenen, Flüchtlingen und anderen dort ansässigen Personen zu gewähren;

5. *fordert* alle Teilnehmer der Genfer Gespräche *auf*, ihre Anstrengungen zur Herbeiführung eines dauerhaften Friedens zu intensivieren, sich zu verstärkten vertrauensbil-

---

[47] E/CN.4/1998/53/Add.2, Anhang. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/wiso/e-cn4-1998-53-add.2.pdf.

[48] A/66/813.

denden Maßnahmen zu verpflichten und Sofortmaßnahmen zu ergreifen, um die Achtung der Menschenrechte zu gewährleisten und Sicherheitsbedingungen zu schaffen, die die freiwillige, sichere, würdevolle und ungehinderte Rückkehr aller Binnenvertriebenen und Flüchtlinge an ihre Herkunftsorte begünstigen;

6. *unterstreicht*, dass ein Zeitplan aufgestellt werden muss, um die freiwillige, sichere, würdevolle und ungehinderte Rückkehr aller von den Konflikten in Georgien betroffenen Binnenvertriebenen und Flüchtlinge an ihre Heimstätten zu gewährleisten;

7. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung einen umfassenden Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

8. *beschließt*, den Punkt „Langwierige Konflikte im Gebiet der GUAM-Länder und ihre Auswirkungen auf den Weltfrieden, die internationale Sicherheit und die internationale Entwicklung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 66/284

Verabschiedet auf der 121. Plenarsitzung am 3. Juli 2012, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/66/L.51 und Add.1, eingebracht von: Äquatorialguinea, Australien, Belgien, Chile, China, Dominikanische Republik, Indien, Luxemburg, Madagaskar, Marokko, Mexiko, Polen.

66/284. Internationales Jahr der Kristallographie

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Resolution 1980/67 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 25. Juli 1980 über internationale Jahre und Jahrestage und die Resolutionen der Generalversammlung 53/199 vom 15. Dezember 1998 und 61/185 vom 20. Dezember 2006 über die Verkündung internationaler Jahre,

in der Erkenntnis, dass unser Verständnis der materiellen Beschaffenheit der Welt vor allem auf unseren Kenntnissen der Kristallographie gründet,

betonend, dass die Vermittlung von Kenntnissen und die Anwendung der Kristallographie unverzichtbar für die Bewältigung von Herausforderungen wie Krankheiten und Umweltproblemen sind, da sie Protein- und Kleinmolekülstrukturen liefert, die für die Entwicklung von in der Medizin und für die öffentliche Gesundheit wesentlichen Wirkstoffen geeignet sind, sowie Lösungen für Pflanzen- und Bodenkontamination bietet,

in der Erwägung, dass die Kristallographie in unserem Alltag, bei der Entwicklung moderner Medikamente, in der Nanotechnologie und in der Biotechnologie allgegenwärtig ist und der Entwicklung sämtlicher neuer Materialien, von der Zahncreme bis zum Flugzeugteil, zugrunde liegt,

sowie in der Erwägung, dass die Kristallographie bedeutsame wissenschaftliche Errungenschaften zu verzeichnen hat, was sich an den dreiundzwanzig Nobelpreisen zeigt, die auf diesem Gebiet verliehen wurden, und weiter einen Nährboden für neue und vielversprechende Grundlagenforschung bietet,

ferner in der Erwägung, dass im Jahr 2014 der hundertste Jahrestag des Entstehens der modernen Kristallographie und der Erkenntnis, dass sie das wirkungsvollste Instrument zur Bestimmung der Struktur von Materie darstellt, begangen wird,

sich dessen bewusst, dass das Jahr 2014 Gelegenheit bietet, die internationale Zusammenarbeit im Rahmen des fünfundsechzigsten Jahrestags der Gründung der Internationalen Union für Kristallographie zu fördern,

im Hinblick darauf, dass die Idee, 2014 zum Internationalen Jahr der Kristallographie zu erklären, in Fachkreisen weltweit auf breite Zustimmung gestoßen ist,

in Anerkennung der führenden Rolle der Internationalen Union für Kristallographie, eines Organs, das dem Internationalen Rat für Wissenschaft angehört, bei der weltweiten Koordinierung und Förderung der auf internationaler, regionaler und nationaler Ebene unternommenen Aktivitäten auf dem Gebiet der Kristallographie,

1. *beschließt*, das Jahr 2014 zum Internationalen Jahr der Kristallographie zu erklären;

2. *bittet* die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur eingedenk der Bestimmungen in der Anlage zur Resolution 1980/67 des Wirtschafts- und Sozialrats, die Durchführung des Internationalen Jahres der Kristallographie in Zusammenarbeit mit den Regierungen, der Internationalen Union für Kristallographie und den ihr angeschlossenen Organisationen in aller Welt, den zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, dem Internationalen Rat für Wissenschaft sowie den sonstigen maßgeblichen nichtstaatlichen Organisationen zu erleichtern, bittet die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur außerdem, die Generalversammlung über die dabei erzielten Fortschritte auf dem Laufenden zu halten, und betont, dass die Kosten aller Aktivitäten, die sich aus der Durchführung dieser Resolution ergeben und über das derzeitige Mandat der federführenden Organisation hinausgehen, durch freiwillige Beiträge, auch aus dem Privatsektor, gedeckt werden sollen;

3. *ermutigt* alle Mitgliedstaaten, das System der Vereinten Nationen und alle sonstigen Akteure, das Internationale Jahr der Kristallographie zur Förderung von Maßnahmen auf allen Ebenen zu nutzen, die darauf abzielen, das Bewusstsein der Öffentlichkeit für die Bedeutung der Kristallographie zu schärfen und weiten Kreisen den Zugang zu neuen Erkenntnissen und Aktivitäten auf dem Gebiet der Kristallographie zu erschließen.

RESOLUTION 66/285

Verabschiedet auf der 121. Plenarsitzung am 3. Juli 2012, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/66/L.52 und Add.1, eingebracht von: Ägypten, Algerien, Argentinien, Armenien, Australien, Belarus, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Guatemala, Guyana, Irland, Island, Italien, Japan, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malta, Montenegro, Nicaragua, Norwegen, Österreich, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, St. Vincent und die Grenadinen, Thailand, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Ungarn, Uruguay, Venezuela (Bolivarische Republik), Zypern.

66/285. Unterstützung des Systems der Vereinten Nationen für die Bemühungen der Regierungen um die Förderung und Konsolidierung neuer oder wiederhergestellter Demokratien

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 49/30 vom 7. Dezember 1994, 50/133 vom 20. Dezember 1995, 51/31 vom 6. Dezember 1996, 52/18 vom 21. November 1997, 53/31 vom 23. November 1998, 54/36 vom 29. November 1999, 55/43 vom 27. November 2000, 56/96 vom 14. Dezember 2001, 56/269 vom 27. März 2002, 58/13 vom 17. November 2003, 58/281 vom 9. Februar 2004, 60/253 vom 2. Mai 2006, 61/226 vom 22. Dezember 2006, 62/7 vom 8. November 2007 und 64/12 vom 9. November 2009,

sowie unter Hinweis auf die Erklärungen und Aktionspläne, die auf den sechs internationalen Konferenzen der neuen oder wiederhergestellten Demokratien 1988 in Manila[49], 1994 in Managua[50], 1997 in Bukarest[51], 2000 in Cotonou[52], 2003 in Ulaanbaatar[53] und 2006 in Doha[54] verabschiedet wurden,

in Bekräftigung der Charta der Vereinten Nationen, namentlich der darin verankerten Grundsätze und Ziele, und in der Erkenntnis, dass Menschenrechte, Rechtsstaatlichkeit und Demokratie miteinander verknüpft sind und sich gegenseitig verstärken und dass sie zu den universellen und unteilbaren grundlegenden Werten und Prinzipien der Vereinten Nationen gehören,

betonend, dass Demokratie, Entwicklung und die Achtung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten einander bedingen und sich gegenseitig verstärken,

bekräftigend, dass die Demokratie ein universaler Wert ist, der auf dem frei bekundeten Willen der Menschen, ihr politisches, wirtschaftliches, soziales und kulturelles System selbst zu bestimmen, sowie auf ihrer uneingeschränkten Teilhabe in allen Aspekten ihres Lebens beruht,

sowie bekräftigend, dass Demokratien zwar gemeinsame Merkmale aufweisen, es jedoch kein einheitliches Demokratiemodell gibt und dass Demokratie nicht einem Land oder einer Region gehört, und ferner bekräftigend, dass die Souveränität, das Recht auf Selbstbestimmung und territoriale Unversehrtheit gebührend geachtet werden müssen,

eingedenk dessen, dass die Aktivitäten der Vereinten Nationen zur Unterstützung der von den Regierungen zur Förderung und Konsolidierung der Demokratie unternommenen Anstrengungen im Einklang mit der Charta und ausschließlich auf ausdrückliches Ersuchen der betreffenden Mitgliedstaaten durchgeführt werden,

eingedenk der zentralen Rolle der Parlamente und der aktiven Einbeziehung der Organisationen der Zivilgesellschaft und der Medien sowie ihres Zusammenwirkens mit den Regierungen auf allen Ebenen bei der Förderung der Demokratie, der Freiheit, der Gleichstellung, der Teilhabe, der Entwicklung, der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie der Rechtstaatlichkeit,

Kenntnis nehmend von der Rolle des Internationalen Instituts für Demokratie und Wahlhilfe bei der Unterstützung der Bewegung der neuen oder wiederhergestellten Demokratien,

sowie feststellend, dass der 15. September zum Internationalen Tag der Demokratie bestimmt wurde, wie aus Resolution 62/7 der Generalversammlung hervorgeht, und 2008 erstmals begangen wurde,

1. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs[55];

2. *legt* den Regierungen *nahe*, ihre nationalen Programme zur Förderung und Konsolidierung der Demokratie zu stärken, namentlich durch intensivere bilaterale, regionale und internationale Zusammenarbeit, und dabei innovative Ansätze und bewährte Verfahren zu berücksichtigen;

---

[49] A/43/538, Anlage.

[50] A/49/713, Anlagen I und II.

[51] A/52/334, Anlage, Anhang.

[52] A/55/889, Anlage.

[53] A/58/387, Anlagen I und II.

[54] A/61/581, Anlage.

[55] A/66/353.

3. *bittet* die Mitgliedstaaten, die zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, andere zwischenstaatliche Organisationen, die einzelstaatlichen Parlamente, auch in Zusammenarbeit mit der Interparlamentarischen Union und anderen parlamentarischen Organisationen, und die nichtstaatlichen Organisationen, aktiv zum Folgeprozess der internationalen Konferenzen der neuen oder wiederhergestellten Demokratien beizutragen;

4. *bittet* alle Mitgliedstaaten, Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, regionalen und zwischenstaatlichen Organisationen, nichtstaatlichen Organisationen und Einzelpersonen, den Internationalen Tag der Demokratie auch weiterhin auf eine Weise zu begehen, die geeignet ist, zur Förderung des Bewusstseins der Öffentlichkeit beizutragen;

5. *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen der vorhandenen Ressourcen auch weiterhin die erforderlichen Maßnahmen zur Begehung des Internationalen Tages der Demokratie durch die Vereinten Nationen zu ergreifen;

6. *fordert* den Generalsekretär *nachdrücklich auf*, die Organisation noch besser in die Lage zu versetzen, den Ersuchen der Mitgliedstaaten wirksam zu entsprechen, indem sie diesen dauerhaft Hilfe beim Aufbau nationaler Kapazitäten bereitstellt und ihre Bemühungen um die Erreichung der Ziele einer guten Regierungsführung und der Demokratisierung in ausreichendem Umfang unterstützt, namentlich durch die Tätigkeit des Demokratiefonds der Vereinten Nationen;

7. *fordert* den Generalsekretär *außerdem nachdrücklich auf*, sich weiter um die Verbesserung der Kohärenz und Koordinierung zwischen den Initiativen der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Demokratieförderung zu bemühen, einschließlich im Zusammenspiel mit allen Interessenträgern, um sicherzustellen, dass die Demokratieförderung wirksamer in die Tätigkeit der Organisation eingebunden wird;

8. *ersucht* den Generalsekretär, verschiedene Möglichkeiten zu prüfen, wie die Mitgliedstaaten in ihrem Bemühen um die Konsolidierung der Demokratie und die Verwirklichung einer guten Regierungsführung durch das System der Vereinten Nationen stärker unterstützt werden können;

9. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer achtundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

10. *beschließt*, den Punkt „Unterstützung des Systems der Vereinten Nationen für die Bemühungen der Regierungen um die Förderung und Konsolidierung neuer oder wiederhergestellter Demokratien“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 66/286

Verabschiedet auf der 122. Plenarsitzung am 23. Juli 2012, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/66/L.40/Rev.1 und Add.1, eingebracht von: Algerien (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der 77 sind, und Chinas), Australien, Estland, Finnland, Frankreich, Israel, Italien, Kroatien, Litauen, Luxemburg, Montenegro, Portugal, Republik Korea, Schweden, Slowenien, Spanien, Ukraine, Zypern.

66/286. Neue Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas: Fortschritte bei der Durchführung und internationale Unterstützung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 57/2 vom 16. September 2002 über die Erklärung der Vereinten Nationen über die Neue Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 57/7 vom 4. November 2002 über die abschließende Überprüfung und Bewertung der Neuen Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren und die Unterstützung für die Neue Part-

nerschaft für die Entwicklung Afrikas sowie auf die Resolutionen 58/233 vom 23. Dezember 2003, 59/254 vom 23. Dezember 2004, 60/222 vom 23. Dezember 2005, 61/229 vom 22. Dezember 2006, 62/179 vom 19. Dezember 2007, 63/267 vom 31. März 2009, 64/258 vom 16. März 2010 und 65/284 vom 22. Juni 2011 mit dem Titel „Neue Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas: Fortschritte bei der Durchführung und internationale Unterstützung“,

ferner unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005[56], in dem unter anderem die Notwendigkeit anerkannt wird, den besonderen Bedürfnissen Afrikas Rechnung zu tragen, sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 60/265 vom 30. Juni 2006,

unter Hinweis auf die am 22. September 2008 auf der Tagung auf hoher Ebene über die Entwicklungsbedürfnisse Afrikas verabschiedete politische Erklärung über die Entwicklungsbedürfnisse Afrikas[57],

sowie unter Hinweis auf die Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele und ihr Ergebnisdokument[58], in dem unter anderem anerkannt wird, dass Afrika mehr Aufmerksamkeit gewidmet werden soll, insbesondere den Ländern, die bei der Verwirklichung der Millenniums-Entwicklungsziele bis 2015 am weitesten vom Kurs entfernt sind,

eingedenk dessen, dass die afrikanischen Länder selbst die Hauptverantwortung für ihre wirtschaftliche und soziale Entwicklung tragen und dass die Rolle der nationalen Politiken und Entwicklungsstrategien nicht genug betont werden kann, sowie eingedenk dessen, dass ihre Entwicklungsanstrengungen durch ein günstiges internationales wirtschaftliches Umfeld unterstützt werden müssen, und in dieser Hinsicht auf die Unterstützung hinweisend, die die Neue Partnerschaft durch die Internationale Konferenz über Entwicklungsfinanzierung erhalten hat[59],

betonend, dass ein günstiges nationales und internationales Umfeld für das Wachstum und die Entwicklung Afrikas wichtig für Fortschritte bei der Durchführung der Neuen Partnerschaft[60] ist,

betonend, dass die internationale Gemeinschaft alle Verpflichtungen erfüllen muss, die sie im Hinblick auf die wirtschaftliche und soziale Entwicklung Afrikas eingegangen ist,

1. *begrüßt* den neunten konsolidierten Bericht des Generalsekretärs[61];

2. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über einen Überwachungsmechanismus zur Überprüfung der in Bezug auf die Entwicklungsbedürfnisse Afrikas abgegebenen Zusagen[62];

3. *bekräftigt ihre volle Unterstützung* für die Durchführung der Neuen Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas[60];

4. *bekräftigt ihre Entschlossenheit* zur vollständigen Umsetzung der politischen Erklärung über die Entwicklungsbedürfnisse Afrikas[57], die in der Erklärung von Doha über

---

[56] Siehe Resolution 60/1.

[57] Siehe Resolution 63/1.

[58] Siehe Resolution 65/1.

[59] Siehe *Report of the International Conference on Financing for Development, Monterrey, Mexico, 18–22 March 2002* (United Nations publication, Sales No. E.02.II.A.7), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/ac198-11.pdf.

[60] A/57/304, Anlage.

[61] A/66/202.

[62] A/65/165.

Entwicklungsfinanzierung bekräftigt wurde, welche als Ergebnisdokument der vom 29. November bis 2. Dezember 2008 in Doha abgehaltenen Internationalen Folgekonferenz über Entwicklungsfinanzierung zur Überprüfung der Umsetzung des Konsenses von Monterrey verabschiedet wurde[63];

5. *anerkennt* die bei der Durchführung der Neuen Partnerschaft erzielten Fortschritte sowie die regionale und internationale Unterstützung für die Neue Partnerschaft, stellt jedoch gleichzeitig fest, dass hinsichtlich ihrer Durchführung noch viel zu tun bleibt;

6. *nimmt Kenntnis* von der Politischen Erklärung zu HIV und Aids: Verstärkung unserer Bemühungen zur Beseitigung von HIV und Aids, die auf der Tagung auf hoher Ebene über HIV/Aids am 10. Juni 2011 angenommen wurde[64], und nimmt Kenntnis von der Erklärung über HIV/Aids, Tuberkulose und andere damit zusammenhängende Infektionskrankheiten, die auf dem vom 24. bis 27. April 2001 in Abuja abgehaltenen außerordentlichen Gipfeltreffen der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit abgegeben wurde[65];

7. *erkennt an*, dass HIV/Aids, Malaria, Tuberkulose und andere Infektionskrankheiten schwerwiegende Risiken für die ganze Welt bergen, insbesondere für den afrikanischen Kontinent, und dass sie die Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, ernsthaft in Frage stellen;

8. *bekräftigt* die Entschlossenheit, Hilfe für Prävention, Behandlung und Betreuung zu gewähren, mit dem Ziel, Afrika von HIV/Aids, Malaria und Tuberkulose zu befreien, indem den Bedürfnissen aller, insbesondere von Frauen, Kindern und jungen Menschen, Rechnung getragen wird, und die dringende Notwendigkeit, die Anstrengungen zur Erreichung des Ziels des allgemeinen Zugangs zu umfassenden HIV/Aids-Präventionsprogrammen und zu umfassender HIV/Aids-Behandlung, -Betreuung und -Unterstützung in den afrikanischen Ländern erheblich auszuweiten, die Bemühungen um die Ausweitung des Zugangs zu erschwinglichen und hochwertigen Medikamenten in Afrika, namentlich auch zu antiretroviralen Medikamenten, zu beschleunigen und zu verstärken, indem pharmazeutischen Unternehmen nahegelegt wird, Medikamente verfügbar zu machen, und eine gestärkte globale Partnerschaft sowie verstärkte bilaterale und multilaterale Hilfe, nach Möglichkeit auf Zuschussbasis, zur Bekämpfung von HIV/Aids, Malaria, Tuberkulose und anderen Infektionskrankheiten in Afrika durch die Stärkung der Gesundheitssysteme zu gewährleisten;

9. *nimmt Kenntnis* von der kürzlich unterzeichneten Vereinbarung zwischen der Neuen Partnerschaft und dem Gemeinsamen Programm der Vereinten Nationen für HIV/Aids über eine strategische Zusammenarbeit zur Förderung nachhaltiger Maßnahmen in Bezug auf HIV, Gesundheit und Entwicklung auf dem gesamten afrikanischen Kontinent;

10. *bittet* die Entwicklungspartner, den afrikanischen Ländern weiterhin bei ihren Anstrengungen behilflich zu sein, die nationalen Gesundheitssysteme zu stärken, so auch indem sie medizinisches Fachpersonal, verlässliche Gesundheitsinformationen und -daten, Forschungsinfrastruktur und Laborkapazitäten zur Verfügung stellen, und die Überwachungssysteme im Gesundheitssektor auszuweiten, namentlich indem sie die Anstrengungen zur Verhütung von Ausbrüchen von Krankheiten, einschließlich vernachlässigter Tropenkrankheiten, zum Schutz davor und zu ihrer Bekämpfung unterstützen, und bekundet in diesem Zusammenhang erneut ihre Unterstützung für die Erklärung und den Globalen Ak-

[63] Resolution 63/239, Anlage.

[64] Resolution 65/277, Anlage.

[65] Siehe Organization of African Unity, Dokument OAU/SPS/ABUJA/3.

tionsplan von Kampala und die Folgekonferenzen zur Bewältigung der schweren Personalkrise im Gesundheitswesen in Afrika;

11. *betont*, wie wichtig es ist, die Gesundheit von Müttern und Kindern zu verbessern, begrüßt in dieser Hinsicht die Erklärung des vom 19. bis 27. Juli 2010 in Kampala abgehaltenen Gipfeltreffens der Afrikanischen Union über die Gesundheit von Müttern, Säuglingen und Kindern und die Entwicklung und nimmt Kenntnis von der Kampagne zur beschleunigten Senkung der Müttersterblichkeit in Afrika;

12. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* über die anhaltenden nachteiligen Auswirkungen der weltweiten Finanz- und Wirtschaftskrise, der stark schwankenden Energie- und Nahrungsmittelpreise und der anhaltenden Besorgnis über die Ernährungssicherheit sowie über die zunehmenden Probleme, die durch Klimawandel, Dürren, Bodendegradation, Wüstenbildung und den Verlust der biologischen Vielfalt verursacht werden, und die ernsten Herausforderungen, die diese Auswirkungen für den Kampf gegen Armut und Hunger bedeuten, was die Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, insbesondere in Afrika, zusätzlich ernsthaft in Frage stellen könnte;

13. *bekundet ihre ernsthafte Besorgnis* darüber, dass Afrika von den Auswirkungen der weltweiten Finanz- und Wirtschaftskrise mit am stärksten betroffen ist, ist sich dessen bewusst, dass das wieder einsetzende globale Wachstum, das noch labil und ungleichmäßig ist, gestützt werden muss, und bekräftigt daher die Notwendigkeit, auch künftig die Deckung der besonderen Bedürfnisse Afrikas zu unterstützen und Maßnahmen zur Milderung der vielfältigen Auswirkungen der Krise auf den Kontinent zu ergreifen;

14. *stellt fest*, dass das rasche Wirtschaftswachstum einiger Entwicklungsländer positive Auswirkungen auf die Bemühungen des afrikanischen Kontinents um die Wiederherstellung des Wachstums hat, ungeachtet dessen, dass diese Entwicklungsländer weiter vor Entwicklungsproblemen stehen;

15. *bekundet ihre Besorgnis* über den mit rund 3 Prozent unverhältnismäßig geringen Anteil Afrikas am Welthandelsvolumen, bekundet außerdem ihre Besorgnis darüber, dass die öffentliche Entwicklungshilfe für Afrika, die während der letzten drei Jahre um durchschnittlich 13 Prozent stieg, trotz nominalen und prozentualen Gesamtanstiegs wahrscheinlich nur noch um real 1 Prozent pro Jahr zunehmen wird, und bekundet ferner ihre Besorgnis über die gestiegene Schuldenlast einiger afrikanischer Länder, steigende Arbeitslosenquoten und abnehmende Kapitalzuflüsse nach Afrika infolge der weltweiten Finanz- und Wirtschaftskrise, die sich negativ auf die schwer erkämpften sozioökonomischen und politischen Fortschritte Afrikas der letzten Jahre auswirken;

16. *stellt fest*, dass ausländische Direktinvestitionen eine wichtige Quelle der Entwicklungsfinanzierung darstellen, und fordert in dieser Hinsicht die entwickelten Länder auf, in den Ursprungsländern weiter Maßnahmen zu entwickeln, die den Zufluss ausländischer Direktinvestitionen fördern und erleichtern, unter anderem durch die Bereitstellung von Exportkrediten und anderen Darlehensinstrumenten, Risikogarantien und Unternehmensentwicklungsdiensten;

17. *fordert* die Entwicklungs- und Transformationsländer *auf*, sich weiter um förderliche inländische Rahmenbedingungen für Investitionen zu bemühen, unter anderem durch die Schaffung eines transparenten, stabilen und berechenbaren Investitionsklimas, zu dem auch eine funktionierende Vertragsdurchsetzung und die Achtung der Eigentumsrechte gehören;

18. *bekräftigt*, dass die Mitsprache und die Teilhabe der Entwicklungsländer, einschließlich der afrikanischen Länder, an der internationalen Entscheidungsfindung und Normsetzung im Wirtschaftsbereich gestärkt werden müssen, nimmt Kenntnis von den jüngsten diesbezüglichen Schritten und betont in diesem Zusammenhang, dass eine weitere Marginalisierung des afrikanischen Kontinents vermieden werden muss;

I

Maßnahmen der afrikanischen Länder und Organisationen

19. *begrüßt* die Fortschritte der afrikanischen Länder bei der Erfüllung ihrer im Hinblick auf die Durchführung der Neuen Partnerschaft eingegangenen Verpflichtungen, die Demokratie, die Menschenrechte, eine gute Regierungsführung und eine solide Wirtschaftsführung zu vertiefen, und ermutigt die afrikanischen Länder, unter Beteiligung der Interessenträger, einschließlich der Zivilgesellschaft und des Privatsektors, ihre diesbezüglichen Anstrengungen fortzusetzen, indem sie Lenkungsinstitutionen aufbauen und stärken und so ein Umfeld schaffen, das geeignet ist, den Privatsektor einschließlich der Klein- und Mittelbetriebe in den Prozess der Durchführung der Neuen Partnerschaft einzubinden, öffentlich-private Partnerschaften zur Finanzierung von Infrastrukturprojekten aufzubauen und ausländische Direktinvestitionen zur Entwicklung der Region anzuziehen;

20. *begrüßt außerdem* die Zusammenarbeit zwischen dem Afrikanischen Privatsektorforum und dem Globalen Pakt der Vereinten Nationen und ermutigt dazu, diese Partnerschaft gemeinsam mit der Kommission der Afrikanischen Union zu stärken, mit dem Ziel, im Einklang mit den auf Führungsebene getroffenen einschlägigen Beschlüssen der Afrikanischen Union die Entwicklung des afrikanischen Privatsektors und die Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele zu unterstützen;

21. *begrüßt ferner* die volle Integration der Neuen Partnerschaft in die Strukturen und Prozesse der Afrikanischen Union und die Schaffung des Organs für Planung und Koordinierung der Neuen Partnerschaft als Fachorgan der Afrikanischen Union und erkennt in dieser Hinsicht an, dass die afrikanischen Länder auch weiterhin im Einklang mit ihren nationalen Strategien und Prioritäten alle Arten der ihnen von außen gewährten Unterstützung koordinieren müssen, mit dem Ziel, diese Hilfe wirksam in ihren Entwicklungsprozess einzubinden;

22. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den Anstrengungen der Afrikanischen Union und der regionalen Wirtschaftsgemeinschaften auf dem Gebiet der Wirtschaftsintegration sowie von den laufenden Anstrengungen der Afrikanischen Union bei der praktischen Umsetzung der in den Resolutionen der Generalversammlung 59/213 vom 20. Dezember 2004, 61/296 vom 17. September 2007 und 63/310 vom 14. September 2009 enthaltenen Bestimmung und betont die zentrale Rolle des Systems der Vereinten Nationen, wenn es darum geht, die Afrikanische Union auf sozialem, wirtschaftlichem und politischem Gebiet und auf dem Gebiet des Friedens und der Sicherheit zu unterstützen;

23. *erkennt an*, dass die regionalen Wirtschaftsgemeinschaften Afrikas bei der Durchführung der Neuen Partnerschaft eine wichtige Rolle übernehmen können, und ermutigt in dieser Hinsicht die afrikanischen Länder und die internationale Gemeinschaft, den regionalen Wirtschaftsgemeinschaften die für den Ausbau ihrer Kapazitäten erforderliche Unterstützung zu gewähren;

24. *begrüßt*, dass die Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Afrikanischen Union auf ihrer am 29. und 30. Januar 2012 abgehaltenen achtzehnten ordentlichen Tagung beschloss, den innerafrikanischen Handel zu stärken[66], was einen wichtigen Beitrag zur Förderung des Wirtschaftswachstums und der Entwicklung darstellt, und fordert das System der Vereinten Nationen und die Entwicklungspartner auf, die Anstrengungen der afrikanischen Länder, der Afrikanischen Union und der regionalen Wirtschaftsgemeinschaften zur Stärkung des innerafrikanischen Handels zu unterstützen;

25. *begrüßt außerdem* die anerkennenswerten Fortschritte bei der Anwendung des Afrikanischen Mechanismus der gegenseitigen Evaluierung (APRM), insbesondere den

[66] Siehe African Union, Dokument Assembly/AU/Dec.394 (XVIII).

Abschluss des Verfahrens der gegenseitigen Evaluierung in vierzehn Ländern, begrüßt die Fortschritte bei der Durchführung der aus diesen Evaluierungen hervorgegangenen nationalen Aktionsprogramme und legt in dieser Hinsicht den afrikanischen Staaten eindringlich nahe, sofern sie es noch nicht getan haben, den Beitritt zu dem Mechanismus zu erwägen und seine Verfahren zu stärken, damit er effizient arbeiten kann;

26. *begrüßt und würdigt* die fortgesetzten und zunehmenden Bemühungen der afrikanischen Länder in Bezug auf die systematische Berücksichtigung der Geschlechterperspektive und der Ermächtigung der Frauen bei der Durchführung der Neuen Partnerschaft;

27. *begrüßt* das Ergebnisdokument „Die Zukunft, die wir wollen“[67] der am 22. Juni 2012 in Rio de Janeiro (Brasilien) abgeschlossenen Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung als einen wichtigen Beitrag für die weitere Arbeit zur Deckung der Entwicklungsbedürfnisse Afrikas;

28. *legt* den afrikanischen Ländern *nahe*, das Ziel der Ernährungssicherung in Afrika beschleunigt zu verwirklichen, begrüßt die von afrikanischen Führern eingegangene Verpflichtung, den Anteil ihrer Haushaltsausgaben für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung zu erhöhen und für bessere Lenkungsstrukturen zur wirksameren Bewirtschaftung der veranschlagten Mittel zu sorgen, und bekräftigt in dieser Hinsicht ihre Unterstützung unter anderem für das Umfassende Programm zur Entwicklung der afrikanischen Landwirtschaft und das Ergebnis der Tagung des Internationalen technischen Ausschusses des Welternährungsgipfels, die im Mai 2007 in Addis Abeba im Nachgang zu dem Gipfeltreffen von Abuja über Ernährungssicherung abgehalten wurde;

29. *legt* den afrikanischen Ländern *außerdem nahe*, die lokale und die Transitinfrastruktur zu stärken und auszubauen und auch weiterhin bewährte Verfahren auszutauschen, um die regionale Integration zu stärken, und nimmt in dieser Hinsicht mit Anerkennung Kenntnis von der Arbeit des Unterausschusses der Afrikanischen Union auf hoher Ebene im Rahmen der Präsidenteninitiative zur Förderung der Infrastruktur, die das Ziel verfolgt, die Infrastrukturentwicklung auf dem afrikanischen Kontinent in Zusammenarbeit mit maßgeblichen Entwicklungspartnern weiter zu stärken;

30. *legt* den afrikanischen Ländern *ferner nahe*, eine koordinierte, umfassende Kommunikations- und Informationsstrategie für den gesamten Kontinent zu entwerfen, um das Bewusstsein der Öffentlichkeit für die Ziele der Neuen Partnerschaft weiter zu erhöhen;

II

Reaktion der internationalen Gemeinschaft

31. *begrüßt* die Bemühungen der Entwicklungspartner um eine verstärkte Zusammenarbeit mit der Neuen Partnerschaft;

32. *begrüßt außerdem* die verschiedenen wichtigen gemeinsamen Initiativen afrikanischer Länder und ihrer Entwicklungspartner sowie andere Initiativen, betont, wie wichtig die Koordinierung derartiger Initiativen zugunsten Afrikas und wie notwendig ihre wirksame Umsetzung ist, und erkennt in dieser Hinsicht die wichtige Rolle an, die die Nord-Süd-Zusammenarbeit, die Süd-Süd-Zusammenarbeit und die Dreieckskooperation bei der Unterstützung der Entwicklungsbemühungen Afrikas, einschließlich der Durchführung der Neuen Partnerschaft, spielen können, eingedenk dessen, dass die Süd-Süd-Zusammenarbeit die Nord-Süd-Zusammenarbeit nicht ersetzt, sondern vielmehr ergänzt;

33. *fordert mit Nachdruck* die weitere Unterstützung von Maßnahmen zur Bewältigung der Herausforderungen der Beseitigung von Armut und Hunger, der Schaffung von

[67] Resolution 66/288, Anlage.

Arbeitsplätzen und der nachhaltigen Entwicklung in Afrika, darunter je nach Bedarf Entschuldung, die Verbesserung des Marktzugangs, die Unterstützung des Privatsektors und der unternehmerischen Initiative, die Erfüllung der Zusagen in Bezug auf die öffentliche Entwicklungshilfe und die Erhöhung ausländischer Direktinvestitionen sowie der Technologietransfer zu einvernehmlich festgelegten Bedingungen;

34. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* über die negativen Auswirkungen der Wüstenbildung, der Landverödung und der Dürre auf dem afrikanischen Kontinent und insbesondere die kritische Situation im Sahel und in der Region des Horns von Afrika, die eine der schlimmsten Dürren der Geschichte erleben, und unterstreicht, dass zur Bewältigung der Situation kurz-, mittel- und langfristige Maßnahmen ergriffen werden müssen und das Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika[68], einschließlich des Zehnjahres-Strategieplans und -Rahmens zur Stärkung der Durchführung des Übereinkommens (2008-2018)[69], wirksam umgesetzt werden muss;

35. *ist sich dessen bewusst*, dass Afrika, das am wenigsten zum Klimawandel beiträgt, eine der am stärksten gefährdeten und seinen nachteiligen Auswirkungen am meisten ausgesetzten Regionen ist, und fordert in dieser Hinsicht die internationale Gemeinschaft und insbesondere die entwickelten Länder auf, Afrika bei seinen Bemühungen um Anpassung und eine nachhaltige Entwicklung unter anderem durch die Weitergabe und den Einsatz von Technologie, den Aufbau von Kapazitäten und die Bereitstellung ausreichender und berechenbarer neuer Ressourcen weiter zu unterstützen, im Einklang mit den bestehenden Verpflichtungen;

36. *verweist erneut* auf die wichtige Rolle des Handels als Motor eines dauerhaften, integrativen und ausgewogenen Wirtschaftswachstums und einer nachhaltigen Entwicklung, insbesondere seinen Beitrag zur Schaffung von Arbeitsplätzen vor dem Hintergrund hoher Jugendarbeitslosigkeit in Afrika und zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele, unterstreicht die Notwendigkeit, protektionistischen Tendenzen zu widerstehen und bereits ergriffene handelsverzerrende Maßnahmen, die mit den Regeln der Welthandelsorganisation unvereinbar sind, zu korrigieren, anerkennt gleichzeitig das Recht der Länder, insbesondere der Entwicklungsländer, ihre Flexibilitäten im Einklang mit ihren Zusagen und Verpflichtungen als Mitglieder der Welthandelsorganisation voll zu nutzen, und ist sich dessen bewusst, dass ein rascher und erfolgreicher Abschluss der Doha-Runde der Handelsverhandlungen mit einem ausgewogenen, ambitionierten, umfassenden und entwicklungsorientierten Ergebnis dem internationalen Handel dringend benötigte Impulse geben und zu Wirtschaftswachstum und Entwicklung beitragen würde;

37. *erklärt außerdem erneut*, dass alle Länder und die zuständigen multilateralen Institutionen sich auch weiterhin um eine kohärentere Handelspolitik gegenüber den afrikanischen Ländern bemühen müssen, und anerkennt die Wichtigkeit von Bemühungen, die afrikanischen Länder vollständig in das internationale Handelssystem zu integrieren und ihre Wettbewerbsfähigkeit durch Initiativen wie Handelshilfe aufzubauen sowie in Anbetracht der weltweiten Wirtschafts- und Finanzkrise Hilfe bei der Überwindung von Anpassungsproblemen im Zusammenhang mit der Handelsliberalisierung zu leisten;

38. *nimmt davon Kenntnis*, dass am 18. und 19. Juli 2011 in Genf die Dritte Globale Überprüfung der Handelshilfe abgehalten wurde, mit dem Ziel, die erreichten Fortschritte zu prüfen und zusätzliche Maßnahmen festzulegen, die erforderlich sind, um die Entwicklungsländer und die am wenigsten entwickelten Länder beim Ausbau ihrer Liefer- und

[68] United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1954, Nr. 33480. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 1997 II S. 1468; LGBl. 2000 Nr. 69; öBGBl. III Nr. 139/1997; AS 2003 788.

[69] A/C.2/62/7, Anlage.

Ausfuhrkapazitäten zu unterstützen, und betont, dass die Zusagen im Rahmen der Handelshilfe erfüllt werden müssen;

39. *fordert* eine umfassende und tragfähige Lösung für die Auslandsverschuldungsprobleme der afrikanischen Länder und erkennt an, dass die Schuldenerleichterung, gegebenenfalls einschließlich des Schuldenerlasses, die Initiative für hochverschuldete arme Länder und die Umschuldung je nach Einzelfall als Instrumente zur Verhütung und Bewältigung von Schuldenkrisen eine wichtige Rolle dabei spielen, die Auswirkungen der weltweiten Finanz- und Wirtschaftskrise in den Entwicklungsländern zu mildern;

40. *begrüßt* die Anstrengungen einiger entwickelter Länder, die auf gutem Wege sind, ihre Zusagen zur Erhöhung der öffentlichen Entwicklungshilfe zu erfüllen;

41. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* darüber, dass die auf dem Gipfeltreffen der Gruppe der Acht vom 6. bis 8. Juli 2005 in Gleneagles abgegebene Zusage, bis 2010 die Hilfe für Afrika zu verdoppeln, nicht vollständig eingehalten wurde, und betont in dieser Hinsicht die Notwendigkeit, rasche Fortschritte zu erzielen, um die in Gleneagles und von anderen Gebern getroffenen umfangreichen Zusagen über die Erhöhung der Hilfe durch eine Reihe von Maßnahmen zu erfüllen;

42. *unterstreicht*, wie entscheidend wichtig es ist, dass alle Verpflichtungen in Bezug auf die öffentliche Entwicklungshilfe erfüllt werden, namentlich die Zusage vieler entwickelter Länder, bis 2015 den Zielwert von 0,7 Prozent des Bruttosozialprodukts für die öffentliche Entwicklungshilfe zugunsten der Entwicklungsländer sowie den Zielwert von 0,15 bis 0,20 Prozent des Bruttosozialprodukts für die öffentliche Entwicklungshilfe zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder zu erreichen, und fordert die entwickelten Länder nachdrücklich auf, ihre Verpflichtungen in Bezug auf die öffentliche Entwicklungshilfe für die Entwicklungsländer zu erfüllen, sofern sie dies noch nicht getan haben;

43. *ist der Auffassung*, dass innovative Finanzierungsmechanismen einen positiven Beitrag dazu leisten können, den Entwicklungsländern bei der Mobilisierung zusätzlicher Ressourcen für die Entwicklungsfinanzierung auf freiwilliger Basis zu helfen, und dass diese Finanzierung die traditionellen Finanzierungsquellen ergänzen und nicht ersetzen soll, und betont unter Hervorhebung der bislang erzielten beträchtlichen Fortschritte in Bezug auf innovative Quellen der Entwicklungsfinanzierung, wie wichtig es ist, nach Bedarf die bestehenden Initiativen zu erweitern und neue Mechanismen zu entwickeln;

44. *begrüßt* die zunehmenden Anstrengungen zur Verbesserung der Qualität der öffentlichen Entwicklungshilfe und zur Steigerung ihrer Entwicklungswirksamkeit, würdigt das Forum für Entwicklungszusammenarbeit des Wirtschafts- und Sozialrats und nimmt Kenntnis von anderen Initiativen wie den hochrangigen Foren über die Wirksamkeit der Entwicklungshilfe, aus denen unter anderem die Erklärung von Paris über die Wirksamkeit der Entwicklungszusammenarbeit, das Aktionsprogramm von Accra[70] und die Partnerschaft von Busan für wirksame Entwicklungszusammenarbeit hervorgegangen sind, die wichtige Beiträge zu den Anstrengungen der Länder leisten, die sich darauf verpflichtet haben, so auch durch die Annahme der Grundprinzipien der nationalen Eigenverantwortung, der Partnerausrichtung, der Harmonisierung und des ergebnisorientierten Managements, und ist sich dessen bewusst, dass es keine für alle passende Einheitslösung gibt, die eine wirksame Hilfe garantiert, und dass die besondere Situation eines jeden Landes voll berücksichtigt werden muss;

45. *ist sich dessen bewusst*, dass die internationale Gemeinschaft ihre Anstrengungen konkreter darauf ausrichten muss, das Umfassende Programm zur Entwicklung der

[70] A/63/539, Anlage.

afrikanischen Landwirtschaft zu unterstützen, und nimmt in dieser Hinsicht Kenntnis von der Erklärung des Weltgipfels für Ernährungssicherheit[71];

46. *bittet* alle Entwicklungspartner Afrikas, insbesondere die entwickelten Länder, die afrikanischen Länder bei der Förderung und Aufrechterhaltung der makroökonomischen Stabilität zu unterstützen, den afrikanischen Ländern dabei behilflich zu sein, Investitionen anzuziehen und eine Politik zu fördern, die geeignet ist, einheimische und ausländische Investitionen anzuziehen, beispielsweise durch die Begünstigung privater Finanzzuflüsse, Investitionen ihres Privatsektors in Afrika zu fördern, den Transfer der benötigten Technologien in die afrikanischen Länder zu günstigen Konditionen, namentlich zu gegenseitig vereinbarten Konzessions- und Vorzugsbedingungen, zu fördern und zu erleichtern und Hilfe beim Aufbau der personellen und institutionellen Kapazitäten für die Durchführung der Neuen Partnerschaft zu gewähren, im Einklang mit ihren Prioritäten und Zielen und in der Absicht, die Entwicklung Afrikas auf allen Ebenen voranzubringen;

47. *betont*, dass die Verhütung, Bewältigung und Lösung von Konflikten und die Konsolidierung in der Konfliktfolgezeit wesentliche Voraussetzungen für die Erreichung der Ziele der Neuen Partnerschaft sind, und begrüßt in dieser Hinsicht die Zusammenarbeit und Unterstützung, die die Vereinten Nationen und die Entwicklungspartner den afrikanischen regionalen und subregionalen Organisationen bei der Durchführung der Neuen Partnerschaft gewähren;

48. *begrüßt* die fortgesetzten Anstrengungen der Kommission der Vereinten Nationen für Friedenskonsolidierung, Ländern in Afrika nach Beendigung eines Konflikts, insbesondere den sechs afrikanischen Ländern, für die die Kommission landesspezifische Konfigurationen eingerichtet hat, behilflich zu sein;

49. *ersucht* das System der Vereinten Nationen, dem Organ für Planung und Koordinierung der Neuen Partnerschaft sowie den afrikanischen Ländern auch weiterhin Hilfe bei der Ausarbeitung von Projekten und Programmen im Rahmen der Prioritäten der Neuen Partnerschaft zu gewähren und größeres Gewicht auf die Überwachung, Evaluierung und Bekanntmachung der Wirksamkeit seiner Aktivitäten zur Unterstützung der Neuen Partnerschaft zu legen;

50. *bittet* den Generalsekretär, das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen als Folgemaßnahme zu dem Weltgipfel 2005 nachdrücklich aufzufordern, den afrikanischen Ländern bei der Durchführung von rasch wirkenden Initiativen behilflich zu sein, unter anderem im Rahmen des Projekts der Millenniumsdörfer, und ersucht ihn, in seinen Bericht eine Bewertung dieser Initiativen aufzunehmen;

51. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass die Tätigkeit des Systems der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Neuen Partnerschaft kohärenter wird, unter Zugrundelegung der vereinbarten Themenkomplexe des Regionalen Koordinierungsmechanismus für Afrika[72], und fordert in dieser Hinsicht das System der Vereinten Nationen auf, die besonderen Bedürfnisse Afrikas auch weiterhin durchgängig in alle seine normativen und operativen Tätigkeiten zu integrieren;

52. *bekräftigt* die Verpflichtung aller Staaten, gemäß der Forderung in Ziffer 39 der politischen Erklärung über die Entwicklungsbedürfnisse Afrikas[57] einen Überwachungsmechanismus zur Weiterverfolgung aller Zusagen in Bezug auf die Entwicklung Afrikas

---

[71] Siehe Food and Agriculture Organization of the United Nations, Dokument WSFS 2009/2. In Deutsch verfügbar unter http://www.bmelv.de/SharedDocs/Dossier/EUInternationales/Erklaerung-Welternaehrungsgipfel-Ernaehrungssicherung.html.

[72] Die neun Themenkomplexe sind Infrastrukturentwicklung; Umwelt, Bevölkerung und Verstädterung; soziale und menschliche Entwicklung; Wissenschaft und Technologie; Interessenvertretung und Kommunikation; Regierungs- und Verwaltungsführung; Frieden und Sicherheit; Landwirtschaft, Ernährungssicherheit und ländliche Entwicklung sowie Industrie, Handel und Marktzugang.

einzurichten, und ersucht in dieser Hinsicht den Präsidenten der Generalversammlung, weitere informelle Konsultationen unter Leitung der Mitgliedstaaten und unter Beteiligung maßgeblicher Interessenträger über die Art, den Umfang, die Prioritäten und die institutionellen Vorkehrungen für einen Überwachungsmechanismus zu führen, der auf bestehenden Mechanismen und den im Bericht des Generalsekretärs[61] enthaltenen Empfehlungen aufbaut, um zu erreichen, dass dieser Mechanismus bis zum Ende der sechsundsechzigsten Tagung der Versammlung einsatzfähig ist;

53. *ersucht* den Generalsekretär, weitere Maßnahmen zur Stärkung des Büros des Sonderberaters für Afrika zu ergreifen, damit es seinen Auftrag, der auch die Überwachung der Fortschritte bei der Deckung der besonderen Bedürfnisse Afrikas und die Berichterstattung darüber umfasst, wirksam erfüllen kann;

54. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung auf der Grundlage der Beiträge der Regierungen, der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und anderer Akteure im Rahmen der Neuen Partnerschaft einen umfassenden Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 66/287

Verabschiedet auf der 122. Plenarsitzung am 23. Juli 2012, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/66/L.41/Rev.1 und Add.1, eingebracht von: Algerien (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der 77 sind, und Chinas), Australien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Litauen, Luxemburg, Montenegro, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Slowenien, Spanien, Ungarn, Zypern.

66/287. Umsetzung der Empfehlungen im Bericht des Generalsekretärs über Konfliktursachen und die Förderung dauerhaften Friedens und einer nachhaltigen Entwicklung in Afrika

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf den Bericht der Offenen Ad-hoc-Arbeitsgruppe über Konfliktursachen und die Förderung dauerhaften Friedens und einer nachhaltigen Entwicklung in Afrika[73], ihre Resolution 53/92 vom 7. Dezember 1998 und spätere jährliche Resolutionen, namentlich die Resolutionen 60/223 vom 23. Dezember 2005, 61/230 vom 22. Dezember 2006, 62/275 vom 11. September 2008, 63/304 vom 23. Juli 2009, 64/252 vom 8. Februar 2010 und 65/278 vom 13. Juni 2011, sowie ihre Resolutionen 62/179 vom 19. Dezember 2007, 63/267 vom 31. März 2009, 64/258 vom 16. März 2010 und 65/284 vom 22. Juni 2011 über die Neue Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas und 59/213 vom 20. Dezember 2004, 63/310 vom 14. September 2009 und 65/274 vom 18. April 2011 über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union,

sowie in diesem Zusammenhang *unter Hinweis* auf die Resolutionen des Sicherheitsrats 1809 (2008) vom 16. April 2008 über Frieden und Sicherheit in Afrika, 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000, 1820 (2008) vom 19. Juni 2008, 1888 (2009) vom 30. September 2009, 1889 (2009) vom 5. Oktober 2009 und 1960 (2010) vom 16. Dezember 2010 über Frauen und Frieden und Sicherheit, 1366 (2001) vom 30. August 2001 über die Rolle des Rates bei der Verhütung bewaffneter Konflikte, 1612 (2005) vom 26. Juli 2005, 1882 (2009) vom 4. August 2009 und 1998 (2011) vom 12. Juli 2011 über Kinder und bewaffnete Konflikte, 1625 (2005) vom 14. September 2005 über die Steigerung der Wirksamkeit der Rolle des Rates bei der Konfliktprävention, insbesondere in Afrika, sowie 1631 (2005) vom 17. Oktober 2005 und 2033 (2012) vom 12. Januar 2012 über die Zusammenarbeit

[73] *Official Records of the General Assembly, Fifty-sixth Session, Supplement No. 45* (A/56/45).

zwischen den Vereinten Nationen und den regionalen und subregionalen Organisationen bei der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit,

ferner unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005[74], mit dem die führenden Politiker der Welt ihre Entschlossenheit bekräftigten, den besonderen Bedürfnissen Afrikas Rechnung zu tragen, und auf ihre Resolution 60/265 vom 30. Juni 2006,

in Bekräftigung der am 22. September 2008 auf der Tagung auf hoher Ebene über die Entwicklungsbedürfnisse Afrikas verabschiedeten politischen Erklärung über die Entwicklungsbedürfnisse Afrikas[75],

unter Hinweis auf die Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele und ihr Ergebnisdokument[76],

in der Erkenntnis, dass Entwicklung, Frieden, Sicherheit und die Menschenrechte miteinander verflochten sind und einander verstärken,

hervorhebend, dass die Verantwortung für Frieden und Sicherheit in Afrika, namentlich auch die Kapazität, die tieferen Ursachen von Konflikten anzugehen und Konflikte auf friedlichem Weg beizulegen, in erster Linie bei den afrikanischen Ländern liegt, gleichzeitig jedoch anerkennend, dass Unterstützung seitens der internationalen Gemeinschaft und der Vereinten Nationen notwendig ist, unter Berücksichtigung der diesbezüglichen Verantwortlichkeiten der Vereinten Nationen gemäß der Charta der Vereinten Nationen,

insbesondere *anerkennend*, wie wichtig es ist, die Afrikanische Union und die subregionalen Organisationen verstärkt dazu zu befähigen, die Ursachen von Konflikten in Afrika anzugehen,

feststellend, dass trotz der positiven Tendenzen und der Fortschritte bei der Herbeiführung eines dauerhaften Friedens in Afrika die Voraussetzungen für eine nachhaltige Entwicklung auf dem Kontinent insgesamt noch gefestigt werden müssen und dass es daher dringend geboten ist, die personellen und institutionellen Kapazitäten Afrikas auch künftig auszubauen, insbesondere in Postkonfliktländern,

in diesem Zusammenhang mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis darüber, dass es in einigen afrikanischen Ländern wieder zu Staatsstreichen gekommen ist, wodurch die Konsolidierung des Friedens und die Entwicklung beeinträchtigt wurden,

begrüßend, dass die Afrikanische Union und subregionale Organisationen fortlaufend Anstrengungen unternehmen, um Konflikte beizulegen und die Menschenrechte, die Demokratie, die Rechtsstaatlichkeit und die verfassungsmäßige Ordnung in Afrika zu fördern,

feststellend, dass die Konfliktprävention und die Friedenskonsolidierung von koordinierten, nachhaltigen und integrierten Anstrengungen des Systems der Vereinten Nationen und der Mitgliedstaaten, der regionalen und subregionalen Organisationen sowie der internationalen und regionalen Finanzinstitutionen profitieren würden,

erneut erklärend, dass die Synergie zwischen den Wirtschafts- und Sozialentwicklungsprogrammen Afrikas und seiner Friedens- und Sicherheitsagenda verstärkt werden muss,

unterstreichend, wie wichtig es ist, mit internationaler Unterstützung nationale und regionale Initiativen zu stärken, um die nachteiligen Auswirkungen aller Aspekte der illegalen Ausbeutung natürlicher Ressourcen auf den Frieden, die Sicherheit und die Entwicklung in Afrika anzugehen, und unter Verurteilung des unerlaubten Handels mit natürlichen

---

[74] Siehe Resolution 60/1.

[75] Siehe Resolution 63/1.

[76] Siehe Resolution 65/1.

Ressourcen, der bewaffnete Konflikte schürt, und des unerlaubten Handels mit und der Verbreitung von Waffen, insbesondere Kleinwaffen und leichten Waffen,

in der Erkenntnis, dass es zur Herbeiführung dauerhaften Friedens und einer nachhaltigen Entwicklung in Ländern in Konflikt- und Postkonfliktsituationen notwendig ist, dass die Regierungen dieser Länder und die internationalen Partner auch weiterhin koordinierte und auf die Bedürfnisse und Probleme dieser Länder auf dem Gebiet der Friedenskonsolidierung zugeschnittene Konzepte entwickeln,

in dieser Hinsicht die Bedeutung *bekräftigend*, die der Kommission für Friedenskonsolidierung als einem speziellen Mechanismus mit der Aufgabe zukommt, im Rahmen seines Mandats und auf integrierte Weise den besonderen Bedürfnissen von Postkonfliktländern im Hinblick auf Wiederherstellung, Wiedereingliederung und Wiederaufbau zu entsprechen und ihnen dabei behilflich zu sein, die Grundlagen für Frieden und nachhaltige Entwicklung zu schaffen, unter Berücksichtigung des Grundsatzes der nationalen Eigenverantwortung,

unter Begrüßung der Einrichtung des Büros der Vereinten Nationen bei der Afrikanischen Union mit dem Ziel, die Partnerschaft zwischen den Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union zu verbessern, insbesondere in den Bereichen Frieden, Sicherheit und politische und humanitäre Angelegenheiten, und erneut erklärend, dass die Koordinierung zwischen den maßgeblichen Stellen des Systems der Vereinten Nationen, die an der Durchführung des Zehnjahresprogramms zum Kapazitätsaufbau beteiligt sind, insbesondere die Wirtschaftskommission für Afrika und das Büro der Vereinten Nationen bei der Afrikanischen Union, deren Anstrengungen entscheidend sind, sichergestellt sowie ihre Kostenwirksamkeit erhöht werden muss,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Umsetzung der Empfehlungen in seinem Bericht über Konfliktursachen und die Förderung dauerhaften Friedens und einer nachhaltigen Entwicklung in Afrika[77], begrüßt die Fortschritte, die afrikanische Länder, die Afrikanische Union und subregionale Organisationen bei der Konfliktprävention, der Friedensschaffung, der Friedenssicherung, der Friedenskonsolidierung und der Entwicklung erzielt haben, und fordert die jeweiligen Regierungen, die Afrikanische Union, die subregionalen Organisationen, das System der Vereinten Nationen und die Partner zu verstärkten Anstrengungen und einem koordinierten Vorgehen auf, damit die noch zu überwindenden Herausforderungen angegangen und weitere Fortschritte in Richtung auf das Ziel eines konfliktfreien Afrika erreicht werden;

2. *begrüßt* die Anstrengungen, die die Afrikanische Union und die subregionalen Organisationen derzeit unternehmen, um ihre Friedenssicherungskapazität zu stärken und über den Friedens- und Sicherheitsrat der Afrikanischen Union die Führung bei Friedenssicherungseinsätzen auf dem Kontinent zu übernehmen, im Einklang mit Kapitel VIII der Charta der Vereinten Nationen und in enger Abstimmung mit den Vereinten Nationen, sowie die laufenden Bemühungen um den Aufbau eines kontinentalen Frühwarnsystems, einer Eingreifkapazität, wie der Afrikanischen Bereitschaftstruppe, und einer erweiterten Vermittlungskapazität, namentlich durch die Gruppe der Weisen;

3. *fordert* das System der Vereinten Nationen und die Mitgliedstaaten *auf*, die Friedenskonsolidierungsmechanismen und -prozesse zu unterstützen, namentlich die Gruppe der Weisen, den Rahmen der Afrikanischen Union für Wiederaufbau und Entwicklung in der Konfliktfolgezeit und das kontinentale Frühwarnsystem, einschließlich seiner subregionalen Komponenten, sowie die Herstellung der Einsatzbereitschaft der Afrikanischen Bereitschaftstruppe;

[77] A/66/214-S/2011/476.

4. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, den Postkonfliktländern auf Antrag behilflich zu sein, damit ein reibungsloser Übergang von der Nothilfe zur Entwicklung gelingt, und die zuständigen Organe der Vereinten Nationen, einschließlich der Kommission für Friedenskonsolidierung, zu unterstützen;

5. *betont*, wie wichtig es ist, in Postkonfliktländern ein förderliches Umfeld für die nationale Aussöhnung und die Wiederherstellung von Gesellschaft und Wirtschaft zu schaffen;

6. *bittet* die Vereinten Nationen und die Gebergemeinschaft, die laufenden regionalen Anstrengungen zum Aufbau einer afrikanischen Vermittlungs- und Verhandlungskapazität verstärkt zu unterstützen;

7. *fordert* das System der Vereinten Nationen und die Mitgliedstaaten *auf*, die Afrikanische Union bei ihren Bemühungen zu unterstützen, Schulungsmaßnahmen zum humanitären Völkerrecht und zu den internationalen Menschenrechtsnormen, unter besonderer Betonung der Rechte von Frauen und Kindern, wirksam in die Ausbildung des Zivil- und Militärpersonals nationaler verfügungsbereiter Kontingente auf operativer und taktischer Ebene zu integrieren, entsprechend Artikel 13 des Protokolls betreffend die Einrichtung des Friedens- und Sicherheitsrats der Afrikanischen Union;

8. *erkennt an*, dass die auf internationaler und regionaler Ebene unternommenen Anstrengungen zur Konfliktprävention und Friedenskonsolidierung in Afrika auf die nachhaltige Entwicklung Afrikas und den Aufbau personeller und institutioneller Kapazitäten in den afrikanischen Ländern und Organisationen ausgerichtet werden sollten, insbesondere in den für den gesamten Kontinent benannten Schwerpunktbereichen;

9. *erinnert* an die Unterzeichnung der Erklärung über die Stärkung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union am 16. November 2006 in Addis Abeba[78] und die laufenden Bemühungen in dieser Hinsicht, nimmt mit Dank Kenntnis von dem Bericht des Generalsekretärs über die Überprüfung des Zehnjahresprogramms zum Kapazitätsaufbau für die Afrikanische Union[79], unterstreicht, wie wichtig die raschere Durchführung des Programms ist, insbesondere die Herstellung der Einsatzbereitschaft der Afrikanischen Bereitschaftstruppe, fordert alle Beteiligten nachdrücklich auf, die volle Durchführung des Programms unter allen Aspekten zu unterstützen, und ersucht den Generalsekretär, über die in dieser Hinsicht erzielten Fortschritte Bericht zu erstatten;

10. *betont* die entscheidende Bedeutung eines regionalen Ansatzes bei der Konfliktprävention, vor allem in Bezug auf transnationale Fragen wie grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, Programme zur Entwaffnung, Demobilisierung, Repatriierung, Neuansiedlung und Wiedereingliederung, die Verhütung der illegalen Ausbeutung natürlicher Ressourcen, des unerlaubten Handels mit wertvollen Rohstoffen sowie des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten, und betont in dieser Hinsicht die zentrale Rolle der Afrikanischen Union und der subregionalen Organisationen bei der Auseinandersetzung mit diesen Fragen;

11. *stellt mit Besorgnis fest*, dass die Gewalt gegen Frauen und Kinder anhält und häufig zunimmt, selbst wenn bewaffnete Konflikte ihrem Ende zugehen, fordert mit Nachdruck weitere Fortschritte bei der Umsetzung der Politikkonzepte und Leitlinien betreffend den Schutz und die Hilfe für Frauen und Kinder in Konflikt- und Postkonfliktsituationen in Afrika, nimmt Kenntnis von der Verabschiedung einschlägiger Resolutionen durch die Generalversammlung und den Sicherheitsrat und legt den Trägern der Aktion der Vereinten

[78] A/61/630, Anlage.

[79] A/65/716-S/2011/54.

Nationen gegen sexuelle Gewalt in Konflikten sowie anderen zuständigen Teilen des Systems der Vereinten Nationen nahe, in Afrika das Mandat der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für sexuelle Gewalt in Konflikten umzusetzen;

12. *nimmt außerdem mit Sorge Kenntnis* von dem tragischen Schicksal der Kinder in Konfliktsituationen in Afrika, insbesondere dem Phänomen der Kindersoldaten, sowie anderen schweren Rechtsverletzungen gegen Kinder und betont die Notwendigkeit des Schutzes von Kindern in bewaffneten Konflikten sowie von Beratungs-, Rehabilitations- und Bildungsmaßnahmen in der Konfliktfolgezeit, unter gebührender Berücksichtigung der einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und des Sicherheitsrats;

13. *betont*, wie wichtig es ist, an der sozioökonomischen Dimension der Jugendarbeitslosigkeit anzusetzen und eine stärkere Teilhabe Jugendlicher an Entscheidungsprozessen zu erleichtern, mit dem Ziel, soziale, politische und wirtschaftliche Herausforderungen anzugehen;

14. *fordert* die Stärkung der Rolle der Frauen bei der Konfliktprävention, der Konfliktbeilegung, der Friedenssicherung und der Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, namentlich den Resolutionen 1325 (2000) und 1820 (2008) über Frauen und Frieden und Sicherheit, und fordert die Mitgliedstaaten in diesem Zusammenhang auf, die von der Generalversammlung in ihrer Resolution 64/289 vom 2. Juli 2010 eingerichtete Einheit der Vereinten Nationen für Gleichstellung und Ermächtigung der Frauen (UN-Frauen) in ihrer Tätigkeit zu unterstützen;

15. *begrüßt* die laufenden Bemühungen der Afrikanischen Union, den Schutz der Rechte von Frauen in Konflikt- und Postkonfliktsituationen zu gewährleisten, verweist in dieser Hinsicht auf das Protokoll zu der Afrikanischen Charta der Menschenrechte und Rechte der Völker über die Rechte der Frauen in Afrika, die Feierliche Erklärung zur Geschlechtergleichheit in Afrika und die Geschlechterpolitik der Afrikanischen Union sowie das Protokoll der Entwicklungsgemeinschaft des südlichen Afrika über Geschlechterfragen und Entwicklung, betont, wie bedeutsam diese Rechtsakte für alle Länder in Afrika zur Stärkung der Rolle der Frauen im Frieden und in der Konfliktprävention auf dem Kontinent sind, und fordert die Vereinten Nationen und alle Parteien mit großem Nachdruck zur erheblichen Verstärkung ihrer diesbezüglichen Anstrengungen und Unterstützung auf;

16. *nimmt Kenntnis* von dem Übereinkommen der Afrikanischen Union über Schutz und Hilfe für Binnenvertriebene in Afrika und der Erklärung von Kampala über Flüchtlinge, Rückkehrer und Binnenvertriebene in Afrika und fordert die afrikanischen Mitgliedstaaten, die das Übereinkommen noch nicht unterzeichnet oder ratifiziert haben, auf, zu erwägen, dies so bald wie möglich zu tun, damit es rasch in Kraft treten und durchgeführt werden kann;

17. *fordert*, dass der Grundsatz des Flüchtlingsschutzes in Afrika gewahrt und der Not der Flüchtlinge abgeholfen wird, namentlich durch die Unterstützung von Maßnahmen zur Beseitigung der Ursachen der Flüchtlingsbewegungen und zur Herbeiführung der freiwilligen, würdevollen, sicheren und dauerhaften Rückkehr und Wiedereingliederung dieser Bevölkerungsgruppen, und fordert die internationale Gemeinschaft, einschließlich der Staaten sowie des Amtes des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen und anderer zuständiger Organisationen der Vereinten Nationen, auf, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats konkrete Maßnahmen zu treffen, um dem Schutz- und Hilfebedarf der Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebenen gerecht zu werden, und großzügige Beiträge zu den Projekten und Programmen zu leisten, die auf die Linderung ihrer Not, die Erleichterung von Dauerlösungen für Flüchtlinge und Vertriebene und die Unterstützung bedürftiger lokaler Aufnahmegemeinschaften abzielen;

18. *begrüßt* die Initiativen unter afrikanischer Führung zur Verbesserung der Lenkungsstrukturen in Politik, Wirtschaft und Unternehmen, wie etwa die Afrikanische Charta

für Demokratie, Wahlen und Regierungsführung und den Afrikanischen Mechanismus der gegenseitigen Evaluierung (APRM), ermutigt die afrikanischen Länder, sich in noch höherer Zahl an diesem Prozess zu beteiligen, und fordert das System der Vereinten Nationen und die Mitgliedstaaten auf, die afrikanischen Länder und die regionalen und subregionalen Organisationen bei ihren laufenden Bemühungen um die Förderung einer verfassungsmäßigen Ordnung und der Rechtsstaatlichkeit, eine bessere Regierungsführung und die weitere Bekämpfung der Straflosigkeit sowie bei der Abhaltung freier, fairer, alle Seiten einschließender und transparenter Wahlen zu unterstützen;

19. *erkennt an*, welche Rolle die Kommission für Friedenskonsolidierung dabei übernehmen kann, die nationale Eigenverantwortung für den Friedenskonsolidierungsprozess in Postkonfliktländern zu gewährleisten und dafür zu sorgen, dass in den Ländern, mit denen sie befasst ist, die von den Ländern selbst festgelegten Prioritäten im Mittelpunkt der internationalen und regionalen Maßnahmen zur Friedenskonsolidierung nach Konflikten stehen, nimmt Kenntnis von den wichtigen Schritten, die die Kommission zur Einbindung Sierra Leones, Burundis, Guinea-Bissaus und der Zentralafrikanischen Republik im Rahmen integrierter Friedenskonsolidierungsstrategien sowie zur Einbindung Liberias und Guineas durch gegenseitige Verpflichtungserklärungen zur Friedenskonsolidierung unternommen hat, und fordert ein dauerhaftes regionales und internationales Engagement für die Durchführung dieser Strategien und gegenseitigen Verpflichtungen;

20. *betont*, wie wichtig es ist, die Probleme, die die Verwirklichung von Frieden, Stabilität und nachhaltiger Entwicklung auf dem Kontinent nach wie vor behindern, wirksam anzugehen, und legt dem System der Vereinten Nationen und den Mitgliedstaaten nahe, die afrikanischen Länder bei der wirksamen Bekämpfung dieser Probleme zu unterstützen;

21. *fordert* das System der Vereinten Nationen *auf* und bittet die Mitgliedstaaten, die afrikanischen Länder in Postkonfliktsituationen bei ihren Anstrengungen zum Aufbau nationaler Kapazitäten zu unterstützen, so etwa durch nationale Strategien zur Reform des Sicherheitssektors, die Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung von Exkombattanten, die Gewährleistung der sicheren Rückkehr von Binnenvertriebenen und Flüchtlingen, die Einrichtung einkommenschaffender Tätigkeiten, insbesondere für Jugendliche und Frauen, und die Bereitstellung grundlegender öffentlicher Dienstleistungen;

22. *fordert* das System der Vereinten Nationen und die Mitgliedstaaten, die bilateralen und multilateralen Partner sowie die neuen Partner *auf*, ihren Verpflichtungen rasch nachzukommen und die volle und zügige Umsetzung der Bestimmungen der politischen Erklärung über die Entwicklungsbedürfnisse Afrikas[75] sowie die Durchführung der Neuen Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas[80] zu gewährleisten;

23. *unterstreicht* die Notwendigkeit, die sozioökonomische Entwicklung auf dem Kontinent zu fördern, und nimmt in diesem Zusammenhang Kenntnis von der 2004 von der Afrikanischen Union verabschiedeten Erklärung über Beschäftigung und Armutslinderung in Afrika sowie den Empfehlungen der Lenkungsgruppe für die Millenniums-Entwicklungsziele in Afrika, die im Juli 2008 von der Afrikanischen Union befürwortet wurden und so kritische Bereiche wie Landwirtschaft und Ernährungssicherheit, Bildung, Gesundheit, Infrastruktur und Handelserleichterungen sowie das nationale Statistiksystem betreffen;

24. *legt* den afrikanischen Regierungen *nahe*, die Strukturen und Maßnahmen zur Schaffung eines förderlichen Umfelds für ausländische Direktinvestitionen zu stärken und die sozioökonomische Entwicklung und die soziale Gerechtigkeit zu fördern, fordert die afrikanischen Mitgliedstaaten und die regionalen und subregionalen Organisationen auf,

[80] A/57/304, Anlage.

den betroffenen afrikanischen Ländern auf Antrag behilflich zu sein, indem sie sie verstärkt dazu befähigen, ihre nationalen Strukturen für die Bewirtschaftung ihrer natürlichen Ressourcen und die Verwaltung der öffentlichen Einnahmen zu konzipieren und zu verbessern, und bittet in dieser Hinsicht die internationale Gemeinschaft, diesen Prozess zu unterstützen, indem sie angemessene finanzielle und technische Hilfe leistet und sich erneut auf Anstrengungen verpflichtet, die illegale Ausbeutung der natürlichen Ressourcen dieser Länder in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht zu bekämpfen;

25. *erinnert* an die Resolution 2033 (2012) des Sicherheitsrats vom 12. Januar 2012 und andere einschlägige Resolutionen, in denen der Rat die Verstärkung der Zusammenarbeit und der Kommunikation zwischen den Vereinten Nationen und den regionalen und subregionalen Organisationen und Vereinbarungen forderte, und ermutigt das System der Vereinten Nationen, mit den regionalen und subregionalen Organisationen und den regionalen Wirtschaftsgemeinschaften bei der Interessenvertretung und der Mobilisierung von Unterstützung der internationalen Gemeinschaft für afrikanische Länder und zugunsten der Prioritäten ihrer afrikaweiten und regionalen Institutionen zusammenzuarbeiten und sich mit diesen abzustimmen;

26. *nimmt davon Kenntnis*, dass die Überprüfung der Umsetzung der Empfehlungen in dem Bericht des Generalsekretärs von 1998[81] abgeschlossen ist, und ersucht den Generalsekretär, in Konsultation mit den maßgeblichen Partnern Politikvorschläge zu den in dem Bericht aufgezeigten Fragen zu erarbeiten;

27. *erinnert* an das in den Resolutionen der Generalversammlung 57/7 vom 4. November 2002 und 57/300 vom 20. Dezember 2002 enthaltene Mandat des Büros des Sonderberaters für Afrika und ersucht den Generalsekretär, der Versammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung Empfehlungen dazu zu unterbreiten, wie die dienststellenübergreifende Arbeitsgruppe für afrikanische Angelegenheiten gestärkt werden könnte, um die weitere Kohärenz und ein integriertes Vorgehen bei der Unterstützung der Vereinten Nationen für Afrika zu gewährleisten, namentlich bei der Weiterverfolgung der Umsetzung aller Ergebnisse der Weltgipfel und Weltkonferenzen im Zusammenhang mit Afrika;

28. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin zu verfolgen, welche Herausforderungen bei der Förderung dauerhaften Friedens und einer nachhaltigen Entwicklung in Afrika fortbestehen oder neu auftreten, und der Generalversammlung jährlich darüber sowie über das Vorgehen und die Unterstützung des Systems der Vereinten Nationen Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 66/288

Verabschiedet auf der 123. Plenarsitzung am 27. Juli 2012, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/66/L.56, vorgelegt vom Präsidenten der Generalversammlung.

66/288. Die Zukunft, die wir wollen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 64/236 vom 24. Dezember 2009, in der sie beschloss, im Jahr 2012 die Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung auf höchstmöglicher Ebene zu veranstalten, sowie auf ihre Resolution 66/197 vom 22. Dezember 2011,

1. *spricht* der Regierung und dem Volk Brasiliens *ihren tief empfundenen Dank* für die Ausrichtung der Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung vom

[81] A/52/871-S/1998/318.

20. bis 22. Juni 2012 in Rio de Janeiro und die Bereitstellung jeder notwendigen Unterstützung *aus*;

2. *billigt* das Ergebnisdokument der Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung mit dem Titel „Die Zukunft, die wir wollen", das dieser Resolution als Anlage beigefügt ist.

Anlage

Die Zukunft, die wir wollen

I. Unsere gemeinsame Vision

1. Wir, die Staats- und Regierungschefs und hochrangigen Vertreter, zusammengetreten vom 20. bis 22. Juni 2012 in Rio de Janeiro (Brasilien), unter voller Beteiligung der Zivilgesellschaft, erneuern unser Bekenntnis zur nachhaltigen Entwicklung und zur Förderung einer wirtschaftlich, sozial und ökologisch nachhaltigen Zukunft für unseren Planeten und für die heutigen und die künftigen Generationen.

2. Die Beseitigung der Armut ist die größte globale Herausforderung, der die Welt heute gegenübersteht, und ist gleichzeitig eine unabdingbare Voraussetzung für nachhaltige Entwicklung. In dieser Hinsicht sind wir entschlossen, die Menschheit dringend von Armut und Hunger zu befreien.

3. Wir sind uns daher der Notwendigkeit bewusst, die nachhaltige Entwicklung weiter systematisch auf allen Ebenen zu etablieren, ihre wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Aspekte unter Berücksichtigung der zwischen ihnen bestehenden Verbindungen zu integrieren und so eine nachhaltige Entwicklung in allen ihren Dimensionen herbeizuführen.

4. Wir sind uns dessen bewusst, dass die Armutsbeseitigung, die Änderung nicht nachhaltiger und die Förderung nachhaltiger Konsum- und Produktionsmuster und der Schutz und die Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen, die die Grundlage der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung darstellen, die übergeordneten Ziele und wesentlichen Voraussetzungen einer nachhaltigen Entwicklung sind. Wir bekräftigen außerdem, dass es zur Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung notwendig ist, ein dauerhaftes, integratives und ausgewogenes Wirtschaftswachstum zu fördern, bessere Chancen für alle zu schaffen, Ungleichheiten abzubauen, den Mindestlebensstandard anzuheben, eine ausgewogene soziale Entwicklung und soziale Inklusion zu begünstigen sowie die integrierte und nachhaltige Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen und der Ökosysteme zu fördern, die unter anderem zur wirtschaftlichen, sozialen und menschlichen Entwicklung beiträgt und gleichzeitig die Erhaltung, Regenerierung und Wiederherstellung der Ökosysteme und die Gewährleistung ihrer Resilienz angesichts neuer und künftiger Herausforderungen erleichtert.

5. Wir bekräftigen unsere Entschlossenheit, alles zu tun, um die international vereinbarten Entwicklungsziele schneller zu erreichen, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele bis zum Jahr 2015.

6. Wir erkennen an, dass die Menschen im Mittelpunkt der nachhaltigen Entwicklung stehen, streben demzufolge eine gerechte und faire Welt an, in der niemand ausgeschlossen wird, und verpflichten uns zusammenzuarbeiten, um ein dauerhaftes und integratives Wirtschaftswachstum, die soziale Entwicklung und den Umweltschutz zum Wohle aller zu fördern.

7. Wir bekräftigen, dass wir uns weiterhin von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen leiten lassen und dabei das Völkerrecht und seine Grundsätze voll achten.

8. Wir bekräftigen außerdem die Wichtigkeit von Freiheit, Frieden und Sicherheit, der Achtung aller Menschenrechte, einschließlich des Rechts auf Entwicklung und des Rechts auf einen angemessenen Lebensstandard, darunter des Rechts auf Nahrung, der Rechtsstaatlichkeit, der Gleichstellung der Geschlechter, der Ermächtigung der Frauen und der allgemeinen Verpflichtung auf eine gerechte und demokratische Gesellschaft zugunsten der Entwicklung.

9. Wir bekräftigen, wie wichtig die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte[82] sowie die anderen die Menschenrechte und das Völkerrecht betreffenden internationalen Übereinkünfte sind. Wir betonen die Verantwortung aller Staaten, im Einklang mit der Charta die Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle ohne irgendeinen Unterschied nach Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Anschauung, nationaler oder sozialer Herkunft, Vermögen, Geburt, Behinderung oder sonstigem Stand zu achten, zu schützen und zu fördern.

10. Wir erkennen an, dass Demokratie, gute Regierungsführung und Rechtsstaatlichkeit in jedem Land, eine gute Ordnungspolitik und die Herrschaft des Rechts auf internationaler Ebene sowie ein förderliches Umfeld für die nachhaltige Entwicklung, namentlich ein dauerhaftes und integratives Wirtschaftswachstum, die soziale Entwicklung, der Umweltschutz und die Beseitigung von Armut und Hunger, unerlässlich sind. Wir bekräftigen, dass wir zur Erreichung unserer Ziele auf dem Gebiet der nachhaltigen Entwicklung auf allen Ebenen Institutionen benötigen, die wirksam, transparent, rechenschaftspflichtig und demokratisch sind.

11. Wir bekräftigen unsere Verpflichtung zur Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit, um die anhaltenden Herausforderungen im Zusammenhang mit einer nachhaltigen Entwicklung für alle, insbesondere in den Entwicklungsländern, anzugehen. In dieser Hinsicht bekräftigen wir die Notwendigkeit, wirtschaftliche Stabilität und ein dauerhaftes Wirtschaftswachstum zu erreichen, soziale Gerechtigkeit zu fördern und die Umwelt zu schützen und gleichzeitig die Gleichstellung der Geschlechter und die Ermächtigung der Frauen zu stärken, mehr Chancengleichheit für alle zu schaffen sowie den Schutz und das Überleben der Kinder und die Entfaltung ihres vollen Potenzials, namentlich durch Bildung, zu gewährleisten.

12. Wir sind entschlossen, umgehend Maßnahmen zur Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung zu ergreifen. Wir erneuern daher unser Bekenntnis zur nachhaltigen Entwicklung, bewerten hierfür die bisherigen Fortschritte und die noch bestehenden Defizite bei der Umsetzung der Ergebnisse der großen Gipfeltreffen über nachhaltige Entwicklung und stellen uns den neuen und künftigen Herausforderungen. Wir bekunden unsere Entschlossenheit, die Themen der Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung anzugehen: eine grüne Wirtschaft im Kontext der nachhaltigen Entwicklung und der Armutsbeseitigung und den institutionellen Rahmen für die nachhaltige Entwicklung.

13. Wir erkennen an, dass es eine Grundvoraussetzung für nachhaltige Entwicklung ist, dass die Menschen die Möglichkeit haben, ihr Leben und ihre Zukunft zu beeinflussen, an Entscheidungsprozessen mitzuwirken und ihren Anliegen Gehör zu verschaffen. Wir unterstreichen, dass nachhaltige Entwicklung konkretes und dringendes Handeln erfordert. Sie kann nur mit einem breiten Bündnis erreicht werden, in dem Menschen, Regierungen, die Zivilgesellschaft und der Privatsektor zusammenarbeiten, um die Zukunft, die wir wollen, für die heutigen und die künftigen Generationen zu sichern.

[82] Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html.

II. Erneuerung des politischen Engagements

A. Bekräftigung der Grundsätze von Rio und der bisherigen Aktionspläne

14. Wir erinnern an die Erklärung der Konferenz der Vereinten Nationen über die Umwelt des Menschen, die am 16. Juni 1972 in Stockholm angenommen wurde[83].

15. Wir bekräftigen alle Grundsätze der Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung[84], darunter auch den in Grundsatz 7 dieser Erklärung festgelegten Grundsatz der gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeiten.

16. Wir bekräftigen unsere Verpflichtung, die Rio-Erklärung, die Agenda 21[85], das Programm für die weitere Umsetzung der Agenda 21[86], den Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung (Durchführungsplan von Johannesburg)[87] und die Erklärung von Johannesburg über nachhaltige Entwicklung[88], das Aktionsprogramm für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern (Aktionsprogramm von Barbados)[89] und die Strategie von Mauritius für die weitere Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern[90] vollständig umzusetzen. Wir bekräftigen außerdem unsere Verpflichtung, das Aktionsprogramm für die am wenigsten entwickelten Länder für die Dekade 2011-2020 (Aktionsprogramm von Istanbul)[91], das Aktionsprogramm von Almaty: Befriedigung der besonderen Bedürfnisse der Binnenentwicklungsländer innerhalb eines Neuen weltweiten Rahmenplans für die Zusammenarbeit im Transitverkehr zwischen Binnen- und Transitentwicklungsländern[92], die politische Erklärung über die Entwicklungsbedürfnisse Afrikas[93] und die Neue Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas[94] vollständig umzusetzen. Wir erinnern auch an unsere Verpflichtungen in den Ergebnissen aller großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts-, Sozial- und Um-

---

[83] Siehe *Report of the United Nations Conference on the Human Environment, Stockholm, 5–16 June 1972* (A/CONF.48/14/Rev.1), erster Teil, Kap. I.

[84] *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3–14 June 1992*, Vol. I, *Resolutions Adopted by the Conference* (United Nations publication, Sales No. E.93.I.8 und Korrigendum), Resolution 1, Anlage I. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/rio.pdf.

[85] Ebd., Anlage II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/agenda_21.pdf.

[86] Resolution S-19/2, Anlage.

[87] *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/ Depts/german/conf/jhnnsbrg/a.conf.199-20.pdf.

[88] Ebd., Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnnsbrg/a.conf.199-20.pdf.

[89] *Report of the Global Conference on the Sustainable Development of Small Island Developing States, Bridgetown, Barbados, 25 April–6 May 1994* (United Nations publication, Sales No. E.94.I.18 und Korrigenda), Kap. I, Resolution 1, Anlage II.

[90] *Report of the International Meeting to Review the Implementation of the Programme of Action for the Sustainable Development of Small Island Developing States, Port Louis, Mauritius, 10–14 January 2005* (United Nations publication, Sales No. E.05.II.A.4 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 1, Anlage II.

[91] *Report of the Fourth United Nations Conference on the Least Developed Countries, Istanbul, Turkey, 9–13 May 2011* (A/CONF.219/7), Kap. II.

[92] *Report of the International Ministerial Conference of Landlocked and Transit Developing Countries and Donor Countries and International Financial and Development Institutions on Transit Transport Cooperation, Almaty, Kazakhstan, 28 and 29 August 2003* (A/CONF.202/3), Anhang I.

[93] Siehe Resolution 63/1.

[94] A/57/304, Anlage.

weltbereich, namentlich in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen[95], dem Ergebnis des Weltgipfels 2005[96], dem Konsens von Monterrey der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung[97], der Erklärung von Doha über Entwicklungsfinanzierung: Ergebnisdokument der Internationalen Folgekonferenz über Entwicklungsfinanzierung zur Überprüfung der Umsetzung des Konsenses von Monterrey[98], dem Ergebnisdokument der Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele[99], dem Aktionsprogramm der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung[100], den Schlüsselmaßnahmen zur weiteren Durchführung des Aktionsprogramms der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung[101] und der Erklärung[102] und Aktionsplattform von Beijing[103].

17. Wir erkennen an, wie wichtig die drei Rio-Übereinkommen für die Förderung der nachhaltigen Entwicklung sind, und fordern in dieser Hinsicht alle Vertragsparteien nachdrücklich auf, ihren Verpflichtungen aus dem Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen[104], dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt[105] und dem Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika[106], im Einklang mit ihren jeweiligen Grundsätzen und Bestimmungen vollständig nachzukommen sowie auf allen Ebenen wirksame und konkrete Maßnahmen durchzuführen und die internationale Zusammenarbeit zu verstärken.

18. Wir sind entschlossen, mit neuem politischem Willen und erhöhtem Engagement der internationalen Gemeinschaft die Agenda der nachhaltigen Entwicklung voranzubringen, indem wir die international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, erreichen. Wir bekräftigen ferner die jeweiligen Verpflichtungen, die wir seit 1992 in Bezug auf andere international vereinbarte Ziele im Wirtschafts-, Sozial- und Umweltbereich eingegangen sind. Wir beschließen daher, konkrete Maßnahmen zur beschleunigten Erfüllung der Verpflichtungen auf dem Gebiet der nachhaltigen Entwicklung zu ergreifen.

---

[95] Siehe Resolution 55/2.

[96] Siehe Resolution 60/1.

[97] *Report of the International Conference on Financing for Development, Monterrey, Mexico, 18–22 March 2002* (United Nations publication, Sales No. E.02.II.A.7), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/ac198-11.pdf.

[98] Resolution 63/239, Anlage.

[99] Siehe Resolution 65/1.

[100] *Report of the International Conference on Population and Development, Cairo, 5–13 September 1994* (United Nations publication, Sales No. E.95.XIII.18), Kap. I, Resolution 1, Anlage.

[101] Resolution S-21/2, Anlage.

[102] *Report of the Fourth World Conference on Women, Beijing, 4–15 September 1995* (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.13), Kap. I, Resolution 1, Anlage I. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/ Depts/german/conf/beijing/anh_1.html.

[103] Ebd., Anlage II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/anh_2.html.

[104] United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1771, Nr. 30822. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 1993 II S. 1783; LGBl. 1995 Nr. 118; öBGBl. Nr. 414/1994; AS 1994 1052.

[105] Ebd., Vol. 1760, Nr. 30619. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 1993 II S 1741; LGBl. 1998 Nr. 39; öBGBl. Nr. 213/1995; AS 1995 1408.

[106] Ebd., Vol. 1954, Nr. 33480. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 1997 II S. 1468; LGBl. 2000 Nr. 69; öBGBl. III Nr. 139/1997; AS 2003 788.

B. Förderung von Integration, Umsetzung und Kohärenz: Bewertung der bisherigen Fortschritte und der noch bestehenden Defizite bei der Umsetzung der Ergebnisse der großen Gipfeltreffen über nachhaltige Entwicklung und Bewältigung neuer und künftiger Herausforderungen

19. Wir sind uns dessen bewusst, dass die in den zwanzig Jahren seit der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung im Jahr 1992 erzielten Fortschritte ungleichmäßig waren, namentlich im Hinblick auf die nachhaltige Entwicklung und die Armutsbeseitigung. Wir unterstreichen die Notwendigkeit, bei der Erfüllung früherer Verpflichtungen voranzukommen. Wir sind uns außerdem der Notwendigkeit bewusst, bei der Schließung der Entwicklungslücken zwischen den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern schneller voranzukommen und Möglichkeiten zur Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung durch Wachstum und Diversifizierung der Wirtschaft, soziale Entwicklung und Umweltschutz zu ergreifen und zu schaffen. Zu diesem Zweck unterstreichen wir, dass es auch weiterhin eines förderlichen Umfelds auf nationaler und internationaler Ebene bedarf und die internationale Zusammenarbeit, insbesondere in den Bereichen Finanzen, Verschuldung, Handel und Technologietransfer zu einvernehmlich festgelegten Bedingungen, Innovation, Förderung unternehmerischer Initiative, Kapazitätsaufbau, Transparenz und Rechenschaftslegung fortgesetzt und verstärkt werden muss. Wir sind uns der Vielfalt der Akteure und Interessenträger bewusst, die sich für eine nachhaltige Entwicklung einsetzen. In diesem Zusammenhang bekräftigen wir, dass alle Länder, insbesondere die Entwicklungsländer, voll und wirksam an den globalen Entscheidungsprozessen teilhaben müssen.

20. Wir nehmen zur Kenntnis, dass es bei der Integration der drei Dimensionen der nachhaltigen Entwicklung seit 1992 in einigen Bereichen unzureichende Fortschritte und Rückschläge gegeben hat und dass die Lage durch mehrere Finanz-, Wirtschafts-, Nahrungsmittel- und Energiekrisen erschwert worden ist, die die Fähigkeit aller Länder, insbesondere der Entwicklungsländer, zur Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung bedrohen. In dieser Hinsicht kommt es entscheidend darauf an, dass wir von den auf der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung eingegangenen Verpflichtungen nicht abrücken. Wir sind uns außerdem dessen bewusst, dass eine der derzeit größten Herausforderungen für alle Länder, insbesondere die Entwicklungsländer, die Auswirkungen der mehrfachen Krisen sind, von denen die Welt heute betroffen ist.

21. Wir sind zutiefst besorgt darüber, dass noch immer ein Fünftel der Weltbevölkerung, mehr als 1 Milliarde Menschen, in extremer Armut lebt und ein Siebentel – 14 Prozent – unterernährt ist und dass die Bedrohungen der öffentlichen Gesundheit wie Pandemien und Epidemien nach wie vor allgegenwärtig sind. In diesem Zusammenhang nehmen wir Kenntnis von den in der Generalversammlung stattfindenden Erörterungen über die menschliche Sicherheit. Angesichts des bis 2050 projizierten Wachstums der Weltbevölkerung auf über 9 Milliarden Menschen, wovon schätzungsweise zwei Drittel in Städten leben werden, sind wir uns der Notwendigkeit bewusst, stärkere Anstrengungen zur Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung und insbesondere zur Beseitigung von Armut, Hunger und vermeidbaren Krankheiten zu unternehmen.

22. Wir anerkennen die Fortschritte, die auf regionaler, nationaler, subnationaler und lokaler Ebene auf dem Gebiet der nachhaltigen Entwicklung erzielt wurden. Wir stellen fest, dass sich die Anstrengungen zur Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung in regionalen, nationalen und subnationalen Politiken und Plänen niedergeschlagen haben und dass die Regierungen ihr Engagement für die nachhaltige Entwicklung seit der Annahme der Agenda 21 mittels Gesetzgebung, der Schaffung von Institutionen und der Erarbeitung und Umsetzung internationaler, regionaler und subregionaler Übereinkünfte und Verpflichtungen verstärkt haben.

23. Wir bekräftigen, wie wichtig es ist, die Entwicklungsländer bei ihren Anstrengungen zu unterstützen, die Armut zu beseitigen und die Selbsthilfekraft der Armen und der Menschen in prekären Situationen zu stärken, namentlich die Schranken für die Nutzung von

Chancen abzubauen, die Produktivkapazität zu steigern, eine nachhaltige Landwirtschaft aufzubauen und produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle, ergänzt um eine wirksame Sozialpolitik, einschließlich eines sozialen Basisschutzes, zu fördern, mit dem Ziel, die international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, zu erreichen.

24. Wir bekunden unsere tiefe Besorgnis über die anhaltend hohe Arbeitslosigkeit und Unterbeschäftigung, vor allem unter jungen Menschen, und stellen fest, dass im Rahmen der Strategien für eine nachhaltige Entwicklung das Ziel der Jugendbeschäftigung auf allen Ebenen aktiv verfolgt werden muss. In dieser Hinsicht sind wir uns der Notwendigkeit einer globalen Jugend- und Beschäftigungsstrategie bewusst, die auf der Arbeit der Internationalen Arbeitsorganisation aufbaut.

25. Wir erkennen an, dass der Klimawandel eine übergreifende und anhaltende Krise ist, und bekunden unsere Besorgnis darüber, dass das Ausmaß und die Schwere der negativen Auswirkungen des Klimawandels alle Länder treffen, die Fähigkeit aller Länder, insbesondere der Entwicklungsländer, eine nachhaltige Entwicklung und die Millenniums-Entwicklungsziele zu erreichen, untergraben und die Existenz- und Überlebensfähigkeit von Nationen bedrohen. Daher unterstreichen wir, dass der Klimawandel mit dringenden und ehrgeizigen Maßnahmen im Einklang mit den Grundsätzen und Bestimmungen des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen bekämpft werden muss.

26. Die Staaten werden mit allem Nachdruck aufgefordert, mit dem Völkerrecht und der Charta nicht im Einklang stehende einseitige Wirtschafts-, Finanz- oder Handelsmaßnahmen, die der vollen Verwirklichung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung, insbesondere in den Entwicklungsländern, im Wege stehen, weder zu erlassen noch anzuwenden.

27. Wir bekräftigen unsere im Durchführungsplan von Johannesburg, im Ergebnis des Weltgipfels 2005 und im Ergebnisdokument der Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele im Jahr 2010 bekundete Entschlossenheit, im Einklang mit dem Völkerrecht weitere wirksame Maßnahmen zur Beseitigung der Hindernisse zu treffen, die der vollen Verwirklichung des Rechts der unter kolonialer und fremder Besetzung lebenden Völker auf Selbstbestimmung im Wege stehen, die wirtschaftliche und soziale Entwicklung dieser Völker und ihre Umwelt weiter beeinträchtigen, mit der Würde und dem Wert der menschlichen Person unvereinbar sind und bekämpft und beseitigt werden müssen.

28. Wir erklären erneut, dass dies im Einklang mit der Charta weder als Genehmigung einer gegen die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichteten Handlung noch als Ermutigung zu einer solchen Handlung ausgelegt werden darf.

29. Wir beschließen, im Einklang mit dem Völkerrecht weitere wirksame Maßnahmen zu treffen, um für die Menschen, die in von komplexen humanitären Notlagen oder von Terrorismus betroffenen Gebieten leben, Hindernisse und Schranken zu beseitigen, ihnen verstärkte Unterstützung zu gewähren und ihren besonderen Bedürfnissen gerecht zu werden.

30. Wir erkennen an, dass viele Menschen, insbesondere die Armen, für die Sicherung ihrer Existenz, ihr wirtschaftliches, soziales und physisches Wohlergehen und den Erhalt ihres kulturellen Erbes unmittelbar auf Ökosysteme angewiesen sind. Aus diesem Grund ist es unerlässlich, menschenwürdige Arbeitsplätze und Einkommen zu schaffen, die die Disparitäten im Lebensstandard verringern, um den Bedürfnissen der Menschen besser gerecht zu werden und nachhaltige Existenzgrundlagen und Praktiken und die nachhaltige Nutzung von natürlichen Ressourcen und Ökosystemen zu fördern.

31. Wir betonen, dass nachhaltige Entwicklung den Menschen in den Mittelpunkt stellen und alle Menschen, einschließlich der Jugendlichen und der Kinder, einbeziehen und ihnen

zugute kommen muss. Wir sind uns dessen bewusst, wie wichtig die Gleichstellung der Geschlechter und die Ermächtigung der Frauen für die nachhaltige Entwicklung und für unsere gemeinsame Zukunft sind. Wir bekräftigen unsere Entschlossenheit, dafür zu sorgen, dass die Frauen die gleichen Rechte, den gleichen Zugang und die gleichen Chancen zur Teilhabe und zur Übernahme von Führungsrollen in Wirtschaft und Gesellschaft und in politischen Entscheidungsprozessen haben.

32. Wir erkennen an, dass sich jedes Land bei der Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung eigenen Herausforderungen gegenübersieht, und unterstreichen die besonderen Herausforderungen, mit denen die verwundbarsten Länder und vor allem die afrikanischen Länder, die am wenigsten entwickelten Länder, die Binnenentwicklungsländer und die kleinen Inselentwicklungsländer konfrontiert sind, sowie die besonderen Herausforderungen, vor die die Länder mit mittlerem Einkommen gestellt sind. Länder in Konfliktsituationen bedürfen ebenfalls besonderer Aufmerksamkeit.

33. Wir bekräftigen unsere Entschlossenheit, umgehend konkrete Maßnahmen zu ergreifen, um der Verwundbarkeit der kleinen Inselentwicklungsländer zu begegnen, namentlich durch die fortlaufende Umsetzung des Aktionsprogramms von Barbados und der Strategie von Mauritius, und unterstreichen, dass für die großen Herausforderungen, mit denen die kleinen Inselentwicklungsländer konfrontiert sind, dringend und auf konzertierte Weise zusätzliche Lösungen gefunden werden müssen, um sie dabei zu unterstützen, die bei der Umsetzung des Aktionsprogramms von Barbados und der Strategie von Mauritius und bei der Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung gewonnene Dynamik beizubehalten.

34. Wir bekräftigen, dass das Aktionsprogramm von Istanbul die Prioritäten der am wenigsten entwickelten Länder für eine nachhaltige Entwicklung umreißt und einen Rahmen für eine erneuerte und gestärkte globale Partnerschaft zu ihrer Verwirklichung vorgibt. Wir verpflichten uns, den am wenigsten entwickelten Ländern bei der Durchführung des Aktionsprogramms von Istanbul sowie bei ihren Anstrengungen zur Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung zu helfen.

35. Wir sind uns dessen bewusst, dass Afrika und der Erfüllung der Verpflichtungen im Hinblick auf seine Entwicklungsbedürfnisse, die auf den großen Gipfeltreffen und Konferenzen der Vereinten Nationen eingegangen wurden, mehr Aufmerksamkeit eingeräumt werden muss. Wir stellen fest, dass die Hilfe für Afrika in den letzten Jahren zugenommen hat. Dennoch bleibt sie noch immer hinter den bereits eingegangenen Verpflichtungen zurück. Wir unterstreichen, dass die internationale Gemeinschaft der Unterstützung der Bemühungen Afrikas um eine nachhaltige Entwicklung hohe Priorität einräumt. In dieser Hinsicht verpflichten wir uns erneut zur vollständigen Erfüllung der im Hinblick auf die Entwicklungsbedürfnisse Afrikas international vereinbarten Verpflichtungen, insbesondere derjenigen in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen, der Erklärung der Vereinten Nationen über die Neue Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas[107], dem Konsens von Monterrey, dem Durchführungsplan von Johannesburg und dem Ergebnis des Weltgipfels 2005 sowie der politischen Erklärung von 2008 über die Entwicklungsbedürfnisse Afrikas.

36. Wir sind uns dessen bewusst, dass die Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung in allen ihren drei Dimensionen in den Binnenentwicklungsländern erheblichen Beschränkungen unterliegt. In dieser Hinsicht bekräftigen wir unsere Verpflichtung, den besonderen Entwicklungsbedürfnissen und den Herausforderungen, denen sich die Binnenentwicklungsländer gegenübersehen, durch die vollständige, rechtzeitige und wirksame Durchführung des Aktionsprogramms von Almaty Rechnung zu tragen, wie in der Erklärung über die Halbzeitüberprüfung des Aktionsprogramms von Almaty[108] festgelegt.

---

[107] Siehe Resolution 57/2.

[108] Siehe Resolution 63/2.

37. Wir sind uns dessen bewusst, dass die Länder mit mittlerem Einkommen bei der Verbesserung der Lebensbedingungen ihrer Bevölkerung Fortschritte erzielt haben und dass sie vor besonderen Entwicklungsherausforderungen stehen, wenn es darum geht, die Armut zu beseitigen, Ungleichheiten abzubauen und ihre Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, zu erreichen und auf umfassende Weise eine die wirtschaftliche, soziale und ökologische Dimension integrierende nachhaltige Entwicklung herbeizuführen. Wir erklären erneut, dass ihre Anstrengungen von der internationalen Gemeinschaft unter Berücksichtigung der Bedürfnisse dieser Länder und ihrer Kapazitäten zur Mobilisierung einheimischer Ressourcen in verschiedener Form angemessen unterstützt werden sollen.

38. Wir sind uns dessen bewusst, dass es in Ergänzung zum Bruttoinlandsprodukt umfassenderer Fortschrittsmaße bedarf, um politische Entscheidungen auf bessere Grundlagen stellen zu können, und ersuchen in dieser Hinsicht die Statistische Kommission der Vereinten Nationen, in Absprache mit den zuständigen Institutionen des Systems der Vereinten Nationen und anderen maßgeblichen Organisationen ein diesbezügliches Arbeitsprogramm in die Wege zu leiten, das auf bestehenden Initiativen aufbaut.

39. Wir sind uns dessen bewusst, dass die Erde und ihre Ökosysteme unsere Heimat sind und dass „Mutter Erde“ in einer Reihe von Ländern und Regionen ein gängiger Ausdruck ist, und stellen fest, dass einige Länder im Rahmen der Förderung der nachhaltigen Entwicklung die Rechte der Natur anerkennen. Wir sind überzeugt, dass es für ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Bedürfnissen der heutigen und der künftigen Generationen notwendig ist, die Harmonie mit der Natur zu fördern.

40. Wir fordern ganzheitliche und integrierte Ansätze für eine nachhaltige Entwicklung, die der Menschheit den Weg zu einem Leben in Harmonie mit der Natur weisen und in Maßnahmen zur Wiederherstellung der Gesundheit und Unversehrtheit des Ökosystems der Erde münden werden.

41. Wir sind uns der natürlichen und kulturellen Vielfalt auf der Welt bewusst und erkennen an, dass alle Kulturen und Zivilisationen zur nachhaltigen Entwicklung beitragen können.

C. Einbindung wichtiger Gruppen und sonstiger Interessenträger

42. Wir erklären erneut, dass allen Regierungsebenen und gesetzgebenden Körperschaften eine Schlüsselrolle bei der Förderung der nachhaltigen Entwicklung zukommt. Wir erkennen ferner die Maßnahmen und Fortschritte auf lokaler und subnationaler Ebene an und sind uns dessen bewusst, dass die betreffenden Behörden und Gemeinwesen bei der Verwirklichung der nachhaltigen Entwicklung eine wichtige Rolle spielen können, namentlich indem sie Bürger und Interessenträger einbinden und sie nach Bedarf mit einschlägigen Informationen über die drei Dimensionen der nachhaltigen Entwicklung versorgen. Wir erkennen ferner an, wie wichtig es ist, alle maßgeblichen Entscheidungsträger an der Planung und Umsetzung einer Politik der nachhaltigen Entwicklung zu beteiligen.

43. Wir unterstreichen, dass eine breite Mitwirkung der Öffentlichkeit, der Zugang zu Informationen und der Zugang zu Gerichts- und Verwaltungsverfahren für die Förderung der nachhaltigen Entwicklung unverzichtbar sind. Eine nachhaltige Entwicklung erfordert die sinnvolle Einbeziehung und aktive Mitwirkung der regionalen, nationalen und subnationalen Gesetzgebungs- und Rechtsprechungsorgane und aller wichtigen Gruppen: der Frauen, Kinder und Jugendlichen, der indigenen Bevölkerungsgruppen, der nichtstaatlichen Organisationen, der lokalen Behörden, der Arbeitnehmer und der Gewerkschaften, der Wirtschaft und Industrie, der Wissenschaft und Technik, der Bauern sowie sonstiger Interessenträger, einschließlich der lokalen Gemeinwesen, der Freiwilligengruppen und Stiftungen, der Migranten und der Familien sowie der älteren Menschen und der Menschen mit Behinderungen. In dieser Hinsicht kommen wir überein, mit den wichtigen Gruppen

und sonstigen Interessenträgern enger zusammenzuarbeiten und sie zu ermutigen, nach Bedarf aktiv an den Prozessen mitzuwirken, die zur Entscheidungsfindung über Politiken und Programme für eine nachhaltige Entwicklung sowie zu ihrer Planung und Durchführung auf allen Ebenen beitragen.

44. Wir erkennen an, welche Rolle der Zivilgesellschaft zukommt und wie wichtig es ist, allen Mitgliedern der Zivilgesellschaft die aktive Mitwirkung an der nachhaltigen Entwicklung zu ermöglichen. Wir sind uns dessen bewusst, dass eine verbesserte Mitwirkung der Zivilgesellschaft nur dann möglich ist, wenn unter anderem der Zugang zu Informationen erweitert, zivilgesellschaftliche Kapazität aufgebaut sowie ein förderliches Umfeld geschaffen wird. Wir sind uns dessen bewusst, dass die Informations- und Kommunikationstechnologie den Informationsfluss zwischen Regierungen und der Öffentlichkeit erleichtert. In dieser Hinsicht ist es unerlässlich, auf einen verbesserten Zugang zu Informations- und Kommunikationstechnologien, insbesondere zu Breitbandnetzen und -diensten, hinzuarbeiten und die digitale Spaltung zu überwinden, unter Anerkennung des Beitrags, den die internationale Zusammenarbeit dazu leistet.

45. Wir unterstreichen, dass den Frauen bei der Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung eine entscheidende Rolle zukommt. Wir anerkennen die Führungsrolle von Frauen und sind entschlossen, die Gleichstellung der Geschlechter und die Ermächtigung der Frauen zu fördern und ihre volle und wirksame Teilhabe an der Politik, den Programmen und den Entscheidungsprozessen auf dem Gebiet der nachhaltigen Entwicklung auf allen Ebenen sicherzustellen.

46. Wir erkennen an, dass die Verwirklichung der nachhaltigen Entwicklung vom aktiven Engagement des öffentlichen Sektors wie auch des Privatsektors abhängen wird. Wir sind uns dessen bewusst, dass die aktive Mitwirkung des Privatsektors, namentlich über das wichtige Instrument der öffentlich-privaten Partnerschaften, zur Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung beitragen kann. Wir unterstützen nationale Regulierungs- und Politikrahmen, die Wirtschaft und Industrie in die Lage versetzen, Initiativen zur Förderung der nachhaltigen Entwicklung zu ergreifen, unter Berücksichtigung dessen, wie wichtig die gesellschaftliche Verantwortung der Unternehmen ist. Wir fordern den Privatsektor auf, verantwortungsvolle Geschäftspraktiken anzuwenden, wie etwa diejenigen, die über den Globalen Pakt der Vereinten Nationen gefördert werden.

47. Wir anerkennen die Bedeutung der Berichterstattung über unternehmerische Nachhaltigkeit und legen den Unternehmen, insbesondere den börsennotierten Unternehmen und den Großunternehmen, nahe, die Aufnahme von Nachhaltigkeitsinformationen in ihren Berichtszyklus zu erwägen. Wir ermutigen die Industrie, die interessierten Regierungen und die maßgeblichen Interessenträger, gegebenenfalls mit Unterstützung des Systems der Vereinten Nationen Modelle für bewährte Praktiken zu entwickeln und die Einbeziehung einer Nachhaltigkeitsberichterstattung in den Berichtszyklus zu erleichtern, unter Berücksichtigung der aus den bereits bestehenden Rahmen gewonnenen Erfahrungen und unter besonderer Beachtung der Bedürfnisse der Entwicklungsländer, namentlich im Bereich des Kapazitätsaufbaus.

48. Wir erkennen den wichtigen Beitrag von Wissenschaft und Technik zur nachhaltigen Entwicklung an. Wir sind fest entschlossen, mit Vertretern aus Lehre, Wissenschaft und Technik, insbesondere in den Entwicklungsländern, zusammenzuarbeiten und ihre Zusammenarbeit untereinander zu fördern, um die Technologielücke zwischen den Entwicklungs- und den entwickelten Ländern zu schließen, die Schnittstelle von Wissenschaft und Politik zu stärken sowie die internationale Forschungszusammenarbeit im Bereich der nachhaltigen Entwicklung zu fördern.

49. Wir betonen, wie wichtig die Mitwirkung der indigenen Völker an der Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung ist. Wir stellen außerdem fest, wie wichtig die Erklärung

der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker[109] im Rahmen der Umsetzung der Strategien für eine nachhaltige Entwicklung auf globaler, regionaler, nationaler und subnationaler Ebene ist.

50. Wir betonen, wie wichtig die aktive Mitwirkung junger Menschen an den Entscheidungsprozessen ist, da die Fragen, mit denen wir uns jetzt befassen, tiefgreifende Auswirkungen auf die heutigen und die künftigen Generationen haben und der Beitrag der Kinder und Jugendlichen von ausschlaggebender Bedeutung für die Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung ist. Wir sind uns außerdem der Notwendigkeit bewusst, ihre Auffassungen anzuerkennen und so den Dialog und die Solidarität zwischen den Generationen zu fördern.

51. Wir betonen, wie wichtig die Mitwirkung von Arbeitnehmern und Gewerkschaften für die Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung ist. Als Vertretung der Arbeitnehmer sind die Gewerkschaften wichtige Partner, wenn es darum geht, die Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung, insbesondere in ihrer sozialen Dimension, zu erleichtern. Information, Aufklärung und Bildung zum Thema Nachhaltigkeit auf allen Ebenen, so auch am Arbeitsplatz, tragen wesentlich dazu bei, Arbeitnehmer und Gewerkschaften zu einer stärkeren Unterstützung der nachhaltigen Entwicklung zu befähigen.

52. Wir erkennen an, dass Bauern, namentlich Kleinbauern und Kleinfischer, Weidetierhalter und Waldnutzer, einen wichtigen Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung leisten können, wenn ihre Produktionstätigkeiten die Umwelt schonen, die Ernährungssicherheit erhöhen und die Lebensbedingungen der Armen verbessern sowie produktionsbelebend wirken und ein dauerhaftes Wirtschaftswachstum fördern.

53. Wir stellen fest, dass nichtstaatliche Organisationen dank ihrer fundierten und vielfältigen Erfahrungen, Fachkenntnisse und Fähigkeiten, insbesondere auf dem Gebiet der Analyse, des Austauschs von Informationen und Wissen, der Förderung des Dialogs und der Unterstützung bei der Verwirklichung der nachhaltigen Entwicklung, einen wertvollen Beitrag zur Förderung der nachhaltigen Entwicklung leisten könnten und leisten.

54. Wir erkennen die zentrale Rolle an, die die Vereinten Nationen bei der Förderung der nachhaltigen Entwicklung wahrnehmen. Wir würdigen in dieser Hinsicht außerdem die Beiträge anderer maßgeblicher internationaler Organisationen, einschließlich der internationalen Finanzinstitutionen und der multilateralen Entwicklungsbanken, und betonen, wie wichtig die Zusammenarbeit zwischen ihnen und mit den Vereinten Nationen im Rahmen ihres jeweiligen Mandats und in Anbetracht ihrer Rolle bei der Mobilisierung von Ressourcen für die nachhaltige Entwicklung ist.

55. Wir verpflichten uns, die weltweite Partnerschaft zugunsten der nachhaltigen Entwicklung, die wir 1992 in Rio de Janeiro eingingen, neu zu beleben. Wir sind uns der Notwendigkeit bewusst, unserem gemeinsamen Streben nach einer nachhaltigen Entwicklung neuen Schwung zu verleihen, und verpflichten uns, mit den wichtigen Gruppen und sonstigen Interessenträgern zusammenzuarbeiten, um die Umsetzungsdefizite zu beheben.

III. Eine grüne Wirtschaft im Kontext der nachhaltigen Entwicklung und der Armutsbeseitigung

56. Wir erklären, dass jedem Land je nach seinen nationalen Gegebenheiten und Prioritäten verschiedene Ansätze, Zukunftskonzepte, Modelle und Instrumente zur Verfügung stehen, um das übergreifende Ziel einer nachhaltigen Entwicklung in ihren drei Dimensionen herbeizuführen. In dieser Hinsicht betrachten wir das Konzept der grünen Wirtschaft im Kontext der nachhaltigen Entwicklung und der Armutsbeseitigung als eines der wichtigen Mittel zur Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung, das der Politik Optionen bieten

[109] Resolution 61/295, Anlage.

könnte, aber kein starres Regelwerk darstellen soll. Wir betonen, dass eine grüne Wirtschaft zur Armutsbeseitigung sowie zu einem dauerhaften Wirtschaftswachstum, zu vermehrter sozialer Inklusion, zur Verbesserung des menschlichen Wohlergehens und zur Schaffung von Beschäftigungsmöglichkeiten und menschenwürdiger Arbeit für alle beitragen und dabei gleichzeitig das gesunde Funktionieren der Ökosysteme der Erde auf Dauer gewährleisten soll.

57. Wir bekräftigen, dass Politik für eine grüne Wirtschaft im Kontext der nachhaltigen Entwicklung und der Armutsbeseitigung mit allen Grundsätzen von Rio, der Agenda 21 und dem Durchführungsplan von Johannesburg im Einklang stehen, sich daran orientieren und zur Erreichung der einschlägigen international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, beitragen soll.

58. Wir erklären, dass Politik für eine grüne Wirtschaft im Kontext der nachhaltigen Entwicklung und der Armutsbeseitigung

a) mit dem Völkerrecht vereinbar sein soll;

b) die Souveränität jedes Landes über seine natürlichen Ressourcen achten soll, unter Berücksichtigung seiner nationalen Gegebenheiten, Ziele, Aufgaben, Prioritäten und politischen Spielräume im Hinblick auf die drei Dimensionen der nachhaltigen Entwicklung;

c) durch ein förderliches Umfeld und gut funktionierende Institutionen auf allen Ebenen gestützt werden soll, mit einer führenden Rolle für die Regierungen und unter Mitwirkung aller maßgeblichen Interessenträger, einschließlich der Zivilgesellschaft;

d) ein dauerhaftes und integratives Wirtschaftswachstum fördern, Innovation begünstigen und Chancen und Vorteile für alle schaffen, das Potenzial aller aktivieren und die Achtung aller Menschenrechte gewährleisten soll;

e) den Bedürfnissen der Entwicklungsländer, insbesondere derjenigen in besonderen Situationen, Rechnung tragen soll;

f) die internationale Zusammenarbeit, einschließlich der Bereitstellung von Finanzmitteln, des Aufbaus von Kapazitäten und des Technologietransfers für die Entwicklungsländer, stärken soll;

g) ungerechtfertigte Konditionen bei der öffentlichen Entwicklungshilfe und der Finanzierung wirksam verhindern soll;

h) weder als Instrument willkürlicher oder nicht zu rechtfertigender Diskriminierung dienen noch eine verdeckte Beschränkung des internationalen Handels darstellen soll, einseitige Maßnahmen zur Bewältigung von Umweltproblemen außerhalb des Hoheitsbereichs des Einfuhrlands vermeiden sowie gewährleisten soll, dass Umweltmaßnahmen, die grenzüberschreitende oder weltweite Umweltprobleme betreffen, möglichst auf der Grundlage eines internationalen Konsenses beschlossen werden;

i) dazu beitragen soll, Technologielücken zwischen den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern zu schließen, und mit allen geeigneten Maßnahmen die technologische Abhängigkeit der Entwicklungsländer verringern soll;

j) das Wohlergehen der indigenen Völker und ihrer Gemeinschaften, anderer lokaler und traditioneller Gemeinschaften und ethnischer Minderheiten unter Anerkennung und in Unterstützung ihrer Identität, ihrer Kultur und ihrer Interessen steigern und eine Gefährdung ihres kulturellen Erbes, ihrer Gepflogenheiten und ihres traditionellen Wissens vermeiden soll, wobei nicht marktorientierte Ansätze, die zur Beseitigung der Armut beitragen, erhalten und geachtet werden sollen;

k) das Wohlergehen von Frauen, Kindern, Jugendlichen, Menschen mit Behinderungen, Klein- und Subsistenzbauern, Fischern und denjenigen, die in kleinen und mittle-

ren Unternehmen arbeiten, steigern und die Lebensbedingungen der armen und schwächeren Bevölkerungsgruppen insbesondere in den Entwicklungsländern verbessern und ihre Selbsthilfekraft stärken soll;

l) das volle Potenzial von Frauen und Männern mobilisieren und sicherstellen soll, dass sie zu gleichen Teilen einen Beitrag leisten;

m) produktive Tätigkeiten in den Entwicklungsländern fördern soll, die zur Beseitigung der Armut beitragen;

n) der Sorge über Ungleichheiten begegnen und die soziale Inklusion, einschließlich eines sozialen Basisschutzes, fördern soll;

o) nachhaltige Konsum- und Produktionsmuster fördern soll;

p) die Bemühungen um integrative, ausgewogene Entwicklungskonzepte zur Überwindung von Armut und Ungleichheit fortführen soll.

59. Wir betrachten die Umsetzung einer Politik für eine grüne Wirtschaft durch die Länder, die damit zu einer nachhaltigen Entwicklung übergehen wollen, als ein gemeinsames Unterfangen und erkennen an, dass jedes Land einen geeigneten Ansatz verfolgen kann, der mit seinen nationalen Plänen, Strategien und Prioritäten für eine nachhaltige Entwicklung übereinstimmt.

60. Wir erkennen an, dass eine grüne Wirtschaft im Kontext der nachhaltigen Entwicklung und der Armutsbeseitigung uns besser in die Lage versetzen wird, die natürlichen Ressourcen nachhaltig und mit einer niedrigeren Umweltbelastung zu bewirtschaften, die Ressourceneffizienz zu steigern und Verschwendung abzubauen.

61. Wir stellen fest, dass es nach wie vor von grundlegender Wichtigkeit ist, dringende Maßnahmen gegen nicht nachhaltige Produktions- und Konsummuster zu ergreifen, um ökologische Nachhaltigkeit zu gewährleisten und die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt und der Ökosysteme, die Regenerierung der natürlichen Ressourcen und ein dauerhaftes, integratives und ausgewogenes globales Wachstum zu fördern.

62. Wir legen allen Ländern nahe, zu erwägen, Politik für eine grüne Wirtschaft im Kontext der nachhaltigen Entwicklung und der Armutsbeseitigung auf eine Weise umzusetzen, die ein dauerhaftes, integratives und ausgewogenes Wirtschaftswachstum und die Schaffung von Arbeitsplätzen, insbesondere für Frauen, Jugendliche und die Armen, in Gang setzt. In dieser Hinsicht stellen wir fest, wie wichtig es ist, den Arbeitnehmern die benötigten Kompetenzen zu vermitteln, namentlich durch Bildung und Kapazitätsaufbau, und den notwendigen Sozial- und Gesundheitsschutz zu bieten. In dieser Hinsicht ermutigen wir alle Interessenträger, einschließlich Wirtschaft und Industrie, einen entsprechenden Beitrag zu leisten. Wir bitten die Regierungen, mit Unterstützung der im Rahmen ihres jeweiligen Mandats zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen die Kenntnisse und statistischen Kapazitäten hinsichtlich Beschäftigungstendenzen, -entwicklungen und -engpässen zu verbessern und die relevanten Daten in die nationalen Statistiken aufzunehmen.

63. Wir sind uns dessen bewusst, wie wichtig die Evaluierung des gesamten Spektrums der Sozial-, Umwelt- und Wirtschaftsfaktoren ist, und regen an, sie überall dort, wo es die nationalen Gegebenheiten und Bedingungen erlauben, in den Entscheidungsprozessen zu berücksichtigen. Wir erkennen an, dass es wichtig sein wird, die Chancen und Herausforderungen sowie die Kosten und den Nutzen einer Politik für eine grüne Wirtschaft im Kontext der nachhaltigen Entwicklung und der Armutsbeseitigung zu berücksichtigen, unter Verwendung der besten verfügbaren wissenschaftlichen Daten und Analysen. Wir erkennen an, dass eine Kombination von Maßnahmen, darunter regulierende, freiwillige und sonstige Maßnahmen, die auf nationaler Ebene angewendet werden und mit den Verpflichtungen aus internationalen Übereinkünften im Einklang stehen, eine grüne Wirtschaft im Kontext der nachhaltigen Entwicklung und der Armutsbeseitigung fördern könnten. Wir bekräfti-

gen, dass der Sozialpolitik bei der Förderung der nachhaltigen Entwicklung eine entscheidende Rolle zukommt.

64. Wir erkennen an, dass die Einbeziehung aller Interessenträger und ihrer Partnerschaften, das Knüpfen von Netzwerken und der Erfahrungsaustausch auf allen Ebenen den Ländern helfen könnten, bei der Festlegung einer geeigneten Politik der nachhaltigen Entwicklung, einschließlich im Bereich der grünen Wirtschaft, voneinander zu lernen. Wir nehmen davon Kenntnis, dass einige Länder, darunter auch Entwicklungsländer, mit der Einführung einer Politik für eine grüne Wirtschaft im Kontext der nachhaltigen Entwicklung und der Armutsbeseitigung mittels eines inkludierenden Ansatzes positive Erfahrungen gemacht haben, und begrüßen den freiwilligen Erfahrungsaustausch sowie den Kapazitätsaufbau in den verschiedenen Bereichen der nachhaltigen Entwicklung.

65. Wir sind uns dessen bewusst, dass die Kommunikationstechnologien, einschließlich Anschlusstechnologien und innovativer Anwendungen, effektive Instrumente zur Förderung des Wissensaustauschs, der technischen Zusammenarbeit und des Kapazitätsaufbaus auf dem Gebiet der nachhaltigen Entwicklung sind. Diese Technologien und Anwendungen ermöglichen es, in den verschiedenen Bereichen der nachhaltigen Entwicklung auf offene und transparente Weise Kapazitäten aufzubauen und Erfahrungen und Wissen auszutauschen.

66. In der Erkenntnis, wie wichtig es ist, Finanzierung, Technologie, Kapazitätsaufbau und den nationalen Bedarf an einer Politik der nachhaltigen Entwicklung, einschließlich einer grünen Wirtschaft im Kontext der nachhaltigen Entwicklung und der Armutsbeseitigung, zu verknüpfen, bitten wir das System der Vereinten Nationen, in Zusammenarbeit mit den maßgeblichen Gebern und internationalen Organisationen, die Koordinierung und die Bereitstellung von Informationen auf Ersuchen zu übernehmen bezüglich

a) der Zusammenführung interessierter Länder mit den Partnern, die am besten geeignet sind, die erbetene Unterstützung zu leisten;

b) Instrumentarien und/oder bewährter Praktiken bei der Anwendung einer Politik für eine grüne Wirtschaft im Kontext der nachhaltigen Entwicklung und der Armutsbeseitigung auf allen Ebenen;

c) Modellen oder guter Beispiele einer Politik für eine grüne Wirtschaft im Kontext der nachhaltigen Entwicklung und der Armutsbeseitigung;

d) Methoden zur Evaluierung einer Politik für eine grüne Wirtschaft im Kontext der nachhaltigen Entwicklung und der Armutsbeseitigung;

e) bestehender und neuer Plattformen, die in dieser Hinsicht einen Beitrag leisten.

67. Wir unterstreichen, wie wichtig es ist, dass die Regierungen im Rahmen eines alle einschließenden und transparenten Prozesses eine Führungsrolle bei der Ausarbeitung von Politiken und Strategien übernehmen. Wir nehmen außerdem Kenntnis von den Anstrengungen derjenigen Länder, darunter auch Entwicklungsländer, die bereits Prozesse zur Erarbeitung nationaler Strategien und Politiken für eine grüne Wirtschaft zugunsten der nachhaltigen Entwicklung eingeleitet haben.

68. Wir bitten die maßgeblichen Interessenträger, namentlich die Regionalkommissionen der Vereinten Nationen, die Organisationen und Organe der Vereinten Nationen, die anderen zuständigen zwischenstaatlichen und regionalen Organisationen, die internationalen Finanzinstitutionen und die auf dem Gebiet der nachhaltigen Entwicklung tätigen wichtigen Gruppen, im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat die Entwicklungsländer auf Ersuchen dabei zu unterstützen, eine nachhaltige Entwicklung herbeizuführen, unter anderem durch eine Politik für eine grüne Wirtschaft im Kontext der nachhaltigen Entwicklung und der Armutsbeseitigung, insbesondere in den am wenigsten entwickelten Ländern.

69. Wir bitten außerdem die Wirtschaft und die Industrie, nach Bedarf und im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften zur nachhaltigen Entwicklung beizutragen und

Nachhaltigkeitsstrategien zu erarbeiten, die unter anderem Maßnahmen zugunsten einer grünen Wirtschaft beinhalten.

70. Wir erkennen den Beitrag an, den Genossenschaften und Kleinstunternehmen zur sozialen Inklusion und zur Armutsminderung leisten, insbesondere in den Entwicklungsländern.

71. Wir ermutigen bestehende und neue Partnerschaften, einschließlich öffentlich-privater Partnerschaften, öffentliche, um Mittel aus dem Privatsektor ergänzte Finanzmittel zu mobilisieren, unter Berücksichtigung der Interessen lokaler und indigener Gemeinschaften, soweit angebracht. In dieser Hinsicht sollen die Regierungen Initiativen für eine nachhaltige Entwicklung unterstützen und namentlich den Beitrag des Privatsektors zur Unterstützung einer Politik für eine grüne Wirtschaft im Kontext der nachhaltigen Entwicklung und der Armutsbeseitigung fördern.

72. Wir sind uns der entscheidenden Rolle der Technologie sowie der Bedeutung der Innovationsförderung, insbesondere in den Entwicklungsländern, bewusst. Wir bitten die Regierungen, nach Bedarf förderliche Rahmenbedingungen für umweltverträgliche Technologie, Forschung und Entwicklung und für Innovationen zu schaffen, namentlich zugunsten einer grünen Wirtschaft im Kontext der nachhaltigen Entwicklung und der Armutsbeseitigung.

73. Wir betonen, wie wichtig der Technologietransfer an die Entwicklungsländer ist, und erinnern an die im Durchführungsplan von Johannesburg vereinbarten Bestimmungen betreffend den Technologietransfer, die Finanzierung, den Zugang zu Informationen und die Rechte des geistigen Eigentums, insbesondere an die darin enthaltene Forderung, die Entwicklung, den Transfer und die Verbreitung von umweltverträglichen Technologien und entsprechendem Know-how und den Zugang dazu insbesondere in den Entwicklungsländern zu gegenseitig vereinbarten günstigen Bedingungen, so auch konzessionären und Vorzugsbedingungen, zu fördern, zu erleichtern beziehungsweise zu finanzieren. Wir nehmen außerdem Kenntnis vom weiteren Verlauf der Erörterungen und Vereinbarungen zu diesen Fragen seit der Verabschiedung des Durchführungsplans von Johannesburg.

74. Wir erkennen an, dass die Anstrengungen der Entwicklungsländer, die sich für die Durchführung einer Politik für eine grüne Wirtschaft im Kontext der nachhaltigen Entwicklung und der Armutsbeseitigung entschieden haben, durch technische und technologische Hilfe unterstützt werden sollen.

IV. Institutioneller Rahmen für die nachhaltige Entwicklung

A. Stärkung der drei Dimensionen der nachhaltigen Entwicklung

75. Wir unterstreichen, wie wichtig ein gestärkter institutioneller Rahmen für die nachhaltige Entwicklung ist, der es ermöglicht, auf gegenwärtige und künftige Herausforderungen kohärent und wirksam zu reagieren und Defizite bei der Umsetzung der Agenda für eine nachhaltige Entwicklung effizient zu beheben. Der institutionelle Rahmen für die nachhaltige Entwicklung soll ihre drei Dimensionen auf ausgewogene Weise integrieren und die Umsetzung fördern, unter anderem durch stärkere Kohärenz und Koordinierung, die Vermeidung von Doppelarbeit und die Überprüfung der Fortschritte bei der Verwirklichung einer nachhaltigen Entwicklung. Wir bekräftigen außerdem, dass der Rahmen inkludierend, transparent und wirksam sein und es ermöglichen soll, gemeinsame Lösungen für die globalen Herausforderungen auf dem Weg zur nachhaltigen Entwicklung zu finden.

76. Wir sind uns dessen bewusst, dass wirksame, die Stimmen und Interessen aller repräsentierende Lenkungsstrukturen auf lokaler, subnationaler, nationaler, regionaler und globaler Ebene von entscheidender Bedeutung für die Förderung der nachhaltigen Entwicklung sind. Die Stärkung und Reform des institutionellen Rahmens soll kein Selbstzweck, sondern ein Mittel zur Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung sein. Wir sind uns dessen bewusst, dass ein verbesserter und wirksamerer institutioneller Rahmen für die

nachhaltige Entwicklung auf internationaler Ebene mit den Grundsätzen von Rio im Einklang stehen, auf der Agenda 21 und dem Durchführungsplan von Johannesburg und seinen Zielen hinsichtlich des institutionellen Rahmens für die nachhaltige Entwicklung aufbauen, zur Erfüllung der von uns eingegangenen Verpflichtungen in den Ergebnissen der Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts-, Sozial- und Umweltbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten beitragen und den nationalen Prioritäten und den Entwicklungsstrategien und -prioritäten der Entwicklungsländer Rechnung tragen soll. Wir beschließen daher, den institutionellen Rahmen für die nachhaltige Entwicklung zu stärken; dieser wird unter anderem

a) die ausgewogene Integration der drei Dimensionen der nachhaltigen Entwicklung fördern;

b) auf einem aktions- und ergebnisorientierten Ansatz beruhen, unter gebührender Berücksichtigung aller relevanten Querschnittsfragen, mit dem Ziel, zur Verwirklichung der nachhaltigen Entwicklung beizutragen;

c) die Bedeutung der Zusammenhänge zwischen den wesentlichen Fragen und Herausforderungen und die Notwendigkeit eines systematischen Herangehens an diese auf allen maßgeblichen Ebenen unterstreichen;

d) mehr Kohärenz schaffen, Fragmentierung und Überschneidung verringern und die Wirksamkeit, die Effizienz und die Transparenz erhöhen und gleichzeitig die Koordinierung und die Zusammenarbeit intensivieren;

e) die volle und wirksame Beteiligung aller Länder an den Entscheidungsprozessen fördern;

f) politische Führer auf hoher Ebene einbinden, politische Orientierung geben und konkrete Maßnahmen aufzeigen, um die effektive Verwirklichung der nachhaltigen Entwicklung zu fördern, namentlich durch den freiwilligen Austausch von Erfahrungen und Erkenntnissen;

g) den Austausch von Wissenschaft und Politik durch umfassende, faktengestützte und transparente wissenschaftliche Analysen sowie den Zugang zu verlässlichen, relevanten und aktuellen Daten in den mit den drei Dimensionen der nachhaltigen Entwicklung verwandten Bereichen fördern, gegebenenfalls auf der Grundlage bestehender Mechanismen, und in dieser Hinsicht die Mitwirkung aller Länder an den internationalen Prozessen der nachhaltigen Entwicklung und am Aufbau entsprechender Kapazitäten vor allem für die Entwicklungsländer, namentlich für die Durchführung ihrer eigenen Überwachungs- und Bewertungsmaßnahmen, stärken;

h) die Mitwirkung und das wirksame Engagement der Zivilgesellschaft und sonstiger maßgeblicher Interessenträger in den einschlägigen internationalen Foren erhöhen und in dieser Hinsicht die Transparenz, die breite Mitwirkung der Öffentlichkeit und Partnerschaften zur Verwirklichung der nachhaltigen Entwicklung fördern;

i) die Überprüfung und Bestandsaufnahme der Fortschritte bei der Erfüllung aller Verpflichtungen auf dem Gebiet der nachhaltigen Entwicklung, einschließlich der Verpflichtungen betreffend die Mittel zur Umsetzung, fördern.

B. Stärkung der zwischenstaatlichen Mechanismen zugunsten der nachhaltigen Entwicklung

77. Wir erkennen an, dass ein alle einbeziehendes, transparentes, reformiertes, gestärktes und wirksames multilaterales System von entscheidender Bedeutung ist, um den mit der nachhaltigen Entwicklung verbundenen drängenden globalen Herausforderungen von heute besser zu begegnen, in Anbetracht der Universalität und der zentralen Rolle der Vereinten Nationen und in Bekräftigung unserer Verpflichtung, die Wirksamkeit und Effizienz des Systems der Vereinten Nationen zu fördern und zu stärken.

78. Wir unterstreichen die Notwendigkeit, die systemweite Kohärenz und Koordinierung der Vereinten Nationen zu stärken, bei gleichzeitiger Gewährleistung einer angemessenen Rechenschaftslegung gegenüber den Mitgliedstaaten, und zu diesem Zweck unter anderem die Kohärenz in der Berichterstattung zu verbessern und die Kooperationsbemühungen im Rahmen der bestehenden interinstitutionellen Mechanismen und Strategien zur Förderung der Integration der drei Dimensionen der nachhaltigen Entwicklung im System der Vereinten Nationen zu verstärken, namentlich durch den Informationsaustausch zwischen seinen Organisationen, Fonds und Programmen sowie mit den internationalen Finanzinstitutionen und anderen zuständigen Organisationen, wie der Welthandelsorganisation, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats.

79. Wir betonen die Notwendigkeit eines verbesserten und wirksameren institutionellen Rahmens für die nachhaltige Entwicklung, der sich an den erforderlichen spezifischen Funktionen und den entsprechenden Mandaten orientieren, die Mängel des derzeitigen Systems beheben, alle wesentlichen Auswirkungen berücksichtigen, Synergien und Kohärenz fördern, Doppelungen vermeiden und unnötige Überschneidungen im System der Vereinten Nationen beseitigen, den Verwaltungsaufwand verringern und auf bestehenden Regelungen aufbauen soll.

Generalversammlung

80. Wir bekräftigen die Rolle und die Autorität der Generalversammlung in globalen Fragen, die für die internationale Gemeinschaft von Belang sind, wie in der Charta festgelegt.

81. Wir bekräftigen ferner die zentrale Stellung der Generalversammlung als wichtigstes Beratungs-, richtliniengebendes und repräsentatives Organ der Vereinten Nationen. In dieser Hinsicht fordern wir die Versammlung auf, die nachhaltige Entwicklung weiter als ein Schlüsselelement in den übergreifenden Rahmen der Tätigkeiten der Vereinten Nationen zu integrieren und sie auf ihrer Tagesordnung angemessen zu behandeln, namentlich durch die Abhaltung regelmäßiger Dialoge auf hoher Ebene.

Wirtschafts- und Sozialrat

82. Wir bekräftigen, dass der Wirtschafts- und Sozialrat ein Hauptorgan für die Politiküberprüfung, den Politikdialog und für Empfehlungen zu Fragen der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung sowie für die Weiterverfolgung der Millenniums-Entwicklungsziele und ein zentraler Mechanismus für die Koordinierung des Systems der Vereinten Nationen und die Beaufsichtigung der Nebenorgane des Rates, insbesondere seiner Fachkommissionen, und für die Förderung der Umsetzung der Agenda 21 durch die Stärkung der systemweiten Kohärenz und Koordinierung ist. Wir bekräftigen außerdem, dass der Rat bei der Gesamtkoordinierung der Fonds, Programme und Sonderorganisationen eine wesentliche Rolle wahrnimmt, indem er dafür sorgt, dass zwischen ihnen Kohärenz besteht und Mandats- und Tätigkeitsüberschneidungen vermieden werden.

83. Wir verpflichten uns, den Wirtschafts- und Sozialrat im Rahmen seines Mandats nach der Charta als ein Hauptorgan bei der integrierten und koordinierten Weiterverfolgung der Ergebnisse aller großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts-, Sozial- und Umweltbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten zu stärken, und erkennen die Schlüsselrolle an, die ihm bei der Herbeiführung einer ausgewogenen Integration der drei Dimensionen der nachhaltigen Entwicklung zukommt. Wir sehen der Überprüfung der Durchführung der Resolution 61/16 der Generalversammlung vom 20. November 2006 über die Stärkung des Rates mit Interesse entgegen.

Hochrangiges politisches Forum

84. Wir beschließen, ein universales, zwischenstaatliches politisches Forum auf hoher Ebene einzurichten, das auf den Stärken, den Erfahrungen, den Ressourcen und den Moda-

litäten der Kommission für Nachhaltige Entwicklung für eine alle Seiten einschließende Beteiligung aufbaut und die Kommission später ersetzen wird. Dieses hochrangige politische Forum soll die Verwirklichung der nachhaltigen Entwicklung weiterverfolgen und dabei Überschneidungen mit bestehenden Strukturen, Organen und Einrichtungen kostenwirksam vermeiden.

85. Das hochrangige Forum könnte

a) zur Förderung der nachhaltigen Entwicklung eine politische Führungsrolle übernehmen, Orientierung geben und Empfehlungen aussprechen;

b) die Integration der drei Dimensionen der nachhaltigen Entwicklung auf ganzheitliche und sektorübergreifende Weise auf allen Ebenen verbessern;

c) als dynamische Plattform für regelmäßigen Dialog, Bestandsaufnahmen und die Festlegung der Agenda zur Förderung der nachhaltigen Entwicklung dienen;

d) eine zielgerichtete, dynamische und aktionsorientierte Agenda haben, die die angemessene Behandlung neuer und künftiger Herausforderungen auf dem Gebiet der nachhaltigen Entwicklung gewährleistet;

e) die Fortschritte bei der Erfüllung der Verpflichtungen zur nachhaltigen Entwicklung in der Agenda 21, dem Durchführungsplan von Johannesburg, dem Aktionsprogramm von Barbados, der Strategie von Mauritius und dem Ergebnis dieser Konferenz und den einschlägigen Ergebnissen anderer Gipfeltreffen und Konferenzen der Vereinten Nationen, namentlich dem Ergebnis der Vierten Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder[110], sowie ihre jeweiligen Mittel zur Umsetzung weiterverfolgen und überprüfen;

f) das gesamte System der Organisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen zur Teilnahme auf hoher Ebene ermutigen und andere maßgebliche multilaterale Finanz- und Handelsinstitutionen und Vertragsorgane einladen, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats und im Einklang mit den Regeln und Bestimmungen der Vereinten Nationen teilzunehmen;

g) die Zusammenarbeit und die Koordinierung innerhalb des Systems der Vereinten Nationen im Hinblick auf Programme und Politiken für eine nachhaltige Entwicklung verbessern;

h) die Transparenz und die Umsetzung durch die weitere Stärkung der beratenden Rolle und der Mitwirkung wichtiger Gruppen und sonstiger maßgeblicher Interessenträger auf internationaler Ebene fördern, mit dem Ziel, ihren Sachverstand besser zu nutzen, wobei der zwischenstaatliche Charakter der Erörterungen gewahrt bleibt;

i) die Weitergabe bewährter Praktiken und Erfahrungen im Zusammenhang mit der Verwirklichung der nachhaltigen Entwicklung fördern und auf freiwilliger Grundlage den Austausch von Erfahrungen, einschließlich Erfolgen, Herausforderungen und Erkenntnissen, erleichtern;

j) die systemweite Kohärenz und Koordinierung der Maßnahmen zugunsten einer nachhaltigen Entwicklung fördern;

k) den Austausch von Wissenschaft und Politik durch Überprüfung der Dokumentation und Zusammenstellung verstreuter Informationen und Bewertungen stärken, namentlich in Form eines Weltberichts über nachhaltige Entwicklung, der auf vorhandenen Bewertungen aufbaut;

---

[110] *Report of the Fourth United Nations Conference on the Least Developed Countries, Istanbul, Turkey, 9–13 May 2011* (A/CONF.219/7), Kap. I und II.

l) die faktengestützte Entscheidungsfindung auf allen Ebenen fördern und zur Stärkung des laufenden Kapazitätsaufbaus für die Datenerhebung und -analyse in den Entwicklungsländern beitragen.

86. Wir beschließen, einen zwischenstaatlichen und offenen, transparenten und alle Seiten einschließenden Verhandlungsprozess im Rahmen der Generalversammlung einzuleiten, um das Format und die organisatorischen Modalitäten des hochrangigen Forums festzulegen, mit dem Ziel, zu Beginn der achtundsechzigsten Tagung der Versammlung das erste hochrangige Forum einzuberufen. Wir werden außerdem der Notwendigkeit Rechnung tragen, zur Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung die Solidarität zwischen den Generationen zu fördern, unter Berücksichtigung der Bedürfnisse künftiger Generationen, indem wir unter anderem den Generalsekretär bitten, einen Bericht zu dieser Frage vorzulegen.

C. Die Umweltsäule im Kontext der nachhaltigen Entwicklung

87. Wir bekräftigen, dass im Kontext des institutionellen Rahmens für die nachhaltige Entwicklung die Lenkungsstrukturen der internationalen Umweltpolitik gestärkt werden müssen, um eine ausgewogene Integration der wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Dimension der nachhaltigen Entwicklung sowie die Koordinierung im System der Vereinten Nationen zu fördern.

88. Wir sind entschlossen, die Rolle des Umweltprogramms der Vereinten Nationen als der führenden globalen Umweltbehörde zu stärken, die die globale Umweltagenda festlegt, die kohärente Umsetzung der Umweltdimension der nachhaltigen Entwicklung im System der Vereinten Nationen fördert und als kompetentes Sprachrohr der globalen Umwelt fungiert. Wir bekräftigen die Resolution 2997 (XXVII) der Generalversammlung vom 15. Dezember 1972, mit der das Umweltprogramm der Vereinten Nationen eingerichtet wurde, und die anderen einschlägigen Resolutionen, die sein Mandat festigen, sowie die Erklärung von Nairobi vom 7. Februar 1997 über die Rolle und das Mandat des Umweltprogramms der Vereinten Nationen[111] und die Ministererklärung von Malmö vom 31. Mai 2000[112]. In dieser Hinsicht bitten wir die Versammlung, auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung eine Resolution zur Stärkung und Aufwertung des Umweltprogramms der Vereinten Nationen zu verabschieden, die Folgendes vorsieht:

a) die Einführung der universalen Mitgliedschaft im Verwaltungsrat des Umweltprogramms der Vereinten Nationen sowie anderer Maßnahmen mit dem Ziel, die Lenkungsstruktur des Programms zu stärken und seine Ansprechbarkeit und Rechenschaftspflicht gegenüber den Mitgliedstaaten zu erhöhen;

b) eine gesicherte, stabile, ausreichende und erhöhte Finanzierung aus dem ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen und aus freiwilligen Beiträgen zur Erfüllung seines Mandats;

c) die Stärkung der Stimme des Umweltprogramms der Vereinten Nationen und seiner Fähigkeit zur Erfüllung seines Koordinierungsmandats im System der Vereinten Nationen durch die Verstärkung seines Mitwirkens in wichtigen Koordinierungsgremien der Vereinten Nationen und die Befähigung des Programms, die Federführung bei der Ausarbeitung systemweiter Umweltstrategien der Vereinten Nationen zu übernehmen;

d) die Förderung eines robusten Austauschs von Wissenschaft und Politik, aufbauend auf den vorhandenen internationalen Übereinkünften, Bewertungen, Gremien und Informationsnetzwerken, einschließlich des Welt-Umweltausblicks als eines der Prozesse mit

---

[111] *Official Records of the General Assembly, Fifty-second Session, Supplement No. 25* (A/52/25), Anhang, Beschluss 19/1, Anlage.

[112] Ebd., *Fifty-fifth Session, Supplement No. 25* (A/55/25), Anhang I, Beschluss SS.VI/1, Anlage.

dem Ziel, Informationen und Bewertungen zur Unterstützung einer fundierten Entscheidungsfindung zusammenzuführen;

e) die Verbreitung und Weitergabe faktengestützter Umweltinformationen und die Sensibilisierung der Öffentlichkeit für kritische wie auch neu aufkommende Umweltprobleme;

f) die Unterstützung der Länder beim Kapazitätsaufbau sowie die Unterstützung und Erleichterung des Zugangs zu Technologie;

g) die fortschreitende Konsolidierung der zentralen Funktionen in Nairobi sowie die Stärkung seiner regionalen Präsenz, um den Ländern in enger Zusammenarbeit mit anderen zuständigen Institutionen des Systems der Vereinten Nationen bei der Umsetzung ihrer nationalen Umweltpolitik auf Ersuchen behilflich zu sein;

h) die Gewährleistung der aktiven Mitwirkung aller maßgeblichen Interessenträger unter Heranziehung von bewährten Praktiken und Modellen der relevanten multilateralen Institutionen und durch Sondierung neuer Mechanismen zur Förderung der Transparenz und des wirksamen Engagements der Zivilgesellschaft.

89. Wir sind uns des erheblichen Beitrags der multilateralen Umweltübereinkünfte zur nachhaltigen Entwicklung bewusst. Wir erkennen an, welche Arbeit bereits geleistet wurde, um die Synergien zwischen den drei Übereinkommen zum Themenkomplex Chemikalien und Abfall (Basler Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung[113], Rotterdamer Übereinkommen über das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkenntnissetzung für bestimmte gefährliche Chemikalien sowie Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel im internationalen Handel[114] und Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe[115]) zu stärken. Wir legen den Vertragsparteien der multilateralen Umweltübereinkünfte nahe, im Hinblick auf diese und gegebenenfalls andere Themenkomplexe weitere Maßnahmen zu prüfen, um die Politikkohärenz auf allen relevanten Ebenen zu fördern, die Effizienz zu verbessern, unnötige Überschneidungen und Doppelungen zu verringern und die Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen den multilateralen Umweltübereinkünften, einschließlich der drei Rio-Übereinkommen, sowie mit dem System der Vereinten Nationen vor Ort auszuweiten.

90. Wir betonen, dass der Zustand der sich verändernden Umwelt der Erde und seine Auswirkungen auf das menschliche Wohlergehen auch künftig regelmäßig überprüft werden müssen, und begrüßen in dieser Hinsicht Initiativen wie den Prozess des Welt-Umweltausblicks mit dem Ziel, Informationen und Bewertungen im Umweltbereich zu sammeln und nationale und regionale Kapazitäten aufzubauen und so eine fundierte Entscheidungsfindung zu unterstützen.

D. Internationale Finanzinstitutionen und operative Aktivitäten der Vereinten Nationen

91. Wir sind uns dessen bewusst, dass die Programme, Fonds und Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen und sonstige maßgebliche Institutionen wie die internationalen Finanzinstitutionen und die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat der nachhaltigen Entwicklung gebüh-

---

[113] United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1673, Nr. 28911. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 1994 II S. 2703; LGBl. 1992 Nr. 90; öBGBl. Nr. 229/1993; AS 1992 1125.

[114] Ebd., Vol. 2244, Nr. 39973. Amtliche deutschsprachige Fassungen: Abl. EU 2003 Nr. L 63 S. 29, LGBl. 2004 Nr. 168, AS 2004 3465.

[115] Ebd., Vol. 2256, Nr. 40214. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 2002 II S. 803; LGBl. 2005 Nr. 50; öBGBl. III Nr. 158/2004; AS 2004 2795.

rende Aufmerksamkeit widmen sollen. In dieser Hinsicht bitten wir sie, die nachhaltige Entwicklung noch stärker in ihre jeweiligen Mandate, Programme, Strategien und Entscheidungsprozesse zu integrieren, um die Anstrengungen aller Länder, insbesondere der Entwicklungsländer, zur Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung zu unterstützen.

92. Wir bekräftigen, wie wichtig es ist, die Mitwirkung der Entwicklungsländer an den internationalen wirtschaftlichen Entscheidungs- und Normsetzungsprozessen auszuweiten und zu stärken, nehmen in dieser Hinsicht Kenntnis von den jüngsten wichtigen Beschlüssen zur Reform der Lenkungsstrukturen, Quoten und Stimmrechte in den Bretton-Woods-Institutionen, die den heutigen Realitäten besser Rechnung tragen und den Entwicklungsländern mehr Mitsprache- und Mitwirkungsmöglichkeiten verschaffen, und bekräftigen, wie wichtig es ist, die Lenkungsstrukturen dieser Institutionen zu reformieren, um ihre Wirksamkeit, Glaubwürdigkeit, Rechenschaftslegung und Legitimation zu erhöhen.

93. Wir fordern die weitere systematische Berücksichtigung der drei Dimensionen der nachhaltigen Entwicklung im gesamten System der Vereinten Nationen und ersuchen den Generalsekretär, der Generalversammlung über den Wirtschafts- und Sozialrat über die in dieser Hinsicht erzielten Fortschritte Bericht zu erstatten. Wir fordern außerdem eine stärkere Politikkoordinierung innerhalb zentraler Strukturen des Sekretariats der Vereinten Nationen und stellen fest, wie wichtig dies ist, um die systemweite Kohärenz bei der Unterstützung der nachhaltigen Entwicklung und gleichzeitig die Rechenschaftslegung gegenüber den Mitgliedstaaten zu gewährleisten.

94. Wir bitten die Leitungsgremien der Fonds, Programme und Sonderorganisationen des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen, geeignete Maßnahmen zur Integration der sozialen, der wirtschaftlichen und der ökologischen Dimension in alle operativen Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen zu prüfen. Wir heben außerdem hervor, dass die Erhöhung der Finanzbeiträge zum Entwicklungssystem der Vereinten Nationen eine grundlegende Voraussetzung für die Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, ist, und anerkennen in diesem Zusammenhang die positive Wechselwirkung zwischen erhöhter Wirksamkeit, Effizienz und Kohärenz des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen, der Erreichung konkreter Ergebnisse im Rahmen der Unterstützung der Entwicklungsländer bei der Armutsbeseitigung und der Herbeiführung dauerhaften Wirtschaftswachstums und einer nachhaltigen Entwicklung.

95. Wir betonen, dass die operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen im Feld gestärkt und sorgfältig auf die nationalen Prioritäten der Entwicklungsländer auf dem Gebiet der nachhaltigen Entwicklung abgestimmt werden müssen. In dieser Hinsicht unterstreichen wir, dass die in den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung verankerten Grundmerkmale und -prinzipien der operativen Aktivitäten der Vereinten Nationen den übergreifenden Rahmen für alle Angelegenheiten im Zusammenhang mit den Entwicklungshilfeeinsätzen der Vereinten Nationen im Feld bilden. Wir sind uns dessen bewusst, wie wichtig es ist, die Koordinierung im System der Vereinten Nationen zu stärken. Wir sehen den Ergebnissen der unabhängigen Evaluierung der Initiative „Einheit in der Aktion“ mit Interesse entgegen.

96. Wir fordern das System der Vereinten Nationen auf, das Management seiner Einrichtungen und Operationen unter Berücksichtigung von Praktiken der nachhaltigen Entwicklung zu verbessern, dabei auf den bestehenden Anstrengungen aufzubauen und die Kostenwirksamkeit zu fördern, im Einklang mit den rechtlichen Rahmenbestimmungen, einschließlich der Finanzregeln und -vorschriften, vorzugehen und gleichzeitig die Rechenschaftspflicht gegenüber den Mitgliedstaaten aufrechtzuerhalten.

E. Regionale, nationale, subnationale und lokale Ebene

97. Wir anerkennen die Bedeutung der regionalen Dimension der nachhaltigen Entwicklung. Regionale Rahmen können die wirksame Umsetzung einer Politik der nachhaltigen Entwicklung in konkrete Maßnahmen auf nationaler Ebene ergänzen und erleichtern.

98. Wir ermutigen die jeweils zuständigen regionalen, nationalen, subnationalen und lokalen Behörden, Strategien für eine nachhaltige Entwicklung als zentrale Orientierungshilfe für die Entscheidungsfindung und die Verwirklichung einer nachhaltigen Entwicklung auf allen Ebenen zu entwickeln und anzuwenden, und erkennen in dieser Hinsicht an, dass integrierte Sozial-, Wirtschafts- und Umweltdaten und -informationen sowie eine wirksame Umsetzungsanalyse und -bewertung in den Entscheidungsprozessen wichtig sind.

99. Wir befürworten Maßnahmen auf regionaler, nationaler, subnationaler und lokaler Ebene, die nach Bedarf den Zugang zu Informationen, die Beteiligung der Öffentlichkeit und den Zugang zur Justiz in Umweltangelegenheiten fördern.

100. Wir betonen, dass den regionalen und subregionalen Organisationen, einschließlich der Regionalkommissionen der Vereinten Nationen und ihrer subregionalen Büros, bei der Förderung einer ausgewogenen Einbeziehung der wirtschaftlichen, der sozialen und der ökologischen Dimension der nachhaltigen Entwicklung in ihrer jeweiligen Region eine bedeutende Rolle zukommt. Wir unterstreichen die Notwendigkeit, diese Institutionen unter anderem über das System der Vereinten Nationen bei der wirksamen Umsetzung und Verwirklichung der nachhaltigen Entwicklung zu unterstützen und die institutionelle Kohärenz und die Harmonisierung der einschlägigen Entwicklungspolitiken, -pläne und -programme zu erleichtern. In dieser Hinsicht fordern wir diese Institutionen nachdrücklich auf, der nachhaltigen Entwicklung Vorrang zu geben, unter anderem durch den effizienteren und wirksameren Aufbau von Kapazitäten, die Erarbeitung und Umsetzung geeigneter regionaler Vereinbarungen und Abmachungen und den Austausch von Informationen, bewährten Verfahren und gewonnenen Erkenntnissen. Wir begrüßen außerdem regionale und überregionale Initiativen für die nachhaltige Entwicklung. Wir sind uns ferner der Notwendigkeit bewusst, die globalen, regionalen, subregionalen und nationalen Prozesse zur Förderung der nachhaltigen Entwicklung wirksam miteinander zu verknüpfen. Wir befürworten den Ausbau der jeweiligen Kapazitäten der Regionalkommissionen der Vereinten Nationen und ihrer subregionalen Büros zur Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Verwirklichung einer nachhaltigen Entwicklung.

101. Wir unterstreichen, dass eine kohärentere und stärker integrierte Planung und Entscheidungsfindung auf der entsprechenden nationalen, subnationalen oder lokalen Ebene erforderlich ist, und fordern zu diesem Zweck die Länder auf, nach Bedarf die nationalen, subnationalen und/oder lokalen Institutionen oder die maßgeblichen Organe und Prozesse, in denen eine Vielzahl von Interessenträgern mit der nachhaltigen Entwicklung befasst sind, zu stärken, namentlich um die Koordinierung in Fragen der nachhaltigen Entwicklung sicherzustellen und die wirksame Integration der drei Dimensionen der nachhaltigen Entwicklung zu ermöglichen.

102. Wir begrüßen die regionalen und überregionalen Initiativen zugunsten der nachhaltigen Entwicklung, beispielsweise die Partnerschaft „Grüne Brücke“, ein freiwilliges und allen Partnern zur Teilnahme offenstehendes Programm.

103. Wir unterstreichen die Notwendigkeit einer langfristigen politischen Verpflichtung auf die nachhaltige Entwicklung unter Berücksichtigung der jeweiligen nationalen Gegebenheiten und Prioritäten und ermutigen in dieser Hinsicht alle Länder, die erforderlichen Aktionen und Maßnahmen zur Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung zu ergreifen.

V. Aktionsrahmen und Folgemaßnahmen

A. Themenbereiche und sektorübergreifende Fragen

104. Wir sind uns dessen bewusst, dass wir uns zur Erreichung des für die Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung gesteckten Ziels, das politische Engagement zugunsten der nachhaltigen Entwicklung zu erneuern, und zur Behandlung der Themen einer grünen Wirtschaft im Kontext der nachhaltigen Entwicklung und der Armutsbeseitigung und des institutionellen Rahmens für die nachhaltige Entwicklung darauf verpflichten müssen, die verbleibenden Defizite bei der Umsetzung der Ergebnisse der großen Gipfeltreffen über nachhaltige Entwicklung zu schließen, neue und künftige Herausforderungen anzugehen und neue Chancen zu nutzen, indem wir die nachstehend in diesem Aktionsrahmen aufgeführten Maßnahmen ergreifen, nach Bedarf flankiert durch die Bereitstellung von Mitteln zur Umsetzung. Wir sind uns dessen bewusst, dass Ziele, Zielvorgaben und Indikatoren, gegebenenfalls auch geschlechtersensible Indikatoren, für die Messung und die Beschleunigung von Fortschritten wertvoll sind. Wir stellen ferner fest, dass durch den freiwilligen Austausch von Informationen, Wissen und Erfahrungen größere Fortschritte bei der Durchführung der nachstehend aufgeführten Maßnahmen erzielt werden können.

Armutsbeseitigung

105. Wir sind uns dessen bewusst, dass drei Jahre vor dem Zieljahr 2015 für die Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele zwar in einigen Regionen Fortschritte bei der Verringerung der Armut verzeichnet wurden, dass diese Fortschritte jedoch ungleichmäßig sind und die Zahl der in Armut lebenden Menschen in einer Reihe von Ländern weiter zunimmt, wobei Frauen und Kinder die Mehrheit der am schwersten betroffenen Gruppen stellen, insbesondere in den am wenigsten entwickelten Ländern und vor allem in Afrika.

106. Wir sind uns dessen bewusst, dass ein dauerhaftes, integratives und ausgewogenes Wirtschaftswachstum in den Entwicklungsländern eine Grundvoraussetzung für die Beseitigung der Armut und des Hungers und die Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele ist. In dieser Hinsicht betonen wir, dass die Maßnahmen der Entwicklungsländer durch ein förderliches Umfeld ergänzt werden sollten, das auf die Erweiterung der Entwicklungschancen dieser Länder gerichtet ist. Wir betonen außerdem, dass die Armutsbeseitigung in der Entwicklungsagenda der Vereinten Nationen an oberster Stelle stehen muss und die tieferen Ursachen und Herausforderungen der Armut mittels integrierter, koordinierter und kohärenter Strategien auf allen Ebenen angegangen werden müssen.

107. Wir erkennen an, dass die Förderung des allgemeinen Zugangs zu sozialen Diensten einen wichtigen Beitrag zur Herbeiführung und Festigung von Entwicklungsfortschritten leisten kann. Sozialschutzsysteme, die der Ungleichheit und sozialen Ausgrenzung entgegenwirken und sie verringern, sind unerlässlich, um die Armut zu beseitigen und die Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele voranzutreiben. In dieser Hinsicht befürworten wir mit Nachdruck Initiativen zur Stärkung des sozialen Schutzes für alle Menschen.

Ernährungssicherheit, Ernährung und nachhaltige Landwirtschaft

108. Wir bekräftigen unsere Verpflichtungen im Hinblick auf das Recht jedes Menschen auf Zugang zu gesundheitlich unbedenklichen, ausreichenden und nährstoffreichen Nahrungsmitteln im Einklang mit dem Recht auf angemessene Ernährung und dem Grundrecht eines jeden, frei von Hunger zu leben. Wir nehmen zur Kenntnis, dass Ernährungssicherheit und Ernährung zu einer drängenden globalen Herausforderung geworden sind, und bekräftigen in dieser Hinsicht ferner unsere Verpflichtung zur Verbesserung der Ernährungssicherheit und des Zugangs zu ausreichenden, gesundheitlich unbedenklichen und

nährstoffreichen Nahrungsmitteln für die heutigen und die künftigen Generationen, im Einklang mit den am 16. November 2009 angenommenen Fünf römischen Grundsätzen für nachhaltige globale Ernährungssicherung[116], insbesondere für Kinder unter 2 Jahren, und durch geeignete nationale, regionale und globale Strategien zur Verbesserung der Ernährungssicherheit und der Ernährung.

109. Wir sind uns dessen bewusst, dass ein erheblicher Teil der Armen der Welt in ländlichen Gebieten lebt und dass ländliche Gemeinwesen bei der wirtschaftlichen Entwicklung vieler Länder eine wichtige Rolle spielen. Wir betonen, dass die landwirtschaftliche und ländliche Entwicklung, insbesondere in den Entwicklungsländern, auf eine wirtschaftlich, sozial und ökologisch nachhaltige Weise neu belebt werden muss. Wir sind uns dessen bewusst, wie wichtig es ist, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um den Bedürfnissen ländlicher Gemeinwesen besser gerecht zu werden, unter anderem durch die Erweiterung des Zugangs landwirtschaftlicher Erzeuger, insbesondere der Kleinbauern, Frauen, indigenen Völker und Menschen, die in prekären Situationen leben, zu Krediten und anderen Finanzdienstleistungen, Märkten, sicheren Landbesitz- und -nutzungsrechten, Gesundheitsversorgung, sozialen Dienstleistungen, Bildung, Ausbildung, Wissen und geeigneten und erschwinglichen Technologien, einschließlich zur effizienten Bewässerung, zur Nutzung aufbereiteten Abwassers und zur Wassersammlung und -speicherung. Wir erklären erneut, wie wichtig es ist, Frauen in ländlichen Gebieten als wesentliche Trägerinnen der landwirtschaftlichen und ländlichen Entwicklung und einer verbesserten Ernährungssicherheit und Ernährung zu stärken. Wir erkennen außerdem an, wie wichtig traditionelle nachhaltige landwirtschaftliche Praktiken sind, darunter traditionelle Systeme der Saatgutversorgung, insbesondere auch für viele indigene Völker und lokale Gemeinschaften.

110. In Anbetracht der Vielfalt der landwirtschaftlichen Bedingungen und Systeme sind wir entschlossen, die nachhaltige landwirtschaftliche Produktion und Produktivität weltweit zu steigern, namentlich durch die Verbesserung der Funktionsfähigkeit der Märkte und Handelssysteme, die Stärkung der internationalen Zusammenarbeit, insbesondere für die Entwicklungsländer, und die Erhöhung der öffentlichen und privaten Investitionen in die nachhaltige Landwirtschaft, Bodenbewirtschaftung und ländliche Entwicklung. Zu den Schwerpunktbereichen für Investitionen und Unterstützung gehören nachhaltige landwirtschaftliche Praktiken, ländliche Infrastruktur, Lagerkapazitäten und damit zusammenhängende Technologien, die Forschung und Entwicklung im Bereich der nachhaltigen Agrartechnologien, die Entwicklung effektiver landwirtschaftlicher Genossenschaften und Wertschöpfungsketten und die Stärkung der Bindungen zwischen Stadt und Land. Wir sind uns außerdem der Notwendigkeit bewusst, Verluste nach der Ernte und andere Verluste an Nahrungsmitteln und Verschwendung in der gesamten Lebensmittelversorgungskette erheblich zu vermindern.

111. Wir bekräftigen die Notwendigkeit der Förderung, Stärkung und Unterstützung einer nachhaltigeren Landwirtschaft, einschließlich Ackerbaus, Viehwirtschaft, Waldwirtschaft, Fischerei und Aquakultur, die die Ernährungssicherheit verbessert, den Hunger beseitigt, wirtschaftlich tragfähig ist und gleichzeitig Boden- und Wasserressourcen, pflanzen- und tiergenetische Ressourcen, die biologische Vielfalt und die Ökosysteme schont sowie die Widerstandskraft gegenüber Klimaänderungen und Naturkatastrophen stärkt. Wir sind uns außerdem dessen bewusst, dass natürliche ökologische Prozesse, die die Systeme der Nahrungsmittelerzeugung stützen, erhalten werden müssen.

112. Wir betonen, dass verstärkt nachhaltige viehwirtschaftliche Produktionssysteme geschaffen werden müssen, namentlich durch die Verbesserung von Weideland und Bewässerungsanlagen im Einklang mit den nationalen Politiken, Gesetzen, Regeln und Vorschrif-

[116] Siehe Food and Agriculture Organization of the United Nations, Dokument WSFS 2009/2. In Deutsch verfügbar unter http://www.bmelv.de/SharedDocs/Dossier/EUInternationales/Erklaerung-Welternaehrungsgipfel-Ernaehrungssicherung.html.

ten, den Ausbau nachhaltiger Wasserwirtschaftssysteme und Anstrengungen zur Ausrottung und Eindämmung von Tierkrankheiten, in der Erkenntnis, dass die Existenzgrundlagen der Bauern, einschließlich der Weidetierhalter, und die Gesundheit der Viehbestände miteinander verflochten sind.

113. Wir betonen außerdem die entscheidende Rolle gesunder mariner Ökosysteme, der nachhaltigen Fischerei und einer nachhaltigen Aquakultur für die Ernährungssicherheit und die Ernährung und für die Existenzsicherung von Millionen Menschen.

114. Wir entschließen uns zu Maßnahmen zum Ausbau der Agrarforschung, der Beratungsdienste und der Aus- und Fortbildung, um die landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit durch den freiwilligen Austausch von Wissen und guten Praktiken zu steigern. Wir entschließen uns ferner dazu, den Zugang zu Informationen, technischem Wissen und Know-how zu verbessern, namentlich mittels neuer Informations- und Kommunikationstechnologien, die Bauern, Fischer und Waldnutzer in die Lage versetzen, aus einer Palette verschiedener Methoden zur Herbeiführung einer nachhaltigen landwirtschaftlichen Produktion zu wählen. Wir fordern eine Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit bei der Agrarforschung zugunsten der Entwicklung.

115. Wir bekräftigen, wie wichtig die Arbeit und der inkludierende Charakter des Ausschusses für Welternährungssicherheit sind, insbesondere seine Rolle bei der Erleichterung der von den Ländern eingeleiteten Bewertungen über nachhaltige Nahrungsmittelproduktion und Ernährungssicherung, und fordern die Länder auf, die Umsetzung der von dem Ausschuss erarbeiteten Freiwilligen Leitlinien für die verantwortungsvolle Regelung der Nutzungs- und Besitzrechte an Land, Fischgründen und Wäldern im Kontext der nationalen Ernährungssicherheit gebührend zu erwägen. Wir nehmen Kenntnis von den laufenden Gesprächen über verantwortungsvolle landwirtschaftliche Investitionen im Rahmen des Ausschusses für Welternährungssicherheit sowie von den Grundsätzen für verantwortungsvolle Agrarinvestitionen.

116. Wir unterstreichen die Notwendigkeit, die tieferen Ursachen übermäßiger Schwankungen der Nahrungsmittelpreise, einschließlich ihrer strukturellen Ursachen, auf allen Ebenen anzugehen und die Risiken im Zusammenhang mit hohen und übermäßig schwankenden Preisen bei den landwirtschaftlichen Grundstoffen und ihre Folgen für die globale Ernährungssicherheit und Ernährung sowie für Kleinbauern und arme Stadtbewohner zu bewältigen.

117. Wir unterstreichen, wie wichtig zeitnahe, zutreffende und transparente Informationen sind, wenn es darum geht, den übermäßigen Schwankungen der Nahrungsmittelpreise zu begegnen, nehmen in dieser Hinsicht Kenntnis von dem bei der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen angesiedelten Agrarmarkt-Informationssystem und legen den teilnehmenden internationalen Organisationen, Akteuren des Privatsektors und Regierungen eindringlich nahe, für die öffentliche Verbreitung zeitnaher und verlässlicher Informationen über die Nahrungsmittelmärkte zu sorgen.

118. Wir bekräftigen, dass ein universales, regelgestütztes, offenes, nichtdiskriminierendes und gerechtes multilaterales Handelssystem die landwirtschaftliche und ländliche Entwicklung in den Entwicklungsländern fördern und zur Welternährungssicherheit beitragen wird. Wir dringen auf nationale, regionale und internationale Strategien zur Förderung des Zugangs von Bauern, insbesondere Kleinbauern, einschließlich Frauen, zu den lokalen, inländischen, regionalen und internationalen Märkten.

Wasser- und Sanitärversorgung

119. Wir sind uns dessen bewusst, dass Wasser im Mittelpunkt der nachhaltigen Entwicklung steht, da es mit mehreren der zentralen globalen Herausforderungen eng verknüpft ist. Daher erklären wir erneut, wie wichtig es ist, die Frage des Wassers in die nachhaltige Entwicklung einzubeziehen, und unterstreichen, dass die Wasser- und Sanitärversorgung von entscheidender Bedeutung für die drei Dimensionen der nachhaltigen Entwicklung ist.

120. Wir bekräftigen die im Durchführungsplan von Johannesburg und in der Millenniums-Erklärung eingegangenen Verpflichtungen, bis 2015 den Anteil der Menschen zu halbieren, die keinen Zugang zu einwandfreiem Trinkwasser und grundlegenden sanitären Einrichtungen haben, und Pläne zur integrierten Bewirtschaftung der Wasserressourcen und zur effizienten Wassernutzung aufzustellen, um so eine nachhaltige Wassernutzung zu gewährleisten. Wir verpflichten uns auf die schrittweise Verwirklichung des Zugangs zu einwandfreiem und erschwinglichem Trinkwasser und grundlegenden sanitären Einrichtungen für alle, da diese eine notwendige Voraussetzung für die Beseitigung der Armut, die Ermächtigung der Frauen und den Schutz der menschlichen Gesundheit sind, sowie darauf, die Umsetzung der Pläne zur integrierten Bewirtschaftung der Wasserressourcen auf allen Ebenen, soweit angezeigt, erheblich zu verbessern. In dieser Hinsicht bekräftigen wir die Verpflichtungen zur Unterstützung dieser Anstrengungen, insbesondere zugunsten der Entwicklungsländer, durch die Mobilisierung von Mitteln aus allen Quellen, den Aufbau von Kapazitäten und den Transfer von Technologien.

121. Wir bekräftigen unsere Zusagen im Hinblick auf das Menschenrecht auf einwandfreies Trinkwasser und sanitäre Einrichtungen, das für die Bevölkerung unserer Länder unter voller Achtung der nationalen Souveränität schrittweise zu verwirklichen ist. Wir unterstreichen außerdem unsere Verpflichtung auf die Internationale Aktionsdekade „Wasser – Quelle des Lebens“ 2005-2015.

122. Wir sind uns der Schlüsselrolle bewusst, die die Ökosysteme bei der Erhaltung der Wassermenge und -qualität spielen, und unterstützen Maßnahmen innerhalb der jeweiligen nationalen Grenzen zum Schutz und zur nachhaltigen Bewirtschaftung dieser Ökosysteme.

123. Wir unterstreichen, dass Maßnahmen zur Bewältigung von Überschwemmungen, Dürren und Wasserknappheit getroffen werden müssen, um für ein Gleichgewicht zwischen Wasserangebot und -nachfrage zu sorgen, nach Bedarf auch durch nichtkonventionelle Wasserressourcen, und dass Finanzmittel und Investitionen in die Infrastruktur für Wasser- und Sanitärversorgungsdienste im Einklang mit den nationalen Prioritäten mobilisiert werden müssen.

124. Wir betonen, dass Maßnahmen zur erheblichen Reduzierung der Wasserverschmutzung und Steigerung der Wasserqualität, zur wesentlichen Verbesserung der Abwasserbehandlung und der Effizienz der Wassernutzung und zur Verringerung der Wasserverluste getroffen werden müssen. Wir betonen, dass es für diese Zwecke der internationalen Hilfe und Zusammenarbeit bedarf.

Energie

125. Wir würdigen die kritische Rolle der Energie im Entwicklungsprozess, da der Zugang zu nachhaltigen, modernen Energiedienstleistungen zur Beseitigung der Armut beiträgt, Menschenleben rettet, die Gesundheit verbessert und bei der Deckung menschlicher Grundbedürfnisse hilft. Wir betonen, dass diese Dienste für die soziale Inklusion und die Gleichstellung der Geschlechter unverzichtbar sind und dass Energie darüber hinaus ein wesentlicher Produktionsfaktor ist. Wir verpflichten uns, den 1,4 Milliarden Menschen, die derzeit weltweit ohne diese Dienste auskommen müssen, den Zugang dazu zu erleichtern. Wir sind uns dessen bewusst, dass der Zugang zu diesen Diensten eine entscheidende Voraussetzung für die Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung ist.

126. Wir betonen, dass die Herausforderung angegangen werden muss, den Zugang zu nachhaltigen, modernen Energiedienstleistungen für alle zu öffnen, insbesondere für arme Menschen, die sich diese Dienste selbst dann, wenn sie verfügbar sind, nicht leisten können. Wir unterstreichen, dass weitere Maßnahmen zur Verbesserung dieser Situation ergriffen werden müssen, namentlich die Mobilisierung ausreichender Finanzmittel, um diese Dienste auf zuverlässige, erschwingliche, wirtschaftlich tragfähige und sozial- und umweltverträgliche Weise in den Entwicklungsländern bereitstellen zu können.

127. Wir bekräftigen unsere Unterstützung für die Umsetzung von Politiken und Strategien auf nationaler und subnationaler Ebene, die den jeweiligen nationalen Gegebenheiten und Entwicklungsbestrebungen entsprechen und die Verwendung eines geeigneten Energiemix zur Deckung des Entwicklungsbedarfs vorsehen, namentlich die vermehrte Nutzung erneuerbarer Energiequellen und anderer emissionsarmer Technologien, mehr Effizienz bei der Energienutzung, mehr Verlass auf fortschrittliche Energietechnologien, einschließlich saubererer Technologien zur Nutzung fossiler Brennstoffe, und die nachhaltige Nutzung traditioneller Energiequellen. Wir verpflichten uns, nachhaltige, moderne Energiedienstleistungen für alle zu fördern, indem wir auf nationaler und subnationaler Ebene unter anderem Maßnahmen zur Elektrifizierung und zur Verbreitung nachhaltiger Lösungen für Kochen und Heizen ergreifen, je nach Bedarf auch durch gemeinsame Initiativen zur Weitergabe bewährter Verfahren und Annahme von Leitlinien. Wir fordern die Regierungen nachdrücklich auf, ein förderliches Umfeld zu schaffen, das Investitionen des öffentlichen und des privaten Sektors in relevante und benötigte Technologien für eine sauberere Energie erleichtert.

128. Wir sind uns dessen bewusst, dass die Verbesserung der Energieeffizienz, die Steigerung des Anteils erneuerbarer Energien sowie sauberere und energieeffiziente Technologien für eine nachhaltige Entwicklung und namentlich die Bewältigung des Klimawandels wichtig sind. Wir sind uns außerdem der Notwendigkeit bewusst, in der Stadtplanung, im Bau- und Verkehrswesen, bei der Erzeugung von Gütern und Dienstleistungen sowie im Produktdesign Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz zu ergreifen. Wir sind uns außerdem der Wichtigkeit bewusst, Anreize für Energieeffizienz und die Diversifizierung des Energiemix zu fördern und Negativanreize zu beseitigen, wozu auch die Förderung der Forschung und Entwicklung in allen Ländern, einschließlich der Entwicklungsländer, gehört.

129. Wir nehmen Kenntnis von der vom Generalsekretär eingeleiteten Initiative „Nachhaltige Energie für alle“, die insbesondere auf den Zugang zu Energie, die Energieeffizienz und erneuerbare Energien gerichtet ist. Wir sind alle entschlossen zu handeln, um eine nachhaltige Energie für alle zu verwirklichen und so die Armut beseitigen zu helfen und eine nachhaltige Entwicklung und weltweiten Wohlstand herbeizuführen. Wir erkennen an, dass die Aktivitäten der Länder in breiteren Fragen der Energie von großer Bedeutung sind und entsprechend ihren spezifischen Herausforderungen, Kapazitäten und Gegebenheiten, einschließlich ihres jeweiligen Energiemix, priorisiert sind.

Nachhaltiger Tourismus

130. Wir betonen, dass ein gut konzipierter und gesteuerter Tourismus einen erheblichen Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung in ihren drei Dimensionen leisten kann, in engem Zusammenhang mit anderen Sektoren steht und menschenwürdige Arbeitsplätze schaffen und Handelschancen erzeugen kann. Wir sind uns der Notwendigkeit bewusst, einen nachhaltigen Tourismus und den Kapazitätsaufbau für entsprechende Aktivitäten zu unterstützen, die das Umweltbewusstsein fördern, die Umwelt erhalten und schützen, Fauna und Flora, die biologische Vielfalt, die Ökosysteme und die kulturelle Vielfalt achten und das Wohl und die Existenzgrundlagen der lokalen Gemeinwesen verbessern, indem sie die lokale Wirtschaft und die menschliche und die natürliche Umwelt in ihrer Gesamtheit stützen. Wir fordern die verstärkte Unterstützung eines nachhaltigen Tourismus und des Kapazitätsaufbaus für entsprechende Aktivitäten in den Entwicklungsländern, um zur Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung beizutragen.

131. Wir befürworten die Förderung von Investitionen in den nachhaltigen Tourismus, einschließlich Öko- und Kulturtourismus, die unter anderem die Gründung kleiner und mittlerer Unternehmen ermöglichen und den Zugang zu Finanzmitteln erleichtern, namentlich über Mikrokreditinitiativen für Arme, indigene Völker und lokale Gemeinschaften in Gebieten mit hohem Ökotourismus-Potenzial. In dieser Hinsicht unterstreichen wir, wie wichtig es ist, nach Bedarf geeignete Leitlinien und Regeln im Einklang mit den nationalen

Prioritäten und Rechtsvorschriften für die Förderung und Unterstützung eines nachhaltigen Tourismus aufzustellen.

Nachhaltiges Verkehrswesen

132. Wir stellen fest, dass Verkehr und Mobilität von zentraler Bedeutung für eine nachhaltige Entwicklung sind. Nachhaltige Verkehrssysteme können das Wirtschaftswachstum ankurbeln und die Zugänglichkeit verbessern. Durch ein nachhaltiges Verkehrswesen wird die Wirtschaft besser integriert und gleichzeitig die Umwelt geschont. Wir erkennen an, wie wichtig der effiziente Personen- und Güterverkehr und der Zugang zu umweltverträglichen, sicheren und erschwinglichen Verkehrsmitteln sind, um die soziale Gerechtigkeit, die Gesundheit, die Resilienz von Städten, die Verbindungen zwischen Stadt und Land und die Produktivität ländlicher Gebiete zu verbessern. In dieser Hinsicht beziehen wir die Straßenverkehrssicherheit in unsere Anstrengungen zur Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung ein.

133. Wir unterstützen die Entwicklung nachhaltiger Verkehrssysteme, einschließlich energieeffizienter multimodaler Systeme, insbesondere öffentlicher Massenverkehrssysteme, sauberer Brennstoffe und Fahrzeuge sowie verbesserter Verkehrssysteme in ländlichen Gebieten. Wir erkennen die Notwendigkeit an, auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene ein integriertes Politikkonzept für Verkehrsdienste und -systeme zu fördern, die eine nachhaltige Entwicklung begünstigen. Wir sind uns außerdem dessen bewusst, dass die besonderen Entwicklungsbedürfnisse der Binnen- und Transitentwicklungsländer bei der Errichtung nachhaltiger Transitverkehrssysteme berücksichtigt werden müssen. Wir erkennen an, dass die Entwicklungsländer in dieser Hinsicht von der internationalen Gemeinschaft unterstützt werden müssen.

Nachhaltige Städte und menschliche Siedlungen

134. Wir erkennen an, dass Städte, die gut geplant und entwickelt sind, insbesondere auch durch integrierte Planungs- und Managementkonzepte, eine wirtschaftlich tragfähige, sozial- und umweltverträgliche Gesellschaft fördern können. In dieser Hinsicht anerkennen wir die Notwendigkeit eines ganzheitlichen Konzepts für Stadtentwicklung und menschliche Siedlungen, das erschwingliche Wohnungen und Infrastrukturen vorsieht und der Slumsanierung und Stadterneuerung Vorrang beimisst. Wir verpflichten uns, darauf hinzuarbeiten, die Qualität menschlicher Siedlungen zu verbessern, einschließlich der Lebens- und Arbeitsbedingungen von Stadt- und Landbewohnern im Kontext der Armutsbeseitigung, sodass alle Menschen Zugang zu Grundversorgungseinrichtungen, Wohnraum und Mobilität haben. Wir erkennen außerdem die Notwendigkeit an, das Natur- und Kulturerbe menschlicher Siedlungen nach Bedarf zu erhalten, historische Bezirke neu zu beleben und Stadtkerne zu sanieren.

135. Wir verpflichten uns, einen integrierten Ansatz für die Planung und den Bau nachhaltiger Städte und städtischer Siedlungen zu fördern, namentlich durch die Unterstützung der lokalen Behörden, die Sensibilisierung der Öffentlichkeit und die verstärkte Beteiligung der Stadtbewohner, einschließlich der Armen, an den Entscheidungsprozessen. Wir verpflichten uns außerdem, eine Politik der nachhaltigen Entwicklung zu fördern, die für alle zugänglichen Wohnraum und soziale Dienste, ein sicheres und gesundes Lebensumfeld für alle, insbesondere Kinder, Jugendliche, Frauen, ältere Menschen und Menschen mit Behinderungen, erschwingliche und nachhaltige Verkehrs- und Energiesysteme, die Förderung, den Schutz und die Wiederherstellung sicherer und grüner städtischer Räume, gesundheitlich unbedenkliches, sauberes Trinkwasser und Abwasserentsorgung, gesunde Luft, die Schaffung menschenwürdiger Arbeitsplätze sowie eine bessere Stadtplanung und die Slumsanierung unterstützt. Wir unterstützen ferner eine nachhaltige Abfallbehandlung durch Verringerung, Wiederverwendung und Verwertung von Abfällen. Wir unterstreichen, wie wichtig es ist, bei der Stadtplanung der Verringerung des Katastrophenrisikos, der Stärkung der Resilienz und den Klimarisiken Rechnung zu tragen. Wir anerkennen die An-

strengungen von Städten, ihre Entwicklung in einem Gleichgewicht mit der Entwicklung ländlicher Gebiete zu halten.

136. Wir betonen, wie wichtig es ist, dass mehr Metropolregionen, Groß- und Kleinstädte eine Politik der nachhaltigen Stadtplanung und -gestaltung verfolgen, um auf das für die kommenden Jahrzehnte erwartete Wachstum der Stadtbevölkerung wirksam reagieren zu können. Wir stellen fest, dass eine nachhaltige Stadtplanung von der Beteiligung einer Vielzahl von Akteuren sowie von der umfassenden Verwendung von Informationen und nach Geschlecht aufgeschlüsselten Daten, namentlich zu demografischen Trends, Einkommensverteilung und informellen Siedlungen, profitiert. Wir anerkennen die wichtige Rolle der Kommunalverwaltungen bei der Festlegung einer Vision für nachhaltige Städte, die von der ersten Stadtplanung bis zur Neubelebung älterer Städte und Stadtviertel reicht und die unter anderem durch Programme zur Förderung der Energieeffizienz im Gebäudemanagement und nachhaltige, auf die lokalen Gegebenheiten zugeschnittene Verkehrssysteme erreicht wird. Wir erkennen ferner an, wie wichtig eine Planung für gemischte Nutzung und die Förderung der nichtmotorisierten Mobilität sind, namentlich durch die Förderung von Infrastrukturen für Fußgänger und Radfahrer.

137. Wir erkennen an, dass Partnerschaften zwischen Städten und Gemeinden eine wichtige Rolle bei der Förderung einer nachhaltigen Entwicklung spielen. In dieser Hinsicht betonen wir, dass die bestehenden Kooperationsmechanismen und -plattformen, Partnerschaftsvereinbarungen und anderen Umsetzungsinstrumente gestärkt werden müssen, um die koordinierte Umsetzung der Habitat-Agenda[117] unter aktiver Mitwirkung aller zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen und mit dem übergreifenden Ziel einer nachhaltigen Stadtentwicklung voranzubringen. Wir erkennen ferner an, dass es weiter notwendig ist, ausreichende und berechenbare Finanzbeiträge für die Stiftung der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen zu leisten, damit die Habitat-Agenda weltweit auf rasche, wirksame und konkrete Weise umgesetzt werden kann.

Gesundheit und Bevölkerung

138. Wir sind uns dessen bewusst, dass Gesundheit eine Voraussetzung und ein Ergebnis und Indikator aller drei Dimensionen der nachhaltigen Entwicklung ist. Wir verstehen, dass sich die Ziele der nachhaltigen Entwicklung nicht erreichen lassen, solange zehrende übertragbare und nichtübertragbare Krankheiten weit verbreitet sind und der Zustand körperlichen, geistigen und sozialen Wohlergehens für die Bevölkerung unerreichbar ist. Wir sind überzeugt, dass es zum Aufbau einer alle einbeziehenden, gerechten, wirtschaftlich produktiven und gesunden Gesellschaft wichtig ist, an den sozialen und umweltbezogenen Determinanten für Gesundheit anzusetzen, sowohl für die Armen und Schwachen als auch für die Gesamtbevölkerung. Wir fordern die volle Verwirklichung des Rechts, das erreichbare Höchstmaß an körperlicher und geistiger Gesundheit zu genießen.

139. Wir erkennen außerdem an, wie wichtig eine lückenlose medizinische Versorgung ist, um die Gesundheit, den sozialen Zusammenhalt und eine nachhaltige menschliche und wirtschaftliche Entwicklung zu fördern. Wir verpflichten uns, die Gesundheitssysteme so zu stärken, dass eine gerechte, allgemeine Versorgung gewährleistet ist. Wir fordern die Beteiligung aller maßgeblichen Akteure an koordinierten sektorübergreifenden Maßnahmen zur raschen Reaktion auf die gesundheitlichen Bedürfnisse der Weltbevölkerung.

140. Wir betonen, dass HIV/Aids, Malaria, Tuberkulose, Grippe, Kinderlähmung und andere übertragbare Krankheiten weltweit nach wie vor ein ernstes Problem sind, und ver-

[117] *Report of the United Nations Conference on Human Settlements (Habitat II), Istanbul, 3–14 June 1996* (United Nations publication, Sales No. E.97.IV.6), Kap. I, Resolution 1, Anlage II. Deutsche Übersetzung in: Abschlußdokumente: Die HABITAT-Agenda und die Istanbul-Erklärung über menschliche Siedlungen, hrsg. v. Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau. Bonn, 1997.

pflichten uns, die Anstrengungen zur Herbeiführung des allgemeinen Zugangs zu HIV-Prävention, -Behandlung, -Betreuung und -Unterstützung erheblich zu verstärken, die HIV-Übertragung von Mutter zu Kind zu beseitigen und Malaria, Tuberkulose und vernachlässigte Tropenkrankheiten neuerlich und verstärkt zu bekämpfen.

141. Wir erkennen an, dass die weltweite Belastung und Bedrohung durch nichtübertragbare Krankheiten eine der größten Herausforderungen für die nachhaltige Entwicklung im 21. Jahrhundert darstellt. Wir verpflichten uns zur Stärkung der Gesundheitssysteme mit dem Ziel einer gerechten, allgemeinen Versorgung und zur Förderung eines erschwinglichen Zugangs zu Prävention, Behandlung, Betreuung und Unterstützung im Bereich der nichtübertragbaren Krankheiten, insbesondere Krebs- und Herz-Kreislauf-Erkrankungen, chronische Erkrankungen der Atemwege und Diabetes. Wir verpflichten uns außerdem, auf einzelstaatlicher Ebene eine sektorübergreifende Politik zur Verhütung und Bekämpfung nichtübertragbarer Krankheiten einzuführen oder zu verstärken. Wir stellen fest, dass die Senkung der Luft- und Wasserverschmutzung sowie der Verschmutzung durch Chemikalien positive gesundheitliche Auswirkungen hat.

142. Wir bekräftigen das Recht, die Bestimmungen in dem Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums (TRIPS-Übereinkommen)[118], der Erklärung von Doha über das TRIPS-Übereinkommen und die öffentliche Gesundheit[119], dem Beschluss des Allgemeinen Rates der Welthandelsorganisation vom 30. August 2003 über die Durchführung von Ziffer 6 der Erklärung von Doha[120] und, sobald die Verfahren zur förmlichen Annahme abgeschlossen sind, der Änderung von Artikel 31 des TRIPS-Übereinkommens, die Flexibilitäten für den Schutz der öffentlichen Gesundheit vorsieht, in vollstem Umfang anzuwenden und insbesondere den Zugang zu Medikamenten für alle zu fördern, und ermutigen zur Gewährung diesbezüglicher Hilfe an die Entwicklungsländer.

143. Wir fordern eine weitere Zusammenarbeit und Kooperation auf nationaler und internationaler Ebene zur Stärkung der Gesundheitssysteme durch verstärkte Gesundheitsfinanzierung, Rekrutierung, Entwicklung, Aus- und Weiterbildung und Bindung von Gesundheitsfachkräften, verbesserte Verteilung und besseren Zugang zu sicheren, erschwinglichen, wirksamen und hochwertigen Medikamenten, Impfstoffen und medizinischen Technologien und durch die Verbesserung der Gesundheitsinfrastruktur. Wir unterstützen die Führungsrolle der Weltgesundheitsorganisation bei der Lenkung und Koordinierung der internationalen Gesundheitsaktivitäten.

144. Wir verpflichten uns, die Bevölkerungstrends und -prognosen in unseren nationalen Strategien und Politiken für die ländliche und städtische Entwicklung systematisch zu berücksichtigen. Durch zukunftsorientierte Planung können wir die mit dem demografischen Wandel, einschließlich der Migration, verbundenen Chancen nutzen und die damit einhergehenden Herausforderungen angehen.

145. Wir fordern die volle und wirksame Umsetzung der Aktionsplattform von Beijing, des Aktionsprogramms der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung und der Ergebnisse der entsprechenden Überprüfungskonferenzen, einschließlich der Verpflichtungen in Bezug auf die sexuelle und reproduktive Gesundheit und die Förderung und den Schutz aller Menschenrechte in diesem Kontext. Wir betonen die Notwendigkeit, den allgemeinen Zugang zu reproduktiver Gesundheit, einschließlich Familienplanung und

---

[118] Siehe *Legal Instruments Embodying the Results of the Uruguay Round of Multilateral Trade Negotiations, done at Marrakesh on 15 April 1994* (GATT secretariat publication, Sales No. GATT/1994-7). Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 1994 II S. 1730; LGBl. 1997 Nr. 108; öBGBl. Nr. 1/1995; AS 1995 2117.

[119] World Trade Organization, Dokument WT/MIN(01)/DEC/2.

[120] Siehe World Trade Organization, Dokument WT/L/540 und Corr.1.

sexueller Gesundheit, zu gewährleisten und die reproduktive Gesundheit in die nationalen Strategien und Programme einzugliedern.

146. Wir verpflichten uns zur Senkung der Mütter- und Kindersterblichkeit und zur Verbesserung der Gesundheit von Frauen, Jugendlichen und Kindern. Wir bekräftigen unsere Verpflichtung auf die Gleichstellung der Geschlechter und auf den Schutz des Rechts von Frauen, Männern und Jugendlichen, frei von Zwang, Diskriminierung und Gewalt über Angelegenheiten im Zusammenhang mit ihrer Sexualität, einschließlich des Zugangs zu Diensten im Bereich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit, bestimmen und frei und verantwortlich darüber entscheiden zu können. Wir werden aktiv darauf hinarbeiten, dass die Gesundheitssysteme die erforderlichen Informationen und Gesundheitsdienste in Bezug auf die sexuelle und reproduktive Gesundheit von Frauen bereitstellen, indem wir unter anderem auf den allgemeinen Zugang zu sicheren, wirksamen, erschwinglichen und akzeptablen modernen Methoden der Familienplanung hinwirken, der für die Gesundheit der Frauen und eine stärkere Gleichstellung der Geschlechter unverzichtbar ist.

Förderung produktiver Vollbeschäftigung, menschenwürdiger Arbeit für alle und des Sozialschutzes

147. Wir sind uns dessen bewusst, dass Armutsbeseitigung, produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle, soziale Integration und Sozialschutz miteinander verknüpft sind und sich gegenseitig verstärken und dass auf allen Ebenen günstige Rahmenbedingungen zur Förderung dieser Ziele geschaffen werden müssen.

148. Wir sind besorgt über die Arbeitsmarktbedingungen und den verbreiteten Mangel an menschenwürdigen Arbeitsmöglichkeiten, insbesondere für junge Frauen und Männer. Wir fordern alle Regierungen nachdrücklich auf, sich der globalen Herausforderung der Jugendbeschäftigung zu stellen, indem sie Strategien und politische Maßnahmen entwickeln und umsetzen, die jungen Menschen überall den Zugang zu menschenwürdiger und produktiver Arbeit eröffnen, denn im Verlauf der nächsten Jahrzehnte müssen menschenwürdige Arbeitsplätze geschaffen werden, damit eine nachhaltige und integrative Entwicklung gewährleistet und die Armut gemindert werden kann.

149. Wir sind uns dessen bewusst, wie wichtig es ist, zur Schaffung von Arbeitsplätzen in den Aufbau einer soliden, wirksamen und effizienten wirtschaftlichen und sozialen Infrastruktur und von Produktionskapazitäten zugunsten einer nachhaltigen Entwicklung und eines dauerhaften, integrativen und ausgewogenen Wirtschaftswachstums zu investieren. Wir fordern die Länder auf, die Infrastrukturinvestitionen zugunsten einer nachhaltigen Entwicklung zu erhöhen, und vereinbaren, die Fonds, Programme und Organisationen der Vereinten Nationen dabei zu unterstützen, den Entwicklungsländern, insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern, bei ihren diesbezüglichen Anstrengungen zu helfen und diese Anstrengungen zu fördern.

150. Wir sind uns dessen bewusst, wie wichtig es ist, zur Schaffung von Arbeitsplätzen eine zukunftsorientierte makroökonomische Politik zu verfolgen, die eine nachhaltige Entwicklung fördert und zu einem dauerhaften, integrativen und ausgewogenen Wirtschaftswachstum führt, mehr Möglichkeiten für produktive Beschäftigung schafft und die landwirtschaftliche und industrielle Entwicklung fördert.

151. Wir unterstreichen die Notwendigkeit, mehr Beschäftigungs- und Einkommensmöglichkeiten für alle zu schaffen, insbesondere für in Armut lebende Frauen und Männer, und unterstützen in dieser Hinsicht nationale Maßnahmen zur Schaffung neuer Arbeitsmöglichkeiten für Arme in ländlichen wie städtischen Gebieten, einschließlich der Unterstützung kleiner und mittlerer Unternehmen.

152. Wir erkennen an, dass Arbeitnehmer Zugang zu Bildung, Ausbildung, Gesundheitsversorgung, sozialer Sicherheit, grundlegenden Rechten bei der Arbeit, Sozial- und Rechtsschutz, einschließlich Arbeitsschutz und Arbeitshygiene, sowie zu menschenwürdigen Ar-

beitsmöglichkeiten haben sollen. Regierungen, Gewerkschaften, Arbeitnehmer und Arbeitgeber haben allesamt einen Beitrag zur Förderung menschenwürdiger Arbeit zu leisten und sollen Jugendlichen helfen, die erforderlichen Qualifikationen und Beschäftigungsmöglichkeiten zu erhalten, auch in neuen und entstehenden Sektoren. Für Frauen und Männer soll Chancengleichheit beim Erwerb von Qualifikationen und beim Zugang zu Arbeitnehmerschutz herrschen. Wir erkennen an, wie wichtig ein gerechter Übergangsprozess ist, der Programme einschließt, die Arbeitnehmern bei der Anpassung an sich wandelnde Arbeitsmarktbedingungen helfen.

153. Wir sind uns außerdem dessen bewusst, dass unbezahlte Arbeit im informellen Sektor, die vornehmlich von Frauen verrichtet wird, in erheblichem Maße zum menschlichen Wohl und zur nachhaltigen Entwicklung beiträgt. In dieser Hinsicht verpflichten wir uns, auf sichere und menschenwürdige Arbeitsbedingungen und auf den Zugang zu Sozialschutz und Bildung hinzuarbeiten.

154. Wir sind uns dessen bewusst, dass menschenwürdige Arbeitsmöglichkeiten für alle und Arbeitsplätze unter anderem durch öffentliche und private Investitionen in wissenschaftlich-technische Neuerungen, öffentliche Projekte zur Wiederherstellung, Regenerierung und Erhaltung der natürlichen Ressourcen und der Ökosysteme sowie durch Sozial- und Gemeinschaftsdienste entstehen können. Wir sind ermutigt durch staatliche Initiativen zur Schaffung von Arbeitsplätzen für in Armut lebende Menschen im Bereich der Wiederherstellung und Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen und der Ökosysteme und ermutigen den Privatsektor, zu einer menschenwürdigen Arbeit für alle und zur Schaffung von Arbeitsplätzen für Frauen und Männer und insbesondere für Jugendliche beizutragen, namentlich durch Partnerschaften mit kleinen und mittleren Unternehmen und mit Genossenschaften. In dieser Hinsicht stellen wir fest, wie wichtig die Anstrengungen zur Förderung des Austauschs von Informationen und Wissen über menschenwürdige Arbeit für alle und die Schaffung von Arbeitsplätzen sind, darunter Initiativen zur Schaffung grüner Arbeitsplätze und zur Vermittlung der entsprechenden Qualifikationen, und wie wichtig es ist, die Integration der einschlägigen Daten in die nationale Wirtschafts- und Beschäftigungspolitik zu erleichtern.

155. Wir ermutigen zum Austausch von Erfahrungen und bewährten Verfahren bei der Bekämpfung der hohen Arbeitslosigkeit und Unterbeschäftigung, insbesondere bei jungen Menschen.

156. Wir betonen, dass es gilt, für alle Mitglieder der Gesellschaft, auch für diejenigen, die nicht in der offiziellen Wirtschaft beschäftigt sind, Sozialschutz bereitzustellen und so das Wachstum, die Widerstandskraft, die soziale Gerechtigkeit und den gesellschaftlichen Zusammenhalt zu fördern. In dieser Hinsicht befürworten wir nachdrücklich nationale und lokale Initiativen zur Gewährung eines sozialen Basisschutzes für alle Bürger. Wir unterstützen den weltweiten Dialog über bewährte Verfahren für Sozialschutzprogramme, der den drei Dimensionen der nachhaltigen Entwicklung Rechnung trägt, und verweisen in dieser Hinsicht auf die Empfehlung Nr. 202 der Internationalen Arbeitsorganisation betreffend nationale soziale Basisschutzniveaus.

157. Wir fordern die Staaten auf, die Menschenrechte und Grundfreiheiten aller Migranten, insbesondere diejenigen der Frauen und Kinder, ungeachtet ihres Migrationsstatus wirksam zu fördern und zu schützen und die Frage der internationalen Migration durch Zusammenarbeit und Dialog auf internationaler, regionaler oder bilateraler Ebene und die Verfolgung eines umfassenden und ausgewogenen Ansatzes anzugehen und dabei die Rolle und die Verantwortlichkeiten der Herkunfts-, Transit- und Zielländer bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte aller Migranten anzuerkennen und Ansätze zu vermeiden, die Migranten noch verwundbarer machen könnten.

Ozeane und Meere

158. Wir sind uns dessen bewusst, dass Ozeane, Meere und Küstengebiete einen untrennbaren und wesentlichen Teil des Ökosystems der Erde bilden und von kritischer Bedeutung für dessen Erhaltung sind und dass das Völkerrecht, wie es im Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen[121] niedergelegt ist, den rechtlichen Rahmen für die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der Ozeane und ihrer Ressourcen vorgibt. Wir betonen, wie wichtig die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der Ozeane und Meere und ihrer Ressourcen für die nachhaltige Entwicklung ist, da sie zur Armutsbeseitigung, zu einem dauerhaften Wirtschaftswachstum, zur Ernährungssicherung und zur Schaffung dauerhafter Existenzgrundlagen und menschenwürdiger Arbeit beitragen und gleichzeitig die biologische Vielfalt und die Meeresumwelt schützen und den Auswirkungen des Klimawandels begegnen. Daher verpflichten wir uns, die Gesundheit, die Produktivität und die Resilienz der Ozeane und Meeresökosysteme zu schützen und wiederherzustellen, ihre biologische Vielfalt zu bewahren und so ihre Erhaltung und nachhaltige Nutzung für die heutigen und die künftigen Generationen zu ermöglichen und beim Management von Aktivitäten, die sich auf die Meeresumwelt auswirken, im Einklang mit dem Völkerrecht einen Ökosystemansatz und den Vorsorgeansatz wirksam anzuwenden, um allen drei Dimensionen der nachhaltigen Entwicklung gerecht zu werden.

159. Wir sind uns dessen bewusst, wie wichtig das Seerechtsübereinkommen für die Förderung der nachhaltigen Entwicklung ist und dass es von nahezu allen Staaten angenommen worden ist, und fordern in dieser Hinsicht alle Vertragsparteien nachdrücklich auf, die in dem Übereinkommen eingegangenen Verpflichtungen uneingeschränkt zu erfüllen.

160. Wir sind uns dessen bewusst, wie wichtig es ist, die Kapazitäten der Entwicklungsländer auszubauen, damit sie von der Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der Ozeane und Meere und deren Ressourcen profitieren können, und betonen in dieser Hinsicht die Notwendigkeit, bei der wissenschaftlichen Meeresforschung zusammenzuarbeiten, um die Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens und die Ergebnisse der großen Gipfeltreffen über nachhaltige Entwicklung umzusetzen, und den Technologietransfer zu gewährleisten, unter Berücksichtigung der Kriterien und Leitlinien der Zwischenstaatlichen Ozeanographischen Kommission für die Weitergabe von Meerestechnologie[122].

161. Wir unterstützen den Regelmäßigen globalen Berichterstattungs- und Bewertungsprozess zum Zustand der Meeresumwelt, einschließlich sozioökonomischer Aspekte, der unter der Ägide der Generalversammlung eingerichtet wurde, und sehen dem Abschluss der ersten globalen integrierten Bewertung des Zustands der Meeresumwelt bis 2014 und der anschließenden Behandlung durch die Versammlung mit Interesse entgegen. Wir legen den Staaten nahe, die aus der Bewertung hervorgehenden Erkenntnisse auf geeigneter Ebene zu behandeln.

162. Wir sind uns dessen bewusst, wie wichtig die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt der Meere außerhalb der nationalen Hoheitsbereiche ist. Wir nehmen Kenntnis von der unter der Ägide der Generalversammlung laufenden Arbeit der Offenen informellen Ad-hoc-Arbeitsgruppe zur Untersuchung von Fragen im Zusammenhang mit der Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt der Meere außerhalb der nationalen Hoheitsbereiche. Wir verpflichten uns, auf der Grundlage der von der Offen informellen Ad-hoc-Arbeitsgruppe geleisteten Arbeit und vor dem Ende der neunundsechzigsten Tagung der Generalversammlung die Frage der Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt der Meere außerhalb der nationalen Hoheitsbereiche mit

[121] United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1833, Nr. 31363. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 1994 II S. 1798; öBGBl. Nr. 885/1995; AS 2009 3209.

[122] Siehe Intergovernmental Oceanographic Commission, Dokument IOC/INF-1203.

Dringlichkeit anzugehen, unter anderem indem wir einen Beschluss über die Erarbeitung einer internationalen Übereinkunft im Rahmen des Seerechtsübereinkommens fassen.

163. Wir stellen mit Besorgnis fest, dass die Meeresverschmutzung die Gesundheit der Ozeane und die biologische Vielfalt der Meere beeinträchtigt, namentlich durch Meeresmüll, insbesondere Plastik, persistente organische Schadstoffe, Schwermetalle und Stickstoffverbindungen aus einer Vielzahl von Quellen auf dem Meer und dem Festland, darunter Einträge durch die Schifffahrt und vom Lande aus. Wir verpflichten uns zu Maßnahmen zur Senkung der Zahl der Verschmutzungsereignisse und ihrer Auswirkungen auf die Meeresökosysteme, namentlich indem wir die im Rahmen der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation angenommenen einschlägigen Übereinkommen wirksam durchführen und maßgebliche Initiativen, darunter das Weltaktionsprogramm zum Schutz der Meeresumwelt gegen vom Lande ausgehende Tätigkeiten[123], weiterverfolgen und zu diesem Zweck koordinierte Strategien beschließen. Wir verpflichten uns ferner, auf der Grundlage der gesammelten wissenschaftlichen Daten Maßnahmen zu ergreifen, um den Meeresmüll bis 2025 erheblich zu verringern und so eine Schädigung der Küsten- und Meeresumwelt zu verhindern.

164. Wir stellen fest, dass invasive gebietsfremde Arten für die Ökosysteme und Ressourcen der Meere eine erhebliche Bedrohung darstellen, und verpflichten uns, Maßnahmen durchzuführen, um die Einbringung invasiver gebietsfremder Arten zu verhüten beziehungsweise ihre schädlichen Auswirkungen auf die Umwelt einzudämmen, darunter nach Bedarf die im Rahmen der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation beschlossenen Maßnahmen.

165. Wir stellen fest, dass das Ansteigen des Meeresspiegels und die Küstenerosion für viele Küstenregionen und Inseln, insbesondere in Entwicklungsländern, eine ernste Gefahr darstellen, und fordern in dieser Hinsicht die internationale Gemeinschaft auf, verstärkte Anstrengungen zur Bewältigung dieser Herausforderungen zu unternehmen.

166. Wir fordern zur Unterstützung von Initiativen auf, die sich gegen die Versauerung der Ozeane und die Auswirkungen des Klimawandels auf die Ökosysteme und Ressourcen der Meere und Küsten richten. In dieser Hinsicht erklären wir erneut, dass wir gemeinsam darauf hinwirken müssen, die weitere Versauerung der Ozeane zu verhüten sowie die Resilienz der Meeresökosysteme und der zur Existenzsicherung auf sie angewiesenen Gemeinwesen zu stärken und die wissenschaftliche Meeresforschung, die Überwachung und die Beobachtung der Versauerung der Ozeane und besonders empfindlicher Ökosysteme zu unterstützen, namentlich durch verstärkte internationale Zusammenarbeit zu diesem Zweck.

167. Wir betonen unsere Besorgnis über die möglichen Umweltauswirkungen der Ozeandüngung. In dieser Hinsicht erinnern wir an die von den zuständigen zwischenstaatlichen Gremien gefassten Beschlüsse zur Ozeandüngung und beschließen, die Frage der Ozeandüngung auch weiterhin mit äußerster Vorsicht und im Einklang mit dem Vorsorgeansatz zu behandeln.

168. Wir verpflichten uns, stärkere Anstrengungen zu unternehmen, um bis 2015 das im Durchführungsplan von Johannesburg vereinbarte Ziel zu erreichen, die Fischbestände dringend auf einem Stand zu erhalten oder auf diesen zurückzuführen, der den größtmöglich erreichbaren Dauerertrag sichert. In dieser Hinsicht verpflichten wir uns ferner, dringend die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um alle Fischbestände mindestens auf einem Stand zu erhalten oder auf diesen zurückzuführen, der den größtmöglich erreichbaren Dauerertrag sichert, und dieses Ziel unter Berücksichtigung der biologischen Merkmale des jeweiligen Bestands so rasch wie möglich zu erreichen. Zu diesem Zweck verpflich-

[123] Siehe A/51/116, Anlage II.

ten wir uns, dringend wissenschaftlich fundierte Bewirtschaftungspläne zu erarbeiten und umzusetzen, die je nach dem Zustand des Bestands die Senkung der Fangmengen oder die Aussetzung der Befischung umfassen. Wir verpflichten uns ferner, die Maßnahmen zur Eindämmung von Beifängen, Rückwürfen und anderen schädlichen Auswirkungen der Fischerei auf die Ökosysteme zu verstärken, namentlich indem wir destruktive Fangpraktiken beseitigen. Wir verpflichten uns außerdem, die Maßnahmen zum Schutz empfindlicher mariner Ökosysteme vor erheblichen Schäden zu verstärken, namentlich durch den wirksamen Einsatz von Folgenabschätzungen. Solche Maßnahmen, einschließlich der über zuständige Organisationen ergriffenen Maßnahmen, sollen mit dem Völkerrecht, den anwendbaren internationalen Rechtsakten und den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und den entsprechenden Leitlinien der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen im Einklang stehen.

169. Wir fordern die Vertragsstaaten des Übereinkommens von 1995 zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische[124] nachdrücklich auf, das Übereinkommen uneingeschränkt anzuwenden und im Einklang mit seinem Teil VII die besonderen Bedürfnisse der Entwicklungsstaaten voll anzuerkennen. Ferner fordern wir alle Staaten auf, den Verhaltenskodex für verantwortungsvolle Fischerei[125] und die internationalen Aktionspläne und technischen Leitlinien der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen umzusetzen.

170. Wir stellen fest, dass die illegale, ungemeldete und unregulierte Fischerei viele Länder einer unverzichtbaren natürlichen Ressource beraubt und weiter eine anhaltende Bedrohung für ihre nachhaltige Entwicklung darstellt. Wir verpflichten uns erneut auf die im Durchführungsplan von Johannesburg vorgesehene Beseitigung der illegalen, ungemeldeten und unregulierten Fischerei sowie auf die Verhütung und Bekämpfung dieser Praktiken, unter anderem durch die Erarbeitung und Umsetzung nationaler und regionaler Aktionspläne im Einklang mit dem Internationalen Aktionsplan der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der illegalen, ungemeldeten und unregulierten Fischerei, durch die völkerrechtskonforme Durchführung wirksamer und abgestimmter Maßnahmen der Küsten-, Flaggen- und Hafenstaaten, der charternden Nationen sowie der Staaten der Staatsangehörigkeit der wirtschaftlichen Eigentümer und anderen Unterstützer oder Betreiber illegaler, ungemeldeter und unregulierter Fischerei, mit dem Ziel, die diese Fischerei betreibenden Schiffe zu ermitteln und denen, die gegen die entsprechenden Bestimmungen verstoßen, die Erträge aus dieser Fischerei zu entziehen, sowie durch die Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern zu dem Zweck, ihren Bedarf systematisch zu ermitteln und ihre Kapazitäten aufzubauen, einschließlich der Unterstützung von Systemen zur Überwachung, Kontrolle und Aufsicht, zur Gewährleistung der Einhaltung der Bestimmungen und zu ihrer Durchsetzung.

171. Wir fordern die Unterzeichnerstaaten des Übereinkommens der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen über Hafenstaatmaßnahmen zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der illegalen, ungemeldeten und unregulierten

[124] United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2167, Nr. 37924. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 2000 II S. 1022; öBGBl. III Nr. 21/2005.

[125] *International Fisheries Instruments with Index* (United Nations publication, Sales No. E.98.V.11), Abschn. III. In Deutsch verfügbar unter http://www.fao.org/docrep/005/v9878g/v9878de00.htm.

Fischerei[126] auf, die Verfahren zu seiner Ratifikation zu beschleunigen, damit es rasch in Kraft treten kann.

172. Wir sind uns der Notwendigkeit von Transparenz und Rechenschaftslegung in der Fischereibewirtschaftung durch die regionalen Fischereibewirtschaftungsorganisationen bewusst. Wir erkennen die Anstrengungen derjenigen regionalen Fischereibewirtschaftungsorganisationen an, die bereits unabhängige Leistungsprüfungen vorgenommen haben, und fordern alle diese Organisationen auf, solche Prüfungen regelmäßig durchzuführen und die Ergebnisse öffentlich verfügbar zu machen. Wir befürworten die Umsetzung der aus diesen Prüfungen hervorgegangenen Empfehlungen und empfehlen, diese Prüfungen im Zeitverlauf nach Bedarf umfassender zu machen.

173. Wir bekräftigen unsere im Durchführungsplan von Johannesburg eingegangene Verpflichtung, Subventionen abzuschaffen, die zu illegaler, ungemeldeter und ungeregelter Fischerei und zu Überkapazitäten beitragen, unter Berücksichtigung der Bedeutung dieses Sektors für die Entwicklungsländer, bekräftigen unsere Verpflichtung, die Ausarbeitung multilateraler Disziplinen betreffend Fischereisubventionen abzuschließen, welche den Mandaten der Doha-Entwicklungsagenda der Welthandelsorganisation[127] und der Ministererklärung von Hongkong[128] zur Stärkung der Disziplinen betreffend Subventionen im Fischereisektor Wirkung verleihen werden, namentlich durch das Verbot bestimmter Formen von Fischereisubventionen, die zu Überkapazitäten und Überfischung beitragen, und erkennen an, dass eine geeignete und wirksame besondere und differenzierte Behandlung für die Entwicklungsländer und die am wenigsten entwickelten Länder einen untrennbaren Bestandteil der Verhandlungen über Fischereisubventionen im Rahmen der Welthandelsorganisation bilden sollte, unter Berücksichtigung der Bedeutung dieses Sektors für die Entwicklungsprioritäten, die Armutsminderung, die Sicherung der Existenzgrundlagen und die Ernährungssicherheit. Wir legen den Staaten nahe, die Transparenz und die Berichterstattung über die bestehenden Fischereisubventionsprogramme im Rahmen der Welthandelsorganisation zu verbessern. Angesichts des Zustands der Fischereiressourcen, und ohne den Mandaten von Doha und Hongkong betreffend Fischereisubventionen oder der Notwendigkeit eines Abschlusses dieser Verhandlungen vorzugreifen, legen wir den Staaten nahe, Subventionen, die zu Überkapazitäten und Überfischung beitragen, abzuschaffen und weder neue derartige Subventionen einzuführen noch bereits bestehende zu verlängern oder zu stärken.

174. Wir fordern eindringlich dazu auf, bis 2014 Strategien festzulegen und allgemein anzuwenden, die den Entwicklungsländern, insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern und den kleinen Inselentwicklungsländern, weiter dabei behilflich sind, ihre nationalen Kapazitäten zur Erhaltung, nachhaltigen Bewirtschaftung und Nutzung der Vorteile der nachhaltigen Fischerei auszubauen, namentlich durch verbesserten Marktzugang für Fischerzeugnisse aus Entwicklungsländern.

175. Wir verpflichten uns, der Notwendigkeit Folge zu leisten, den Zugang zur Fischerei zu sichern, und darauf zu achten, wie wichtig es ist, Subsistenzfischern, Kleinfischern und handwerklichen Fischern, in der Fischerei tätigen Frauen sowie indigenen Völkern und ihren Gemeinschaften, insbesondere in Entwicklungsländern und vor allem in kleinen Inselentwicklungsländern, Zugang zu den Märkten zu verschaffen.

176. Wir sind uns außerdem des erheblichen wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Nutzens von Korallenriffen, insbesondere für Inseln und andere Küstenstaaten, sowie der

---

[126] Food and Agriculture Organization of the United Nations, *Report of the Conference of FAO, Thirty-sixth Session, Rome 18-23 November 2009* (C 2009/REP und Corr.1-3), Anhang E. Amtliche deutschsprachige Fassung: ABl. EU 2011 Nr. L 191 S. 3.

[127] Siehe A/C.2/56/7, Anlage.

[128] World Trade Organization, Dokument WT/MIN(05)/DEC.

erheblichen Gefährdung der Korallenriffe und Mangroven durch den Klimawandel, die Versauerung der Ozeane, die Überfischung, destruktive Fangpraktiken und die Verschmutzung bewusst. Wir unterstützen die internationale Zusammenarbeit mit dem Ziel, die Ökosysteme von Korallenriffen und Mangroven zu erhalten, ihren sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Nutzen zu gewährleisten und die technische Zusammenarbeit und den freiwilligen Informationsaustausch zu erleichtern.

177. Wir bekräftigen, wie wichtig Erhaltungsmaßnahmen für bestimmte Gebiete sind, namentlich die Schaffung von Meeresschutzgebieten im Einklang mit dem Völkerrecht und auf der Grundlage der besten verfügbaren wissenschaftlichen Informationen, zu dem Zweck, die biologische Vielfalt zu erhalten und ihre Bestandteile nachhaltig zu nutzen. Wir nehmen Kenntnis von dem Beschluss X/2 der vom 18. bis 29. Oktober 2010 in Nagoya (Japan) abgehaltenen zehnten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt, wonach bis 2020 10 Prozent der Küsten- und Meeresgebiete, insbesondere für die biologische Vielfalt und Ökosystemdienstleistungen besonders wichtige Gebiete, durch wirksam und ausgewogen gesteuerte, ökologisch repräsentative und gut verbundene Systeme von Schutzgebieten und andere wirksame Gebietserhaltungsmaßnahmen zu erhalten sind[129].

Kleine Inselentwicklungsländer

178. Wir bekräftigen, dass kleine Inselentwicklungsländer im Bereich der nachhaltigen Entwicklung weiter einen Sonderfall darstellen, da sie in einzigartiger und besonderer Weise benachteiligt sind, darunter aufgrund ihrer geringen Größe, ihrer Abgelegenheit und ihrer schmalen Ressourcen- und Exportbasis sowie aufgrund ihrer Gefährdung durch globale Umweltprobleme und wirtschaftliche Außenwirkungen, namentlich die zahlreichen Auswirkungen des Klimawandels und von Naturkatastrophen, die möglicherweise an Häufigkeit und Intensität zunehmen werden. Wir nehmen mit Besorgnis davon Kenntnis, dass die fünfjährliche Überprüfung der Strategie von Mauritius[130] zu dem Ergebnis gekommen ist, dass diese Länder in wirtschaftlicher Hinsicht, insbesondere in Bezug auf die Armutsminderung und die Schuldentragfähigkeit, im Vergleich zu den meisten anderen Ländergruppen weniger Fortschritte oder sogar Rückschritte verzeichnet haben. Das Ansteigen des Meeresspiegels und andere nachteilige Auswirkungen des Klimawandels stellen für die kleinen Inselentwicklungsländer und ihre Bemühungen um die Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung nach wie vor eine erhebliche Gefahr und für viele von ihnen die schwerste Bedrohung ihrer Existenz- und Überlebensfähigkeit dar, in einigen Fällen durch Landverlust. Wir sind außerdem weiter besorgt darüber, dass die kleinen Inselentwicklungsländer trotz ihrer Fortschritte in den Bereichen Gleichstellung der Geschlechter, Gesundheit, Bildung und Umwelt bei der Verwirklichung der Millenniums-Entwicklungsziele insgesamt nur ungleichmäßig vorangekommen sind.

179. Wir rufen dazu auf, die Anstrengungen zur Unterstützung der kleinen Inselentwicklungsländer bei der Umsetzung des Aktionsprogramms von Barbados und der Strategie von Mauritius fortzusetzen und zu verstärken. Wir fordern außerdem das System der Vereinten Nationen auf, die kleinen Inselentwicklungsländer stärker dabei zu unterstützen, die Vielzahl der bestehenden und neuen Herausforderungen zu bewältigen, denen sie sich bei der Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung gegenübersehen.

180. Auf der Grundlage des Aktionsprogramms von Barbados und der Strategie von Mauritius und eingedenk dessen, wie wichtig koordinierte, ausgewogene und integrierte Maßnahmen zur Bewältigung der sich den kleinen Inselentwicklungsländern stellenden Herausforderungen für die nachhaltige Entwicklung sind, fordern wir die Einberufung einer drit-

[129] Siehe United Nations Environment Programme, Dokument UNEP/CBD/COP/10/27, Anhang.

[130] Siehe Resolution 65/2.

ten internationalen Konferenz über diese Länder im Jahr 2014 und bitten die Generalversammlung, auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung die Modalitäten der Konferenz festzulegen.

Am wenigsten entwickelte Länder

181. Wir kommen überein, das Aktionsprogramm von Istanbul wirksam umzusetzen und seine Schwerpunktbereiche voll in diesen Aktionsrahmen einzugliedern, dessen umfassendere Umsetzung zur Verwirklichung des übergreifenden Ziels des Aktionsprogramms beitragen wird, die Hälfte der am wenigsten entwickelten Länder in die Lage zu versetzen, bis 2020 die Kriterien für das Aufrücken aus der Liste dieser Länder zu erfüllen.

Binnenentwicklungsländer

182. Wir bitten die Mitgliedstaaten, einschließlich der Entwicklungspartner, die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und andere maßgebliche internationale, regionale und subregionale Organisationen, die Durchführung der konkreten Maßnahmen, die in den im Aktionsprogramm von Almaty vereinbarten fünf Schwerpunktbereichen und in der Erklärung über die Halbzeitüberprüfung des Aktionsprogramms enthalten sind, besser zu koordinieren und weiter zu beschleunigen, insbesondere im Hinblick auf den Bau, die Instandhaltung und die Verbesserung ihrer Verkehrs-, Lagerhaltungs- und anderen mit dem Transit zusammenhängenden Einrichtungen, einschließlich alternativer Verkehrswege, der Schließung von Verbindungslücken und einer verbesserten Kommunikations- und Energieinfrastruktur, und so die nachhaltige Entwicklung der Binnenentwicklungsländer zu unterstützen.

Afrika

183. Wir erkennen an, dass bei der Erfüllung der internationalen Zusagen in Bezug auf die Entwicklungsbedürfnisse Afrikas gewisse Fortschritte erzielt wurden, betonen jedoch, dass noch immer erhebliche Herausforderungen bei der Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung auf dem Kontinent bestehen.

184. Wir fordern die internationale Gemeinschaft auf, ihre Unterstützung zu verstärken und ihre Zusagen zu erfüllen, damit auf den für die nachhaltige Entwicklung Afrikas entscheidenden Gebieten Fortschritte erzielt werden, und begrüßen die von den Entwicklungspartnern unternommenen Anstrengungen zur Stärkung der Zusammenarbeit mit der Neuen Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas. Wir begrüßen außerdem die Fortschritte, welche die afrikanischen Länder dabei erzielt haben, die Demokratie, die Menschenrechte, eine gute Regierungsführung und ein solides Wirtschaftsmanagement zu festigen, und ermutigen diese Länder, ihre diesbezüglichen Anstrengungen fortzusetzen. Wir bitten alle Entwicklungspartner Afrikas, insbesondere die entwickelten Länder, die afrikanischen Länder bei der Stärkung ihrer Humankapazitäten und ihrer demokratischen Institutionen zu unterstützen, im Einklang mit ihren Prioritäten und Zielen, um so die Entwicklung Afrikas auf allen Ebenen voranzubringen, namentlich durch die Erleichterung des Transfers der von den afrikanischen Ländern benötigten Technologien zu den einvernehmlich festgelegten Bedingungen. Wir anerkennen die anhaltenden Anstrengungen der afrikanischen Länder, förderliche Bedingungen für ein integratives Wachstum zugunsten der nachhaltigen Entwicklung herzustellen, stellen fest, dass die internationale Gemeinschaft weitere Anstrengungen unternehmen muss, vermehrt neue und zusätzliche Mittel für die Entwicklungsfinanzierung aus allen öffentlichen wie privaten, inländischen wie ausländischen Quellen bereitzustellen, um diese Entwicklungsbemühungen der afrikanischen Länder zu unterstützen, und begrüßen die verschiedenen wichtigen Initiativen, die die afrikanischen Länder und ihre Entwicklungspartner in dieser Hinsicht eingeleitet haben.

Regionale Maßnahmen

185. Wir befürworten abgestimmte regionale Maßnahmen zur Förderung der nachhaltigen Entwicklung. Wir erkennen in dieser Hinsicht an, dass über die zuständigen Foren, unter anderem in den Regionalkommissionen der Vereinten Nationen, wichtige Schritte zur Förderung der nachhaltigen Entwicklung unternommen wurden, insbesondere in der arabischen Region, in Lateinamerika und der Karibik sowie in der asiatisch-pazifischen Region. Trotz der Probleme, die es nach wie vor in verschiedenen Bereichen gibt, begrüßt die internationale Gemeinschaft diese Maßnahmen und die bereits erzielten Ergebnisse und fordert dazu auf, die Maßnahmen auf allen Ebenen weiter auszubauen und umzusetzen.

Verringerung des Katastrophenrisikos

186. Wir bekräftigen unser Bekenntnis zu dem Hyogo-Rahmenaktionsplan 2005-2015: Stärkung der Widerstandskraft von Nationen und Gemeinwesen gegen Katastrophen[131] und fordern die Staaten, das System der Vereinten Nationen, die internationalen Finanzinstitutionen, die subregionalen, regionalen und internationalen Organisationen und die Zivilgesellschaft auf, die Durchführung des Hyogo-Rahmenaktionsplans und die Erreichung seiner Ziele zu beschleunigen. Wir fordern, die Fragen der Verringerung des Katastrophenrisikos und der Stärkung der Widerstandskraft gegen Katastrophen im Kontext der nachhaltigen Entwicklung und der Armutsbeseitigung mit neuer Dringlichkeit anzugehen, sie nach Bedarf auf allen Ebenen in die Politiken, Pläne, Programme und Haushalte zu integrieren und in künftigen einschlägigen Rahmenplänen zu berücksichtigen. Wir bitten die Regierungen auf allen Ebenen sowie die zuständigen subregionalen, regionalen und internationalen Organisationen, sich darauf zu verpflichten, rechtzeitig ausreichende und berechenbare Mittel für die Verringerung des Katastrophenrisikos bereitzustellen, um die Resilienz der Städte und Gemeinwesen gegen Katastrophen entsprechend ihren jeweiligen Gegebenheiten und Kapazitäten zu erhöhen.

187. Wir erkennen an, wie wichtig Frühwarnsysteme als Teil einer wirksamen Verringerung des Katastrophenrisikos auf allen Ebenen sind, um wirtschaftliche und soziale Schäden, namentlich Verluste an Menschenleben, zu reduzieren, und legen in dieser Hinsicht den Staaten nahe, derartige Systeme in ihre nationalen Strategien und Pläne zur Verringerung des Katastrophenrisikos einzubeziehen. Wir legen den Gebern und der internationalen Gemeinschaft nahe, die internationale Zusammenarbeit zur Verringerung des Katastrophenrisikos in den Entwicklungsländern zu verstärken, nach Bedarf durch technische Hilfe, Technologietransfer zu einvernehmlich festgelegten Bedingungen, Kapazitätsaufbau und Schulungsprogramme. Wir erkennen ferner an, wie wichtig umfassende Gefahren- und Risikobewertungen sowie der Austausch von Wissen und Informationen, einschließlich zuverlässiger Geoinformationen, sind. Wir verpflichten uns, rasch ein Instrumentarium zur Risikobewertung und zur Verringerung des Katastrophenrisikos einzusetzen und zu verstärken.

188. Wir betonen, wie wichtig es ist, die Verringerung des Katastrophenrisikos, die Katastrophennachsorge und die langfristige Entwicklungsplanung stärker miteinander zu verzahnen, und fordern besser koordinierte und umfassendere Strategien, die die Fragen der Verringerung des Katastrophenrisikos und der Anpassung an den Klimawandel in die öffentlichen und privaten Investitionen, die Entscheidungsfindung und die Planung humanitärer und entwicklungsbezogener Maßnahmen integrieren, mit dem Ziel, die Risiken zu verringern, die Resilienz zu stärken und einen reibungsloseren Übergang von der Nothilfe zur Wiederherstellung und Entwicklung zu bewirken. In dieser Hinsicht erkennen wir die Notwendigkeit an, die Geschlechterperspektive in die Konzipierung und Durchführung aller Phasen des Managements des Katastrophenrisikos zu integrieren.

---

[131] A/CONF.206/6 und Corr.1, Kap. I, Resolution 2.

189. Wir fordern alle maßgeblichen Beteiligten, namentlich die Regierungen, die internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen, den Privatsektor und die Zivilgesellschaft, auf, unter Berücksichtigung der drei Dimensionen der nachhaltigen Entwicklung geeignete und wirksame Maßnahmen zu treffen, unter anderem indem sie die Koordinierung und Zusammenarbeit verstärken, um das Risikopotenzial zu verringern und so die Menschen, die Infrastruktur und andere Güter des jeweiligen Landes vor den Auswirkungen von Katastrophen zu schützen, in Übereinstimmung mit dem Hyogo-Rahmenaktionsplan und allfälligen weiteren Rahmenplänen nach 2015 zur Verringerung des Katastrophenrisikos.

Klimawandel

190. Wir erklären erneut, dass der Klimawandel eine der größten Herausforderungen unserer Zeit darstellt, und bringen unsere höchste Beunruhigung darüber zum Ausdruck, dass die Emissionen von Treibhausgasen weltweit nach wie vor zunehmen. Wir sind zutiefst besorgt darüber, dass alle Länder, insbesondere die Entwicklungsländer, den nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels ausgeliefert sind und diese heute schon immer stärker zu spüren bekommen, wie anhaltende Dürren und extreme Wetterereignisse, das Ansteigen des Meeresspiegels, Küstenerosion und die Versauerung der Ozeane, die die Ernährungssicherheit und die Anstrengungen zur Beseitigung der Armut und Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung weiter bedrohen. In dieser Hinsicht betonen wir, dass die Anpassung an den Klimawandel eine unmittelbare und vordringliche globale Priorität darstellt.

191. Wir unterstreichen, dass angesichts des globalen Charakters der Klimaänderungen alle Länder aufgerufen sind, so umfassend wie möglich zusammenzuarbeiten und sich an einer wirksamen und angemessenen internationalen Reaktion zu beteiligen, mit dem Ziel, die weltweiten Treibhausgasemissionen schneller zu verringern. Wir erinnern daran, dass das Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen vorsieht, dass die Vertragsparteien auf der Grundlage der Gerechtigkeit und entsprechend ihren gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeiten und ihren jeweiligen Fähigkeiten das Klimasystem zum Wohl heutiger und künftiger Generationen schützen sollen. Wir verweisen mit großer Sorge auf die beträchtliche Lücke zwischen dem Gesamteffekt der von den Vertragsparteien abgegebenen Zusagen zur Reduzierung der globalen Treibhausgasemissionen bis 2020 und der Gesamtheit der Emissionspfade, bei denen noch die Wahrscheinlichkeit besteht, den Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur auf unter 2° C zu halten oder auf 1,5° C über dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen. Wir erkennen an, wie wichtig es ist, Finanzmittel aus einer Vielzahl öffentlicher und privater, bilateraler und multilateraler Quellen, einschließlich neuartiger Finanzierungsquellen, zu mobilisieren, um den nationalen Gegebenheiten entsprechende Abschwächungs- und Anpassungsmaßnahmen, die Entwicklung und den Transfer von Technologien sowie den Kapazitätsaufbau in den Entwicklungsländern zu unterstützen. In dieser Hinsicht begrüßen wir die Einrichtung des Grünen Klimafonds und fordern die rasche Aufnahme seiner Tätigkeit, damit schon bald ein angemessener Prozess der Mittelauffüllung einsetzen kann.

192. Wir fordern die Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen und die Vertragsparteien des dazugehörigen Kyoto-Protokolls[132] nachdrücklich auf, ihren Verpflichtungen sowie den im Rahmen dieser Übereinkünfte getroffenen Beschlüssen vollständig nachzukommen. In dieser Hinsicht werden wir auf den bisherigen Fortschritten aufbauen, einschließlich derjenigen, die auf der siebzehnten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens und der siebenten Tagung der als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls von Kyoto dienenden Konfe-

[132] United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2303, Nr. 30822. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 2002 II S. 966; LGBl. 2005 Nr. 49; öBGBl. III Nr. 89/2005; AS 2004 5205.

renz der Vertragsparteien des Übereinkommens, die vom 28. November bis 9. Dezember 2011 in Durban (Südafrika) stattfanden, erzielt wurden.

Wälder

193. Wir heben den sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Nutzen der Wälder für den Menschen und die Beiträge der nachhaltigen Waldbewirtschaftung zu den Themen und Zielen der Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung hervor. Wir unterstützen sektor- und institutionsübergreifende Politikkonzepte zur Förderung einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung. Wir bekräftigen, dass das breite Spektrum forstlicher Erzeugnisse und Dienstleistungen Möglichkeiten zur Bewältigung einer Vielzahl der drängendsten Herausforderungen auf dem Gebiet der nachhaltigen Entwicklung bietet. Wir fordern verstärkte Anstrengungen zur nachhaltigen Bewirtschaftung, Wiederherstellung und Auf- und Wiederaufforstung der Wälder und unterstützen alle Maßnahmen, die die Entwaldung und Walddegradation effektiv verlangsamen, zum Stillstand bringen und umkehren, darunter die Förderung des Handels mit legal gewonnenen Waldprodukten. Wir stellen fest, wie wichtig laufende Initiativen wie die Verringerung der Emissionen infolge der Entwaldung und Walddegradation in Entwicklungsländern und die Rolle der Erhaltung und nachhaltigen Bewirtschaftung der Wälder und die Erhöhung der in ihnen gespeicherten Kohlenstoffvorräte in den Entwicklungsländern sind. Wir fordern intensivere Anstrengungen, die forstwirtschaftlichen Verwaltungsstrukturen und die Mittel zur Umsetzung im Einklang mit der nicht rechtsverbindlichen Absprache über alle Arten von Wäldern[133] zu stärken und so eine nachhaltige Waldbewirtschaftung herbeizuführen. Zu diesem Zweck verpflichten wir uns, die Existenzgrundlagen der Menschen und der Gemeinschaften zu verbessern, indem wir die Voraussetzungen schaffen, die sie für eine nachhaltige Bewirtschaftung der Wälder benötigen, unter anderem durch die Stärkung der Kooperationsvereinbarungen in den Bereichen Finanzen, Handel, Transfer umweltverträglicher Technologien, Kapazitätsaufbau und Lenkung sowie durch die Förderung sicherer Landbesitz- und -nutzungsverhältnisse, insbesondere im Hinblick auf Entscheidungsfindung und Aufteilung der Vorteile, im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften und Prioritäten.

194. Wir fordern die umgehende Umsetzung der nicht rechtsverbindlichen Absprache über alle Arten von Wäldern und der Ministererklärung des Tagungsteils auf hoher Ebene der neunten Tagung des Waldforums der Vereinten Nationen anlässlich der Eröffnung des Internationalen Jahres der Wälder[134].

195. Wir stellen fest, dass das Waldforum der Vereinten Nationen aufgrund seiner universalen Mitgliedschaft und seines umfassenden Mandats eine wichtige Rolle dabei spielt, die Fragen im Zusammenhang mit Wäldern in ganzheitlicher und integrierter Weise anzugehen und die politische Koordinierung und Zusammenarbeit auf internationaler Ebene zu fördern, mit dem Ziel, eine nachhaltige Waldbewirtschaftung herbeizuführen. Wir bitten die Waldpartnerschaft, das Forum weiter zu unterstützen, und ermutigen die Interessenträger, auch künftig aktiv an der Arbeit des Forums mitzuwirken.

196. Wir betonen, wie wichtig es ist, die Ziele und Praktiken der nachhaltigen Waldbewirtschaftung durchgängig in die wirtschaftspolitische Entscheidungsfindung zu integrieren, und verpflichten uns zu diesem Zweck, über die Leitungsgremien der Mitgliedorganisationen der Waldpartnerschaft darauf hinzuwirken, dass die nachhaltige Bewirtschaftung aller Arten von Wäldern nach Bedarf in ihre Strategien und Programme eingebunden wird.

---

[133] Resolution 62/98, Anlage.

[134] *Official Records of the Economic and Social Council, 2011, Supplement No. 22* (E/2011/42), Kap. I, Abschn. A, Beschlussentwurf I; siehe auch Beschluss 66/543.

Biologische Vielfalt

197. Wir bekräftigen den Eigenwert der biologischen Vielfalt und ihre Werte in ökologischer, genetischer, sozialer, wirtschaftlicher, wissenschaftlicher, erzieherischer, kultureller und ästhetischer Hinsicht sowie im Hinblick auf ihre Erholungsfunktion und ihre wichtige Rolle bei der Erhaltung von Ökosystemen, die unverzichtbare Dienste leisten und daher eine wichtige Grundlage für die nachhaltige Entwicklung und das menschliche Wohl bilden. Wir sind uns bewusst, wie gravierend der weltweite Verlust an biologischer Vielfalt und die Schädigung der Ökosysteme sind, und betonen, dass dies die globale Entwicklung untergräbt und die Ernährungssicherheit und Ernährung, die Wasserversorgung und die Gesundheit der Armen auf dem Land und vieler Menschen auf der ganzen Welt beeinträchtigt, mit Auswirkungen auf die heutigen und die künftigen Generationen. Es ist daher besonders wichtig, die biologische Vielfalt zu erhalten, die Lebensräume besser zu vernetzen und die Resilienz der Ökosysteme zu stärken. Wir erkennen an, dass das traditionelle Wissen der indigenen Völker und lokalen Gemeinschaften, ihre Innovationen und Praktiken einen wichtigen Beitrag zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt leisten und das soziale Wohl und eine nachhaltige Existenzsicherung fördern können, wenn sie umfassend angewendet werden. Wir erkennen ferner an, dass indigene Völker und lokale Gemeinschaften häufig am unmittelbarsten von der biologischen Vielfalt und den Ökosystemen abhängen und daher in vielen Fällen von ihrem Verlust und ihrer Schädigung am stärksten betroffen sind.

198. Wir erklären erneut unsere Entschlossenheit, die drei Ziele des Übereinkommens über die biologische Vielfalt zu verwirklichen, und fordern dringende Maßnahmen, die den Verlust der biologischen Vielfalt effektiv verlangsamen, zum Stillstand bringen und umkehren. In diesem Zusammenhang bekräftigen wir, wie wichtig es ist, den Strategieplan für die biologische Vielfalt 2011-2020 und die Aichi-Biodiversitätsziele zu verwirklichen, die von der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens auf ihrer zehnten Tagung angenommen wurden[129].

199. Wir nehmen Kenntnis von der Verabschiedung des Protokolls von Nagoya über den Zugang zu genetischen Ressourcen und die ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus ihrer Nutzung ergebenden Vorteile zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt[129] und bitten die Vertragsparteien des Übereinkommens, das Protokoll zu ratifizieren oder ihm beizutreten, damit es möglichst bald in Kraft treten kann. Wir sind uns dessen bewusst, dass der Zugang zu genetischen Ressourcen und die Aufteilung der sich aus ihrer Nutzung ergebenden Vorteile zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt, zur Beseitigung der Armut und zur ökologischen Nachhaltigkeit beitragen können.

200. Wir begrüßen die Strategie zur Mobilisierung von Mitteln für die Verwirklichung der drei Ziele des Übereinkommens über die biologische Vielfalt, einschließlich der Verpflichtung zu einer beträchtlichen Erhöhung der Mittel aus allen Quellen zur Unterstützung der biologischen Vielfalt, entsprechend den Beschlüssen, die auf der zehnten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien gefasst wurden.

201. Wir befürworten es, dass die sozioökonomischen Auswirkungen und Vorteile, die sich aus der Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt und ihrer Komponenten sowie der Ökosysteme und ihrer unverzichtbaren Dienstleistungen ergeben, in den einschlägigen Programmen und Politiken auf allen Ebenen durchgängig berücksichtigt werden, im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften, Gegebenheiten und Prioritäten. Wir sprechen uns dafür aus, durch geeignete Anreize und Maßnahmen Investitionen zu fördern, die die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt und die Wiederherstellung geschädigter Ökosysteme unterstützen, in Übereinstimmung und im Einklang mit dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt und anderen einschlägigen internationalen Verpflichtungen.

202. Wir kommen überein, die internationale Zusammenarbeit und gegebenenfalls internationale Partnerschaften sowie den Informationsaustausch zu fördern, und begrüßen in die-

sem Zusammenhang die Dekade der Vereinten Nationen zur biologischen Vielfalt 2011-2020, die den Zweck verfolgt, die aktive Beteiligung aller Interessenträger an der Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt sowie den Zugang zu genetischen Ressourcen und die ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus ihrer Nutzung ergebenden Vorteile zu fördern, geleitet von der Vorstellung eines Lebens in Harmonie mit der Natur.

203. Wir anerkennen die wichtige Rolle des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen[135], einer internationalen Übereinkunft an der Schnittstelle zwischen Handel, Umwelt und Entwicklung, die die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt fördert, zu einem greifbaren Nutzen für die lokale Bevölkerung beitragen soll und sicherstellt, dass keine der in den internationalen Handel gelangenden Arten vom Aussterben bedroht ist. Wir sind uns der wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Auswirkungen des unerlaubten Handels mit freilebenden Tieren und Pflanzen bewusst, dem mit entschlossenen und verstärkten Maßnahmen auf der Angebots- wie auf der Nachfrageseite begegnet werden muss. In dieser Hinsicht betonen wir, wie wichtig die wirksame internationale Zusammenarbeit zwischen den zuständigen multilateralen Umweltübereinkünften und den internationalen Organisationen ist. Wir betonen ferner, wie wichtig es ist, die Auflistung von Arten auf der Grundlage einvernehmlich festgelegter Kriterien vorzunehmen.

204. Wir nehmen Kenntnis von der Einrichtung der Zwischenstaatlichen Plattform Wissenschaft-Politik für Biodiversität und Ökosystemdienstleistungen und bitten um eine rasche Aufnahme ihrer Arbeit, damit sie für die politische Entscheidungsfindung die besten verfügbaren Informationen über die biologische Vielfalt bereitstellen kann.

Wüstenbildung, Landverödung und Dürre

205. Wir anerkennen die wirtschaftliche und soziale Bedeutung einer guten Land- und Bodenbewirtschaftung, insbesondere ihren Beitrag zu Wirtschaftswachstum, biologischer Vielfalt, nachhaltiger Landwirtschaft und Ernährungssicherheit, Beseitigung der Armut, Ermächtigung der Frauen, Bekämpfung des Klimawandels und besserer Verfügbarkeit von Wasser. Wir betonen, dass Wüstenbildung, Landverödung und Dürre Probleme weltweiten Ausmaßes darstellen und nach wie vor eine ernste Herausforderung für die nachhaltige Entwicklung aller Länder, insbesondere jedoch der Entwicklungsländer, bedeuten. Wir betonen außerdem, dass dies für Afrika, die am wenigsten entwickelten Länder und die Binnenentwicklungsländer eine ganz besondere Herausforderung darstellt. In dieser Hinsicht bekunden wir tiefe Besorgnis über die verheerenden Folgen der regelmäßig auftretenden Dürren und Hungersnöte in Afrika, insbesondere am Horn von Afrika und in der Sahel-Region, und fordern die dringende Durchführung kurz-, mittel- und langfristiger Maßnahmen auf allen Ebenen.

206. Wir sind uns dessen bewusst, dass dringend gehandelt werden muss, um die Landverödung umzukehren. Daher werden wir im Rahmen der nachhaltigen Entwicklung eine Welt anstreben, in der die Landverödung neutralisiert wird. Dies sollte Finanzmittel aus einer Reihe öffentlicher und privater Quellen mobilisieren.

207. Wir bekräftigen unsere Entschlossenheit, entsprechend dem Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung koordinierte Maßnahmen auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene zu ergreifen, um die Landverödung weltweit zu überwachen und verödete Flächen in ariden, semiariden und trockenen subhumiden Gebieten wiederherzustellen. Wir beschließen, die Durchführung des Übereinkommens und des Zehnjahres-Strategieplans und -Rahmens zur Stärkung seiner Durchführung

[135] United Nations, *Treaty Series*, Vol. 993, Nr. 14537. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 1975 II S. 773; LGBl. 1980 Nr. 63; öBGBl. Nr. 188/1982; AS 1975 1135.

(2008-2018)[136] zu unterstützen und zu verstärken, namentlich durch die Mobilisierung ausreichender, berechenbarer und rechtzeitig bereitgestellter Finanzmittel. Wir stellen fest, wie wichtig es ist, die Auswirkungen von Wüstenbildung, Landverödung und Dürre abzumildern, namentlich durch die Bewahrung und Schaffung von Oasen, die Wiederherstellung degradierter Flächen, die Verbesserung der Bodenqualität und die Verbesserung der Wasserbewirtschaftung, und so zu einer nachhaltigen Entwicklung und zur Armutsbeseitigung beizutragen. In dieser Hinsicht befürworten wir Partnerschaften und Initiativen zum Schutz der Bodenressourcen und anerkennen ihre Bedeutung. Wir befürworten außerdem den Aufbau von Kapazitäten, Beratungs- und Weiterbildungsprogramme sowie wissenschaftliche Studien und Initiativen mit dem Ziel, den wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Nutzen nachhaltiger Bodenbewirtschaftungsmaßnahmen und -praktiken verständlicher und bewusster zu machen.

208. Wir betonen, wie wichtig es ist, wissenschaftlich fundierte, solide und auf soziale Inklusion ausgerichtete Methoden und Indikatoren für die Überwachung und Bewertung des Ausmaßes von Wüstenbildung, Landverödung und Dürre weiterzuentwickeln und anzuwenden, und wie wichtig die derzeitigen Anstrengungen zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung und zur Stärkung der wissenschaftlichen Grundlage der Aktivitäten zur Bekämpfung von Wüstenbildung und Dürre im Einklang mit dem Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung sind. In dieser Hinsicht nehmen wir davon Kenntnis, dass die Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens auf ihrer vom 10. bis 21. Oktober 2011 in Changwon (Republik Korea) abgehaltenen zehnten Tagung den Beschluss fasste, eine regional ausgewogene Ad-hoc-Arbeitsgruppe einzusetzen, die konkrete Möglichkeiten für die wissenschaftliche Beratung der Vertragsparteien erörtern soll[137].

209. Wir verweisen erneut auf die Notwendigkeit der Zusammenarbeit durch die gemeinsame Nutzung von Klima- und Wetterinformations-, Vorhersage- und Frühwarnsystemen im Zusammenhang mit Wüstenbildung, Landverödung und Dürre sowie Staub- und Sandstürmen auf globaler, regionaler und subregionaler Ebene. In dieser Hinsicht bitten wir die Staaten und die zuständigen Organisationen, bei der Nutzung der entsprechenden Informations-, Vorhersage- und Frühwarnsysteme miteinander zu kooperieren.

Berggebiete

210. Wir sind uns dessen bewusst, dass der von Bergregionen ausgehende Nutzen für die nachhaltige Entwicklung unverzichtbar ist. Gebirgsökosysteme spielen für die Wasserversorgung eines großen Teils der Weltbevölkerung eine entscheidende Rolle; die empfindlichen Gebirgsökosysteme sind den nachteiligen Auswirkungen von Klimawandel, Entwaldung und Walddegradation, Änderungen der Landnutzung, Landverödung und Naturkatastrophen in besonderem Maße ausgesetzt, und die Berggletscher ziehen sich weltweit zurück und werden dünner, mit zunehmenden Auswirkungen auf die Umwelt und das menschliche Wohlergehen.

211. Wir sind uns ferner dessen bewusst, dass in Berggebieten häufig Gemeinschaften angesiedelt sind, einschließlich indigener Völker und lokaler Gemeinschaften, die Wege zur nachhaltigen Nutzung der Gebirgsressourcen entwickelt haben. Da diese Gemeinschaften jedoch häufig marginalisiert sind, betonen wir, dass fortlaufende Anstrengungen unternommen werden müssen, um Armut, Ernährungsunsicherheit, soziale Ausgrenzung und Zerstörung der Umwelt in diesen Gebieten zu bekämpfen. Wir bitten die Staaten, mit wirksamer Beteiligung und dem Erfahrungsaustausch aller maßgeblichen Akteure verstärkt gemeinsame Maßnahmen durchzuführen und dabei die bestehenden Abmachungen, Ver-

[136] A/C.2/62/7, Anlage.

[137] Siehe ICCD/CO(10)/31/Add.1, Beschluss 20/COP.10.

einbarungen und Exzellenzzentren für die nachhaltige Entwicklung der Berggebiete zu stärken und gegebenenfalls die Möglichkeit neuer Abmachungen und Vereinbarungen zu prüfen.

212. Wir fordern größere Anstrengungen zugunsten der Erhaltung der Gebirgsökosysteme, einschließlich ihrer biologischen Vielfalt. Wir ermutigen die Regierungen, eine langfristige Vision und ganzheitliche Ansätze zu verfolgen, namentlich durch die Aufnahme bergspezifischer Politikkonzepte in die nationalen Strategien für nachhaltige Entwicklung, die unter anderem Pläne und Programme zur Verringerung der Armut in Berggebieten, insbesondere in Entwicklungsländern, umfassen könnten. In dieser Hinsicht fordern wir internationale Unterstützung für die nachhaltige Entwicklung der Berggebiete in Entwicklungsländern.

Chemikalien und Abfälle

213. Wir erkennen an, dass der umweltverträgliche Umgang mit Chemikalien von zentraler Bedeutung für den Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt ist. Wir erkennen ferner an, dass die weltweit zunehmende Herstellung und Nutzung von Chemikalien und ihre weite Verbreitung in der Umwelt eine Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit erforderlich machen. Wir bekräftigen das im Durchführungsplan von Johannesburg festgelegte Ziel, bis 2020 einen umweltverträglichen Umgang mit Chemikalien während ihres gesamten Lebenszyklus sowie mit gefährlichen Abfällen zu erreichen, sodass die menschliche Gesundheit und die Umwelt so weit wie möglich von schwerwiegenden Schäden verschont bleiben. Wir bekräftigen außerdem unsere Verpflichtung auf einen Ansatz für den umweltverträglichen Umgang mit Chemikalien und Abfällen auf allen Ebenen, der in wirksamer, effizienter, kohärenter und koordinierter Weise auf neue und künftige Fragen und Herausforderungen reagiert, und ermutigen alle Länder und Regionen zu weiteren Fortschritten, um die Defizite bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen zu überwinden.

214. Wir fordern die wirksame Umsetzung und Stärkung des Strategischen Konzepts für ein internationales Chemikalienmanagement[138] als Teil eines robusten, kohärenten, wirksamen und effizienten Systems für den umweltverträglichen Umgang mit Chemikalien während ihres gesamten Lebenszyklus, einschließlich zu dem Zweck, den künftigen Herausforderungen zu begegnen.

215. Wir sind tief besorgt darüber, dass viele Länder, insbesondere die am wenigsten entwickelten Länder, nicht über die Kapazität für den umweltverträglichen Umgang mit Chemikalien und Abfällen während ihres gesamten Lebenszyklus verfügen. Es bedarf zusätzlicher Anstrengungen, um eine Stärkung dieser Kapazitäten zu bewirken, namentlich durch Partnerschaften, technische Hilfe und verbesserte Lenkungsstrukturen. Wir ermutigen die Länder und Organisationen, die auf dem Weg zur Erreichung des Ziels eines ordnungsgemäßen Umgangs mit Chemikalien bis 2020 vorangekommen sind, Hilfestellung für andere Länder zu leisten, indem sie ihr Wissen, ihre Erfahrungen und ihre bewährten Praktiken an sie weitergeben.

216. Wir würdigen die verstärkte Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen den Übereinkommen über Chemikalien und Abfälle, nämlich dem Basler, dem Rotterdamer und dem Stockholmer Übereinkommen, und befürworten die weitere verstärkte Koordinierung und Zusammenarbeit dieser Übereinkommen untereinander und mit dem Strategischen Konzept für ein internationales Chemikalienmanagement. Wir nehmen Kenntnis von der wichtigen Rolle der Regional- und Koordinierungszentren des Basler Übereinkommens und des Stockholmer Übereinkommens.

[138] Siehe den Bericht der Internationalen Konferenz über Chemikalienmanagement über ihre erste Tagung (SAICM/ICCM.1/7), Anhänge I-III.

217. Wir würdigen die bestehenden öffentlich-privaten Partnerschaften und fordern ihre Weiterführung sowie die Einrichtung neuer und innovativer öffentlich-privater Partnerschaften zwischen Industrie, Regierungen, Wissenschaft und anderen nichtstaatlichen Akteuren mit dem Ziel, die Kapazitäten und Technologien für den umweltverträglichen Umgang mit Chemikalien und Abfällen, einschließlich der Abfallvermeidung, zu verbessern.

218. Wir erkennen an, wie wichtig es ist, einen Lebenszyklusansatz zu verfolgen und weitere Maßnahmen zugunsten von Ressourceneffizienz und umweltverträglicher Abfallbehandlung zu entwickeln und umzusetzen. Wir verpflichten uns daher, Abfälle noch weiter zu verringern, wiederzuverwenden und zu verwerten und die Energiegewinnung aus Abfällen zu verstärken, mit dem Ziel, den überwiegenden Teil der weltweit erzeugten Abfälle umweltverträglich zu behandeln und nach Möglichkeit als Ressource zu nutzen. Feststoffabfälle wie Elektronikschrott und Plastikmüll bringen besondere Herausforderungen mit sich, die angegangen werden müssen. Wir fordern die Erarbeitung und Durchsetzung umfassender nationaler und lokaler Politiken, Strategien, Gesetze und Vorschriften für die Abfallbehandlung.

219. Wir legen den Ländern und anderen Interessenträgern eindringlich nahe, gemäß den Verpflichtungen, die die Länder in den einschlägigen internationalen Übereinkünften eingegangen sind, alles zu tun, um die nicht umweltverträgliche Behandlung und rechtswidrige Ablagerung gefährlicher Abfälle zu verhindern, insbesondere in Ländern, in denen nur begrenzte Kapazitäten für die Behandlung solcher Abfälle vorhanden sind. In diesem Zusammenhang begrüßen wir die entsprechenden Beschlüsse der vom 17. bis 21. Oktober 2011 in Cartagena (Kolumbien) abgehaltenen zehnten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Basler Übereinkommens[139].

220. Wir stellen fest, wie wichtig wissenschaftlich fundierte Bewertungen der von Chemikalien ausgehenden Gefahren für Mensch und Umwelt und die Verringerung ihrer Belastung durch gefährliche Chemikalien sind. Wir befürworten die Entwicklung umweltverträglicher und sicherer Alternativen zu gefährlichen Chemikalien in Produkten und Verfahren. Zu diesem Zweck befürworten wir unter anderem und nach Bedarf Ökobilanzen, öffentliche Informationen, eine erweiterte Herstellerverantwortung, Forschung und Entwicklung, umweltgerechte Gestaltung und die Weitergabe von Wissen.

221. Wir begrüßen die laufenden Verhandlungen über eine globale rechtsverbindliche Übereinkunft über Quecksilber, die die Risiken für die menschliche Gesundheit und die Umwelt behandelt, und fordern, dass diese Verhandlungen zu einem erfolgreichen Ergebnis geführt werden.

222. Wir sind uns dessen bewusst, dass die stufenweise Einstellung der Verwendung ozonabbauender Stoffe zu einer raschen Zunahme der Verwendung von teilhalogenierten Fluorkohlenwasserstoffen mit hohem Treibhauspotenzial und ihrer Freisetzung in die Umwelt geführt hat. Wir unterstützen die schrittweise Verringerung des Verbrauchs und der Produktion von teilhalogenierten Fluorkohlenwasserstoffen.

223. Wir sind uns dessen bewusst, dass eine nachhaltige und ausreichende langfristige Finanzierung ein Schlüsselelement für den umweltverträglichen Umgang mit Chemikalien und Abfällen darstellt, insbesondere in den Entwicklungsländern. In dieser Hinsicht begrüßen wir den Beratungsprozess über Finanzierungsoptionen in Bezug auf Chemikalien und Abfälle, der eingeleitet wurde, um zu prüfen, inwieweit die Anstrengungen, dem umweltverträglichen Umgang mit Chemikalien und Abfällen höhere politische Priorität einzuräumen, verstärkt werden müssen und wie dem erhöhten Bedarf an einer dauerhaften, berechenbaren, angemessenen und zugänglichen Finanzierung für den Umgang mit Chemikalien und Abfällen entsprochen werden kann. Wir erwarten mit Interesse die anstehenden

[139] Siehe United Nations Environment Programme, Dokument UNEP/CHW.10/28, Anhang I.

Vorschläge des Exekutivdirektors des Umweltprogramms der Vereinten Nationen, die von der Internationalen Konferenz über Chemikalienmanagement und auf der vom 18. bis 22. Februar 2013 in Nairobi stattfindenden siebenundzwanzigsten Tagung des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen behandelt werden sollen.

Nachhaltiger Konsum und nachhaltige Produktion

224. Wir erinnern an die Verpflichtungen in der Rio-Erklärung, der Agenda 21 und dem Durchführungsplan von Johannesburg in Bezug auf nachhaltigen Konsum und nachhaltige Produktion und insbesondere an die Aufforderung in Kapitel III des Durchführungsplans von Johannesburg, die Ausarbeitung eines Zehnjahres-Programmrahmens zu fördern. Wir sind uns dessen bewusst, dass die Gesellschaften ihre Konsum- und Produktionsmuster unbedingt grundlegend ändern müssen, wenn weltweit eine nachhaltige Entwicklung herbeigeführt werden soll.

225. Die Länder, die sich dazu verpflichtet haben, die schädlichen und ineffizienten Subventionen für fossile Brennstoffe, die verschwenderischen Verbrauch fördern und die nachhaltige Entwicklung untergraben, stufenweise zu beseitigen, bekräftigen diese Verpflichtung. Wir bitten die anderen Länder, zu erwägen, ineffiziente Subventionen für fossile Brennstoffe zu rationalisieren, indem sie Marktverzerrungen beseitigen, namentlich durch eine Umstrukturierung der Besteuerung und, in Anbetracht ihrer ökologischen Auswirkungen, die schrittweise Beseitigung bestehender schädlicher Subventionen, wobei diese Politik den besonderen Bedürfnissen und Gegebenheiten der Entwicklungsländer Rechnung tragen muss, mit dem Ziel, etwaige nachteilige Auswirkungen auf die Entwicklung dieser Länder so gering wie möglich zu halten und dabei gleichzeitig die Armen und die betroffenen Bevölkerungsgruppen zu schützen.

226. Wir nehmen den Zehnjahresrahmen für Programme zu nachhaltigen Konsum- und Produktionsmustern[140] an und heben hervor, dass die darin einbezogenen Programme freiwilliger Natur sind. Wir bitten die Generalversammlung, auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung ein aus Mitgliedstaaten bestehendes Organ zu beauftragen, alle erforderlichen Schritte zur vollständigen Operationalisierung des Rahmens zu unternehmen.

Bergbau

227. Wir sind uns dessen bewusst, dass Mineralien und Metalle einen wesentlichen Beitrag zur Weltwirtschaft und zu modernen Gesellschaften leisten. Wir stellen fest, dass die Bergbauindustrie für alle Länder mit mineralischen Ressourcen, insbesondere Entwicklungsländer, wichtig ist. Wir stellen außerdem fest, dass ein wirksam gesteuerter und geordneter Bergbau die Chance bietet, eine wirtschaftliche Entwicklung auf breiter Grundlage zu entfachen, die Armut zu verringern und die Länder bei der Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, zu unterstützen. Wir erkennen an, dass die Länder das souveräne Recht haben, ihre mineralischen Ressourcen entsprechend ihren nationalen Prioritäten zu erschließen, und dass sie sich dabei an die in den Grundsätzen von Rio genannten Bedingungen zu halten haben. Wir erkennen ferner an, dass Bergbautätigkeiten einen möglichst hohen sozialen und wirtschaftlichen Nutzen erbringen sollen und dass ihre negativen ökologischen und sozialen Auswirkungen effektiv verringert werden sollen. In dieser Hinsicht ist uns bewusst, dass die Regierungen über starke Kapazitäten verfügen müssen, um ihre Bergbauindustrie im Interesse der nachhaltigen Entwicklung auszubauen, zu steuern und zu regulieren.

228. Wir anerkennen die Bedeutung starker und wirksamer rechtlicher und regulatorischer Rahmenbedingungen, Maßnahmen und Praktiken für den Bergbausektor, die einen wirtschaftlichen und sozialen Nutzen bewirken und effektive Schutzvorkehrungen zur Verrin-

[140] A/CONF.216/5, Anlage.

gerung sozialer und ökologischer Auswirkungen und zur Erhaltung der biologischen Vielfalt und der Ökosysteme umfassen, einschließlich nach der Stilllegung von Bergwerken. Wir fordern Regierungen und Unternehmen auf, die kontinuierliche Verbesserung der Rechenschaftspflicht und der Transparenz sowie die Wirksamkeit der bestehenden Mechanismen zur Verhütung unerlaubter Finanzströme aus Bergbautätigkeiten zu fördern.

Bildung

229. Wir bekräftigen unser Bekenntnis zum Recht auf Bildung und verpflichten uns in dieser Hinsicht zur Stärkung der internationalen Zusammenarbeit mit dem Ziel, den allgemeinen Zugang zur Grundschulbildung zu verwirklichen, insbesondere für die Entwicklungsländer. Wir bekräftigen ferner, dass der uneingeschränkte Zugang zu hochwertiger Bildung auf allen Stufen eine unabdingbare Voraussetzung für die Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung, die Armutsbeseitigung, die Gleichstellung der Geschlechter und die Ermächtigung der Frauen sowie für die menschliche Entwicklung, die Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, und die uneingeschränkte Teilhabe von Frauen und Männern und insbesondere junger Menschen ist. In dieser Hinsicht betonen wir, dass für Menschen mit Behinderungen, indigene Völker, lokale Gemeinschaften, ethnische Minderheiten und Menschen, die in ländlichen Gebieten leben, der gleiche Zugang zur Bildung gewährleistet werden muss.

230. Wir erkennen an, dass die jüngeren Generationen die Hüter der Zukunft sind und dass es notwendig ist, die Qualität der Bildung zu verbessern und den Zugang zur Bildung über die Grundschulstufe hinaus zu gewährleisten. Wir beschließen daher, die Fähigkeit unserer Bildungssysteme zu verbessern, die Menschen auf die Verfolgung einer nachhaltigen Entwicklung vorzubereiten, namentlich durch die Verbesserung der Lehrerausbildung, die Erarbeitung nachhaltigkeitsorientierter Lehrpläne, die Erarbeitung von Ausbildungsprogrammen, die die Studierenden auf Berufslaufbahnen in Tätigkeitsfeldern vorbereiten, die mit Nachhaltigkeit zusammenhängen, sowie durch den wirksameren Einsatz der Informations- und Kommunikationstechnologien mit dem Ziel, bessere Lernergebnisse zu erzielen. Wir fordern die Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen Schulen, Gemeinwesen und Behörden bei den Bemühungen, den Zugang zu einer hochwertigen Bildung auf allen Stufen zu fördern.

231. Wir legen den Mitgliedstaaten nahe, das Bewusstsein der Jugendlichen für nachhaltige Entwicklung zu fördern, indem sie unter anderem außerschulische Bildungsprogramme unterstützen, im Einklang mit den Zielen der Dekade der Vereinten Nationen „Bildung für eine nachhaltige Entwicklung“ (2005-2014).

232. Wir heben hervor, wie wichtig eine intensivere internationale Zusammenarbeit ist, um den Zugang zur Bildung zu verbessern, unter anderem durch den Aufbau und die Stärkung der Bildungsinfrastruktur und die Erhöhung der Bildungsinvestitionen, vor allem der Investitionen zur qualitativen Verbesserung der Bildung für alle in Entwicklungsländern. Wir befürworten internationale Austauschprogramme und Partnerschaften im Bildungsbereich, einschließlich der Einrichtung von Gastdozenturen und Stipendien, die zur Erreichung der globalen Bildungsziele beitragen.

233. Wir sind entschlossen, die Bildung für eine nachhaltige Entwicklung zu fördern und die Frage der nachhaltigen Entwicklung auch nach der Dekade „Bildung für eine nachhaltige Entwicklung“ aktiver in die Bildung zu integrieren.

234. Wir legen den Bildungseinrichtungen eindringlich nahe, zu erwägen, in ihren eigenen Mauern und in der Gemeinschaft, der sie angehören, gute Nachhaltigkeitspraktiken einzuführen, unter aktiver Beteiligung von Schülern und Studenten, Lehrern und lokalen Partnern, und die nachhaltige Entwicklung disziplinübergreifend in ihre Lehrpläne zu integrieren.

235. Wir unterstreichen, wie wichtig es ist, Bildungseinrichtungen, insbesondere Hochschulen in Entwicklungsländern, dabei zu unterstützen, Forschung und Innovation zuguns-

ten einer nachhaltigen Entwicklung, einschließlich im Bildungsbereich, zu betreiben und hochwertige und innovative Programme zu entwickeln, darunter Ausbildungsprogramme zur Vermittlung unternehmerischer und geschäftlicher Kenntnisse sowie Fach- und Berufsausbildungs- und Weiterbildungsprogramme, die darauf abzielen, die Qualifikationslücken auf dem Weg zur Verwirklichung der nationalen Ziele für eine nachhaltige Entwicklung zu schließen.

Gleichstellung der Geschlechter und Ermächtigung der Frauen

236. Wir bekräftigen die unverzichtbare Rolle der Frauen und die Notwendigkeit, dass sie in allen Bereichen der nachhaltigen Entwicklung voll und gleichberechtigt teilhaben und Führungsverantwortung übernehmen, und beschließen, die diesbezüglichen Verpflichtungen, die wir in dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau[141] sowie in der Agenda 21, der Erklärung und Aktionsplattform von Beijing und der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen eingegangen sind, beschleunigt zu erfüllen.

237. Wir sind uns dessen bewusst, dass Frauen trotz Fortschritten bei der Gleichstellung der Geschlechter in einigen Bereichen ihr Potenzial, sich in Führungspositionen, als Mitwirkende und als Triebkräfte des Wandels für die nachhaltige Entwicklung zu engagieren, dazu beizutragen und Nutzen daraus zu ziehen, noch nicht voll haben verwirklichen können, unter anderem aufgrund anhaltender Ungleichheiten im sozialen, wirtschaftlichen und politischen Bereich. Wir unterstützen vorrangige Maßnahmen zur Gleichstellung der Geschlechter und zur Ermächtigung der Frauen in allen Bereichen der Gesellschaft, namentlich die Beseitigung von Hindernissen für ihre volle und gleichberechtigte Teilhabe auf allen Entscheidungs- und Managementebenen, und betonen, dass die Festlegung konkreter Zielvorgaben und gegebenenfalls die Durchführung temporärer Maßnahmen eine wesentliche Erhöhung der Zahl der Frauen in Führungspositionen bewirken kann, mit dem Ziel, die Geschlechterparität herbeizuführen.

238. Wir sind entschlossen, das Potenzial der Frauen als Triebkräfte der nachhaltigen Entwicklung freizusetzen, namentlich durch die Aufhebung diskriminierender Gesetze und die Beseitigung formaler Hindernisse, die Gewährleistung des gleichberechtigten Zugangs zur Justiz und zu rechtlicher Unterstützung, die Reform von Institutionen zu dem Zweck, Kompetenzen und Kapazitäten für die systematische Einbeziehung der Geschlechterperspektive sicherzustellen, sowie die Entwicklung und Annahme innovativer und spezieller Konzepte zur Beseitigung informeller schädlicher Praktiken, die als Hemmschuh für die Gleichstellung der Geschlechter wirken. In dieser Hinsicht verpflichten wir uns, ein förderliches Umfeld für die Verbesserung der Situation von Frauen und Mädchen überall auf der Welt zu schaffen, insbesondere in ländlichen Gebieten und lokalen Gemeinschaften sowie bei indigenen Völkern und ethnischen Minderheiten.

239. Wir verpflichten uns, entsprechend den nationalen Gegebenheiten und Kapazitäten die Erhebung, Analyse und Nutzung geschlechtersensibler Indikatoren und nach Geschlecht aufgeschlüsselter Daten für die Politikgestaltung und Programmkonzipierung und -überwachung aktiv zu fördern, um das Versprechen einer nachhaltigen Entwicklung für alle zu erfüllen.

240. Wir bekennen uns zur Gleichheit der Rechte und Chancen für Frauen in politischen und wirtschaftlichen Entscheidungsprozessen und bei der Zuteilung von Ressourcen sowie zur Beseitigung aller Schranken, die Frauen daran hindern, uneingeschränkt am wirtschaftlichen Leben teilzuhaben. Wir sind entschlossen, Gesetzes- und Verwaltungsreformen durchzuführen, um Frauen die gleichen Rechte auf wirtschaftliche Ressourcen einzuräumen wie Männern, einschließlich des Zugangs zu Grundeigentum und zur Verfügungsge-

[141] United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1249, Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 1985 II S. 647; LGBl. 1996 Nr. 164; öBGBl. Nr. 443/1982; AS 1999 1579.

walt über Grund und Boden und sonstige Vermögensformen, zu Krediten, Erbschaften, natürlichen Ressourcen und geeigneten neuen Technologien.

241. Wir sind entschlossen, den gleichberechtigten Zugang von Frauen und Mädchen zu Bildung, grundlegenden Diensten, wirtschaftlichen Chancen und Gesundheitsdiensten, einschließlich im Bereich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit, zu fördern und den allgemeinen Zugang zu sicheren, wirksamen, erschwinglichen und akzeptablen modernen Methoden der Familienplanung sicherzustellen. In dieser Hinsicht bekräftigen wir unsere Entschlossenheit zur Durchführung des Aktionsprogramms der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung und der Schlüsselmaßnahmen zu seiner weiteren Durchführung.

242. Wir erkennen an, wie wichtig die Gleichstellung der Geschlechter und die wirksame Teilhabe von Frauen für die Durchführung wirksamer Maßnahmen in allen Bereichen der nachhaltigen Entwicklung sind.

243. Wir unterstützen die Arbeit, die das System der Vereinten Nationen, namentlich die Einheit der Vereinten Nationen für Gleichstellung und Ermächtigung der Frauen (UN-Frauen), leistet, um die Gleichstellung der Geschlechter und Ermächtigung der Frauen in allen Lebensbereichen zu fördern und zu verwirklichen, auch im Hinblick auf die Verknüpfungen zwischen diesen beiden Zielen und der Förderung der nachhaltigen Entwicklung. Wir unterstützen die Rolle, die UN-Frauen bei der Lenkung und Koordinierung der diesbezüglichen Maßnahmen des Systems der Vereinten Nationen und der Förderung seiner entsprechenden Verantwortung wahrnimmt.

244. Wir bitten die Geber und die internationalen Organisationen, einschließlich der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, sowie die internationalen Finanzinstitutionen, die Regionalbanken und wichtige Gruppen wie den Privatsektor, den Verpflichtungen und Fragen betreffend die Gleichstellung der Geschlechter und die Ermächtigung der Frauen voll Rechnung zu tragen und die Teilhabe von Frauen und die wirksame Berücksichtigung von Gleichstellungsaspekten in ihren Entscheidungsprozessen und ihrem gesamten Programmzyklus zu gewährleisten. Wir bitten sie, die Entwicklungsländer bei den Bemühungen zu unterstützen, die sie entsprechend ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften, Prioritäten und Kapazitäten unternehmen, um den Verpflichtungen und Fragen betreffend die Gleichstellung der Geschlechter und die Ermächtigung der Frauen voll Rechnung zu tragen und die Teilhabe von Frauen und die wirksame Berücksichtigung von Gleichstellungsaspekten in ihren Entscheidungsprozessen, in ihrer Programmplanung und bei der Aufstellung und Umsetzung ihrer Haushaltspläne zu gewährleisten.

B. Ziele für eine nachhaltige Entwicklung

245. Wir unterstreichen, dass die Millenniums-Entwicklungsziele ein nützliches Mittel für die konzentrierte Verfolgung und Erreichung konkreter Entwicklungsfortschritte sind, als Teil eines umfassenden Entwicklungskonzepts und Rahmens für die Entwicklungsaktivitäten der Vereinten Nationen, die Festlegung nationaler Prioritäten und die Mobilisierung von Interessenträgern und Ressourcen zugunsten gemeinsamer Ziele. Wir sind daher weiter fest entschlossen, diese Ziele vollständig und fristgerecht zu erreichen.

246. Wir stellen fest, dass die Formulierung von Zielen für ein fokussiertes und kohärentes Vorgehen im Bereich der nachhaltigen Entwicklung ebenfalls von Nutzen sein könnte. Wir stellen ferner fest, dass es wichtig und nützlich ist, einen Katalog von Zielen für eine nachhaltige Entwicklung festzulegen, die auf der Agenda 21 und dem Durchführungsplan von Johannesburg basieren, alle Grundsätze von Rio voll achten und gleichzeitig den unterschiedlichen Gegebenheiten, Kapazitäten und Prioritäten der einzelnen Länder Rechnung tragen, mit dem Völkerrecht vereinbar sind, auf bereits eingegangenen Verpflichtungen aufbauen und zur vollen Umsetzung der Ergebnisse aller großen Gipfeltreffen im Wirtschafts-, Sozial- und Umweltbereich, einschließlich dieses Ergebnisdokuments, beitragen. Diese Ziele sollen alle drei Dimensionen der nachhaltigen Entwicklung und die zwischen

ihnen bestehenden Verknüpfungen berücksichtigen und in ausgewogener Weise integrieren. Sie sollen mit der Entwicklungsagenda der Vereinten Nationen nach 2015 übereinstimmen und in diese integriert werden und so zur Verwirklichung einer nachhaltigen Entwicklung beitragen und als Motor für die Umsetzung und systematische Berücksichtigung der nachhaltigen Entwicklung im gesamten System der Vereinten Nationen wirken. Die Formulierung dieser Ziele soll jedoch nicht von der Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele und den zu diesem Zweck unternommenen Anstrengungen ablenken.

247. Wir unterstreichen außerdem, dass die Ziele für eine nachhaltige Entwicklung aktionsorientiert, prägnant und leicht kommunizierbar sein, zahlenmäßig begrenzt sein, Orientierungscharakter besitzen, global ausgerichtet und auf alle Länder anwendbar sein sollen, unter gleichzeitiger Berücksichtigung der unterschiedlichen nationalen Realitäten, Kapazitäten und Entwicklungsstufen und unter Beachtung der nationalen Politiken und Prioritäten. Wir stellen außerdem fest, dass die Ziele auf die Schwerpunktbereiche für die Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung ausgerichtet und von diesem Ergebnisdokument geleitet sein sollen. Die Regierungen sollen die Umsetzung der Ziele vorantreiben, gegebenenfalls unter aktiver Beteiligung aller maßgeblichen Interessenträger.

248. Wir sind entschlossen, einen alle einbeziehenden, allen Interessenträgern offenstehenden und transparenten zwischenstaatlichen Prozess zur Formulierung globaler Ziele der nachhaltigen Entwicklung einzurichten, die der Zustimmung durch die Generalversammlung bedürfen. Spätestens zur Eröffnung der siebenundsechzigsten Tagung der Versammlung ist eine offene Arbeitsgruppe aus dreißig Vertretern einzusetzen, die von den Mitgliedstaaten aus dem Kreis der fünf Regionalgruppen der Vereinten Nationen nominiert werden, um eine faire, gerechte und ausgewogene geografische Verteilung sicherzustellen. Diese offene Arbeitsgruppe wird zunächst ihre Arbeitsmethoden beschließen und dabei auch Modalitäten zur umfassenden Einbeziehung maßgeblicher Interessenträger und Sachverständiger aus der Zivilgesellschaft, der Wissenschaft und dem System der Vereinen Nationen in ihre Tätigkeit erarbeiten, damit sie auf eine Vielfalt von Perspektiven und Erfahrungen zurückgreifen kann. Sie wird der Versammlung auf ihrer achtundsechzigsten Tagung einen Bericht mit einem Vorschlag von Zielen für eine nachhaltige Entwicklung zur Behandlung und entsprechenden Beschlussfassung vorlegen.

249. Dieser Prozess muss mit den Prozessen, in deren Rahmen die Entwicklungsagenda nach 2015 behandelt wird, koordiniert und in Übereinstimmung gebracht werden. Der Generalsekretär wird in Konsultation mit den Regierungen den ersten Beitrag zur Tätigkeit der Arbeitsgruppe leisten. Um die fachliche Unterstützung für den Prozess und für die Tätigkeit der Arbeitsgruppe zu gewährleisten, ersuchen wir den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass das System der Vereinten Nationen jede notwendige Unterstützung leistet, namentlich durch die Einrichtung eines interinstitutionellen Teams für die fachliche Unterstützung und erforderlichenfalls von Expertengruppen und unter Heranziehung des gesamten verfügbaren sachverständigen Rates auf diesem Gebiet. Über den Fortgang der Arbeiten wird der Generalversammlung regelmäßig Bericht erstattet werden.

250. Wir sind uns dessen bewusst, dass die Fortschritte auf dem Weg zur Erreichung der Ziele anhand von Zielvorgaben und Indikatoren bewertet werden müssen, wobei die unterschiedlichen Gegebenheiten, Kapazitäten und Entwicklungsstufen der einzelnen Länder zu berücksichtigen sind.

251. Wir erkennen an, dass es einen Bedarf an globalen, integrierten und wissenschaftlich fundierten Informationen über nachhaltige Entwicklung gibt. In dieser Hinsicht ersuchen wir die zuständigen Organe des Systems der Vereinten Nationen, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats den regionalen Wirtschaftskommissionen bei der Sammlung und Zusammenstellung von Beiträgen aus den einzelnen Ländern behilflich zu sein, die in diese globalen Anstrengungen einfließen. Wir verpflichten uns ferner, Finanzmittel zu mobilisieren und Kapazitäten zur Verwirklichung dieses Vorhabens aufzubauen, insbesondere für die Entwicklungsländer.

VI. Mittel zur Umsetzung

252. Wir bekräftigen, dass die in der Agenda 21, dem Programm für die weitere Umsetzung der Agenda 21, dem Durchführungsplan von Johannesburg, dem Konsens von Monterrey und der Erklärung von Doha über Entwicklungsfinanzierung genannten Mittel zur Umsetzung unverzichtbar sind, wenn die zugunsten der nachhaltigen Entwicklung eingegangenen Verpflichtungen vollständig und wirksam in greifbare Ergebnisse umgewandelt werden sollen. Wir erklären erneut, dass jedes Land die Hauptverantwortung für seine wirtschaftliche und soziale Entwicklung trägt und dass die Rolle der jeweiligen Politik, Ressourcen und Entwicklungsstrategien des Landes nicht genug betont werden kann. Wir bekräftigen, dass die Entwicklungsländer zusätzliche Ressourcen für die nachhaltige Entwicklung benötigen. Wir erkennen an, dass beträchtliche Mittel aus einer Vielzahl von Quellen mobilisiert und wirksam eingesetzt werden müssen, um die nachhaltige Entwicklung zu fördern. Wir sind uns dessen bewusst, dass gute Regierungsführung und Rechtsstaatlichkeit in jedem Land und gute Ordnungspolitik und die Herrschaft des Rechts auf internationaler Ebene unabdingbare Voraussetzungen für ein dauerhaftes, integratives und ausgewogenes Wirtschaftswachstum, eine nachhaltige Entwicklung und die Beseitigung von Armut und Hunger sind.

A. Finanzierung

253. Wir fordern alle Länder auf, bei der Zuweisung von Mitteln der nachhaltigen Entwicklung Vorrang einzuräumen, im Einklang mit den nationalen Prioritäten und Bedürfnissen, und erkennen an, dass es von größter Bedeutung ist, für alle Länder, insbesondere die Entwicklungsländer, die aus allen Quellen bereitgestellte finanzielle Unterstützung für die nachhaltige Entwicklung zu verstärken. Wir erkennen an, wie wichtig internationale, regionale und nationale Finanzmechanismen, darunter auch solche, zu denen subnationale und lokale Behörden Zugang haben, für die Durchführung der Programme der nachhaltigen Entwicklung sind, und fordern die Anwendung und Stärkung solcher Mechanismen. Neue Partnerschaften und innovative Finanzierungsquellen können bestehende Finanzierungsquellen für eine nachhaltige Entwicklung ergänzen. Wir legen nahe, solche Mechanismen weiter zu untersuchen und parallel zu den traditionellen Mitteln zur Umsetzung zu nutzen.

254. Wir erkennen an, dass beträchtliche Mittel aus einer Vielzahl von Quellen mobilisiert und wirksam eingesetzt werden müssen, um die Entwicklungsländer bei ihren Anstrengungen zur Förderung der nachhaltigen Entwicklung mit Nachdruck zu unterstützen, so auch durch Maßnahmen, die im Einklang mit dem Ergebnis der Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung unternommen werden und auf die Erreichung der Ziele der nachhaltigen Entwicklung gerichtet sind.

255. Wir kommen überein, mit fachlicher Unterstützung durch das System der Vereinten Nationen und in offenen und umfassenden Konsultationen mit den zuständigen internationalen und regionalen Finanzinstitutionen und anderen maßgeblichen Akteuren einen zwischenstaatlichen Prozess unter der Ägide der Generalversammlung einzurichten. Im Rahmen dieses Prozesses wird es darum gehen, den Finanzierungsbedarf zu bewerten, die Effektivität, die Folgerichtigkeit und die Synergien der bestehenden Instrumente und Rahmenwerke zu prüfen und zusätzliche Initiativen zu evaluieren, mit dem Ziel, einen Bericht zu erstellen, in dem Optionen für eine wirksame Strategie zur Finanzierung der nachhaltigen Entwicklung vorgeschlagen werden, die die Mobilisierung von Ressourcen und ihren wirksamen Einsatz zur Erreichung der Ziele der nachhaltigen Entwicklung erleichtern soll.

256. Ein zwischenstaatlicher Ausschuss aus dreißig Sachverständigen, die von den Regionalgruppen auf der Grundlage einer ausgewogenen geografischen Vertretung nominiert werden, wird mit der Durchführung dieses Prozesses beauftragt und soll seine Arbeit bis 2014 abschließen.

257. Wir ersuchen die Generalversammlung, den Bericht des zwischenstaatlichen Ausschusses zu prüfen und entsprechende Beschlüsse zu fassen.

258. Wir erkennen an, dass es von entscheidender Bedeutung ist, alle Verpflichtungen in Bezug auf die öffentliche Entwicklungshilfe zu erfüllen, namentlich die von vielen entwickelten Ländern eingegangene Verpflichtung, bis 2015 den Zielwert von 0,7 Prozent des Bruttosozialprodukts für die öffentliche Entwicklungshilfe zugunsten der Entwicklungsländer sowie den Zielwert von 0,15 bis 0,20 Prozent ihres Bruttosozialprodukts für die am wenigsten entwickelten Länder zu erreichen. Im Hinblick auf die Einhaltung ihrer vereinbarten Zeitpläne sollten die Geberländer alle erforderlichen und angemessenen Maßnahmen ergreifen, um die Hilfszahlungen zu beschleunigen und so ihre bestehenden Verpflichtungen zu erfüllen. Wir fordern die entwickelten Länder, die dies noch nicht getan haben, nachdrücklich auf, verpflichtungsgemäß zusätzliche konkrete Anstrengungen im Hinblick auf das Ziel zu unternehmen, 0,7 Prozent ihres Bruttosozialprodukts für die öffentliche Entwicklungshilfe zugunsten der Entwicklungsländer bereitzustellen, wozu auch das spezifische Ziel gehört, 0,15 bis 0,20 Prozent ihres Bruttosozialprodukts für die am wenigsten entwickelten Länder bereitzustellen. Im Hinblick auf weitere Fortschritte bei der Gewährleistung eines wirksamen Einsatzes der öffentlichen Entwicklungshilfe betonen wir, wie wichtig demokratische Regierungsstrukturen, eine verbesserte Transparenz und Rechenschaftspflicht und ein ergebnisorientiertes Management sind. Wir legen allen Gebern eindringlich nahe, möglichst bald rollierende indikative Zeitpläne aufzustellen, aus denen hervorgeht, wie sie planen, im Einklang mit ihrem jeweiligen Haushaltsaufstellungsprozess ihre Ziele zu erreichen. Wir betonen, wie wichtig es ist, in den entwickelten Ländern größere einheimische Unterstützung dafür zu mobilisieren, dass diese Länder ihren Verpflichtungen nachkommen, so auch durch die Sensibilisierung der Öffentlichkeit, die Bekanntmachung von Daten über den Entwicklungseffekt der gewährten Hilfe und den Nachweis konkreter Ergebnisse.

259. Wir begrüßen die zunehmenden Anstrengungen zur Verbesserung der Qualität der öffentlichen Entwicklungshilfe und zur Steigerung ihres Entwicklungseffekts. Wir erkennen außerdem die Notwendigkeit an, die Wirksamkeit der Entwicklung zu erhöhen, verstärkt programmgestützte Ansätze zu verfolgen, die nationalen Systeme für vom öffentlichen Sektor verwaltete Aktivitäten zu nutzen, die Transaktionskosten zu senken und die gegenseitige Rechenschaftspflicht und Transparenz zu verbessern, und fordern in dieser Hinsicht alle Geber auf, die Bindung der Hilfe so weit wie möglich aufzuheben. Wir werden ferner die Wirksamkeit und Berechenbarkeit der Entwicklung erhöhen, indem wir den Entwicklungsländern regelmäßig und rechtzeitig indikative Angaben über die mittelfristig geplante Unterstützung vorlegen. Wir erkennen an, wie wichtig die Anstrengungen der Entwicklungsländer sind, in Bezug auf die eigene Entwicklung und die nationalen Institutionen, Systeme und Kapazitäten verstärkt die Führungsrolle zu übernehmen, um durch Einbindung der Parlamente und Bürger bei der Gestaltung dieser Politiken und durch vertiefte Interaktion mit den Organisationen der Zivilgesellschaft sicherzustellen, dass optimale Ergebnisse im Hinblick auf eine wirksame Entwicklung erzielt werden. Wir sollten außerdem berücksichtigen, dass es keine Einheitsformel gibt, die die Wirksamkeit der Entwicklung garantiert. Die spezifische Situation eines jeden Landes muss voll in Betracht gezogen werden.

260. Wir stellen fest, dass sich die Architektur der Entwicklungshilfe im laufenden Jahrzehnt erheblich verändert hat. Neue Hilfeanbieter und neuartige Partnerschaftsansätze, die mit neuen Kooperationsmodalitäten arbeiten, haben zur Erhöhung der Ressourcenströme beigetragen. Ferner entstehen durch das Zusammenspiel von Entwicklungshilfe und privaten Investitionen, Handel und neuen Entwicklungsakteuren neue Möglichkeiten, das Potenzial der Entwicklungshilfe für die Mobilisierung privater Ressourcenströme zu nutzen. Wir bekunden erneut unsere Unterstützung für die Süd-Süd-Zusammenarbeit und die Dreieckskooperation, die dringend benötigte zusätzliche Ressourcen für die Durchführung von Entwicklungsprogrammen abwerfen. Wir sind uns der Wichtigkeit der Süd-Süd-Zusammenarbeit und ihrer besonderen Geschichte und Merkmale bewusst und betonen, dass die

Süd-Süd-Zusammenarbeit als Ausdruck der Solidarität und Zusammenarbeit zwischen Ländern auf der Grundlage ihrer gemeinsamen Erfahrungen und Ziele angesehen werden sollte. Beide Formen der Zusammenarbeit dienen einer Entwicklungsagenda, die den besonderen Bedürfnissen und Erwartungen der Entwicklungsländer Rechnung trägt. Wir erkennen außerdem an, dass die Süd-Süd-Zusammenarbeit die Nord-Süd-Zusammenarbeit nicht ersetzt, sondern vielmehr ergänzt. Wir erkennen außerdem an, dass die Entwicklungsländer mit mittlerem Einkommen bei der Entwicklungszusammenarbeit als Geber und als Empfänger auftreten.

261. Wir bitten die internationalen Finanzinstitutionen, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats auch künftig finanzielle Mittel zur Verfügung zu stellen, unter anderem über spezifische Mechanismen zur Förderung der nachhaltigen Entwicklung und der Armutsbeseitigung in den Entwicklungsländern.

262. Wir stellen fest, dass eine stärkere Kohärenz und Abstimmung zwischen den verschiedenen Finanzierungsmechanismen und -initiativen im Bereich der nachhaltigen Entwicklung von entscheidender Bedeutung ist. Wir erklären erneut, wie wichtig es ist, dafür zu sorgen, dass die Entwicklungsländer über einen stabilen und berechenbaren Zugang zu ausreichenden Finanzmitteln aus allen Quellen verfügen, um die nachhaltige Entwicklung zu fördern.

263. Wir sind uns dessen bewusst, dass die gravierenden finanziellen und wirtschaftlichen Herausforderungen, denen sich die Welt heute gegenübersieht, Jahre harter Arbeit und bereits erzielte Fortschritte in Bezug auf die Schulden der Entwicklungsländer zunichte machen könnten. Wir sind uns ferner der Notwendigkeit bewusst, den Entwicklungsländern dabei behilflich zu sein, durch eine koordinierte Politik zur Förderung der Schuldenfinanzierung, der Entschuldung beziehungsweise der Umschuldung die langfristige Schuldentragfähigkeit zu gewährleisten.

264. Wir betonen, dass für die operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen Finanzmittel in ausreichender Höhe bereitgestellt werden müssen und dass die Finanzierung im Rahmen der allgemeinen Anstrengungen zur Mobilisierung neuer, zusätzlicher und berechenbarer Ressourcen für die Erreichung der in diesem Ergebnisdokument aufgeführten Ziele berechenbarer, wirksamer und effizienter werden muss.

265. Wir anerkennen die bedeutenden Leistungen, die die Globale Umweltfazilität in den letzten zwanzig Jahren bei der Finanzierung von Umweltprojekten erbracht hat, begrüßen die wichtigen Reformen, die die Fazilität in den letzten Jahren durchgeführt hat, fordern die weitere Verbesserung dieses Prozesses und ermutigen die Fazilität, im Rahmen ihres Mandats zusätzliche Schritte zu unternehmen, um den Zugang zu ihren Ressourcen zu erleichtern, damit der Mittelbedarf der Länder für die innerstaatliche Umsetzung ihrer internationalen Verpflichtungen im Umweltbereich gedeckt werden kann. Wir unterstützen die weitere Vereinfachung der Verfahren und der Hilfe für die Entwicklungsländer, insbesondere wenn es darum geht, den am wenigsten entwickelten Ländern, Afrika und den kleinen Inselentwicklungsländern den Zugang zu den Ressourcen der Fazilität zu ermöglichen, und unterstützen die Verbesserung der Koordinierung mit anderen Instrumenten und Programmen, die sich mit der ökologisch nachhaltigen Entwicklung befassen.

266. Wir betonen, dass dem Kampf gegen Korruption und gegen illegale Finanzströme auf nationaler wie auf internationaler Ebene Priorität zukommt und dass Korruption ein schwerwiegendes Hemmnis für die effektive Mobilisierung und Verteilung von Ressourcen darstellt und denjenigen Tätigkeiten Ressourcen entzieht, die für die Bekämpfung von Armut und Hunger und für eine nachhaltige Entwicklung unabdingbar sind. Wir sind entschlossen, umgehende und entschiedene Maßnahmen zur weiteren Bekämpfung der Korruption in allen ihren Erscheinungsformen zu ergreifen, wozu es starker Institutionen auf allen Ebenen bedarf, und fordern alle Staaten nachdrücklich auf, sofern sie es nicht bereits getan haben, die Ratifikation des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korrup-

tion[142] beziehungsweise den Beitritt dazu zu erwägen und mit seiner Durchführung zu beginnen.

267. Wir sind der Auffassung, dass innovative Finanzierungsmechanismen einen positiven Beitrag leisten können, indem sie den Entwicklungsländern helfen, auf freiwilliger Basis zusätzliche Ressourcen für die Entwicklungsfinanzierung zu mobilisieren. Diese Finanzierung soll die traditionellen Finanzierungsquellen ergänzen und nicht ersetzen. Unter Anerkennung der beträchtlichen Fortschritte bei den innovativen Quellen der Entwicklungsfinanzierung fordern wir, gegebenenfalls die bestehenden Initiativen auszuweiten.

268. Wir erkennen an, dass ein dynamischer, alle einschließender, gut funktionierender und sozial und ökologisch verantwortlicher Privatsektor ein wertvolles Instrument ist, das einen äußerst wichtigen Beitrag zum Wirtschaftswachstum und zur Armutsminderung leisten und die nachhaltige Entwicklung fördern kann. Um die Entwicklung des Privatsektors zu begünstigen, werden wir auch künftig auf nationaler Ebene und im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften geeignete Politik- und Ordnungsrahmen anstreben, um öffentliche und private Initiativen, auch auf lokaler Ebene, anzuregen, einen dynamischen und gut funktionierenden Unternehmenssektor zu fördern und Unternehmertum und Innovation zu erleichtern, einschließlich bei den Frauen sowie den Armen und Schwächeren. Wir werden darauf hinwirken, das Einkommenswachstum und die Einkommensverteilung zu verbessern, unter anderem durch die Steigerung der Produktivität, die Ermächtigung der Frauen, den Schutz der Arbeitsrechte und die Besteuerung. Wir sind uns dessen bewusst, dass der Staat bei der Förderung und Regulierung des Privatsektors je nach den Gegebenheiten des Landes eine unterschiedliche Rolle zu spielen hat.

B. Technologie

269. Wir heben hervor, wie wichtig der Technologietransfer in die Entwicklungsländer ist, und verweisen auf die im Durchführungsplan von Johannesburg vereinbarten Bestimmungen über Technologietransfer, Finanzierung, Zugang zu Informationen und die Rechte des geistigen Eigentums, insbesondere die darin enthaltene Forderung, die Entwicklung, den Transfer und die Verbreitung von umweltverträglichen Technologien und entsprechendem Know-how und den Zugang dazu insbesondere in den Entwicklungsländern zu einvernehmlich festgelegten günstigen Bedingungen, einschließlich zu konzessionären und Vorzugsbedingungen, zu fördern, zu erleichtern und gegebenenfalls zu finanzieren. Wir nehmen außerdem Kenntnis von der weiteren Entwicklung der Erörterungen und Vereinbarungen über diese Fragen seit der Verabschiedung des Durchführungsplans.

270. Wir betonen, wie wichtig es ist, dass alle Länder Zugang zu umweltverträglichen Technologien, neuem Wissen, Know-how und Sachverstand haben. Wir betonen ferner die Bedeutung von Kooperationsmaßnahmen im Bereich der technologischen Innovation, Forschung und Entwicklung. Wir kommen überein, in den entsprechenden Foren Modalitäten für einen besseren Zugang der Entwicklungsländer zu umweltverträglichen Technologien zu prüfen.

271. Wir unterstreichen, dass es eines förderlichen Umfelds für die Entwicklung, die Anpassung, die Verbreitung und den Transfer umweltverträglicher Technologien bedarf. In diesem Zusammenhang nehmen wir Kenntnis von der Rolle, die den ausländischen Direktinvestitionen, dem internationalen Handel und der internationalen Zusammenarbeit beim Transfer umweltverträglicher Technologien zukommt. Wir sagen zu, in unseren Ländern sowie im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit Investitionen in den Bereichen Wissenschaft, Innovation und Technologie zugunsten der nachhaltigen Entwicklung zu fördern.

---

[142] Ebd., Vol. 2349, Nr. 42146. Amtliche deutschsprachige Fassungen: LGBl. 2010 Nr. 194; öBGBl. III Nr. 47/2006; AS 2009 5467.

272. Wir erkennen an, wie wichtig es ist, die nationalen wissenschaftlichen und technologischen Kapazitäten für eine nachhaltige Entwicklung zu stärken. Dies ermöglicht es den Ländern, insbesondere den Entwicklungsländern, mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft eigene innovative Lösungen, wissenschaftliche Forschungstätigkeiten und neue, umweltverträgliche Technologien zu entwickeln. Zu diesem Zweck unterstützen wir den Aufbau wissenschaftlicher und technologischer Kapazitäten, zu dem Frauen wie Männer beitragen und aus dem beide Nutzen ziehen, namentlich durch die Zusammenarbeit zwischen Forschungseinrichtungen, Universitäten, dem Privatsektor, Regierungen, nichtstaatlichen Organisationen und Wissenschaftlern.

273. Wir ersuchen die zuständigen Einrichtungen der Vereinten Nationen, Optionen für einen Mechanismus aufzuzeigen, der die Entwicklung, den Transfer und die Verbreitung sauberer und umweltverträglicher Technologien fördert, unter anderem durch die Bewertung des Technologiebedarfs der Entwicklungsländer, der Optionen zur Deckung dieses Bedarfs und des Kapazitätsaufbaus. Wir ersuchen den Generalsekretär, auf der Grundlage der aufgezeigten Optionen und unter Berücksichtigung bestehender Modelle der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung Empfehlungen bezüglich eines derartigen Fördermechanismus vorzulegen.

274. Wir erkennen an, wie wichtig auf Raumfahrttechnik gestützte Daten, In-Situ-Überwachung und zuverlässige Geoinformationen für die Politik- und Programmgestaltung und die Projektdurchführung im Bereich der nachhaltigen Entwicklung sind. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die Bedeutung der globalen Kartierung und anerkennen die Anstrengungen zur Entwicklung globaler Umweltbeobachtungssysteme, darunter durch das „Eye on Earth“-Netzwerk und das Globale System der Erdbeobachtungssysteme. Wir sind uns dessen bewusst, dass die Entwicklungsländer bei ihren Anstrengungen zur Erhebung von Umweltdaten unterstützt werden müssen.

275. Wir erkennen an, wie wichtig es ist, die internationalen, regionalen und nationalen Kapazitäten im Bereich der Forschungs- und Technologiebewertung zu stärken, insbesondere in Anbetracht der raschen Entwicklung und möglichen Anwendung neuer Technologien, die auch unbeabsichtigte negative Auswirkungen, insbesondere auf die biologische Vielfalt und die Gesundheit, oder andere unvorhergesehene Folgen haben können.

276. Wir sind uns der Notwendigkeit bewusst, eine fundierte politische Entscheidungsfindung in Fragen der nachhaltigen Entwicklung zu erleichtern und in dieser Hinsicht die Schnittstelle von Wissenschaft und Politik zu stärken.

C. Kapazitätsaufbau

277. Wir betonen, dass die Kapazitäten für eine nachhaltige Entwicklung ausgebaut werden müssen, und fordern in dieser Hinsicht die Stärkung der technischen und wissenschaftlichen Zusammenarbeit, namentlich der Nord-Süd- und der Süd-Süd-Zusammenarbeit und der Dreieckskooperation. Wir erklären erneut, wie wichtig die Erschließung der Humanressourcen ist, namentlich durch Ausbildung, Austausch von Erfahrungen und Sachverstand, Wissenstransfer und technische Hilfe für den Kapazitätsaufbau, wozu die Stärkung der institutionellen Kapazitäten, einschließlich Planungs-, Management- und Überwachungskapazitäten, gehört.

278. Wir fordern, dass der vom Umweltprogramm der Vereinten Nationen angenommene Strategieplan von Bali für technologische Unterstützung und Kapazitätsaufbau[143] weiter gezielt umgesetzt wird.

279. Wir befürworten die Mitwirkung und Vertretung von Wissenschaftlern und Forschern beiderlei Geschlechts aus den Entwicklungsländern und den entwickelten Ländern in den

[143] UNEP/GC.23/6/Add.1 und Corr.1, Anlage.

Prozessen der weltweiten Bewertung und Kontrolle der Umwelt und der nachhaltigen Entwicklung, damit die nationalen Fähigkeiten und die Qualität der Forschung für die Politikgestaltung und Entscheidungsfindung erhöht werden.

280. Wir bitten alle zuständigen Einrichtungen des Systems der Vereinten Nationen und die sonstigen zuständigen internationalen Organisationen, die Entwicklungsländer und insbesondere die am wenigsten entwickelten Länder beim Aufbau von Kapazitäten für die Entwicklung einer ressourcenschonenden und integrativen Wirtschaft zu unterstützen, namentlich durch

a) die Weitergabe nachhaltiger Praktiken in verschiedenen Wirtschaftssektoren;

b) die Verbesserung der Kenntnisse und Fähigkeiten zur Integration der Verringerung des Katastrophenrisikos und der Frage der Resilienz in die Entwicklungspläne;

c) die Unterstützung der Nord-Süd- und Süd-Süd-Zusammenarbeit sowie der Dreieckskooperation für den Übergang zu einer ressourcenschonenden Wirtschaft;

d) die Förderung öffentlich-privater Partnerschaften.

D. Handel

281. Wir bekräftigen, dass der internationale Handel ein Motor der Entwicklung und des dauerhaften Wirtschaftswachstums ist, und bekräftigen außerdem, dass ein universales, regelgestütztes, offenes, nichtdiskriminierendes und gerechtes multilaterales Handelssystem und eine sinnvolle Handelsliberalisierung eine entscheidende Rolle bei der Förderung des Wirtschaftswachstums und der Entwicklung weltweit spielen und damit allen Ländern auf jeder Stufe ihrer Entwicklung auf ihrem Weg zu einer nachhaltigen Entwicklung zugutekommen können. In diesem Zusammenhang konzentrieren wir uns auch weiterhin auf die Erzielung von Fortschritten bei der Behandlung einer Reihe wichtiger Fragen, so etwa im Hinblick auf handelsverzerrende Subventionen und den Handel mit Umweltgütern und -dienstleistungen.

282. Wir legen den Mitgliedern der Welthandelsorganisation eindringlich nahe, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um die Entwicklungsagenda von Doha zu einem ambitionierten, ausgewogenen und entwicklungsorientierten Abschluss zu bringen, unter Beachtung der Grundsätze der Transparenz, der Inklusion und der Entscheidungsfindung im Konsens und mit dem Ziel, das multilaterale Handelssystem zu stärken. Um am Arbeitsprogramm der Welthandelsorganisation wirksam teilhaben und Handelschancen uneingeschränkt nutzen zu können, benötigen die Entwicklungsländer Hilfe und vermehrte Kooperation seitens aller maßgeblichen Akteure.

E. Register der Verpflichtungen

283. Wir begrüßen die auf der Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung und im Laufe von 2012 von allen beteiligten Akteuren und ihren Netzwerken freiwillig eingegangenen Verpflichtungen, konkrete Politiken, Pläne, Programme, Projekte und Maßnahmen zur Förderung der nachhaltigen Entwicklung und der Armutsbeseitigung durchzuführen. Wir bitten den Generalsekretär, diese Verpflichtungen in einem internetgestützten Register zusammenzustellen und den Zugang zu weiteren Registern, in denen Verpflichtungen erfasst sind, zu erleichtern. Das Register soll der Öffentlichkeit vollständig transparente Informationen über die Verpflichtungen zugänglich machen und regelmäßig aktualisiert werden.

RESOLUTION 66/289

Verabschiedet auf der 127. Plenarsitzung am 10. September 2012, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/66/L.58 und Add.1, eingebracht von: Australien, Bosnien und Herzegowina, Chile, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Finnland, Honduras, Indien, Irland, Israel, Japan, Liberia (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Na-

tionen, die Mitglieder der Gruppe der afrikanischen Staaten sind), Litauen, Luxemburg, Monaco, Montenegro, Pakistan, Republik Korea, Schweden, Slowenien, Spanien, Suriname, Thailand, Timor-Leste, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Vietnam.

66/289. Festigung der Fortschritte und Beschleunigung derAnstrengungen zur Bekämpfung und Beseitigung der Malaria in den Entwicklungsländern, insbesondere in Afrika, bis 2015

Die Generalversammlung,

unter Hinweis darauf, dass der Zeitraum 2001-2010 von der Generalversammlung zur Dekade zur Zurückdrängung der Malaria in den Entwicklungsländern, insbesondere in Afrika, erklärt wurde[144] und dass die Bekämpfung von HIV/Aids, Malaria, Tuberkulose und anderen Krankheiten in die international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, aufgenommen wurde,

sowie unter Hinweis auf die malariabezogenen Ziele und Verpflichtungen im Ergebnisdokument der Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele[145],

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 65/273 vom 18. April 2011 und alle früheren Resolutionen betreffend den Kampf gegen die Malaria in den Entwicklungsländern, insbesondere in Afrika,

unter Hinweis auf die Resolution 60.18 der Weltgesundheitsversammlung vom 23. Mai 2007, in der nachdrücklich ein breites Spektrum nationaler und internationaler Maßnahmen zur Ausweitung der Programme zur Malariabekämpfung gefordert wird[146], und auf die Resolution 61.18 vom 24. Mai 2008 über die Überwachung der Fortschritte bei der Erreichung der gesundheitsbezogenen Millenniums-Entwicklungsziele[147],

eingedenk der einschlägigen Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats betreffend den Kampf gegen die Malaria und gegen Durchfallerkrankungen, insbesondere der Resolution 1998/36 vom 30. Juli 1998,

unter Kenntnisnahme aller von der Organisation der afrikanischen Einheit und der Afrikanischen Union angenommenen Erklärungen und Beschlüsse zu Gesundheitsfragen, insbesondere derjenigen, die die Malaria betreffen, namentlich der Erklärung von Abuja über HIV/Aids, Tuberkulose und andere damit zusammenhängende Infektionskrankheiten, die die Verpflichtung enthält, mindestens 15 Prozent der einzelstaatlichen Haushalte dem Gesundheitssektor zuzuweisen, der Forderung von Abuja nach einer Beschleunigung der Maßnahmen zur Herbeiführung des allgemeinen Zugangs zu HIV- und Aids-, Tuberkulose- und Malariaversorgung in Afrika, die von den Staats- und Regierungschefs der Afrikanischen Union auf dem vom 2. bis 4. Mai 2006 in Abuja abgehaltenen Sondergipfel der Afrikanischen Union über HIV und Aids, Tuberkulose und Malaria erhoben wurde, und dem von der Versammlung der Afrikanischen Union auf ihrer vom 25. bis 27. Juli 2010 in Kampala abgehaltenen fünfzehnten ordentlichen Tagung gefassten Beschluss, den Zeithorizont für die Forderung von Abuja bis 2015 zu verlängern, damit er mit dem der Millenniums-Entwicklungsziele übereinstimmt,

---

[144] Siehe Resolution 55/284.

[145] Siehe Resolution 65/1.

[146] Siehe World Health Organization, *Sixtieth World Health Assembly, Geneva, 14–23 May 2007, Resolutions and Decisions, Annexes* (WHASS1/2006-WHA60/2007/REC/1).

[147] Siehe World Health Organization, *Sixty-first World Health Assembly, Geneva, 19–24 May 2008, Resolutions and Decisions, Annexes* (WHA61/2008/REC/1).

anerkennend, dass sich die Allianz der afrikanischen Führer gegen Malaria an die Spitze weiterer Anstrengungen gesetzt hat, zur Erreichung der für 2015 gesteckten Zielvorgaben beizutragen, und die Mitglieder der Allianz dazu ermutigend, den Kampf gegen die Malaria in Afrika weiter auf höchster politischer Ebene zu führen,

erfreut darüber, dass der Generalsekretär die Malaria zu einer der höchsten Prioritäten seiner zweiten Amtszeit erhoben hat und entschlossen ist, neue Partnerschaften aufzubauen und bestehende zu verbessern und großflächig hochwirksame Maßnahmen durchzuführen, um die Zahl der Malaria-Todesfälle erheblich zu reduzieren,

in der Erkenntnis, dass es notwendig und wichtig ist, dass die Anstrengungen zur Erreichung der auf dem Außerordentlichen Gipfeltreffen der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit am 24. und 25. April 2000 in Abuja festgelegten Zielvorgaben ineinandergreifen, damit das Ziel der Zurückdrängung der Malaria[148] und die Zielvorgaben der Millenniums-Entwicklungsziele bis 2010 beziehungsweise 2015 erreicht werden, und in dieser Hinsicht begrüßend, dass sich die Mitgliedstaaten dazu verpflichtet haben, auf die besonderen Bedürfnisse Afrikas einzugehen,

sowie in der Erkenntnis, dass die durch Malaria verursachten Erkrankungen und Todesfälle auf der ganzen Welt mit politischen Handlungsverpflichtungen und angemessenen Ressourcen wesentlich verringert werden können, wenn die Öffentlichkeit über Malaria aufgeklärt und für dieses Problem sensibilisiert wird und wenn entsprechende Gesundheitsdienste bereitgestellt werden, vor allem in den Ländern, in denen die Krankheit endemisch auftritt,

ferner in der Erkenntnis, dass Interventionsmaßnahmen gegen Malaria sich positiv auf die Gesamtsterblichkeitsrate von Müttern und Kindern auswirken und den afrikanischen Ländern helfen könnten, die Millenniums-Entwicklungsziele 4 und 5 betreffend die Senkung der Kindersterblichkeit beziehungsweise die Verbesserung der Gesundheit von Müttern bis 2015 zu erreichen,

in Anerkennung der Fortschritte, die in Teilen Afrikas dabei erzielt wurden, der hohen Belastung durch Malaria mit politischem Engagement und nachhaltigen nationalen Malariabekämpfungsprogrammen entgegenzuwirken, sowie der Fortschritte, die dabei erzielt werden, die von der Weltgesundheitsversammlung und der Partnerschaft zur Zurückdrängung der Malaria festgelegten Ziele betreffend die Malariabekämpfung bis 2015 zu erreichen,

in der Erkenntnis, dass die Belastung durch Malaria, obwohl sie in vielen Ländern infolge vermehrter globaler und nationaler Investitionen in die Malariabekämpfung beträchtlich verringert werden konnte und die Malaria in einigen Ländern nahezu beseitigt wurde, in vielen Ländern weiter unannehmbar hoch ist und dass diese Länder, um die international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der gesundheitsbezogenen Millenniums-Entwicklungsziele, zu erreichen, rasch die Anstrengungen zur Prävention und Bekämpfung der Malaria verstärken müssen, die sich stark auf Medikamente und Insektizide stützen, deren Nützlichkeit fortwährend dadurch bedroht ist, dass Menschen Resistenzen gegen Anti-Malaria-Wirkstoffe und Mücken Resistenzen gegen Insektizide entwickeln,

sowie in Anbetracht der Probleme im Zusammenhang mit gefälschten, falsch etikettierten, veränderten und nachgeahmten medizinischen Erzeugnissen und minderwertigen Medikamenten sowie dem mangelhaften mikroskopischen Nachweis der Malaria,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis darüber, dass Malaria nach wie vor zu Morbidität, Sterblichkeit und Schwächung führt, und daran erinnernd, dass mehr getan werden muss, wenn die die Malaria betreffenden Zielvorgaben von Abuja und die die Malaria und die

[148] Siehe A/55/240/Add.1, Anlage.

Millenniums-Entwicklungsziele betreffenden Zielvorgaben für 2015 rechtzeitig erreicht werden sollen,

betonend, wie wichtig die Stärkung der Gesundheitssysteme ist, damit die Bekämpfung und Beseitigung der Malaria wirksam fortgeführt werden können,

in Würdigung der über die Jahre hinweg von der Weltgesundheitsorganisation, dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, der Partnerschaft zur Zurückdrängung der Malaria, dem Globalen Fonds zur Bekämpfung von Aids, Tuberkulose und Malaria, der Weltbank und anderen Partnern unternommenen Anstrengungen zur Bekämpfung der Malaria,

mit Genugtuung Kenntnis nehmend von dem Globalen Malaria-Aktionsplan, der von der Partnerschaft zur Zurückdrängung der Malaria erarbeitet wurde,

1. *begrüßt* den von der Weltgesundheitsorganisation erstellten Bericht[149] und fordert zur Unterstützung der darin enthaltenen Empfehlungen auf;

2. *fordert* vermehrte Unterstützung für die Umsetzung der internationalen Verpflichtungen und Ziele betreffend den Kampf zur Beseitigung der Malaria, wie sie in den international vereinbarten Entwicklungszielen, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, niedergelegt sind;

3. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, die zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, internationale Institutionen, nichtstaatliche Organisationen, den Privatsektor und die Zivilgesellschaft, auch weiterhin den Welt-Malaria-Tag zu begehen, um die Öffentlichkeit stärker für die Prävention, Bekämpfung und Behandlung von Malaria sowie die Wichtigkeit der Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele zu sensibilisieren und ihre diesbezüglichen Kenntnisse zu erweitern, und betont, wie wichtig die Beteiligung lokaler Gemeinschaften in dieser Hinsicht ist;

4. *legt* dem Sondergesandten des Generalsekretärs für Malaria *nahe*, Fragen betreffend die Malaria auch künftig in Zusammenarbeit mit den anderen Organisationen der Vereinten Nationen, die sich bereits damit befassen, im Rahmen der internationalen Politik- und Entwicklungsagenda zur Sprache zu bringen und gemeinsam mit nationalen und globalen Führern zur Sicherung des politischen Willens, der Partnerschaften und der Mittel beizutragen, die erforderlich sind, um die Zahl der Malaria-Todesfälle bis 2015 durch die Ausweitung des Zugangs zu Prävention, Diagnose und Behandlung, insbesondere in Afrika, drastisch zu senken;

5. *begrüßt* unter Anerkennung der Notwendigkeit zusätzlicher Finanzmittel, dass die internationale Gemeinschaft mehr Mittel für Interventionsmaßnahmen gegen die Malaria und für Forschung und Entwicklung im Bereich der Hilfsmittel für die Prävention, Diagnose und Bekämpfung bereitstellt, sowohl durch eine Finanzierung aus multilateralen und bilateralen Quellen und seitens des Privatsektors als auch durch eine berechenbare Finanzierung auf der Grundlage geeigneter und wirksamer Hilfemodalitäten und landesinterner Mechanismen der Gesundheitsfinanzierung, die an den nationalen Prioritäten ausgerichtet sind und eine Schlüsselrolle bei der Stärkung der Gesundheitssysteme, einschließlich der Malariaüberwachung, und der Förderung des allgemeinen und gerechten Zugangs zu einer hochwertigen Versorgung im Bereich der Malariaprävention, -diagnose und -behandlung spielen, und stellt in dieser Hinsicht fest, dass ein hohes Niveau externer Hilfe je malariagefährdete Person mit einer Senkung der Erkrankungshäufigkeit einhergeht;

6. *fordert* die internationale Gemeinschaft, die Einrichtungen der Vereinten Nationen und private Organisationen und Stiftungen *nachdrücklich auf*, die Umsetzung des Globalen Malaria-Aktionsplans zu unterstützen, namentlich durch die Unterstützung von Pro-

[149] Siehe A/66/169.

grammen und Aktivitäten auf Landesebene, um die international vereinbarten Zielvorgaben betreffend Malaria zu erreichen;

7. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, das Sekretariat der Partnerschaft zur Zurückdrängung der Malaria und die Partnerorganisationen, namentlich die Weltgesundheitsorganisation, die Weltbank und das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, als wichtige ergänzende Quellen der Unterstützung der Länder mit endemischer Malaria bei ihren Anstrengungen zur Bekämpfung dieser Krankheit auch weiterhin zu unterstützen;

8. *fordert* die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, sich im Geiste der Zusammenarbeit darum zu bemühen, wirksame, verstärkte, aufeinander abgestimmte, berechenbare und langfristige bilaterale und multilaterale Hilfe zur Bekämpfung der Malaria, einschließlich Unterstützung für den Globalen Fonds zur Bekämpfung von Aids, Tuberkulose und Malaria, zu gewähren, um den Staaten, insbesondere den Ländern mit endemischem Auftreten von Malaria, bei der nachhaltigen und ausgewogenen Umsetzung fundierter nationaler Pläne, insbesondere Pläne zur Gesundheits- und Sanitärversorgung, einschließlich Malariabekämpfungsstrategien und eines integrierten Managements von Kinderkrankheiten, behilflich zu sein, und so unter anderem zur Stärkung von Konzepten für den Aufbau von Gesundheitssystemen auf Distriktebene beizutragen;

9. *appelliert* an die Partner im Kampf gegen Malaria, zu jedem Zeitpunkt die auftretenden Finanz- und Lieferengpässe zu beseitigen, die für Fehlmengensituationen bei dauerhaft imprägnierten Moskitonetzen, diagnostischen Schnelltests und Kombinationstherapien auf Artemisininbasis auf nationaler Ebene verantwortlich sind, indem sie unter anderem das Malaria-Programmmanagement auf Landesebene stärken;

10. *begrüßt* den Beitrag, den Gruppen von Mitgliedstaaten durch freiwillige innovative Finanzierungsinitiativen zur Mobilisierung zusätzlicher und berechenbarer Ressourcen für die Entwicklung geleistet haben, nimmt in dieser Hinsicht Kenntnis von der Internationalen Fazilität zum Kauf von Medikamenten (UNITAID), der Internationalen Finanzfazilität für Immunisierungen, den verbindlichen Abnahmezusagen für Impfstoffe, der Globalen Allianz für Impfstoffe und Immunisierung und der ersten Phase der Fazilität für erschwingliche Malariamedikamente und bekundet ihre Unterstützung für die Arbeit der Pilotgruppe für innovative Entwicklungsfinanzierung und ihrer Sondergruppe für innovative Gesundheitsfinanzierung;

11. *fordert* die Länder mit endemischer Malaria *nachdrücklich auf*, sich um finanzielle Tragfähigkeit zu bemühen, für die Malariabekämpfung nach Möglichkeit mehr inländische Ressourcen zu veranschlagen und günstige Bedingungen für die Zusammenarbeit mit dem Privatsektor zu schaffen, um den Zugang zu hochwertiger Malariaversorgung zu verbessern;

12. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, den Bedarf an integrierten Humanressourcen auf allen Ebenen des Gesundheitssystems zu bewerten und ihm zu entsprechen, um die Ziele der Erklärung von Abuja zur Zurückdrängung der Malaria in Afrika[148] und die international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, erreichen zu können, gegebenenfalls Maßnahmen zur wirksamen Regelung der Neueinstellung, Ausbildung und Weiterbeschäftigung qualifizierter Gesundheitsfachkräfte zu ergreifen und sich vor allem auf die Verfügbarkeit von qualifiziertem Personal auf allen Ebenen zu konzentrieren, damit der technische und operative Bedarf gedeckt werden kann, wenn mehr Mittel für Malariabekämpfungsprogramme bereitgestellt werden;

13. *fordert* die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, unter anderem den Globalen Fonds zur Bekämpfung von Aids, Tuberkulose und Malaria zu unterstützen, damit er seinen Finanzbedarf decken kann, und im Wege von Initiativen, die mit ausreichender internationaler Unterstützung von den Ländern selbst getragen werden, den Zugang zu erschwinglichen, sicheren und wirksamen Kombinationstherapien gegen Malaria, intermittierender Prophylaxe für Schwangere, ausreichenden Diagnoseeinrichtungen, dauerhaft imprägnierten Moskitonetzen, nach Bedarf einschließlich der kostenlosen Verteilung sol-

cher Netze, sowie gegebenenfalls zu Insektiziden für ein langwirkendes Besprühen von Innenwänden zur Malariabekämpfung zu verbessern und dabei die einschlägigen internationalen Regeln, einschließlich der Normen und Leitlinien des Stockholmer Übereinkommens über persistente organische Schadstoffe[150], zu berücksichtigen;

14. *ersucht* die zuständigen internationalen Organisationen, insbesondere die Weltgesundheitsorganisation und das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, die nationalen Regierungen bei ihren Anstrengungen zu unterstützen, allen gefährdeten Bevölkerungsgruppen, insbesondere Kleinkindern und Schwangeren, in den Ländern mit endemischer Malaria, insbesondere in Afrika, schnellstmöglich universellen Zugang zu Interventionsmaßnahmen gegen Malaria zu verschaffen und dabei in gebührendem Maße für den sachgerechten Einsatz dieser Interventionsmaßnahmen, einschließlich dauerhaft imprägnierter Moskitonetze, und für Nachhaltigkeit durch die uneingeschränkte Mitwirkung der Gemeinwesen und die Durchführung über das Gesundheitssystem zu sorgen;

15. *fordert* die Mitgliedstaaten, insbesondere die Länder mit endemischem Auftreten von Malaria, *auf*, entsprechend den technischen Empfehlungen der Weltgesundheitsorganisation und mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft nationale politische Konzepte und operative Pläne aufzustellen und/oder auszubauen, mit dem Ziel, die Anstrengungen zur Erreichung der international vereinbarten Zielvorgaben betreffend Malaria für 2015 auszuweiten;

16. *lobt* diejenigen afrikanischen Länder, die die Empfehlungen des Gipfeltreffens von Abuja im Jahr 2000 betreffend die Senkung oder Aufhebung von Steuern und Zöllen auf Moskitonetze und andere zur Malariabekämpfung erforderliche Produkte[148] umgesetzt haben, und ermutigt die anderen Länder, dies ebenfalls zu tun;

17. *fordert* die Einrichtungen der Vereinten Nationen und ihre Partner *auf*, den Mitgliedstaaten auch weiterhin die erforderliche technische Unterstützung für den Auf- und Ausbau ihrer Kapazitäten zur Umsetzung des Globalen Aktionsplans gegen Malaria und zur Erreichung der international vereinbarten Ziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, zu gewähren;

18. *bekundet ihre Besorgnis* über die Zunahme resistenter Malariastämme in mehreren Regionen der Welt, fordert die Mitgliedstaaten auf, mit Unterstützung der Weltgesundheitsorganisation und anderer Partner den Globalen Plan zur Eindämmung der Artemisininresistenz und den Globalen Plan für den Umgang mit Insektizidresistenzen bei Malariaüberträgern umzusetzen, und fordert die Weltgesundheitsorganisation auf, die Systeme zur Überwachung von Arzneimittel- und Insektizidresistenzen zu stärken und anzuwenden, die Mitgliedstaaten bei der Erarbeitung ihrer nationalen Strategien für den Umgang mit Insektizidresistenzen zu unterstützen und die Unterstützung für die Länder auf internationaler Ebene zu koordinieren, um sicherzustellen, dass Prüfungen auf Arzneimittel- und Insektizidresistenzen voll funktionsfähig sind, um den Einsatz von Insektiziden und Kombinationstherapien auf Artemisininbasis zu verbessern, und betont, dass die erhobenen Daten für die weitere Erforschung und Entwicklung sicherer und wirksamer Therapien genutzt werden sollen;

19. *fordert* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, die Vermarktung und Anwendung oraler Monotherapien auf Artemisininbasis zu verbieten und sie durch orale Kombinationstherapien auf Artemisininbasis zu ersetzen, wie von der Weltgesundheitsorganisation empfohlen, und die erforderlichen Finanz-, Gesetzgebungs- und Regulierungsmechanismen zu schaffen, um in öffentlichen wie in privaten Einrichtungen Artemisinin-Kombinationstherapien zu erschwinglichen Preisen einzuführen;

---

[150] United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2256, Nr. 40214. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 2002 II S. 803; LGBl. 2005 Nr. 50; öBGBl. III Nr. 158/2004; AS 2004 2795.

20. *erkennt an*, wie wichtig die Entwicklung sicherer und kostenwirksamer Impfstoffe und neuer Medikamente zur Malariaprävention und -behandlung ist und dass die Forschungsarbeiten, namentlich in Bezug auf sichere, wirksame und hochwertige Therapien, unter Einhaltung strenger Normen weitergeführt und beschleunigt werden müssen, unter anderem durch die Unterstützung des Sonderprogramms für Forschung und Ausbildung in Tropenkrankheiten[151] und durch wirksame globale Partnerschaften, wie etwa die verschiedenen Initiativen zur Entwicklung von Malariaimpfstoffen und die Partnerschaft „Medikamente gegen Malaria", erforderlichenfalls mit Hilfe neuer Anreize, um ihre Entwicklung sicherzustellen, und durch wirksame und rechtzeitige Unterstützung für die Präqualifikation neuer Malariamedikamente und ihrer Kombinationen;

21. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, unter anderem über bereits bestehende Partnerschaften die Investitionen und die Anstrengungen zu erhöhen, die darauf gerichtet sind, Forschung zu betreiben, um die derzeitigen Instrumente zu optimieren und neue, sichere und erschwingliche malariarelevante Medikamente, Produkte und Technologien, wie etwa Impfstoffe, diagnostische Schnelltests, Insektizide und Anwendungsarten, zur Malariaprävention und -behandlung, insbesondere für gefährdete Kinder und Schwangere, zu entwickeln und zu prüfen und Möglichkeiten der Integration zu erproben, mit denen sich die Wirksamkeit steigern und das Auftreten von Resistenzen verzögern lässt;

22. *fordert* die Länder mit endemischer Malaria *auf*, günstige Bedingungen für Forschungseinrichtungen zu gewährleisten, namentlich durch die Zuweisung ausreichender Mittel und gegebenenfalls die Ausarbeitung nationaler politischer Konzepte und Rechtsrahmen, damit sie unter anderem zur Politikformulierung und zu strategischen Interventionsmaßnahmen gegen die Malaria beitragen können;

23. *bekräftigt* das Recht auf die umfassende Nutzung der Bestimmungen in dem Übereinkommen der Welthandelsorganisation über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums (TRIPS-Übereinkommen)[152], der Erklärung von Doha über das TRIPS-Übereinkommen und die öffentliche Gesundheit[153], dem Beschluss des Allgemeinen Rates der Welthandelsorganisation vom 30. August 2003 über die Umsetzung von Ziffer 6 der Erklärung von Doha über das TRIPS-Übereinkommen und die öffentliche Gesundheit[154] und, sobald die Verfahren zur förmlichen Annahme abgeschlossen sind, der Änderung des Artikels 31 des Übereinkommens[155], die Flexibilitäten für den Schutz der öffentlichen Gesundheit vorsehen, insbesondere um den Zugang zu Medikamenten für alle und die Gewährung von diesbezüglicher Hilfe für Entwicklungsländer zu fördern, und fordert die breite und rasche Annahme der im Beschluss des Allgemeinen Rates der Welthandelsorganisation vom 6. Dezember 2005 vorgeschlagenen Änderung des Artikels 31 des Übereinkommens;

24. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, Mittel und Wege zu unterstützen, um in Ländern, in denen die Falciparum-Malaria endemisch ist, insbesondere in Afrika, den Zugang der infektionsgefährdeten Bevölkerungsgruppen zu erschwinglichen, wirksa-

---

[151] Ein gemeinsames Programm des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen, des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen, der Weltbank und der Weltgesundheitsorganisation.

[152] Siehe *Legal Instruments Embodying the Results of the Uruguay Round of Multilateral Trade Negotiations, done at Marrakesh on 15 April 1994* (GATT secretariat publication, Sales No. GATT/1994-7). Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl.1994 II S. 1730; LGBl. 1997 Nr. 108; öBGBl. Nr. 1/1995; AS 1995 2117.

[153] World Trade Organization, Dokument WT/MIN(01)/DEC/2. In Englisch verfügbar unter http://docsonline.wto.org.

[154] Siehe World Trade Organization, Dokument WT/L/540 und Corr.1. In Englisch verfügbar unter http://docsonline.wto.org

[155] Siehe World Trade Organization, Dokument WT/L/641. Amtliche deutschsprachige Fassung: ABl. EU 2007 Nr. L 311 S. 37.

men und sicheren Produkten und Behandlungen zu erweitern, wie etwa Maßnahmen zur Vektorbekämpfung, darunter das langwirkende Besprühen von Innenwänden, dauerhaft imprägnierte Moskitonetze, einschließlich der kostenlosen Verteilung solcher Netze, ausreichende Diagnoseeinrichtungen, intermittierende Prophylaxe für Schwangere und Kombinationstherapien auf Artemisininbasis, namentlich durch zusätzliche Geldmittel und innovative Mechanismen, unter anderem zur entsprechenden Finanzierung und Ausweitung der Artemisininproduktion und -beschaffung, um den gestiegenen Bedarf zu decken;

25. *erkennt* die Wirkung der Partnerschaft zur Zurückdrängung der Malaria *an* und begrüßt die gestiegene Anzahl öffentlich-privater Partnerschaften zur Malariabekämpfung und -prävention, namentlich die Geld- und Sachbeiträge von Partnern aus dem Privatsektor und von in Afrika tätigen Unternehmen, sowie das höhere Engagement nichtstaatlicher Dienstleister;

26. *ermutigt* die Hersteller dauerhaft imprägnierter Moskitonetze, den Technologietransfer in die Entwicklungsländer zu beschleunigen, und bittet die Weltbank und die regionalen Entwicklungsfonds, zu erwägen, Länder mit endemischer Malaria bei der Einrichtung von Fabriken zur Ausweitung der Produktion dauerhaft imprägnierter Moskitonetze zu unterstützen;

27. *fordert* die Mitgliedstaaten und die internationale Gemeinschaft, einschließlich der Länder mit endemischer Malaria, *auf*, sich im Einklang mit den bestehenden Leitlinien und Empfehlungen der Weltgesundheitsorganisation und den Anforderungen des Stockholmer Übereinkommens betreffend den Einsatz von DDT umfassend über die technischen Maßnahmen und Strategien der Weltgesundheitsorganisation und die Bestimmungen des Stockholmer Übereinkommens zu informieren, namentlich in Bezug auf das langwirkende Besprühen von Innenwänden, dauerhaft imprägnierte Moskitonetze und Fallmanagement, die intermittierende Prophylaxe für Schwangere und die Überwachung von In-vivo-Studien über die Resistenz gegen Kombinationstherapien auf Artemisininbasis, sowie die Kapazitäten zur sicheren, wirksamen und gezielten Anwendung des langwirkenden Besprühens von Innenwänden und anderer Formen der Vektorbekämpfung, einschließlich Qualitätskontrollmaßnahmen, im Einklang mit den internationalen Regeln, Normen und Leitlinien zu erhöhen;

28. *ersucht* die Weltgesundheitsorganisation, das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und die Geberorganisationen, diejenigen Länder zu unterstützen, die sich für den Einsatz von DDT zum langwirkenden Besprühen von Innenwänden entscheiden, um sicherzustellen, dass dies im Einklang mit den internationalen Regeln, Normen und Leitlinien erfolgt, und den Ländern mit endemischer Malaria jede nur mögliche Unterstützung zu gewähren, damit die Interventionsmaßnahmen wirksam gehandhabt werden und die Kontaminierung insbesondere landwirtschaftlicher Produkte durch DDT und andere zum langwirkenden Besprühen von Innenwänden eingesetzte Insektizide vermieden wird;

29. *ermutigt* die Weltgesundheitsorganisation und ihre Mitgliedstaaten, mit Unterstützung der Vertragsparteien des Stockholmer Übereinkommens auch weiterhin mögliche Alternativen zu DDT als Mittel der Vektorbekämpfung zu erkunden;

30. *fordert* die Länder mit endemischer Malaria *auf*, regionale und sektorübergreifende öffentliche und private Zusammenarbeit auf allen Ebenen zu fördern, insbesondere auf den Gebieten Bildung, Gesundheit, Landwirtschaft, wirtschaftliche Entwicklung und Umwelt, um die Erreichung der Ziele der Malariabekämpfung voranzubringen;

31. *regt* zum Austausch von Wissen, Erfahrungen und Erkenntnissen in Bezug auf die Bekämpfung und Beseitigung der Malaria zwischen den Regionen *an*, namentlich zwischen der afrikanischen, der asiatisch-pazifischen und der lateinamerikanischen Region;

32. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, die Stärkung der Gesundheitssysteme, der nationalen Arzneimittelpolitik und der nationalen Arzneimittelregulierungsbehörden zu unterstützen, den Handel mit gefälschten und minderwertigen Malariamedika-

menten zu überwachen und zu bekämpfen und ihre Verteilung und Anwendung zu verhindern sowie koordinierte Bemühungen unter anderem durch die Bereitstellung von technischer Hilfe zur Verbesserung der Überwachungs-, Beobachtungs- und Evaluierungssysteme und deren Anpassung an nationale Pläne und Systeme zu unterstützen, damit Änderungen der Abdeckung, eine eventuell notwendige Ausweitung der empfohlenen Interventionsmaßnahmen und der daraus resultierende Rückgang der Malariabelastung besser verfolgt und gemeldet werden können;

33. *fordert* die Mitgliedstaaten, die internationale Gemeinschaft und alle maßgeblichen Akteure, einschließlich des Privatsektors, *nachdrücklich auf*, sich für die koordinierte Durchführung und eine höhere Qualität der malariabezogenen Maßnahmen einzusetzen, so auch über die Partnerschaft zur Zurückdrängung der Malaria, im Einklang mit nationalen Politikkonzepten und operativen Plänen, die mit den technischen Empfehlungen der Weltgesundheitsorganisation und den jüngsten Bemühungen und Initiativen, gegebenenfalls einschließlich der Erklärung von Paris über die Wirksamkeit der Entwicklungszusammenarbeit und des Aktionsprogramms von Accra, das auf dem vom 2. bis 4. September 2008 in Accra abgehaltenen Dritten Hochrangigen Forum über die Wirksamkeit der Entwicklungszusammenarbeit verabschiedet wurde[156], übereinstimmen;

34. *ersucht* den Generalsekretär, in enger Zusammenarbeit mit der Generaldirektorin der Weltgesundheitsorganisation und im Benehmen mit den Mitgliedstaaten der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten, insbesondere über die Fortschritte bei der Verwirklichung der für 2015 gesetzten Zielvorgaben der Erklärung von Abuja und derjenigen des Globalen Malaria-Aktionsplans und des Millenniums-Entwicklungsziels 6, dabei die bewährten Verfahren und erzielten Erfolge sowie die konkreten Probleme bei der Verwirklichung der Zielvorgaben aufzuzeigen und unter Berücksichtigung derselben Empfehlungen zu geben, wie die Erreichung der Zielvorgaben bis 2015 sichergestellt werden kann.

RESOLUTION 66/290

Verabschiedet auf der 127. Plenarsitzung am 10. September 2012, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/66/L.55/Rev.1 und Add.1, eingebracht von: Australien, Benin, Chile, Costa Rica, Fidschi, Honduras, Japan, Jordanien, Kenia, Liberia, Madagaskar, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Mongolei, Nauru, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Philippinen, Republik Korea, Samoa, Senegal, Thailand, Tunesien, Uganda.

66/290. Folgemaßnahmen zu Ziffer 143 des Ergebnisses des Weltgipfels 2005 betreffend die menschliche Sicherheit

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihres Bekenntnisses zu den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen und zum Völkerrecht,

unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005[157], insbesondere dessen Ziffer 143, und auf ihre Resolution 64/291 vom 16. Juli 2010,

anerkennend, dass Entwicklung, Menschenrechte und Frieden und Sicherheit, die die drei Säulen der Vereinten Nationen bilden, miteinander verbunden sind und sich gegenseitig verstärken,

[156] A/63/539, Anlage.

[157] Siehe Resolution 60/1.

1. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über Folgemaßnahmen zu der Resolution 64/291 der Generalversammlung über die menschliche Sicherheit[158];

2. *nimmt Kenntnis* von der vom Präsidenten der Generalversammlung am 4. Juni 2012 veranstalteten formellen Aussprache über die menschliche Sicherheit;

3. *stimmt darin überein*, dass menschliche Sicherheit ein Konzept ist, das den Mitgliedstaaten dabei helfen soll, weit verbreitete, sektorübergreifende Herausforderungen für das Überleben, die Lebensgrundlagen und die Würde ihrer Völker zu erkennen und ihnen zu begegnen. Hiervon ausgehend schließt ein gemeinsames Verständnis des Begriffs der menschlichen Sicherheit Folgendes ein:

a) das Recht der Menschen, in Freiheit und Würde und frei von Armut und Verzweiflung zu leben. Alle Menschen, insbesondere die schwächsten, haben Anspruch auf Freiheit von Furcht und Freiheit von Not, mit gleichen Möglichkeiten, alle ihre Rechte auszuüben und ihr menschliches Potenzial voll zu entfalten;

b) menschliche Sicherheit erfordert auf den Menschen ausgerichtete, umfassende, kontextspezifische und präventionsorientierte Maßnahmen, die den Schutz und die Selbstbestimmungsfähigkeit aller Menschen und aller Gemeinwesen stärken;

c) menschliche Sicherheit trägt den Zusammenhängen zwischen Frieden, Entwicklung und Menschenrechten Rechnung und berücksichtigt in gleichem Maße die bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte;

d) der Begriff der menschlichen Sicherheit ist von der Schutzverantwortung und ihrer Wahrnehmung zu unterscheiden;

e) menschliche Sicherheit beinhaltet keine Androhung oder Anwendung von Gewalt oder von Zwangsmaßnahmen. Menschliche Sicherheit tritt nicht an die Stelle der staatlichen Sicherheit;

f) menschliche Sicherheit gründet auf nationaler Eigenverantwortung. Da die politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Voraussetzungen für menschliche Sicherheit sich zwischen und innerhalb von Ländern und je nach Zeitpunkt beträchtlich unterscheiden, stärkt menschliche Sicherheit einzelstaatliche Lösungen, die mit den örtlichen Realitäten vereinbar sind;

g) den Regierungen kommt auch weiterhin die Hauptrolle und die Hauptverantwortung dabei zu, das Überleben, die Lebensgrundlagen und die Würde ihrer Bürger zu gewährleisten. Die Rolle der internationalen Gemeinschaft ist komplementär und besteht darin, den Regierungen auf ihr Ersuchen hin die notwendige Unterstützung zu gewähren, um sie stärker zu befähigen, bestehenden und neuen Bedrohungen entgegenzutreten. Menschliche Sicherheit erfordert eine stärkere Zusammenarbeit und Partnerschaft zwischen Regierungen, internationalen und regionalen Organisationen und der Zivilgesellschaft;

h) menschliche Sicherheit ist unter uneingeschränkter Achtung der in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Ziele und Grundsätze zu verwirklichen, was auch die uneingeschränkte Achtung der Souveränität von Staaten, der territorialen Unversehrtheit und der Nichteinmischung in Angelegenheiten einschließt, die ihrem Wesen nach zur inneren Zuständigkeit eines Staates gehören. Menschliche Sicherheit ist nicht mit zusätzlichen rechtlichen Verpflichtungen seitens der Staaten verbunden;

4. *erkennt an*, dass Entwicklung, Frieden und Sicherheit und Menschenrechte zwar die Säulen der Vereinten Nationen bilden und miteinander verbunden sind und sich gegen-

[158] A/66/763.

seitig verstärken, dass jedoch die Herbeiführung der Entwicklung schon an sich ein Kernziel ist und die Förderung der menschlichen Sicherheit dazu beitragen soll, eine nachhaltige Entwicklung und die international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, zu verwirklichen;

5. *würdigt* die bisherigen Beiträge des Treuhandfonds der Vereinten Nationen für menschliche Sicherheit und bittet die Mitgliedstaaten, freiwillige Beiträge zu dem Treuhandfonds in Erwägung zu ziehen;

6. *erklärt*, dass vom Treuhandfonds finanzierte Projekte die Zustimmung des Empfängerstaats erhalten und nationalen Strategien und Prioritäten entsprechen sollen, um nationale Eigenverantwortung zu gewährleisten;

7. *beschließt*, ihre Erörterungen über menschliche Sicherheit im Einklang mit dieser Resolution fortzusetzen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution unter Berücksichtigung der diesbezüglich eingeholten Auffassungen der Mitgliedstaaten sowie über die auf internationaler, regionaler und nationaler Ebene gewonnenen Erfahrungen auf dem Gebiet der menschlichen Sicherheit vorzulegen.

RESOLUTION 66/291

Verabschiedet auf der 128. Plenarsitzung am 13. September 2012, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/66/L.60 und Add.1, eingebracht von: Albanien, Aserbaidschan, Australien, Bangladesch, Belarus, Belgien, Benin, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Finnland, Gabun, Ghana, Indonesien, Irland, Island, Italien, Japan, Kamerun, Katar, Kolumbien, Kroatien, Lettland, Libanon, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malaysia, Malta, Marokko, Mexiko, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Pakistan, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Samoa, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Timor-Leste, Tschechische Republik, Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland.

66/291. Stärkung der Rolle der Vermittlung bei der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten und der Prävention und Lösung von Konflikten

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 65/283 vom 22. Juni 2011 über die Stärkung der Rolle der Vermittlung bei der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten und der Prävention und Lösung von Konflikten,

mit Genugtuung über die Bemühungen des Generalsekretärs, der Mitgliedstaaten, der regionalen und subregionalen Organisationen und anderer maßgeblicher Akteure, die Inanspruchnahme der Vermittlung zu fördern,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs[159], einschließlich der in der Anlage dazu enthaltenen Leitlinien für wirksame Vermittlung;

2. *bittet* die Mitgliedstaaten, die Vereinten Nationen und die regionalen und subregionalen Organisationen, die Vermittlung sowie die anderen in Kapitel VI der Charta der Vereinten Nationen genannten Mittel zur friedlichen Beilegung von Streitigkeiten und zur Prävention und Lösung von Konflikten auch künftig nach Bedarf und im Einklang mit den in der Charta verankerten Zielen und Grundsätzen zu fördern und in Anspruch zu nehmen;

[159] A/66/811.

3. *nimmt Kenntnis von und ermutigt* zu Initiativen der Mitgliedstaaten sowie der regionalen und subregionalen Organisationen zur Förderung und Stärkung der Vermittlung in ihrer Region;

4. *regt dazu an*, dass die Leitlinien für wirksame Vermittlung bei Vermittlungsbemühungen, dem Aufbau von Vermittlungskapazität und der Zusammenarbeit auf diesem Gebiet, insbesondere in spezifischen Vermittlungskontexten, von allen maßgeblichen an Vermittlungsmaßnahmen beteiligten Akteuren nach Bedarf und im Einklang mit den in der Charta verankerten Zielen und Grundsätzen in Anspruch genommen werden;

5. *bittet* den Generalsekretär, die Mitgliedstaaten auch weiterhin regelmäßig über Vermittlungstätigkeiten der Vereinten Nationen zu unterrichten;

6. *beschließt*, diese Frage, einschließlich der in dem Bericht des Generalsekretärs enthaltenen Schlussfolgerungen, auf ihrer achtundsechzigsten Tagung weiter zu behandeln.

RESOLUTION 66/292

Verabschiedet auf der 130. Plenarsitzung am 17. September 2012, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/66/L.59/Rev.1 in seiner mündlich abgeänderten Fassung, vorgelegt vom Präsidenten der Generalversammlung.

66/292. Weltelterntag

Die Generalversammlung

1. *beschließt*, den 1. Juni zum Weltelterntag zu erklären, der zu Ehren der Eltern in aller Welt jährlich begangen werden soll;

2. *bittet* die Mitgliedstaaten, den Weltelterntag in voller Partnerschaft mit der Zivilgesellschaft, insbesondere unter Beteiligung von jungen Menschen und Kindern, zu begehen;

3. *ersucht* den Generalsekretär, diese Resolution allen Mitgliedstaaten, Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und zivilgesellschaftlichen Organisationen im Hinblick auf die angemessene Begehung des Tages zur Kenntnis zu bringen.

RESOLUTION 66/293

Verabschiedet auf der 130. Plenarsitzung am 17. September 2012, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/66/L.63, vorgelegt vom Präsidenten der Generalversammlung.

66/293. Ein Überwachungsmechanismus zur Überprüfung der in Bezug auf die Entwicklung Afrikas eingegangenen Verpflichtungen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 55/2 vom 8. September 2000 über die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen, die zur Aufstellung der Millenniums-Entwicklungsziele führte, in denen die besonderen Bedürfnisse Afrikas hervorgehoben wurden,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 57/2 vom 16. September 2002 über die Erklärung der Vereinten Nationen über die Neue Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 57/7 vom 4. November 2002 über die abschließende Überprüfung und Bewertung der Neuen Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren und die Unterstützung für die Neue Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas sowie auf die Resolutionen 58/233 vom 23. Dezember 2003, 59/254 vom 23. Dezember 2004, 60/222 vom 23. Dezember 2005, 61/229 vom 22. Dezember 2006, 62/179 vom 19. Dezember 2007, 63/267 vom 31. März 2009, 64/258

vom 16. März 2010 und 65/284 vom 22. Juni 2011 mit dem Titel „Neue Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas: Fortschritte bei der Durchführung und internationale Unterstützung“,

unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005[160], in dem unter anderem die Notwendigkeit anerkannt wird, den besonderen Bedürfnissen Afrikas Rechnung zu tragen, sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 60/265 vom 30. Juni 2006,

sowie unter Hinweis auf die am 22. September 2008 auf der Tagung auf hoher Ebene über die Entwicklungsbedürfnisse Afrikas verabschiedete politische Erklärung über die Entwicklungsbedürfnisse Afrikas[161],

ferner unter Hinweis auf die Plenartagung der fünfundsechzigsten Tagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele und ihr Ergebnisdokument[162], in dem unter anderem anerkannt wird, dass Afrika mehr Aufmerksamkeit gewidmet werden soll, insbesondere den Ländern, die bei der Verwirklichung der Millenniums-Entwicklungsziele bis 2015 am weitesten vom Kurs entfernt sind,

unter Hinweis auf das Ergebnisdokument der Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung mit dem Titel „Die Zukunft, die wir wollen“[163],

sowie unter Hinweis auf andere einschlägige Ergebnisse im Wirtschafts-, Umwelt- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten,

unter Berücksichtigung der Wichtigkeit der Prozesse zur Festlegung der Entwicklungsagenda für die Zeit nach 2015,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über einen Überwachungsmechanismus zur Überprüfung der in Bezug auf die Entwicklungsbedürfnisse Afrikas eingegangenen Verpflichtungen[164],

sowie Kenntnis nehmend von der im Juli 2000 von den afrikanischen Staats- und Regierungschefs verabschiedeten Gründungsakte der Afrikanischen Union[165], in der die afrikanischen Führer sich verpflichteten, die Grundsätze der Demokratie, die Menschenrechte, die Rechtsstaatlichkeit, gute Regierungsführung und die Förderung sozialer Gerechtigkeit zu achten, um eine ausgewogene wirtschaftliche Entwicklung zu gewährleisten,

in Bekräftigung ihrer vollen Unterstützung für die Durchführung der Neuen Partnerschaft der Afrikanischen Union für die Entwicklung Afrikas[166],

eingedenk dessen, dass die afrikanischen Länder selbst die Hauptverantwortung für ihre wirtschaftliche und soziale Entwicklung tragen und dass die Rolle der nationalen Politiken und Entwicklungsstrategien nicht genug betont werden kann, sowie eingedenk dessen, dass ihre Entwicklungsanstrengungen durch ein günstiges internationales wirtschaftliches Umfeld unterstützt werden müssen,

erneut erklärend, wie wichtig Partnerschaften sind, um die Eigenanstrengungen Afrikas im Hinblick auf Entwicklung, Frieden und Sicherheit zu unterstützen, und von den Fortschritten Kenntnis nehmend, die alle Entwicklungspartner Afrikas und sonstigen Akteure bei der Unterstützung Afrikas erzielt haben,

---

[160] Siehe Resolution 60/1.

[161] Siehe Resolution 63/1.

[162] Siehe Resolution 65/1.

[163] Resolution 66/288, Anlage.

[164] A/65/165.

[165] United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2158, Nr. 37733.

[166] A/57/304, Anlage.

in Bekräftigung ihrer Entschlossenheit zur vollständigen Umsetzung der politischen Erklärung über die Entwicklungsbedürfnisse Afrikas, die in der Erklärung von Doha über Entwicklungsfinanzierung bekräftigt wurde, welche als Ergebnisdokument der vom 29. November bis 2. Dezember 2008 in Doha abgehaltenen Internationalen Folgekonferenz über Entwicklungsfinanzierung zur Überprüfung der Umsetzung des Konsenses von Monterrey verabschiedet wurde[167],

mit der Aufforderung an alle in Betracht kommenden Partner, alle in Bezug auf die Entwicklungsbedürfnisse Afrikas eingegangenen Verpflichtungen rasch und wirksam umzusetzen,

anerkennend, wie wichtig es ist, alle in Bezug auf die Entwicklung Afrikas eingegangenen Verpflichtungen zu überwachen, um die Wirkung der Entwicklungsanstrengungen durch die Gewährleistung verstärkter Rechenschaftspflicht in den Geber- wie in den Empfängerländern zu erhöhen,

sowie anerkennend, dass zur Überwachung der in Bezug auf die Entwicklung Afrikas eingegangenen Verpflichtungen bereits eine breite Vielfalt unterschiedlicher Mechanismen besteht,

1. *beschließt*, aufbauend auf den bestehenden Überwachungsmechanismen gemäß Ziffer 39 der von der Generalversammlung in ihrer Resolution 63/1 vom 22. September 2008 verabschiedeten politischen Erklärung einen Überwachungsmechanismus der Vereinten Nationen zur Überprüfung der in Bezug auf die Entwicklung Afrikas eingegangenen Verpflichtungen einzurichten;

2. *beschließt außerdem*, unter der Schirmherrschaft der Generalversammlung im Kontext ihres Tagesordnungspunkts über die Entwicklung Afrikas eine zweijährliche Überprüfung durchzuführen;

3. *beschließt ferner*, dass der Überwachungsmechanismus ein von der Generalversammlung gesteuerter Prozess sein wird, der innerhalb der bestehenden Strukturen angesiedelt ist;

4. *betont*, dass die Grundsätze der gegenseitigen Rechenschaftspflicht und der Partnerschaft in dem Überwachungsmechanismus eine zentrale Stellung einnehmen und die Verpflichtungen der Entwicklungspartner ebenso wie die der afrikanischen Länder Gegenstand der Überprüfung sind;

5. *betont außerdem*, wie wichtig es ist, dass sich der Überwachungsmechanismus auf zuverlässige, verfügbare und aktuelle Daten stützt, einschließlich auf Landesebene, damit die Ergebnisse und Wirkungen unter anderem auf der Grundlage eines Cluster-Ansatzes bewertet werden können;

6. *betont ferner*, wie notwendig es ist, dass sich der Überwachungsmechanismus auf die Einhaltung der multilateralen Verpflichtungen der Entwicklungspartner wie der afrikanischen Länder konzentriert, die unter anderem aus den großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten hervorgegangen sind;

7. *ersucht* das Büro des Sonderberaters für Afrika, in Abstimmung mit den zuständigen Institutionen des Systems der Vereinten Nationen als Sekretariat für die Überprüfung zu fungieren;

8. *fordert* die zuständigen Institutionen des Systems der Vereinten Nationen, einschließlich der Fonds, Programme, Sonderorganisationen und Regionalkommissionen, ins-

[167] Resolution 63/239, Anlage.

besondere der Wirtschaftskommission für Afrika, *auf* und bittet alle zuständigen internationalen und regionalen Organisationen, auf Antrag zu der Überprüfung beizutragen;

9. *erkennt* die wichtige Rolle *an*, die zivilgesellschaftlichen Organisationen, dem Privatsektor, Parlamentariern, den Medien, dem Hochschulbereich und Stiftungen bei der Mobilisierung von Unterstützung für die Entwicklung Afrikas und deren Überwachung zukommt, und bittet sie in dieser Hinsicht, zu der zweijährlichen Überprüfung beizutragen;

10. *ersucht* den Generalsekretär, die zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen zu mobilisieren und zu koordinieren, um Kohärenz mit anderen Prozessen auf nationaler, subregionaler, regionaler und globaler Ebene zu gewährleisten;

11. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, im ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen Ressourcen zu ermitteln und gegebenenfalls umzuschichten, damit das Büro des Sonderberaters für Afrika sein Mandat im Hinblick auf den Überwachungsmechanismus wirksam wahrnehmen kann;

12. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung den ersten zweijährlichen Bericht über die Überprüfung der Einhaltung der in Bezug auf die Entwicklung Afrikas eingegangenen Verpflichtungen vorzulegen.

RESOLUTION 66/294

Verabschiedet auf der 130. Plenarsitzung am 17. September 2012, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Berichts der Ad-hoc-Arbeitsgruppe für die Neubelebung der Tätigkeit der Generalversammlung (A/66/891, Ziff. 77).

66/294. Neubelebung der Tätigkeit der Generalversammlung

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer früheren Resolutionen betreffend die Neubelebung ihrer Tätigkeit, einschließlich der Resolutionen 46/77 vom 12. Dezember 1991, 47/233 vom 17. August 1993, 48/264 vom 29. Juli 1994, 51/241 vom 31. Juli 1997, 52/163 vom 15. Dezember 1997, 55/14 vom 3. November 2000, 55/285 vom 7. September 2001, 56/509 vom 8. Juli 2002, 57/300 vom 20. Dezember 2002, 57/301 vom 13. März 2003, 58/126 vom 19. Dezember 2003, 58/316 vom 1. Juli 2004, 59/313 vom 12. September 2005, 60/286 vom 8. September 2006, 61/292 vom 2. August 2007, 62/276 vom 15. September 2008, 63/309 vom 14. September 2009, 64/301 vom 13. September 2010 und 65/315 vom 12. September 2011,

betonend, wie wichtig es ist, die Resolutionen der Generalversammlung über die Neubelebung ihrer Tätigkeit durchzuführen, und mit Besorgnis feststellend, dass sie nicht durchgeführt worden sind und dass sich dies auf die Autorität, die Wirksamkeit und die Effizienz der Versammlung auswirkt,

in Anerkennung der Rolle der Generalversammlung bei der Behandlung von Fragen des Friedens und der Sicherheit im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen,

in Bekräftigung der Rolle und der Autorität der Generalversammlung in globalen Fragen, die für die internationale Gemeinschaft von Belang sind, einschließlich der globalen Ordnungspolitik, wie in der Charta festgelegt,

den Beschluss des Präsidenten der Generalversammlung *begrüßend*, die „Reform und Neubelebung der Vereinten Nationen“ zu einer der Säulen seiner Präsidentschaft während der sechsundsechzigsten Tagung zu bestimmen,

sowie den Beschluss des Präsidenten der Generalversammlung *begrüßend*, „Die Rolle der Vermittlung bei der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten“ zum Thema der Generaldebatte auf der sechsundsechzigsten Tagung zu bestimmen,

in Anerkennung der Notwendigkeit einer weiteren Stärkung der Rolle, der Autorität, der Wirksamkeit und der Effizienz der Generalversammlung,

unterstreichend, dass die Resolutionen, mit denen Sprachenregelungen für die Amtssprachen der Vereinten Nationen und die Arbeitssprachen des Sekretariats festgelegt werden, als Grundlage für eine wirksame, effiziente und integrative Generalversammlung vollständig durchgeführt werden müssen,

erneut erklärend, wie wichtig es ist, dass das Sekretariat verstärkte Anstrengungen zur vollen Durchführung von Abschnitt VIII der Geschäftsordnung der Generalversammlung unternimmt,

unter Hinweis auf die wichtige Rolle und die Tätigkeiten des Büros des Präsidenten der Generalversammlung,

erneut erklärend, dass die Neubelebung der Tätigkeit der Generalversammlung ein entscheidender Bestandteil der Gesamtreform der Vereinten Nationen ist,

1. *begrüßt* den Bericht der Ad-hoc-Arbeitsgruppe für die Neubelebung der Tätigkeit der Generalversammlung[168];

2. *beschließt*, auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung eine allen Mitgliedstaaten offenstehende Ad-hoc-Arbeitsgruppe für die Neubelebung der Tätigkeit der Generalversammlung einzusetzen, mit dem Auftrag,

a) weitere Möglichkeiten für eine Stärkung der Rolle, der Autorität, der Wirksamkeit und der Effizienz der Versammlung aufzuzeigen, unter anderem auf der Grundlage der in früheren Tagungen erzielten Fortschritte sowie der früheren Resolutionen, einschließlich der Bewertung ihres Durchführungsstands;

b) der Versammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung einen diesbezüglichen Bericht vorzulegen;

3. *beschließt außerdem*, dass die Ad-hoc-Arbeitsgruppe ihre Überprüfung des Verzeichnisses der Resolutionen der Generalversammlung über die Neubelebung, das im Anhang zu dem auf der dreiundsechzigsten Tagung der Versammlung vorgelegten Bericht der Ad-hoc-Arbeitsgruppe[169] enthalten ist, fortsetzt und in der Folge eine aktualisierte Fassung des Verzeichnisses herausgibt, das dem Bericht der Ad-hoc-Arbeitsgruppe auf der siebenundsechzigsten Tagung beizufügen ist, und ersucht außerdem den Generalsekretär, zur weiteren Prüfung durch die Ad-hoc-Arbeitsgruppe auf der siebenundsechzigsten Tagung aktuelle Informationen zu den in den Versammlungsresolutionen über die Neubelebung enthaltenen Bestimmungen vorzulegen, mit deren Umsetzung das Sekretariat beauftragt wurde, die es aber nicht umgesetzt hat, und dabei die für die Nichtumsetzung verantwortlichen Zwänge und Gründe anzugeben;

Rolle und Autorität der Generalversammlung

4. *bekräftigt* die Rolle und die Autorität, einschließlich in den Weltfrieden und die internationale Sicherheit betreffenden Fragen, die der Generalversammlung nach den Artikeln 10 bis 14 sowie 35 der Charta der Vereinten Nationen zukommen und die sie gegebenenfalls nach den in den Regeln 7 bis 10 der Geschäftsordnung der Versammlung vorgesehenen Verfahren ausüben kann, die ihr ein rasches Handeln ermöglichen, eingedenk dessen, dass der Sicherheitsrat nach Artikel 24 der Charta die Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit trägt;

[168] A/66/891.

[169] A/63/959.

5. *nimmt Kenntnis* von den jüngsten Entwicklungen in der Generalversammlung in Bezug auf Maßnahmen zur Bewältigung neuer Herausforderungen und aktueller Ereignisse, die für die internationale Gemeinschaft insgesamt von Belang sind, und betont, dass die Versammlung ihre Rolle in Bezug auf diese Herausforderungen und Ereignisse weiter aktiv wahrnehmen und wirksam reagieren muss;

6. *begrüßt* es, dass die Generalversammlung auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung auf Initiative ihres Präsidenten die friedliche Beilegung von Streitigkeiten zu einem ihrer Schwerpunktgebiete erhoben und „Die Rolle der Vermittlung bei der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten" zum Hauptthema der Tagung gewählt hat;

7. *begrüßt außerdem* die Abhaltung thematischer Aussprachen über aktuelle Fragen von entscheidender Bedeutung für die internationale Gemeinschaft und den interaktiven, integrativen Charakter dieser Aussprachen und bittet den Präsidenten der Generalversammlung, diese Praxis fortzusetzen und sich mit den Mitgliedstaaten darüber zu beraten, wie in solchen Aussprachen gegebenenfalls erfolgsorientierte Ergebnisse erzielt werden können;

8. *erkennt an*, wie wichtig und vorteilhaft es unter dem Aspekt der Neubelebung der Tätigkeit der Generalversammlung ist, dass sie mit internationalen oder regionalen Foren und Organisationen, die sich mit globalen Fragen von Belang für die internationale Gemeinschaft befassen, weiter zusammenwirkt;

9. *begrüßt* es, dass der Generalsekretär die Praxis fortführt, regelmäßige informelle Unterrichtungen über seine Prioritäten, Reisen und jüngsten Tätigkeiten abzuhalten, namentlich über seine Teilnahme an außerhalb der Vereinten Nationen organisierten internationalen Zusammenkünften und Veranstaltungen, und legt ihm nahe, auch künftig an dieser Praxis festzuhalten;

10. *betont*, wie wichtig es ist, die Zusammenarbeit, die Koordinierung und den Informationsaustausch zwischen den Hauptorganen zu verstärken, begrüßt es, dass der Präsident der Generalversammlung auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung regelmäßige Treffen mit dem Generalsekretär und den Präsidenten des Sicherheitsrats und des Wirtschafts- und Sozialrats sowie mit den Vorsitzenden der Nebenorgane abhält und die Mitgliedstaaten regelmäßig über die Ergebnisse dieser Treffen unterrichtet, und befürwortet die Fortsetzung dieser Praxis;

11. *begrüßt* die qualitativen Verbesserungen der Jahresberichte des Sicherheitsrats an die Generalversammlung, legt dem Rat nahe, nach Bedarf weitere Verbesserungen vorzunehmen, und nimmt davon Kenntnis, dass der Ratspräsident vor der Erstellung des Berichts informelle Treffen mit allen Mitgliedstaaten abhält;

12. *stellt fest*, dass der Sicherheitsrat der Generalversammlung nach Artikel 15 und Artikel 24 Absatz 3 der Charta einen Jahresbericht und erforderlichenfalls Sonderberichte zur Prüfung vorlegt;

13. *ist sich dessen bewusst*, dass die Nichtdurchführung verschiedener Resolutionen der Generalversammlung, insbesondere derjenigen, die im Konsens verabschiedet wurden, die Rolle und die Autorität der Versammlung beeinträchtigen kann, und unterstreicht die wichtige Rolle und die Verantwortung der Mitgliedstaaten bei ihrer Durchführung;

14. *fordert* das Sekretariat *nachdrücklich auf*, sich weiter um die stärkere Profilierung der Generalversammlung zu bemühen, bekräftigt Ziffer 15 der Resolution 60/286 und beschließt, dass Ankündigungen zur Arbeit der Hauptorgane der Vereinten Nationen in der in Artikel 7 der Charta vorgesehenen Reihenfolge im *Journal of the United Nations* erscheinen sollen;

15. *fordert* das Sekretariat *außerdem nachdrücklich auf*, wichtige offizielle Schreiben und Benachrichtigungen nicht nur wie bisher nur per E-Mail, sondern zusätzlich auch per Fax an alle Ständigen Vertretungen zu verteilen;

Arbeitsmethoden

16. *begrüßt* es, dass die Vorsitzenden der Hauptausschüsse die Ad-hoc-Arbeitsgruppe über die während der sechsundsechzigsten Tagung der Generalversammlung in ihrem jeweiligen Ausschuss geführten Gespräche über die Arbeitsmethoden unterrichteten;

17. *begrüßt es außerdem*, dass der Präsident der Generalversammlung auf der sechsundsechzigsten Tagung eine Denkrunde zu den Arbeitsmethoden des Fünften Ausschusses veranstaltete;

18. *ersucht* die Generalversammlung und ihre Hauptausschüsse, auf der siebenundsechzigsten Tagung im Benehmen mit den Mitgliedstaaten die Prüfung weiterer auf der Tagesordnung der Versammlung stehender Punkte, die in zwei- oder dreijährigen Abständen behandelt, zusammengefasst oder gestrichen werden könnten, fortzusetzen und diesbezügliche Vorschläge zu unterbreiten, unter Berücksichtigung der entsprechenden Empfehlungen der Ad-hoc-Arbeitsgruppe, einschließlich durch die Einführung einer Verfallsklausel, mit der ausdrücklichen Zustimmung des einbringenden Staates/der einbringenden Staaten;

19. *legt* allen Hauptausschüssen *nahe*, auf der siebenundsechzigsten Tagung ihre Arbeitsmethoden weiter zu erörtern, und bittet die Vorsitzenden der Hauptausschüsse, die Ad-hoc-Arbeitsgruppe auf der siebenundsechzigsten Tagung nach Bedarf über die Erörterungen der Arbeitsmethoden zu unterrichten;

20. *stellt mit Anerkennung fest*, dass die bei den Vereinten Nationen abgehaltenen Tagungen auf hoher Ebene sehr wichtige Themen stärker in den Blickpunkt rücken, ist sich gleichzeitig der Notwendigkeit bewusst, die volle Mitwirkung aller Mitgliedstaaten zu erleichtern und die Integrität der Generaldebatte im September zu bewahren, und bittet den Generalsekretär, den Präsidenten der Generalversammlung und die Vorsitzenden der Hauptausschüsse erneut, im Benehmen mit den Mitgliedstaaten die Terminplanung der Tagungen auf hoher Ebene besser zu koordinieren, um so die Anzahl und die Verteilung derartiger Veranstaltungen zu optimieren;

21. *legt* den Mitgliedstaaten, den Organen der Vereinten Nationen und dem Sekretariat *nahe*, sich auch weiterhin über die Konsolidierung der Dokumentation zu beraten, um Doppelarbeit zu vermeiden, und im Bemühen um Knappheit der Resolutionen, Berichte und anderen Dokumente größtmögliche Disziplin zu üben, indem sie unter anderem auf frühere Dokumente verweisen, anstatt sie inhaltlich zu wiederholen, und sich auf Schlüsselthemen zu konzentrieren, und fordert sie auf, die bestehenden Einreichungsfristen einzuhalten, damit die von zwischenstaatlichen Organen zu prüfenden Dokumente rechtzeitig bearbeitet werden können;

22. *verweist* auf ihre Resolution 66/81 vom 9. Dezember 2011, in der sie Kenntnis von den Bemühungen nahm, die die Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information unternimmt, um die Arbeit und die Beschlüsse der Generalversammlung auch weiterhin in der Öffentlichkeit bekanntzumachen, und die Hauptabteilung ersuchte, ihre Arbeitsbeziehungen zum Büro des Präsidenten der Generalversammlung weiter zu verstärken, und betont, wie wichtig es ist, die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit und der Medien noch stärker auf die Tätigkeit und die Beschlüsse der Versammlung zu lenken, auch durch deren zeitnahe Veröffentlichung und Verteilung in allen Amtssprachen;

23. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, die vom Sekretariat bereitgestellten elektronischen Dienste voll zu nutzen, unter Berücksichtigung der dadurch möglichen Kosteneinsparungen und Umweltentlastung, mit dem Ziel, die Qualität und die Verteilung der Dokumente zu verbessern;

24. *beschließt*, dass die Ad-hoc-Arbeitsgruppe auch weiterhin über Optionen für eine zeitsparendere, effizientere und sicherere Stimmabgabe unterrichtet wird, unter erneutem Hinweis auf die Notwendigkeit, die Glaubhaftigkeit, Verlässlichkeit und Vertraulichkeit des Stimmabgabeverfahrens sicherzustellen, und ersucht das Sekretariat, im Falle neu-

er technischer Entwicklungen aktuelle Informationen vorzulegen, mit der Maßgabe, dass die Annahme eines neuen Stimmabgabeverfahrens in der Zukunft einen Beschluss des Plenums der Generalversammlung erfordern wird;

Auswahl und Ernennung des Generalsekretärs und anderer Leiter

25. *bekräftigt ihre Entschlossenheit*, im Einklang mit Artikel 97 der Charta in der Ad-hoc-Arbeitsgruppe die Neubelebung der Rolle der Generalversammlung bei der Auswahl und Ernennung des Generalsekretärs weiter zu behandeln, und fordert die vollständige Durchführung aller einschlägigen Resolutionen, namentlich der Resolutionen 11 (I) vom 24. Januar 1946, 51/241, 60/286, insbesondere der Ziffern 17 bis 22 der Anlage zur letztgenannten Resolution, und 64/301;

26. *ist sich dessen bewusst*, dass sich das Verfahren für die Auswahl und Ernennung des Generalsekretärs in Anbetracht der Rolle des Sicherheitsrats nach Artikel 97 der Charta von dem Verfahren für andere Leiter im System der Vereinten Nationen unterscheidet, und hebt erneut hervor, dass das Verfahren für die Auswahl des Generalsekretärs transparent gestaltet werden und alle Mitgliedstaaten einschließen muss;

27. *nimmt Kenntnis* von der im Bericht der Gemeinsamen Inspektionsgruppe über die Auswahl und die Beschäftigungsbedingungen der Leiter in den Organisationen des Systems der Vereinten Nationen enthaltenen Empfehlung, dass die Generalversammlung Anhörungen oder Treffen mit Kandidaten für das Amt des Generalsekretärs der Vereinten Nationen durchführen soll[170];

Stärkung des institutionellen Gedächtnisses des Büros des Präsidenten der Generalversammlung

28. *begrüßt* die vom Präsidenten der Generalversammlung und dem Büro des Präsidenten der Generalversammlung gegenüber der Ad-hoc-Arbeitsgruppe zum Ausdruck gebrachten Auffassungen über die Stärkung des institutionellen Gedächtnisses des Büros des Präsidenten der Versammlung und die Beziehung zwischen dem Büro und dem Sekretariat;

29. *begrüßt es außerdem*, dass der Präsident der Generalversammlung auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung die Mitgliedstaaten regelmäßig über seine jüngsten Tätigkeiten, einschließlich Dienstreisen, unterrichtet, und befürwortet die Fortsetzung dieser Praxis;

30. *begrüßt ferner* die bereits getroffenen Maßnahmen zur Stärkung des institutionellen Gedächtnisses des Büros des Präsidenten der Generalversammlung;

31. *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2014-2015 Vorschläge zur Prüfung der für das Büro des Präsidenten der Generalversammlung veranschlagten Haushaltsmittel im Einklang mit den bestehenden Verfahren abzugeben;

32. *vermerkt*, dass die Tätigkeiten des Präsidenten der Generalversammlung in den letzten Jahren erheblich zugenommen haben, erinnert an Bestimmungen hinsichtlich der Unterstützung für das Büro des Präsidenten der Versammlung in früheren Resolutionen, bekundet anhaltendes Interesse an der Suche nach Möglichkeiten zur weiteren Unterstützung des Büros im Einklang mit bestehenden Verfahren, insbesondere Regel 153 der Geschäftsordnung der Generalversammlung, und sieht in diesem Zusammenhang den nach Ziffer 32 der Resolution 66/246 vom 24. Dezember 2011 vorzulegenden Vorschlägen des Generalsekretärs mit Interesse entgegen;

[170] Siehe A/65/71.

33. *unterstreicht*, wie wichtig die Beiträge der Mitgliedstaaten zu dem Treuhandfonds zur Unterstützung des Büros des Präsidenten der Generalversammlung sind, stellt in dieser Hinsicht fest, dass während der sechsundsechzigsten Tagung der Versammlung keine Beiträge an den Fonds geleistet wurden, und bittet die Mitgliedstaaten, zu erwägen, zu dem Fonds beizutragen;

34. *ersucht* den Generalsekretär, auf der siebenundsechzigsten Tagung der Generalversammlung über die Mittel- und Personalausstattung des Büros des Präsidenten der Versammlung, namentlich über alle technischen, logistischen, protokollarischen oder finanziellen Fragen, Bericht zu erstatten;

35. *nimmt Kenntnis* von den Bedenken, die hinsichtlich der bestehenden Protokollregelungen für den Präsidenten der Generalversammlung erhoben wurden, und ersucht den Generalsekretär, im Rahmen der vereinbarten Mittel nach besten Kräften weiter dafür zu sorgen, dass dem Präsidenten angemessene Protokoll- und Sicherheitsdienste und ausreichende Büroräumlichkeiten zur Verfügung stehen, damit er seine Aufgaben in einer der Würde und dem Rang seines Amtes angemessenen Weise wahrnehmen kann;

36. *betont* die Notwendigkeit, im Rahmen der vereinbarten Mittel dafür zu sorgen, dass dem Büro des Präsidenten der Generalversammlung Fachpersonal innerhalb des Sekretariats zugewiesen wird, das die Aufgabe hat, den Übergang von einem Präsidenten zum nächsten zu koordinieren, das Zusammenwirken zwischen dem Präsidenten der Versammlung und dem Generalsekretär zu steuern und das institutionelle Gedächtnis zu bewahren, und ersucht jeden scheidenden Präsidenten der Versammlung, seinen jeweiligen Nachfolger über die gewonnenen Erkenntnisse und über bewährte Verfahren zu unterrichten.

RESOLUTION 66/295

Verabschiedet auf der 130. Plenarsitzung am 17. September 2012, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/66/L.62, vorgelegt vom Präsidenten der Generalversammlung.

66/295. Verlängerung des zwischenstaatlichen Prozesses der Generalversammlung zur Stärkung und Verbesserung der wirksamen Arbeitsweise des Systems der Menschenrechtsvertragsorgane

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 66/254 vom 23. Februar 2012, mit der sie den zwischenstaatlichen Prozess der Generalversammlung zur Stärkung und Verbesserung der wirksamen Arbeitsweise des Systems der Menschenrechtsvertragsorgane aufnahm,

Kenntnis nehmend vom Bericht der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte über die Stärkung des Systems der Menschenrechtsvertragsorgane der Vereinten Nationen, der Empfehlungen für verschiedene Interessenträger enthält[171],

sowie Kenntnis nehmend vom Bericht der Ko-Moderatoren des offenen zwischenstaatlichen Prozesses zur Führung offener, transparenter und alle Seiten einbeziehender Verhandlungen über Möglichkeiten zur Stärkung und Verbesserung der wirksamen Arbeitsweise des Systems der Menschenrechtsvertragsorgane[172],

mit dem Ausdruck ihrer Anerkennung für die Anstrengungen des Präsidenten der Generalversammlung und der Ko-Moderatoren im Rahmen des zwischenstaatlichen Prozesses,

[171] Siehe A/66/860.

[172] Siehe A/66/902.

Kenntnis nehmend von der Beteiligung der Mitgliedstaaten, der Sachverständigen der Menschenrechtsvertragsorgane, der nationalen Menschenrechtsinstitutionen, des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte und nichtstaatlicher Organisationen am zwischenstaatlichen Prozess und von ihren Beiträgen dazu,

nachdrücklich darauf hinweisend, dass die Stärkung und Verbesserung der wirksamen Arbeitsweise des Systems der Menschenrechtsvertragsorgane ein gemeinsames Ziel der Beteiligten ist, die nach der Charta der Vereinten Nationen und den internationalen Menschenrechtsübereinkünften, mit denen Vertragsorgane geschaffen wurden, unterschiedliche rechtliche Befugnisse besitzen, und in dieser Hinsicht die laufenden Anstrengungen der verschiedenen Vertragsorgane zur Stärkung und Verbesserung ihrer wirksamen Arbeitsweise anerkennend,

1. *beschließt*, den zwischenstaatlichen Prozess der Generalversammlung zur Stärkung und Verbesserung der wirksamen Arbeitsweise des Systems der Menschenrechtsvertragsorgane bis zur siebenundsechzigsten Tagung der Generalversammlung zu verlängern, um auf der Grundlage der bisherigen Erörterungen auf ihrer kommenden Tagung konkrete und dauerhafte Maßnahmen zur Stärkung und Verbesserung der wirksamen Arbeitsweise des Systems der Menschenrechtsvertragsorgane aufzuzeigen;

2. *ersucht* den Präsidenten der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung, das Mandat der beiden Ko-Moderatoren zu verlängern, damit die offenen, transparenten und alle Seiten einbeziehenden Verhandlungen mit dem Ziel der Prüfung eines möglichen Ergebnisses während der siebenundsechzigsten Tagung der Versammlung fortgesetzt werden können.

RESOLUTION 66/296

Verabschiedet auf der 130. Plenarsitzung am 17. September 2012, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/66/L.61, vorgelegt vom Präsidenten der Generalversammlung.

66/296. Organisation der Plenartagung der neunundsechzigsten Tagung der Generalversammlung auf hoher Ebene mit der Bezeichnung „Weltkonferenz über indigene Völker“

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker[173], deren Gegenstand die individuellen und kollektiven Rechte der indigenen Völker sind,

sowie unter Hinweis auf alle einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung, des Menschenrechtsrats und des Wirtschafts- und Sozialrats zu den Rechten indigener Völker,

in Bekräftigung ihrer Resolution 65/198 vom 21. Dezember 2010, in der sie beschloss, im Jahr 2014 eine als „Weltkonferenz über indigene Völker“ bezeichnete Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene zu veranstalten, auf der Perspektiven und bewährte Verfahrensweisen für die Verwirklichung der Rechte der indigenen Völker, einschließlich der Verfolgung der Ziele der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker, ausgetauscht werden sollen,

in Unterstützung der Teilnahme der indigenen Völker an der Weltkonferenz,

[173] Resolution 61/295, Anlage.

unter Hinweis auf ihre Resolution 59/174 vom 20. Dezember 2004, mit der sie die Zweite Internationale Dekade der indigenen Bevölkerungen der Welt (2005-2014) verkündete, und in der Erkenntnis, dass bei der Erfüllung der Ziele der Zweiten Internationalen Dekade nach wie vor Herausforderungen bestehen,

mit der Bitte an die Regierungen und die indigenen Völker, internationale oder regionale Konferenzen und andere thematische Veranstaltungen zu organisieren, um zu den Vorbereitungen für die Weltkonferenz beizutragen,

Kenntnis nehmend von den die Weltkonferenz betreffenden Aktivitäten, die das Ständige Forum für indigene Fragen und der Expertenmechanismus für die Rechte der indigenen Völker im Rahmen des Prozesses zur Vorbereitung der Konferenz durchführen, zusätzlich zur Tätigkeit des Sonderberichterstatters für die Rechte der indigenen Völker,

in Unterstützung der fortgesetzten aktiven Mitwirkung der indigenen Völker an den Vorbereitungen für die Weltkonferenz, auch auf regionaler und globaler Ebene,

1. *beschließt*, dass die Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene mit der Bezeichnung „Weltkonferenz über indigene Völker“ am 22. September 2014 und am Nachmittag des 23. September 2014 in New York abgehalten wird;

2. *legt* allen Mitgliedstaaten *nahe*, zu erwägen, sich auf der Weltkonferenz auf Ebene der Staats- oder Regierungschefs vertreten zu lassen;

3. *beschließt* für die Weltkonferenz die folgenden organisatorischen Regelungen:

a) Die Weltkonferenz wird aus zwei Plenarsitzungen in Form einer Eröffnungs- und einer Abschlusssitzung, drei interaktiven Rundtischgesprächen und einer interaktiven Podiumsdiskussion bestehen; die Eröffnungssitzung wird am 22. September 2014 um 9 Uhr beginnen, worauf am Nachmittag zwei gleichzeitig stattfindende Rundtischgespräche folgen werden;

b) auf der Eröffnungssitzung werden der Präsident der Generalversammlung, der Generalsekretär, die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, Staats- und Regierungschefs oder ranghohe Vertreter von Mitgliedstaaten aus jeder Regionalgruppe, der Vorsitzende des Ständigen Forums für indigene Fragen und drei von den indigenen Völkern aus ihren Reihen vorzuschlagende und anschließend vom Präsidenten der Versammlung nach Konsultationen mit den Mitgliedstaaten zu benennende Vertreter das Wort ergreifen;

c) die Rundtischgespräche und die interaktive Podiumsdiskussion werden unter dem Kovorsitz eines Mitgliedstaats und eines von den indigenen Völkern aus ihren Reihen vorzuschlagenden und anschließend vom Präsidenten der Generalversammlung nach Konsultationen mit den Mitgliedstaaten zu benennenden Vertreters stehen;

d) der Vorsitzende des Ständigen Forums, der Vorsitzende/Berichterstatter des Expertenmechanismus für die Rechte der indigenen Völker und der Sonderberichterstatter für die Rechte der indigenen Völker werden zur Teilnahme an der interaktiven Podiumsdiskussion eingeladen;

e) der Verlauf der Rundtischgespräche und der interaktiven Podiumsdiskussion wird im Internet übertragen;

f) die Kovorsitzenden der Rundtischgespräche und der Podiumsdiskussion werden auf der Abschlussplenarsitzung Zusammenfassungen der Erörterungen vortragen;

g) zur Förderung eines interaktiven, sachbezogenen Dialogs werden Mitgliedstaaten, Beobachter und Vertreter von Institutionen des Systems der Vereinten Nationen, indigenen Völkern, Organisationen der Zivilgesellschaft und nationalen Menschenrechtsinstitutionen an den Rundtischgesprächen und der interaktiven Podiumsdiskussion teilnehmen;

h) an der Teilnahme an der Weltkonferenz interessierte Organisationen und Einrichtungen indigener Völker, deren Ziele und Zwecke mit dem Geist, den Zielen und den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen übereinstimmen, sollen eingeladen werden, entsprechend der bestehenden Praxis für die Akkreditierung von Vertretern von Organisationen und Einrichtungen indigener Völker und im Rahmen eines offenen und transparenten Verfahrens Akkreditierungsanträge beim Sekretariat zu stellen, sodass den Mitgliedstaaten aktuelle und umfassende Informationen vorliegen, anhand deren sie die Teilnahme dieser Organisationen und Einrichtungen prüfen können;

i) der Präsident der Generalversammlung wird eine Liste von Vertretern nichtstaatlicher Organisationen mit Konsultativstatus beim Wirtschafts- und Sozialrat aufstellen, die an der Weltkonferenz teilnehmen dürfen;

j) der Präsident der Generalversammlung wird eine Liste von Vertretern anderer maßgeblicher nichtstaatlicher Organisationen, zivilgesellschaftlicher Organisationen, akademischer Einrichtungen, nationaler Menschenrechtsinstitutionen und des Privatsektors, die an der Weltkonferenz teilnehmen dürfen, aufstellen, die vorgeschlagene Liste den Mitgliedstaaten zur Prüfung nach dem Verfahren der stillschweigenden Zustimmung vorlegen und die Aufmerksamkeit der Versammlung auf die Liste lenken;

4. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, zu erwägen, in ihre zur Weltkonferenz entsandten Delegationen Vertreter indigener Völker aufzunehmen;

5. *ermutigt* indigene Frauen, junge Menschen, ältere Menschen und Menschen mit Behinderungen zur Teilnahme an der Weltkonferenz;

6. *ermutigt* die Organisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen und die Regionalkommissionen der Vereinten Nationen, sich im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat aktiv an dem zur Weltkonferenz führenden Prozess zu beteiligen;

7. *ersucht* den Präsidenten der Generalversammlung, spätestens im Juni 2014 mit Vertretern indigener Völker und Vertretern von Institutionen des Systems der Vereinten Nationen, akademischen Einrichtungen, nationalen Menschenrechtsinstitutionen, Parlamentariern, der Zivilgesellschaft und nichtstaatlichen Organisationen und im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen dieser Resolution eine informelle interaktive Anhörung abzuhalten, die einen wertvollen Beitrag zum Prozess der Vorbereitung der Weltkonferenz liefern soll;

8. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, sich engagiert an der interaktiven Anhörung zu beteiligen, um den bestmöglichen Austausch und Dialog zwischen den Mitgliedstaaten und den Vertretern der indigenen Völker, nichtstaatlichen Organisationen und zivilgesellschaftlichen Organisationen zu erleichtern;

9. *beschließt*, dass die Weltkonferenz in ein kurzes, handlungsorientiertes Ergebnisdokument münden wird, und ersucht den Präsidenten der Generalversammlung, auf der Grundlage von Konsultationen mit den Mitgliedstaaten und indigenen Völkern und unter Berücksichtigung der aus dem Vorbereitungsprozess und der interaktiven Anhörung laut Ziffer 7 hervorgehenden Auffassungen einen Textentwurf zu erstellen sowie alle einbeziehende und offene informelle Konsultationen einzuberufen, deren Zeitpunkt so gewählt wird, dass eine ausreichende Erörterung durch die Mitgliedstaaten und eine Einigung in der Generalversammlung möglich ist, bevor diese auf der Tagung auf hoher Ebene zur formellen Beschlussfassung schreitet;

10. *beschließt außerdem*, dass das handlungsorientierte Ergebnisdokument zur Verwirklichung der Rechte der indigenen Völker beitragen, der Verfolgung der Ziele der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker[173] dienen und die Erreichung aller international vereinbarten Entwicklungsziele fördern soll;

11. *ermutigt* die Mitgliedstaaten und die indigenen Völker, die Ergebnisse der von ihnen organisierten internationalen, regionalen oder thematischen Konferenzen möglichst weit zu verbreiten, um zu den Vorbereitungen für die Weltkonferenz beizutragen;

12. *ersucht* den Präsidenten der Generalversammlung, im Benehmen mit den Mitgliedstaaten und Vertretern der indigenen Völker die endgültigen organisatorischen Regelungen für die Weltkonferenz zu treffen, darunter die Festlegung der genauen Themen für die Rundtischgespräche und die interaktive Podiumsdiskussion, die mögliche Abhaltung einer Eröffnungsveranstaltung mit der Beteiligung von indigenen Völkern, unter Berücksichtigung der einschlägigen Bestimmungen dieser Resolution und des alle einbeziehenden Prozesses für die Erörterung des Ergebnisdokuments, sowie die Benennung der Vorsitzenden der Rundtischgespräche und der Podiumsdiskussion, unter Berücksichtigung der Ebene der Vertretung und einer angemessenen geografischen Vertretung;

13. *beschließt*, das Mandat des Freiwilligen Fonds der Vereinten Nationen für indigene Bevölkerungsgruppen dahingehend zu erweitern, dass er die Teilnahme der Vertreter indigener Völker, Organisationen, Einrichtungen und Gemeinschaften an der Weltkonferenz, einschließlich des Vorbereitungsprozesses, im Einklang mit den einschlägigen Regeln und Vorschriften unterstützen kann;

14. *fordert* die Regierungen und die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen *nachdrücklich auf*, auch weiterhin Beiträge an den Freiwilligen Fonds zu leisten, und bittet die indigenen Organisationen sowie private Einrichtungen und Einzelpersonen, dies ebenfalls zu tun;

15. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, die Organisationen und Einrichtungen der indigenen Völker, die Institutionen des Systems der Vereinten Nationen, den Privatsektor, die nichtstaatlichen Organisationen und andere, die Aktivitäten und Veranstaltungen der indigenen Völker zur Vorbereitung der Weltkonferenz aktiv zu unterstützen und in New York Nebenveranstaltungen und andere sachdienliche thematische und kulturelle Aktivitäten zu organisieren, die geeignet sind, den Wert und das Profil der Konferenz zu steigern.

II. Resolutionen aufgrund der Berichte des Ausschusses für besondere politische Fragen und Entkolonialisierung (Vierter Ausschuss)

Inhalt

Nummer	*Titel*	*Seite*
66/297.	Umfassende Überprüfung aller Teilaspekte des Fragenkomplexes der Friedenssicherungseinsätze	140

RESOLUTION 66/297

Verabschiedet auf der 131. Plenarsitzung am 17. September 2012, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/428/Add.1, Ziff. 6)[1].

66/297. Umfassende Überprüfung aller Teilaspekte des Fragenkomplexes der Friedenssicherungseinsätze

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 2006 (XIX) vom 18. Februar 1965 und alle anderen einschlägigen Resolutionen,

insbesondere unter Hinweis auf ihre Resolution 65/310 vom 19. Juli 2011,

bekräftigend, dass die Anstrengungen der Vereinten Nationen zur friedlichen Beilegung von Streitigkeiten, namentlich auch durch ihre Friedenssicherungseinsätze, unverzichtbar sind,

davon überzeugt, dass die Vereinten Nationen weiterhin ihre Fähigkeiten auf dem Gebiet der Friedenssicherung verbessern und die Wirksamkeit und Effizienz ihrer Friedenssicherungseinsätze erhöhen müssen,

in Anbetracht des Beitrags, den alle Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen zur Friedenssicherung leisten,

davon Kenntnis nehmend, dass zahlreiche Mitgliedstaaten, insbesondere truppen- und polizeistellende Länder, Interesse daran bekundet haben, zur Arbeit des Sonderausschusses für Friedenssicherungseinsätze beizutragen,

eingedenk dessen, dass es auch weiterhin notwendig ist, die Effizienz der Tätigkeit des Sonderausschusses zu erhalten und ihre Wirksamkeit zu steigern,

1. *begrüßt* den Bericht des Sonderausschusses für Friedenssicherungseinsätze[2];

2. *schließt sich* den Vorschlägen, Empfehlungen und Schlussfolgerungen des Sonderausschusses in den Ziffern 16 bis 289 seines Berichts *an*;

3. *fordert* die Mitgliedstaaten, das Sekretariat und die zuständigen Organe der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Vorschläge, Empfehlungen und Schlussfolgerungen des Sonderausschusses umzusetzen;

4. *wiederholt*, dass diejenigen Mitgliedstaaten, die in künftigen Jahren Personal für die Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen stellen oder sich künftig für drei aufeinanderfolgende Jahre als Beobachter am Sonderausschuss beteiligen, auf schriftlichen Antrag an den Vorsitzenden des Sonderausschusses für Friedenssicherungseinsätze auf der darauffolgenden Tagung des Sonderausschusses Mitglieder werden;

5. *beschließt*, dass der Sonderausschuss im Einklang mit seinem Mandat seine Bemühungen um eine umfassende Überprüfung aller Teilaspekte des Fragenkomplexes der Friedenssicherungseinsätze fortsetzen, die Umsetzung seiner früheren Vorschläge überprüfen und über neue Vorschläge beraten wird, um die Kapazität der Vereinten Nationen zur Erfüllung ihrer Aufgaben auf diesem Gebiet zu erhöhen;

6. *ersucht* den Sonderausschuss, der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung einen Tätigkeitsbericht vorzulegen;

7. *beschließt*, den Punkt „Umfassende Überprüfung aller Teilaspekte des Fragenkomplexes der Friedenssicherungseinsätze“ in den Entwurf der Tagesordnung ihrer siebenundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

---

[1] Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Argentinien, Japan, Kanada, Nigeria und Polen.

[2] *Official Records of the General Assembly, Sixty-sixth Session, Supplement No. 19* (A/66/19).

III. Resolutionen aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses*

Inhalt

Nummer	*Titel*	*Seite*
66/232.	Finanzberichte und geprüfte Rechnungsabschlüsse sowie Berichte des Rates der Rechnungsprüfer	143
	Resolution B	143
66/235.	Gemeinsames System der Vereinten Nationen	145
	Resolution B	145
66/240.	Internationaler Residualmechanismus für die Ad-hoc-Strafgerichtshöfe	146
	Resolution B	146
66/241.	Finanzierung der Interims-Sicherheitstruppe der Vereinten Nationen für Abyei	147
	Resolution B	147
66/242.	Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire	150
	Resolution B	150
66/243.	Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Südsudan	154
	Resolution B	154
66/257.	Fortschritte in Richtung auf ein Rechenschaftssystem für das Sekretariat der Vereinten Nationen	156
66/258.	Besondere Fragen im Zusammenhang mit dem Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 2012-2013	162
66/259.	Gemeinsame Inspektionsgruppe	165
66/263.	Besondere Themen und Fragen im Zusammenhang mit dem Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 2012-2013	167
66/264.	Querschnittsfragen	169
66/265.	Friedenssicherungs-Sonderhaushalt	176
66/266.	Finanzierung der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien)	191
66/267.	Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik und in Tschad	193
66/268.	Finanzierung der Friedenssicherungstruppe der Vereinten Nationen in Zypern	195
66/269.	Finanzierung der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo und der Stabilisierungsmission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo	199
66/270.	Finanzierung der Integrierten Mission der Vereinten Nationen in Timor-Leste	202
66/271.	Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea	205
66/272.	Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien	206
66/273.	Finanzierung der Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haiti	207
66/274.	Finanzierung der Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo	211
66/275.	Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Liberia	214

* Sofern nichts anders vermerkt, wurden die in den Berichten empfohlenen Resolutionsentwürfe von dem Vorsitzenden oder einem anderen Amtsträger des Vorstands des Aussschusses vorgelegt.

66/276. Finanzierung der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung 217
66/277. Finanzierung der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon 220
66/278. Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara..... 224
66/279. Finanzierung des Hybriden Einsatzes der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur 227
66/280. Finanzierung der Tätigkeiten aufgrund der Resolution 1863 (2009) des Sicherheitsrats 231

RESOLUTION 66/232 B

Verabschiedet auf der 117. Plenarsitzung am 21. Juni 2012, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/626/Add.1, Ziff. 7).

66/232. Finanzberichte und geprüfte Rechnungsabschlüsse sowie Berichte des Rates der Rechnungsprüfer

B[1]

Die Generalversammlung,

I

Finanzberichte und geprüfte Rechnungsabschlüsse sowie Berichte des Rates der Rechnungsprüfer

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 65/243 B vom 30. Juni 2011 und 66/232 A vom 24. Dezember 2011,

nach Behandlung des Finanzberichts und der geprüften Rechnungsabschlüsse für den Zwölfmonatszeitraum vom 1. Juli 2010 bis 30. Juni 2011 und des Berichts des Rates der Rechnungsprüfer über die Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen[2], des Berichts des Generalsekretärs über die Umsetzung der Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer zu den Friedenssicherungseinsätzen der Vereinten Nationen für die am 30. Juni 2011 abgelaufene Finanzperiode[3] sowie des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen[4],

1. *nimmt* den Finanzbericht über die Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen und ihre geprüften Rechnungsabschlüsse für den Zeitraum vom 1. Juli 2010 bis 30. Juni 2011[2] *an*;

2. *nimmt Kenntnis* von den Bemerkungen im Bericht des Rates der Rechnungsprüfer[5] und schließt sich den darin enthaltenen Empfehlungen an;

3. *nimmt außerdem Kenntnis* von den Bemerkungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen[4] und schließt sich den darin enthaltenen Empfehlungen an;

4. *lobt* den Rat der Rechnungsprüfer für die Qualität und die gestraffte formale Gestaltung seines Berichts;

5. *wertet es als ermutigendes Zeichen*, dass es Verbesserungen bei der Finanzverwaltung und administrativen Leitung der Friedenssicherungseinsätze gab, und erwartet, dass sich diese Entwicklung in zukünftigen Finanzperioden fortsetzt;

6. *betont*, wie wichtig es ist, dass der Generalsekretär die Vermögenswerte für Friedenssicherungseinsätze verantwortungsvoll verwaltet;

7. *bekundet ihre Besorgnis* über das Ausmaß der Streichung von Verpflichtungen früherer Perioden und den anhaltend hohen Umfang der im letzten Monat der Finanzperiode

---

[1] Damit wird die Resolution 66/232 in Abschnitt VI des *Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Sechsundsechzigste Tagung, Beilage 49* (A/66/49), Bd. I, zu Resolution 66/232 A.

[2] *Official Records of the General Assembly, Sixty-sixth Session, Supplement No. 5*, Vol. II (A/66/5 (Vol. II)).

[3] A/66/693.

[4] A/66/719.

[5] *Official Records of the General Assembly, Sixty-sixth Session, Supplement No. 5*, Vol. II (A/66/5 (Vol. II)), Kap. II.

eingegangenen Verpflichtungen und ersucht den Generalsekretär, sich weiter um die Verbesserung der gegenwärtigen Verfahren für nicht abgewickelte Verpflichtungen zu bemühen;

8. *unterstreicht*, dass die Internationalen Rechnungslegungsstandards für den öffentlichen Sektor weiterhin umgesetzt werden müssen, und betont, dass die Führungsstärke und das Engagement des hochrangigen Leitungspersonals entscheidend für die rasche und vollständige Umsetzung der Standards in allen Friedenssicherungseinsätzen sind;

9. *erinnert* an ihre Resolution 66/246 vom 24. Dezember 2011 und ersucht den Generalsekretär, von allen Missionen zu verlangen, dass sie eigene Teams für die Umsetzung der Internationalen Rechnungslegungsstandards für den öffentlichen Sektor mit einer klaren Aufgabenstellung einrichten, proaktiv den besonderen Bedarf der Friedenssicherungseinsätze ermitteln und eng mit dem Umsetzungsteam des Sekretariats der Vereinten Nationen zusammenarbeiten, um die Vorbereitungen für die Umsetzung der Standards zu beschleunigen;

10. *bekundet ihre Besorgnis* darüber, dass es bei der Aufsicht über das Beschaffungswesen Schwächen gibt, und ersucht den Generalsekretär, im Rahmen seines nächsten Berichts über die Umsetzung der Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer zu den Friedenssicherungseinsätzen eine gründliche Analyse der Aufsicht über das Beschaffungswesen in den Friedenssicherungseinsätzen der Vereinten Nationen vorzulegen, um die Rechenschaftslegung im Beschaffungsmanagement zu verbessern;

11. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Umsetzung der Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer zu den Friedenssicherungseinsätzen der Vereinten Nationen für die am 30. Juni 2011 abgelaufene Finanzperiode[3];

12. *ersucht* den Generalsekretär, die vollständige, rasche und fristgerechte Umsetzung der Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer und der entsprechenden Empfehlungen des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen sicherzustellen;

13. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, auch weiterhin den voraussichtlichen Zeitrahmen für die Umsetzung der Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer und die Prioritäten für ihre Umsetzung anzugeben und dabei auch die rechenschaftspflichtigen Amtsträger und die diesbezüglich ergriffenen Maßnahmen zu benennen;

14. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, in seinem nächsten Bericht über die Umsetzung der Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer zu den Friedenssicherungseinsätzen der Vereinten Nationen eine umfassende Erklärung für die Verzögerungen bei der Umsetzung aller noch nicht umgesetzten Empfehlungen des Rates, die tieferen Ursachen der wiederkehrenden Probleme und die zu ergreifenden Maßnahmen abzugeben;

II

Die Rolle des Rates der Rechnungsprüfer bei der Durchführung von Wirtschaftlichkeitsprüfungen

unter Hinweis auf die Ziffern 19 und 20 der Resolution 65/243 B,

nach Behandlung der Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung des Berichts des Rates der Rechnungsprüfer über die Verbesserung der Rechenschaftslegung, Transparenz und Kostenwirksamkeit im System der Vereinten Nationen: Vorschlag zur Klärung und Stärkung der Rolle des Rates der Rechnungsprüfer bei der Durchführung von Wirtschaftlichkeitsprüfungen[6] sowie des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen[7],

[6] A/66/747 und Corr.1.

[7] A/66/806.

1. *nimmt Kenntnis* von der Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung des Berichts des Rates der Rechnungsprüfer über die Rolle des Rates bei der Durchführung von Wirtschaftlichkeitsprüfungen[6];

2. *nimmt außerdem Kenntnis* von den Bemerkungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen[7] und schließt sich vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den darin enthaltenen Empfehlungen an;

3. *bekräftigt*, dass der Rat der Rechnungsprüfer völlig unabhängig und allein für die Durchführung der Prüfungen verantwortlich ist;

4. *erkennt an*, wie wichtig es ist, dass der Rat der Rechnungsprüfer weiterhin im Einklang mit Artikel 7.11 der Finanzordnung und Finanzvorschriften der Vereinten Nationen[8] Angaben zu den Angelegenheiten macht, die den Leitungsgremien seines Erachtens zur Kenntnis gebracht werden müssen;

5. *nimmt Kenntnis* von den Ziffern 25 und 34 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen, stimmt mit dem Beratenden Ausschuss darin überein, dass ein formellerer Mechanismus zwischen dem Rat der Rechnungsprüfer und dem Beratenden Ausschuss nicht erforderlich ist, und betont, dass der Rat seinen Kunden weiterhin die gesamte Bandbreite hochwertiger Prüfungsdienste zur Verfügung stellen muss;

6. *erkennt an*, dass die kontinuierliche Vorlage umfassender Angaben in den Berichten des Rates der Rechnungsprüfer wichtig und für die Behandlung der Verwaltungs- und Haushaltsfragen des Systems der Vereinten Nationen nützlich ist.

RESOLUTION 66/235 B

Verabschiedet auf der 117. Plenarsitzung am 21. Juni 2012, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/644/Add.1, Ziff. 7).

66/235. Gemeinsames System der Vereinten Nationen

B[9]

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 66/235 A vom 24. Dezember 2011,

nach Behandlung des Addendums zum Bericht der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst für das Jahr 2011[10],

Beschäftigungsbedingungen im Felddienst: Rahmen der Ruhe- und Erholungsmaßnahmen

1. *erinnert* an ihre Resolution 65/248 vom 24. Dezember 2010, in der die Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst ersucht wurde, den Rahmen der Ruhe- und Erholungsmaßnahmen zu regeln, und Resolution 66/235 A, in der die Generalver-

[8] ST/SGB/2003/7 und Amend.1.

[9] Damit wird die Resolution 66/235 in Abschnitt VI des *Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Sechsundsechzigste Tagung, Beilage 49* (A/66/49), Bd. I, zu Resolution 66/235 A.

[10] *Official Records of the General Assembly, Sixty-sixth Session, Supplement No. 30*, Addendum (A/66/30/Add.1).

sammlung den geänderten Katalog von Kriterien für die Bewilligung und die Häufigkeit von Reisen zu Ruhe- und Erholungszwecken billigte[11];

2. *nimmt Kenntnis* von den zusätzlichen Angaben zu den Auswirkungen des genannten Kriterienkatalogs;

3. *weist darauf hin*, dass die Generalversammlung in Resolution 66/235 A den geänderten Rahmen der Ruhe- und Erholungsmaßnahmen in Verbindung mit dem Gefahrenzuschlag ausgehend davon billigte, dass der Gefahrenzuschlag nur in außergewöhnlichen Situationen anwendbar ist, in denen das Personal als unmittelbare Folge seiner Beschäftigung im Gemeinsamen System der Vereinten Nationen einem hohen Risiko ausgesetzt ist, dass die Zahl der Empfänger des Gefahrenzuschlags deutlich niedriger liegt als die Zahl der Empfänger der früheren Gefahrenzulage und dass die Einführung des Gefahrenzuschlags systemweit zu einem verringerten Mittelbedarf führt;

4. *stellt mit Besorgnis fest*, dass die derzeitige Situation im Hinblick auf die Anwendbarkeit des Gefahrenzuschlags erheblich von der abweicht, die der Generalversammlung während ihrer Behandlung des Rahmens der Ruhe- und Erholungsmaßnahmen dargelegt wurde;

5. *billigt* mit Wirkung vom 1. Juli 2012 den im Anhang des Addendums zum Bericht der Kommission[10] enthaltenen geänderten Katalog von Kriterien für die Bewilligung und die Häufigkeit von Reisen zu Ruhe- und Erholungszwecken;

6. *erinnert* an die Ziffern 10, 12 und 13 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen[12] und ersucht den Generalsekretär, die darin erbetenen Auskünfte und Erklärungen der Generalversammlung zur Behandlung während des Hauptteils ihrer siebenundsechzigsten Tagung vorzulegen;

7. *ersucht* die Kommission, im Rahmen ihres Berichts für 2012 aktuelle Angaben zu den geschätzten jährlichen finanziellen Auswirkungen der Ersetzung der Gefahrenzulage durch den Gefahrenzuschlag auf das gesamte System, Angaben zu dem neuen Rahmen des Sicherheitsmanagements und detaillierte Kriterien für die Bewilligung des vierwöchigen Ruhe- und Erholungszyklus vorzulegen.

RESOLUTION 66/240 B

Verabschiedet auf der 117. Plenarsitzung am 21. Juni 2012, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/843, Ziff. 6).

66/240. Internationaler Residualmechanismus für die Ad-hoc-Strafgerichtshöfe

B[13]

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 66/240 A vom 24. Dezember 2011,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über den Bau neuer Räumlichkeiten für die Abteilung Arusha des Internationalen Residualmechanismus für die Ad-hoc-

[11] Ebd., *Supplement No. 30* und Korrigendum (A/66/30 und Corr.2), Anhang VIII.

[12] A/66/7/Add.26.

[13] Damit wird die Resolution 66/240 in Abschnitt VI des *Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Sechsundsechzigste Tagung*, *Beilage 49* (A/66/49), Bd. I, zu Resolution 66/240 A.

Strafgerichtshöfe[14] und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen[15],

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Bau neuer Räumlichkeiten für die Abteilung Arusha des Internationalen Residualmechanismus für die Ad-hoc-Strafgerichtshöfe[14];

2. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen[15] *an*;

3. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der Unterstützung der Regierung der Vereinigten Republik Tansania für die Arbeit der Abteilung Arusha des Mechanismus;

4. *verweist* auf die Ziffern 5 und 8 der Resolution 66/240 A und bedauert, dass der Bericht des Generalsekretärs keine ausreichenden Angaben zu dem Konzeptentwurf, dem Projektplan und den aktualisierten Kostenschätzungen des Projekts enthielt;

5. *stellt mit Besorgnis fest*, dass die Projektlaufzeit auf fünf Jahre und drei Monate geschätzt wird, während der ursprüngliche Vorschlag des Generalsekretärs ein zweijähriges Projekt vorsah, und ersucht den Generalsekretär, alles zu tun, um den Zeitbedarf für den Abschluss der Bauarbeiten zu verringern, und dabei gleichzeitig eine wirksame Projektaufsicht zu gewährleisten;

6. *nimmt Kenntnis* von den Ziffern 8 und 19 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung während des ersten Teils ihrer wiederaufgenommenen siebenundsechzigsten Tagung einen Bericht mit detaillierteren Angaben zu den wesentlichen Entscheidungspunkten in Bezug auf den Konzeptentwurf, den Projektplan und die Gesamtkostenschätzung des Projekts sowie Angaben zu seinen Bemühungen um die Verkürzung der Laufzeit des Bauprojekts für die Abteilung Arusha des Mechanismus vorzulegen;

7. *verweist* auf Ziffer 6 der Resolution 66/240 A und beschließt, den Anteil der ursprünglichen Mittelbewilligung für 2013 bis zur Prüfung des in Ziffer 6 erbetenen Berichts nicht zu veranlagen;

8. *genehmigt* die Verwendung von Mitteln im Rahmen des in Ziffer 6 der Resolution 66/240 A veranschlagten Betrags für Ausgaben in Verbindung mit allen geplanten Aktivitäten in der Entwurfphase;

9. *ersucht* den Generalsekretär, über den Sekretariats-Bereich Zentrale Unterstützungsdienste bei der Durchführung des Projekts die in früheren Bauprojekten gewonnenen Erkenntnisse und bewährten Verfahren zu berücksichtigen und insbesondere die Erfahrungen und Kenntnisse heranzuziehen, die in Investitionsprojekten, namentlich der Bautätigkeit beim Büro der Vereinten Nationen in Nairobi und bei der Wirtschaftskommission für Afrika, und dem Sanierungsgesamtplan erworben wurden;

10. *beschließt*, den Punkt „Finanzierung des Internationalen Residualmechanismus für die Ad-hoc-Strafgerichtshöfe“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 66/241 B

Verabschiedet auf der 117. Plenarsitzung am 21. Juni 2012, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/632/Add.1, Ziff. 6).

[14] A/66/754.

[15] A/66/807.

66/241. Finanzierung der Interims-Sicherheitstruppe der Vereinten Nationen für Abyei

B[16]

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Interims-Sicherheitstruppe der Vereinten Nationen für Abyei[17] und der entsprechenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen[18],

unter Hinweis auf die Resolution 1990 (2011) des Sicherheitsrats vom 27. Juni 2011, mit der der Rat die Interims-Sicherheitstruppe der Vereinten Nationen für Abyei für einen Zeitraum von sechs Monaten einrichtete, und die späteren Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Truppe verlängerte, zuletzt Resolution 2047 (2012) vom 17. Mai 2012, mit der der Rat das Mandat der Truppe um sechs Monate verlängerte,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 66/241 A vom 24. Dezember 2011 über die Finanzierung der Truppe,

in Bekräftigung der in den Resolutionen der Generalversammlung 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Truppe mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *ersucht* den Generalsekretär, den Missionsleiter zu beauftragen, künftige Haushaltsvoranschläge im vollen Einklang mit den Bestimmungen der Resolutionen der Generalversammlung 59/296 vom 22. Juni 2005, 60/266 vom 30. Juni 2006, 61/276 vom 29. Juni 2007, 64/269 vom 24. Juni 2010, 65/289 vom 30. Juni 2011 und 66/264 vom 21. Juni 2012 sowie anderer einschlägiger Resolutionen auszuarbeiten;

2. *nimmt Kenntnis* von dem Stand der Beiträge zu der Interims-Sicherheitstruppe der Vereinten Nationen für Abyei per 30. April 2012, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 46,1 Millionen US-Dollar, was etwa 29 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt mit Besorgnis, dass nur fünfzig Mitgliedstaaten ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, insbesondere die Mitgliedstaaten mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden veranlagten Beiträge sicherzustellen;

3. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre Beiträge für die Truppe vollständig entrichtet werden;

4. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

---

[16] Damit wird die Resolution 66/241 in Abschnitt VI des *Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Sechsundsechzigste Tagung, Beilage 49* (A/66/49), Bd. I, zu Resolution 66/241 A.

[17] A/66/722.

[18] A/66/718, Ziff. 272, und A/66/718/Add.12.

5. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

6. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

7. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass den Entwürfen der Friedenssicherungshaushalte die entsprechenden Mandate der beschlussfassenden Organe zugrunde liegen;

8. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in den Berichten des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen[18] *an* und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, dass alle geplanten Bauvorhaben termingerecht fertiggestellt werden und dass der Amtssitz wirksame Aufsicht über die großen Bauvorhaben führt;

10. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* über den gegenwärtigen hohen Anteil unbesetzter Stellen, namentlich für Zivilpersonal und Polizisten der Vereinten Nationen, und ersucht den Generalsekretär, für die zügige Besetzung unbesetzter Stellen zu sorgen;

11. *ersucht* den Generalsekretär, für die vollständige Durchführung der einschlägigen Bestimmungen ihrer Resolutionen 59/296, 60/266, 61/276, 64/269, 65/289 und 66/264 zu sorgen;

12. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Truppe so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

Haushaltsvoranschläge für den Zeitraum vom 1. Juli 2012 bis 30. Juni 2013

13. *beschließt*, auf dem Sonderkonto für die Interims-Sicherheitstruppe der Vereinten Nationen für Abyei für den Zeitraum vom 1. Juli 2012 bis 30. Juni 2013 den Betrag von 269.196.700 Dollar zu veranschlagen, der sich zusammensetzt aus einem Betrag von 257.932.000 Dollar für die Aufrechterhaltung der Truppe, einem Betrag von 10.681.500 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und einem Betrag von 583.200 Dollar für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien);

Finanzierung der bewilligten Mittel

14. *beschließt außerdem*, den Betrag von 109.921.986 Dollar für den Zeitraum vom 1. Juli bis 27. November 2012 entsprechend den in der Resolution 64/249 der Generalversammlung vom 24. Dezember 2009 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in der Versammlungsresolution 64/248 vom 24. Dezember 2009 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2012 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagen;

15. *beschließt ferner*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 1.084.860 Dollar im Steuerausgleichsfonds, der sich zusammensetzt aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 554.762 Dollar, die für die Truppe bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 437.529 Dollar, die für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt bewilligt wurden, sowie dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 92.569 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 14 anzurechnen ist;

16. *beschließt*, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Truppe zu verlängern, den Betrag von 159.274.714 Dollar für den Zeitraum vom 28. November 2012 bis 30. Juni 2013 entsprechend den in der Resolution 64/249 der Generalversammlung aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in Versammlungsresolution 64/248 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2012 und des Beitragsschlüssels für das Jahr 2013[19] zu einem monatlichen Satz von 22.433.058 Dollar unter den Mitgliedstaaten zu veranlagen;

17. *beschließt ferner*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 1.571.940 Dollar im Steuerausgleichsfonds, der sich zusammensetzt aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 803.838 Dollar, die für die Truppe bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 633.971 Dollar, die für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt bewilligt wurden, sowie dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 134.131 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 16 anzurechnen ist;

18. *betont*, dass Friedenssicherungsmissionen nicht durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden dürfen;

19. *nimmt mit Besorgnis davon Kenntnis*, dass sich Sicherheitsvorkommnisse ereignen, von denen die Truppe betroffen ist, und dass es infolge von Landminen und explosiven Kampfmittelrückständen zu Opfern kommt;

20. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter dem Dach der Vereinten Nationen an der Truppe beteiligt ist, eingedenk der Ziffern 5 und 6 der Resolution 1502 (2003) des Sicherheitsrats vom 26. August 2003;

21. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Truppe in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

22. *beschließt*, den Punkt „Finanzierung der Interims-Sicherheitstruppe der Vereinten Nationen für Abyei“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 66/242 B

Verabschiedet auf der 117. Plenarsitzung am 21. Juni 2012, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/633/Add.1, Ziff. 6).

66/242. Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Côte d’Ivoire

B[20]

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Côte d’Ivoire[21] und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen[22],

[19] Von der Generalversammlung noch zu verabschieden.

[20] Damit wird die Resolution 66/242 in Abschnitt VI des *Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Sechsundsechzigste Tagung, Beilage 49* (A/66/49), Bd. I, zu Resolution 66/242 A.

[21] A/66/616 und A/66/753.

[22] A/66/718/Add.18.

unter Hinweis auf die Resolution 1528 (2004) des Sicherheitsrats vom 27. Februar 2004, mit der der Rat die Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire für einen Anfangszeitraum von zwölf Monaten ab dem 4. April 2004 einrichtete, und die späteren Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Operation verlängerte, zuletzt Resolution 2000 (2011) vom 27. Juli 2011, mit der der Rat das Mandat der Operation bis zum 31. Juli 2012 verlängerte,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 58/310 vom 18. Juni 2004 über die Finanzierung der Operation und ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt Resolution 66/242 A vom 24. Dezember 2011,

in Bekräftigung der in den Resolutionen der Generalversammlung 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Operation mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben gemäß den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *ersucht* den Generalsekretär, den Missionsleiter zu beauftragen, künftige Haushaltsvoranschläge im vollen Einklang mit den Bestimmungen der Resolutionen der Generalversammlung 59/296 vom 22. Juni 2005, 60/266 vom 30. Juni 2006, 61/276 vom 29. Juni 2007, 64/269 vom 24. Juni 2010, 65/289 vom 30. Juni 2011 und 66/264 vom 21. Juni 2012 sowie anderer einschlägiger Resolutionen auszuarbeiten;

2. *nimmt Kenntnis* von dem Stand der Beiträge zu der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire per 30. April 2012, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 92,3 Millionen US-Dollar, was etwa 2 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt mit Besorgnis, dass nur achtundfünfzig Mitgliedstaaten ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden Beiträge sicherzustellen;

3. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre Beiträge für die Operation vollständig entrichtet werden;

4. *bekundet ihre Besorgni*s über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

5. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

6. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

7. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass den Entwürfen der Friedenssicherungshaushalte die entsprechenden Mandate der beschlussfassenden Organe zugrunde liegen;

8. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen[22] *an* und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

9. *nimmt Kenntnis* von den Ziffern 31, 37 bis 39 und 59 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen;

10. *nimmt mit Dank Kenntnis* von der Unterstützung, die die Mission der Vereinten Nationen in Liberia der Operation weiter gewährt;

11. *ersucht* den Generalsekretär, für die vollständige Durchführung der einschlägigen Bestimmungen ihrer Resolutionen 59/296, 60/266, 61/276, 64/269, 65/289 und 66/264 zu sorgen;

12. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Operation so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

Haushaltsvollzugsbericht für den Zeitraum vom 1. Juli 2010 bis 30. Juni 2011

13. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Haushaltsvollzug der Operation im Zeitraum vom 1. Juli 2010 bis 30. Juni 2011[23];

14. *beschließt*, auf dem Sonderkonto für die Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire für den Zeitraum vom 1. Juli 2010 bis 30. Juni 2011 den Betrag von 66.404.700 Dollar für die Aufrechterhaltung der Operation zu veranschlagen, zusätzlich zu dem gemäß Resolution 64/273 der Generalversammlung vom 24. Juni 2010 für denselben Zeitraum bereits veranschlagten Betrag von 514.490.400 Dollar, der sich zusammensetzt aus einem Betrag von 485.078.200 Dollar für die Aufrechterhaltung der Operation, einem Betrag von 24.909.700 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und einem Betrag von 4.502.500 Dollar für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien);

Finanzierung der zusätzlich bewilligten Mittel für den Zeitraum vom 1. Juli 2010 bis 30. Juni 2011

15. *beschließt außerdem*, unter Berücksichtigung des gemäß ihrer Resolution 64/273 für den Zeitraum vom 1. Juli 2010 bis 30. Juni 2011 bereits veranlagten Betrags von 514.490.400 Dollar den zusätzlichen Betrag von 66.404.700 Dollar für die Aufrechterhaltung der Operation in demselben Zeitraum entsprechend den in der Resolution 64/249 der Generalversammlung vom 24. Dezember 2009 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 64/248 vom 24. Dezember 2009 festgelegten Beitragsschlüssels für die Jahre 2010 und 2011 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagen;

16. *beschließt ferner*, dass der Betrag von 7.632.400 Dollar, der den weiteren Einnahmen für die am 30. Juni 2011 abgelaufene Finanzperiode entspricht, auf die Veranlagung der Mitgliedstaaten nach Ziffer 15 anzurechnen ist;

17. *beschließt*, dass im Einklang mit der Resolution 973 (X) der Generalversammlung vom 15. Dezember 1955 der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 443.600 Dollar im Steuerausgleichsfonds, der den zusätzlichen Einnahmen aus der Personalabgabe für die Operation für die am 30. Juni 2011 abgelaufene Finanzperiode entspricht, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 15 anzurechnen ist;

Haushaltsvoranschläge für den Zeitraum vom 1. Juli 2012 bis 30. Juni 2013

18. *beschließt außerdem*, auf dem Sonderkonto für den Zeitraum vom 1. Juli 2012 bis 30. Juni 2013 den Betrag von 600.150.600 Dollar zu veranschlagen, der sich zusammensetzt aus einem Betrag von 575.017.000 Dollar für die Aufrechterhaltung der Operation, einem Betrag von 23.832.400 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und einem Betrag von 1.301.200 Dollar für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen;

[23] A/66/616.

Finanzierung der bewilligten Mittel

19. *beschließt ferner*, den Betrag von 50.012.550 Dollar für den Zeitraum vom 1. bis 31. Juli 2012 entsprechend den in der Resolution 64/249 der Generalversammlung aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in der Versammlungsresolution 64/248 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2012 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagen;

20. *beschließt*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 1.004.125 Dollar im Steuerausgleichsfonds, der sich zusammensetzt aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 762.750 Dollar, die für die Operation bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 199.225 Dollar, die für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt bewilligt wurden, sowie dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 42.150 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 19 anzurechnen ist;

21. *beschließt außerdem*, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Operation zu verlängern, den Betrag von 550.138.050 Dollar für den Zeitraum vom 1. August 2012 bis 30. Juni 2013 entsprechend den in der Resolution 64/249 der Generalversammlung aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in der Versammlungsresolution 64/248 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2012 und des Beitragsschlüssels für das Jahr 2013[24] zu einem monatlichen Satz von 50.012.550 Dollar unter den Mitgliedstaaten zu veranlagen;

22. *beschließt ferner*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 11.045.375 Dollar im Steuerausgleichsfonds, der sich zusammensetzt aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 8.390.250 Dollar, die für die Operation bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 2.191.475 Dollar, die für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt bewilligt wurden, sowie dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 463.650 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 21 anzurechnen ist;

23. *betont*, dass Friedenssicherungsmissionen nicht durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden dürfen;

24. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter dem Dach der Vereinten Nationen an der Operation beteiligt ist, eingedenk der Ziffern 5 und 6 der Resolution 1502 (2003) des Sicherheitsrats vom 26. August 2003;

25. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Operation in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

26. *beschließt*, den Punkt „Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire" in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

[24] Von der Generalversammlung noch zu verabschieden.

RESOLUTION 66/243 B

Verabschiedet auf der 117. Plenarsitzung am 21. Juni 2012, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/634/Add.1, Ziff. 6).

66/243. Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Südsudan

B[25]

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Südsudan[26] und der entsprechenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen[27],

unter Hinweis auf die Resolution 1996 (2011) des Sicherheitsrats vom 8. Juli 2011, mit der der Rat mit Wirkung vom 9. Juli 2011 die Mission der Vereinten Nationen in Südsudan zunächst für einen Zeitraum von einem Jahr einrichtete, mit der Absicht, sie nach Bedarf um weitere Zeiträume zu verlängern,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 66/243 A vom 24. Dezember 2011 über die Finanzierung der Mission,

in Bekräftigung der in den Resolutionen der Generalversammlung 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Mission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach der entsprechenden Resolution des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *ersucht* den Generalsekretär, die Missionsleiterin zu beauftragen, künftige Haushaltsvoranschläge im vollen Einklang mit den Bestimmungen der Resolutionen der Generalversammlung 59/296 vom 22. Juni 2005, 60/266 vom 30. Juni 2006, 61/276 vom 29. Juni 2007, 64/269 vom 24. Juni 2010, 65/289 vom 30. Juni 2011 und 66/264 vom 21. Juni 2012 sowie anderer einschlägiger Resolutionen auszuarbeiten;

2. *nimmt Kenntnis* von dem Stand der Beiträge zu der Mission der Vereinten Nationen in Südsudan per 30. April 2012, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 226,1 Millionen US-Dollar, was etwa 32 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt mit Besorgnis, dass nur fünfundvierzig Mitgliedstaaten ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden Beiträge sicherzustellen;

3. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre Beiträge für die Mission vollständig entrichtet werden;

4. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft,

---

[25] Damit wird die Resolution 66/243 in Abschnitt VI des *Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Sechsundsechzigste Tagung, Beilage 49* (A/66/49), Bd. I, zu Resolution 66/243 A.

[26] A/66/733.

[27] A/66/718, Ziff. 272, und A/66/718/Add.17.

denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

5. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

6. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

7. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass den Entwürfen der Friedenssicherungshaushalte die entsprechenden Mandate der beschlussfassenden Organe zugrunde liegen;

8. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in den Berichten des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen[27] *an* und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

9. *nimmt Kenntnis* von den Ziffern 37 bis 40 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen[28];

10. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, dass alle geplanten Bauvorhaben termingerecht fertiggestellt werden und dass der Amtssitz wirksame Aufsicht über die großen Bauvorhaben führt;

11. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, für die vollständige Durchführung der einschlägigen Bestimmungen ihrer Resolutionen 59/296, 60/266, 61/276, 64/269, 65/289 und 66/264 zu sorgen;

12. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Mission so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

Haushaltsvoranschläge für den Zeitraum vom 1. Juli 2012 bis 30. Juni 2013

13. *beschließt*, auf dem Sonderkonto für die Mission der Vereinten Nationen in Südsudan für den Zeitraum vom 1. Juli 2012 bis 30. Juni 2013 den Betrag von 876.160.800 Dollar zu veranschlagen, der sich zusammensetzt aus einem Betrag von 839.490.000 Dollar für die Aufrechterhaltung der Mission, einem Betrag von 34.772.300 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und einem Betrag von 1.898.500 Dollar für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien);

Finanzierung der bewilligten Mittel

14. *beschließt außerdem*, den Betrag von 21.197.439 Dollar für den Zeitraum vom 1. bis 9. Juli 2012 entsprechend den in der Resolution 64/249 der Generalversammlung vom 24. Dezember 2009 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 64/248 vom 24. Dezember 2009 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2012 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagen;

15. *beschließt ferner*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 538.287 Dollar im Steuerausgleichsfonds, der sich zusammensetzt aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 436.045 Dollar, die für die Mission bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 84.387 Dollar, die für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt bewilligt wurden, sowie

[28] A/66/718/Add.17.

dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 17.855 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 14 anzurechnen ist;

16. *beschließt*, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Mission zu verlängern, den Betrag von 854.963.361 Dollar für den Zeitraum vom 10. Juli 2012 bis 30. Juni 2013 entsprechend den in Resolution 64/249 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in Resolution 64/248 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2012 und des Beitragsschlüssels für das Jahr 2013[29] zu einem monatlichen Satz von 73.013.400 Dollar unter den Mitgliedstaaten zu veranlagen;

17. *beschließt außerdem*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 21.710.913 Dollar im Steuerausgleichsfonds, der sich zusammensetzt aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 17.587.155 Dollar, die für die Mission bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 3.403.613 Dollar, die für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt bewilligt wurden, sowie dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 720.145 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 16 anzurechnen ist;

18. *betont*, dass Friedenssicherungsmissionen nicht durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden dürfen;

19. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter dem Dach der Vereinten Nationen an der Mission beteiligt ist, eingedenk der Ziffern 5 und 6 der Resolution 1502 (2003) des Sicherheitsrats vom 26. August 2003;

20. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Mission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

21. *beschließt*, den Punkt „Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Südsudan“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 66/257

Verabschiedet auf der 104. Plenarsitzung am 9. April 2012, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 98 Stimmen bei 48 Gegenstimmen und 4 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/638, Add.1, Ziff. 17)[30]:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Gabun, Ghana, Guatemala, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jordanien, Kambodscha, Kasachstan, Katar, Kenia, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Libanon, Libyen, Madagaskar, Malaysia, Malediven, Marokko, Mauritius, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Paraguay, Peru, Philippinen, Ruanda, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Saudi-Arabien, Senegal, Simbabwe, Singapur, Sri Lanka, Südafrika, Sudan, Tadschikistan, Thai-

[29] Von der Generalversammlung noch zu verabschieden.

[30] Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Algerien (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der 77 sind, sowie Chinas).

land, Togo, Trinidad und Tobago, Tschad, Tunesien, Turkmenistan, Uganda, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam.

Dagegen: Albanien, Andorra, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Japan, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

Enthaltungen: Mexiko, Panama, Serbien, Ukraine.

66/257. Fortschritte in Richtung auf ein Rechenschaftssystem für das Sekretariat der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

I

Fortschritte in Richtung auf ein Rechenschaftssystem für das Sekretariat der Vereinten Nationen

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 59/272 vom 23. Dezember 2004 und 60/254 vom 8. Mai 2006, Abschnitt I ihrer Resolution 60/260 vom 8. Mai 2006 sowie ihre Resolutionen 60/283 vom 7. Juli 2006, 61/245 vom 22. Dezember 2006, 63/276 vom 7. April 2009 und 64/259 vom 29. März 2010,

in Bekräftigung ihrer Verpflichtung, die Rechenschaftslegung im Sekretariat der Vereinten Nationen und die Rechenschaftslegung des Generalsekretärs für die vom Sekretariat erbrachten Leistungen gegenüber allen Mitgliedstaaten zu stärken,

betonend, dass die Rechenschaftslegung eine tragende Säule einer wirksamen und effizienten Verwaltung ist, die Aufmerksamkeit und ein starkes Engagement auf höchster Sekretariatsebene erfordert,

in Anerkennung und Bekräftigung der wichtigen Rolle der Aufsichtsorgane bei der Entwicklung eines für die Vereinten Nationen relevanten Rechenschaftssystems,

in der Erkenntnis, dass die Entwicklung eines Rechenschaftssystems für das Sekretariat der Vereinten Nationen ein komplexer Prozess ist,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über Fortschritte in Richtung auf ein Rechenschaftssystem für das Sekretariat der Vereinten Nationen[31] und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen[32],

sowie nach Behandlung der Berichte der Gemeinsamen Inspektionsgruppe über Rechenschaftsrahmen im System der Vereinten Nationen[33], über Transparenz bei der Auswahl und Ernennung hochrangiger Führungskräfte im Sekretariat der Vereinten Nationen[34] und über die Überprüfung des organisationsweiten Risikomanagements im System der Vereinten Nationen: Referenzrahmen[35] sowie der Mitteilungen des Generalsekretärs zur Übermittlung seiner Stellungnahmen und derjenigen des Koordinierungsrats der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen[36],

---

[31] A/66/692.

[32] A/66/738.

[33] Siehe A/66/710.

[34] Siehe A/66/380.

[35] Siehe A/65/788.

[36] A/66/710/Add.1, A/66/380/Add.1 und A/65/788/Add.1.

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs[31];

2. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen[32] *an*;

3. *betont*, wie wichtig es ist, auf allen Sekretariatsebenen eine Kultur der Rechenschaftslegung, des ergebnisorientierten Managements, des organisationsweiten Risikomanagements und der internen Kontrollen zu fördern, indem die hochrangigen Führungskräfte weiterhin ihre Führungsrolle wahrnehmen und ihr Engagement fortsetzen, und ersucht den Generalsekretär erneut, zu diesem Zweck geeignete Maßnahmen zu ergreifen, unter anderem auch die Schulung der zuständigen Mitarbeiter;

4. *verweist* auf Ziffer 5 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen[32] und ersucht den Generalsekretär um die Bereitstellung ausführlicherer Informationen über Maßnahmen im Bereich der Rechenschaftslegung und deren Anwendung, die zu Berichterstattungszwecken und für das Management der laufenden Umsetzung des Rahmens für die Rechenschaftslegung notwendig sind, darunter Maßnahmen zur Überwachung der Fortschritte und Evaluierung der Ergebnisse sowie erforderlichenfalls Abhilfemaßnahmen;

5. *verweist außerdem* auf Ziffer 6 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen[32] und ersucht den Generalsekretär, den Inhalt der künftigen Fortschrittsberichte über die Umsetzung des Rahmens für die Rechenschaftslegung durch die Bereitstellung vollständigerer und transparenterer Informationen zu verbessern, die ein klares Verständnis der Grundsätze und Mechanismen der durchgeführten oder geplanten Maßnahmen im Bereich der Rechenschaftslegung ermöglichen, einschließlich einer Analyse der Auswirkungen ihrer Anwendung auf die Stärkung der Rechenschaftslegung, samt maßgeblichen Erfolgsindikatoren und unterstützenden statistischen Daten zur Erhärtung der Ergebnisse;

6. *ersucht* den Generalsekretär, mit Vorrang die Erarbeitung eines klar definierten und gut dokumentierten Plans zu veranlassen, der klare Ziele, Verantwortlichkeiten und einen Zeitplan für die Anwendung der konkreten Maßnahmen zur Stärkung der Rechenschaftslegung enthält, die er aufgrund dieser Resolution und der Resolution 64/259 unternehmen wird;

7. *verweist* auf Ziffer 11 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen[32] und ersucht den Generalsekretär, ihr jährlich einen Bericht über die Fortschritte bei der Umsetzung des Rahmens für die Rechenschaftslegung zur Prüfung vorzulegen;

8. *beschließt*, die Behandlung dieser Frage während des ersten Teils ihrer wiederaufgenommenen siebenundsechzigsten Tagung unter demselben Tagesordnungspunkt fortzusetzen;

Definition der Rechenschaft und der Rollen und Verantwortlichkeiten

9. *ersucht* den Generalsekretär, bei der weiteren Ausgestaltung des Rechenschaftssystems für das Sekretariat der Vereinten Nationen auch weiterhin auf die Erkenntnisse, die Erfahrungen und den Sachverstand der Programme und Fonds und anderer Institutionen der Vereinten Nationen zurückzugreifen;

Förderung einer Kultur der Rechenschaftslegung

10. *ist sich dessen bewusst*, dass die Stärkung der Rechenschaftslegung noch nicht abgeschlossen ist, dass einige Elemente des Rahmens für die Rechenschaftslegung geschaffen wurden und dass noch viel zu tun bleibt, um ein wirksames System der Rechenschaftslegung bei den Vereinten Nationen aufzubauen und das Management ihrer Tätigkeiten zu verbessern;

11. *begrüßt* den Bericht der Gemeinsamen Inspektionsgruppe über Rechenschaftsrahmen im System der Vereinten Nationen[33];

Delegation von Befugnissen

12. *stellt fest*, dass die Informationen in dem Bericht des Generalsekretärs für ein klares Verständnis des Prozesses der umfassenden Überprüfung wie auch des Systems der Delegation von Befugnissen unzureichend sind, verweist auf Ziffer 21 der Resolution 64/259 und Ziffer 36 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen an die Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung zur Frage eines Rechenschaftssystems[37] und betont, dass der Generalsekretär die anhaltenden Mängel im derzeitigen System der Delegation von Befugnissen dringend beheben muss, indem er klar umrissene Rollen und Verantwortlichkeiten für Personen auf allen Ebenen, an die Befugnisse delegiert werden, systemische Mechanismen zur Berichterstattung über die Überwachung und die Ausübung delegierter Befugnisse und die in Fällen von Misswirtschaft oder Amtsmissbrauch zu treffenden Maßnahmen bekanntgibt;

Umsetzung der Empfehlungen der Aufsichtsorgane

13. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, die Empfehlungen der Aufsichtsorgane vollständig und rasch umzusetzen, und betont in dieser Hinsicht die Rolle, die dem Managementausschuss dabei zukommt, die rasche Weiterverfolgung und Umsetzung der angenommenen Empfehlungen zu überwachen und zu gewährleisten, sowie die Notwendigkeit der Transparenz in der Arbeit des Ausschusses;

14. *verweist* auf Ziffer 24 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen[32], insbesondere die vom Rat der Rechnungsprüfer aufgeworfenen Fragen, und ersucht den Generalsekretär, im Zuge der Umsetzung des Rechenschaftsrahmens die Konsultationen und die Zusammenarbeit mit den Aufsichtsorganen weiter zu verstärken;

Persönliche und institutionelle Rechenschaftslegung

15. *betont*, wie wichtig es ist, echte, wirksame und effiziente Mechanismen zur Förderung der institutionellen und persönlichen Rechenschaftslegung auf allen Ebenen zu schaffen und voll anzuwenden;

16. *stellt mit Besorgnis fest*, dass es kaum Anzeichen dafür gibt, dass sich die Zielvereinbarungen mit den hochrangigen Führungskräften tatsächlich auf die Verbesserung der Rechenschaftslegung ausgewirkt haben, und ersucht den Generalsekretär in dieser Hinsicht, durch konkrete Maßnahmen sicherzustellen, dass das System der Zielvereinbarungen zu einem wirkungsvollen Instrument des Rechenschaftssystems wird;

17. *legt* dem Generalsekretär *nahe*, sich weiter um die Verbesserung des Inhalts und der Bewertungsmethoden des Systems der Zielvereinbarungen zu bemühen, indem Verbindungen zwischen den individuellen Arbeitsplänen, den Arbeitsplänen der Hauptabteilungen, den Haushaltsfaszikeln und den Zielvereinbarungen mit den hochrangigen Führungskräften hergestellt werden und die abschließende Bewertung der Leistung der hochrangigen Führungskräfte in die jeweils mit ihnen geschlossenen Zielvereinbarungen aufgenommen wird;

18. *verweist* auf Ziffer 30 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen[32] über Misswirtschaft beim Umoja-Projekt und ersucht den Generalsekretär, entsprechend der Weisung der Generalversammlung in ihrer Resolution

[37] A/64/683 und Corr.1.

66/246 vom 24. Dezember 2011 die Lenkungsstruktur des Projekts mit Vorrang in vollem Umfang zu verwirklichen;

19. *ersucht* den Generalsekretär, geeignete Maßnahmen weiterzuentwickeln und zu treffen, um Bedienstete für Misswirtschaft und vorschriftswidrige oder unzulässige Entscheidungen zur Rechenschaft zu ziehen, und sich verstärkt darum zu bemühen, bei des Betrugs an der Organisation für schuldig befundenen Personen vermehrt Verfahren zur Wiedereinziehung einzuleiten;

Reform des Leistungsbeurteilungssystems

20. *verweist* auf Ziffer 39 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen[32] und ersucht den Generalsekretär, ein robusteres System von Sanktionen bei unzureichender Leistung von Mitarbeitern einzurichten, um eine Kultur der Rechenschaftslegung zu schaffen;

21. *ersucht* den Generalsekretär, in den in Ziffer 7 erbetenen Bericht Informationen über Fortschritte bei der Schaffung eines Rahmens für Belohnung und Anerkennung im Sekretariat der Vereinten Nationen aufzunehmen;

Auswahl und Ernennung hochrangiger Führungskräfte

22. *begrüßt* den Bericht der Gemeinsamen Inspektionsgruppe über Transparenz bei der Auswahl und Ernennung hochrangiger Führungskräfte im Sekretariat der Vereinten Nationen[34];

Organisationsweites Risikomanagement und Rahmen für die interne Kontrolle

23. *begrüßt* die Fortschritte, die der Generalsekretär bei der Entwicklung des Rahmens für das organisationsweite Risikomanagement erzielt hat, betont, dass zwischen den jeweiligen Rollen und Verantwortlichkeiten der Leitungsgremien und des Managements klar unterschieden werden muss, und ersucht in dieser Hinsicht den Generalsekretär, seine Politik auf dem Gebiet des organisationsweiten Risikomanagements zu überprüfen und dabei insbesondere auf die Rolle und die Verantwortlichkeiten des Sekretariats hinsichtlich des Managements der mit seinen Tätigkeiten verbundenen Risiken einzugehen;

24. *betont*, dass es der Generalversammlung obliegt, die Risikotoleranz der Organisation festzulegen, und bekundet ihre Besorgnis darüber, dass der Generalsekretär keine ausführliche Analyse der Hauptrisikobereiche der Vereinten Nationen durchgeführt hat;

25. *begrüßt* den Bericht der Gemeinsamen Inspektionsgruppe über die Überprüfung des organisationsweiten Risikomanagements im System der Vereinten Nationen: Referenzrahmen[35];

Konkrete Maßnahmen zur Verhütung potenzieller Interessenkonflikte

26. *verweist* auf Ziffer 54 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen[32] und ersucht den Generalsekretär, auch künftig dafür zu sorgen, dass konkrete Maßnahmen ergriffen werden, um bei allen Aktivitäten im Zusammenhang mit den Verwaltungs- und Haushaltsaspekten der Arbeit der Vereinten Nationen, einschließlich des derzeitigen Beschaffungsprozesses, der Rekrutierung und Beförderung von Bediensteten und anderer in Betracht kommender Prozesse, potenzielle Interessenkonflikte zu verhüten, und darüber Bericht zu erstatten;

Vollzugsberichterstattung, Umsetzung des Rahmens für das ergebnisorientierte Management und Informationssystem für das ergebnisorientierte Management

27. *betont*, dass das ergebnisorientierte Management und die Vollzugsberichterstattung wesentliche Säulen eines umfassenden Rahmens für die Rechenschaftslegung bilden,

und bedauert, dass der Bericht des Generalsekretärs nicht alle der von der Generalversammlung in Resolution 64/259 genannten Bereiche behandelt, insbesondere nicht das ergebnisorientierte Management und die Vollzugsberichterstattung;

28. *ersucht* den Generalsekretär, in der gesamten Organisation eine Kultur der Selbstevaluierung zu fördern, die Anwendung einschlägiger Überwachungs- und Evaluierungsinstrumente in die Programmplanung und -durchführung zu integrieren, für die Bediensteten nach Bedarf und im Rahmen der vorhandenen Mittel ausreichende Fortbildungsmöglichkeiten anzubieten und in seinen Bericht über die Durchführung dieser Resolution Informationen über die diesbezüglich ergriffenen Maßnahmen aufzunehmen;

29. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, weiterhin geeignete Maßnahmen zu treffen, um die Umsetzung des ergebnisorientierten Managements zu beschleunigen, und in seinen nächsten Bericht unter anderem konkrete Maßnahmen aufzunehmen, durch die erreicht werden soll, dass die Organisation den Schwerpunkt ihrer Rechenschaftslegung von der Erstellung von Produkten auf die Erzielung von Ergebnissen verlagert;

II

Initiativen für Veränderungsmanagement

in Bekräftigung ihrer Entschlossenheit, die Rolle, die Kapazität, die Wirksamkeit und die Effizienz der Vereinten Nationen weiter zu stärken und so ihre Leistung zu verbessern, damit die Organisation im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen ihr volles Potenzial entfalten und wirksamer auf die Bedürfnisse der Mitgliedstaaten und die derzeitigen und künftigen globalen Herausforderungen eingehen kann, denen sich die Vereinten Nationen im 21. Jahrhundert gegenübersehen,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 41/213 vom 19. Dezember 1986, 42/211 vom 21. Dezember 1987, 49/233 A vom 23. Dezember 1994, 58/269 vom 23. Dezember 2003 und 60/260 vom 8. Mai 2006,

sowie unter Hinweis auf Artikel 2 Absatz 1 und die Artikel 17, 18, 97 und 100 der Charta,

in Bekräftigung der Geschäftsordnung der Generalversammlung,

unter Betonung des zwischenstaatlichen, multilateralen und internationalen Charakters der Vereinten Nationen,

1. *bekräftigt* die Rolle, die der Generalversammlung und ihren einschlägigen zwischenstaatlichen Organen und Sachverständigengremien im Rahmen ihres jeweiligen Mandats bei der Planung, der Programmierung, dem Haushaltsverfahren, der Überwachung und der Evaluierung zukommt;

2. *bekräftigt außerdem*, dass der Fünfte Ausschuss der zuständige Hauptausschuss der Generalversammlung ist, dem die Verantwortung für Verwaltungs- und Haushaltsfragen obliegt, und bekräftigt die Rolle des Fünften Ausschusses bei der Durchführung einer gründlichen Analyse und bei der Genehmigung von Personalressourcen und Finanzmitteln sowie der Personal- und Finanzpolitik, mit dem Ziel, die volle, wirksame und effiziente Durchführung aller mandatsmäßigen Programme und Tätigkeiten und die Anwendung der diesbezüglichen Politik zu gewährleisten;

3. *bekräftigt ferner* ihre Rolle im Hinblick auf die Struktur des Sekretariats und betont, dass Vorschläge, durch die die Hauptabteilungsstruktur insgesamt geändert wird, sowie die Gestaltung des Programmhaushaltsplans und des Zweijahres-Programmplans der Prüfung und vorherigen Genehmigung durch die Generalversammlung unterliegen;

4. *bekräftigt* die Regeln und Ausführungsbestimmungen für die Programmplanung, die Programmaspekte des Haushalts, die Überwachung der Programmdurchführung

und die Evaluierungsmethoden[38] sowie die Finanzordnung und die Finanzvorschriften der Vereinten Nationen[39];

5. *betont*, dass sich die Generalversammlung an der Aufstellung des Haushaltsplans vom frühesten Zeitpunkt an und während des gesamten Verfahrens beteiligen muss;

6. *betont außerdem*, dass es gemäß den Beschlüssen der beschlussfassenden Organe das Vorrecht der Mitgliedstaaten ist, die Prioritäten der Vereinten Nationen zu bestimmen und die Politik zu formulieren;

7. *betont ferner*, wie wichtig als eine der wesentlichen Komponenten der Rechenschaftslegung die Einhaltung der Charta der Vereinten Nationen, ihrer Resolutionen und der Vorschriften und Regeln ist;

8. *nimmt Kenntnis* von der Initiative des Generalsekretärs für Veränderungsmanagement und den Empfehlungen in dem Bericht des Teams für Veränderungsmanagement an den Generalsekretär und ersucht ihn, der Generalversammlung im Einklang mit den Bestimmungen der Ziffern 1 bis 7 alle Vorschläge oder Maßnahmen im Zusammenhang mit der Durchführung der Empfehlungen in den Ziffern 8, 11, 15, 16 bis 18, 27, 28, 30, 34, 37 bis 41, 43 und 49 bis 61 des genannten Berichts zur Prüfung und vorherigen Genehmigung vorzulegen.

RESOLUTION 66/258

Verabschiedet auf der 104. Plenarsitzung am 9. April 2012, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/637/Add.1, Ziff. 6).

66/258. Besondere Fragen im Zusammenhang mit dem Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 2012-2013

Die Generalversammlung,

I

Begrenzter Ermessensspielraum beim Haushaltsvollzug

unter Hinweis auf Abschnitt III ihrer Resolution 60/283 vom 7. Juli 2006 und Ziffer 115 ihrer Resolution 66/246 vom 24. Dezember 2011,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über den begrenzten Ermessensspielraum beim Haushaltsvollzug[40] und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen[41],

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs[40];

2. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen[41] *an*;

II

Finanzierung unvorhergesehener und außerordentlicher Ausgaben, die sich aus den Resolutionen und Beschlüssen des Menschenrechtsrats ergeben

unter Hinweis auf ihre Resolution 65/281 vom 17. Juni 2011,

[38] ST/SGB/2000/8.

[39] ST/SGB/2003/7 und Amend.1.

[40] A/66/570.

[41] A/66/7/Add.18.

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung unvorhergesehener und außerordentlicher Ausgaben, die sich aus den Resolutionen und Beschlüssen des Menschenrechtsrats ergeben[42], und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen[43],

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs[42];

2. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen[43] *an*;

III

Sanierungsgesamtplan

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 54/249 vom 23. Dezember 1999, 55/238 vom 23. Dezember 2000, 56/234 und 56/236 vom 24. Dezember 2001 und 56/286 vom 27. Juni 2002, Abschnitt II ihrer Resolution 57/292 vom 20. Dezember 2002, ihre Resolution 59/295 vom 22. Juni 2005, Abschnitt II ihrer Resolution 60/248 vom 23. Dezember 2005, ihre Resolutionen 60/256 vom 8. Mai 2006, 60/282 vom 30. Juni 2006, 61/251 vom 22. Dezember 2006, 62/87 vom 10. Dezember 2007, 63/270 vom 7. April 2009, 64/228 vom 22. Dezember 2009 und 65/269 vom 4. April 2011, Abschnitt II.B ihrer Resolution 66/233 vom 24. Dezember 2011 und ihre Beschlüsse 58/566 vom 8. April 2004, 65/543 vom 24. Dezember 2010 und 66/555 vom 24. Dezember 2011,

anerkennend, wie wichtig es ist, Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Menschen den Zugang zur physischen Umwelt zu gewährleisten,

nach Behandlung des neunten jährlichen Fortschrittsberichts des Generalsekretärs über die Durchführung des Sanierungsgesamtplans[44], des Berichts des Generalsekretärs über die Vorschläge zur Finanzierung der Nebenkosten für das Jahr 2012 im Rahmen des gebilligten Haushaltsplans für den Sanierungsgesamtplan[45], des Berichts des Rates der Rechnungsprüfer über den Sanierungsgesamtplan für das am 31. Dezember 2010 abgelaufene Jahr[46], des Berichts des Generalsekretärs über die Umsetzung der Empfehlungen in dem Bericht des Rates der Rechnungsprüfer über den Sanierungsgesamtplan für das am 31. Dezember 2010 abgelaufene Jahr[47] und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen[48] sowie des einschlägigen Abschnitts im Jahresbericht des Amtes für interne Aufsichtsdienste für den Zeitraum vom 1. Juli 2010 bis 30. Juni 2011[49] und des Berichts des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die Prüfung des Beschaffungs- und Auftragsmanagements im Rahmen des Sanierungsgesamtplans, einschließlich der Änderungsaufträge[50],

1. *nimmt Kenntnis* von dem neunten jährlichen Fortschrittsbericht des Generalsekretärs über die Durchführung des Sanierungsgesamtplans[44], dem Bericht des Generalsekretärs über die Vorschläge zur Finanzierung der Nebenkosten für das Jahr 2012 im Rahmen des gebilligten Haushaltsplans für den Sanierungsgesamtplan[45], dem Bericht des Ra-

[42] A/66/558 und Corr.1.

[43] A/66/7/Add.16.

[44] A/66/527.

[45] A/66/527/Add.1.

[46] *Official Records of the General Assembly, Sixty-sixth Session, Supplement No. 5*, Vol. V (A/66/5 (Vol. V)).

[47] A/66/324.

[48] A/66/7/Add.11.

[49] A/66/286 (Part I), Abschn. V.A.

[50] A/66/179.

tes der Rechnungsprüfer über den Sanierungsgesamtplan für das am 31. Dezember 2010 abgelaufene Jahr[46], dem Bericht des Generalsekretärs über die Umsetzung der Empfehlungen in dem Bericht des Rates der Rechnungsprüfer über den Sanierungsgesamtplan für das am 31. Dezember 2010 abgelaufene Jahr[47], dem einschlägigen Abschnitt im Jahresbericht des Amtes für interne Aufsichtsdienste für den Zeitraum vom 1. Juli 2010 bis 30. Juni 2011[49] und dem Bericht des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die Prüfung des Beschaffungs- und Auftragsmanagements im Rahmen des Sanierungsgesamtplans, einschließlich der Änderungsaufträge[50];

2. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen[48] *an*;

3. *nimmt* den Bericht des Rates der Rechnungsprüfer über den Sanierungsgesamtplan für das am 31. Dezember 2010 abgelaufene Jahr *an*;

4. *billigt* die Empfehlungen im Bericht des Rates der Rechnungsprüfer;

5. *bekräftigt* ihre Resolution 65/269 und ersucht den Generalsekretär, sie vollinhaltlich durchzuführen;

6. *betont*, dass die Rechenschaftslegung, wie in Ziffer 8 ihrer Resolution 64/259 vom 29. März 2010 definiert, eine tragende Säule einer wirksamen und effizienten Verwaltung ist, die Aufmerksamkeit und ein starkes Engagement auf der höchsten Sekretariatsebene erfordert;

7. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* über den plötzlichen und unerklärten Anstieg der Kostenüberschreitungen bei dem Vorhaben, die eine Kostensteigerung in Höhe von voraussichtlich 23 Prozent des bewilligten Gesamthaushalts ausmachen, sowie darüber, dass der Generalversammlung keine transparenten und zeitnahen Informationen über die Entwicklung des Projekthaushalts, Prognosen, Risiken und voraussichtliche Kostenüberschreitungen vorgelegt wurden;

8. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung über die Ursachen Bericht zu erstatten, die den voraussichtlichen Steigerungen zugrunde liegen, fordert ihn nachdrücklich auf, diese Kostenüberschreitungen energisch einzudämmen, und ersucht ihn erneut, alles zu tun, um durch solide Projektmanagementpraktiken Haushaltserhöhungen zu vermeiden, und mit Dringlichkeit sicherzustellen, dass das Vorhaben des Sanierungsgesamtplans im Rahmen des in ihrer Resolution 61/251 gebilligten Haushaltsplans abgeschlossen wird;

9. *erinnert* an ihren Beschluss 66/555 und beschließt, den Generalsekretär zu ermächtigen, Verpflichtungen in Höhe von bis zu 135 Millionen Dollar zur Deckung des Mittelbedarfs für den Sanierungsgesamtplan, einschließlich Nebenkosten, im gesamten Jahr 2012 einzugehen, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung zu Beginn des Hauptteils ihrer siebenundsechzigsten Tagung im Rahmen des zehnten jährlichen Fortschrittsberichts über praktische Möglichkeiten zur Senkung oder zum Ausgleich der voraussichtlichen Gesamtkosten und zur Finanzierung dieser Verpflichtungen im Rahmen des gebilligten Haushalts und Projektumfangs Bericht zu erstatten;

10. *ersucht* den Generalsekretär, das Amt für interne Aufsichtsdienste zu beauftragen, umgehend eine eingehende technische Bauprüfung des Sanierungsgesamtplans vorzunehmen und sich dabei besonders mit der Frage zu befassen, welche Umstände zu den projizierten Kostenüberschreitungen in Höhe von 433 Millionen Dollar geführt haben, und der Generalversammlung zu Beginn des Hauptteils ihrer siebenundsechzigsten Tagung über die Ergebnisse Bericht zu erstatten;

11. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die Ressourcen zur Verfügung zu stellen, die das Amt für interne Aufsichtsdienste benötigt, um die in Ziffer 10 erbetene eingehende Bauprüfung vorzunehmen;

12. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, der Generalversammlung im Rahmen des zehnten jährlichen Fortschrittsberichts über die Maßnahmen zur Bewältigung der übrigen Risiken Bericht zu erstatten, die der Rat der Rechnungsprüfer in seinem Bericht über den Sanierungsgesamtplan für das am 31. Dezember 2010 abgelaufene Jahr aufgezeigt hat;

13. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* über den Mangel an Klarheit bezüglich der Pläne zur Renovierung der Dag-Hammarskjöld-Bibliothek und des Südanbaus und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung im Rahmen des zehnten jährlichen Fortschrittsberichts Informationen zu den Fortschritten bei der im Gesamtrahmen des Sanierungsgesamtplan vorgesehenen Renovierung der Bibliothek und des Südanbaus vorzulegen;

14. *fordert* den Generalsekretär *nachdrücklich auf*, seine Bemühungen zum Kostenmanagement im Zusammenhang mit der baldigen Auflösung der Ausweichräumlichkeiten zu beschleunigen, mit dem Ziel, die Mietverträge während ihrer Neuaushandlung möglichst weitgehend zu optimieren, und der Generalversammlung im Rahmen des zehnten jährlichen Fortschrittsberichts einen entsprechenden Bericht vorzulegen, der ausführliche Informationen über die Laufzeit dieser Verträge und die Mietzahlungen enthält;

15. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, die Generalversammlung auch künftig zusätzlich zur Vorlage jährlicher Fortschrittsberichte durch regelmäßige informelle Unterrichtungen über alle Aspekte der Durchführung des Sanierungsgesamtplans auf dem Laufenden zu halten, wozu der aktuelle Stand, die finanzielle Situation, die wichtigen Aktivitäten seit der Vorlage des vorangegangenen Berichts und auf Risikoanalysen beruhende Informationen über etwaige ermittelte Risiken, zur Risikominderung zu treffende Maßnahmen, den Stand und die Trends gehören, und die einschlägigen Informationen auf ihrer Website regelmäßig zu aktualisieren;

16. *ersucht* das Büro für den Sanierungsgesamtplan, die Generalversammlung spätestens im zweiten Teil ihrer wiederaufgenommenen sechsundsechzigsten Tagung sowie zu Beginn ihrer siebenundsechzigsten Tagung über die Lage zu unterrichten;

17. *legt* den Mitgliedstaaten, die ihre veranlagten Beiträge für den Sanierungsgesamtplan noch nicht entrichtet haben, *nahe*, dies zu tun;

18. *bekräftigt* ihre Resolution 62/269 vom 20. Juni 2008 und ersucht den Generalsekretär, die darin enthaltenen einschlägigen Bestimmungen vollständig einzuhalten;

19. *beschließt*, sich während des Hauptteils ihrer siebenundsechzigsten Tagung wieder mit dieser Frage zu befassen.

RESOLUTION 66/259

Verabschiedet auf der 104. Plenarsitzung am 9. April 2012, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/761, Ziff. 6).

66/259. Gemeinsame Inspektionsgruppe

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen über die Gemeinsame Inspektionsgruppe, insbesondere die Resolutionen 31/192 vom 22. Dezember 1976, 50/233 vom 7. Juni 1996, 54/16 vom 29. Oktober 1999, 57/284 A und B vom 20. Dezember 2002, 58/286 vom 8. April 2004, 59/267 vom 23. Dezember 2004, 60/258 vom 8. Mai 2006, 61/238 vom 22. Dezember 2006, 61/260 vom 4. April 2007, 62/226 vom 22. Dezember 2007, 62/246 vom 3. April 2008, 64/262 vom 29. März 2010 und 65/270 vom 4. April 2011,

erneut erklärend, dass die Mitgliedstaaten, die Gruppe und die Sekretariate der teilnehmenden Organisationen gemeinsam dafür verantwortlich sind, dass die Tätigkeit der Gruppe Auswirkungen auf die Kostenwirksamkeit der Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen hat,

in Bekräftigung der von der Gruppe, den beschlussfassenden Organen und den Sekretariaten der teilnehmenden Organisationen eingegangenen Verpflichtung, ein System für Folgemaßnahmen zu den Empfehlungen der Gruppe umzusetzen, wie in Resolution 54/16 dargelegt,

sowie in Bekräftigung der Satzung der Gruppe[51] und der einzigartigen Rolle der Gruppe als einziges externes und unabhängiges systemweites Inspektions-, Evaluierungs- und Untersuchungsorgan,

nach Behandlung des Berichts der Gruppe für 2011 und ihres Arbeitsprogramms für 2012[52], einschließlich ihres überarbeiteten strategischen Rahmens für 2010-2019, und der Mitteilung des Generalsekretärs[53],

1. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von dem Bericht der Gemeinsamen Inspektionsgruppe für 2011 und ihrem Arbeitsprogramm für 2012[52];

2. *nimmt Kenntnis* von der Mitteilung des Generalsekretärs[53];

3. *bekräftigt*, dass die Mitgliedstaaten, die Organisationen und die internen und externen Aufsichtsorgane gemeinsam für die Aufsicht verantwortlich sind;

4. *ersucht* die Gruppe *erneut*, im Einklang mit ihrem Mandat ihre Arbeit und ihre Berichte auch weiterhin auf systemweite Fragen zu konzentrieren, die für die teilnehmenden Organisationen und die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen von Interesse und Bedeutung sind, und Rat zu der Frage zu erteilen, wie bei der Durchführung der Mandate der Organisation Doppelungen und Überschneidungen vermieden und die Ressourcen effizienter und wirksamer eingesetzt werden können;

5. *ersucht* die Gruppe *außerdem erneut*, ihre Berichte auch weiterhin auf wichtige Schwerpunkte zu konzentrieren und dabei konkrete Management-, Verwaltungs- und Programmierungsfragen zu benennen, mit dem Ziel, der Generalversammlung und den anderen beschlussfassenden Organen der teilnehmenden Organisationen praktikable, maßnahmenorientierte Empfehlungen zu unterbreiten;

6. *ersucht* die Gruppe *ferner erneut*, ihre Berichte mit hinlänglichem zeitlichem Abstand vor Beginn der Tagungen der beschlussfassenden Organe der teilnehmenden Organisationen herauszugeben, damit diese Organe davon voll und wirksam Gebrauch machen können;

7. *ersucht* die Gruppe, der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung im Rahmen ihres Jahresberichts zusätzliche Stellungnahmen und Empfehlungen zu ihren Erfahrungen mit dem System der Folgemaßnahmen zu den Berichten der Gruppe vorzulegen und sich dabei insbesondere auf die von den beschlussfassenden Organen ergriffenen Maßnahmen und auf die Umsetzung der gebilligten Empfehlungen zu konzentrieren, einschließlich der Maßnahmen, die die Gruppe ergriffen hat, um eine pünktliche und systematische Weiterverfolgung ihrer von den beschlussfassenden Organen der teilnehmenden Organisationen gebilligten Empfehlungen zu erreichen;

8. *erkennt an*, dass die Gruppe ihre mittel- und langfristige Strategie für 2010-2019 unter Berücksichtigung der Dynamik und der Herausforderungen ihres Tätigkeitsumfelds fortlaufend aktualisieren und verbessern muss;

9. *bittet* den Generalsekretär und die anderen Leiter teilnehmender Organisationen, in Zusammenarbeit mit der Gruppe die geeigneten sachbezogenen Tagesordnungspunkte der Generalversammlung, anderer in Betracht kommender Organe und Gremien der Ver-

---

[51] Resolution 31/192, Anlage.

[52] *Official Records of the General Assembly, Sixty-sixth Session, Supplement No. 34* (A/66/34).

[53] A/66/684.

einten Nationen und der entsprechenden beschlussfassenden Organe der anderen teilnehmenden Organisationen zu ermitteln, unter denen die thematischen Berichte der Gruppe aufgeführt werden sollen;

10. *ersucht* die Leiter der teilnehmenden Organisationen *erneut*, die satzungsgemäßen Verfahren für die Behandlung der Berichte der Gruppe voll einzuhalten und insbesondere ihre Stellungnahmen einzureichen, einschließlich Informationen darüber, was sie in Bezug auf die Empfehlungen der Gruppe zu tun beabsichtigen, die Berichte rechtzeitig zur Behandlung durch die beschlussfassenden Organe zu verteilen und Informationen über die Schritte vorzulegen, die zur Umsetzung der von den beschlussfassenden Organen und den Leitern der teilnehmenden Organisationen akzeptierten Empfehlungen erforderlich sind;

11. *ersucht* den Generalsekretär und die anderen Leiter der teilnehmenden Organisationen *erneut*, die Gruppe in vollem Umfang zu unterstützen, indem sie ihr alle von ihr erbetenen Informationen rechtzeitig zur Verfügung stellen;

12. *legt* dem Generalsekretär in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Koordinierungsrats der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *nahe*, die Leiter der teilnehmenden Organisationen zu bitten, ihre Stellungnahmen zu den Berichten und Empfehlungen der Gruppe rascher abzugeben, damit zeitnahe Folgemaßnahmen zu den Berichten ergriffen werden können;

13. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung und auf nachfolgenden Tagungen über die Umsetzung des internetgestützten Systems für Folgemaßnahmen Bericht zu erstatten;

14. *stellt mit Besorgnis fest*, dass sich einige Mitgliedstaaten nicht an die Resolutionen der Generalversammlung über die Ausstellung von Sichtvermerken für die Dienstreisen einiger Inspektoren und Bediensteter der Gruppe gehalten haben, und ersucht in dieser Hinsicht die Mitgliedstaaten, ohne Bedingungen das Notwendige zu veranlassen, damit die Inspektoren und die Bediensteten der Gruppe ihre Aufgaben wahrnehmen können;

15. *bekräftigt* die besondere Rolle der Gruppe als einziges externes und unabhängiges systemweites Aufsichtsorgan;

16. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den Informationen der Gruppe zu ihrem Reformprozess sowie von ihren Vorschlägen zur wirksameren Gestaltung ihrer Arbeit, die die Mitgliedstaaten, die teilnehmenden Organisationen und die Gruppe selbst angehen.

RESOLUTION 66/263

Verabschiedet auf der 117. Plenarsitzung am 21. Juni 2012, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/637/Add.2, Ziff. 13).

66/263. Besondere Themen und Fragen im Zusammenhang mit dem Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 2012-2013

Die Generalversammlung,

I

Haushaltsvoranschläge für besondere politische Missionen, Gute-Dienste-Missionen und andere von der Generalversammlung und/oder vom Sicherheitsrat genehmigte politische Initiativen

unter Hinweis auf Abschnitt IX ihrer Resolution 66/247 vom 24. Dezember 2011 und ihre Resolution 66/248 A, ebenfalls vom 24. Dezember 2011,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Haushaltsvoranschläge für besondere politische Missionen, Gute-Dienste-Missionen und andere von der General-

versammlung und/oder vom Sicherheitsrat genehmigte politische Initiativen betreffend das Büro des Gemeinsamen Sondergesandten der Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten für Syrien, das Büro des Sondergesandten für Sudan und Südsudan, die Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Libyen und das Politische Büro der Vereinten Nationen für Somalia[54] sowie der entsprechenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen[55],

1. *nimmt Kenntnis* von den Berichten des Generalsekretärs[54];

2. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in den Berichten des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen[55] *an*;

3. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass alle besonderen politischen Missionen, Gute-Dienste-Missionen und anderen von der Generalversammlung und/oder vom Sicherheitsrat genehmigten politischen Initiativen so effizient und sparsam wie möglich verwaltet werden;

4. *verweist* auf Abschnitt XIII Ziffer 7 ihrer Resolution 65/259 vom 24. Dezember 2010 und Abschnitt B ihres Beschlusses 66/556 vom 24. Dezember 2011;

5. *stellt fest*, dass zwischen den Mandaten des Büros des Sondergesandten für Sudan und Südsudan, der Mission der Vereinten Nationen in Südsudan, dem Hybriden Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur und der Interims-Sicherheitstruppe der Vereinten Nationen für Abyei ein hohes Maß an Komplementarität besteht;

6. *nimmt Kenntnis* von den Ziffern 13, 15 bis 19, 22, 27, 39 und 40 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen[56];

7. *beschließt*, für das Politische Büro der Vereinten Nationen für Somalia einen zusätzlichen Mittelbedarf von 2.996.200 US-Dollar für das Jahr 2012 zu billigen;

8. *nimmt Kenntnis* von Ziffer 32 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen betreffend das Politische Büro der Vereinten Nationen für Somalia[56] und fordert den Generalsekretär nachdrücklich auf, sich verstärkt um freiwillige Beiträge zu dem Treuhandfonds zur Unterstützung der Friedenskonsolidierungsmaßnahmen der Vereinten Nationen in Somalia zu bemühen;

9. *bewilligt* für die in den Berichten des Generalsekretärs aufgeführten Haushaltspläne der vier von der Generalversammlung und/oder vom Sicherheitsrat genehmigten besonderen politischen Missionen den Gesamtbetrag von 47.806.500 Dollar;

10. *billigt außerdem* die Verbuchung von insgesamt 47.806.500 Dollar netto zulasten der in Kapitel 3 (Politische Angelegenheiten) des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2012-2013 bewilligten Mittel für besondere politische Missionen;

II

Verwaltungsbezogene und finanzielle Auswirkungen der Beschlüsse und Empfehlungen in dem Bericht der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst für das Jahr 2011

nach Behandlung der vom Generalsekretär gemäß Regel 153 der Geschäftsordnung der Generalversammlung vorgelegten Erklärung über die verwaltungsbezogenen und fi-

[54] A/66/354/Add.7 und 8.

[55] A/66/7/Add.24 und 25.

[56] A/66/7/Add.25.

nanziellen Auswirkungen der Beschlüsse und Empfehlungen in dem Addendum zu dem Bericht der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst für das Jahr 2011[57] und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen[58];

1. *verweist* auf ihre Resolution 66/235 A vom 24. Dezember 2011, Abschnitt X ihrer Resolution 66/247 und ihre Resolution 66/235 B vom 21. Juni 2012;

2. *nimmt Kenntnis* von der vom Generalsekretär vorgelegten Erklärung[57];

3. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen[58] *an*;

III

Revidierte Ansätze in Kapitel 29A (Büro des Untergeneralsekretärs für Management) des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2012-2013 und für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt (ERP-Projekt (Umoja)) für den Zeitraum vom 1. Juli 2012 bis 30. Juni 2013

1. *verweist* auf den dritten Fortschrittsbericht des Generalsekretärs über das ERP-Projekt Umoja[59];

2. *verweist außerdem* auf die Ziffern 78 bis 93 und 101 bis 107 ihrer Resolution 66/246 vom 24. Dezember 2011 und ersucht den Generalsekretär, diese Bestimmungen mit Vorrang voll durchzuführen;

3. *bekräftigt* Abschnitt II Ziffer 4 ihrer Resolution 65/259, in der sie den Generalsekretär nachdrücklich aufforderte, alles zu tun, damit freie Stellen in dem Umoja-ERP-Team vorrangig besetzt werden, und alle Möglichkeiten zur Beschleunigung des Prozesses auszuschöpfen, um etwaige nachteilige Auswirkungen auf die Projektdurchführung möglichst gering zu halten;

4. *beschließt*, dass die Position des Projektleiters für Umoja mit Wirkung vom 1. Juli 2012 von einem Bediensteten im Rang eines Beigeordneten Generalsekretärs besetzt wird;

5. *ersucht* den Generalsekretär, alles zu tun, damit der entsprechende Mittelbedarf im Rahmen der voraussichtlichen Kosten des ERP-Projekts Umoja bleibt.

RESOLUTION 66/264

Verabschiedet auf der 117. Plenarsitzung am 21. Juni 2012, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/834, Ziff. 10).

66/264. Querschnittsfragen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 49/233 A vom 23. Dezember 1994, 49/233 B vom 31. März 1995, 51/218 E vom 17. Juni 1997, 57/290 B vom 18. Juni 2003, 58/315 vom 1. Juli 2004, 59/296 vom 22. Juni 2005, 60/266 vom 30. Juni 2006, 61/276 und 61/279 vom 29. Juni 2007, 64/269 vom 24. Juni 2010 und 65/289 vom 30. Juni 2011,

[57] A/66/394/Add.1.

[58] A/66/7/Add.26.

[59] A/66/381.

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 59/288 vom 13. April 2005 und 62/269 vom 20. Juni 2008,

nach Behandlung des Übersichtsberichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen: Haushaltsvollzug im Zeitraum vom 1. Juli 2010 bis 30. Juni 2011 und Haushaltsplan für den Zeitraum vom 1. Juli 2012 bis 30. Juni 2013[60], der Berichte des Generalsekretärs über die Fortschritte bei der Umsetzung der Globalen Strategie zur Unterstützung der Feldeinsätze[61] und besondere Maßnahmen zum Schutz vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch[62], der Berichte des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die Friedenssicherungseinsätze[63] und die Prüfung der Umsetzung der Globalen Strategie zur Unterstützung der Feldeinsätze[64], des Schreibens des Vorsitzenden der 2011 eingesetzten Arbeitsgruppe für kontingenteigene Ausrüstung vom 25. Februar 2011 an den Vorsitzenden des Fünften Ausschusses[65] sowie des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen[66],

unter Berücksichtigung der zunehmenden Komplexität der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen und der Notwendigkeit einer sorgfältigen Prüfung der damit verbundenen menschlichen, finanziellen und materiellen Ressourcen,

1. *bekräftigt* ihre Resolutionen 57/290 B, 59/296, 60/266, 61/276, 64/269 und 65/289 und ersucht den Generalsekretär, für die vollständige Durchführung der darin enthaltenen einschlägigen Bestimmungen zu sorgen;

2. *würdigt* die Anstrengungen aller Friedenssicherungskräfte im Feld und am Amtssitz;

3. *nimmt Kenntnis* von dem Übersichtsbericht des Generalsekretärs über die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen: Haushaltsvollzug im Zeitraum vom 1. Juli 2010 bis 30. Juni 2011 und Haushaltsplan für den Zeitraum vom 1. Juli 2012 bis 30. Juni 2013[60], den Berichten des Generalsekretärs über die Fortschritte bei der Umsetzung der Globalen Strategie zur Unterstützung der Feldeinsätze[61] und besondere Maßnahmen zum Schutz vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch[62], den Berichten des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die Friedenssicherungseinsätze[63] und die Prüfung der Umsetzung der Globalen Strategie zur Unterstützung der Feldeinsätze[64], dem Schreiben des Vorsitzenden der 2011 eingesetzten Arbeitsgruppe für kontingenteigene Ausrüstung vom 25. Februar 2011 an den Vorsitzenden des Fünften Ausschusses[65] sowie dem entsprechenden Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen[66];

4. *bekräftigt*, dass der Fünfte Ausschuss der für Verwaltungs- und Haushaltsfragen zuständige Hauptausschuss der Generalversammlung ist;

5. *nimmt mit Besorgnis Kenntnis* von der verspäteten Vorlage der Haushaltspläne einiger Friedenssicherungseinsätze, wodurch die Arbeit der Generalversammlung und des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen erheblich belastet wird, und ersucht den Generalsekretär, seine Bemühungen um eine bessere Qualität und eine fristgerechte Herausgabe der Dokumente über die Friedenssicherung zu verstärken, ob-

---

[60] A/66/679.

[61] A/66/591 und Add.1.

[62] A/66/699.

[63] A/66/286 (Part II).

[64] A/66/714.

[65] A/C.5/66/8.

[66] A/66/718.

schon ihr die Schwierigkeiten bei der Ausarbeitung der Haushaltsvoranschläge und der entsprechenden Berichte über die Friedenssicherung und die besonderen Faktoren, denen einige Missionen unterliegen, bewusst sind;

6. *verweist* auf Ziffer 185 des Berichts des Sonderausschusses für Friedenssicherungseinsätze über seine Arbeitstagung im Jahr 2011[67];

7. *hebt hervor*, wie wichtig es ist, sicherzustellen, dass die Kosten der truppenstellenden Länder rasch erstattet werden;

8. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen *an* und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

I

Präsentation des Haushalts und Finanzmanagement

9. *erklärt erneut*, dass die Delegation von Befugnissen durch den Generalsekretär dazu dienen soll, ein besseres Management der Organisation zu ermöglichen, betont jedoch, dass die Gesamtverantwortung für das Management der Organisation nach wie vor beim Generalsekretär als höchstem Verwaltungsbeamten liegt;

10. *bekräftigt*, dass der Generalsekretär sicherstellen muss, dass die Delegation von Befugnissen an die Sekretariats-Hauptabteilungen Friedenssicherungseinsätze und Unterstützung der Feldeinsätze und an die Feldmissionen in strikter Befolgung der einschlägigen Resolutionen und Beschlüsse sowie der einschlägigen Regeln und Verfahren der Generalversammlung zu dieser Angelegenheit erfolgt;

11. *betont*, dass die Leiter der Hauptabteilungen dem Generalsekretär unterstellt und ihm gegenüber rechenschaftspflichtig sind;

12. *erklärt erneut*, wie wichtig die Stärkung der Rechenschaftspflicht in der Organisation und die Gewährleistung einer größeren Rechenschaftspflicht des Generalsekretärs gegenüber den Mitgliedstaaten sind, unter anderem was die wirksame und effiziente Durchführung der Mandate der beschlussfassenden Organe und den Einsatz der personellen und finanziellen Ressourcen betrifft;

13. *unterstreicht*, dass alle Feldmissionen mit ausreichenden Ressourcen für die wirksame und effiziente Wahrnehmung ihres jeweiligen Mandats auszustatten sind, und betont, dass sich der gegenwärtige Umfang der Friedenssicherungstätigkeiten skalierbar im Mittelbedarf niederschlagen soll, unter Berücksichtigung von Anzahl, Größe und Komplexität der Friedenssicherungseinsätze;

14. *verweist* auf Abschnitt III Ziffer 7 der Resolution 59/296;

15. *verweist außerdem* auf Ziffer 10 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen[66];

16. *betont*, wie wichtig es ist, dass der Generalsekretär weitere Schritte unternimmt, um die Präsentation des Haushalts zu verbessern und genauere Prognosen abzugeben;

17. *ersucht* den Generalsekretär, sich verstärkt um eine wirksamere und effizientere Durchführung der Mandate zu bemühen;

18. *betont*, dass sich der Generalsekretär bei der Aufstellung von Haushaltsvoranschlägen streng an die Mandate der beschlussfassenden Organe halten muss;

---

[67] *Official Records of the General Assembly, Sixty-fifth Session, Supplement No. 19* (A/65/19).

II

Personalfragen

19. *würdigt* alle Friedenssicherungskräfte der Vereinten Nationen, die in Wahrnehmung ihrer Dienstpflichten verwundet oder bei ihrem Einsatz für den Frieden getötet wurden;

20. *dankt* allen Mitarbeitern der Vereinten Nationen, die Funktionen im Bereich der Friedenssicherung ausüben, insbesondere denjenigen, die unter schwierigsten Bedingungen an Härtedienstorten tätig sind;

21. *nimmt Kenntnis* von einigen in letzter Zeit zu verzeichnenden Verbesserungen in Bezug auf den Anteil unbesetzter Stellen und die Fluktuationsrate bei dem Zivilpersonal, stellt aber gleichzeitig fest, dass noch weitere Verbesserungen möglich sind, und ersucht daher den Generalsekretär, für die zügige Besetzung freier Stellen zu sorgen;

22. *fordert* den Generalsekretär *nachdrücklich auf*, alles zu tun, um die Vorlaufzeit für Einstellungen bei Feldmissionen zu verkürzen, unter Berücksichtigung der einschlägigen Regelungen für die Personalbeschaffung bei den Vereinten Nationen, die Transparenz des Stellenbesetzungsprozesses in allen Phasen zu erhöhen und im Rahmen seines nächsten Übersichtsberichts über die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen über die ergriffenen Maßnahmen und die erzielten Ergebnisse Bericht zu erstatten;

23. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, dass der Generalsekretär den Bedarf an Zivilpersonal für jede Friedenssicherungsmission umfassend überprüft und dabei insbesondere darauf achtet, inwieweit es möglich wäre, Felddienststellen mit Ortskräften zu besetzen und das Verhältnis von Fach- zu Unterstützungspersonal zu verbessern, vor allem bei erheblichen Veränderungen des Mandats oder der genehmigten Truppenstärke, um sicherzustellen, dass die Ausstattung mit Zivilpersonal auf einem angemessenen Stand ist, um das laufende Missionsmandat wirksam durchzuführen, und dass sie den besten Personalbesetzungspraktiken in allen Missionen entspricht;

24. *ersucht* den Generalsekretär, Leitlinien für die Behandlung von Personalverträgen bei Missionen, deren Mandat abläuft, zu erarbeiten;

25. *nimmt mit Besorgnis Kenntnis* von der hohen Zahl der zurzeit beim Sekretariat offenen Schadenersatzansprüche wegen Tod oder Invalidität, verweist auf Ziffer 34 ihrer Resolution 65/289, bedauert den weiterhin bestehenden Rückstand bei der Regelung dieser Schadenersatzansprüche und fordert den Generalsekretär nachdrücklich auf, mit allen gebotenen Maßnahmen dafür zu sorgen, dass alle diese Ansprüche innerhalb von drei Monaten nach ihrer Einreichung geregelt werden, und der Generalversammlung während des zweiten Teils ihrer wiederaufgenommenen siebenundsechzigsten Tagung einen diesbezüglichen Fortschrittsbericht vorzulegen;

26. *erkennt an*, wie wichtig Lebensqualität und Freizeit für das in Friedenssicherungseinsätzen tätige Personal sind, da diese sowohl die Moral als auch die Disziplin stärken helfen;

27. *unterstreicht*, dass die Kontingente die an sie gestellten Anforderungen im Hinblick auf die kontingenteigene Ausrüstung erfüllen müssen, indem sie die in ihren Vereinbarungen enthaltenen Verpflichtungen konsequent einhalten, damit die Einheiten über die vollständige Kapazität an Personal und/oder Ausrüstung verfügen;

28. *nimmt mit Dank davon Kenntnis*, dass die Mehrzahl der truppen- und polizeistellenden Länder die Kapazitäten bereitstellen, die von ihnen erwartet werden;

III

Operative Erfordernisse

29. *betont*, dass es einer besseren Verwaltung und Kontrolle der Verbrauchsgüter bedarf, damit größere Effizienzsteigerungen auf dem Gebiet der Materialverwaltung erzielt werden;

30. *begrüßt* die Verbesserungen unter anderem bei der körperlichen Bestandskontrolle von Nichtverbrauchsgütern, betont, wie wichtig es ist, bei den Friedenssicherungseinsätzen den gesamten Zyklus der Steuerung der Lieferkette zu stärken, und ersucht den Generalsekretär in dieser Hinsicht erneut, die internen Kontrollen bei der Verwaltung dieses Materials zu stärken, damit ausreichend gewährleistet wird, dass es nicht zu Verschwendung und finanziellen Verlusten für die Organisation kommt;

31. *stellt mit Besorgnis fest*, dass manche Friedenssicherungsmissionen keine Aufzeichnungen über den Kilometerverbrauch bei der privaten Nutzung von Fahrzeugen führen, und ersucht den Generalsekretär, für die Anwendung der Leitlinien für die private Nutzung auf alle Missionsfahrzeuge zu sorgen und in seinem nächsten Übersichtsbericht über die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen darüber Bericht zu erstatten;

32. *verweist* auf Ziffer 47 der Resolution 65/289;

33. *wiederholt ihr* in Ziffer 54 der Resolution 65/289 enthaltenes *Ersuchen*, verweist in dieser Hinsicht auf die Ziffern 117, 123, 124 und 126 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen[66] und nimmt Kenntnis von der bevorstehenden Behandlung der in diesen Ziffern genannten Fragen und den Informationen zu den in Ziffer 127 des Berichts genannten Fragen;

34. *ist sich* der unmittelbaren operativen und finanziellen Vorteile *bewusst*, die sich aus Verbesserungen bei der Unterstützungsinfrastruktur der Flugplätze ergeben könnten, und ersucht den Generalsekretär, eine Kosten-Nutzen-Analyse vorzunehmen und im Rahmen seines nächsten Übersichtsberichts über die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen Informationen über die Ergebnisse dieser Analyse vorzulegen;

35. *verweist* auf Abschnitt XVIII der Resolution 61/276;

IV

Besondere Maßnahmen zum Schutz vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch

36. *verweist außerdem* auf Abschnitt IV der Resolution 64/269;

37. *bekräftigt* die Notwendigkeit der vollständigen Umsetzung der Nulltoleranzpolitik der Vereinten Nationen gegenüber sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch in Friedenssicherungseinsätzen;

38. *betont*, dass der Generalsekretär im Rahmen seiner Befugnisse auf jeden Normverstoß hin geeignete Maßnahmen ergreifen wird, während die strafrechtliche und disziplinarische Verantwortung für Angehörige nationaler Kontingente vom innerstaatlichen Recht des jeweiligen Mitgliedstaats abhängt;

39. *betont*, dass alle sexuellen Ausbeutungs- und Missbrauchshandlungen im Rahmen eines ordnungsgemäßen Verfahrens und gemäß den zwischen den Vereinten Nationen und den Mitgliedstaaten geschlossenen Vereinbarungen unverzüglich zu untersuchen und zu bestrafen sind;

40. *bestätigt*, dass alle Zahlungen, einschließlich der in Ziffer 72 der Resolution 65/289 genannten Zahlungen, für Mitglieder des Friedenssicherungspersonals, die aus disziplinarischen Gründen wie der Verletzung der Nulltoleranzpolitik repatriiert wurden, entfallen;

41. *verweist* auf ihre Resolution 62/214 vom 21. Dezember 2007 mit der Umfassenden Strategie der Vereinten Nationen für Hilfe und Unterstützung für Opfer sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs durch Bedienstete der Vereinten Nationen und zugehöriges Personal, fordert ihre weitere Umsetzung und betont in diesem Zusammenhang, wie wichtig es ist, den Bedürfnissen aller Opfer sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs umfassend Rechnung zu tragen;

42. *bekundet ihre Besorgnis* über die Anzahl der nicht abgeschlossenen Disziplinaruntersuchungen und ermutigt zu anhaltenden Anstrengungen, diesen Rückstand im Einklang mit den getroffenen Vereinbarungen, soweit anwendbar, aufzuarbeiten;

43. *ist weiterhin besorgt* über die gemeldeten neuen Fälle sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs, stellt fest, dass die Zahl der wegen sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs erhobenen Anschuldigungen weiter rückläufig ist, bedauert jedoch, dass der Anteil der wegen der schwersten Formen sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs erhobenen Anschuldigungen nicht zurückgegangen ist;

44. *ersucht* den Generalsekretär, seine Anstrengungen zur Erarbeitung standardisierter Schulungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen betreffend sexuelle Ausbeutung und sexuellen Missbrauch fortzusetzen;

45. *begrüßt* die Anstrengungen der Gruppe für Verhaltens- und Disziplinfragen am Amtssitz und der Teams für Verhaltens- und Disziplinfragen im Feld und nimmt mit Anerkennung Kenntnis von der regelmäßig aktualisierten Website für Verhaltens- und Disziplinfragen, die auch statistische Daten enthält und die der Hauptabteilung Unterstützung der Feldeinsätze bei der Fortschrittsbewertung und den Mitgliedstaaten bei der Verbesserung ihres Verständnisses der Verfahrensweisen der Vereinten Nationen im Umgang mit Verhaltens- und Disziplinfragen hilft;

46. *ersucht* um Angaben zum aktuellen Stand der Umsetzung der Umfassenden Strategie für Hilfe und Unterstützung für Opfer sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs durch Bedienstete der Vereinten Nationen und zugehöriges Personal im nächsten Übersichtsbericht über die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen;

47. *ermutigt* die Arbeitsgruppe des Ständigen interinstitutionellen Ausschusses für den Schutz vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch, ihre Führungsrolle bei der Umsetzung der Umfassenden Strategie für Hilfe und Unterstützung für Opfer sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs durch Bedienstete der Vereinten Nationen und zugehöriges Personal noch stärker wahrzunehmen;

48. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den Maßnahmen, die getroffen wurden, um zu verhindern, dass unbegründete Behauptungen über Fehlverhalten der Glaubwürdigkeit einer Friedenssicherungsmission der Vereinten Nationen, eines truppen- oder polizeistellenden Landes oder des Friedenssicherungspersonals der Vereinten Nationen schaden, und ersucht den Generalsekretär, in dieser Hinsicht geeignete Maßnahmen zu ergreifen und weiter dafür zu sorgen, dass rasch gehandelt wird, um in Fällen, in denen Behauptungen über Fehlverhalten letztlich nicht rechtskräftig bewiesen werden, das Ansehen und die Glaubwürdigkeit der Friedenssicherungsmission, des truppen- oder polizeistellenden Landes oder des Friedenssicherungspersonals wiederherzustellen;

49. *nimmt Kenntnis* von der Erarbeitung eines integrierten Rahmens für Verhaltens- und Disziplinarfragen und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung aktualisierte Informationen über seine Umsetzung vorzulegen;

50. *verweist* auf Ziffer 156 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen[66], so auch auf das darin enthaltene Ersuchen, in den nächsten Bericht des Generalsekretärs an die Generalversammlung zu diesem Thema weitere Informationen zu Vorschlägen auf diesem Gebiet aufzunehmen;

V

Sonstige Fragen

51. *verweist außerdem* auf Abschnitt VI der Resolution 65/289;

52. *beschließt*, für den Zeitraum vom 1. Juli 2012 bis 31. März 2013 ausnahmsweise eine einmalige Zusatzzahlung in Höhe von 59.999.999 US-Dollar an truppenstellende Länder zu bewilligen, betont, dass damit kein Präzedenzfall geschaffen wird und dass keine weiteren einmaligen Zusatzzahlungen geleistet werden, und ersucht den Generalsekretär, den Abschluss der Arbeit der hochrangigen Beratungsgruppe zu erleichtern, damit das Ergebnis ihrer Arbeit während des ersten Teils der wiederaufgenommenen siebenundsechzigsten Tagung der Generalversammlung behandelt werden kann;

53. *begrüßt* die Bemühungen um die Festlegung einer kohärenten Umweltpolitik für Friedenssicherungsmissionen der Vereinten Nationen und ersucht den Generalsekretär, im Rahmen seines nächsten Übersichtsberichts über die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen aktuelle Informationen über die Umsetzung der Politik und die Erfüllung der sich aus ihr ergebenden Anforderungen bereitzustellen;

VI

Globale Strategie zur Unterstützung der Feldeinsätze

54. *erinnert* daran, dass die Globale Strategie zur Unterstützung der Feldeinsätze mit Resolution 64/269 der Generalversammlung eingeleitet wurde, um die Qualität, Geschwindigkeit und Effizienz der Leistungserbringung für die Feldmissionen zu erhöhen, dass die Strategie auf vier integrierten Säulen ruht, nämlich einem gestärkten finanziellen Rahmen, vordefinierten Modulen und Dienstleistungspaketen, globalen wie regionalen Dienstleistungszentren und einem verbesserten Rahmen für das Personalmanagement, und dass sie innerhalb von fünf Jahren umgesetzt werden soll;

55. *verweist außerdem* auf Abschnitt VII ihrer Resolution 65/289 und Abschnitt VI ihrer Resolution 64/269;

56. *verweist ferner* auf die Ziffern 216 und 218 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen[66] und sieht der Behandlung der Ergebnisse der vom Generalsekretär vorgenommenen Bewertung der ersten Anwendung des standardisierten Finanzierungsmodells bei der Aufstellung des ersten Haushaltsplans der Mission der Vereinten Nationen in Südsudan mit Interesse entgegen;

57. *verweist* auf Ziffer 194 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen und Ziffer 203 des Berichts des Rates der Rechnungsprüfer über die Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen[68], nimmt Kenntnis von den Ziffern 233, 234, 237 und 244 des Berichts des Beratenden Ausschusses und ersucht den Generalsekretär in dieser Hinsicht, der Generalversammlung seine umfassende Vision des

[68] Ebd., *Sixty-sixth Session, Supplement No. 5*, Vol. II (A/66/5 (Vol. II)).

angestrebten Endzustands für die Globale Strategie zur Unterstützung der Feldeinsätze vorzulegen und damit klar darzustellen, welche Rolle das gesamte Globale Dienstleistungszentrum in dem fünfjährigen Umsetzungsplan der Strategie spielen soll;

58. *nimmt Kenntnis* von der Absicht des Generalsekretärs, regionale Dienstleistungszentren in Westafrika und im Nahen Osten einzurichten, und ersucht ihn, der Generalversammlung während des zweiten Teils ihrer wiederaufgenommenen siebenundsechzigsten Tagung diesbezügliche Vorschläge vorzulegen.

RESOLUTION 66/265

Verabschiedet auf der 117. Plenarsitzung am 21. Juni 2012, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/834, Ziff. 10).

66/265. Friedenssicherungs-Sonderhaushalt

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 45/258 vom 3. Mai 1991, 47/218 A vom 23. Dezember 1992, 48/226 A vom 23. Dezember 1993 und 50/221 B vom 7. Juni 1996, Abschnitt I ihrer Resolution 55/238 vom 23. Dezember 2000, ihre Resolutionen 55/271 vom 14. Juni 2001, 56/241 vom 24. Dezember 2001, 56/293 vom 27. Juni 2002, 57/318 vom 18. Juni 2003, 58/298 vom 18. Juni 2004, 59/301 vom 22. Juni 2005, 60/268 vom 30. Juni 2006, 61/279 vom 29. Juni 2007, 62/250 vom 20. Juni 2008, 63/287 vom 30. Juni 2009, 64/271 vom 24. Juni 2010 und 65/290 vom 30. Juni 2011 und ihre anderen einschlägigen Resolutionen sowie ihre Beschlüsse 49/469 vom 23. Dezember 1994 und 50/473 vom 23. Dezember 1995,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über den Vollzug des Friedenssicherungs-Sonderhaushalts für den Zeitraum vom 1. Juli 2010 bis 30. Juni 2011[69] und über den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt für den Zeitraum vom 1. Juli 2012 bis 30. Juni 2013[70], des Berichts des Unabhängigen beratenden Ausschusses für Rechnungsprüfung über den Haushaltsplan des Amtes für interne Aufsichtsdienste im Rahmen des Friedenssicherungs-Sonderhaushalts für den Zeitraum vom 1. Juli 2012 bis 30. Juni 2013[71], des umfassenden Berichts des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die Durchführung des von der Generalversammlung in Resolution 63/287 vorgesehenen Versuchsprojekts[72] zur Struktur der Abteilung Disziplinaruntersuchungen dieses Amtes und der entsprechenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen[73],

in Anbetracht dessen, wie wichtig es ist, dass die Vereinten Nationen nach Verabschiedung einer entsprechenden Resolution des Sicherheitsrats rasch reagieren und einen Friedenssicherungseinsatz in die Wege leiten können, und zwar innerhalb von dreißig Tagen bei traditionellen Friedenssicherungseinsätzen und von neunzig Tagen bei komplexen Friedenssicherungseinsätzen,

sowie in Anbetracht dessen, dass es notwendig ist, Friedenssicherungseinsätzen in allen Phasen, einschließlich der Phase ihrer Liquidation und Beendigung, angemessene Unterstützung zu gewähren,

---

[69] A/66/610 und Add.1.

[70] A/66/721.

[71] A/66/737.

[72] A/66/755.

[73] A/66/779 und Add.1.

eingedenk dessen, dass der Umfang des Sonderhaushalts im Großen und Ganzen dem Mandat, der Anzahl, der Größe und der Komplexität der Friedenssicherungsmissionen angemessen sein soll,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt für den Zeitraum vom 1. Juli 2012 bis 30. Juni 2013[70], dem Bericht des Unabhängigen beratenden Ausschusses für Rechnungsprüfung über den Haushaltsplan des Amtes für interne Aufsichtsdienste im Rahmen des Friedenssicherungs-Sonderhaushalts für den Zeitraum vom 1. Juli 2012 bis 30. Juni 2013[71] und dem umfassenden Bericht des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die Durchführung des von der Generalversammlung in Resolution 63/287 vorgesehenen Versuchprojekts[72] zur Struktur der Abteilung Disziplinaruntersuchungen dieses Amtes;

2. *bekräftigt* ihre Rolle bei der gründlichen Analyse und der Genehmigung von personellen und finanziellen Ressourcen und der entsprechenden Leitlinien, mit dem Ziel, die volle, wirksame und effiziente Durchführung aller mandatsmäßigen Programme und Tätigkeiten und die Anwendung der diesbezüglich festgelegten Leitlinien zu gewährleisten;

3. *bekräftigt außerdem*, dass der Fünfte Ausschuss der für Verwaltungs- und Haushaltsfragen zuständige Hauptausschuss der Generalversammlung ist;

4. *bekräftigt ferner* Regel 153 ihrer Geschäftsordnung;

5. *bekräftigt*, dass die Mittel des Sonderhaushalts für den ausschließlichen Zweck der Finanzierung des Bedarfs an personellen und nichtpersonellen Ressourcen zur Unterstützung der Friedenssicherungseinsätze am Amtssitz zu verwenden sind und dass jede Änderung dieser Einschränkung der vorherigen Zustimmung der Generalversammlung bedarf;

6. *bekräftigt außerdem*, dass die zentrale Unterstützung der Friedenssicherungseinsätze ausreichende Finanzmittel erfordert und dass dieser Mittelbedarf im Rahmen der Haushaltsanträge für den Sonderhaushalt umfassend begründet werden muss;

7. *bekräftigt ferner*, dass die Verwaltung und das Finanzmanagement von Friedenssicherungseinsätzen wirksam und effizient sein müssen, und fordert den Generalsekretär nachdrücklich auf, auch weiterhin Maßnahmen zur Steigerung der Produktivität und Effizienz des Sonderhaushalts aufzuzeigen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, für die vollständige Durchführung der einschlägigen Bestimmungen der Resolutionen der Generalversammlung 59/296 vom 22. Juni 2005, 60/266 vom 30. Juni 2006, 61/276 vom 29. Juni 2007, 64/269 vom 24. Juni 2010, 65/289 vom 30. Juni 2011 und 66/264 vom 21. Juni 2012 und anderer einschlägiger Resolutionen zu sorgen;

9. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen[74] *an* und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

10. *beschließt*, für die Finanzperiode vom 1. Juli 2012 bis 30. Juni 2013 den im laufenden Zeitraum vom 1. Juli 2011 bis 30. Juni 2012 verwendeten, in Ziffer 3 ihrer Resolution 50/221 B bewilligten Finanzierungsmechanismus für den Sonderhaushalt beizubehalten;

[74] A/66/779.

11. *erkennt an*, dass das Sekretariat weiter daran arbeitet und sich darum bemüht, die Kapazität der Organisation für die Steuerung und die dauerhafte Unterstützung von Friedenssicherungseinsätzen zu stärken;

12. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, die Höhe des Sonderhaushalts regelmäßig zu überprüfen und dabei die Anzahl, die Größe und die Komplexität der Friedenssicherungseinsätze zu berücksichtigen;

13. *betont*, dass es möglich sein soll, die Unterstützungsfunktionen an die Größe und den Umfang der Friedenssicherungseinsätze anzupassen;

14. *betont außerdem*, dass die Sekretariats-Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze und die Sekretariats-Hauptabteilung Unterstützung der Feldeinsätze erhebliche Anstrengungen unternehmen, um zu gewährleisten, dass ihr Mittelbedarf im Rahmen des Sonderhaushalts dem Zweck einer wirksamen und effizienten Mandatsdurchführung entspricht, und fordert alle Hauptabteilungen mit Dienstposten und Stellen im Rahmen des Sonderhaushalts auf, ihre diesbezüglichen Anstrengungen zu verstärken;

15. *legt* dem Generalsekretär *nahe*, zu bestimmen, wie eine grundlegende Kapazität für die wirksame Steuerung und Unterstützung von Friedenssicherungseinsätzen beschaffen sein soll, und im Rahmen des Haushaltsvoranschlags für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt für den Zeitraum vom 1. Juli 2013 bis 30. Juni 2014 über seine Schlussfolgerungen Bericht zu erstatten;

16. *nimmt Kenntnis* von Ziffer 15 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen[74] und ersucht den Generalsekretär, weiterhin getrennte Haushaltspläne für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) und den Sonderhaushalt vorzulegen;

17. *verweist* auf Abschnitt I Ziffer 6 der Resolution 55/238, Ziffer 11 der Resolution 56/241, Ziffer 19 der Resolution 61/279, Ziffer 22 der Resolution 62/250 und Ziffer 7 der Resolution 65/290 und ersucht den Generalsekretär, sich verstärkt darum zu bemühen, sicherzustellen, dass die truppenstellenden Länder unter Berücksichtigung ihres Beitrags zur Friedenssicherung der Vereinten Nationen in der Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze und der Hauptabteilung Unterstützung der Feldeinsätze angemessen vertreten sind, und im Rahmen seines Entwurfs des Haushaltsplans für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt für den Zeitraum vom 1. Juli 2013 bis 30. Juni 2014 darüber Bericht zu erstatten;

18. *unterstreicht*, wie entscheidend wichtig es ist, sicherzustellen, dass die aus den Friedenssicherungsmissionen gewonnenen Erkenntnisse und die eingesetzten bewährten Verfahren auf geeignete Weise erfasst, ausgewertet und in Leitlinien und Grundsätze umgesetzt werden, insbesondere im Hinblick auf die von Friedenssicherungskräften und Friedenssicherungseinsätzen in Übergangsprozessen durchgeführten Friedenskonsolidierungsmaßnahmen, und anerkennt in dieser Hinsicht die bedeutende Rolle des Dienstes für Leitlinien und bewährte Verfahren der Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze und der Referenten für bewährte Verfahren vor Ort;

19. *stellt fest*, dass die Kapazitäten für Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit innerhalb der Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze verstreut sind, und vertritt die Auffassung, dass diese Kapazitäten in der Sektion Öffentlichkeitsarbeit dieser Hauptabteilung konzentriert sein sollen;

20. *begrüßt* die Reduzierung des Anteils unbesetzter Stellen im Amt für interne Aufsichtsdienste und fordert das Amt nachdrücklich auf, dafür zu sorgen, dass alle verbleibenden freien Stellen mit Vorrang besetzt werden;

21. *ersucht* den Generalsekretär, die Praxis der Neuzuweisung und Umsetzung von Dienstposten und Stellen im Sekretariat nach Bedarf genau zu verfolgen und zu kontrollieren;

22. *bekräftigt* ihre Resolution 59/288 vom 13. April 2005;

23. *verweist* auf Abschnitt VI Ziffer 21 ihrer Resolution 64/269;

24. *betont*, dass die Planungs- und Koordinierungstätigkeit, die durch den Funktionsbereich operative Unterstützung der Missionen ausgeübt wird, der dem Globalen Dienstleistungszentrum übertragen werden soll, weiterhin unter Einhaltung des bestehenden Lenkungsrahmens, einschließlich der Delegation von Beschaffungsbefugnissen, erfolgen soll;

25. *betont außerdem*, dass die Übertragung von Funktionen die Verantwortlichkeit und Rechenschaftspflicht des Amtssitzes für die Aufsicht über den Bedarf an logistischer Unterstützung für die Friedenssicherung und die Deckung dieses Bedarfs nicht beeinträchtigen soll, unbeschadet der Resolution 59/288 der Generalversammlung;

26. *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen seiner Vision des angestrebten Endzustands für die globale Strategie zur Unterstützung der Feldeinsätze aufzuführen, welche Kapazitäten am Amtssitz für diese Aufsicht verantwortlich und rechenschaftspflichtig sein werden;

27. *unterstreicht* die Notwendigkeit, sicherzustellen, dass die Ausbildungsprogramme mit höchster Wirksamkeit und Effizienz durchgeführt werden und dass eine Verbindung zwischen den Ausbildungsprogrammen und der Mandatsdurchführung besteht, und ersucht den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass der Mittelbedarf für Ausbildungsmaßnahmen im Haushaltsvoranschlag für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt für den Zeitraum vom 1. Juli 2013 bis 30. Juni 2014 auf der Grundlage klar festgelegter Prioritäten angesetzt wird;

28. *nimmt mit Besorgnis Kenntnis* von den Ausgaben, die den Vereinten Nationen im Zusammenhang mit der fehlgeschlagenen Entwicklung des in Auftrag gegebenen elektronischen Treibstoffmanagementsystems entstanden sind, und ersucht den Generalsekretär, über die aus dieser Erfahrung mit einer Fremdbeschaffung gewonnenen Erkenntnisse Bericht zu erstatten, mit dem Ziel, ähnliche Ergebnisse in Zukunft zu vermeiden;

29. *nimmt Kenntnis* von den Besorgnissen des Rates der Rechnungsprüfer und des Amtes für interne Aufsichtsdienste bezüglich der Beschaffungstätigkeit, wie aus Berichten des Amtes für interne Aufsichtsdienste[75] hervorgeht, und ersucht den Generalsekretär, das Amt mit der Durchführung einer umfassenden Evaluierung der Mängel und der dazu beitragenden besonderen Umstände zu betrauen;

30. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung während des zweiten Teils ihrer wiederaufgenommenen siebenundsechzigsten Tagung über die Feststellungen und Empfehlungen der umfassenden Evaluierung Bericht zu erstatten, sie dabei über die bereits ergriffenen Maßnahmen zu unterrichten und ihr Maßnahmen vorzuschlagen, die sie ergreifen soll, um ein erneutes Auftreten solcher Mängel zu vermeiden;

31. *beschließt*, die Schaffung einer auf sechs Monate befristeten D-2-Stelle in der Hauptabteilung Unterstützung der Feldeinsätze zu bewilligen und sich während des Hauptteils ihrer siebenundsechzigsten Tagung erneut mit der Frage zu befassen;

[75] Siehe zum Beispiel die Berichte des Amtes für interne Aufsichtsdienste AP/2010/634/09, AP/2011/654/01, AP/2010/626/01, AG/2011/626/01 und AP/2011/638/04.

Haushaltsvollzugsbericht für den Zeitraum vom 1. Juli 2010 bis 30. Juni 2011

32. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Vollzug des Friedenssicherungs-Sonderhaushalts für den Zeitraum vom 1. Juli 2010 bis 30. Juni 2011[69];

Haushaltsvoranschläge für die Finanzperiode vom 1. Juli 2012 bis 30. Juni 2013

33. *billigt* den Mittelbedarf für den Sonderhaushalt in Höhe von 317.993.000 US-Dollar für die Finanzperiode vom 1. Juli 2012 bis 30. Juni 2013, worin der Betrag von 37.337.600 Dollar für das ERP-Projekt Umoja gemäß ihrer Resolution 66/246 vom 24. Dezember 2011 eingeschlossen ist[76], namentlich für 1.294 bestehende Stellen sowie die Umsetzung, Neuzuweisung und Streichung von Stellen und die Umstrukturierung, wie in Anlage I dieser Resolution aufgeführt, 131 bestehende und 3 neue Stellen für Zeitpersonal und 86 Personenmonate, wie in Anlage II aufgeführt, sowie den damit verbundenen stellenbezogenen und nicht stellenbezogenen Mittelbedarf;

Finanzierung des Friedenssicherungs-Sonderhaushalts für die Finanzperiode vom 1. Juli 2012 bis 30. Juni 2013

34. *beschließt*, dass der Mittelbedarf für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt für die Finanzperiode vom 1. Juli 2012 bis 30. Juni 2013 wie folgt zu finanzieren ist:

a) Die nicht ausgeschöpften Haushaltsmittel in Höhe von insgesamt 22.283.900 Dollar für die Finanzperiode vom 1. Juli 2010 bis 30. Juni 2011 sind auf den Mittelbedarf für die Finanzperiode vom 1. Juli 2012 bis 30. Juni 2013 anzurechnen;

b) der Betrag in Höhe von insgesamt 6.098.000 Dollar, der sich zusammensetzt aus Zinseinnahmen in Höhe von 1.026.000 Dollar, sonstigen Einnahmen in Höhe von 615.000 Dollar und gestrichenen Verpflichtungen früherer Perioden in Höhe von 4.457.000 Dollar, ist auf den Mittelbedarf für die Finanzperiode vom 1. Juli 2012 bis 30.Juni 2013 anzurechnen;

c) der Betrag von 2.474.300 Dollar, der dem über die genehmigte Höhe des Reservefonds für Friedenssicherungsmaßnahmen für die am 30. Juni 2011 abgelaufene Finanzperiode hinausgehenden Betrag entspricht, ist auf den Mittelbedarf für die Finanzperiode vom 1. Juli 2012 bis 30. Juni 2013 anzurechnen;

d) der Restbetrag von 287,136,800 Dollar ist anteilmäßig auf die Haushalte der aktiven Friedenssicherungseinsätze für die Finanzperiode vom 1. Juli 2012 bis 30. Juni 2013 aufzuteilen;

e) die geschätzten Nettoeinnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 28.802.700 Dollar, die sich zusammensetzen aus dem Betrag von 28.836.400 Dollar für die Finanzperiode vom 1. Juli 2012 bis 30. Juni 2013 und den Mindereinnahmen in Höhe von 33.700 Dollar für die am 30. Juni 2011 abgelaufene Finanzperiode, sind auf den in Buchstabe *d*) genannten Restbetrag anzurechnen und anteilmäßig auf die Haushalte der einzelnen aktiven Friedenssicherungseinsätze aufzuteilen.

[76] Auf der Grundlage der Ansätze, die der Generalsekretär in seinem dritten Fortschrittsbericht über das ERP-Projekt Umoja (A/66/381) vorgelegt hat.

Anlage I

A. Im Rahmen des Sonderhaushalts zu schaffende Stellen für den Zeitraum vom 1. Juli 2012 bis 30. Juni 2013

Organisationseinheit		*Zahl der Stellen*	*Rangstufe*	*Funktion*	*Status*
Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze					
Büro für Einsätze	Büro des Beigeordneten Generalsekretärs/Team zur Unterstützung der Friedenssicherungsmaßnahmen der Afrikanischen Union	1	GS (OL)	Gruppenassistent	Umwandlung einer GTA-Stelle
	Abteilung Afrika II/ Koordinierungs- und Planungsgruppe für Somalia	1	D-1	Leitender Referent	Umwandlung einer GTA-Stelle
		1	P-4	Politischer Referent	Umwandlung einer GTA-Stelle
		1	P-3	Politischer Referent	Umwandlung einer GTA-Stelle
		1	GS (OL)	Gruppenassistent	Umwandlung einer GTA-Stelle
Abteilung Politik, Evaluierung und Ausbildung	Büro des Direktors	1	P-5	Hauptreferent Koordinierung	Umwandlung einer GTA-Stelle
		1	P-4	Koordinierungsreferent	Umwandlung einer GTA-Stelle
		1	GS (OL)	Gruppenassistent	Umwandlung einer GTA-Stelle
	Dienst für Leitlinien und bewährte Verfahren	2	P-3	Koordinierungsreferent	Umwandlung einer GTA-Stelle
	Integrierter Ausbildungsdienst	1	P-4	Ausbildungsreferent (Programm zur Ausbildung von Leitungspersonal der Missionen in den Bereichen Verwaltung und Ressourcennutzung)	Umwandlung einer GTA-Stelle
		1	P-3	Ausbildungsreferent (Programm zur Ausbildung von Leitungspersonal der Missionen in den Bereichen Verwaltung und Ressourcennutzung)	Umwandlung einer GTA-Stelle
	Zwischensumme	12			
Hauptabteilung Unterstützung der Feldeinsätze					
Abteilung Logistische Unterstützung	Sektion Lufttransport	1	P-3	Referent Lufttransport	Umwandlung einer GTA-Stelle
	Zwischensumme	**1**			

Organisationseinheit		*Zahl der Stellen*	*Rangstufe*	*Funktion*	*Status*
Hauptabteilung Management					
Bereich Programmplanung, Haushalt und Rechnungswesen	Abteilung Rechnungswesen	1	P-4	Referent Vorschriften und Ausbildung	Umwandlung einer GTA-Stelle
		1	P-4	Referent Strategische Materialreserve	Umwandlung einer GTA-Stelle
		3	GS (OL)	Finanzassistent	Umwandlung einer GTA-Stelle
	Dienst für die Bearbeitung von Finanzinformationen	1	P-4	Spezialist Informationssysteme	Umwandlung einer GTA-Stelle
		1	P-2	Spezialist Informationssysteme	Umwandlung einer GTA-Stelle
		1	GS (OL)	Assistent Informationssysteme	Umwandlung einer GTA-Stelle
	Zwischensumme	**8**			
Amt für interne Aufsichtsdienste					
Abteilung Disziplinaruntersuchungen	Amtssitz	1	P-3	Ermittler	Umwandlung einer GTA-Stelle
		1	GS (OL)	Assistent Informationstechnologie	Umwandlung einer GTA-Stelle
	Zwischensumme	**2**			
Ethikbüro		1	P-3	Ethikreferent	Umwandlung einer GTA-Stelle
	Zwischensumme	**1**			
	Insgesamt	**24**			

Anmerkung: Die genaue Zuweisung und der Standort der einzelnen neuen Stellen werden im Bericht des Generalsekretärs (A/66/721) dargelegt und im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen (A/66/779) wieder aufgegriffen.

Abkürzungen: GS (OL): Allgemeiner Dienst (sonstige Rangstufen), GTA: Zeitpersonal.

B. Umsetzung, Neuzuweisung und Streichung von Stellen und Umstrukturierung im Rahmen des Sonderhaushalts für den Zeitraum vom 1. Juli 2012 bis 30. Juni 2013

Umsetzungen

Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze/Büro für Einsätze/Abteilung Afrika I/Team zur Unterstützung der Friedenssicherungsmaßnahmen der Afrikanischen Union

Umsetzung des Teams zur Unterstützung der Friedenssicherungsmaßnahmen der Afrikanischen Union und seiner 2 Stellen (1 Hauptreferent Politische Angelegenheiten (P-5) und 1 Politischer Referent (P-4)) zum Büro des Beigeordneten Generalsekretärs

Hauptabteilung Unterstützung der Feldeinsätze/Abteilung Personal für Feldeinsätze/Dienst für die operative Unterstützung des Feldpersonals/Sektion Leistungsansprüche und Dienstreisen

Umsetzung von 1 Stelle (Personalassistent (GS (PL))) zum Büro des Leiters

Hauptabteilung Unterstützung der Feldeinsätze/Abteilung Personal für Feldeinsätze/ Spezialisierter Unterstützungsdienst für Feldpersonal/Sektion Anleitung und Organisationsgestaltung

Umsetzung von 1 Stelle (Personalreferent (P-2)) zur Sektion Qualitätssicherung und Informationsmanagement

Umsetzung von 3 Stellen (1 Personalreferent (P-4), 1 Personalreferent (P-3) und 1 Personalassistent (GS (OL))) zur Sektion Rekrutierung, Kontaktarbeit und Laufbahnentwicklung

Hauptabteilung Unterstützung der Feldeinsätze/Abteilung Personal für Feldeinsätze/ Spezialisierter Unterstützungsdienst für Feldpersonal/Sektion Qualitätssicherung und Informationsmanagement

Umsetzung von 1 Stelle (Personalreferent (P-3)) zur Sektion Rekrutierung, Kontaktarbeit und Laufbahnentwicklung

Hauptabteilung Unterstützung der Feldeinsätze/Abteilung Informations- und Kommunikationstechnologie/Dienst für Kommunikations- und Informationstechnologie im Feld

Umsetzung von 2 Stellen (2 Telekommunikationstechniker (GS (PL))) zur Hauptabteilung Management/Amt für Informations- und Kommunikationstechnologie/Infrastrukturmanagementdienst

Amt für interne Aufsichtsdienste/Abteilung Innenrevision/Mission der Vereinten Nationen in Sudan

Umsetzung von 9 Stellen (1 Leitender örtlicher Rechnungsprüfer (P-5), 3 Rechnungsprüfer (P-4), 3 Rechnungsprüfer (P-3) und 2 Rechnungsprüfungsassistenten (FS)) zur Abteilung Innenrevision/Mission der Vereinten Nationen in Südsudan

Amt für interne Aufsichtsdienste/Abteilung Innenrevision/Hybrider Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur

Umsetzung von 2 Stellen (2 Rechnungsprüfer (P-4)) zur Abteilung Innenrevision/ Regionales Rechnungsprüfungszentrum (Entebbe)

Amt für interne Aufsichtsdienste/Abteilung Innenrevision/Mission der Vereinten Nationen in Sudan

Umsetzung von 2 Stellen (1 Rechnungsprüfer (P-4) und 1 Rechnungsprüfungsassistent (FS)) zur Abteilung Innenrevision/Regionales Rechnungsprüfungszentrum (Entebbe)

Amt für interne Aufsichtsdienste/Abteilung Innenrevision/Stabilisierungsmission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo

Umsetzung von 1 Stelle (Rechnungsprüfer (P-4)) zur Abteilung Innenrevision/Regionales Rechnungsprüfungszentrum (Entebbe)

Amt für interne Aufsichtsdienste/Abteilung Innenrevision/Mission der Vereinten Nationen in Liberia

Umsetzung von 1 Stelle (Rechnungsprüfer (P-4)) zur Abteilung Innenrevision/Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire

Amt für interne Aufsichtsdienste/Abteilung Disziplinaruntersuchungen/Mission der Vereinten Nationen in Sudan

Umsetzung von 1 Stelle (Ermittlungsassistent (FS)) zur Abteilung Disziplinaruntersuchungen/Mission der Vereinten Nationen in Südsudan

Neuzuweisungen

Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze/Büro für Rechtsstaatlichkeit und Sicherheitsinstitutionen/Abteilung Polizei/Büro des Beraters für Polizeifragen

Neuzuweisung von 1 Stelle (Referent Verwaltungsmanagement (P-3) zum Büro des Beraters für Polizeifragen (Berater für polizeiliche Kommunikationsarbeit (P-3))

Hauptabteilung Unterstützung der Feldeinsätze/Abteilung Personal für Feldeinsätze/ Dienst für die operative Unterstützung des Feldpersonals/ Sektion Afrika I

Neuzuweisung von 1 Stelle (Personalreferent (P-3)) zum Büro des Direktors (Programmreferent (P-3))

Umstrukturierung

Hauptabteilung Unterstützung der Feldeinsätze/Abteilung Logistische Unterstützung

Namensänderung von „Dienst für operative Unterstützung“ in „Sektion Operative Unterstützung“, von „Spezialisierter Unterstützungsdienst“ in „Dienst für strategische Unterstützung“ und von „Transport- und Verkehrsdienst“ in „Dienst für strategischen Transport“

Hauptabteilung Management/Bereich Zentrale Unterstützungsdienste

Zusammenlegung der „Gruppe Strategischer Frachtverkehr“ und der „Gruppe Kurzfristige Luftcharter- und Güterbeförderung“ zur „Gruppe Strategische Bewegungen“ in der Sektion Logistik und Transport der Beschaffungsabteilung

Streichungen

Hauptabteilung Unterstützung der Feldeinsätze/Abteilung Personal für Feldeinsätze/ Dienst für die operative Unterstützung des Feldpersonals/Sektion Europa und Amerika

Streichung von 1 Stelle (Personalassistent (GS (OL)))

Hauptabteilung Unterstützung der Feldeinsätze/Abteilung Personal für Feldeinsätze/ Spezialisierter Unterstützungsdienst für Feldpersonal/Sektion Qualitätssicherung und Informationsmanagement

Streichung von 1 Stelle (Personalassistent (GS (OL)))

Hauptabteilung Unterstützung der Feldeinsätze/Abteilung Logistische Unterstützung/ Dienst für operative Unterstützung/Büro des Leiters

Streichung von 2 Stellen (1 Leiter des Dienstes für operative Unterstützung (D-1) und 1 Verwaltungsassistent (GS (OL))), die im Büro des Direktors der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) zu schaffen sind

Hauptabteilung Unterstützung der Feldeinsätze/Abteilung Logistische Unterstützung/ Dienst für operative Unterstützung/Sektion Logistische Operationen

Streichung von 2 Stellen (1 Logistikreferent (P-3) und 1 Logistikassistent (GS (OL)), die in der Sektion Materialmanagement der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen zu schaffen sind

Hauptabteilung Unterstützung der Feldeinsätze/Abteilung Logistische Unterstützung/ Dienst für operative Unterstützung/Gruppe Strategische Materialreserve

Streichung von 4 Stellen (1 Leiter Strategische Materialreserve (P-4), 1 Referent für operative Aufgaben, Strategische Materialreserve (P-3), 1 Finanzassistent (GS (PL)) und 1 Assistent für operative Aufgaben (GS (OL))), die im Büro des Leiters, Logistikdienst/Gruppe Strategische Materialreserve der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen zu schaffen sind

Hauptabteilung Unterstützung der Feldeinsätze/Abteilung Logistische Unterstützung/ Spezialisierter Unterstützungsdienst/Sektion Versorgung

Streichung von 3 Stellen (1 Versorgungsreferent (P-4) und 2 Versorgungsassistenten (GS (OL)), die im Büro des Leiters, Logistikdienst/Gruppe Kundendienst der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen zu schaffen sind

Streichung von 1 Stelle (Versorgungsreferent (P-3)), die in der Sektion Zentrallager und Verteilung der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen zu schaffen ist

Streichung von 1 Stelle (Leiter der Versorgung (P-4)), die im Büro des Direktors der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen zu schaffen ist (Verwaltungsreferent (P-4))

Hauptabteilung Unterstützung der Feldeinsätze/Abteilung Logistische Unterstützung/ Spezialisierter Unterstützungsdienst/Sektion Pionierwesen

Streichung von 5 Stellen (3 Referenten Pionierwesen (P-3) und 2 Logistikassistenten (GL (OL))), die im Zentrum für Technische Normen und Planung der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen zu schaffen sind

Streichung von 2 Stellen (1 Pionier (P-4) und 1 Referent Pionierwesen (P-3)), die in der Sektion Materialmanagement der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen zu schaffen sind

Hauptabteilung Unterstützung der Feldeinsätze/Abteilung Logistische Unterstützung/ Transport- und Verkehrsdienst/Sektion Bodentransport

Streichung von 3 Stellen (1 Transportreferent (P-3) und 2 Transportassistenten (GS (OL)), die in der Sektion Materialmanagement der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen zu schaffen sind

Abkürzungen: FS: Felddienst, GS: Allgemeiner Dienst, OL: Sonstige Rangstufen, PL: Oberste Rangstufe.

Anlage II

Im Rahmen des Sonderhaushalts zu schaffende Zeitpersonalstellen für den Zeitraum vom 1. Juli 2012 bis 30. Juni 2013

Organisationseinheit		*Zahl der Stellen*	*Rangstufe*	*Funktion*	*Status*
Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze					
Büro des Untergeneralsekretärs	Sekretariat	1	P-4	Referent für organisatorische Resilienz	Fortführung
		1	GS (OL)	Gruppenassistent (organisatorische Resilienz)	Fortführung

Organisationseinheit		*Zahl der Stellen*	*Rangstufe*	*Funktion*	*Status*
	Verwaltungsstelle	—	3 P-3 (4 Monate)	Verwaltungsreferent (Abwesenheitsvertretung)	Fortführung
		—	3 GS (OL) (4 Monate)	Assistent (Abwesenheitsvertretung)	Fortführung
Büro für militärische Angelegenheiten	Militärischer Planungsdienst	1	GS (OL)	Gruppenassistent	Fortführung
	Dienst für laufende Militäreinsätze	1	GS (OL)	Gruppenassistent	Fortführung
Büro für Rechtsstaatlichkeit und Sicherheitsinstitutionen	Beratungsdienst für Strafrechts- und Justizfragen	1	P-4	Justizreferent	Fortführung
		1	P-4	Referent Justizangelegenheiten (Islamisches Recht)	Fortführung
		1	P-3	Referent Strafvollzug (Kräfteaufstellung)	Fortführung
Abteilung Politik, Evaluierung und Ausbildung	Dienst für Leitlinien und bewährte Verfahren	1	P-4	Koordinierungsreferent	Fortführung
	Zwischensumme	**8**			
Hauptabteilung Unterstützung der Feldeinsätze					
Büro des Untergeneralsekretärs	Büro der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Mission der Afrikanischen Union in Somalia, Unterstützungsgruppe am Amtssitz	1	P-5	Hauptreferent Unterstützung	Fortführung
		1	P-4	Referent Unterstützung	Fortführung
		1	GS (OL)	Verwaltungsassistent	Fortführung
	Gruppe Koordinierung der Programmdurchführung	1	D-1	Gruppenleiter (globale Strategie zur Unterstützung der Feldeinsätze)	Fortführung
	Büro des Beigeordneten Generalsekretärs	—	1 D-2 (6 Monate)	Direktor	neu
Abteilung Personal für Feldeinsätze	Büro des Direktors	—	1 P-4 (6 Monate)	Personalreferent	neu
	Sektion Qualitätssicherung und Informationsmanagement	1	P-3	Personalreferent (Rechtspflege)	Fortführung
	Sektion Rekrutierung, Kontaktarbeit und Laufbahnentwicklung	12	P-3	Personalreferent (Verwendungsgruppen)	Fortführung
		4	GS (OL)	Personalassistent (Verwendungsgruppen)	Fortführung
	Zwischensumme	**21**			

Organisationseinheit		*Zahl der Stellen*	*Rangstufe*	*Funktion*	*Status*
Hauptabteilung Management					
Büro des Untergeneralsekretärs	Verwaltungsstelle	—	1 P-4 (6 Monate)	Verwaltungsreferent (Abwesenheitsvertretung)	Fortführung
		—	1 GS (OL) (6 Monate)	Verwaltungsassistent (Abwesenheitsvertretung)	Fortführung
	Sekretariat des Ausschusses am Amtssitz für Aufträge und des Ausschusses für Bestandsüberwachung	1	P-4	Referent Kapazitätsaufbau	Fortführung
		1	GS (OL)	Assistent Ausbildung und Analyse	Fortführung
Bereich Programmplanung, Haushalt und Rechnungswesen	Büro des Leiters der Finanzverwaltung	1	P-5	Projektleiter (Internationale Rechnungslegungsstandards für den öffentlichen Sektor)	neu
		1	P-4	Referent Internationale Rechnungslegungsstandards für den öffentlichen Sektor	Fortführung
		2	P-3	Referent Internationale Rechnungslegungsstandards für den öffentlichen Sektor	Fortführung
	Abteilung Rechnungswesen	1	GS (OL)	Finanzassistent (Versicherungen)	Fortführung
	Finanzdienst	1	P-3	Finanzreferent	Fortführung
		1	P-2	Beigeordneter Finanzreferent	Fortführung
	Abteilung Finanzierung von Friedenssicherungsmaßnahmen	2	P-3	Finanz- und Haushaltsreferent	Fortführung
Bereich Personalmanagement	Dienst für Personalpolitik	1	P-3	Rechtsreferent	Fortführung
		1	P-2	Rechtsreferent	Fortführung
	Abteilung Fortbildung, Laufbahnentwicklung und Personaldienste	1	P-3	Personalreferent (Mobilität)	Fortführung
		1	P-3	Personalreferent (Leistungsmanagement)	Fortführung
		1	GS (OL)	Personalassistent (Mobilität)	Fortführung
	Sektion Personalinformationssysteme (Amtssitz)	1	P-4	Projektleiter	Fortführung
		1	P-4	Projektleiter (Datenlager)	Fortführung

Organisationseinheit		*Zahl der Stellen*	*Rangstufe*	*Funktion*	*Status*
		1	P-3	Geschäftsanalyst	neu
		1	GS (OL)	Assistent (Helpdesk Integriertes Management-Informationssystem)	Fortführung
	Sektion Personalinformationssysteme (Bangkok)	1	P-3	Entwicklungsreferent	Fortführung
		1	P-3	Analyst Entwicklungs- und Produktionsunterstützung	Fortführung
		1	P-2	Beigeordneter Experte Anwendungsunterstützung	Fortführung
		1	GS (PL)	Assistent Anwenderunterstützung (Helpdesk)	Fortführung
		6	GS (OL)	Assistent Anwenderunterstützung (Helpdesk)	Fortführung
		1	GS (OL)	Datenbankadministrator	Fortführung
		1	GS (OL)	Verwaltungsassistent	Fortführung
	Abteilung Strategische Planung und Personalausstattung	—	1 P-4 (6 Monate)	Personalreferent	Fortführung
Bereich Zentrale Unterstützungsdienste	Büro des Beigeordneten Generalsekretärs	1	P-3	Verwaltungsreferent	Fortführung
	Beschaffungsabteilung	3	P-3	Beschaffungsreferent (Fahrzeuge, Pionierwesen, Logistik)	Fortführung
		1	P-3	Beschaffungsreferent (Lieferantenregistrierung)	Fortführung
		3	GS (OL)	Beschaffungsassistent	Fortführung
	Abteilung Gebäudemanagement und kommerzielle Dienste	1	P-3	Referent Büroraumplanung	Fortführung
		1	P-2	Beigeordneter Referent Informationsmanagement	Fortführung
Amt für Informations- und Kommunikationstechnologie	Sektion Ressourcenmanagement	1	P-4	Projektleiter (Kundenbeziehungsmanagement/Projekt für das Management des Truppenbeitrags)	Fortführung

Organisationseinheit		*Zahl der Stellen*	*Rangstufe*	*Funktion*	*Status*
		1	P-3	Spezialist Informationssysteme (Kundenbeziehungsmanagement/Projekt für das Management des Truppenbeitrags)	Fortführung
	Sektion IT-Systeme der Feldeinsätze	1	P-3	Spezialist Informationssysteme (Treibstoffmanagementsystem)	neu
	Zwischensumme	**45**			
Amt für interne Aufsichtsdienste					
Verwaltungsstelle		—	1 P-3 (4 Monate)	Rechnungsprüfer (Abwesenheitsvertretung)	Fortführung
		—	1 P-3 (4 Monate)	Ermittler (Abwesenheitsvertretung)	Fortführung
		—	3 GS (OL) (4 Monate)	Assistent (Abwesenheitsvertretung)	Fortführung
Abteilung Disziplinaruntersuchungen	Amtssitz	1	P-5	Leitender Ermittler	Fortführung
		3	P-4	Ermittler	Fortführung
		1	P-3	Verwaltungsreferent	Fortführung
		1	GS (OL)	Verwaltungsassistent	Fortführung
		1	GS (OL)	Büroassistent	Fortführung
	Wien	1	D-1	Stellvertretender Direktor	Fortführung
		1	P-5	Leitender Ermittler	Fortführung
		1	P-4	Forensischer Ermittler	Fortführung
		1	P-4	Ermittler	Fortführung
		7	P-3	Ermittler	Fortführung
		1	GS (PL)	Ermittlungsassistent	Fortführung
		1	GS (OL)	Ermittlungsassistent	Fortführung
		1	GS (OL)	Assistent Informationstechnologie	Fortführung
	Nairobi	1	D-1	Stellvertretender Direktor	Fortführung
		1	P-5	Leitender Ermittler	Fortführung

Organisationseinheit		*Zahl der Stellen*	*Rangstufe*	*Funktion*	*Status*
		1	P-4	Forensischer Ermittler	Fortführung
		3	P-4	Ermittler	Fortführung
		1	P-4	Ermittler	Fortführung
		6	P-3	Ermittler	Fortführung
		1	P-3	Ermittler	Fortführung
		1	GS (OL)	Verwaltungs-assistent	Fortführung
		3	GS (OL)	Ermittlungsassis-tent	Fortführung
	Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haiti	1	P-4	Örtlicher Ermittler	Fortführung
	Stabilisierungsmission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo	1	P-4	Leitender örtlicher Ermittler	Fortführung
		1	P-3	Örtlicher Ermittler	Fortführung
		1	NGS	Verwaltungs-assistent	Fortführung
	Mission der Vereinten Nationen in Liberia	1	P-4	Leitender örtlicher Ermittler	Fortführung
		2	P-3	Örtlicher Ermittler	Fortführung
		1	NGS	Verwaltungs-assistent	Fortführung
	Mission der Vereinten Nationen in Südsudan	1	P-4	Leitender örtlicher Ermittler	Fortführung
		2	P-3	Örtlicher Ermittler	Fortführung
	Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire	1	P-4	Örtlicher Ermittler	Fortführung
Abteilung Innenrevision	Amtssitz	1	P-4	Rechnungsprüfer	Fortführung
	Büro der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Mission der Afrikanischen Union in Somalia	1	P-4	Örtlicher Rechnungsprüfer	Fortführung
	Zwischensumme	**53**			
Exekutivbüro des Generalsekretärs		—	2 GS (OL) (6 Monate)	Verwaltungs-assistent	Fortführung
	Zwischensumme	**—**			
Büro für die Ombuds- und Mediationsdienste der Vereinten Nationen		1	P-4	Fallreferent	Fortführung
		1	GS (OL)	Verwaltungs-assistent	Fortführung
	Zwischensumme	**2**			

Organisationseinheit	*Zahl der Stellen*	*Rangstufe*	*Funktion*	*Status*
Ethikbüro	1	GS (OL)	Verwaltungs-assistent	Fortführung
Zwischensumme	**1**			
Bereich Rechtsangelegenheiten				
Abteilung Allgemeine Rechtsfragen	1	P-4	Rechtsreferent	Fortführung
	1	P-4	Rechtsreferent	Fortführung
	1	P-3	Rechtsreferent	Fortführung
Zwischensumme	**3**			
Sekretariat des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen	1	P-4	Referent Verwaltungsmanagement	Fortführung
Zwischensumme	**1**			
Insgesamt	**134**	**Stellen**		
		und 86 Personenmonate (auf weniger als 12 Monate befristete Stellen)[a]		

Anmerkung: Die genaue Zuweisung und der Standort der einzelnen Zeitpersonalstellen werden im Bericht des Generalsekretärs (A/66/721) dargelegt und im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen (A/66/779) wieder aufgegriffen.

Abkürzungen: GS: Allgemeiner Dienst, NGS: Nationale Bedienstete des Allgemeinen Dienstes, OL: Sonstige Rangstufen, PL: Oberste Rangstufe.

[a] Die Personenmonate werden in der Spalte „Rangstufe“ angegeben.

RESOLUTION 66/266

Verabschiedet auf der 117. Plenarsitzung am 21. Juni 2012, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/834, Ziff. 10).

66/266. Finanzierung der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien)

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf Abschnitt XIV ihrer Resolution 49/233 A vom 23. Dezember 1994 und ihre Resolution 62/231 vom 22. Dezember 2007,

sowie unter Hinweis auf ihren Beschluss 50/500 vom 17. September 1996 über die Finanzierung der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) und ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt Resolution 65/291 vom 30. Juni 2011,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 56/292 vom 27. Juni 2002 betreffend die Schaffung der strategischen Materialreserve und ihre späteren Resolutionen über den Stand der Einrichtung der strategischen Materialreserve, zuletzt Resolution 65/291,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen[77] und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen[78],

erneut erklärend, wie wichtig die Aufstellung eines genauen Inventars der vorhandenen Ausrüstungen ist,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von den Einrichtungen, die die Regierung Italiens für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) und die Regierung Spaniens für die sekundäre aktive Telekommunikationsanlage in Valencia (Spanien) bereitgestellt haben;

2. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen[78] *an* und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

3. *unterstreicht*, dass das Globale Dienstleistungszentrum die Unterstützung an seine Klienten entsprechend den einschlägigen Mandaten der Generalversammlung erbringen soll;

4. *ersucht* den Generalsekretär, in seinem nächsten Vollzugsbericht Informationen über das Zusammenwirken des Globalen Dienstleistungszentrums mit anderen Institutionen der Vereinten Nationen vorzulegen;

5. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, für die vollständige Durchführung der einschlägigen Bestimmungen ihrer Resolutionen 59/296 vom 22. Juni 2005, 60/266 vom 30. Juni 2006, 61/276 vom 29. Juni 2007, 64/269 vom 24. Juni 2010, 65/289 vom 30. Juni 2011 und 66/264 vom 21. Juni 2012 sowie anderer einschlägiger Resolutionen zu sorgen;

Haushaltsvollzugsbericht für den Zeitraum vom 1. Juli 2010 bis 30. Juni 2011

6. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Haushaltsvollzug der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen für den Zeitraum vom 1. Juli 2010 bis 30. Juni 2011[79];

Haushaltsvoranschläge für den Zeitraum vom 1. Juli 2012 bis 30. Juni 2013

7. *billigt* die Kostenvoranschläge für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Höhe von 68.627.000 US-Dollar für den Zeitraum vom 1. Juli 2012 bis 30. Juni 2013;

Finanzierung der Haushaltsvoranschläge

8. *beschließt*, dass der Mittelbedarf für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen für den Zeitraum vom 1. Juli 2012 bis 30. Juni 2013 wie folgt zu finanzieren ist:

a) die nicht ausgeschöpften Haushaltsmittel und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 2.950.100 Dollar für die am 30. Juni 2011 abgelaufene Finanzperiode und 50.000.000 Dollar aus der strategischen Materialreserve sind auf den Mittelbedarf für den Zeitraum vom 1. Juli 2012 bis 30. Juni 2013 anzurechnen;

b) der Restbetrag von 15.676.900 Dollar ist anteilmäßig auf die Haushalte der aktiven Friedenssicherungseinsätze für den Zeitraum vom 1. Juli 2012 bis 30. Juni 2013 aufzuteilen;

---

[77] A/66/603 und A/66/724.

[78] A/66/718/Add.15.

[79] A/66/603.

c) die geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 6.093.700 Dollar, die sich zusammensetzen aus dem Betrag von 5.855.900 Dollar für den Zeitraum vom 1. Juli 2012 bis 30. Juni 2013 und den Mehreinnahmen in Höhe von 237.800 Dollar für den Zeitraum vom 1. Juli 2010 bis 30. Juni 2011, sind auf den unter Buchstabe *b*) genannten Restbetrag anzurechnen und anteilmäßig auf die Haushalte der einzelnen aktiven Friedenssicherungseinsätze aufzuteilen;

9. *beschließt außerdem*, die Frage der Finanzierung der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung zu behandeln.

RESOLUTION 66/267

Verabschiedet auf der 117. Plenarsitzung am 21. Juni 2012, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/841, Ziff. 6).

66/267. Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik und in Tschad

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über den Haushaltsvollzug der Mission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik und in Tschad für den Zeitraum vom 1. Juli 2010 bis 30. Juni 2011[80] und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen[81],

unter Hinweis auf die Resolution 1778 (2007) des Sicherheitsrats vom 25. September 2007, mit der der Rat eine multidimensionale Präsenz in der Zentralafrikanischen Republik und in Tschad, einschließlich der Mission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik und in Tschad, einrichtete, und die späteren Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Mission verlängerte, zuletzt Resolution 1923 (2010) vom 25. Mai 2010, mit der der Rat das Mandat der Mission bis zum 31. Dezember 2010 verlängerte und den Generalsekretär aufforderte, dafür zu sorgen, dass der Abzug aller uniformierten und zivilen Komponenten, die nicht für die Liquidation der Mission erforderlich sind, bis zum 31. Dezember 2010 abgeschlossen wird,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 62/233 A vom 22. Dezember 2007 über die Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik und in Tschad und ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt Resolution 65/254 B vom 30. Juni 2011,

in Bekräftigung der in den Resolutionen der Generalversammlung 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

mit Anerkennung feststellend, dass freiwillige Beiträge für die Mission geleistet worden sind,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Stand der Beiträge zu der Mission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik und in Tschad per 30. April 2012, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 16,1 Millionen US-Dollar, was etwa 1 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt mit Besorgnis, dass nur einhundertachtundzwanzig Mitgliedstaaten ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und

[80] A/66/646.

[81] A/66/718/Add.2.

fordert alle anderen Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden Beiträge sicherzustellen;

2. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre Beiträge für die Mission vollständig entrichtet werden;

3. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen[81] *an* und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

4. *nimmt mit Besorgnis Kenntnis* von den Verzögerungen bei der Fertigstellung der Bauarbeiten an Polizeiwachen und Polizeiposten und ersucht in dieser Hinsicht den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass die Fertigstellung der Bauvorhaben und alle sonstigen geplanten Tätigkeiten der Mission genau überwacht werden, und im Rahmen des abschließenden Haushaltsvollzugsberichts darüber Bericht zu erstatten;

Haushaltsvollzugsbericht für den Zeitraum vom 1. Juli 2010 bis 30. Juni 2011

5. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Haushaltsvollzug der Mission im Zeitraum vom 1. Juli 2010 bis 30. Juni 2011[80];

6. *beschließt*, die gemäß ihrer Resolution 65/254 A vom 24. Dezember 2010 für die Aufrechterhaltung und administrative Liquidation der Mission im Zeitraum vom 1. Juli 2010 bis 30. Juni 2011 bewilligten Haushaltsmittel in Höhe von 239.096.600 Dollar auf den Betrag von 236.252.300 Dollar zu verringern, der den Istausgaben der Mission im selben Zeitraum entspricht;

7. *beschließt außerdem*, unter Berücksichtigung des gemäß ihrer Resolution 64/286 vom 24. Juni 2010 für den Zeitraum vom 1. Juli 2010 bis 30. Juni 2011 unter den Mitgliedstaaten bereits veranlagten Betrags von 184.949.000 Dollar den zusätzlichen Betrag von 51.303.300 Dollar für denselben Zeitraum aus dem Betrag von 3.844.500 Dollar aus den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln in Höhe von 149.947.800 Dollar für die am 30. Juni 2010 abgelaufene Finanzperiode und dem Betrag von 47.458.800 Dollar, der den weiteren Einnahmen per 31. Dezember 2011 für die am 30. Juni 2011 abgelaufene Finanzperiode entspricht, zu finanzieren;

8. *beschließt ferner*, den gemäß ihrer Resolution 64/286 für den Zeitraum vom 1. Januar bis 30. Juni 2011 bereits bewilligten Betrag von 6.515.400, der sich zusammensetzt aus einem Betrag von 5.518.000 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und einem Betrag von 997.400 Dollar für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien), aus den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln in Höhe von 149.947.800 Dollar für die am 30. Juni 2010 abgelaufene Finanzperiode zu finanzieren;

9. *beschließt*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 der jeweilige Anteil an dem Betrag von 536.700 Dollar im Steuerausgleichsfonds, der sich zusammensetzt aus dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 456.900 Dollar, die für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt bewilligt wurden, und dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 79.800 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden, mit dem Betrag von 6.515.400 Dollar nach Ziffer 8 zu verrechnen ist;

10. *beschließt außerdem*, dass den Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den auf dem Sonderkonto für die Mission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik und in Tschad per 31. Dezember 2011 verfügbaren Nettobarmitteln in Höhe von 128.247.000 Dollar aus den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln in Höhe von 149.947.800 Dollar für die am 30. Juni 2010 abgelaufene Finanzperiode entsprechend den in Resolution 64/249 der Generalversammlung vom 24. Dezember 2009 aktualisierten Kategorien und unter Berücksich-

tigung des in ihrer Resolution 64/248 vom 24. Dezember 2009 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2010 gutzuschreiben ist;

11. *legt* den Mitgliedstaaten, denen Guthaben im Sinne von Ziffer 10 zustehen, *nahe*, diese Guthaben auf Konten zu übertragen, die noch ausstehende Pflichtbeiträge des betreffenden Mitgliedstaats ausweisen;

12. *beschließt*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den auf dem Sonderkonto für die Mission per 31. Dezember 2011 verfügbaren Nettobarmitteln in Höhe von 128.247.000 Dollar aus den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln in Höhe von 149.947.800 Dollar für die am 30. Juni 2010 abgelaufene Finanzperiode nach dem in Ziffer 10 festgelegten Schema auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

13. *nimmt Kenntnis* von dem Betrag von insgesamt 24.807.000 Dollar, der sich zusammensetzt aus dem Betrag von 11.340.900 Dollar aus den verbleibenden nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln für die am 30. Juni 2010 abgelaufene Finanzperiode und dem Betrag von 13.466.100 Dollar, der den weiteren Einnahmen für denselben Zeitraum entspricht, und beschließt, die Beschlussfassung dazu bis zu ihrer Behandlung des abschließenden Haushaltsvollzugsberichts für die Mission zurückzustellen;

14. *nimmt außerdem Kenntnis* von dem Betrag von 1.527.100 Dollar, der den geschätzten Mehreinnahmen aus der Personalabgabe für die am 30. Juni 2010 abgelaufene Finanzperiode entspricht, und dem Betrag von 3.061.800 Dollar, der den geschätzten Mehreinnahmen aus der Personalabgabe für die am 30. Juni 2011 abgelaufene Finanzperiode entspricht, und beschließt, die Beschlussfassung dazu bis zu ihrer Behandlung des abschließenden Haushaltsvollzugsberichts für die Mission zurückzustellen;

15. *beschließt*, den Punkt „Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik und in Tschad“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 66/268

Verabschiedet auf der 117. Plenarsitzung am 21. Juni 2012, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/835, Ziff. 6).

66/268. Finanzierung der Friedenssicherungstruppe der Vereinten Nationen in Zypern

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern[82] und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen[83],

unter Hinweis auf die Resolution 186 (1964) des Sicherheitsrats vom 4. März 1964 betreffend die Einrichtung der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern und die späteren Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Truppe verlängerte, zuletzt Resolution 2026 (2011) vom 14. Dezember 2011, mit der der Rat das Mandat der Truppe bis zum 19. Juli 2012 verlängerte,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 47/236 vom 14. September 1993 über die Finanzierung der Truppe und ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen und Beschlüsse, zuletzt Resolution 65/295 vom 30. Juni 2011,

[82] A/66/568 und A/66/686.

[83] A/66/718/Add.9.

in Bekräftigung der in den Resolutionen der Generalversammlung 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

mit Anerkennung feststellend, dass bestimmte Regierungen freiwillige Beiträge für die Truppe geleistet haben,

feststellend, dass die freiwilligen Beiträge nicht ausgereicht haben, um alle Kosten der Truppe zu decken, einschließlich der Kosten, die den truppenstellenden Staaten vor dem 16. Juni 1993 entstanden sind, und mit Bedauern darüber, dass Aufrufe zur Entrichtung freiwilliger Beiträge, unter anderem auch der Aufruf in dem Schreiben des Generalsekretärs vom 17. Mai 1994 an alle Mitgliedstaaten[84], kein angemessenes Echo gefunden haben,

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Truppe mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *ersucht* den Generalsekretär, die Missionsleiterin zu beauftragen, künftige Haushaltsvoranschläge im vollen Einklang mit den Bestimmungen der Resolutionen der Generalversammlung 59/296 vom 22. Juni 2005, 60/266 vom 30. Juni 2006, 61/276 vom 29. Juni 2007, 64/269 vom 24. Juni 2010, 65/289 vom 30. Juni 2011 und 66/264 vom 21. Juni 2012 sowie anderer einschlägiger Resolutionen auszuarbeiten;

2. *nimmt Kenntnis* von dem Stand der Beiträge zu der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern per 30. April 2012, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 17 Millionen US-Dollar, was etwa 4 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt mit Besorgnis, dass nur achtundsechzig Mitgliedstaaten ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden Beiträge sicherzustellen;

3. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre Beiträge für die Truppe vollständig entrichtet werden;

4. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

5. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

6. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass den Entwürfen der Friedenssicherungshaushalte die entsprechenden Mandate der beschlussfassenden Organe zugrunde liegen;

7. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen[83] *an* und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

8. *nimmt Kenntnis* von Ziffer 24 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen und beschließt die Höherstufung der Stelle des Truppenkommandeurs von der Rangstufe D-1 auf die Rangstufe D-2;

[84] S/1994/647.

9. *ersucht* den Generalsekretär, für die vollständige Durchführung der einschlägigen Bestimmungen der Resolutionen 59/296, 60/266, 61/276, 64/269, 65/289 und 66/264 zu sorgen;

10. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Truppe so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

Haushaltsvollzugsbericht für den Zeitraum vom 1. Juli 2010 bis 30. Juni 2011

11. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Haushaltsvollzug der Truppe im Zeitraum vom 1. Juli 2010 bis 30. Juni 2011[85];

Haushaltsvoranschläge für den Zeitraum vom 1. Juli 2012 bis 30. Juni 2013

12. *beschließt*, auf dem Sonderkonto für die Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern für den Zeitraum vom 1. Juli 2012 bis 30. Juni 2013 den Betrag von 56.968.200 Dollar zu veranschlagen, der sich zusammensetzt aus einem Betrag von 54.576.000 Dollar für die Aufrechterhaltung der Truppe, einem Betrag von 2.268.400 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und einem Betrag von 123.800 Dollar für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien);

Finanzierung der bewilligten Mittel

13. *nimmt mit Dank davon Kenntnis*, dass ein Drittel der Nettomittelbewilligung, entsprechend 18.216.333 Dollar, durch freiwillige Beiträge der Regierung Zyperns und der Betrag von 6,5 Millionen Dollar durch die Regierung Griechenlands finanziert wird;

14. *beschließt*, den Betrag von 1.647.273 Dollar für den Zeitraum vom 1. bis 19. Juli 2012 entsprechend den in der Resolution 64/249 der Generalversammlung vom 24. Dezember 2009 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in der Versammlungsresolution 64/248 vom 24. Dezember 2009 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2012 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagen;

15. *beschließt außerdem*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 118.454 Dollar im Steuerausgleichsfonds, der sich zusammensetzt aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 104.372 Dollar, die für die Truppe bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 11.625 Dollar, die für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt bewilligt wurden, sowie dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 2.457 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 14 anzurechnen ist;

16. *beschließt ferner*, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Truppe zu verlängern, den Betrag von 30.604.594 Dollar für den Zeitraum vom 20. Juli 2012 bis 30. Juni 2013 entsprechend den in Resolution 64/249 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in Resolution 64/248 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2012 und des Beitragsschlüssels für das Jahr 2013[86] zu einem monatlichen Satz von 2.687.655 Dollar unter den Mitgliedstaaten zu veranlagen;

17. *beschließt*, dass im Einklang mit Resolution 973 (X) der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 2.200.746 Dollar im Steuerausgleichsfonds, der sich zusammensetzt aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 1.939.128 Dollar, die für die Truppe bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den ge-

[85] A/66/568.

[86] Von der Generalversammlung noch zu verabschieden.

schätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 215.975 Dollar, die für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt bewilligt wurden, sowie dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 45.643 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 14 anzurechnen ist;

18. *beschließt außerdem*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Truppe erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 987.606 Dollar für die am 30. Juni 2011 abgelaufene Finanzperiode entsprechend den in Resolution 64/249 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in Resolution 64/248 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2011 auf die Veranlagung nach Ziffer 14 anzurechnen ist;

19. *beschließt ferner*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Truppe nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 987.606 Dollar für die am 30. Juni 2011 abgelaufene Finanzperiode nach dem in Ziffer 18 festgelegten Schema auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

20. *beschließt*, dass die geschätzten Mehreinnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 22.100 Dollar für die am 30. Juni 2011 abgelaufene Finanzperiode den Guthaben aus dem in den Ziffern 18 und 19 genannten Betrag von 987.606 Dollar hinzuzurechnen sind;

21. *beschließt außerdem*, dass der Regierung Zyperns unter Berücksichtigung ihres freiwilligen Beitrags für die am 30. Juni 2011 abgelaufene Finanzperiode ein Drittel des Nettobetrags der nicht ausgeschöpften Haushaltsmittel und weiteren Einnahmen in Höhe von 609.133 Dollar in Bezug auf die am 30. Juni 2011 abgelaufene Finanzperiode erstattet wird;

22. *beschließt ferner*, dass der Regierung Griechenlands unter Berücksichtigung ihres freiwilligen Beitrags für die am 30. Juni 2011 abgelaufene Finanzperiode der jeweilige Anteil am Nettobetrag der nicht ausgeschöpften Haushaltsmittel und weiteren Einnahmen in Höhe von 208.561 Dollar in Bezug auf die am 30. Juni 2011 abgelaufene Finanzperiode erstattet wird;

23. *beschließt*, das für den Zeitraum vor dem 16. Juni 1993 für die Truppe eingerichtete Konto auch künftig gesondert zu führen, bittet die Mitgliedstaaten, freiwillige Beiträge auf dieses Konto zu zahlen, und ersucht den Generalsekretär, weiter zu freiwilligen Beiträgen für dieses Konto aufzurufen;

24. *betont*, dass Friedenssicherungsmissionen nicht durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden dürfen;

25. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter dem Dach der Vereinten Nationen an der Truppe beteiligt ist, eingedenk der Ziffern 5 und 6 der Resolution 1502 (2003) des Sicherheitsrats vom 26. August 2003;

26. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Truppe in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

27. *beschließt*, den Punkt „Finanzierung der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 66/269

Verabschiedet auf der 117. Plenarsitzung am 21. Juni 2012, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/584/Add.1, Ziff. 6).

66/269. Finanzierung der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo und der Stabilisierungsmission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Stabilisierungsmission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo[87], der entsprechenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen[88] und des Berichts des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die Programmevaluierung der Leistungen und der erzielten Ergebnisse: Friedenssichernde Tätigkeiten der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo[89],

unter Hinweis auf die Resolutionen des Sicherheitsrats 1258 (1999) vom 6. August 1999 und 1279 (1999) vom 30. November 1999 betreffend die Entsendung militärischen Verbindungspersonals in die Region der Demokratischen Republik Kongo beziehungsweise die Einrichtung der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo und die späteren Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Mission verlängerte, zuletzt Resolution 1925 (2010) vom 28. Mai 2010, mit der der Rat beschloss, den Einsatz der Mission bis zum 30. Juni 2010 zu verlängern,

sowie unter Hinweis darauf, dass der Sicherheitsrat mit der Resolution 1925 (2010) beschloss, dass die Mission ab dem 1. Juli 2010 die Bezeichnung Stabilisierungsmission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo tragen wird und dass der Einsatz der Stabilisierungsmission bis zum 30. Juni 2011 dauern wird, und für die Stabilisierungsmission einen Personalbestand von bis zu 19.815 Soldaten, 760 Militärbeobachtern, 391 Polizisten und 1.050 Angehörigen organisierter Polizeieinheiten genehmigte, und ferner unter Hinweis auf die Resolution 1991 (2011) vom 28. Juni 2011, mit der der Rat beschloss, das Mandat der Stabilisierungsmission bis zum 30. Juni 2012 zu verlängern,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 54/260 A vom 7. April 2000 über die Finanzierung der Mission und auf ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt Resolution 66/251 vom 24. Dezember 2011,

unter Hinweis auf ihre Resolution 58/315 vom 1. Juli 2004,

in Bekräftigung der in den Resolutionen der Generalversammlung 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

mit Anerkennung feststellend, dass freiwillige Beiträge für die Mission geleistet worden sind,

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Mission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

---

[87] A/66/652 und A/66/723.

[88] A/66/718, Ziff. 272, und A/66/718/Add.14 und Corr.1.

[89] A/66/741.

1. *ersucht* den Generalsekretär, den Missionsleiter zu beauftragen, künftige Haushaltsvoranschläge im vollen Einklang mit den Bestimmungen der Resolutionen der Generalversammlung 59/296 vom 22. Juni 2005, 60/266 vom 30. Juni 2006, 61/276 vom 29. Juni 2007, 64/269 vom 24. Juni 2010, 65/289 vom 30. Juni 2011 und 66/264 vom 21. Juni 2012 sowie anderer einschlägiger Resolutionen auszuarbeiten;

2. *nimmt Kenntnis* von dem Stand der Beiträge zu der Stabilisierungsmission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo per 30. April 2012, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 251,6 Millionen US-Dollar, was etwa 2 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt mit Besorgnis, dass nur sechzig Mitgliedstaaten ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden Beiträge sicherzustellen;

3. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre Beiträge für die Mission vollständig entrichtet werden;

4. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

5. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

6. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

7. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass den Entwürfen der Friedenssicherungshaushalte die entsprechenden Mandate der beschlussfassenden Organe zugrunde liegen;

8. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in den Berichten des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen[88] *an* und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

9. *beschließt*, für die Koordinierung medizinischer Evakuierungen zwei nationale Stellen in Pretoria beizubehalten;

10. *ersucht* den Generalsekretär, für die vollständige Durchführung der einschlägigen Bestimmungen der Resolutionen 59/296, 60/266, 61/276, 64/269, 65/289 und 66/264 zu sorgen;

11. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Mission so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

12. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Amtes für interne Aufsichtsdienste[89] und ersucht den Generalsekretär, die vollständige Umsetzung der darin enthaltenen Empfehlungen sicherzustellen;

Haushaltsvollzugsbericht für den Zeitraum vom 1. Juli 2010 bis 30. Juni 2011

13. *nimmt außerdem Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Haushaltsvollzug der Mission im Zeitraum vom 1. Juli 2010 bis 30. Juni 2011[90];

Haushaltsvoranschläge für den Zeitraum vom 1. Juli 2012 bis 30. Juni 2013

14. *beschließt*, auf dem Sonderkonto für die Stabilisierungsmission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo für den Zeitraum vom 1. Juli 2012 bis 30. Juni 2013 den Betrag von 1.402.278.300 Dollar zu veranschlagen, der sich zusammensetzt aus einem Betrag von 1.343.593.000 Dollar für die Aufrechterhaltung der Mission, einem Betrag von 55.647.100 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und einem Betrag von 3.038.200 Dollar für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien);

Finanzierung der bewilligten Mittel

15. *beschließt*, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Mission zu verlängern, den Betrag von 1.402.278.300 Dollar für den Zeitraum vom 1. Juli 2012 bis 30. Juni 2013 entsprechend den in der Resolution 64/249 der Generalversammlung vom 24. Dezember 2009 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in Versammlungsresolution 64/248 vom 24. Dezember 2009 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2012 und des Beitragsschlüssels für das Jahr 2013[91] zu einem monatlichen Satz von 116.856.525 Dollar unter den Mitgliedstaaten zu veranlagen;

16. *beschließt ferner*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 33.557.700 Dollar im Steuerausgleichsfonds, der sich zusammensetzt aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 26.794.700 Dollar, die für die Mission bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 5.582.000 Dollar, die für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt bewilligt wurden, sowie dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 1.181.000 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 15 anzurechnen ist;

17. *beschließt*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von 34.761.700 Dollar für die am 30. Juni 2011 abgelaufene Finanzperiode entsprechend den in Resolution 64/249 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in Resolution 64/248 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2011 auf ihre Veranlagung nach Ziffer 15 anzurechnen ist;

18. *beschließt außerdem*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 34.761.700 Dollar für die am 30. Juni 2011 abgelaufene Finanzperiode nach dem in Ziffer 17 festgelegten Schema auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

19. *beschließt ferner*, dass die geschätzten Mindereinnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 1.587.900 Dollar für die am 30. Juni 2011 abgelaufene Finanzperiode auf die Guthaben aus dem in den Ziffern 17 und 18 genannten Betrag von 34.761.700 Dollar anzurechnen sind;

---

[90] A/66/652.

[91] Von der Generalversammlung noch zu verabschieden.

20. *betont*, dass Friedenssicherungsmissionen nicht durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden dürfen;

21. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter dem Dach der Vereinten Nationen an der Mission beteiligt ist, eingedenk der Ziffern 5 und 6 der Resolution 1502 (2003) des Sicherheitsrats vom 26. August 2003;

22. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Mission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

23. *beschließt*, den Punkt „Finanzierung der Stabilisierungsmission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundsechzigsten Tagung aufzunehmen;

24. *beschließt außerdem*, den Punkt „Finanzierung der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo“ von ihrer Tagesordnung abzusetzen.

RESOLUTION 66/270

Verabschiedet auf der 117. Plenarsitzung am 21. Juni 2012, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/839, Ziff. 6).

66/270. Finanzierung der Integrierten Mission der Vereinten Nationen in Timor-Leste

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Integrierten Mission der Vereinten Nationen in Timor-Leste[92] und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen[93],

unter Hinweis auf die Resolution 1704 (2006) des Sicherheitsrats vom 25. August 2006, mit der der Rat beschloss, in Timor-Leste eine Folgemission, die Integrierte Mission der Vereinten Nationen in Timor-Leste, für einen Zeitraum von zunächst sechs Monaten einzurichten, mit der Absicht, sie um weitere Zeiträume zu verlängern, und die späteren Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Mission verlängerte, zuletzt Resolution 2037 (2012) vom 23. Februar 2012, mit der der Rat das Mandat der Mission bis zum 31. Dezember 2012 verlängerte,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 61/249 A vom 22. Dezember 2006 und 61/249 B vom 2. April 2007 über die Finanzierung der Mission und auf ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt Resolution 65/297 vom 30. Juni 2011,

in Bekräftigung der in den Resolutionen der Generalversammlung 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Mission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

[92] A/66/609 und A/66/711.

[93] A/66/718/Add.8.

1. *ersucht* den Generalsekretär, den Missionsleiter zu beauftragen, künftige Haushaltsvoranschläge im vollen Einklang mit den Bestimmungen der Resolutionen der Generalversammlung 59/296 vom 22. Juni 2005, 60/266 vom 30. Juni 2006, 61/276 vom 29. Juni 2007, 64/269 vom 24. Juni 2010, 65/289 vom 30. Juni 2011 und 66/264 vom 21. Juni 2012 sowie anderer einschlägiger Resolutionen auszuarbeiten;

2. *nimmt Kenntnis* von dem Stand der Beiträge zu der Integrierten Mission der Vereinten Nationen in Timor-Leste per 30. April 2012, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 30,4 Millionen US-Dollar, was etwa 3 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt mit Besorgnis, dass nur dreiundfünfzig Mitgliedstaaten ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden Beiträge sicherzustellen;

3. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre Beiträge für die Mission vollständig entrichtet werden;

4. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

5. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

6. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

7. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass den Entwürfen der Friedenssicherungshaushalte die entsprechenden Mandate der beschlussfassenden Organe zugrunde liegen;

8. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen[93] *an* und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, für die vollständige Durchführung der einschlägigen Bestimmungen ihrer Resolutionen 59/296, 60/266, 61/276, 64/269, 65/289 und 66/264 zu sorgen;

10. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Mission so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

Haushaltsvollzugsbericht für den Zeitraum vom 1. Juli 2010 bis 30. Juni 2011

11. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Haushaltsvollzug der Mission im Zeitraum vom 1. Juli 2010 bis 30. Juni 2011[94];

Haushaltsvoranschläge für den Zeitraum vom 1. Juli 2012 bis 30. Juni 2013

12. *beschließt*, auf dem Sonderkonto für die Integrierte Mission der Vereinten Nationen in Timor-Leste für den Zeitraum vom 1. Juli 2012 bis 30. Juni 2013 den Betrag von 162.212.100 Dollar zu veranschlagen, der sich zusammensetzt aus einem Betrag

[94] A/66/609.

von 155.429.000 Dollar für die Aufrechterhaltung der Mission, einem Betrag von 6.431.900 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und einem Betrag von 351.200 Dollar für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien);

Finanzierung der bewilligten Mittel

13. *beschließt außerdem*, den Betrag von 78.393.550 Dollar für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 2012 entsprechend den in der Resolution 64/249 der Generalversammlung vom 24. Dezember 2009 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 64/248 vom 24. Dezember 2009 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2012 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagen;

14. *beschließt ferner*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 3.397.250 Dollar im Steuerausgleichsfonds, der sich zusammensetzt aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 3.006.400 Dollar, die für die Mission bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 322.600 Dollar, die für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt bewilligt wurden, sowie dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 68.250 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 13 anzurechnen ist;

15. *beschließt*, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Mission zu verlängern, den Betrag von 83.818.550 Dollar für den Zeitraum vom 1. Januar bis 30. Juni 2013 entsprechend den in Resolution 64/249 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des Beitragsschlüssels für das Jahr 2013[95] zu einem monatlichen Satz von 13.969.758 Dollar unter den Mitgliedstaaten zu veranlagen;

16. *beschließt außerdem*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 3.397.250 Dollar im Steuerausgleichsfonds, der sich zusammensetzt aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 3.006.400 Dollar, die für die Mission bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 322.600 Dollar, die für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt bewilligt wurden, sowie dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 68.250 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 15 anzurechnen ist;

17. *beschließt ferner*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 19.534.900 Dollar für die am 30. Juni 2011 abgelaufene Finanzperiode entsprechend den in Resolution 64/249 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in Resolution 64/248 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2011 auf die Veranlagung nach Ziffer 13 anzurechnen ist;

18. *beschließt*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 19.534.900 Dollar für die am 30. Juni 2011 abgelaufene Finanzperiode nach dem in Ziffer 17 festgelegten Schema auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

19. *beschließt außerdem*, dass die geschätzten Mindereinnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 5.600 Dollar für die am 30. Juni 2011 abgelaufene Finanzperiode auf die

[95] Von der Generalversammlung noch zu verabschieden.

Guthaben aus dem in den Ziffern 17 und 18 genannten Betrag von 19.534.900 Dollar anzurechnen sind;

20. *betont*, dass Friedenssicherungsmissionen nicht durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden dürfen;

21. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter dem Dach der Vereinten Nationen an der Mission beteiligt ist, eingedenk der Ziffern 5 und 6 der Resolution 1502 (2003) des Sicherheitsrats vom 26. August 2003;

22. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Mission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

23. *beschließt*, den Punkt „Finanzierung der Integrierten Mission der Vereinten Nationen in Timor-Leste“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 66/271

Verabschiedet auf der 117. Plenarsitzung am 21. Juni 2012, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/842, Ziff. 6).

66/271. Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des abschließenden Berichts des Generalsekretärs über den Haushaltsvollzug der Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea[96] und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen[97],

1. *nimmt Kenntnis* von dem Stand der Beiträge zu der Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea per 30. April 2012, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 0,8 Millionen US-Dollar, was etwa 0,05 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt mit Besorgnis, dass nur einhundertundeinundsechzig Mitgliedstaaten ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden Beiträge sicherzustellen;

2. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen[97] *an* und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

3. *nimmt Kenntnis* von dem abschließenden Bericht des Generalsekretärs über den Haushaltsvollzug der Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea[96];

4. *beschließt*, dass den Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den auf dem Sonderkonto für die Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea per 30. April 2012 verfügbaren Nettobarmitteln in Höhe von 9.082.000 Dollar entsprechend den in der Resolution 61/243 der Generalversammlung vom 22. Dezember 2006 aktualisierten Kategorien und unter

[96] A/66/560.

[97] A/66/718/Add.3.

Berücksichtigung des in der Versammlungsresolution 61/237 vom 22. Dezember 2006 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2008 gutzuschreiben ist;

5. *legt* den Mitgliedstaaten, denen Guthaben im Sinne von Ziffer 4 zustehen, *nahe*, diese Guthaben auf Konten zu übertragen, die noch ausstehende Beiträge des betreffenden Mitgliedstaats ausweisen;

6. *fordert* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre Beiträge vollständig entrichtet werden;

7. *beschließt*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den auf dem Sonderkonto für die Mission per 30. April 2012 verfügbaren Nettobarmitteln in Höhe von 9.082.000 Dollar nach dem in Ziffer 4 festgelegten Schema auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

8. *beschließt außerdem*, dass in den von der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung unter dem Tagesordnungspunkt „Verwaltungs- und haushaltstechnische Aspekte der Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen“ zu behandelnden Bericht über die aktuelle Situation abgeschlossener Friedenssicherungsmissionen auch aktualisierte Informationen über die Finanzlage der Mission aufzunehmen sind;

9. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, dass aus der Liquidation der Mission hervorgegangene bewährte Verfahrensweisen und gewonnene Erkenntnisse an andere Missionen weitergegeben und gegebenenfalls von ihnen berücksichtigt werden;

10. *beschließt*, den Punkt „Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea“ von ihrer Tagesordnung abzusetzen.

RESOLUTION 66/272

Verabschiedet auf der 117. Plenarsitzung am 21. Juni 2012, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/832, Ziff. 6).

66/272. Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien[98] und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen[99],

unter Hinweis auf die Resolution 854 (1993) des Sicherheitsrats vom 6. August 1993, mit der der Rat die Entsendung eines Vorauskommandos von bis zu zehn Militärbeobachtern der Vereinten Nationen für einen Zeitraum von drei Monaten und die Eingliederung des Vorauskommandos in eine Beobachtermission der Vereinten Nationen billigte, für den Fall, dass der Rat eine solche Mission offiziell einrichten würde,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 858 (1993) des Sicherheitsrats vom 24. August 1993, mit der der Rat die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien einrichtete, und die späteren Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Beobachtermission verlängerte, zuletzt Resolution 1866 (2009) vom 13. Februar 2009,

[98] A/66/569.

[99] A/66/718/Add.1 und Corr.1.

ferner unter Hinweis auf ihren Beschluss 48/475 A vom 23. Dezember 1993 über die Finanzierung der Beobachtermission und ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen und Beschlüsse, zuletzt Resolution 65/299 vom 30. Juni 2011,

in Bekräftigung der in den Resolutionen der Generalversammlung 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Stand der Beiträge zu der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien per 30. April 2012, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 3,9 Millionen US-Dollar, was etwa 1 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt mit Besorgnis, dass nur einhundertsiebenundfünfzig Mitgliedstaaten ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden Beiträge sicherzustellen;

2. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre Beiträge für die Beobachtermission vollständig entrichtet werden;

3. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen[99] *an* und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

Endgültige Verfügung über die Vermögenswerte der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien

4. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Finanzierung der Beobachtermission[98];

5. *beschließt*, den Punkt „Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 66/273

Verabschiedet auf der 117. Plenarsitzung am 21. Juni 2012, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/846, Ziff. 6).

66/273. Finanzierung der Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haiti

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haiti[100], des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen[101] und des Berichts des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die Evaluierung des Programms der Mission[102],

unter Hinweis auf die Resolution 1529 (2004) des Sicherheitsrats vom 29. Februar 2004, mit der der Rat seine Bereitschaft erklärte, eine Stabilisierungstruppe der Vereinten Nationen einzurichten, um die Fortsetzung eines friedlichen und verfassungsmäßigen politischen Prozesses und die Aufrechterhaltung eines sicheren und stabilen Umfelds in Haiti zu unterstützen,

[100] A/66/658 und A/66/745.

[101] A/66/718/Add.11.

[102] A/66/740 und Corr.1.

sowie unter Hinweis auf die Resolution 1542 (2004) des Sicherheitsrats vom 30. April 2004, mit der der Rat die Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haiti für einen Anfangszeitraum von sechs Monaten einrichtete, und die späteren Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Mission verlängerte, zuletzt Resolution 2012 (2011) vom 14. Oktober 2011, mit der der Rat das Mandat der Mission bis zum 15. Oktober 2012 verlängerte und beschloss, dass die Gesamtpersonalstärke der Mission aus bis zu 7.340 Soldaten aller Dienstgrade und einem Polizeianteil von bis zu 3.241 Polizisten bestehen wird,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 58/315 vom 1. Juli 2004,

unter Hinweis auf ihre Resolution 58/311 vom 18. Juni 2004 über die Finanzierung der Mission und ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt Resolution 65/256 B vom 30. Juni 2011,

in Bekräftigung der in den Resolutionen der Generalversammlung 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Mission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *ersucht* den Generalsekretär, den Missionsleiter zu beauftragen, künftige Haushaltsvoranschläge im vollen Einklang mit den Bestimmungen der Resolutionen der Generalversammlung 59/296 vom 22. Juni 2005, 60/266 vom 30. Juni 2006, 61/276 vom 29. Juni 2007, 64/269 vom 24. Juni 2010, 65/289 vom 30. Juni 2011 und 66/264 vom 21. Juni 2012 sowie anderer einschlägiger Resolutionen auszuarbeiten;

2. *nimmt Kenntnis* von dem Stand der Beiträge zu der Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haiti per 30. April 2012, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 124,4 Millionen US-Dollar, was etwa 2 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt mit Besorgnis, dass nur siebenundsiebzig Mitgliedstaaten ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden Beiträge sicherzustellen;

3. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre Beiträge für die Mission vollständig entrichtet werden;

4. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

5. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

6. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

7. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass den Entwürfen der Friedenssicherungshaushalte die entsprechenden Mandate der beschlussfassenden Organe zugrunde liegen;

8. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und

Haushaltsfragen[101] *an* und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

9. *erklärt*, dass qualifizierte Kandidaten, die haitianischer Herkunft sind und andere Staatsangehörigkeiten besitzen, im Einklang mit den entsprechenden Mandaten und Leitlinien der beschlussfassenden Organe der Vereinten Nationen zur Rekrutierung und Auswahl sich auf internationale Stellen in der Mission bewerben können;

10. *bedauert*, dass der Anteil der an örtliche Lieferanten vergebenen Beschaffungsaufträge im laufenden Finanzjahr merklich zurückgegangen ist, und ersucht den Generalsekretär erneut, zu gewährleisten, dass die Mission mehr Möglichkeiten für die Vergabe von Beschaffungsaufträgen an örtliche Lieferanten schafft;

11. *beschließt*, für den Zeitraum vom 1. Juli 2012 bis 30. Juni 2013 bis zu 8 Millionen Dollar für das Programm zur Minderung der Gewalt in den Gemeinwesen zu veranschlagen;

12. *ersucht* den Generalsekretär, die Koordinierung zwischen der Mission, dem Landesteam der Vereinten Nationen und anderen Institutionen der Vereinten Nationen im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat zu stärken, so auch bei der Bekämpfung der tieferen Ursachen unerwarteter Notsituationen wie der infolge des Choleraausbruchs entstandenen Situation;

13. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, sich verstärkt um die Durchführung von Maßnahmen zur Minderung der Umweltauswirkungen der Mission in Haiti zu bemühen;

14. *begrüßt* die Bemühungen der Mission, durch interne und Online-Schulungsprogramme sowie Programme zur Ausbildung am Arbeitsplatz und zur Ausbildung der Ausbilder den Bedarf an externen Schulungsprogrammen zu senken;

15. *stellt fest*, dass der Generalsekretär den Bedarf für den Bau des neuen Missionshauptquartiers nicht in seinen Haushaltsentwurf für 2012/13 eingestellt hat, und erklärt sich erneut bereit, gegebenenfalls den Mittelbedarf der Mission zu prüfen;

16. *ersucht* den Generalsekretär in dieser Hinsicht, die Bauplanung für das neue Hauptquartier in enger Abstimmung mit der Regierung Haitis weiter zu verfolgen und der Generalversammlung so bald wie möglich darüber Bericht zu erstatten;

17. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, für die vollständige Durchführung der einschlägigen Bestimmungen ihrer Resolutionen 59/296, 60/266, 61/276, 64/269, 65/289 und 66/264 zu sorgen;

18. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Mission so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

19. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Amtes für interne Aufsichtsdienste[102] und ersucht den Generalsekretär, die vollständige Umsetzung der darin enthaltenen Empfehlungen sicherzustellen;

Haushaltsvollzugsbericht für den Zeitraum vom 1. Juli 2010 bis 30. Juni 2011

20. *nimmt außerdem Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Haushaltsvollzug der Mission im Zeitraum vom 1. Juli 2010 bis 30. Juni 2011[103];

Haushaltsvoranschläge für den Zeitraum vom 1. Juli 2012 bis 30. Juni 2013

21. *beschließt*, auf dem Sonderkonto für die Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haiti für den Zeitraum vom 1. Juli 2012 bis 30. Juni 2013 den Betrag von

[103] A/66/658.

676.707.100 Dollar zu veranschlagen, der sich zusammensetzt aus einem Betrag von 648.394.000 Dollar für die Aufrechterhaltung der Mission, einem Betrag von 26.847.300 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und einem Betrag von 1.465.800 Dollar für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien);

Finanzierung der bewilligten Mittel

22. *beschließt außerdem*, den Betrag von 196.463.350 Dollar für den Zeitraum vom 1. Juli bis 15. Oktober 2012 entsprechend den in der Resolution 64/249 der Generalversammlung vom 24. Dezember 2009 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in der Versammlungsresolution 64/248 vom 24. Dezember 2009 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2012 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagen;

23. *beschließt ferner*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 4.612.325 Dollar im Steuerausgleichsfonds, der sich zusammensetzt aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 3.665.032 Dollar, die für die Mission bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 781.868 Dollar, die für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt bewilligt wurden, sowie dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 165.425 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 22 anzurechnen ist;

24. *beschließt*, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Mission zu verlängern, den Betrag von 480.243.750 Dollar für den Zeitraum vom 16. Oktober 2012 bis 30. Juni 2013 entsprechend den in der Resolution 64/249 der Generalversammlung aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in der Versammlungsresolution 64/248 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2012 und des Beitragsschlüssels für das Jahr 2013[104] zu einem monatlichen Satz von 56.392.258 Dollar unter den Mitgliedstaaten zu veranlagen;

25. *beschließt außerdem*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 11.274.575 Dollar im Steuerausgleichsfonds, der sich zusammensetzt aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 8.958.968 Dollar, die für die Mission bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 1.911.232 Dollar, die für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt bewilligt wurden, sowie dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 404.375 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 24 anzurechnen ist;

26. *beschließt ferner*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von 73.289.200 Dollar für die am 30. Juni 2011 abgelaufene Finanzperiode entsprechend den in der Resolution 64/249 der Generalversammlung aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in der Versammlungsresolution 64/248 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2011 auf ihre Veranlagung nach Ziffer 22 anzurechnen ist;

27. *beschließt*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von 73.289.200 Dollar für die am 30. Juni 2011 abgelaufene Finanzperiode nach dem in Ziffer 26 festgelegten Schema auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

[104] Von der Generalversammlung noch zu verabschieden.

28. *beschließt außerdem*, dass die geschätzten Mindereinnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 615.600 Dollar für die am 30. Juni 2011 abgelaufene Finanzperiode auf die Guthaben aus dem in den Ziffern 26 und 27 genannten Betrag von 73.289.200 Dollar anzurechnen sind;

29. *betont*, dass Friedenssicherungsmissionen nicht durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden dürfen;

30. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter dem Dach der Vereinten Nationen an der Mission beteiligt ist, eingedenk der Ziffern 5 und 6 der Resolution 1502 (2003) des Sicherheitsrats vom 26. August 2003;

31. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Mission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

32. *beschließt*, den Punkt „Finanzierung der Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haiti“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 66/274

Verabschiedet auf der 117. Plenarsitzung am 21. Juni 2012, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/845, Ziff. 6).

66/274. Finanzierung der Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo[105], der Mitteilung des Generalsekretärs über die Finanzierungsregelungen für die Mission[106] und der entsprechenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen[107],

unter Hinweis auf die Resolution 1244 (1999) des Sicherheitsrats vom 10. Juni 1999 über die Einrichtung der Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 53/241 vom 28. Juli 1999 über die Finanzierung der Mission und auf ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt Resolution 65/300 vom 30. Juni 2011,

im Bewusstsein des komplexen Charakters der Mission,

in Bekräftigung der in den Resolutionen der Generalversammlung 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

[105] A/66/577 und A/66/673.

[106] A/66/777.

[107] A/66/718/Add.7 und 20.

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Mission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach der entsprechenden Resolution des Sicherheitsrats nachkommen kann,

sowie eingedenk der Notwendigkeit, die Abstimmung und Zusammenarbeit mit der Rechtsstaatlichkeitsmission der Europäischen Union im Kosovo zu gewährleisten,

1. *ersucht* den Generalsekretär, den Missionsleiter zu beauftragen, künftige Haushaltsvoranschläge im vollen Einklang mit den Bestimmungen der Resolutionen der Generalversammlung 59/296 vom 22. Juni 2005, 60/266 vom 30. Juni 2006, 61/276 vom 29. Juni 2007, 64/269 vom 24. Juni 2010, 65/289 vom 30. Juni 2011 und 66/264 vom 21. Juni 2012 sowie anderer einschlägiger Resolutionen auszuarbeiten;

2. *nimmt Kenntnis* von dem Stand der Beiträge zu der Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo per 30. April 2012, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 39,5 Millionen US-Dollar, was etwa 1 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt mit Besorgnis, dass nur sechsundneunzig Mitgliedstaaten ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden Beiträge sicherzustellen;

3. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre Beiträge für die Mission vollständig entrichtet werden;

4. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

5. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

6. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

7. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass den Entwürfen der Friedenssicherungshaushalte die entsprechenden Mandate der beschlussfassenden Organe zugrunde liegen;

8. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in den Berichten des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen[107] *an* und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

9. *nimmt Kenntnis* von Ziffer 25 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen[108] und beschließt, die Stelle des Referenten für Berichterstattung in dem Büro für die Unterstützung und Förderung der Gemeinwesen als internationale Stelle der Rangstufe P-2 beizubehalten;

10. *ersucht* den Generalsekretär, für die vollständige Durchführung der einschlägigen Bestimmungen ihrer Resolutionen 59/296, 60/266, 61/276, 64/269, 65/289 und 66/264 zu sorgen;

[108] A/66/718/Add.7.

11. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Mission so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

Haushaltsvollzugsbericht für den Zeitraum vom 1. Juli 2010 bis 30. Juni 2011

12. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Haushaltsvollzug der Mission im Zeitraum vom 1. Juli 2010 bis 30. Juni 2011[109];

Finanzierungsregelungen für den Zeitraum vom 1. Juli 2011 bis 30. Juni 2012

13. *nimmt außerdem Kenntnis* von der Mitteilung des Generalsekretärs über die Finanzierungsregelungen für die Mission für den Zeitraum vom 1. Juli 2011 bis 30. Juni 2012[106];

14. *beschließt*, auf dem Sonderkonto für die Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo für den Zeitraum vom 1. Juli 2011 bis 30. Juni 2012 den Betrag von 3.385.300 Dollar für die Aufrechterhaltung der Mission zu veranschlagen, zusätzlich zu dem gemäß ihrer Resolution 65/300 für denselben Zeitraum bereits veranschlagten Betrag von 47.802.200 Dollar, der sich zusammensetzt aus einem Betrag von 44.914.800 Dollar für die Aufrechterhaltung der Mission, einem Betrag von 2.446.700 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und einem Betrag von 440.700 Dollar für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien);

Haushaltsvoranschläge für den Zeitraum vom 1. Juli 2012 bis 30. Juni 2013

15. *beschließt außerdem*, auf dem Sonderkonto für den Zeitraum vom 1. Juli 2012 bis 30. Juni 2013 den Betrag von 49.022.100 Dollar zu veranschlagen, der sich zusammensetzt aus einem Betrag von 46.963.000 Dollar für die Aufrechterhaltung der Mission, einem Betrag von 1.952.500 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und einem Betrag von 106.600 Dollar für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen;

Finanzierung der bewilligten Mittel für den Zeitraum vom 1. Juli 2012 bis 30. Juni 2013

16. *beschließt ferner*, den Betrag von 49.022.100 Dollar entsprechend den in der Resolution 64/249 der Generalversammlung vom 24. Dezember 2009 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in der Versammlungsresolution 64/248 vom 24. Dezember 2009 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2012 und des Beitragsschlüssels für das Jahr 2013[110] unter den Mitgliedstaaten zu veranlagen;

17. *beschließt*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 4.004.700 Dollar im Steuerausgleichsfonds, der sich zusammensetzt aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 3.767.500 Dollar, die für die Mission bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 195.800 Dollar, die für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt bewilligt wurden, sowie dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 41.400 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 16 anzurechnen ist;

18. *beschließt außerdem*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 1.508.900 Dollar für die am 30. Juni 2011 abgelaufene Finanzperiode entsprechend den in der Resolution 64/249

[109] A/66/577.

[110] Von der Generalversammlung noch zu verabschieden.

der Generalversammlung aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in Versammlungsresolution 64/248 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2011 auf ihre Veranlagung nach Ziffer 16 anzurechnen ist;

19. *beschließt ferner*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von 1.508.900 Dollar für die am 30. Juni 2011 abgelaufene Finanzperiode nach dem in Ziffer 18 festgelegten Schema auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

20. *beschließt*, dass die geschätzten Mehreinnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 47.000 Dollar für die am 30. Juni 2011 abgelaufene Finanzperiode den Guthaben aus dem in den Ziffern 18 und 19 genannten Betrag von 1.508.900 Dollar hinzuzurechnen sind;

21. *betont*, dass Friedenssicherungsmissionen nicht durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden dürfen;

22. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter dem Dach der Vereinten Nationen an der Mission beteiligt ist, eingedenk der Ziffern 5 und 6 der Resolution 1502 (2003) des Sicherheitsrats vom 26. August 2003;

23. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Mission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

24. *beschließt*, den Punkt „Finanzierung der Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 66/275

Verabschiedet auf der 117. Plenarsitzung am 21. Juni 2012, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/838, Ziff. 6).

66/275. Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Liberia

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Liberia[111] und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen[112],

unter Hinweis auf die Resolution 1497 (2003) des Sicherheitsrats vom 1. August 2003, mit der der Rat seine Bereitschaft erklärte, eine Stabilisierungstruppe der Vereinten Nationen einzurichten, die die Übergangsregierung unterstützen und bei der Durchführung eines umfassenden Friedensabkommens in Liberia behilflich sein soll,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 1509 (2003) des Sicherheitsrats vom 19. September 2003, mit der der Rat die Mission der Vereinten Nationen in Liberia für einen Zeitraum von zwölf Monaten einrichtete, und die späteren Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Mission verlängerte, zuletzt Resolution 2008 (2011) vom 16. September 2011, mit der der Rat das Mandat der Mission bis zum 30. September 2012 verlängerte,

[111] A/66/602 und A/66/691.

[112] A/66/718/Add.13.

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 58/315 vom 1. Juli 2004,

unter Hinweis auf ihre Resolution 58/261 A vom 23. Dezember 2003 über die Finanzierung der Mission und auf ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt Resolution 65/301 vom 30. Juni 2011,

in Bekräftigung der in den Resolutionen der Generalversammlung 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

mit Anerkennung feststellend, dass freiwillige Beiträge für die Mission geleistet worden sind,

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Mission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *ersucht* den Generalsekretär, die Missionsleiterin zu beauftragen, künftige Haushaltsvoranschläge im vollen Einklang mit den Bestimmungen der Resolutionen der Generalversammlung 59/296 vom 22. Juni 2005, 60/266 vom 30. Juni 2006, 61/276 vom 29. Juni 2007, 64/269 vom 24. Juni 2010, 65/289 vom 30. Juni 2011 und 66/264 vom 21. Juni 2012 sowie anderer einschlägiger Resolutionen auszuarbeiten;

2. *nimmt Kenntnis* von dem Stand der Beiträge zu der Mission der Vereinten Nationen in Liberia per 30. April 2012, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 68,3 Millionen US-Dollar, was etwa 1 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt mit Besorgnis, dass nur einundachtzig Mitgliedstaaten ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden Beiträge sicherzustellen;

3. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre Beiträge für die Mission vollständig entrichtet werden;

4. *bekundet* ihre Besorgnis über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

5. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

6. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

7. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass den Entwürfen der Friedenssicherungshaushalte die entsprechenden Mandate der beschlussfassenden Organe zugrunde liegen;

8. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen[112] *an* und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

9. *ermutigt* den Generalsekretär, auch weiterhin alles Erforderliche zu tun, um der Nationalpolizei Liberias die Unterstützung zukommen zu lassen, die sie für einen ordnungsgemäßen und raschen Abschluss des Kapazitätsaufbauprozesses benötigt;

10. *nimmt mit Dank Kenntnis* von der Unterstützung, die die Mission der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire weiter gewährt;

11. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, die Initiative „Einheit in der Aktion" im Einklang mit den entsprechenden Mandaten der Generalversammlung, des Wirtschafts- und Sozialrats und der Exekutivräte der Fonds und Programme der Vereinten Nationen sowie der Leitungsgremien der Sonderorganisationen umzusetzen;

12. *ersucht* den Generalsekretär, für die vollständige Durchführung der einschlägigen Bestimmungen ihrer Resolutionen 59/296, 60/266, 61/276, 64/269, 65/289 und 66/264 zu sorgen;

13. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Mission so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

Haushaltsvollzugsbericht für den Zeitraum vom 1. Juli 2010 bis 30. Juni 2011

14. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Haushaltsvollzug der Mission im Zeitraum vom 1. Juli 2010 bis 30. Juni 2011[113];

Haushaltsvoranschläge für den Zeitraum vom 1. Juli 2012 bis 30. Juni 2013

15. *beschließt*, auf dem Sonderkonto für die Mission der Vereinten Nationen in Liberia für den Zeitraum vom 1. Juli 2012 bis 30. Juni 2013 den Betrag von 518.086.500 Dollar zu veranschlagen, der sich zusammensetzt aus einem Betrag von 496.405.000 Dollar für die Aufrechterhaltung der Mission, einem Betrag von 20.559.000 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und einem Betrag von 1.122.500 Dollar für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien);

Finanzierung der bewilligten Mittel

16. *beschließt außerdem*, den Betrag von 129.521.625 Dollar für den Zeitraum vom 1. Juli bis 30. September 2012 entsprechend den in der Resolution 64/249 der Generalversammlung vom 24. Dezember 2009 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in der Versammlungsresolution 64/248 vom 24. Dezember 2009 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2012 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagen;

17. *beschließt ferner*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 3.057.650 Dollar im Steuerausgleichsfonds, der sich zusammensetzt aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 2.433.000 Dollar, die für die Mission bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 515.575 Dollar, die für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt bewilligt wurden, sowie dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 109.075 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 16 anzurechnen ist;

18. *beschließt*, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Mission zu verlängern, den Betrag von 388.564.875 Dollar für den Zeitraum vom 1. Oktober 2012 bis 30. Juni 2013 entsprechend den in Resolution 64/249 der Generalversammlung aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in Versammlungsresolution 64/248 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2012 und des Beitragsschlüssels für das

[113] A/66/602.

Jahr 2013[114] zu einem monatlichen Satz von 43.173.875 Dollar unter den Mitgliedstaaten zu veranlagen;

19. *beschließt außerdem*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 9.172.950 Dollar im Steuerausgleichsfonds, der sich zusammensetzt aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 7.299.000 Dollar, die für die Mission bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 1.546.725 Dollar, die für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt bewilligt wurden, sowie dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 327.225 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 18 anzurechnen ist;

20. *beschließt ferner*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 22.310.300 Dollar für die am 30. Juni 2011 abgelaufene Finanzperiode entsprechend den in Resolution 64/249 der Generalversammlung aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in Versammlungsresolution 64/248 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2011 auf die Veranlagung nach Ziffer 16 anzurechnen ist;

21. *beschließt*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von 22.310.300 Dollar für die am 30. Juni 2011 abgelaufene Finanzperiode nach dem in Ziffer 20 festgelegten Schema auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

22. *beschließt außerdem*, dass die geschätzten Mindereinnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 691.000 Dollar für die am 30. Juni 2011 abgelaufene Finanzperiode auf die Guthaben aus dem in den Ziffern 20 und 21 genannten Betrag von 22.310.300 Dollar anzurechnen sind;

23. *betont*, dass Friedenssicherungsmissionen nicht durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden dürfen;

24. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter dem Dach der Vereinten Nationen an der Mission beteiligt ist, eingedenk der Ziffern 5 und 6 der Resolution 1502 (2003) des Sicherheitsrats vom 26. August 2003;

25. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Mission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

26. *beschließt*, den Punkt „Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Liberia“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 66/276

Verabschiedet auf der 117. Plenarsitzung am 21. Juni 2012, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/840, Ziff. 6).

[114] Von der Generalversammlung noch zu verabschieden.

66/276. Finanzierung der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung[115] und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen[116],

unter Hinweis auf die Resolution 350 (1974) des Sicherheitsrats vom 31. Mai 1974 betreffend die Einrichtung der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung und die späteren Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Truppe verlängerte, zuletzt Resolution 2028 (2011) vom 21. Dezember 2011,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 3211 B (XXIX) vom 29. November 1974 über die Finanzierung der Noteinsatztruppe der Vereinten Nationen und der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung und ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt Resolution 65/302 vom 30. Juni 2011,

in Bekräftigung der in den Resolutionen der Generalversammlung 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben gemäß den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *ersucht* den Generalsekretär, den Missionsleiter zu beauftragen, künftige Haushaltsvoranschläge im vollen Einklang mit den Bestimmungen der Resolutionen der Generalversammlung 59/296 vom 22. Juni 2005, 60/266 vom 30. Juni 2006, 61/276 vom 29. Juni 2007, 64/269 vom 24. Juni 2010, 65/289 vom 30. Juni 2011 und 66/264 vom 21. Juni 2012 sowie anderer einschlägiger Resolutionen auszuarbeiten;

2. *nimmt Kenntnis* von dem Stand der Beiträge zu der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung per 30. April 2012, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 18,8 Millionen US-Dollar, was etwa 1 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt mit Besorgnis, dass nur dreiundsechzig Mitgliedstaaten ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden Beiträge sicherzustellen;

3. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre Beiträge für die Truppe vollständig entrichtet werden;

4. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

5. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

---

[115] A/66/556 und A/66/683 und Corr.1.

[116] A/66/718/Add.10.

6. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

7. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass den Entwürfen der Friedenssicherungshaushalte die entsprechenden Mandate der beschlussfassenden Organe zugrunde liegen;

8. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen[116] *an* und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

9. *nimmt Kenntnis* von Ziffer 30 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen;

10. *ersucht* den Generalsekretär, für die vollständige Durchführung der einschlägigen Bestimmungen ihrer Resolutionen 59/296, 60/266, 61/276, 64/269, 65/289 und 66/264 zu sorgen;

11. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Truppe so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

Haushaltsvollzugsbericht für den Zeitraum vom 1. Juli 2010 bis 30. Juni 2011

12. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Haushaltsvollzug der Truppe im Zeitraum vom 1. Juli 2010 bis 30. Juni 2011[117];

Haushaltsvoranschläge für den Zeitraum vom 1. Juli 2012 bis 30. Juni 2013

13. *beschließt*, auf dem Sonderkonto für die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung für den Zeitraum vom 1. Juli 2012 bis 30. Juni 2013 den Betrag von 47.990.600 Dollar zu veranschlagen, der sich zusammensetzt aus einem Betrag von 45.992.000 Dollar für die Aufrechterhaltung der Truppe, einem Betrag von 1.895.100 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und einem Betrag von 103.500 Dollar für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien);

Finanzierung der bewilligten Mittel

14. *beschließt außerdem*, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Truppe zu verlängern, den Betrag von 47.990.600 Dollar für den Zeitraum vom 1. Juli 2012 bis 30. Juni 2013 entsprechend den in Resolution 64/249 der Generalversammlung vom 24. Dezember 2009 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in Versammlungsresolution 64/248 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2012 und des Beitragsschlüssels für das Jahr 2013[118] zu einem monatlichen Satz von 3.999.216 Dollar unter den Mitgliedstaaten zu veranlagen;

15. *beschließt ferner*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 1.293.100 Dollar im Steuerausgleichsfonds, der sich zusammensetzt aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 1.062.700 Dollar, die für die Truppe bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 190.100 Dollar, die für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt bewilligt wurden, sowie dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von

[117] A/66/556.

[118] Von der Generalversammlung noch zu verabschieden.

40.300 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 14 anzurechnen ist;

16. *beschließt*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Truppe erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von 1.216.000 Dollar für die am 30. Juni 2011 abgelaufene Finanzperiode entsprechend den in Resolution 64/249 der Generalversammlung aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in Versammlungsresolution 64/248 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2011 auf ihre Veranlagung nach Ziffer 14 anzurechnen ist;

17. *beschließt außerdem*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Truppe nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von 1.216.000 Dollar für die am 30. Juni 2011 abgelaufene Finanzperiode nach dem in Ziffer 16 festgelegten Schema auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

18. *beschließt ferner*, dass die geschätzten Mehreinnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 67.600 Dollar für die am 30. Juni 2011 abgelaufene Finanzperiode den Guthaben aus dem in den Ziffern 16 und 17 genannten Betrag von 1.216.000 Dollar hinzuzurechnen sind;

19. *betont*, dass Friedenssicherungsmissionen nicht durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden dürfen;

20. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter dem Dach der Vereinten Nationen an der Truppe beteiligt ist, eingedenk der Ziffern 5 und 6 der Resolution 1502 (2003) des Sicherheitsrats vom 26. August 2003;

21. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Truppe in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

22. *beschließt*, unter dem Punkt „Finanzierung der Friedenssicherungstruppen der Vereinten Nationen im Nahen Osten“ den Unterpunkt „Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 66/277

Verabschiedet auf der 117. Plenarsitzung am 21. Juni 2012, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 145 Stimmen bei 3 Gegenstimmen und ohne Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/833, Ziff. 13)[119].

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Benin, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jordanien, Kambodscha, Kamerun,

[119] Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Algerien (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der 77 sind, sowie Chinas).

Kasachstan, Katar, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lettland, Libanon, Liberia, Libyen, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malaysia, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Sambia, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Senegal, Serbien, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Thailand, Timor-Leste, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Israel, Kanada, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Keine.

66/277. Finanzierung der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon[120] und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen[121],

unter Hinweis auf die Resolution 425 (1978) des Sicherheitsrats vom 19. März 1978 betreffend die Einrichtung der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon und die späteren Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Truppe verlängerte, zuletzt Resolution 2004 (2011) vom 30. August 2011, mit der der Rat das Mandat der Truppe bis zum 31. August 2012 verlängerte,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution S-8/2 vom 21. April 1978 über die Finanzierung der Truppe sowie auf ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt Resolution 65/303 vom 30. Juni 2011,

in Bekräftigung ihrer Resolutionen 51/233 vom 13. Juni 1997, 52/237 vom 26. Juni 1998, 53/227 vom 8. Juni 1999, 54/267 vom 15. Juni 2000, 55/180 A vom 19. Dezember 2000, 55/180 B vom 14. Juni 2001, 56/214 A vom 21. Dezember 2001, 56/214 B vom 27. Juni 2002, 57/325 vom 18. Juni 2003, 58/307 vom 18. Juni 2004, 59/307 vom 22. Juni 2005, 60/278 vom 30. Juni 2006, 61/250 A vom 22. Dezember 2006, 61/250 B vom 2. April 2007, 61/250 C vom 29. Juni 2007, 62/265 vom 20. Juni 2008, 63/298 vom 30. Juni 2009, 64/282 vom 24. Juni 2010 und 65/303,

sowie in Bekräftigung der in den Resolutionen der Generalversammlung 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

mit Anerkennung feststellend, dass freiwillige Beiträge für die Truppe geleistet worden sind,

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Truppe mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *ersucht* den Generalsekretär, den Missionsleiter zu beauftragen, künftige Haushaltsvoranschläge im vollen Einklang mit den Bestimmungen der Resolutionen der Generalversammlung 59/296 vom 22. Juni 2005, 60/266 vom 30. Juni 2006, 61/276 vom 29. Juni 2007, 64/269 vom 24. Juni 2010, 65/289 vom 30. Juni 2011 und 66/264 vom 21. Juni 2012 sowie anderer einschlägiger Resolutionen auszuarbeiten;

---

[120] A/66/582 und A/66/701 und Corr.1.

[121] A/66/718/Add.4.

2. *nimmt Kenntnis* von dem Stand der Beiträge zu der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon per 30. April 2012, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 72,2 Millionen US-Dollar, was etwa 1 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt mit Besorgnis, dass nur vierundachtzig Mitgliedstaaten ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden Beiträge sicherzustellen;

3. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre Beiträge für die Truppe vollständig entrichtet werden;

4. *verleiht ihrer tiefen Besorgnis darüber Ausdruck*, dass Israel die Resolutionen 51/233, 52/237, 53/227, 54/267, 55/180 A, 55/180 B, 56/214 A, 56/214 B, 57/325, 58/307, 59/307, 60/278, 61/250 A, 61/250 B, 61/250 C, 62/265, 63/298, 64/282 und 65/303 nicht befolgt hat;

5. *betont abermals*, dass Israel die Resolutionen 51/233, 52/237, 53/227, 54/267, 55/180 A, 55/180 B, 56/214 A, 56/214 B, 57/325, 58/307, 59/307, 60/278, 61/250 A, 61/250 B, 61/250 C, 62/265, 63/298, 64/282 und 65/303 genauestens befolgen soll;

6. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

7. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

8. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

9. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass den Entwürfen der Friedenssicherungshaushalte die entsprechenden Mandate der beschlussfassenden Organe zugrunde liegen;

10. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen[121] *an* und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

11. *ersucht* den Generalsekretär, für die vollständige Durchführung der einschlägigen Bestimmungen ihrer Resolutionen 59/296, 60/266, 61/276, 64/269, 65/289 und 66/264 zu sorgen;

12. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Truppe so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

13. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, das Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass Ziffer 8 der Resolution 51/233, Ziffer 5 der Resolution 52/237, Ziffer 11 der Resolution 53/227, Ziffer 14 der Resolution 54/267, Ziffer 14 der Resolution 55/180 A, Ziffer 15 der Resolution 55/180 B, Ziffer 13 der Resolution 56/214 A, Ziffer 13 der Resolution 56/214 B, Ziffer 14 der Resolution 57/325, Ziffer 13 der Resolution 58/307, Ziffer 13 der Resolution 59/307, Ziffer 17 der Resolution 60/278, Ziffer 21 der Resolution 61/250 A, Ziffer 20 der Resolution 61/250 B, Ziffer 20 der Resolution 61/250 C, Ziffer 21 der Resolution 62/265, Ziffer 19 der Resolution 63/298, Ziffer 18 der Resolution 64/282 und Ziffer 15 der Resolution 65/303 vollständig durchgeführt werden, betont abermals, dass Israel den auf den Vorfall vom 18. April 1996 in Kana zurückzuführenden Betrag von 1.117.005 Dollar zu zahlen hat, und ersucht den Generalsekretär, der Generalver-

sammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung über diese Angelegenheit Bericht zu erstatten;

Haushaltsvollzugsbericht für den Zeitraum vom 1. Juli 2010 bis 30. Juni 2011

14. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Haushaltsvollzug der Truppe im Zeitraum vom 1. Juli 2010 bis 30. Juni 2011[122];

Haushaltsvoranschläge für den Zeitraum vom 1. Juli 2012 bis 30. Juni 2013

15. *beschließt*, auf dem Sonderkonto für die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon für den Zeitraum vom 1. Juli 2012 bis 30. Juni 2013 den Betrag von 546.902.700 Dollar zu veranschlagen, der sich zusammensetzt aus einem Betrag von 524.010.000 Dollar für die Aufrechterhaltung der Truppe, einem Betrag von 21.707.500 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und einem Betrag von 1.185.200 Dollar für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien);

Finanzierung der bewilligten Mittel

16. *beschließt außerdem*, den Betrag von 91.150.450 Dollar für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. August 2012 entsprechend den in Resolution 64/249 der Generalversammlung vom 24. Dezember 2009 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in der Versammlungsresolution 64/248 vom 24. Dezember 2009 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2012 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagen;

17. *beschließt ferner*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 2.292.280 Dollar im Steuerausgleichsfonds, der sich zusammensetzt aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 1.852.600 Dollar, die für die Truppe bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 362.900 Dollar, die für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt bewilligt wurden, sowie dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 76.780 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 16 anzurechnen ist;

18. *beschließt*, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Truppe zu verlängern, den Betrag von 455.752.250 Dollar für den Zeitraum vom 1. September 2012 bis 30. Juni 2013 entsprechend den in ihrer Resolution 64/249 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 64/248 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2012 und des Beitragsschlüssels für das Jahr 2013[123] zu einem monatlichen Satz von 45.575.225 Dollar unter den Mitgliedstaaten zu veranlagen;

19. *beschließt außerdem*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 11.461.420 Dollar im Steuerausgleichsfonds, der sich zusammensetzt aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 9.263.000 Dollar, die für die Truppe bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 1.814.500 Dollar, die für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt bewilligt wurden, sowie dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 383.920 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 18 anzurechnen ist;

20. *beschließt ferner*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Truppe erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften

[122] A/66/582.

[123] Von der Generalversammlung noch zu verabschieden.

Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 28.875.400 Dollar für die am 30. Juni 2011 abgelaufene Finanzperiode entsprechend den in ihrer Resolution 64/249 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 64/248 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2011 auf ihre Veranlagung nach Ziffer 16 anzurechnen ist;

21. *beschließt*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Truppe nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von 28.875.400 Dollar für die am 30. Juni 2011 abgelaufene Finanzperiode nach dem in Ziffer 20 festgelegten Schema auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

22. *beschließt außerdem*, dass die geschätzten Mehreinnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 2.633.000 Dollar für die am 30. Juni 2011 abgelaufene Finanzperiode den Guthaben aus dem in den Ziffern 20 und 21 genannten Betrag von 28.875.400 Dollar hinzuzurechnen sind;

23. *betont*, dass Friedenssicherungsmissionen nicht durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden dürfen;

24. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter dem Dach der Vereinten Nationen an der Truppe beteiligt ist, eingedenk der Ziffern 5 und 6 der Resolution 1502 (2003) des Sicherheitsrats vom 26. August 2003;

25. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Truppe in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

26. *beschließt*, den Unterpunkt „Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon“ unter dem Punkt „Finanzierung der Friedenssicherungstruppen der Vereinten Nationen im Nahen Osten“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 66/278

Verabschiedet auf der 117. Plenarsitzung am 21. Juni 2012, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/836, Ziff. 6).

66/278. Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara[124] und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen[125],

unter Hinweis auf die Resolution 690 (1991) des Sicherheitsrats vom 29. April 1991, mit der der Rat die Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara einrichtete, und die späteren Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Mission verlängerte, zuletzt Resolution 2044 (2012) vom 24. April 2012, mit der der Rat das Mandat der Mission bis zum 30. April 2013 verlängerte,

[124] A/66/573 und A/66/681.

[125] A/66/718/Add.6.

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 45/266 vom 17. Mai 1991 über die Finanzierung der Mission und ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen und Beschlüsse, zuletzt Resolution 65/304 vom 30. Juni 2011,

in Bekräftigung der in den Resolutionen der Generalversammlung 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

mit Anerkennung feststellend, dass freiwillige Beiträge für die Mission geleistet worden sind,

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Mission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *ersucht* den Generalsekretär, den Missionsleiter zu beauftragen, künftige Haushaltsvoranschläge im vollen Einklang mit den Bestimmungen der Resolutionen der Generalversammlung 59/296 vom 22. Juni 2005, 60/266 vom 30. Juni 2006, 61/276 vom 29. Juni 2007, 64/269 vom 24. Juni 2010, 65/289 vom 30. Juni 2011 und 66/264 vom 21. Juni 2012 sowie anderer einschlägiger Resolutionen auszuarbeiten;

2. *nimmt Kenntnis* von dem Stand der Beiträge zu der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara per 30. April 2012, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 46,0 Millionen US-Dollar, was etwa 5 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt mit Besorgnis, dass nur neunundneunzig Mitgliedstaaten ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden Beiträge sicherzustellen;

3. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre Beiträge für die Mission vollständig entrichtet werden;

4. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

5. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

6. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

7. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass den Entwürfen der Friedenssicherungshaushalte die entsprechenden Mandate der beschlussfassenden Organe zugrunde liegen;

8. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen[125] *an* und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, für die vollständige Durchführung der einschlägigen Bestimmungen ihrer Resolutionen 59/296, 60/266, 61/276, 64/269, 65/289 und 66/264 zu sorgen;

10. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Mission so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

11. *bedauert* die Einstellung des Missionsprojekts für grüne Technologie und unterstreicht, dass Haushaltsvoranschläge für solche Projekte auf fundierten Planungsannahmen und so weit wie möglich auf erwiesenem Potenzial für Effizienzsteigerungen beruhen sollen;

12. *ersucht* den Generalsekretär, das Verhältnis von Missionspersonal zu Fahrzeug- und Computerbestand im Einklang mit den für die Friedensicherungseinsätze festgelegten Standardverhältnissen anzupassen und der Generalversammlung während des zweiten Teils ihrer wiederaufgenommenen siebenundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

Haushaltsvollzugsbericht für den Zeitraum vom 1. Juli 2010 bis 30. Juni 2011

13. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Haushaltsvollzug der Mission im Zeitraum vom 1. Juli 2010 bis 30. Juni 2011[126];

Haushaltsvoranschläge für den Zeitraum vom 1. Juli 2012 bis 30. Juni 2013

14. *beschließt*, auf dem Sonderkonto für die Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara für den Zeitraum vom 1. Juli 2012 bis 30. Juni 2013 den Betrag von 60.796.600 Dollar zu veranschlagen, der sich zusammensetzt aus einem Betrag von 58.253.000 Dollar für die Aufrechterhaltung der Mission, einem Betrag von 2.411.900 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und einem Betrag von 131.700 Dollar für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien);

Finanzierung der bewilligten Mittel

15. *beschließt außerdem*, den Betrag von 50.663.834 Dollar für den Zeitraum vom 1. Juli 2012 bis 30. April 2013 entsprechend den in Resolution 64/249 der Generalversammlung vom 24. Dezember 2009 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in der Versammlungsresolution 64/248 vom 24. Dezember 2009 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2012 und des Beitragsschlüssels für das Jahr 2013[127] unter den Mitgliedstaaten zu veranlagen;

16. *beschließt ferner*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 2.144.750 Dollar im Steuerausgleichsfonds, der sich zusammensetzt aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 1.900.500 Dollar, die für die Mission bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 201.583 Dollar, die für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt bewilligt wurden, sowie dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 42.667 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 15 anzurechnen ist;

17. *beschließt*, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Mission zu verlängern, den Betrag von 10.132.766 Dollar für den Zeitraum vom 1. Mai bis 30. Juni 2013 entsprechend den in Resolution 64/249 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des Beitragsschlüssels für das Jahr 2013[127] zu einem monatlichen Satz von 5.066.383 Dollar unter den Mitgliedstaaten zu veranlagen;

18. *beschließt außerdem*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 428.950 Dollar im Steuerausgleichsfonds,

[126] A/66/573.

[127] Von der Generalversammlung noch zu verabschieden.

der sich zusammensetzt aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 380.100 Dollar, die für die Mission bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 40.317 Dollar, die für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt bewilligt wurden, und dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 8.533 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 17 anzurechnen ist;

19. *beschließt ferner*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 1.138.100 Dollar für die am 30. Juni 2011 abgelaufene Finanzperiode entsprechend den in Resolution 64/249 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in Resolution 64/248 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2011 auf ihre Veranlagung nach Ziffer 15 anzurechnen ist;

20. *beschließt*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von 1.138.100 Dollar für die am 30. Juni 2011 abgelaufene Finanzperiode nach dem in Ziffer 19 festgelegten Schema auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

21. *beschließt außerdem*, dass die geschätzten Mehreinnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 276.600 Dollar für die am 30. Juni 2011 abgelaufene Finanzperiode den Guthaben aus dem in den Ziffern 19 und 20 genannten Betrag von 1.138.100 Dollar hinzuzurechnen sind;

22. *betont*, dass Friedenssicherungsmissionen nicht durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden dürfen;

23. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter dem Dach der Vereinten Nationen an der Mission beteiligt ist, eingedenk der Ziffern 5 und 6 der Resolution 1502 (2003) des Sicherheitsrats vom 26. August 2003;

24. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Mission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

25. *beschließt*, den Punkt „Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 66/279

Verabschiedet auf der 117. Plenarsitzung am 21. Juni 2012, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/837, Ziff. 6).

66/279. Finanzierung des Hybriden Einsatzes der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung des Hybriden Einsatzes der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur[128] und der

[128] A/66/596 und A/66/695.

entsprechenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen[129],

unter Hinweis auf die Resolution 1769 (2007) des Sicherheitsrats vom 31. Juli 2007, mit der der Rat den Hybriden Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur für einen Anfangszeitraum von zwölf Monaten ab dem 31. Juli 2007 einrichtete, und die späteren Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat des Einsatzes verlängerte, zuletzt Resolution 2003 (2011) vom 29. Juli 2011, mit der der Rat das Mandat des Einsatzes bis zum 31. Juli 2012 verlängerte,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 62/232 A vom 22. Dezember 2007 über die Finanzierung des Einsatzes und auf ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt Resolution 65/305 vom 30. Juni 2011,

in Bekräftigung der in den Resolutionen der Generalversammlung 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, den Einsatz mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit er seinen Aufgaben gemäß den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

in Anbetracht des hybriden Charakters des Einsatzes und in dieser Hinsicht betonend, wie wichtig es ist, die umfassende Koordinierung der Anstrengungen zwischen der Afrikanischen Union und den Vereinten Nationen auf strategischer Ebene, eine einheitliche Einsatzführung auf operativer Ebene sowie eine klare Delegation von Befugnissen und klare Rechenschaftsstrukturen sicherzustellen,

1. *ersucht* den Generalsekretär, die Missionsleiterin zu beauftragen, künftige Haushaltsvoranschläge im vollen Einklang mit den Bestimmungen der Resolutionen der Generalversammlung 59/296 vom 22. Juni 2005, 60/266 vom 30. Juni 2006, 61/276 vom 29. Juni 2007, 64/269 vom 24. Juni 2010, 65/289 vom 30. Juni 2011 und 66/264 vom 21. Juni 2012 sowie anderer einschlägiger Resolutionen auszuarbeiten;

2. *nimmt Kenntnis* von dem Stand der Beiträge zu dem Hybriden Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur per 30. April 2012, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 226 Millionen US-Dollar, was etwa 3 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt mit Besorgnis, dass nur fünfundsiebzig Mitgliedstaaten ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden Beiträge sicherzustellen;

3. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre Beiträge für den Einsatz vollständig entrichtet werden;

4. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

5. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

[129] A/66/718, Ziff. 272, und A/66/718/Add.16.

6. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

7. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass den Entwürfen der Friedenssicherungshaushalte die entsprechenden Mandate der beschlussfassenden Organe zugrunde liegen;

8. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in den Berichten des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen[129] *an* und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, dass alle geplanten Bauvorhaben termingerecht fertiggestellt werden und dass der Amtssitz wirksame Aufsicht über die großen Bauvorhaben führt;

10. *nimmt Kenntnis* von der niedrigen Durchführungsquote bei den Projekten mit rascher Wirkung und ersucht den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass sich diese Quote verbessert;

11. *nimmt mit Besorgnis davon Kenntnis*, dass der Anteil unbesetzter Stellen bei dem Zivilpersonal nach wie vor problematisch ist und dass der Einsatz Schwierigkeiten hat, qualifiziertes Personal anzuziehen und zu halten, was sich zusammen negativ auf die Erfüllung seines Mandats auswirkt;

12. *nimmt* in dieser Hinsicht *Kenntnis* von Ziffer 30 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen[130], in dem der Beratende Ausschuss den Generalsekretär ersucht, sich verstärkt darum zu bemühen, die tieferen Ursachen für die Situation im Zusammenhang mit dem Anteil der unbesetzten Stellen bei dem Einsatz zu beheben;

13. *ersucht* den Generalsekretär, Schritte zu unternehmen, um zu gewährleisten, dass das gesamte Personal die vorhandenen Sicherheitsverfahren voll einhält;

14. *bekräftigt* Abschnitt XX der Resolution 61/276 und legt dem Generalsekretär nahe, die Zusammenarbeit auf regionaler Ebene und zwischen den Missionen nach Möglichkeit zu verstärken, um bei dem Einsatz der Ressourcen der Organisation und bei der Erfüllung der Mandate der Missionen mehr Synergien zu schaffen, wobei zu bedenken ist, dass die einzelnen Missionen selbst für die Aufstellung und Ausführung ihrer Haushaltspläne, die Kontrolle ihres Materials und die Steuerung ihrer logistischen Operationen verantwortlich sind;

15. *ersucht* den Generalsekretär, für die vollständige Durchführung der einschlägigen Bestimmungen ihrer Resolutionen 59/296, 60/266, 61/276, 64/269, 65/289 und 66/264 zu sorgen;

16. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass der Einsatz so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

17. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, dafür zu sorgen, dass künftige Haushaltsanträge genügend Angaben, Erklärungen und Begründungen für die zur Deckung der operativen Kosten beantragten Mittel enthalten, damit die Mitgliedstaaten fundierte Entscheidungen treffen können;

18. *hebt hervor*, wie wichtig die Stärkung der Rechenschaftspflicht in der Organisation und die Gewährleistung einer größeren Rechenschaftspflicht des Generalsekretärs

[130] A/66/718/Add.16.

gegenüber den Mitgliedstaaten sind, unter anderem im Hinblick auf die wirksame und effiziente Durchführung der Mandate der beschlussfassenden Organe auf dem Gebiet des Beschaffungswesens und auf den damit zusammenhängenden Einsatz finanzieller und personeller Ressourcen sowie auf die Bereitstellung der erforderlichen Informationen über Beschaffungsfragen, damit die Mitgliedstaaten fundierte Entscheidungen treffen können;

19. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass bei allen Beschaffungsprojekten für die Organisation die einschlägigen Resolutionen uneingeschränkt befolgt werden;

Haushaltsvollzugsbericht für den Zeitraum vom 1. Juli 2010 bis 30. Juni 2011

20. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Haushaltsvollzug des Einsatzes im Zeitraum vom 1. Juli 2010 bis 30. Juni 2011[131];

Haushaltsvoranschläge für den Zeitraum vom 1. Juli 2012 bis 30. Juni 2013

21. *beschließt*, auf dem Sonderkonto für den Hybriden Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur für den Zeitraum vom 1. Juli 2012 bis 30. Juni 2013 den Betrag von 1.511.892.200 Dollar zu veranschlagen, der sich zusammensetzt aus einem Betrag von 1.448.574.000 Dollar für die Aufrechterhaltung des Einsatzes, einem Betrag von 60.040.300 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und einem Betrag von 3.277.900 Dollar für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien);

Finanzierung der bewilligten Mittel

22. *beschließt außerdem*, den Betrag von 125.991.016 Dollar für den Zeitraum vom 1. bis 31. Juli 2012 entsprechend den in Resolution 64/249 der Generalversammlung vom 24. Dezember 2009 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in Versammlungsresolution 64/248 vom 24. Dezember 2009 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2012 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagen;

23. *beschließt ferner*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 2.712.516 Dollar im Steuerausgleichsfonds, der sich zusammensetzt aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 2.104.475 Dollar, die für den Einsatz bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 501.875 Dollar, die für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt bewilligt wurden, sowie dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 106.166 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 22 anzurechnen ist;

24. *beschließt*, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat des Einsatzes zu verlängern, den Betrag von 1.385.901.184 Dollar für den Zeitraum vom 1. August 2012 bis 30. Juni 2013 entsprechend den in Resolution 64/249 der Generalversammlung aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in Versammlungsresolution 64/248 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2012 und des Beitragsschlüssels für das Jahr 2013[132] zu einem monatlichen Satz von 125.991.016 Dollar unter den Mitgliedstaaten zu veranlagen;

25. *beschließt außerdem*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 29.837.684 Dollar im Steuerausgleichsfonds, der sich zusammensetzt aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 23.149.225 Dollar, die für den Einsatz bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil

[131] A/66/596.

[132] Von der Generalversammlung noch zu verabschieden.

an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 5.520.625 Dollar, die für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt bewilligt wurden, sowie dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 1.167.834 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 24 anzurechnen ist;

26. *beschließt ferner*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Einsatz erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 335.513.400 Dollar für die am 30. Juni 2011 abgelaufene Finanzperiode entsprechend den in Resolution 64/249 der Generalversammlung aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in Versammlungsresolution 64/248 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2011 auf ihre Veranlagung nach Ziffer 22 anzurechnen ist;

27. *beschließt*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Einsatz nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 335.513.400 Dollar für die am 30. Juni 2011 abgelaufene Finanzperiode nach dem in Ziffer 26 festgelegten Schema auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

28. *beschließt außerdem*, dass die geschätzten Mindereinnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 1.224.500 Dollar für die am 30. Juni 2011 abgelaufene Finanzperiode auf die Guthaben aus dem in den Ziffern 26 und 27 genannten Betrag von 335.513.400 Dollar anzurechnen sind;

29. *betont*, dass Friedenssicherungsmissionen nicht durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden dürfen;

30. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter dem Dach der Vereinten Nationen an dem Einsatz beteiligt ist, eingedenk der Ziffern 5 und 6 der Resolution 1502 (2003) des Sicherheitsrats vom 26. August 2003;

31. *bittet* um freiwillige Beiträge für den Einsatz in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

32. *beschließt*, den Punkt „Finanzierung des Hybriden Einsatzes der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 66/280

Verabschiedet auf der 117. Plenarsitzung am 21. Juni 2012, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/844, Ziff. 6).

66/280. Finanzierung der Tätigkeiten aufgrund der Resolution 1863 (2009) des Sicherheitsrats

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung des Büros der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Mission der Afrikanischen Union in Soma-

lia[133] und der entsprechenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen[134],

unter Hinweis auf die Resolution 1863 (2009) des Sicherheitsrats vom 16. Januar 2009, in der der Rat seine Absicht bekundete, vorbehaltlich eines weiteren, bis zum 1. Juni 2009 zu fassenden Beschlusses des Rates einen Friedenssicherungseinsatz der Vereinten Nationen in Somalia als Nachfolgetruppe der Mission der Afrikanischen Union in Somalia einzurichten, und den Generalsekretär ersuchte, im Hinblick auf die Eingliederung der Kräfte der Mission in einen Friedenssicherungseinsatz der Vereinten Nationen für die Mission ein Unterstützungspaket der Vereinten Nationen für die Logistik bereitzustellen, das Ausrüstung und Dienste umfasst,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 2010 (2011) des Sicherheitsrats vom 30. September 2011, mit der der Rat das Paket logistischer Unterstützung für die Mission ausweitete und bis zum 31. Oktober 2012 verlängerte, und auf seine spätere Resolution 2036 (2012) vom 22. Februar 2012, mit der der Rat das Paket logistischer Unterstützung für die Mission noch mehr ausweitete,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 63/275 A vom 7. April 2009 über die Finanzierung der Tätigkeiten aufgrund der Resolution 1863 (2009) des Sicherheitsrats und auf ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt Resolution 65/306 vom 30. Juni 2011,

in Bekräftigung der in den Resolutionen der Generalversammlung 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

mit Anerkennung feststellend, dass freiwillige Beiträge für den zur Unterstützung der Mission der Afrikanischen Union in Somalia eingerichteten Treuhandfonds der Vereinten Nationen geleistet worden sind,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Stand der Beiträge zu dem Büro der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Mission der Afrikanischen Union in Somalia per 30. April 2012, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 45,3 Millionen US-Dollar, was etwa 6 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt mit Besorgnis, dass nur achtundsiebzig Mitgliedstaaten ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden Beiträge sicherzustellen;

2. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in den Berichten des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen[134] *an* und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

3. *nimmt Kenntnis* von den Ziffern 39, 51, 56 und 58 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen[135];

4. *ersucht* den Generalsekretär, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um in Anbetracht des besonderen Charakters des Unterstützungspakets zu gewährleisten, dass die Ressourcen der Vereinten Nationen wirksam, effizient und transparent eingesetzt werden;

5. *betont*, wie wichtig es ist, dass die bestehenden Beschaffungsregeln und -vorschriften der Vereinten Nationen streng eingehalten werden;

---

[133] A/66/590 und A/66/685.

[134] A/66/718, Ziff. 272, und A/66/718/Add.19.

[135] A/66/718/Add.19.

6. *nimmt mit Besorgnis Kenntnis* von der hohen Ausfallquote und von den nach wie vor beträchtlichen Sicherheitsherausforderungen, vor denen das von den Vereinten Nationen entsandte Personal und das Militärpersonal der Mission stehen, und ersucht den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das an der Mission beteiligt ist, eingedenk der Ziffern 5 und 6 der Resolution 1502 (2003) des Sicherheitsrats vom 26. August 2003;

Haushaltsvollzugsbericht für den Zeitraum vom 1. Juli 2010 bis 30. Juni 2011

7. *nimmt Kenntnis* von dem Haushaltsvollzugsbericht des Generalsekretärs über die Finanzierung zur Unterstützung der Mission im Zeitraum vom 1. Juli 2010 bis 30. Juni 2011[136];

8. *beschließt*, auf dem Sonderkonto für das Büro der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Mission der Afrikanischen Union in Somalia für den Zeitraum vom 1. Juli 2010 bis 30. Juni 2011 den Betrag von 35.770.900 US-Dollar für die Aufrechterhaltung der Einrichtung zu veranschlagen, zusätzlich zu dem gemäß Resolution 64/287 der Generalversammlung vom 24. Juni 2010 für denselben Zeitraum bereits veranschlagten Betrag von 184.866.900 Dollar, der sich zusammensetzt aus einem Betrag von 174.318.200 Dollar für die Aufrechterhaltung der Einrichtung, einem Betrag von 8.933.900 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und einem Betrag von 1.614.800 Dollar für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien);

Finanzierung der zusätzlich bewilligten Mittel für den Zeitraum vom 1. Juli 2010 bis 30. Juni 2011

9. *beschließt außerdem*, unter Berücksichtigung des gemäß ihrer Resolution 64/287 für den Zeitraum vom 1. Juli 2010 bis 30. Juni 2011 bereits veranlagten Betrags von 184.866.900 Dollar den zusätzlichen Betrag von 35.770.900 Dollar für denselben Zeitraum entsprechend den in Resolution 64/249 der Generalversammlung vom 24. Dezember 2009 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in Versammlungsresolution 64/248 vom 24. Dezember 2009 festgelegten Beitragsschlüssels für die Jahre 2010 und 2011 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagen;

10. *beschließt ferner*, dass der Betrag von 11.595.600 Dollar, der den weiteren Einnahmen für die am 30. Juni 2011 abgelaufene Finanzperiode entspricht, auf die Veranlagung der Mitgliedstaaten nach Ziffer 9 anzurechnen ist;

11. *beschließt*, dass im Einklang mit Resolution 973 (X) der Generalversammlung vom 15. Dezember 1955 der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 570.500 Dollar im Steuerausgleichsfonds, der den zusätzlichen Einnahmen aus der Personalabgabe für die Einrichtung für die am 30. Juni 2011 abgelaufene Finanzperiode entspricht, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 9 anzurechnen ist;

Haushaltsvoranschläge für den Zeitraum vom 1. Juli 2012 bis 30. Juni 2013

12. *beschließt außerdem*, auf dem Sonderkonto für den Zeitraum vom 1. Juli 2012 bis 30. Juni 2013 den Betrag von 455.982.200 Dollar zu veranschlagen, der sich zusammensetzt aus einem Betrag von 436.905.000 Dollar für die Aufrechterhaltung der Einrichtung, einem Betrag von 18.089.600 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und einem Betrag von 987.600 Dollar für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen;

[136] A/66/590.

Finanzierung der bewilligten Mittel

13. *beschließt ferner*, den Betrag von 151.994.067 Dollar für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Oktober 2012 entsprechend den in Resolution 64/249 der Generalversammlung aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in Versammlungsresolution 64/248 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2012 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagen;

14. *beschließt*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 1.849.767 Dollar im Steuerausgleichsfonds, der sich zusammensetzt aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 1.116.933 Dollar, die für die Einrichtung bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 604.867 Dollar, die für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt bewilligt wurden, sowie dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 127.967 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 13 anzurechnen ist;

15. *beschließt außerdem*, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Einrichtung zu verlängern, den Betrag von 303.988.133 Dollar für den Zeitraum vom 1. November 2012 bis 30. Juni 2013 entsprechend den in Resolution 64/249 der Generalversammlung aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in Versammlungsresolution 64/248 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2012 und des Beitragsschlüssels für das Jahr 2013[137] zu einem monatlichen Satz von 37.998.516 Dollar unter den Mitgliedstaaten zu veranlagen;

16. *beschließt ferner*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 3.699.533 Dollar im Steuerausgleichsfonds, der sich zusammensetzt aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 2.233.867 Dollar, die für die Einrichtung bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 1.209.733 Dollar, die für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt bewilligt wurden, sowie dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 255.933 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 15 anzurechnen ist;

17. *bittet* um freiwillige Beiträge für den zur Unterstützung der Mission der Afrikanischen Union in Somalia eingerichteten Treuhandfonds der Vereinten Nationen;

18. *beschließt*, den Punkt „Finanzierung der Tätigkeiten aufgrund der Resolution 1863 (2009) des Sicherheitsrats“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

[137] Von der Generalversammlung noch zu verabschieden.

IV. Beschlüsse

Inhalt

Nummer	*Titel*	*Seite*
	A. Wahlen und Ernennungen	
66/404.	Wahl von fünf Mitgliedern des Internationalen Gerichtshofs	237
	Beschluss B	237
66/406.	Ernennung von Mitgliedern des Beitragsausschusses	237
	Beschluss B	237
	Beschluss C	238
66/410.	Ernennung von Mitgliedern und Ersatzmitgliedern des Ausschusses für das Pensionswesen der Vereinten Nationen	238
	Beschluss B	238
66/411.	Wahl von zwanzig Mitgliedern des Programm- und Koordinierungsausschusses	239
	Beschluss B	239
66/414.	Ernennung von Mitgliedern des Konferenzausschusses	240
	Beschluss B	240
66/417.	Ernennung von Mitgliedern der Gemeinsamen Inspektionsgruppe	240
	Beschluss B	240
66/418.	Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind	241
	Beschluss A	241
	Beschluss B	242
66/419.	Ernennung der Richter des Berufungsgerichts der Vereinten Nationen	243
66/420.	Ernennung eines Mitglieds des Ausschusses für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes	244
66/421.	Ernennung von Mitgliedern der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst	244
	Beschluss A	244
	Beschluss B	244
66/422.	Ernennung der Richter des Gerichts der Vereinten Nationen für dienstrechtliche Streitigkeiten	245
66/423.	Billigung der Ernennung der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte	245
66/424.	Wahl des Präsidenten der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung	246
66/425.	Wahl der Vizepräsidenten der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung	246
	Beschluss A	246
	Beschluss B	246
66/426.	Wahl der Vorsitzenden der Hauptausschüsse der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung	246

Nummer	*Titel*	*Seite*
66/427.	Wahl von Mitgliedern der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht	247

B. Sonstige Beschlüsse

1. *Beschlüsse ohne Überweisung an einen Hauptausschuss*

66/503.	Annahme der Tagesordnung und Zuweisung der Tagesordnungspunkte	248
	Beschluss B	248
66/544.	Regelungen für die Akkreditierung und Teilnahme maßgeblicher nichtstaatlicher Organisationen und anderer wichtiger Gruppen an der Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung und ihrem Vorbereitungsprozess	249
	Beschluss B	249
66/558.	Bericht des Menschenrechtsrats über seine achtzehnte Sondertagung	249
66/559.	Erhöhung der Zahl der Mitglieder des Ausschusses für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes	250
66/560.	Gedenksitzung anlässlich des Internationalen Tages des Gedenkens an die Opfer der Sklaverei und des transatlantischen Sklavenhandels	250
66/561.	Regelungen für die Akkreditierung und die Teilnahme zwischenstaatlicher Organisationen an der Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung und ihrem Vorbereitungsprozess	250
66/562.	Umsetzung der Verpflichtungserklärung zu HIV/Aids und der Politischen Erklärungen zu HIV/Aids	250
66/564.	Schaffung einer friedlichen und besseren Welt mit Hilfe des Sports und des olympischen Ideals	251
66/565.	Verhütung bewaffneter Konflikte	251
66/566.	Frage der ausgewogenen Vertretung und der Erhöhung der Zahl der Mitglieder im Sicherheitsrat und damit zusammenhängende Fragen	251
66/567.	Die Situation in den besetzten Gebieten Aserbaidschans	252
66/568.	Frage der Komoreninsel Mayotte	252
66/569.	Folgemaßnahmen zu den Empfehlungen des Unabhängigen Untersuchungsausschusses für das Programm der Vereinten Nationen „Öl für Lebensmittel“ betreffend Verwaltungsführung und interne Aufsicht	252
66/570.	Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Osttimor	252
66/571.	Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Sudan	252
66/572.	Offene Arbeitsgruppe über die Ziele für eine nachhaltige Entwicklung	253

2. *Beschlüsse aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses*

66/556.	Zur künftigen Behandlung zurückgestellte Fragen	253
	Beschluss B	253
	Beschluss C	254
66/563.	Subvention für den Sondergerichtshof für Sierra Leone	255

A. Wahlen und Ernennungen

66/404. Wahl von fünf Mitgliedern des Internationalen Gerichtshofs

B[1]

Gemäß den Artikeln 2 bis 4, 7 bis 12 sowie 14 und 15 des Statuts des Internationalen Gerichtshofs, gemäß den Regeln 150 und 151 der Geschäftsordnung der Generalversammlung und gemäß den Regeln 40 und 61 der vorläufigen Geschäftsordnung des Sicherheitsrats wählten die Generalversammlung auf ihrer 107. Plenarsitzung am 27. April 2012 und der Sicherheitsrat auf seiner 6763. Sitzung desselben Datums unabhängig voneinander ein Mitglied des Gerichtshofs für die noch nicht abgelaufene Amtszeit von Herrn Awn Shawkat Al-Khasawneh (Jordanien), dessen Rücktritt am 31. Dezember 2011 wirksam wurde[2].

Nach Erhalt der erforderlichen absoluten Mehrheit der Stimmen sowohl in der Generalversammlung als auch im Sicherheitsrat wurde Herr Dalveer Bhandari (Indien) für eine am 27. April 2012 beginnende und am 5. Februar 2018 endende Amtszeit zum Mitglied des Gerichtshofs gewählt.

Damit gehören dem Internationalen Gerichtshof folgende Mitglieder an: Herr Ronny ABRAHAM (*Frankreich*)**, Herr Mohamed BENNOUNA (*Marokko*)*, Herr Dalveer BHANDARI (*Indien*)**, Herr Antônio Augusto CANÇADO TRINDADE (*Brasilien*)**, Frau Joan E. DONOGHUE (*Vereinigte Staaten von Amerika*)*, Herr Giorgio GAJA (*Italien*)***, Herr Christopher GREENWOOD (*Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland*)**, Herr Kenneth KEITH (*Neuseeland*)*, Herr Hisashi OWADA (*Japan*)***, Frau Julia SEBUTINDE (*Uganda*)***, Herr Bernardo SEPÚLVEDA AMOR (*Mexiko*)*, Herr Leonid SKOTNIKOV (*Russische Föderation*)*, Herr Peter TOMKA (*Slowakei*)***, Frau XUE Hanqin (*China*)*** und Herr Abdulqawi Ahmed YUSUF (*Somalia*)**.

---

* Amtszeit bis 5. Februar 2015.

** Amtszeit bis 5. Februar 2018.

*** Amtszeit bis 5. Februar 2021.

66/406. Ernennung von Mitgliedern des Beitragsausschusses

B[3]

Auf ihrer 102. Plenarsitzung am 19. März 2012 ernannte die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses[4] Herrn Kazuo Watanabe und Herrn Yoo Dae-jong wegen des Rücktritts von Herrn Shigeki Sumi und Herrn Park Hae-yun für eine am 19. März 2012 beginnende und am 31. Dezember 2012 beziehungsweise 31. Dezember 2014 endende Amtszeit zu Mitgliedern des Beitragsausschusses.

---

[1] Damit wird der Beschluss 66/404 in Abschnitt A des *Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Sechsundsechzigste Tagung, Beilage 49* (A/66/49), Bd. II, zu Beschluss 66/404 A.

[2] Siehe A/66/767-S/2012/212 und A/66/767/Add.1-S/2012/212/Add.1.

[3] Damit wird der Beschluss 66/406 in Abschnitt A des *Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Sechsundsechzigste Tagung, Beilage 49* (A/66/49), Bd. II, zu Beschluss 66/406 A.

[4] A/66/540/Add.1, Ziff. 3.

C

Auf ihrer 108. Plenarsitzung am 16. Mai 2012 ernannte die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses[5] Frau Susan M. McLurg wegen des Rücktritts von Frau Lisa P. Spratt für eine am 16. Mai 2012 beginnende und am 31. Dezember 2012 endende Amtszeit zum Mitglied des Beitragsausschusses.

Damit gehören dem Beitragsausschuss folgende Mitglieder an: Herr Andrzej T. ABRASZEWSKI (*Polen*)*, Herr Joseph ACAKPO-SATCHIVI (*Benin*)**, Herr Meshal AL-MANSOUR (*Kuwait*)*, Herr Elmi Ahmed DUALE (*Somalia*)*, Herr Gordon ECKERSLEY (*Australien*)**, Herr Bernardo GREIVER DEL HOYO (*Uruguay*)**, Herr Ihor V. HUMENNY (*Ukraine*)*, Frau NneNne IWUJI-EME (*Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland*)***, Herr Nikolay LOZINSKIY (*Russische Föderation*)***, Frau Susan M. MCLURG (*Vereinigte Staaten von Amerika*)*, Herr Juan Mbomio NDONG MANGUE (*Äquatorialguinea*)**, Herr Pedro Luis PEDROSO CUESTA (*Kuba*)**, Frau Gönke ROSCHER (*Deutschland*)***, Herr Henrique da Silveira SARDINHA PINTO (*Brasilien*)***, Herr Thomas SCHLESINGER (*Österreich*)**, Herr SUN Xudong (*China*)***, Herr Kazuo WATANABE (*Japan*)* und Herr YOO Dae-jong (*Republik Korea*)***.

---

* Amtszeit bis 31. Dezember 2012.

** Amtszeit bis 31. Dezember 2013.

*** Amtszeit bis 31. Dezember 2014.

66/410. Ernennung von Mitgliedern und Ersatzmitgliedern des Ausschusses für das Pensionswesen der Vereinten Nationen

B[6]

Auf ihrer 112. Plenarsitzung am 4. Juni 2012 ernannte die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses[7] Herrn Hitoshi Kozaki wegen des Rücktritts von Herrn Jun Yamada für eine am 4. Juni 2012 beginnende und am 31. Dezember 2012 endende Amtszeit zum Mitglied des Ausschusses für das Pensionswesen der Vereinten Nationen.

Damit gehören dem Ausschuss für das Pensionswesen der Vereinten Nationen folgende Mitglieder an: Herr Dmitry S. CHUMAKOV (*Russische Föderation*), Frau Valeria María GONZÁLEZ POSSE (*Argentinien*), Herr Hitoshi KOZAKI (*Japan*), Herr Gerhard KÜNTZLE (*Deutschland*), Herr Lovemore MAZEMO (*Simbabwe*), Herr Muhammad A. MUHITH (*Bangladesch*), Herr Philip Richard Okanda OWADE (*Kenia*) und Herr Thomas A. REPASCH, Jr. (*Vereinigte Staaten von Amerika*).

---

[5] A/66/540/Add.2, Ziff. 3.

[6] Damit wird der Beschluss 66/410 in Abschnitt A des *Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Sechsundsechzigste Tagung, Beilage 49* (A/66/49), Bd. II, zu Beschluss 66/410 A.

[7] A/66/544/Add.1, Ziff. 3.

66/411. Wahl von zwanzig Mitgliedern des Programm- und Koordinierungsausschusses

B[8]

Auf ihrer 110. Plenarsitzung am 24. Mai 2012 wählte die Generalversammlung auf der Grundlage des Wahlvorschlags des Wirtschafts- und Sozialrats[9] sowie gemäß der Anlage zu der Ratsresolution 2008 (LX) vom 14. Mai 1976, Ziffer 1 der Ratsresolution 1987/94 vom 4. Dezember 1987 und Versammlungsbeschluss 42/450 vom 17. Dezember 1987 JAPAN und KASACHSTAN für eine am 24. Mai 2012 beginnende und am 31. Dezember 2013 beziehungsweise am 31. Dezember 2014 endende Amtszeit zu Mitgliedern des Programm- und Koordinierungsausschusses.

Damit gehören dem Programm- und Koordinierungsausschuss die folgenden dreißig Mitgliedstaaten an[10]: ALGERIEN**, ANTIGUA UND BARBUDA**, ARGENTINIEN***, BELARUS***, BENIN**, BRASILIEN***, BULGARIEN***, CHINA**, ERITREA**, FRANKREICH*, GUINEA***, GUINEA-BISSAU***, HAITI*, IRAN (ISLAMISCHE REPUBLIK)***, ISRAEL*, ITALIEN***, JAPAN**, KAMERUN***, KASACHSTAN***, KOMOREN*, KUBA***, MALAYSIA***, NAMIBIA*, PAKISTAN***, REPUBLIK KOREA**, REPUBLIK MOLDAU***, RUSSISCHE FÖDERATION*, SIMBABWE***, URUGUAY*** und VENEZUELA (BOLIVARISCHE REPUBLIK)*.

---

* Amtszeit bis 31. Dezember 2012.

** Amtszeit bis 31. Dezember 2013.

*** Amtszeit bis 31. Dezember 2014.

---

[8] Damit wird der Beschluss 66/411 in Abschnitt A des *Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Sechsundsechzigste Tagung, Beilage 49* (A/66/49), Bd. II, zu Beschluss 66/411 A.

[9] Siehe A/66/316/Rev.1/Add.1; siehe auch Beschluss 2012/201 A des Wirtschafts- und Sozialrats.

[10] Wie in Dokument A/66/316/Rev.1/Add.1 angegeben, sind noch vier freie Sitze für Mitglieder aus dem Kreis der westeuropäischen und anderen Staaten für eine mit dem Datum der Wahl beginnende und am 31. Dezember 2014 endende Amtszeit zu besetzen.

66/414. Ernennung von Mitgliedern des Konferenzausschusses

B[11]

Auf ihrer 106. Plenarsitzung am 19. April 2012 nahm die Generalversammlung gemäß Ziffer 2 ihrer Resolution 43/222 B vom 21. Dezember 1988 davon Kenntnis, dass ihr Präsident nach Absprache mit dem Vorsitzenden der betreffenden Regionalgruppe URUGUAY für eine am 19. April 2012 beginnende und am 31. Dezember 2013 endende Amtszeit zum Mitglied des Konferenzausschusses ernannt hat.

Damit gehören dem Konferenzausschuss die folgenden neunzehn Mitgliedstaaten an[12]: ARABISCHE REPUBLIK SYRIEN*, ÄTHIOPIEN**, CHINA**, CÔTE D'IVOIRE*, DEUTSCHLAND*, FRANKREICH***, JAPAN**, KONGO***, LIBYEN**, NAMIBIA***, NIGERIA*, ÖSTERREICH**, PANAMA*, PHILIPPINEN***, REPUBLIK MOLDAU*, RUSSISCHE FÖDERATION***, URUGUAY**, VENEZUELA (BOLIVARISCHE REPUBLIK)* und VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA**.

---

* Amtszeit bis 31. Dezember 2012.

** Amtszeit bis 31. Dezember 2013.

*** Amtszeit bis 31. Dezember 2014.

66/417. Ernennung von Mitgliedern der Gemeinsamen Inspektionsgruppe

B[13]

Auf ihrer 122. Plenarsitzung am 23. Juli 2012 ernannte die Generalversammlung nach Artikel 3 Absatz 2 der in der Anlage zu Resolution 31/192 vom 22. Dezember 1976 enthaltenen Satzung der Gemeinsamen Inspektionsgruppe Frau Sukai Prom-Jackson, Herrn Jean Wesley Cazeau, Herrn A. Gopinathan, Herrn Gennady Tarasov und Herrn George Bartsiotas für eine am 1. Januar 2013 beginnende und am 31. Dezember 2017 endende fünfjährige Amtszeit zu Mitgliedern der Gemeinsamen Inspektionsgruppe, um die mit Ablauf der Amtszeit von Herrn Mohamed Mounir-Zahran, Herrn Nikolay V. Chulkov, Herrn Even Francisco Fontaine Ortiz, Frau Deborah Wynes und Herrn Zhang Yishan frei werdenden Sitze zu besetzen[14].

---

[11] Damit wird der Beschluss 66/414 in Abschnitt A des *Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Sechsundsechzigste Tagung, Beilage 49* (A/66/49), Bd. II, zu Beschluss 66/414 A.

[12] Wie in Dokument A/66/107/Rev.1 angegeben, sind noch ein freier Sitz für ein Mitglied aus dem Kreis der asiatisch-pazifischen Staaten und ein freier Sitz für ein Mitglied aus dem Kreis der lateinamerikanischen und karibischen Staaten für eine mit dem Datum der Ernennung beginnende und am 31. Dezember 2014 endende Amtszeit zu besetzen.

[13] Damit wird der Beschluss 66/417 in Abschnitt A des *Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Sechsundsechzigste Tagung, Beilage 49* (A/66/49), Bd. II, zu Beschluss 66/417 A.

[14] Siehe A/66/864.

Damit gehören der Gemeinsamen Inspektionsgruppe folgende Mitglieder an: Herr George BARTSIOTAS (*Vereinigte Staaten von Amerika*)****, Herr Gérard BIRAUD (*Frankreich*)**, Herr Jean Wesley CAZEAU (*Haiti*)****, Herr Papa Louis FALL (*Senegal*)**, Herr Jorge FLORES CALLEJAS (*Honduras*)***, Herr A. GOPINATHAN (*Indien*)****, Herr Tadanori INOMATA (*Japan*)*, Herr István POSTA (*Ungarn*)**, Frau Sukai PROM-JACKSON (*Gambia*)****, Herr Gennady TARASOV (*Russische Föderation*)**** und Herr Cihan TERZI (*Türkei*)**.

---

* Amtszeit bis 31. Dezember 2014.

** Amtszeit bis 31. Dezember 2015.

*** Amtszeit bis 31. Dezember 2016.

**** Amtszeit bis 31. Dezember 2017.

66/418. Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind

A

Auf ihrer 94. Plenarsitzung am 25. Januar 2012, nach Behandlung des Schreibens des Generalsekretärs vom 16. Dezember 2011 zur Übermittlung des vom 26. November 2011 datierten Schreibens der Präsidentin des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind[15], und des Schreibens des Generalsekretärs vom 20. Dezember 2011 zur Übermittlung des Schreibens der Präsidentin des Gerichtshofs vom 13. Dezember 2011[16] und Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 16. Januar 2012, mit dem die Aufmerksamkeit des Präsidenten der Versammlung auf den Wortlaut der Ratsresolution 2029 (2011) vom 21. Dezember 2011 gelenkt wurde[17],

a) beschloss die Generalversammlung, die Amtszeit der folgenden ständigen Richter beim Gerichtshof, die Mitglieder der Strafkammer waren, bis zum 30. Juni 2012 oder bis zum Abschluss der ihnen zugewiesenen Verfahren, falls dieser früher erfolgt, zu verlängern:

Sir Charles Michael Dennis BYRON (St. Kitts und Nevis)
Frau Khalida Rachid KHAN (Pakistan)
Herr William H. SEKULE (Vereinigte Republik Tansania)
Herr Bakhtiyar TUZMUKHAMEDOV (Russische Föderation)

---

[15] A/66/620-S/2011/780.

[16] A/66/625-S/2011/781.

[17] A/66/660.

b) beschloss die Generalversammlung außerdem, die Amtszeit der folgenden Ad-litem-Richter beim Gerichtshof, die Mitglieder der Strafkammer waren, bis zum 30. Juni 2012 oder bis zum Abschluss der ihnen zugewiesenen Verfahren, falls dieser früher erfolgt, zu verlängern:

Frau Florence Rita ARREY (Kamerun)
Frau Solomy Balungi BOSSA (Uganda)
Herr Robert FREMR (Tschechische Republik)
Herr Vagn JOENSEN (Dänemark)
Herr Gberdao Gustave KAM (Burkina Faso)
Herr Lee Gacuiga MUTHOGA (Kenia)
Herr Seon Ki PARK (Republik Korea)
Herr Mparany Mamy Richard RAJOHNSON (Madagaskar)

B

Auf ihrer 122. Plenarsitzung am 23. Juli 2012, nach Behandlung des Schreibens des Generalsekretärs vom 1. Juni 2012 zur Übermittlung eines vom 21. Mai 2012 datierten Schreibens des Präsidenten des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind[18], und Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 17. Juli 2012, mit dem die Aufmerksamkeit des Präsidenten der Versammlung auf den Wortlaut der Ratsresolution 2054 (2012) vom 29. Juni 2012 gelenkt wurde[19],

a) beschloss die Generalversammlung, dass Richter William H. Sekule (Vereinigte Republik Tansania), Richterin Solomy Balungi Bossa (Uganda) und Richter Mparany Mamy Richard Rajohnson (Madagaskar) ungeachtet dessen, dass ihre Amtszeit am 30. Juni 2012 ablief, ausnahmsweise weiter bei dem Gerichtshof tätig sein dürfen, und zwar bis zum 31. Dezember 2012 oder bis zur Erledigung des Falls *Ngirabatware*, mit dessen Behandlung sie vor Ablauf ihrer Amtszeit begonnen hatten, und nahm zugleich Kenntnis von der Absicht des Gerichtshofs, den Fall *Ngirabatware* bis zum 31. Dezember 2012 abzuschließen;

b) nahm die Generalversammlung Kenntnis von der Absicht des Gerichtshofs, die gesamte verbleibende richterliche Arbeit bis zum 31. Dezember 2014 abzuschließen, und beschloss, die Amtszeit von Richter Vagn Joensen (Dänemark), die am 30. Juni 2012 ablief, ausnahmsweise bis zum 31. Dezember 2014 zu verlängern, damit er die ihm als Richter der Strafkammer und Präsident des Gerichtshofs obliegenden Aufgaben weiter wahrnehmen und die Arbeit des Gerichtshofs abschließen kann, und bekundete ihre Absicht, diesen Beschluss im Juni 2013 zu überprüfen;

c) ersuchte die Generalversammlung den Gerichtshof, dem Sicherheitsrat im Rahmen seines ausstehenden Berichts an den Rat über die Arbeitsabschlussstrategie gemäß Resolution 1534 (2004) vom 26. März 2004 über den voraussichtlichen Zeitplan für den koordinierten Übergang der Aufgaben des Gerichtshofs auf den Internationalen Residualmechanismus für die Ad-hoc-Strafgerichtshöfe gemäß den Artikeln 5 und 6 der Übergangsregelungen, die der Resolution 1966 (2010) vom 22. Dezember 2010 als Anlage beigefügt sind, Bericht zu erstatten und darin konkrete Datenschätzungen aufzunehmen sowie zu

[18] A/66/819-S/2012/392.

[19] A/66/870.

berücksichtigen, dass die Abteilung des Mechanismus für den Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda ihre Tätigkeit am 1. Juli 2012 aufnahm, mit dem Ziel, die gesamte verbleibende Arbeit des Gerichtshofs abzuschließen und ihn so rasch wie möglich und spätestens bis zum 31. Dezember 2014 aufzulösen;

d) erklärte die Generalversammlung erneut, wie wichtig eine angemessene Personalausstattung des Gerichtshofs für den raschen Abschluss seiner Arbeit ist, und forderte die zuständigen Organe der Vereinten Nationen auf, ihre Zusammenarbeit mit dem Sekretariat und dem Kanzler des Gerichtshofs zu verstärken und flexibel vorzugehen, um praktikable Lösungen für dieses Problem zu finden, während sich der Gerichtshof dem Abschluss seiner Arbeit nähert, und forderte gleichzeitig den Gerichtshof auf, sich mit erneuten Anstrengungen auf seine Kernaufgaben zu konzentrieren;

e) forderte die Generalversammlung alle Staaten, vor allem diejenigen, in denen sich flüchtige Personen mutmaßlich auf freiem Fuß befinden, nachdrücklich auf, ihre Zusammenarbeit mit dem Gerichtshof weiter zu verstärken und ihm jede erforderliche Hilfe zu gewähren, um insbesondere so bald wie möglich die Festnahme und Überstellung aller noch flüchtigen Personen zu bewirken;

f) lobte die Generalversammlung die Staaten, die der Umsiedlung freigesprochener Personen oder verurteilter Personen, die ihre Strafe verbüßt haben, in ihr Hoheitsgebiet zugestimmt haben, und forderte alle Staaten, die dazu in der Lage sind, erneut auf, bei der Umsiedlung freigesprochener Personen und verurteilter Personen, die ihre Strafe verbüßt haben, mit dem Gerichtshof zusammenzuarbeiten und ihm bei seinen verstärkten diesbezüglichen Anstrengungen jede erforderliche Hilfe zu gewähren.

66/419. Ernennung der Richter des Berufungsgerichts der Vereinten Nationen

Auf ihrer 98. Plenarsitzung am 23. Februar 2012 ernannte die Generalversammlung gemäß Artikel 3 des in Anlage II zu Resolution 63/253 vom 24. Dezember 2008 enthaltenen Statuts des Berufungsgerichts der Vereinten Nationen und auf Empfehlung des Rates für interne Rechtspflege[20] Frau Rosalyn M. CHAPMAN (*Vereinigte Staaten von Amerika*), Herrn Jean COURTIAL (*Frankreich*) und Herrn Richard LUSSICK (*Samoa*) für eine am 1. Juli 2012 beginnende siebenjährige Amtszeit zu Richtern des Berufungsgerichts, um die mit Ablauf der Amtszeit von Herrn Jean COURTIAL, Herrn Kamaljit Singh GAREWAL und Herrn Mark P. PAINTER frei werdenden Sitze zu besetzen.

Damit gehören dem Berufungsgericht der Vereinten Nationen folgende Mitglieder an: Frau Sophia ADINYIRA (*Ghana*)*, Frau Rosalyn M. CHAPMAN (*Vereinigte Staaten von Amerika*)**, Herr Jean COURTIAL (*Frankreich*)**, Frau Mary FAHERTY (*Irland*)*, Herr Richard LUSSICK (*Samoa*)**, Herr Luis Maria SIMÓN (*Uruguay*)* und Frau Inés WEINBERG DE ROCA (*Argentinien*)*.

---

* Amtszeit bis 30. Juni 2016.

** Amtszeit bis 30. Juni 2019.

---

[20] Siehe A/66/664.

66/420. Ernennung eines Mitglieds des Ausschusses für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes

Auf ihrer 100. Plenarsitzung am 16. März 2012 beschloss die Generalversammlung in Anbetracht des von dem Vorsitzenden des Ausschusses für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes an den Präsidenten der Generalversammlung übermittelten Beschlusses des Ausschusses[21], ECUADOR zum Mitglied des Ausschusses zu ernennen[22].

Damit gehören dem Ausschuss für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes die folgenden fünfundzwanzig Staaten an[23]: AFGHANISTAN, BELARUS, DEMOKRATISCHE VOLKSREPUBLIK LAOS, ECUADOR, GUINEA, GUYANA, INDIEN, INDONESIEN, KUBA, MADAGASKAR, MALAYSIA, MALI, MALTA, NAMIBIA, NICARAGUA, NIGERIA, PAKISTAN, SENEGAL, SIERRA LEONE, SÜDAFRIKA, TUNESIEN, TÜRKEI, UKRAINE, VENEZUELA (BOLIVARISCHE REPUBLIK) und ZYPERN.

66/421. Ernennung von Mitgliedern der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst

A

Auf ihrer 102. Plenarsitzung am 19. März 2012 ernannte die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses[24] Herrn Luis Mariano Hermosillo Sosa wegen des Rücktritts von Herrn Gilberto Paranhos Velloso für eine am 19. März 2012 beginnende und am 31. Dezember 2013 endende Amtszeit zum Mitglied der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst[25].

B

Auf ihrer 108. Plenarsitzung am 16. Mai 2012 ernannte die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses[26] Herrn Sergei V. Garmonin wegen des Rücktritts von Herrn Yevgeny V. Afanasiev für eine am 1. Juni 2012 beginnende und am 31. Dezember 2012 endende Amtszeit zum Mitglied der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst[27].

Damit gehören der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst folgende Mitglieder an: Herr Kingston Papie RHODES (*Sierra Leone*)***, Vorsitz; Herr Wolfgang STÖCKL (*Deutschland*)**, stellvertretender Vorsitz; Frau Marie-Françoise BECHTEL (*Frankreich*)***, Herr Daasebre Oti BOATENG (*Ghana*)***, Herr Fatih BOUAYAD-AGHA (*Algerien*)*, Herr Shamsher M. CHOWDHURY (*Bangladesch*)*, Herr Minoru ENDO (*Japan*)**, Frau Carleen GARDNER (*Jamaika*)***, Herr Sergei V. GARMONIN (*Russische Föderation*)*, Herr Luis Mariano HERMOSILLO SOSA (*Mexiko*)**, Frau Lucretia MYERS (*Vereinigte Staaten von Amerika*)**, Herr Gian Luigi VALENZA (*Italien*)**, Herr WANG

---

[21] Siehe A/66/742.

[22] Siehe auch Beschluss 66/559.

[23] Nach dem Beschluss 52/317 vom 9. Dezember 1997 endete die Mitgliedschaft Jugoslawiens im Ausschuss ab der sechsundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung, Ungarn gab am 1. Mai 2004 seinen Sitz in dem Ausschuss auf und Rumänien trat am 31. Mai 2005 von seiner Mitgliedschaft im Ausschuss zurück; Nicaragua wurde ab der zweiundsechzigsten Tagung und die Bolivarische Republik Venezuela ab der fünfundsechzigsten Tagung als Mitglied in den Ausschuss aufgenommen.

[24] A/66/746, Ziff. 3.

[25] Siehe A/66/694.

[26] A/66/746/Add.1, Ziff. 3.

[27] A/66/694/Add.1.

Xiaochu (*China*)*, Herr Eugeniusz WYZNER (*Polen*)*** und Herr El Hassane ZAHID (*Marokko*)*.

---

* Amtszeit bis 31. Dezember 2012.

** Amtszeit bis 31. Dezember 2013.

*** Amtszeit bis 31. Dezember 2014.

66/422. Ernennung der Richter des Gerichts der Vereinten Nationen für dienstrechtliche Streitigkeiten

Auf ihrer 105. Plenarsitzung am 16. April 2012 ernannte die Generalversammlung gemäß Artikel 4 des in der Anlage I zu Resolution 63/253 vom 24. Dezember 2008 enthaltenen Statuts des Gerichts der Vereinten Nationen für dienstrechtliche Streitigkeiten und auf Empfehlung des Rates für interne Rechtspflege[28] die folgenden Personen zu Richtern des Gerichts: Frau Memooda EBRAHIM-CARSTENS (*Botsuana*) als hauptamtliche Richterin in New York für eine am 1. Juli 2012 beginnende siebenjährige Amtszeit, Herrn Goolam Hoosen Kader MEERAN (*Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland*) als nebenamtlichen Richter für eine am 1. Juli 2012 beginnende siebenjährige Amtszeit und Frau Alessandra GRECEANU (*Rumänien*) als Ad-litem-Richterin für eine am 16. April 2012 beginnende und am 31. Dezember 2012 endende Amtszeit.

Auf derselben Sitzung bestätigte die Generalversammlung unter Hinweis auf ihre Resolution 66/237 vom 24. Dezember 2011, mit der das Mandat der drei Ad-litem-Richter des Gerichts um ein Jahr verlängert worden war, die Verlängerung der Amtszeiten von Herrn Jean-François COUSIN und Frau Nkemdilim Amelia IZUAKO bis 31 Dezember 2012.

Damit gehören dem Gericht der Vereinten Nationen für dienstrechtliche Streitigkeiten folgende Mitglieder an: Herr Vinod BOOLELL (*Mauritius*, hauptamtlich, Nairobi)**, Herr Jean-François COUSIN (*Frankreich*, ad litem)*, Frau Memooda EBRAHIM-CARSTENS (*Botsuana*, hauptamtlich, New York)***, Frau Alessandra GRECEANU (*Rumänien*, ad litem)*, Frau Nkemdilim Amelia IZUAKO (*Nigeria*, ad litem)*, Herr Thomas LAKER (*Deutschland*, hauptamtlich, Genf)**, Herr Goolam Hoosen Kader MEERAN (*Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland*, nebenamtlich)*** und Frau Coral SHAW (*Neuseeland*, nebenamtlich)**.

---

* Amtszeit bis 31. Dezember 2012.

** Amtszeit bis 30. Juni 2016.

*** Amtszeit bis 30. Juni 2019.

66/423. Billigung der Ernennung der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte

Auf ihrer 110. Plenarsitzung am 24. Mai 2012 verlängerte die Generalversammlung auf Vorschlag des Generalsekretärs[29] die Amtszeit von Frau Navanethem PILLAY (Südafrika) als Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte für einen am 1. September 2012 beginnenden und am 31. August 2014 endenden Zeitraum von zwei Jahren.

---

[28] Siehe A/66/664/Add.1.

[29] Siehe A/66/802.

66/424. Wahl des Präsidenten der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung[30]

Auf ihrer 113. Plenarsitzung am 8. Juni 2012 wählte die Generalversammlung gemäß Artikel 21 der Charta der Vereinten Nationen, Regel 30 der Geschäftsordnung der Versammlung und Ziffer 1 der Anlage zu Resolution 33/138 vom 19. Dezember 1978 Herrn Vuk JEREMIĆ (Serbien) zum Präsidenten der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung.

66/425. Wahl der Vizepräsidenten der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung[30]

A

Auf ihrer 114. Plenarsitzung am 8. Juni 2012 wählte die Generalversammlung gemäß Regel 30 der Geschäftsordnung der Versammlung[31] und den Ziffern 2 und 3 der Anlage zu Resolution 33/138 vom 19. Dezember 1978 die Vertreter der folgenden zwanzig Mitgliedstaaten durch Akklamation zu Vizepräsidenten der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung: AFGHANISTAN, ALGERIEN, ANGOLA, BANGLADESCH, CHINA, FRANKREICH, GHANA, HONDURAS, ISRAEL, KONGO, LIBANON, NEPAL, NIEDERLANDE, PALAU, PERU, RUSSISCHE FÖDERATION, SIERRA LEONE, TRINIDAD UND TOBAGO, VEREINIGTES KÖNIGREICH GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND und VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA.

B

Auf ihrer 122. Plenarsitzung am 23. Juli 2012 wählte die Generalversammlung gemäß Regel 30 der Geschäftsordnung der Versammlung und den Ziffern 2 und 3 der Anlage zu Resolution 33/138 vom 19. Dezember 1978 KENIA durch Akklamation zu einem der Vizepräsidenten der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung.

Damit sind die Vertreter der folgenden einundzwanzig Mitgliedstaaten Vizepräsidenten der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung: AFGHANISTAN, ALGERIEN, ANGOLA, BANGLADESCH, CHINA, FRANKREICH, GHANA, HONDURAS, ISRAEL, KENIA, KONGO, LIBANON, NEPAL, NIEDERLANDE, PALAU, PERU, RUSSISCHE FÖDERATION, SIERRA LEONE, TRINIDAD UND TOBAGO, VEREINIGTES KÖNIGREICH GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND und VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA.

66/426. Wahl der Vorsitzenden der Hauptausschüsse der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung[30]

Am 4. September 2012 hielten die sechs Hauptausschüsse der Generalversammlung gemäß Regel 99 Buchstabe a und Regel 103 der Geschäftsordnung der Versammlung Sitzungen ab, um ihre Vorsitzenden zu wählen.

---

[30] Gemäß Regel 38 der Geschäftsordnung der Generalversammlung setzt sich der Präsidialausschuss aus dem Präsidenten der Versammlung, den einundzwanzig Vizepräsidenten und den Vorsitzenden der sechs Hauptausschüsse zusammen.

[31] Zu einem früheren Zeitpunkt derselben Sitzung beschloss die Generalversammlung, mit der Maßgabe zur Wahl der Vizepräsidenten der Generalversammlung zu schreiten, dass die Wahl der Vorsitzenden der Hauptausschüsse im Einklang mit Anlage II zu Resolution 48/264 vom 29. Juli 1994 erfolgt und sich weder auf die geografische Verteilung der Vizepräsidenten der Versammlung noch den repräsentativen Charakter des Präsidialausschusses auswirkt.

Auf der 126. Plenarsitzung am 4. September 2012 gab der Präsident der Generalversammlung die Wahl der folgenden Personen zu Vorsitzenden der sechs Hauptausschüsse der Versammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung bekannt:

Erster Ausschuss:	Herr Desra PERCAYA (Indonesien)
Ausschuss für besondere politische Fragen und Entkolonialisierung (Vierter Ausschuss):	Herr Nelson MESSONE (Gabun)
Zweiter Ausschuss:	Herr George TALBOT (Guyana)
Dritter Ausschuss:	Herr Henry Leonard MAC-DONALD (Suriname)
Fünfter Ausschuss:	Herr Miguel BERGER (Deutschland)
Sechster Ausschuss:	Herr Yuriy SERGEYEV (Ukraine)

66/427. Wahl von Mitgliedern der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht

Auf ihrer 126. Plenarsitzung am 4. September 2012 wählte die Generalversammlung gemäß Abschnitt II Ziffern 1 bis 3 ihrer Resolution 2205 (XXI) vom 17. Dezember 1966, geändert mit Ziffer 8 ihrer Resolution 3108 (XXVIII) vom 12. Dezember 1973 und Ziffer 10 *b*) ihrer Resolution 31/99 vom 15. Dezember 1976, sowie ihrer Resolution 57/20 vom 19. November 2002 KROATIEN für die noch verbleibende Amtszeit POLENS[32] beginnend im Juni 2012, am ersten Tag der fünfundvierzigsten Tagung der Kommission, zum Mitglied der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht.

Damit gehören der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht die folgenden sechzig Mitgliedstaaten an: ÄGYPTEN*, ALGERIEN**, ARGENTINIEN**, ARMENIEN*, AUSTRALIEN**, BAHRAIN*, BENIN*, BOLIVIEN (PLURINATIONALER STAAT)*, BOTSUANA**, BRASILIEN**, BULGARIEN*, CHILE*, CHINA*, DEUTSCHLAND*, EL SALVADOR*, FIDSCHI**, FRANKREICH*, GABUN**, GEORGIEN**, GRIECHENLAND*, HONDURAS*, INDIEN**, IRAN (ISLAMISCHE REPUBLIK)**, ISRAEL**, ITALIEN**, JAPAN*, JORDANIEN**, KAMERUN*, KANADA*, KENIA**, KOLUMBIEN**, KROATIEN**, LETTLAND*, MALAYSIA*, MALTA*, MAROKKO*, MAURITIUS**, MEXIKO*, NAMIBIA*, NIGERIA**, NORWEGEN*, ÖSTERREICH**, PAKISTAN**, PARAGUAY**, PHILIPPINEN**, REPUBLIK KOREA*, RUSSISCHE FÖDERATION*, SENEGAL*, SINGAPUR*, SPANIEN**, SRI LANKA*, SÜDAFRIKA*, THAILAND**, TSCHECHISCHE REPUBLIK**, TÜRKEI**, UGANDA**, UKRAINE**, VENEZUELA (BOLIVARISCHE REPUBLIK)**, VEREINIGTES KÖNIGREICH GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND* und VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA**.

---

* Die Amtszeit endet einen Tag vor Beginn der sechsundvierzigsten Tagung der Kommission im Jahr 2013.

** Die Amtszeit endet einen Tag vor Beginn der neunundvierzigsten Tagung der Kommission im Jahr 2016.

---

[32] Siehe A/66/873.

B. Sonstige Beschlüsse

1. *Beschlüsse ohne Überweisung an einen Hauptausschuss*

66/503. Annahme der Tagesordnung und Zuweisung der Tagesordnungspunkte

B[33]

Auf ihrer 102. Plenarsitzung am 19. März 2012 beschloss die Generalversammlung, die Behandlung des Tagesordnungspunkts 115 *b*) „Ernennung von Mitgliedern des Beitragsausschusses“ innerhalb des Prioritätsbereichs I (Organisations-, Verwaltungs- und sonstige Fragen) wiederaufzunehmen und umgehend mit der Behandlung des Berichts des Fünften Ausschusses[34] zu beginnen.

Auf ihrer 108. Plenarsitzung am 16. Mai 2012 beschloss die Generalversammlung, die Behandlung des Tagesordnungspunkts 115 *b*) „Ernennung von Mitgliedern des Beitragsausschusses“ innerhalb des Prioritätsbereichs I (Organisations-, Verwaltungs- und sonstige Fragen) wiederaufzunehmen und umgehend mit der Behandlung des Berichts des Fünften Ausschusses[35] zu beginnen.

Auf derselben Sitzung beschloss die Generalversammlung, die Behandlung des Tagesordnungspunkts 115 *l*) „Ernennung von Mitgliedern der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst“ innerhalb des Prioritätsbereichs I (Organisations-, Verwaltungs- und sonstige Fragen) wiederaufzunehmen und umgehend mit der Behandlung des Berichts des Fünften Ausschusses[36] zu beginnen.

Ebenfalls auf derselben Sitzung beschloss die Generalversammlung, den Tagesordnungspunkt 19 „Nachhaltige Entwicklung“ innerhalb des Prioritätsbereichs A (Förderung eines dauerhaften Wirtschaftswachstums und einer nachhaltigen Entwicklung im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und den jüngsten Konferenzen der Vereinten Nationen) unmittelbar im Plenum zu behandeln und umgehend mit der Behandlung eines Beschlussentwurfs[37] zu beginnen.

Auf ihrer 112. Plenarsitzung am 4. Juni 2012 beschloss die Generalversammlung, die Behandlung des Tagesordnungspunkts 115 *k*) „Ernennung von Mitgliedern und Ersatzmitgliedern des Ausschusses für das Pensionswesen der Vereinten Nationen“ innerhalb des Prioritätsbereichs I (Organisations-, Verwaltungs- und sonstige Fragen) wiederaufzunehmen und umgehend mit der Behandlung des Berichts des Fünften Ausschusses[38] zu beginnen.

Auf ihrer 122. Plenarsitzung am 23. Juli 2012 beschloss die Generalversammlung auf Vorschlag des Generalsekretärs[39], in Abweichung von den entsprechenden Bestimmungen der Regel 40 ihrer Geschäftsordnung, einen zusätzlichen Unterpunkt „Wahl von Mitgliedern der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht“ als Unterpunkt *e*) des Tagesordnungspunkts 114 innerhalb des Prioritätsbereichs I (Organisations-,

---

[33] Damit wird der Beschluss 66/503 in Abschnitt B.1 des *Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Sechsundsechzigste Tagung, Beilage 49* (A/66/49), Bd. II, zu Beschluss 66/503 A.

[34] A/66/540/Add.1.

[35] A/66/540/Add.2.

[36] A/66/746/Add.1.

[37] A/66/L.46.

[38] A/66/544/Add.1.

[39] A/66/234.

Verwaltungs- und sonstige Fragen) in die Tagesordnung ihrer sechsundsechzigsten Tagung aufzunehmen und ihn unmittelbar im Plenum zu behandeln.

Auf ihrer 130. Plenarsitzung am 17. September 2012 beschloss die Generalversammlung, die Behandlung des Tagesordnungspunkts 27 „Soziale Entwicklung“ innerhalb des Prioritätsbereichs A (Förderung eines dauerhaften Wirtschaftswachstums und einer nachhaltigen Entwicklung im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und den jüngsten Konferenzen der Vereinten Nationen) wiederaufzunehmen und ihn unmittelbar im Plenum zu behandeln, um umgehend einen Resolutionsentwurf[40] zu prüfen.

Auf derselben Sitzung beschloss die Generalversammlung, die Behandlung des Tagesordnungspunkts 63 *a*) „Neue Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas: Fortschritte bei der Durchführung und internationale Unterstützung“ innerhalb des Prioritätsbereichs C (Entwicklung Afrikas) wiederaufzunehmen, um umgehend einen Resolutionsentwurf[41] zu prüfen.

66/544. Regelungen für die Akkreditierung und Teilnahme maßgeblicher nichtstaatlicher Organisationen und anderer wichtiger Gruppen an der Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung und ihrem Vorbereitungsprozess

B[42]

Auf ihrer 109. Plenarsitzung am 21. Mai 2012 beschloss die Generalversammlung auf Vorschlag von Antigua und Barbuda und der Republik Korea[43], unter Hinweis auf ihren Beschluss 66/544 A vom 22. Dezember 2011 und Kenntnis nehmend von der Mitteilung des Generalsekretärs[44], die in der Mitteilung des Generalsekretärs beschriebenen Empfehlungen des Sekretariats zur Akkreditierung derjenigen nichtstaatlichen Organisationen und anderen wichtigen Gruppen, die derzeit keinen Konsultativstatus beim Wirtschafts- und Sozialrat innehaben und an der Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung teilnehmen und dazu beitragen möchten, zu billigen.

66/558. Bericht des Menschenrechtsrats über seine achtzehnte Sondertagung

Auf ihrer 95. Plenarsitzung am 13. Februar 2012 beschloss die Generalversammlung unter Hinweis auf ihren Beschluss 66/503 vom 16. September 2011, mit dem sie unter anderem den Tagesordnungspunkt 64 „Bericht des Menschenrechtsrats“ dem Plenum und dem Dritten Ausschuss zuwies, den Bericht des Menschenrechtsrats über seine achtzehnte Sondertagung[45] unmittelbar im Plenum zu behandeln, ohne damit einen Präzedenzfall zu schaffen.

---

[40] A/66/L.59/Rev.1.

[41] A/66/L.63.

[42] Damit wird der Beschluss 66/544 in Abschnitt B.4 des *Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Sechsundsechzigste Tagung, Beilage 49* (A/66/49), Bd. II, zu Beschluss 66/544 A.

[43] A/66/L.44.

[44] A/66/760.

[45] *Official Records of the General Assembly, Sixty-sixth Session, Supplement No. 53B* (A/66/53/Add.2 und Corr.1).

66/559. Erhöhung der Zahl der Mitglieder des Ausschusses für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes

Auf ihrer 100. Plenarsitzung am 16. März 2012 beschloss die Generalversammlung in Anbetracht des von dem Vorsitzenden des Ausschusses für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes an den Präsidenten der Generalversammlung übermittelten Beschlusses des Ausschusses[46], die Zahl der Mitglieder des Ausschusses von vierundzwanzig auf fünfundzwanzig zu erhöhen[47].

66/560. Gedenksitzung anlässlich des Internationalen Tages des Gedenkens an die Opfer der Sklaverei und des transatlantischen Sklavenhandels

Auf ihrer 103. Plenarsitzung am 26. März 2012, auf Vorschlag ihres Präsidenten und unter Hinweis auf ihren Beschluss 66/502 vom 16. September 2011, mit dem sie das Format für Gedenksitzungen angenommen hatte, das Erklärungen des Präsidenten der Generalversammlung, des Generalsekretärs, der Vorsitzenden der fünf Regionalgruppen und des Vertreters des Gastlands umfasst[48], beschloss die Generalversammlung, dass auf der Gedenksitzung anlässlich des Internationalen Tages des Gedenkens an die Opfer der Sklaverei und des transatlantischen Sklavenhandels am 26. März 2012 gemäß ihrer Resolution 65/239 vom 24. Dezember 2010, ohne damit einen Präzedenzfall zu schaffen, unter anderem Herr Rick Kittles, der Wissenschaftliche Direktor von African Ancestry Incorporated, eine Erklärung abgibt sowie einige kulturelle Darbietungen stattfinden.

66/561. Regelungen für die Akkreditierung und die Teilnahme zwischenstaatlicher Organisationen an der Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung und ihrem Vorbereitungsprozess

Auf ihrer 108. Plenarsitzung am 16. Mai 2012 beschloss die Generalversammlung auf Vorschlag von Antigua und Barbuda und der Republik Korea[49], unter Hinweis auf ihre Resolution 66/197 vom 22. Dezember 2011 und Kenntnis nehmend von der Mitteilung des Sekretariats[50], die in der Mitteilung des Sekretariats genannten zwischenstaatlichen Organisationen zu akkreditieren und sie einzuladen, im Einklang mit Ziffer 20 der Anlage II zu Resolution 66/197 mit Beobachterstatus an der Arbeit des Vorbereitungsausschusses für die Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung und an der Konferenz selbst teilzunehmen.

66/562. Umsetzung der Verpflichtungserklärung zu HIV/Aids und der Politischen Erklärungen zu HIV/Aids

Auf ihrer 116. Plenarsitzung am 11. Juni 2012, auf Vorschlag ihres Präsidenten[51] und geleitet von der Verpflichtungserklärung von 2001 zu HIV/Aids[52] sowie den Politischen Erklärungen von 2006 und 2011 zu HIV/Aids[53]

---

[46] Siehe A/66/742.

[47] Siehe auch Beschluss 66/420.

[48] Siehe A/66/250, Ziff. 45.

[49] A/66/L.46.

[50] A/66/794.

[51] A/66/L.49.

[52] Resolution S-26/2, Anlage.

[53] Resolution 60/262, Anlage, und Resolution 65/277, Anlage.

a) begrüßte die Generalversammlung den Bericht des Generalsekretärs über Fortschritte bei der Erreichung der Zielvorgaben aus der Politischen Erklärung von 2011[54] und die darin enthaltenen Empfehlungen als einen Beitrag, der bei den Vorbereitungen für die Sonderveranstaltung der Generalversammlung 2013 zur Weiterverfolgung der Anstrengungen zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele und bei den Erörterungen über die Aufstellung der Entwicklungsagenda der Vereinten Nationen nach 2015 zu prüfen ist;

b) beschloss die Generalversammlung, den Punkt „Umsetzung der Verpflichtungserklärung zu HIV/Aids und der Politischen Erklärungen zu HIV/Aids“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

66/564. Schaffung einer friedlichen und besseren Welt mit Hilfe des Sports und des olympischen Ideals

Auf ihrer 120. Plenarsitzung am 29. Juni 2012 nahm die Generalversammlung Kenntnis von dem feierlichen Appell des Präsidenten der Generalversammlung im Zusammenhang mit der Einhaltung der olympischen Waffenruhe[55].

66/565. Verhütung bewaffneter Konflikte

Auf ihrer 126. Plenarsitzung am 4. September 2012 beschloss die Generalversammlung auf Vorschlag ihres Präsidenten und ohne damit einen Präzedenzfall zu schaffen, den Gemeinsamen Sonderbeauftragten der Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten für Syrien, Herrn Lakhdar Brahimi, einzuladen, auf dieser Sitzung eine Erklärung abzugeben.

66/566. Frage der ausgewogenen Vertretung und der Erhöhung der Zahl der Mitglieder im Sicherheitsrat und damit zusammenhängende Fragen

Auf ihrer 129. Plenarsitzung am 13. September 2012

a) beschloss die Generalversammlung, ihre zentrale Rolle in Bezug auf die Frage der ausgewogenen Vertretung und der Erhöhung der Zahl der Mitglieder im Sicherheitsrat und andere mit dem Sicherheitsrat zusammenhängende Fragen zu bekräftigen;

b) beschloss die Generalversammlung außerdem, aufbauend auf den während ihrer sechsundsechzigsten Tagung erzielten Fortschritten sowie den Positionen und Vorschlägen der Mitgliedstaaten, die zwischenstaatlichen Verhandlungen über die Reform des Sicherheitsrats entsprechend dem mit den Versammlungsbeschlüssen 62/557 vom 15. September 2008, 63/565 B vom 14. September 2009, 64/568 vom 13. September 2010 und 65/554 vom 12. September 2011 erteilten Mandat sofort in informeller Plenarsitzung der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung fortzusetzen, und begrüßte dabei das aktive Engagement, die Initiativen und die intensiven Anstrengungen des Präsidenten der Generalversammlung, einschließlich der Wahl des Themas „Reform der Vereinten Nationen“ zu einem der Schwerpunktbereiche der sechsundsechzigsten Tagung der Versammlung, nahm Kenntnis von den Vorschlägen des Vorsitzenden der zwischenstaatlichen Verhandlungen und nahm mit Dank Kenntnis von seiner aktiven Rolle und seinen konkreten Anstrengungen, einschließlich der Erarbeitung des Textes, der die von den Mitgliedstaaten vorgelegten Positionen und Vorschläge wiedergibt, mit dem Ziel einer baldigen umfassenden Reform des Rates;

---

[54] A/66/757.

[55] A/66/862.

c) beschloss die Generalversammlung ferner, die Offene Arbeitsgruppe zur Frage der ausgewogenen Vertretung und der Erhöhung der Zahl der Mitglieder im Sicherheitsrat und zu anderen mit dem Sicherheitsrat zusammenhängenden Fragen während der siebenundsechzigsten Tagung der Generalversammlung einzuberufen, falls die Mitgliedstaaten einen entsprechenden Beschluss fassen;

d) beschloss die Generalversammlung, einen Punkt „Frage der ausgewogenen Vertretung und der Erhöhung der Zahl der Mitglieder im Sicherheitsrat und andere mit dem Sicherheitsrat zusammenhängende Fragen“ in die Tagesordnung ihrer siebenundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

66/567. Die Situation in den besetzten Gebieten Aserbaidschans

Auf ihrer 130. Plenarsitzung am 17. September 2012 beschloss die Generalversammlung auf Vorschlag Aserbaidschans[56], die Behandlung des Punktes „Die Situation in den besetzten Gebieten Aserbaidschans“ zurückzustellen und ihn in den Entwurf der Tagesordnung ihrer siebenundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

66/568. Frage der Komoreninsel Mayotte

Auf ihrer 130. Plenarsitzung am 17. September 2012 beschloss die Generalversammlung auf Vorschlag der Komoren[56], die Behandlung des Punktes „Frage der Komoreninsel Mayotte“ zurückzustellen und ihn in den Entwurf der Tagesordnung ihrer siebenundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

66/569. Folgemaßnahmen zu den Empfehlungen des Unabhängigen Untersuchungsausschusses für das Programm der Vereinten Nationen „Öl für Lebensmittel“ betreffend Verwaltungsführung und interne Aufsicht

Auf ihrer 130. Plenarsitzung am 17. September 2012 beschloss die Generalversammlung, die Behandlung des Punktes „Folgemaßnahmen zu den Empfehlungen des Unabhängigen Untersuchungsausschusses für das Programm der Vereinten Nationen ‚Öl für Lebensmittel‘ betreffend Verwaltungsführung und interne Aufsicht“ zurückzustellen und ihn in den Entwurf der Tagesordnung ihrer siebenundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

66/570. Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Osttimor

Auf ihrer 130. Plenarsitzung am 17. September 2012 beschloss die Generalversammlung, die Behandlung des Punktes „Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Osttimor“ zurückzustellen und ihn in den Entwurf der Tagesordnung ihrer siebenundsechzigsten Tagung aufzunehmen

66/571. Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Sudan

Auf ihrer 130. Plenarsitzung am 17. September 2012 beschloss die Generalversammlung, die Behandlung des Punktes „Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Sudan“ zurückzustellen und ihn in den Entwurf der Tagesordnung ihrer siebenundsechzigstenTagung aufzunehmen.

---

[56] Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-sixth Session, Plenary Meetings*, 130. Sitzung (A/66/PV.130) und Korrigendum.

66/572. Offene Arbeitsgruppe über die Ziele für eine nachhaltige Entwicklung

Auf ihrer 131. Plenarsitzung am 17. September 2012 beschloss die Generalversammlung auf Vorschlag ihres Präsidenten, Einvernehmen über die Verteilung der Sitze in der offenen Arbeitsgruppe nach Ziffer 248 der Anlage zu Resolution 66/288 vom 27. Juli 2012 auf die Regionalgruppen der Vereinten Nationen sowie über die spezifischen Vertreter zu erzielen, die von den Mitgliedstaaten dazu benannt werden, diese Sitze zu Beginn der siebenundsechzigsten Versammlungstagung einzunehmen.

2. *Beschlüsse aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses*

66/556. Zur künftigen Behandlung zurückgestellte Fragen

B[57]

Auf ihrer 104. Plenarsitzung am 9. April 2012, auf Empfehlung des Fünften Ausschusses[58],

Abschnitt A

beschloss die Generalversammlung, die Behandlung der folgenden Tagesordnungspunkte und der damit zusammenhängenden Dokumente bis zu ihrer siebenundsechzigsten Tagung zurückzustellen:

Punkt 134
Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 2012-2013

Bericht des Generalsekretärs über die Durchführbarkeitsstudie zum Raumbedarf am Amtssitz der Vereinten Nationen 2014-2034[59]

Entsprechender Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen[60]

Bericht des Generalsekretärs über die Schlussfolgerungen der Hochrangigen Arbeitsgruppe für den Wichtigkeitsgrad von Programmen[61]

Entsprechender Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen[62]

Bericht des Generalsekretärs über Vorschläge für den wirksameren und effizienteren Ressourceneinsatz bei Flugreisen[63]

Entsprechender Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen[64]

---

[57] Damit wird der Beschluss 66/556 in Abschnitt B.6 des *Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Sechsundsechzigste Tagung, Beilage 49* (A/66/49), Bd. II, zu Beschluss 66/556 A.

[58] A/66/638/Add.1, Ziff. 18.

[59] A/66/349.

[60] A/66/7/Add.3.

[61] A/66/680.

[62] A/66/720.

[63] A/66/676.

[64] A/66/739.

Punkt 142
Bericht über die Tätigkeiten des Amtes für interne Aufsichtsdienste

Bericht des Amtes für interne Aufsichtsdienste über einen Vorschlag zur Verbreitung und Verteilung von Prüfungsberichten[65]

Abschnitt B

beschloss die Generalversammlung, die Behandlung des folgenden Tagesordnungspunkts und der damit zusammenhängenden Dokumente bis zu ihrer achtundsechzigsten Tagung zurückzustellen:

Punkt 134
Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 2012-2013

Bericht des Generalsekretärs über die umfassende Überprüfung der Pensionsordnung für die Mitglieder des Internationalen Gerichtshofs und für die Richter des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien und des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda[66]

Entsprechender Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen[67]

Schreiben des Präsidenten des Internationalen Gerichtshofs vom 1. Februar 2012 an den Präsidenten der Generalversammlung[68]

C

Auf ihrer 117. Plenarsitzung am 21. Juni 2012 beschloss die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses[69], die Behandlung der folgenden Dokumente bis zum zweiten Teil ihrer wiederaufgenommenen siebenundsechzigsten Tagung zurückzustellen:

Punkt 146
Verwaltungs- und haushaltstechnische Aspekte der Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen

Abgeschlossene Friedenssicherungsmissionen

Bericht des Generalsekretärs über die aktuelle Finanzlage der abgeschlossenen Friedenssicherungsmissionen per 30. Juni 2011[70]

Entsprechender Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen[71]

[65] A/66/674.
[66] A/66/617.
[67] A/66/709.
[68] A/66/726.
[69] A/66/638/Add.2, Ziff. 5.
[70] A/66/665.
[71] A/66/713 und Corr.1.

Tagesordnungspunkt 162
Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Sudan

Bericht des Generalsekretärs über den Haushaltsvollzug der Mission der Vereinten Nationen in Sudan für den Zeitraum vom 1. Juli 2010 bis 30. Juni 2011[72]

Entsprechender Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen[73]

66/563. Subvention für den Sondergerichtshof für Sierra Leone

Auf ihrer 117. Plenarsitzung am 21. Juni 2012, auf Empfehlung des Fünften Ausschusses[74], unter Hinweis auf Abschnitt IX, Ziffer 12 ihrer Resolution 66/247 vom 24. Dezember 2011 und nach Behandlung des Schreibens des Präsidenten der Generalversammlung vom 2. Mai 2012 an den Vorsitzenden des Fünften Ausschusses[75] und des mündlichen Berichts des Vorsitzenden des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen[76]

a) nahm die Generalversammlung Kenntnis von dem Schreiben des Präsidenten der Generalversammlung vom 2. Mai 2012 an den Vorsitzenden des Fünften Ausschusses und billigte die Empfehlung in dem mündlichen Bericht des Vorsitzenden des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen;

b) ersuchte die Generalversammlung den Generalsekretär, im Rahmen seines Berichts über den Vollzug des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2012-2013 über die Subvention für den Sondergerichtshof für Sierra Leone Bericht zu erstatten.

[72] A/66/608.

[73] A/66/718/Add.5.

[74] A/66/637/Add.2, Ziff. 14.

[75] A/C.5/66/16.

[76] Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-sixth Session, Fifth Committee*, 36. Sitzung (A/C.5/66/SR.36), und Korrigendum.

Anhang I

Zuweisung der Tagesordnungspunkte[a]

1. Der folgende Punkt, der dem Zweiten Ausschuss zugewiesen worden war, wurde während der wiederaufgenommenen sechsundsechzigsten Tagung der Generalversammlung innerhalb des Prioritätsbereichs A (Förderung eines dauerhaften Wirtschaftswachstums und einer nachhaltigen Entwicklung im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und den jüngsten Konferenzen der Vereinten Nationen) auch unmittelbar im Plenum behandelt:[b]

19. Nachhaltige Entwicklung.

2. Der folgende Punkt, der dem Dritten Ausschuss zugewiesen worden war, wurde während der wiederaufgenommenen sechsundsechzigsten Tagung innerhalb des Prioritätsbereichs A (Förderung eines dauerhaften Wirtschaftswachstums und einer nachhaltigen Entwicklung im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und den jüngsten Konferenzen der Vereinten Nationen) auch unmittelbar im Plenum behandelt:[b]

27. Soziale Entwicklung.

3. Der folgende zusätzliche Unterpunkt wurde während der wiederaufgenommenen sechsundsechzigsten Tagung innerhalb des Prioritätsbereichs I (Organisations-, Verwaltungs- und sonstige Fragen) unmittelbar im Plenum behandelt:[b]

114. Wahlen zur Besetzung frei gewordener Sitze in den Nebenorganen und andere Wahlen:

e) Wahl von Mitgliedern der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht[c].

4. Die folgenden Unterpunkte, die dem Fünften Ausschuss zugewiesen worden waren, wurden während der wiederaufgenommenen sechsundsechzigsten Tagung innerhalb des Prioritätsbereichs I (Organisations-, Verwaltungs- und sonstige Fragen) auch unmittelbar im Plenum behandelt:[b]

115. Ernennungen zur Besetzung frei gewordener Sitze in den Nebenorganen und andere Ernennungen:

b) Ernennung von Mitgliedern des Beitragsausschusses

k) Ernennung von Mitgliedern und Ersatzmitgliedern des Ausschusses für das Pensionswesen der Vereinten Nationen

l) Ernennung von Mitgliedern der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst.

---

[a] Nach den Prioritäten der Organisation geordnet.

[b] Siehe Beschluss 66/503 B in Abschnitt IV.B dieses Bandes.

[c] A/66/252/Add.3.

Anhang II

Verzeichnis der Resolutionen und Beschlüsse

Resolutionen

Nummer	*Titel*	*Punkt*	*Plenar-sitzung*	*Datum*	*Seite*
66/232.	Finanzberichte und geprüfte Rechnungsabschlüsse sowie Berichte des Rates der Rechnungsprüfer				
	Resolution B	131	117.	21. Juni 2012	143
66/235.	Gemeinsames System der Vereinten Nationen				
	Resolution B	141	117.	21. Juni 2012	145
66/240.	Internationaler Residualmechanismus für die Ad-hoc-Strafgerichtshöfe				
	Resolution B	129	117.	21. Juni 2012	146
66/241.	Finanzierung der Interims-Sicherheitstruppe der Vereinten Nationen für Abyei				
	Resolution B	147	117.	21. Juni 2012	147
66/242.	Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire				
	Resolution B	149	117.	21. Juni 2012	150
66/243.	Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Südsudan				
	Resolution B	161	117.	21. Juni 2012	154
66/252.	Die konfliktfördernde Rolle von Diamanten: Zerschlagung der Verbindung zwischen dem illegalen Handel mit Rohdiamanten und bewaffneten Konflikten als Beitrag zur Verhütung und Beilegung von Konflikten	33	94.	25. Januar 2012	2
66/253.	Die Situation in der Arabischen Republik Syrien				
	Resolution A	34	97.	16. Februar 2012	8
	Resolution B	34	124.	3. August 2012	11
66/254.	Zwischenstaatlicher Prozess der Generalversammlung zur Stärkung und Verbesserung der wirksamen Arbeitsweise des Systems der Menschenrechts-vertragsorgane	124	98.	23. Februar 2012	16
66/255.	Zivile Kapazitäten in der Konfliktfolgezeit	123 *a*)	100.	16. März 2012	19
66/256.	Die Vereinten Nationen in der globalen Ordnungspolitik	123 *b*)	100.	16. März 2012	20
66/257.	Fortschritte in Richtung auf ein Rechenschaftssystem für das Sekretariat der Vereinten Nationen	132	104.	9. April 2012	156
66/258.	Besondere Fragen im Zusammenhang mit dem Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 2012-2013	134	104.	9. April 2012	162
66/259.	Gemeinsame Inspektionsgruppe	140	104.	9. April 2012	165

Nummer	*Titel*	*Punkt*	*Plenar-sitzung*	*Datum*	*Seite*
66/260.	Verbesserung der weltweiten Straßenverkehrssicherheit	12	106.	19. April 2012	21
66/261.	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen, den nationalen Parlamenten und der Interparlamentarischen Union	130	111.	29. Mai 2012	27
66/262.	Bericht des Internationalen Strafgerichtshofs	75	111.	29. Mai 2012	30
66/263.	Besondere Themen und Fragen im Zusammenhang mit dem Programmhaushaltsplan für den Zweijahres-zeitraum 2012-2013	134	117.	21. Juni 2012	167
66/264.	Querschnittsfragen	146	117.	21. Juni 2012	169
66/265.	Friedenssicherungs-Sonderhaushalt	146	117.	21. Juni 2012	176
66/266.	Finanzierung der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien)	146	117.	21. Juni 2012	191
66/267.	Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik und in Tschad	148	117.	21. Juni 2012	193
66/268.	Finanzierung der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern	150	117.	21. Juni 2012	195
66/269.	Finanzierung der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo und der Stabilisierungsmission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo	151 und 152	117.	21. Juni 2012	199
66/270.	Finanzierung der Integrierten Mission der Vereinten Nationen in Timor-Leste	154	117.	21. Juni 2012	202
66/271.	Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea	155	117.	21. Juni 2012	205
66/272.	Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien	156	117.	21. Juni 2012	206
66/273.	Finanzierung der Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haiti	157	117.	21. Juni 2012	207
66/274.	Finanzierung der Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo	158	117.	21. Juni 2012	211
66/275.	Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Liberia	159	117.	21. Juni 2012	214
66/276.	Finanzierung der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung	160 *a*)	117.	21. Juni 2012	217
66/277.	Finanzierung der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon	160 *b*)	117.	21. Juni 2012	220
66/278.	Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara	163	117.	21. Juni 2012	224
66/279.	Finanzierung des Hybriden Einsatzes der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur	164	117.	21. Juni 2012	227

Nummer	*Titel*	*Punkt*	*Plenar-sitzung*	*Datum*	*Seite*
66/280.	Finanzierung der Tätigkeiten aufgrund der Resolution 1863 (2009) des Sicherheitsrats	165	117.	21. Juni 2012	231
66/281.	Internationaler Tag des Glücks	14	118.	28. Juni 2012	34
66/282.	Überprüfung der Weltweiten Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus	118	120.	29. Juni 2012	34
66/283.	Rechtsstellung der Binnenvertriebenen und Flüchtlinge aus Abchasien (Georgien) und der Region Zchinwali/ Südossetien (Georgien)	35	121.	3. Juli 2012	38
66/284.	Internationales Jahr der Kristallographie	14	121.	3. Juli 2012	40
66/285.	Unterstützung des Systems der Vereinten Nationen für die Bemühungen der Regierungen um die Förderung und Konsolidierung neuer oder wiederhergestellter Demokratien	32	121.	3. Juli 2012	41
66/286.	Neue Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas: Fortschritte bei der Durchführung und internationale Unterstützung	63 *a*)	122.	23. Juli 2012	43
66/287.	Umsetzung der Empfehlungen im Bericht des Generalsekretärs über Konfliktursachen und die Förderung dauerhaften Friedens und einer nachhaltigen Entwicklung in Afrika	63 *b*)	122.	23. Juli 2012	52
66/288.	Die Zukunft, die wir wollen	19	123.	27. Juli 2012	58
66/289.	Festigung der Fortschritte und Beschleunigung der Anstrengungen zur Bekämpfung und Beseitigung der Malaria in den Entwicklungsländern, insbesondere in Afrika, bis 2015	13	127.	10. September 2012	114
66/290.	Folgemaßnahmen zu Ziffer 143 des Ergebnisses des Weltgipfels 2005 betreffend die menschliche Sicherheit	14 und 117	127.	10. September 2012	122
66/291.	Stärkung der Rolle der Vermittlung bei der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten und der Prävention und Lösung von Konflikten	34 *a*)	128.	13. September 2012	124
66/292.	Weltelterntag	27	130.	17. September 2012	125
66/293.	Ein Überwachungsmechanismus zur Überprüfung der in Bezug auf die Entwicklung Afrikas eingegangenen Verpflichtungen	63 *a*)	130.	17. September 2012	125
66/294.	Neubelebung der Tätigkeit der Generalversammlung	121	130.	17. September 2012	128
66/295.	Verlängerung des zwischenstaatlichen Prozesses der Generalversammlung zur Stärkung und Verbesserung der wirksamen Arbeitsweise des Systems der Menschen-rechtsvertragsorgane	124	130.	17. September 2012	133
66/296.	Organisation der Plenartagung der neunundsechzigsten Tagung der Generalversammlung auf hoher Ebene mit der Bezeichnung „Weltkonferenz über indigene Völker“	66	130.	17. September 2012	134

Nummer	*Titel*	*Punkt*	*Plenar-sitzung*	*Datum*	*Seite*
66/297.	Umfassende Überprüfung aller Teilaspekte des Fragenkomplexes der Friedenssicherungseinsätze	54	131.	17. September 2012	140

Beschlüsse

Nummer	*Titel*	*Punkt*	*Plenar-sitzung*	*Datum*	*Seite*
66/404.	Wahl von fünf Mitgliedern des Internationalen Gerichtshofs				
	Beschluss B	113 *c*)	107.	27. April 2012	237
66/406.	Ernennung von Mitgliedern des Beitragsausschusses				
	Beschluss B	115 *b*)	102.	19. März 2012	237
	Beschluss C	115 *b*)	108.	16. Mai 2012	238
66/410.	Ernennung von Mitgliedern und Ersatzmitgliedern des Ausschusses für das Pensionswesen der Vereinten Nationen				
	Beschluss B	115 *k*)	112.	4. Juni 2012	238
66/411.	Wahl von zwanzig Mitgliedern des Programm- und Koordinierungsausschusses				
	Beschluss B	114 *a*)	110.	24. Mai 2012	239
66/414.	Ernennung von Mitgliedern des Konferenzausschusses				
	Beschluss B	115 *f*)	106.	19. April 2012	240
66/417.	Ernennung von Mitgliedern der Gemeinsamen Inspektionsgruppe				
	Beschluss B	115 *g*)	122.	23. Juli 2012	240
66/418.	Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind				
	Beschluss A	127	94.	25. Januar 2012	241
	Beschluss B	127	122.	23. Juli 2012	242
66/419.	Ernennung der Richter des Berufungsgerichts der Vereinten Nationen	115 *j*)	98.	23. Februar 2012	243

Nummer	*Titel*	*Punkt*	*Plenar-sitzung*	*Datum*	*Seite*
66/420.	Ernennung eines Mitglieds des Ausschusses für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes	37	100.	16. März 2012	244
66/421.	Ernennung von Mitgliedern der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst				
	Beschluss A	115 *l*)	102.	19. März 2012	244
	Beschluss B	115 *l*)	108.	16. Mai 2012	244
66/422.	Ernennung der Richter des Gerichts der Vereinten Nationen für dienstrechtliche Streitigkeiten	115 *i*)	105.	16. April 2012	245
66/423.	Billigung der Ernennung der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte	115 *h*)	110.	24. Mai 2012	245
66/424.	Wahl des Präsidenten der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung	4	113.	8. Juni 2012	246
66/425.	Wahl der Vizepräsidenten der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung				
	Beschluss A	6	114.	8. Juni 2012	246
	Beschluss B	6	122.	23. Juli 2012	246
66/426.	Wahl der Vorsitzenden der Hauptausschüsse der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung	5	126.	4. September 2012	246
66/427.	Wahl von Mitgliedern der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht	114 *e*)	126.	4. September 2012	247
66/503.	Annahme der Tagesordnung und Zuweisung der Tagesordnungspunkte				
	Beschluss B	7	102. 108. 112. 122. 130.	19. März 2012 16. Mai 2012 4. Juni 2012 23. Juli 2012 17. September 2012	248
66/544.	Regelungen für die Akkreditierung und Teilnahme maßgeblicher nichtstaatlicher Organisationen und anderer wichtiger Gruppen an der Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung und ihrem Vorbereitungsprozess				
	Beschluss B	19	109.	21. Mai 2012	249
66/556.	Zur künftigen Behandlung zurückgestellte Fragen				
	Beschluss B	132	104.	9. April 2012	253
	Beschluss C	132	117.	21. Juni 2012	254
66/558.	Bericht des Menschenrechtsrats über seine achtzehnte Sondertagung	7	95.	13. Februar 2012	249

Nummer	*Titel*	*Punkt*	*Plenar-sitzung*	*Datum*	*Seite*
66/559.	Erhöhung der Zahl der Mitglieder des Ausschusses für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes	37	100.	16. März 2012	250
66/560.	Gedenksitzung anlässlich des Internationalen Tages des Gedenkens an die Opfer der Sklaverei und des transatlantischen Sklavenhandels	119	103.	26. März 2012	250
66/561.	Regelungen für die Akkreditierung und die Teilnahme zwischenstaatlicher Organisationen an der Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung und ihrem Vorbereitungsprozess	19	108.	16. Mai 2012	250
66/562.	Umsetzung der Verpflichtungserklärung zu HIV/Aids und der Politischen Erklärungen zu HIV/Aids	10	116.	11. Juni 2012	250
66/563.	Subvention für den Sondergerichtshof für Sierra Leone	134	117.	21. Juni 2012	255
66/564.	Schaffung einer friedlichen und besseren Welt mit Hilfe des Sports und des olympischen Ideals	11 *a*)	120.	29. Juni 2012	251
66/565.	Verhütung bewaffneter Konflikte	34	126.	4. September 2012	251
66/566.	Frage der ausgewogenen Vertretung und der Erhöhung der Zahl der Mitglieder im Sicherheitsrat und damit zusammenhängende Fragen	122	129.	13. September 2012	251
66/567.	Die Situation in den besetzten Gebieten Aserbaidschans	39	130.	17. September 2012	252
66/568.	Frage der Komoreninsel Mayotte	40	130.	17. September 2012	252
66/569.	Folgemaßnahmen zu den Empfehlungen des Unabhängigen Untersuchungsausschusses für das Programm der Vereinten Nationen „Öl für Lebensmittel“ betreffend Verwaltungsführung und interne Aufsicht	125	130.	17. September 2012	252
66/570.	Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Osttimor	153	130.	17. September 2012	252
66/571.	Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Sudan	162	130.	17. September 2012	252
66/572.	Offene Arbeitsgruppe über die Ziele für eine nachhaltige Entwicklung	19	131.	17. September 2012	253

Druck: Vereinte Nationen New York

ISSN 1014-9589

13-40997 – Juli 2013

Vereinte Nationen • Generalversammlung • Sechsundsechzigste Tagung • Beilage 49 (Vol. III)